

SOCIAL- GESCHICHTE BÖHMENS

IN VORHUSSITISCHER ZEIT.

AUSSCHLIESSLICH AUS QUELLEN

VON

JULIUS LIPPERT.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DEUTSCHER
WISSENSCHAFT, KUNST UND LITERATUR IN BÖHMEN.

I. BAND:

DIE SLAVISCHÉ ZEIT
UND IHRE GESELLSCHAFTLICHEN SCHÖPFUNGEN.

MIT EINER KARTE.

3229-I.



PRAG.
F. TEMPSKY.

WIEN.
F. TEMPSKY.

LEIPZIG.
G. FREYTAG.

1896/

André

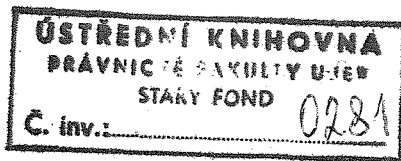
849/10

Vorrede.

Der Öffentlichkeit übergebe ich mit diesem Buche den ersten Theil eines Werkes vieljähriger Arbeit. Von verschiedenen Studiengebieten hinweg hat mich immer wieder diese Arbeit an sich gezogen, ehe mir die Verhältnisse gestatteten, mich ihr so hinzugeben, dass ich sie zu einem Abschlusse bringen konnte.

Socialgeschichtliche Studien allgemeinerer Art erweckten in mir den Wunsch, die Richtigkeit gewonnener Einblicke an dem Prüfsteine der heimischen Geschichte und ihres verhältnismäßig reichen, durch bewunderungswürdige Leistungen der heimischen Geschichtsforschung für die älteste Zeit in fast erschöpfender Vollständigkeit zugänglich gewordenen Quellenmaterials zu versuchen. Fast jede Prüfung solcher Art aber stellte mich immer wieder vor die Nothwendigkeit, an vielfach landläufig gewordenen Geschichtsauffassungen Kritik zu üben. An ihrer Stelle meine Correcturen ins Volksbewusstsein einzusetzen, das konnte bei den mir bekannten Verhältnissen in unserem Lande nicht die mich leitende Absicht sein; nichts destoweniger unterbreite ich auch nach dieser Richtung hin die Ergebnisse meines Forschens einer unvoreingenommenen, wissenschaftlichen Kritik — natürlich ohne hindern zu wollen, dass sich auch jede andere mit ihnen beschäftige.

Wenn ich das Buch nach seinem wesentlichen Inhalte als ein Werk «ausschließlich aus Quellen» geschöpft bezeichnete, habe ich damit nicht sagen wollen, dass ich die einschlägige Literatur, soweit sie nicht aus Quellenausgaben besteht, unberücksichtigt gelassen hätte. Schon ein Durchblättern des Registers dürfte den Leser vom Gegentheil überzeugen können. Dagegen kam es mir darauf an, mit jener Hervorhebung auszudrücken, dass für mich überall da, wo mir die Thatsachen der böhmischen Socialgeschichte unvereinbar schienen, sei es mit für bedingungslos geltend gehaltenen Grundanschauungen der allgemeinen Socialgeschichte oder mit den bisherigen Darstellungen der böhmischen Landesgeschichte — immer und aus-



schließlich die Quellenlage für die Beurtheilung ausschlaggebend war unter Ablehnung sowohl eigener vorgefasster Meinungen wie — im übrigen wie immer hochgehaltener — Autoritäten. Ich halte dafür, dass nur auf diesem Wege eine junge Wissenschaft, wie es die Socialgeschichte ist, zu einer festen Grundlage gelangen kann. Dass aber auch ein Werk mit so bestimmt gezogenen und verhältnismäßig engen Grenzen, wie es das vorliegende ist, als ein nützlicher Baustein für die allgemeine Socialgeschichte betrachtet werden kann, glaube ich um so bestimmter hoffen zu dürfen, als die Mängel jener gewissen Enge des Gesichtskreises durch die Vortheile größerer Bestimmtheit und Klarheit, mit welcher die einzelnen Gegenstände hervortreten, reichlich aufgewogen werden dürften.

Kann auch die böhmische Urgeschichte nicht als ein allgemein giltiges Paradigma der Gesellschaftsgeschichte innerhalb des entsprechenden Entwicklungsstadiums aufgestellt werden, so gewährt sie doch eine Reihe höchst dankenswerter Ausblicke in jene, und selbst die auf Grund eines concreten Quellenmaterials feststellbaren Abweichungen und Sonderentwicklungen sind selbst für Erkenntnis und Verständnis des allgemeiner Zutreffenden lehrreicher als theoretisch vorausgesetzte Übereinstimmungen.

Welches Maß von Arbeit aber auch solchen Feststellungen vorausgehen musste, welche in der Darstellung oft nur den Raum weniger Zeilen beanspruchen, wird derjenige ermessen können, der sich an ähnlichen Arbeiten — fast führerlos auf kaum getretenen Pfaden — versucht hat. Von all den Tausenden von Urkunden, die uns die ausgezeichneten böhmischen Diplomatare darbieten, verfolgt so gut wie keine die Tendenz, der Nachwelt ein Bild der Gesellschaftsformen ihrer Zeit in ihrem geschichtlichen Zusammenhange zu erhalten. Meist sind es zufällige Andeutungen in nach Zeit und Ort auseinanderliegenden Urkunden, die erst durch einen glücklichen Zusammenhalt gleichsam sich selbst erleuchten und aus der Bedeutungslosigkeit ihrer Vereinzelung als brauchbares Baumaterial hervortreten. Aber wie viel solcher Körnlein bedarf der Bau! Und doch ist gerade dieses so mühsam aus den Urkunden gewonnene Material das für die Grundlegung wertvollste. Wenn dann der Leser da und dort einen Baubestandtheil vermisst, den ihn seine deductiv gewonnene Ansicht von der Sache erwarten ließ, so mag er die Enttäuschung meiner Absicht zu gute halten, da und dort lieber die Lücken offen zu lassen, als sie mit Resultaten zu decken, die auf einem minder inductiven Wege construiert wurden. Wo ich dem entgegen die Erfahrungen der allgemeinen Social-

geschichte und den Vergleich des Verwandten zu Hilfe nehmen und das Material für eine die Thatsachen der Quellen erklärende Substruction gleichsam entlehnen musste, da habe ich über diese Qualität des Beigebrachten den Leser nicht im Zweifel gelassen. So wird es ihm beispielsweise nicht unklar bleiben, dass meine Annahme bezüglich der einst vorauszusetzenden čechischen Phratrien im heimischen Quellenmaterial zwar irgend welche, aber doch immerhin nur schwache Stützen findet, deren Wert zu prüfen ich gern dem kritischen Leser anheimgebe. Niemals aber durfte mir der Mangel jeglicher Quellenandeutung — wie beispielsweise bezüglich eines einheimischen Schöffengerichtssystems — genügen, irgend eine Gesellschaftsinstitution lediglich deshalb aus der Fremde zu entlehnen, weil sie sich hier vorfand. Ich sehe voraus, dass die Anwendung dieses Grundsatzes, insoweit bisher ein gegentheiliger beliebt war, manche Anfechtung erleiden wird; ich würde es aber mit Freuden begrüßen, wenn ein hierüber entbrennender Forschungsstreit zu positiven Erkenntnissen führen und diejenige Auffassung berichtigen sollte, der ich bisher aus Mangel anderen Materials zu folgen mich genöthigt sah.

Nur müssten solcher Forschung andere Quellen zugrunde gelegt sein, als etwa die «Königinhofer» und «Grüneberger Handschrift» und deren Verwandte. Indem ich die Frage der Echtheit derselben ursprünglich aus meinen Untersuchungen ausschalten zu können glaubte, drängte sie sich mir im Verlaufe derselben doch immer unabweislicher auf, und ich gewann immer bestimmter die Überzeugung, dass, wenn auch alle bereits vorgebrachten linguistischen und sonstigen formellen Einwendungen gegen die Echtheit dieser Producte mit gutem Grunde abgelehnt werden könnten, die Prüfung des Inhalts vom socialgeschichtlichen Standpunkte aus den Glauben an ihre Echtheit in vorurtheilslos wissenschaftlichen Kreisen völlig zerstören müsste. Die Kluft, die zwischen der Auffassung und Grundvoraussetzung, die aus diesen Handschriften spricht, und jener, die sich aus allen übrigen Quellen ergibt, ist so unüberbrückbar, dass nur die Wahl bleibt, entweder diese Handschriften oder nahezu sämtliches Urkundenmaterial, wie es die Sammlungen Erben-Emlers und sämtliche alte Chronisten bis auf den sogenannten Dalemil hierauf bieten, zu verwerfen. Erst der letztere lenkt in die Auffassung der «Handschriften» ein, oder vielmehr diese bauen sich auf einer Anschauungsweise auf, die mit jenem Tendenzchronisten eingeleitet wurde.

Wenn heute denn doch in den meisten Kreisen böhmischer Forscher über die Fälschung jener Handschriften kein ernstlicher

Zweifel mehr besteht, nichtsdestoweniger aber eine gewisse historische Bedeutung dieser «pia fraus» hervorgehoben wird, so vermögen wir dagegen keinen Widerspruch zu erheben: der entscheidende und gestaltende Einfluss, den diese Dichtungen, von allem anderen abgesehen, auf die Auffassungs- und Darstellungsweise socialgeschichtlicher Verhältnisse genommen haben, ist nach Tiefe und Umfang nahezu unermesslich zu nennen, und denselben auch in seinen secundären Beziehungen in der betreffenden Literatur zu verfolgen, führt oft zu so auffälligen Resultaten, dass wir uns nicht wundern werden, wenn deren Vorführung zunächst auf vielseitigen Widerspruch stoßen wird — für uns nur ein weiteres Zeugnis für die «historische Bedeutung» dieser technisch so gelungenen Fälschungen.

So jung auch heute noch die Wissenschaft der Socialgeschichte ist — ein Missverstehen des Zweckes meines Buches habe ich wohl kaum zu besorgen. Wenn es aber auch selbst im Hinblick auf sociale Strömungen und Strebungen unserer Zeit keinerlei Tendenz verfolgt, so stellen sich doch, — was weder zu vermeiden war, noch vermieden zu werden brauchte — die dargestellten That-sachen selbst in mancherlei Beziehung zu jenen. So gilt einer jener Strömungen unserer Zeit die Losung des gemeinsamen Eigens an allen Productionsmitteln an sich allein schon als das welterlösende Evangelium, und es wird gelehrt, dass es die Menschheit durchaus nicht nöthig habe, über die einfache Annahme des Grundsatzes hinaus sich über das Wie? der Durchführung den Kopf zu zerbrechen. Dem gegenüber aber bietet uns die Socialgeschichte eine andere Lehre. Sie zeigt uns, dass die Geltung jenes Principes in irgend einer Form auch schon hinter uns liegt: ja es tritt bereits in zwei verschiedenen Stadien unserer Geschichte in entsprechend modificierten Formen hervor. Es galt in aller Vollkommenheit zu einer Zeit, als sich die Organisation noch auf die kleinsten Einheiten beschränkte, innerhalb dieser, und es rang mit Erfolg nach Verwirklichung, als eine einzige höhere Organisationseinheit alle jene primären in sich aufgenommen hatte: das Eigen an allen Productionsmitteln, die damals allerdings fast nur in Grund und Boden bestanden, fiel damals grundsätzlich nur der Rechtsrepräsentanz der Gesammtheit allein zu. Aber keine dieser beiden Perioden stellt sich uns als die Zeit jener paradiesischen Glückseligkeit dar, von der zu träumen ein unbestreitbares Recht der armen Menschheit ist. Beide Perioden führten vielmehr mit einem Grade innerer Nothwendigkeit in einen Zustand hinüber, der auf der entgegengesetzten Seite liegt. Das aber war die Folge des deutlich hervortretenden Umstandes, dass

es nicht jener Grundsatz an sich war, welcher der Menschheit das ersehnte Glück zu verbürgen vermochte, dass vielmehr für das Maß desselben die Art der Disposition über jene Productionsmittel der Gesammtheit maßgebend wurde. Einen Schluss oder eine Lehre aus dieser Thatsache zu ziehen, überlasse ich dem Leser.

Sollten die einzelnen Entwicklungsfactoren des gesellschaftlichen Lebens der Vorzeit nach ihrer Eigenart und Wirksamkeit erfassbar hervortreten, so erschien eine Eintheilung des Stoffes nothwendig, welche die übliche chronologische der politischen Geschichte vielfach durchkreuzen musste. Grundsätzlich bin ich von einer solchen Scheidung der Bildungsfactoren ausgegangen, indem ich in dem vorliegenden ersten Bande alles das behandelte, was die in Böhmen sich entwickelnde slavische Gesellschaftsordnung zur Grundlage hat, während ein zweiter Band, der hoffentlich bald nachfolgen kann, jene Verhältnisse darstellen wird, die dem fremdartigen Einflusse des christlichen Kirchenthums und der deutschen Zuwanderung ihre Veranlassung verdanken. Völlig streng konnte indes eine solche Scheidung doch nicht festgehalten werden. Indem wir von einer «slavischen» Zeit in Böhmen sprechen, können wir für diese nicht an der Begrenzung durch den ersten Einfluss des Christenthums oder der deutschen Zuwanderung festhalten; wir müssen vielmehr die dem Ursprunge nach slavischen Gesellschaftschöpfungen ihrer Entwicklung und Weiterbildung nach auch in jene Zeiten verfolgen, in denen sich jener fremde Einfluss bereits geltend gemacht hatte, und die «slavische Zeit» musste daher in dieser Darstellung weiter erstreckt erscheinen, als eine rein chronologische Eintheilung gestatten dürfte. Andererseits konnte bei dieser Weiterverfolgung der Entwicklungen schon in dem vorliegenden Bande nicht immer gänzlich von jenen Einflüssen abgesehen werden, die ihrer Wesenheit nach und in ihrem inneren Zusammenhange erst im zweiten Bande dargestellt werden sollen. Dennoch aber wird erst dieser zweite Band das Bild der Gesellschaftsordnungen auch für jene Zeiten, in welche die Abhandlung des ersten hinaufreicht, zu einem vollständigen ausgestalten können. Ich hoffe, dass der Leser die Überzeugung gewinnen wird, dass diese Art Unebenheiten der Darstellung in der Eigenart des Stoffes selbst, für dessen Anordnung ich mich an kein bestehendes Paradigma anlehnen konnte, wohl begründet waren.

In ähnlicher Weise nöthigt mich aber auch diese Eigenart für einige Absonderlichkeiten in der Schreibung von Namen und Benennungen um Entschuldigung zu bitten. Wenn das Buch dem

deutschen Leser genießbar erscheinen sollte, so mussten ihm auch die tschechisch-böhmischen Namen in einem Gewande entgegenreten, an das sein Auge bereits gewöhnt ist. Andererseits gebot die Sache vielfach ein Zurückgreifen auf die rein tschechischen Formen in fonetischer Schreibung. Ein und dieselbe Benennung erscheint darum häufig abwechselnd in beiden und hie und da selbst in vermittelnden Formen; dass dabei jedesmal die richtige Wahl getroffen sei, soll nicht behauptet werden.

Prag, am 5. September 1895.

Der Verfasser.

DIE SLAVISCHE ZEIT

UND

IHRE GESELLSCHAFTLICHEN
SCHÖPFUNGEN.

I.

Die äußere Organisation und ihr Fortschreiten.

1. Die Besiedlungsverhältnisse.

Die Landesmark.

Das Besiedlungsgebiet auf seine erreichbar ältesten Grenzen zurückzuführen, erscheint dermalen als die erste Nothwendigkeit, wenn wir uns die Gesellschaftsverhältnisse des Volkes in den ältesten Zeiten vergegenwärtigen, in den folgenden erklären, wenn wir sie überhaupt begreifen wollen. Ist ein Land zufällig — wie Böhmen — in hervorstechender Weise durch natürliche Begrenzungen ausgezeichnet, so wird es frühzeitig als geographische Einheit hervortreten und die Bevölkerung wird, sobald sie selbst zu einem Einheitsbewusstsein gelangt ist, den Anspruch auf irgend eine Form des Besitzes dieses Landes erheben oder in natürlicher Expansionssucht mit wechselndem Erfolge noch darüber hinausstreben. Aber weder diese politischen, noch jene geographischen Grenzen bezeichnen zugleich die Besiedlungsgrenzen einer älteren Zeit. Über das Maß der Differenz beider für eine möglichst entlegene Zeit ein annähernd zutreffendes Urtheil zu gewinnen, ist für die Gesellschaftsgeschichte der betreffenden Volksgruppe von ausnehmender Wichtigkeit. Der Einfluss auf die sociale und Rechtsgestaltung, den der Unterschied einer Besitzergreifung innerhalb der älteren Besiedlungsgrenze und im Zwischenlande zwischen dieser und der anderen Art von Grenzlinie übt, ist so groß, dass er auch innerhalb derselben Volksmasse zu den verschiedenartigsten Formen der Gesellschaftsorganisation zu führen pflegt, indem er im Fortschreiten der Entwicklung von den primitivsten Gesellschaftseinheiten zu solchen immer höherer Kategorie den eigenthumbildenden Factor im Laufe der Zeiten umwandelt. Im Hinblick auf dieses Fortschreiten, das wir für spätere Jahrhunderte noch in den Lichtschein der Geschichte zu stellen vermögen, können wir in Bezug auf eine relative Urzeit auch nur mit einem gewissen Vorausgreifen von einer Besiedlungsgrenze sprechen; in Wahrheit müssen wir erwarten, auf die Grenzen vieler einzelner selbständiger Besiedlungsgebiete innerhalb jener zu stoßen.

Um diese Besiedlungsgebiete für einen ältesten Zeitraum von beträchtlicher Zeitausdehnung mit einem höheren Grade von Wahrscheinlichkeit zu rekonstruieren, fehlt es uns nicht ganz an zuverlässigen Behelfen. Von einer absoluten Gewissheit in allen Einzelheiten kann freilich schon deshalb nicht die Rede sein, weil wir eben nur für einen größeren Zeitraum die Behelfe in ausreichender Zahl zusammenfinden können, innerhalb eines solchen aber selbst wieder die Bewegung nie ruht. Unser Bild wird also einen Grad von Vollständigkeit nur dann gewinnen können, wenn wir innerhalb eines größeren Zeitraumes zeitlich Auseinanderliegendes in einander rücken dürfen, und schon deshalb wird ihm der Makel der Unvollkommenheit ankleben müssen. Andererseits wird aber auch dieses unvollkommene Bild eine festere Grundlage für unsere entwickelnde Darstellung im Allgemeinen abzugeben vermögen.

Zu jenen Behelfen aber können wir vorerst die Ergebnisse der prähistorischen Forschung nur ausnahmsweise zählen, so interessant und lehrreich sie auch nach anderer Richtung hin sind. Für sie bleibt in den meisten Fällen der Nachweis des Zusammenhanges mit nachfolgenden Gestaltungen unerbracht, und unsere Aufgabe beschränkt sich wieder nur auf das in causalem Zusammenhange der Entwicklung stehende Gesellschaftsleben. Was darüber hinausliegt, wird für uns erst dann wertvoll, wenn es sich irgendwo in der Kette dieses Zusammenhanges wirksam erweist.

Die Auswahl der Besiedlungspunkte muss naturgemäß unter verschiedenen Wirtschaftsformen des Menschen auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus geleitet gewesen sein, und wir können deshalb für die nachfolgende Entwicklung nur von solchen Behelfen dieser Kategorie Gebrauch machen, die der Reihe der historisch verfolgbareren Wirtschaftsformen angehören; weshalb es für unsere Aufgabe auch ohne Vortheil wäre, auf allenfalls rekonstruierbare Verhältnisse vor-slavischer Bevölkerungen zurückzugreifen.

Auch den heutigen Lauf der Sprachgrenze innerhalb des Landes können wir zu jenen Behelfen nicht zählen, denn so wie sich in einzelnen Gegenden die deutsche Sprache über das Gebiet der ursprünglich deutschen Standbesiedlung hinaus verbreitet hat, so ist andererseits wieder ursprünglich deutscher Colonistengrund in die tschechische Sprachgrenze einbezogen worden; das erstere war beispielsweise an der Nordwest-, das letztere an der Südostseite des Landes der Fall, ohne dass sich daraus etwa ein Gesetz mechanischer Sprachbewegung ableiten ließe. Auf die Construierung solcher mechanischer «Gesetze» gehen wir überhaupt nicht aus.

Von ethnologischen Merkmalen werden wir desgleichen ganz absehen müssen; sie wären in einem Lande mit solcher Volksbewegung, wie sie Böhmen hinter sich hat, das Irreführendste. Vor mehreren Jahrzehnten galt die dunkelfarbige Complexion ausgemachter Weise als ein Merkmal des slavischen Typus im Gegensatz zu der hellen der Germanen. Die auf Virchows Veranlassung durchgeführten Aufnahmen haben diesen Lehrsatz bedeutend ins Schwanken gebracht. Aber auch die auf diese Weise festgestellten Thatsachen der Verbreitung des hellen und dunklen Typus sind für uns ohne Einblick in die historischen Verhältnisse unverwendbar. Mehr der Seltsamkeit wegen sei hier angemerkt, dass der arabische Jude Ibrahim ibn Jaküb,¹⁾ welcher gegen Ende des 10. Jahrhunderts die nordslavischen Länder und Böhmen bereiste, in Bezug auf die Complexion einen grellen Unterschied zwischen den Bewohnern dieser beiden Slavenländer fand. Wenn er eine „merkwürdige Erscheinung“ darin sieht, dass die Einwohner Böhmens von dunkler Hautfarbe sind und schwarzes Haar haben“, der blonde Typus dagegen unter ihnen nur wenig vorkomme, so muss man annehmen, dass ihm die Nordslaven im Gegentheil vorzugsweise blond erschienen. Es kann nur eine Vermuthung sein, dass das Vorherrschen des hellen Typus unter den Nordslaven jenen nordisch-germanischen Volksstämmen zuzuschreiben wäre, die sich, wie auch Ibrahim bemerkt, unter sie gemischt. «Doch haben sich Volksstämme aus dem Norden eines Theils dieser Lande bemächtigt und wohnen bis auf den heutigen Tag zwischen jenen». Unter dieser Voraussetzung würde der Bestand in Böhmen der noch geringen Vermischung seiner damaligen Bevölkerung entsprechen.²⁾

Aus historischen Dokumenten, wie sie im zweiten Bande dieser Geschichte vorgeführt werden sollen, kann man ersehen, dass Böhmen außer den Gebieten slavischer Besiedlung auch solche aufweist, auf welchen eine deutsche Colonisation aus «grüner» oder «wilder Wurzel» stattfand, eine Colonisation, welche nicht schon bestehende slavische Anlagen durch Beigesellung germanisierte, sondern auf einem Boden sich niederließ, der vordem eine slavische

¹⁾ Wigger, Bericht des Ibrahim ibn Jaküb, in Jahrbücher des mecklenburgischen Geschichtsvereines 25. Jahrg. 1880 S. 14. Vergl. Wilhelm Schulte, Ibrahim ibn Jakübs Reiselinie durch die heutige Provinz Sachsen nach Böhmen, im Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. 2. Jahrg. 1892. S. 11 ff.

²⁾ Das besondere Hervortreten des blonden Typus unter der tschechischen Landbevölkerung im Osten Böhmens könnte an die Slavisierung ehemaliger Colonistengebiete, die gerade dort stattgefunden hat, erinnern.

Standbesiedlung noch nicht getragen hatte, ohne dass man dabei durch Ausdrücke der Urkunden, wie „circuitus vasta horrens solitudine“ u. s. w. verleitet immer nur an Urwälder denken müsste, die vordem für die Slaven gleichsam unentdeckt geblieben wären. Im Gegentheil zeigen die zahlreich zurückgebliebenen slavischen Flurnamen, dass auch diese Theile des Landes und zwar theilweise weit über die geographischen Grenzen hinaus von gewissen Kategorien der slavischen Bevölkerung benützt und theilweise auch besetzt waren, ja es lässt sich sogar denken, dass sich das Verhältnis der Benützung dieser Gebiete mit den Wirtschaftsformen im Laufe der Zeit geändert habe. Wenigstens bietet uns die allerdings erst aus dem 11. Jahrhunderte uns überlieferte böhmische Ursage nach dieser Richtung hin einen Fingerzeig. Deren Handlung spielt allerdings auf einem sehr beschränkten Schauplatze, der von den Flüssen Beraun, Moldau und Elbe eingeschlossen sich nordwestlich bis Saaz und an die Biela erstreckt. Innerhalb dieses Gebietes aber verlegt wieder die Sage den Schauplatz der ältesten, für den Erzähler¹⁾ schon vorgeschichtlichen Begebenheiten nicht in das zu seiner Zeit schon offene Culturland jener Gaue; sondern alle die Plätze, um die er die Begebenheiten an den Namen jener anknüpfend gruppirt — Krakow, Libošin, Zbečno, Tetin, Kazin — lagen in dem großen Waldgebiete, das zu seiner Zeit bereits als verlassene Mark die entsprechenden Gaue trennte. Die meisten dieser Orte, die ehemals Centren der Geschichte gewesen sein sollen, kennzeichnet er bestimmt als „verlassene“. Nur der Fürstenhof Zbečno ragte lebendig aus jener verschollenen Zeit in die neuere herüber; — aber dieses ehemalige Centrum des Lebens inmitten ungeheurer Wälder, war jetzt nur noch die Vergnügungszuflucht jener Menschenklasse, die in einer als Erwerbsform überlebten Beschäftigungsweise ihre Erholung suchen konnte. Auch die alte Gauburg Dřevíč liegt in dieser Waldmark; aber in geschichtlicher Zeit sehen wir den Gausitz hinüberwandern nach Schlan in das offene Culturland. Dieser Wechsel der Sitze findet wohl die natürlichste Erklärung in der Annahme eines allmählichen Wechsels der Wirtschaftsformen. Vorherrschende Weidewiehzucht mit Jagd und Fischfang musste nach ganz anderen Grundsätzen ihre Plätze wählen als der allmählich in den Vordergrund tretende Ackerbau. Die erstere Wirtschaftsform führt ins Weite und hat sehr ausgedehnte aber nur stellenweise ausgenützte Gründe zur Voraussetzung; mit der zweiten findet eine Beschränkung der

¹⁾ Cosmas, bei Pertz Monum. Script. IX., in Scriptorum rerum Bohemicarum Pragae 1783 Tom. I. und Fontes rerum Bohemicarum Prag 1874 Tom. II.

dafür desto intensiver in Ausnützung genommenen Flächen und eine Concentration der Bevölkerung statt, eine Erscheinung, die wenn auch minder auffällig im Wesen doch nicht unähnlich sein musste dem heutigen Übergange zur Industrie- und Handelswirtschaft. Mit jener Concentration musste zuerst ein Freiwerden von vordem in anderer Benützungsart schon occupierten Landstrecken verbunden sein, während nachmals wieder von jenen Concentrationscentren aus eine Expansion in jene Landstrecken hinein stattfinden musste — dann aber hatten diese in Folge der fortschreitenden Organisation der Gesellschaft bereits andere Herren bekommen, wie wir noch sehen werden. Hier sollte nur angedeutet werden, wie das Urkundenzeugnis für den Einödencharakter solcher Landschaften sich — von anderen Erklärungen, die wir noch kennen lernen werden, abgesehen — mit der Thatsache vertragen kann, dass wir auch hier in den älteren Flurnamen die Spuren früherer Aufschließung vorfinden. Wollte man der früher vielfach getheilten Ansicht entgegenkommen, dass die Čechen schon als ein lediglich Ackerbau treibendes Volk Böhmen besiedelt hätten, so müsste man jene Plätze im inneren Waldgebirge einer voroslavischen, keltischen oder germanischen Besiedlung zuweisen. Aber einmal erscheint jene Ansicht in so wenig haltbarer Weise gestützt, dass sie eine solche Berücksichtigung nicht beanspruchen kann, und für's andere ist die Benennung jener von der Ursage in Verwendung gezogenen Plätze eine so ausgesprochen slavische, dass jene Annahme minder zulässig erscheint.

Je mehr die Ackerwirthschaft in den Vordergrund trat, desto mehr musste sich auch äußerlich der bleibende Sitz des Geschlechtes oder einer Vereinigung von Geschlechtern als offener Gau von seiner Umhegung, der Mark oder dem Markwalde, unterscheiden, desto verschiedenartiger wurde beiderlei Wert und die Art und Strenge des Eigenthumsbegriffes in dem einen oder andern. Als ein Hauptzweck der Mark tritt dann der Schutz hervor, den sie dem Frieden des Gaues gewährt; sie ist dessen Hag und Gehege, und der Gau hat so lange ein Interesse an ihrer unversehrten Erhaltung, so lange er ein Bedürfnis dieses Schutzes empfindet. Vereint ein dauerndes Friedensband mehrere Nachbargaue und gewährt eine Zeit der Erprobung jedem dieser Gaue das Bewusstsein der Friedenssicherung, dann hört nach dieser Richtung hin die Mark auf, ein Sicherheitsbedürfnis zu sein: sie wird streckenweise ein Feld für die innere Colonisation, ein Feld für die Expansion des Ackerbaubetriebes von innen heraus. Die Möglichkeit dieses auflösenden Vorganges hat aber dort ihre Grenze, wo die des Abschlusses eines dauernden

Rechts- und Friedensverbandes, wo die Grenze der Staatsbildung liegt, und länger als die Binnenmarken der allmählig in eine einzige Organisation vereinigten Gaue muss darum die Landesmark in einem ursprünglichen, weiten Ausmaße zurückbleiben. Es kann dann aber einmal der Fall eintreten, dass auch deren theilweise Colonisation erwünscht wäre, dass aber für die strahlenförmig nach allen Seiten abzugebende Bevölkerung — von anderen Hemmnissen abgesehen — diejenige Dichte im Stamme noch nicht vorhanden ist, welche Voraussetzung einer solchen inneren Colonisation wäre.

In Böhmen ist mit dem 13. Jahrhunderte dieser Fall eingetreten und nach bestimmten Merkmalen, welche gerade hier die innere Colonisation von der äußerern auf ganzen langen Strecken wenigstens unterscheiden lassen, sind wir imstande mit annähernder Sicherheit die Grenze zu reconstruieren, bis zu welcher ungefähr die slavische Standbesiedlung in Böhmen gelangt ist.

So wenig indes wie die heutige Sprachgrenze können deutsche und slavische Ortsnamen für sich allein uns für die Bestimmung jener Besiedlungsgrenze maßgebend sein. Es gab in Böhmen eine Zeit — die des 13. und 14. Jahrhunderts —, in der man wenigstens für die Herrensitze deutsche Namen auch im slavischen Besiedlungsgebiete vorzuziehen pflegte.¹⁾

Andererseits ist es immer wieder gebräuchlich gewesen, für neue Ansiedlungen die alten Namen der Flur zu wählen. Dass aber Gegenden ohne Standbesiedlung wie die böhmische Landesmark der Flurnamen und topischen Bezeichnungen vor dem Eindringen einer solchen Besiedlung entbehren mussten, ist, wie schon vorausgeschickt, eine irrige Annahme. Wie schon Tomek²⁾ sehr zutreffend hervorgehoben hat, steht vielmehr die Dichtigkeit der topischen Bezeichnungen in einem umgekehrten Verhältnisse zu der Besiedlung einer Gegend. Für die Richtigkeit dieser Erscheinung wird auch heute noch jeder Forstmann zum Zeugen aufgerufen werden können. Im unbewohnten Wald stoßen wir sozusagen Schritt für Schritt auf topische Bezeichnungen, welche die Tradition des Forstpersonals durch Jahrhunderte hindurch nicht ersterben lässt, auch wenn sie einer dem Sprechenden unverständlichen Sprache angehören, während solche Benennungen in dem Maße spärlicher werden, je tiefer wir in altes Culturland hineingerathen.

¹⁾ Vergl. J. Lippert, Deutsche Namengebung im alten Böhmen, in «Bohemia» 1888, Nr. 64.

²⁾ Tomek, Geschichte der Stadt Prag, 1856, S. 33.

Das Bedürfnis aber, das heute noch an solchen Bezeichnungen festhält, bestand auch vor der Standbesiedlung der Markwälder. Abgesehen davon, dass diese, insbesondere die alten Zwischenmarken der Gaue, vielbesuchte Jagdgebiete bildeten, wurde die große Landesmark nach Vereinigung der Gaue als Landeswehr in ein System der Beaufsichtigung und des Schutzes gebracht, welches zur Markierung zahlloser Punkte, zur Schaffung ebenso vieler Flurnamen im unbesiedelten Gebiete führen musste.

Überdies waren einzelne Strecken des ungerodeten, aber deshalb nicht auch ausnahmslos unbewohnten Waldes die belebtesten Verkehrswege des ganzen Landes, denn hier drängte sich der im offenen Gaue auseinander fließende Reiseverkehr zusammen. Die Hauptstreckenzüge eines solchen Verkehrs durch den Grenzwald sind älter als die slavische Besiedlung selbst; sie haben vor ihr bestanden und den Zu- und Abgang der Völker überdauert. Auf solchen Strecken müssen sich schon lange vor der Colonisation topische Bezeichnungen förmlich die Hand gereicht, wenigstens von Rast zu Rast die aufeinander folgenden Punkte markiert haben, so dass auf jede Ansiedlung, die hier begründet werden konnte, ein vorhandener Name gleichsam schon wartete. Wie aber ein schlechter Weg selbst immer wieder der Anlass zur Bahnung neuer Nebenwege wird, bis sich ein Netz von Verzweigungen und Verschlingungen ausbildet, so gaben jene alten Straßen durch den Grenzwald, nachdem sie ein Grund landesfürstlicher Gefällserhebung geworden waren, als Zwangsstraßen zu immer neuen Umgehungen und solche zu immer neuen Schutzwehren den Anlass. Der Schutz der Straßen und Grenzen geschah aber schon nach dem Systeme der ältesten Zeit — soweit die Quellen erkennen lassen — nur in der Weise, dass Landesangehörige — deren sociale Qualität wir erst später erörtern werden — mit Grundanweisung auf den Posten ihres Dienstes gesetzt wurden. Mit solchen Posten drangen auch die Namen ihrer Geschlechter in den Wald, und zu den topischen Namen in der Mark gesellten sich so auch patronymische. So erinnern auch im Gebiete des alten Markwaldes nicht nur die zahlreich vorkommenden Namen wie Stráž (Warte) oder Strážiště (Wachtstätte), die zahlreichen Stržiteže (Wachen) und ähnliche an solche Aufsichtsstellen, sondern es sind auch Flurnamen, wie Brusnice, Skřínice, Bystřice (Wild- oder Gießbach), Studenec (Brunnenstelle), Dubina, Doubrava (Eichwald), Babina (Feldahornbusch), Lipá (Lindenwald), Olešnice (Erlengrund) und ähnliche, dann solche wie Čerěníště (Steckgarnplatz), Čihadlo (Vogelherd) u. dgl. zu hunderten von späteren Ansiedlern als vorgefundene

Bezeichnung für ihre Besiedlungsstätten übernommen worden. In gleicher Weise, wenn auch vereinzelter, haben sich auch patronymische Benennungen wie Stražovici (die Wachtleute), Vlčici (Wolfsleute) und ähnliche an dem Platze haftende einer fremdsprachigen Besiedlung empfohlen. Es genügte ihr, dieselben sich mundgerecht zu machen wie in Staudenz (Studeneč), oder Prausnitz (Brunsice) oder im Wege einer Volksetymologie umzubilden, wie Wildschütz (aus Vlčice). In noch anderen Fällen gelangen den Ansiedlern richtige Übersetzungen der Flurnamen — Schönborn — Studinka —, und wieder in anderen erhielt sich der slavische Flurname so neben dem deutschen Ortsnamen, dass jener von den Slaven, dieser von den Colonisten für die Ortsbezeichnung gebraucht wurde, wie Weckersdorf—Skřiniče. Diese hier angedeuteten Verhältnisse gestatten also keinen Schluss aus dem Namen einer Ortschaft auf die Herkunft der Besiedler und das Alter der Besiedlung.

Ein verlässlicheres Unterscheidungsmerkmal würde dagegen die Flurtheilung in den Dorfschaftsgemarkungen abgeben, — wenn wir eine Beurkundung derselben aus dem 12. und dem Beginne des 13. Jahrhunderts besäßen. Damals musste man noch das alte slavische Familiengut nach der Art seiner erfolgten Auftheilung von dem aus bestimmten Einheiten bestehenden Colonistenlande wohl unterscheiden können. Seither aber hat sich ein Process vollzogen, den wir noch genauer werden betrachten müssen, als dessen Ergebnis aber die Umgestaltung der Dorfverhältnisse auf einem großen Theile des Slaventerrains in die Formen deutscher Grundverhältnisse im Wege einer im 14. Jahrhunderte sehr gebräuchlichen Commassation und Neuauftheilung hervortritt. Wenn aber so auch — zunächst im Interesse der Gutsherrn — die Flurtheilung in zahllosen Fällen eine Umgestaltung erfuhr, so erstreckte sich diese naturgemäß und nach Zeugnis festgestellter Fälle nicht auch auf eine Dislocierung der Hofstätten und Wohnhäuser; vielmehr behielt ein jedes schon bestandene slavische, nachmals »nach deutschem Rechte« neu »ausgesetzte« Dorf auch dann seine alte »Dorfreite«, wenn selbst theilweise oder ganz eine neue Bevölkerung in dasselbe eingeführt wurde, und nur da, wo eine deutsche Ansiedlung »aus wilder Wurzel« erwuchs, d. i. nicht durch Umgestaltung einer slavischen Anlage entstand, verräth dieses insbesondere in den Formen fränkisch-thüringischer Weise auch die Anlage der Hofstätten, die dann entweder gar keinen oder einen in langem schmalen Zuge den Kopfen der Hufen oder Hufentheile entlang zusammenhängenden Dorfriet bilden. Diese deutsche Dorfanlage in Colonien aus wilder Wurzel ist von

jeder slavischen und insonderheit von der čechischen Dorfanlage so deutlich zu unterscheiden, dass selbst jene Fälle durch die Anlage sichtlich hervortreten, in denen eine größere deutsche Colonie sich einer schon bestehenden slavischen Waldansiedlung nachbarlich zugesellte.¹⁾ Diese Grundverschiedenheit des slavischen Stamm- und des deutschen Colonisten-Dorfes, die übrigens so rein und augenfällig deutscherseits nur auf jenem Gebiete hervortritt, auf welchem die sogenannte »fränkische« Methode der Anlage herrschte, ist in der geschichtlichen Entwicklung beider Formen tief begründet. Das slavische Rund- und Haufendorf lässt immer noch die ursprüngliche Wirtschaftseinheit des Ganzen erkennen, während das fränkische Colonistendorf nicht mit der Auftheilung eines bestehenden Wirtschaftsganzen, sondern mit der Grundzuteilung an den Einzelnen als die Wirtschaftseinheit seinen Anfang nimmt. Der Unterschied ist überdies auch im Laufe der Zeit nicht verwischbar. Selbst ein abgebranntes Slavendorf wird beim Wiederaufbau niemals nach Art eines Colonistendorfes auseinander gerissen, ein solches umgekehrt nie nach ersterer Art zusammengelegt. Dieser so auffällige und wesentliche Unterschied bietet uns also einen ganz zuverlässigen Behelf, um streckenweise jene Grenzlinie zu finden, welche um die Zeit des 13. Jahrhunderts das Gebiet der slavischen Standbesiedlung von dem Markwalde des Landes trennte. Wir könnten an der Hand dieses untrüglichen Merkmales den Kreis um das ganze ehemalige slavische Besiedlungsgebiet schließen, wenn sich jenes nicht lediglich auf das sogenannte »fränkische« System der Colonisation beschränkte, welches im Zusammenhange mit der Colonisation von Meißen und Schlesien von dort aus nach Böhmen vordrang. Dagegen trägt die Colonisation des bairischen Stammes jenes Merkmal nicht an sich, gleichviel, ob sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Stammlande oder in mittelbarem durch Österreich und Mähren stand. Während wir sonach eine ganz verlässliche innere Grenzlinie des ehemaligen Markwaldgebietes an der Nordwest- und Nordost- und noch einem Theile der Südostseite Böhmens zu ziehen vermögen, sind die Grenzzeichen im Süden weniger zuverlässige; doch fehlt es weder ganz an solchen noch an urkundlichen Nachweisungen im einzelnen. Die Ortsbezeichnungen mit »Schlag« und »Stift« gehören zu den ersteren; doch ist durch sie die Colonisation aus wilder Wurzel nicht unbedingt verbürgt, vielmehr schließt

¹⁾ Es ist zu betonen, dass das nicht vom deutschen Dorfe an sich, sondern nur vom Colonistendorfe im alten Markwalde gilt, das sich vom deutschen Stammdorfe nicht minder unterscheidet wie vom slavischen.

sich hier häufiger die jüngere deutsche Colonie an eine ältere slavische; doch bezeichnet auch dieses Verhältnis die vormalige Markqualität des Bodens.

Wo aber auch diese Zeugnisse versagen, da bleiben schließlich doch der gegenwärtige Bestand der Waldungen, die Moore und Teich- und Seenplatten sprechende Zeugen für die Lage und Ausdehnung ehemaliger Marken. An vielen Stellen treten beiderlei Zeugnisse zusammen: der jetzt noch erhaltene Wald legt sich nach innen zu vor die Colonisationsgrenze und schiebt so die alte Markbegrenzung weiter in das innere Land hinein.

Man kann nach dem natürlichen Gange der Dinge als allgemein geltend annehmen, dass da, wo auch heute noch Wald oder Moor sich ausbreitet, auch in der Vorzeit, seit Ackerbau die bevorzugte Wirtschaftsform war, von zerstreuten Einschichten etwa abgesehen, ein Ansiedlungsgebiet nicht gesucht werden kann. Wenn auch in sehr vereinzelt Fällen das Gegentheil stattfand: im allgemeinen hat der Wald nicht zugenommen; das Gegentheil aber, die Waldrodung, ist für weite Strecken urkundlich bezeugt.

Aber auch die Wälder im Binnenlande hatten dereinst neben und vor der heutigen noch eine andere Bedeutung. Die heute noch bestehenden sind der Regel nach die durch Lichtungen und Durchbrechungen auseinander gerissenen Reste der alten Zwischenmarken von Gauen oder Gauverbänden, d. i. dem Boden der ursprünglichen Gesellschaftseinheiten und der sich bildenden Gruppen solcher. Diese Einheitsgebiete mit exacter Gewissheit im einzelnen wieder herzustellen, kann schon deshalb nicht möglich sein, weil Spaltung und Vereinigung solcher Einheiten für lange Zeit in stetem Flusse gedacht werden müssen. Nichtsdestoweniger haben wir uns an der Aufgabe versucht, insoweit es für eine Orientierung über die Art der Grundlagen älterer Gesellschaftsordnung im allgemeinen nothwendig schien. Wir konnten zu einem, wenn auch nicht in allen Einzelheiten correcten, so doch im ganzen anschaulichen Bilde gelangen, indem wir die heute noch vorhandenen Wälder, Moore und Brüche — ohne sie dieser ihrer Qualität nach im einzelnen auseinander zu halten — als die keineswegs unbedeutenden Reste und ihrer gegenseitigen Lage nach als die Zugsandeutungen jener alten, zu einer gewissen Zeit noch zusammenhängenden Marken betrachteten.

Wie viel wir im Sinne solcher Ergänzung vermuthungsweise hinzugefügt haben, ist in der beiliegenden Karte durch den schwächeren Ton angedeutet. Nicht alles aber, was sich dort zwischen den

dunklen Kern, das feste Knochengerüst dieser Reconstruction einschließt, ist lediglich durch Vermuthung gestützt. Wir haben vielmehr zunächst in eine nur den gegenwärtigen Waldstand ausweisende Karte die zahllosen «Oujezde» und «Lhoty» — in ihren verschiedenen Namensformen — eingetragen und das ihnen ungefähr entsprechende Gebiet dem Walde oder Markgrunde zugeschlagen, weil jene, wie wir noch zeigen werden, in sich das Zeugnis einer jüngeren slavischen Colonisation enthalten. An der Hand dieses Behelfes ausgefüllte Stellen sind auf der Karte mit schwarzen Kreuzchen angedeutet. Noch andere Lücken, doch in geringerer Zahl, sind auf Grund urkundlicher Zeugnisse ausgefüllt worden.

Zuerst wollen wir den Leser jener sicheren Grenzlinie entlang führen, welche das Gebiet der jüngeren «fränkischen» — fränkisch-meißnischen und fränkisch-schlesischen — Colonisation als altes Markland von dem Gebiete der ursprünglich slavischen Standbesiedlung abgrenzt.¹⁾

Im Nordwesten war die slavische Bevölkerung am allerweitesten an das Gebirge selbst herangerückt. Die Erklärung ist hier offen liegend: das Erzgebirge zeigt nach Böhmen zu die geringste Entwicklung von Vorbergen; unmittelbar bis an den Hauptabhang reicht die fruchtbare, vielleicht schon vor der slavischen Besiedlung der Cultur gewonnene Ebene. Da wo unterhalb Schlaggenwerth das Erzgebirge bis an die Eger herantritt, reichte auch die slavische Besiedlung ursprünglich bis an dasselbe heran; dann aber hielt sich die innere Grenze des Markwaldes bis oberhalb Kaaden unterhalb des Gebirges in der Nähe der Eger und zog sich nur bei Kralup

¹⁾ Wir haben diese Grenzlinie durch die Verbindung der äußersten slavischen Grenzorte gegen die Mark zu gezogen. Zur Ermöglichung einer Controle geben wir hier von West nach Ost und Südost fortschreitend die Reihe der so angewendeten ehemals durchwegs slavischen Orte an. Diese sind in der Kaaden-Komotauer Gegend immer nördlich von der Eger: Damitz, Pürstein, Tamitschan, Ziebisch, Wistritz, Milsau, Körbitz, Tschern, Petsch, Pirken, Görkau, in der Brüx-Bilin-Aussiger: Seestadt, Tschausch, Paredel, Liquitz, Janegg, Deutzendorf, Kulm, Lieben, Bohmen, Peiperz, Landesgrenze. Im Gebiete Tetschen-Leitmeritz-Leipa: Elbleiten, Arnsdorf, Binsdorf, Tetschen, Bensen, Wöhlen, Stebig, Steinbach, Mühlärzen, Munker, Graber, Quitkau, Schwora; in der Gegend Hirschberg-Semil: Brenn, Hühnerwasser, Weißwasser, Čistay, Zwiřetitz, Mukařow, Gablonz, Halbhaupt, Hultschken, Swětla am Jeschken, Liebenau, Teper, Zasada, Jesenei, Kamenitz, Semil; südlich von Starckenbach-Arnau-Königinhof: Bistra, Walditz, Pohoř, Tatobit, Chlum, Brdo, Stankov, Widonitz, Bernik, Chroustow, Dechtow, Lužan; von Königinhof bis Nachod: Lužan, Grabschitz, Brsitz, Hořicka, Trubijow, Nachod, Schlanei; von da im Gebiet des Adlergebirges und der Adlerflüsse bis Leitomischl und Polička: Lewin, Dobřan, Podel, Skuhrow, Reichenau, Kosteletz, Wabitz, Polaun, Rwiř, Hradek, B. Heřmanitz, Kornitz, Řikowetz, Oberaujezd, Skalka, Cykanka, Woldřiř, Hammer, Wojnoměsto.

in einem stumpfen und viel weiter noch oberhalb Komotau in einem scharfen Winkel ins Gebirge hinauf — beidemale alten Auslandsstraßen folgend, wie wir noch sehen werden. Dann blieb sie wieder unterhalb des Gebirges, und die heute so fruchtbare Ebene zwischen Brüx und dem Gebirge bildete noch als See- und Bruchland einen Theil der Mark.¹⁾ Zwischen Dux und Osseg hindurchgehend trat sie jenseits Ossegs wieder nahe an den Fuß des Gebirges und hielt sich in geringer Entfernung von demselben bis an das Elbethor unterhalb Tetschen. Am rechten Ufer der Elbe war ein schmaler Streifen ungefähr von der heutigen Landesgrenze an bis an den Elbebug bei Tichlowitz und nach Osten hin eine spitze Zunge am Polzen aufwärts bis Bensen slavisch besiedelt. Wenn später eine Zeit lang auch die Gegend von Königsstein und Pirna zu Böhmen gehörte, so ist diese Erweiterung der politischen Grenze erst unter Kaiser Heinrich IV. vertragsmäßig vor sich gegangen, und die slavischen Namen und Ansiedlungen in diesem Theile sind nicht čechischen, sondern serbisch-wendischen Ursprungs zu achten. Dass Theile dieses Stammes auch diesseits des Gebirges im Grenzwalde eingesprengt vorkommen mochten, darauf lässt die Unterscheidung der Namen Windisch- und Böhmisches-Kamnitz — Kamenice Srbská — schließen.

Von jenem Streifen an der Elbe abgesehen nimmt ferner auf der Ostseite des Flusses der Markwald eine ungeheurere Ausdehnung an. Die Stämme, welche hier ost- oder nordwärts der Elbe wohnten, müssen sich an Expansionskraft mit jenen, die das Land egeraufwärts besiedelten, nicht entfernt haben messen können. Die Innengrenze der Mark zieht sich tief in das Land zurück und das Mittelgebirge nördlich von Leitmeritz muss vor der Besiedlung des Proboschter Thales mit ihr in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, wie weiter hin das Bösiger Gebirge mit seinen erst von Karl IV. in Teiche verwandelten Brüchen. Das Flussgebiet des Polzen bleibt mit Ausnahme des Unterlaufes ganz im Markwalde versteckt und nur den Oberlauf von Böhm.-Leipa an überschreiten wieder einige wenige slavische Ansiedlungen. Dann aber tritt der Markwald in einem weiten Bogen, dessen Südspitze fast die Iser oberhalb Jungbunzlau berührt, noch viel tiefer ins Land hinein, und die Bergspitzen des Bösiger, Roll und Jeschken ragen kennzeichnend über diesen weiten Wald hervor, der in seiner westlichen Hälfte von Weißwasser bis gegen Böhm.-Leipa reichend, auch heute noch erhalten ist. Östlich von demselben aber zog sich die slavische Besiedlung wieder bis an

¹⁾ Schlesinger, der Kummerner See. Festschrift 1871.

den Fuß des Jeschken hinauf. Dieser Wald, der, von dem nach Süden vorspringenden Theile abgesehen, in seiner Länge von der Elbe bis zur Iserquelle reichte, und das ganze obere Flussgebiet der Neiße (Niza) in sich schloss, muss sich in alter Zeit als ein besonders großer und ungastlicher dargestellt haben; in seiner unbekanntten Mitte dachte man sich die Grenzscheide des Landes und die jenseits liegenden nach Norden sich senkenden Hochflächen — die Gegenden von Rumburg, Zittau, Friedland — nannte man *Záhošť*, das Hinterwaldland. Dass sie, auch als böhmischerseits bereits Beziehungen zu ihnen und zur Oberlausitz angebahnt waren, doch nicht zum Prager Bisthum gehörten, ist ein bestimmter Beweis, dass sie außer der Grenze Böhmens liegend gedacht wurden.

Nach den ansehnlichen Waldresten zu schließen, zog sich die slavische Besiedlungsgrenze dereinst in einer ziemlich geraden Linie vom Jeschken bis Lužan, einem Dorfe westlich von Jaroměř, so dass auf dieser Strecke der Markwald «bis zu seiner Mitte» die ansehnliche Breite von nahezu fünf geographischen Meilen erreichte. Doch hatten sich, wo die gedachte Linie den Oberlauf der Iser trifft, theils diesem Flusse entlang, theils einem nördlichen Handelswege folgend, slavische Wohnsitze etwas tiefer in den Wald vorgeschoben und auch zwischen der Iser und Lužan jene Linie mehrfach in der Richtung auf den Berg Svičín zu durchbrochen. Das sonst so unbedeutende Dorf Lužan bezeichnet, wenn wir unserer Unterscheidung der Dorfanlagen folgen, den südlichsten Punkt dieses ununterbrochen zusammenhängenden ungeheueren Grenzwaldes gegen Polen; und dass dieser landeinwärts auch wirklich noch in historischer Zeit bis dahin reichte, bestätigt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1143, in welcher noch dieses damals dem Stifte Strahow geschenkte Dorf als an dem Grenzwalde — *silva «mezny»* — gelegen bezeichnet wird.¹⁾ Um den Svičín hat sich die alte Markbezeichnung in dem ursprünglich dem Walde beigelegten Namen «Königreich» bis heute erhalten.²⁾

¹⁾ Erben, Regesten L. p. 107; dass die Deutung des «messny» richtig ist, ergibt der Text selbst; »*silva messny et ibidem Ujezd usque ad custodiam, quod vulgariter dicitur strasa*« (*stráž*). Also eine Warte ganz in der Nähe des Waldpasses bei Jaroměř.

²⁾ Wie zuerst unter «Mark» das ganze Gebiet eines Stammes und erst nachmals der unaufgetheilte Rest mit diesem Namen bezeichnet wurde, so hat auch der Čech seit einer bestimmten Zeit zunächst das ganze Land und dann im engeren Sinne die dem «Könige» zur Verfügung stehende Grenzmark mit diesem Namen bezeichnet. So beklagten sich 1471 die böhmischen Stände, dass einige «das Königreich sich zu freiem Erbesitze ausbitten» zum Schaden des Landes. — *Archiv Český IV 450*. In ähnlichem Sinne kehrt auch jenseits des Waldes die Ortsbezeichnung Königshain wieder. Auch ein Rest des Bairischen Waldes heißt Königreich. Ein Stück alte Mark bei Zittau, welches diese Stadt

Südlich von Lužan durchbricht eine uralte Verkehrsstraße ein Stück der Aupa folgend den Wald, dort wo eine jüngere Zeit wohl zu ihrem Schutze die Veste Jaroměř hinpflanzt.¹⁾

Von dieser Unterbrechung abgesehen, muss sich der Grenzwald, nach seinen Resten zu urtheilen, dereinst unfern des östlichen Ufers der Elbe an dem heutigen Königgrätz vorbei südwärts bis gegen die Vereinigung der Chrudimka mit der Elbe hingezogen haben, wo ihn von der Südseite wieder eine alte Handelsstraße in der Richtung auf Leitomischl abschneidet. Grätz — Hradec — zählt zwar schon früh zu den Gauburgen, aber die Art des Namens selbst, so wie die Lage an der Gabelung alter Verkehrsstraßen sprechen für eine gleiche Entstehung, wie sie für das jüngere Jaroměř angedeutet ist. Gleichermassen spricht die erste Nennung nicht von einer provincia (Gau), sondern von einem «territorium» Gradecensi.²⁾ Dass aber in dieses Gebiet immer noch das unbebaute Markland hineinreichte, bestätigt die Angabe der Opatowitzer Chronik, dass Bořivoj II. — um 1108 — beinahe den ganzen Grätzer Gau besiedelt habe. Dass auch König Johann im «Königsforste» bei Grätz durch Verschenkung von Hufen — Lahnen — die Colonisation fortsetzte, wissen wir aus Urkunden³⁾, und auch die Majestas Carolina nennt «Königgrätz sammt dem Forste».

Die große Breite eines solchen Marklandes wäre nach dem Angeführten nicht ohne Beispiel; sie nimmt aber noch dadurch ansehnlich zu, dass das ganze angrenzende Glatzer Land bis an den Pass von Wartha (Brdo) vor seiner doppelten — slavischen und deutschen — Colonisierung als Markland noch hinzutritt. Trotz diesem abschreckend großen Ausmaße wird die Vorstellung für die früheste Zeit der slavischen Besiedlung zutreffend sein. Aber so wie das Glatzerland nicht nur die Mark zwischen Čechen und Polen, sondern auch die Straße von einem Volke zum andern bildete, so erscheint auch dieser Grenzwald nach dem Thore von Nachod hin, und zwar von zwei Seiten aus, von Westen und von Süden seit unvordenk-

Karl dem IV. abkaufte, — Hubers Regesten 4135 — hieß, wie noch mancher Colonistenort in der Mark, Königswald, und den Brdywald nennt Karl IV. — Huber, 1455 — in ähnlichem Sinne den Reichswald. So kann auch der Kaiserwald an der oberen Eger die Erinnerung an den alten Markcharakter bewahren. So hieß auch der Wald bei Grätz noch 1339 der »Königsforst«.

¹⁾ »In arce Jaromir« Cosmae Continuator ad a. 1126, Script. r. boh. I. p. 287. Die Bezeichnung *arx* besagt, daß Jaroměř keine Gauburg, kein alter Burgplatz — *urbs* oder *civitas* — war.

²⁾ Erben, Reg. I. (cc. 1086) p. 72.

³⁾ Emler, Reg. IV. (1339), Nr. 675.

lichen Zeiten durchschnitten, und diese Durchschnitte erweitern sich schon in der slavischen Zeit zu immer breiteren Ansiedlungsgebieten. Von Königgrätz über Jaroměř öffnet sich die eine slavische Besiedlungsspalte in einer Krümmung sich über Skalitz bis Nachod hinziehend und in Glatz einmündend. Viel breiter aber wird nach Norden zu die Ansiedlungsstraße, die aus der Richtung Hohenmaut-Leitomischl her erst in schmaler Bahn die stille, dann die wilde Adler übersetzt und von da ab als breite Landstraße sich an der mittleren Aupa mit der erstgenannten Querbahn vereinigt. Da wo dieser Besiedlungsstreifen im Süden beginnt, hat noch eine viel jüngere Zeit an seiner Verbreiterung gearbeitet, wie uns die zahlreichen «Lhoten» an seinen beiderseitigen Grenzen bezeugen. Den breiteren Theil bezeichnen die heutigen Orte Adlerkosteletz, Dobruschka, Opočno, Neustadt a. M. So wäre von dem alten Markwalde westlich eine lange, isolierte Insel übriggeblieben, wenn diese nicht wieder durch eine schmale Ansiedlungsbahn erst der Adler entlang, dann nordostwärts zu von Königgrätz bis Opočno in eine nördliche und südliche Hälfte getheilt worden wäre. Opočen könnte seiner Etymologie nach eine Raststation auf dieser Straße bezeichnen; es liegt genau auf halbem Wege zwischen Grätz und Nachod. Um 1068 finden wir es schon als *oppidum* — Ort — genannt¹⁾, und die Empörer, welche voraussetzen, dass Wratislav II. den gewöhnlichen Weg nach Prag über Jaroměř nehmen werde, weichen nach Opočno aus, von wo sie ihm möglicherweise auf dem jüngeren Wege zuvorkommen können. Ein halbes Jahrhundert darauf ist die Gegend so bevölkert, dass sie als Gau — provincia — mitgezählt und Opočno neben Grätz als Gauburg — *civitas* — bezeichnet wird.²⁾

Der Südtheil des so zersprengten Markwaldes ist heute noch durch die ausgedehnten Waldungen gekennzeichnet, die nach Nordwesten zu in den «Königgrätzer Revieren» endigen. Der nördliche umschließt neben andern den Plesser Wald und eine Reihe von Ansiedlungen, welche, wenn auch heute čechisiert, die unverkennbaren Merkmale fränkischer Colonisation an sich tragen.³⁾

¹⁾ Cosmas ad 1068. Scr. p. 144.

²⁾ Erben, Reg. I. (1130) p. 94.

³⁾ Diese beiden losgetrennten Markgebiete halte ich durch folgende slavische Ortschaften für umschrieben: den nördlichen Bruchtheil mit Spita (bei Skalitz), dann nach Ost und Süden zu Doleka, Wřowka, Dobruschka, westwärts Skršitz, Jankowitz, Piletitz, von da wieder nordwärts Smšow, Šestowitz, Doubrawitz, Spita; den südlichen mit Swinar an der Adler östlich von Königgrätz, Albrechtitz, Aujezd, alle unweit der Adler, dann westwärts Jaroslav, Platenitz, Daschitz, Čes, Rokytna, Kamenička, Swinar.

Südlich von diesem Gebiete gelangen wir an die große alte Hauptstraße, die über Mähren in das Centrum Böhmens führte, und hier ist der Wald frühzeitig vor der slavischen Colonisation nach Osten zu zurückgewichen. Chrudim erscheint uns schon bei seiner ersten Nennung — zum Jahre 1055 — als Gauburg und urbs;¹⁾ wir haben also hier schon einen älteren offenen Gau anzunehmen, der aber nach Osten zu ursprünglich an den Markwald anstoßen mochte. Die vorgeschobene Veste Wratislaw stand dann zu dieser Straße sichtlich in demselben Verhältnisse wie die Veste Jaroměř zu der vorgenannten, und sie wird in der That von Cosmas, der sie ungefähr zum Jahre 1086 zum ersten Male nennt, auch vorzugsweise als »castrum« bezeichnet und erscheint in der Urkunde Soběslavs²⁾ neben Chrudim, Grätz und Opočno noch nicht als Gauburg, wie wohl zu erwarten gewesen wäre. Als dagegen der Fürstenzweig der Theobalde in diesen östlichen Gegenden ein Theilfürstenthum besaß, da wird — um das Jahr 1207 — zum ersten Male auch auf einen Gau von Wratislaw hingedeutet,³⁾ während ein Burggraf und Richter daselbst zum ersten Male zum Jahre 1226 genannt werden. Es kann also auch hier die innere Colonisation möglicher Weise erst im 12. Jahrhunderte soweit in den Grenzwald eingedrungen sein, dass ein neuer Gau entstand.

Leitomischl, welches nachmals den Mittelpunkt eines aufblühenden Colonisationsgebietes bildete, kennt Cosmas noch als am Grenzwalde — sub silva — gelegen.⁴⁾ Von dieser Gegend aus zog sich der Markwald nach Westen bis zum Anschlusse an einen nur spärlich gelichteten großen Binnenmarkwald, welcher dem Flusslaufe der Sazawa zu beiden Seiten bis an die Moldau folgte und jenseits derselben in den schon genannten Beraun-Pürglitzer — damals Zbečner — Wäldern seine Fortsetzung fand. Heute, wo dieser Wald an der Sazawa durch viele Lichtungen zerstückt ist, bezeugen noch die sich besonders häufenden Namen Oujezd und Lhota den jüngeren Bestand dieser slavischen Besiedlung. Der Winkel, in welchem diese alte Binnenmark mit dem Landesgrenzwalde zusammenstößt, ist durch die Ortschaft Habern ungefähr in der Mitte zwischen Časlau und Deutschbrod markiert. Auch dieses Habern kennt Cosmas noch als am Ausgange des großen Waldes gelegen.⁵⁾ In dieser aus-

¹⁾ Cosmas I. c. 128.

²⁾ Erben I (1130) p. 94.

³⁾ Erben I (1207) p. 227.

⁴⁾ Script. r. boh. I. p. 54.

⁵⁾ Script. I. ad a. 1101, p. 218.

gedehnten Mark liegt das nachmalige deutsche Colonistengebiet von Deutschbrod—Iglau, während die Waldrodung am linken Sazawufer von Deutschbrod nach Westen zu durch die auch hier zahlreich auftretenden Lhoten sich als ein slavisches Unternehmen verräth.

In dem Winkel der Landesgrenze in der Gegend der Sazawaquelle hört die Dorfanlage der schlesischen Colonisationsform und damit eines der verlässlichsten Merkmale ehemaliger Erstreckung des Markwaldes auf. In dem urkundlich festgestellten Colonisationsgebiete Deutschbrod—Polna—Iglau erscheint jene Form nur ganz ausnahmsweise (Langendorf), während sich die meisten Dörfer deutscher Gründung zu kurzen Straßendörfern zusammenziehen oder wohl auch von der slavischen Anlage gar nicht unterscheiden. Das deutsche Colonisations- und ehemalige Markwaldgebiet schließt vor Iglau erkennbar mit den Ortschaften Wolframs und Zeil. Von da ab folgt eine ungefähr 30 km lange Grenzstrecke, auf welcher der Grenzwald durch slavische Ansiedlungen von Mähren aus zerstört wurde, während nur noch der nach Böhmen zu gelegene innere Saum in den Waldresten erkennbar ist, die sich südöstlich von Pilgram hinziehen. Wie weit aber auch auf dieser Seite Böhmens einmal das Markgebiet in das Land hineinreichte, bezeichnet uns die Lage des sog. »Bezirktes der Swatawa« am Mittellaufe des Selauer Baches — Želivka —, dessen östlicher an die Colonie Gumpolds (Humpoletz) grenzender Theil noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts Colonisationsgebiet war. Damals — im Jahre 1252 — schloss der Grundherr mit dem Münzmeister Heinrich in Gumpolds den Vertrag zur Heranziehung deutscher Colonisten in der Weise, wie das auf dem Nachbargute des Stiftes Selau bereits geschehen war.¹⁾

Neben den deutschen Colonien, die hier angelegt wurden, und als deren Erinnerung uns eine Urkunde nur noch die leeren Namen Schönfeld und Lichtenfeld aufbewahrt hat, muss hie und da untermischt mit der deutschen auch die slavische Colonisation mit der Anlage ganz kleiner Dörfer in den Markwald eingedrungen sein. Desgleichen scheint eine eben solche rein slavische Colonisation von Süden aus in die große Binnenmark an der Sazawa vorgedrungen zu sein, die wir insofern noch als ein Unicum werden näher betrachten müssen, als sie hier noch einen Markwald vorfand, der wenigstens der Thatsache, wenn auch nicht dem Rechtsanspruche der Zeit nach res nullius geblieben sein musste.

Weiterhin hat uns wieder das große deutsche Colonisationsgebiet von Neuhaus-Neubistritz das Andenken eines aus-

¹⁾ Erben I. (1252) p. 606. Vergl. Tomek, Prag I, p. 458 f.

gedehnten Markwaldes, der fortan gegen Österreich grenzt, erhalten. Dieses Gebiet wird nach dem Innern des Landes zu durch einen langen Waldstreifen begrenzt, der sich heute noch östlich von Deschna und Kardasch-Řečitz hinzieht und ist durch die Namensform der Dörfer, durch die zahlreichen «Schläge», gut charakterisiert. Urkundliche Zeugnisse aber kommen der Feststellung der Thatsache zuhulfe.¹⁾

Auch hier reichte der Markwald von der heutigen Grenzlinie aus mehr als vier Meilen weit ins Land.

Von dem großen Ausbug der Grenze östlich von Neubistritz (bei Altstadt) muss er sich durch das heutige Niederösterreich in der Weise bis an die Südspitze des Landes gezogen haben, dass er das ganze Flussgebiet der oberen Lužnitz (Lainsitz) einschloss, welches dann unter slavischer, den Straßenzügen folgender Besiedlung zu einem besonderen Gau von Weitra sich entwickelte, der nachmals für Böhmen verloren gieng. Auf der böhmischen Seite müssen dann das große See- und Moorgebiet östlich von Wittingau sammt den jetzt noch bestehenden ausgedehnten Wäldern südlich davon sowie die Teichgebiete am Strobnitzbache nördlich und westlich von Gratzen zum Markgebiete gehört haben.

Von Gratzen an bildet wieder die deutsche Colonisation das Merkmal eines bis zu einer gewissen Zeit bestandenen Markwaldes, ohne dass damit aber auch seine älteste Grenze bezeichnet wäre. Halten wir aber zunächst nur an diesem für eine jüngere Zeit zutreffenden Merkmale fest, so tritt der ehemalige Waldrand im Süden am weitesten zurück, fast bis in die Krümmung der Moldau dann aber erweitert er sich wieder an beiden Ufern der Obermoldau bis zu normaler Breite.)

Es muss bemerkt werden, dass auch in diesem Gebiete, wie in dem vorgenannten südöstlichen, slavische und deutsche Colonisation häufig genug derart in einander giengen, dass eine mit slavischem Material begonnene mit deutschem vollendet wurde; für die Bestimmung der im allgemeinen für die Colonisation freistehenden ehemaligen Markgebiete bleibt indes diese Unterscheidung ohne Belang. Urkundliche Belege dafür, dass die oben angegebenen

¹⁾ Vergl. Tupetz, Geschichte der deutschen Sprachinsel von Neuhaus und Neubistritz, in Mittheilungen des Vereines f. Geschichte d. Deutsch. i. B., Prag 1887, Jahrg. XXVI.

²⁾ Als die Grenzpunkte deutscher Colonisation gelten uns von Gratzen aus ungefähr: Guttenthal, Chwelken, Bessenitz, Smrhau, Hodnitz, Ziebetschlag, Zettlisreith, Kropfetschlag, Gerbetschlag (südlichster Punkt), Hohenschlag (südwestlich von Krummau), Uretschlag, Pingetschlag, Tuschetschlag, Schneidetschlag, Pragerstift, Schreinettschlag, Tonetschlag, Oberschlag, Winterberg.

Colonisationsgrenzen nicht ausreichen, um das ehemalige Markgebiet zu kennzeichnen, bieten uns die Angaben über ehemals gerade auf diesem Gebiete bestandene weit ausgedehnte landesfürstliche Regiewirtschaften, die von den Fürsten aber nur in Ausnützung des ihnen zugefallenen Markgebietes errichtet sein konnten.

So bildete die Gegend von Gratzen und Wittingau noch im zwölften Jahrhundert das Waldgut Zahoř (Sohorsch heute), so genannt nach dem älteren Wirtschaftssitze daselbst, dem gegenüber nachmals das heutige Gratzen als Nové hrady, die «neuen Burgen» bezeichnet werden konnte. Erst König Wladislaw I. hatte dieses vorzugsweise aus Weiden bestehende Gut seinem Kapellan Engelschalk geschenkt, von dem es im Jahre 1186 sein Sohn Herzog Friedrich wieder eintauschte, um es dem Kloster Wettel in Österreich zu schenken.¹⁾ König Ottokar, der diese Schenkung zuvor bestätigte, fügte jedoch die Beschränkung hinzu, dass die Mönche den Grenzwald daselbst nicht zum Schaden des Landes noch weiter ausrotten sollten.²⁾ Vom Kloster Zwettl kam das Gut im 13. Jahrhunderte kaufweise an die Witigonen. Dass es vor seiner trotz obigen Verbotes fortschreitenden Colonisierung einen Theil der Mark des Gaues der Doudleber gebildet hatte, deutet der Umstand an, dass die Grenzbestimmung bei Gelegenheit der Schenkung dem Gaugrafen von Teindles-Doudleby oblag. In demselben Verhältnisse standen auch die nachfolgend zu nennenden landesfürstlichen Güter sowohl zur alten Landesmark, wie zu der des Teindleser Gaues, welche hier im Süden in eines zusammenfielen. So reichte an jenes westlich anschließend ein zweites großes Markgut, das nachmals nach dem Sitze Weleschin genannte³⁾, von der Landesgrenze nordwärts bis zur Mündung des Strobnitzbaches in die Maltzsch. Auch dieses bildete also mit dem westlich wieder anschließenden ganz gleichartigen landesfürstlichen Nachbargute Pořešin zugleich die Mark des Gaues der Doudleber (Teindles). Und in gleicher Weise reichte das gleichartige Fürstengut Poletitz bis auf die Höhe des Plansker Waldes nördlich von Krummau.

Auch das war ein Theil der Teindleser Mark, und an diese schloss sich nordwärts die zum Gau Netolitz gehörende. So konnte Cosmas in der That Dudlebi und Netolitz als die Grenzstädte — urbes terminales — des seinerzeitigen Slavikreiches bezeichnen,

¹⁾ Erb. I. (1186) p. 176.

²⁾ Ibid. I. (1221) p. 301.

³⁾ Klimesch, Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin. Mittheilungen d. Ver. f. G. d. D i. B., Jahrg. XXII.

über die hinaus dann der schlechtweg sogenannte «Wald» — «silva» folgte. Auch auf diesen landesfürstlichen Markländereien war zunächst mit einer slavischen Colonisation begonnen, dann aber dieselbe im größeren Maßstabe mit deutschen Ansiedlern fortgesetzt worden. Zwischen beiden Gebieten aber ist dieselbe frühzeitig der alten Straße folgend am tiefsten in den Grenzwald eingedrungen, indem das Schloss Rosenberg schon 1259 als vor dem Walde — sub nemore — gelegen bezeichnet wird.¹⁾

Von Winterberg an bleibt uns nur noch im gegenwärtigen Waldbestande allein ein Zeugnis für den durch slavische Colonisation eingengten Markwald, und auch dieser Rest verschmälert sich allmählich bis zu seiner völligen Durchbrechung bei Neuern. Doch wird man gewiss für eine ältere Zeit seinen inneren Saum so wie bei Winterberg, so auch in ziemlich geraden Linien bei Schüttenhofen, Klattau und Bischofteinitz suchen dürfen.

Ebenso muss das Stift Kladrau noch auf ursprünglichem Markboden gegründet sein, und der Wald sich von da im großen Bogen über Tschernoschin und an Tepl und Buchau vorbei bis an jene Stelle gezogen haben, von der wir ausgingen, da wo die Eger sich dem Fuße des Erzgebirges am meisten nähert. Während das Zeugnis für diese Marklandschaft im nördlichen Theile durch eine ausgesprochen deutsche Colonisation festgehalten ist, hat sich gleichzeitig eine alte slavische Colonisation in diesen Wald nach Westen hin keilförmig und zwar in der Weise eingeschoben, dass die Spitze des Keiles zwischen die beiden Landespässe von Taus und Pfraumberg gerichtet erscheint.²⁾ Dass der westlichste Theil des Markwaldes dereinst schon zwischen Duppau und Karlsbad beginnen konnte, wird begreiflich und anzunehmen nothwendig, wenn wir beachten, dass das eigentliche Egerland als nicht mehr zu Böhmen gehörig schon jenseits des Grenzwaldes liegen musste. In diesem hat sich in unmittelbarem Fortschreiten des oberfränkischen Stammes durch ehemaliges Serbenland hindurch eine alte wirklich fränkische Colonisation festgesetzt, während umgekehrt ungefähr von Rodisfurt aus der Eger entlang und dem Verkehr mit den stammverwandten Wenden jenseits folgend ein tschechischer Vorschub den Grenzwald spaltete und als Stamm der Sedlčané um den Sitz Sedlic sich ausbreitete. Wenn der Text des erneuten Bisthumsprivilegs dem älteren entsprochen

¹⁾ Eml. Regest. II (1259) 86.

²⁾ Ich bezeichne die von der heutigen Sprachgrenze weit entfernte, aber nicht ganz sicher zu stellende Grenze durch die Punkte: Pfraumberg, Glitschau, Zedlisch, Tschernoschin, Habakladrau, Prosau, Kopitz, Petschau, Donawitz.

haben sollte, so müsste diese Stammbildung schon im 10. Jahrhundert vollzogen gewesen sein. Der übrige Theil dieses Grenzwaldes aber wurde als Elbogner Lehensgebiet erst in jüngerer Zeit durch deutsche Colonisation bevölkert.¹⁾

Wie man eine Waldwiese nicht als Unterbrechung der Waldlandschaft betrachtet, so darf auch dieser meilenbreite Wald rings um Böhmen herum, für dessen Erhaltung als eigentlichen Wehrwald noch Karl IV. Sorge trug, durch die mehr oder weniger besiedelten Straßenzüge innerhalb seiner kaum als durchschnitten angesehen werden. Vielmehr ohne eigentliche Unterbrechung schloss er das Land ein und von den Nachbarländern ab. Wo lag nun die eigentliche «Grenze»? — Noch ist der Begriff «Grenze» selbst in einer Umwandlung begriffen. Ursprünglich war dieser Wald selbst in seiner ganzen Breite als «Mark» die «Grenze», zum grellen Unterschiede zu dem von Familien und Verbänden in Besitz genommenen Nutz- und Ackerland, in niemandes Besitz und zu jedermanns Schutz.

Als aber Eine öffentliche Gewalt alle Stämme des Landes umspannte und die Schutzpflicht für ein großes geeintes Friedensgebiet auf ihre Schultern nahm, da fielen, wie ich noch zeigen werde, auch die Schutzmittel in den Bereich ihrer Verfügung — die Mark und der Markwald wurden zunächst in einem idealen Sinne Eigenthum der landesherrlichen Gewalt. So lange ein Aneinanderrücken der nachbarlichen Besiedlungen überhaupt nicht vorauszusehen war, gab es auch keinen Anlass zur Beschränkung. So bestätigt 853 Kaiser Ludwig dem Regensburger Kloster S. Emmeram den Besitz des Landes zwischen den Flüssen Aist und Naarn (Agastam et Nardinam) von deren Mündung an «bis in den Nordwald ohne einen Grenzabschluss nach dieser Seite des Waldes.»²⁾ Nordwald hieß von Baiern aus der Böhmerwald. Da aber der gleiche Process in ähnlicher Weise auch jenseits des Waldes vor sich gieng, so gieng der materiellen Auftheilung desselben zwischen beiden Nachbarstaaten gleichsam eine ideale voran. Auf diesem Standpunkte der noch nicht materiell vollzogenen Auftheilung treffen wir zum Theil noch die Entwicklung in unseren ältesten Urkunden. Indem sie den einen Punkt im Saume des Waldes bestimmen, reicht die Erstreckung desselben von da «bis in die Mitte des Waldes.»³⁾

¹⁾ Das alte Slavengebiet daselbst erscheint mir durch folgende Stationen bezeichnet: links der Eger aufwärts: Pulwitz, Ottowitz, Poschetzau, Chodau, Zwodau, Ziedlitz, Nebanitz, Kötzelwitz; westlich: Kornau, Treowitz, Pograth, Struknitz, Schirnitz; rechts der Eger aufwärts: Mostau, Dobrassen, Prösau, Elbogen, Poschitzau, Donawitz.

²⁾ Erb. Reg. I (853) p. 11.

³⁾ Bisthumsurkunde bei Cosmas, l. c. (ā. 1086), p. 169.

So reicht nach Cosmas der Grund der Gauen Chejnov, Doudleby und Netolitz «bis in die Mitte des Waldes.»¹⁾ Die materielle Abmarkung beginnt am frühesten da, wo die Natur selbst die gesuchte «Mitte des Waldes» irgendwie gekennzeichnet zu haben scheint. So bilden nach Cosmas²⁾ jenseits Leitomischl die Grenze gegen Mähren «das Flüsschen Zwittera, welches in der Mitte des Waldes ist.» Noch häufiger aber bezeichnet im Gebirgswalde der Scheitelzug der Berge, genauer noch die Wasserscheide, des Waldes Mitte. Es erinnert an alte deutsche Rechtsweistümer, wenn Ottokar II. die lineare Grenze im Markwalde darnach bestimmt, «wie die Quellen und Bäche mit den Regenwässern unserem Reiche zufließen.»³⁾ Wie sehr gerade für die Markauftheilung in Böhmen dieses Princip maßgebend gewesen sein muss, erkennt man aus den verhältnismäßig sehr geringen Abweichungen der Wasserscheiden von den Landesgrenzen. Im allgemeinen mag sich diese Abgrenzung friedlich vollzogen haben, so lange sie im geschlossenen Walde selbst vor sich gieng. Nicht ohne Streit gieng die Sache ab, wenn der Wald, wie das an alten Straßenzügen öfter der Fall war, gleichsam von beiden Seiten gleichmäßig angenagt worden war und so die Ansprüche sich in offenem Felde begegneten. Dann bedurfte es zur Grenzbestimmung eines Übereinkommens oder der Unterwerfung unter einen Schiedsrichter. So bestimmt Kaiser Friedrich im Jahre 1179⁴⁾ die strittige offene Grenze zwischen Böhmen und Österreich in der Gegend von Gratzen. Mit der Verwertung des Bodens auch in der Mark steigert sich natürlich das Bedürfnis linearer Abgrenzung. Wenn im 10. und auch im 11. Jahrhundert im allgemeinen die Bezeichnung «bis in die Mitte des Waldes» genügte, so werden in den kommenden Jahrhunderten die Bestimmungen der Grenzlinien immer genauer oder vielmehr der Begriff der Grenze wird ein anderer: an die Stelle der Mark von unbestimmter Breite tritt die markierte Linie mit Zuhilfenahme von Bergspitzen, Rücken und Bächen und im Nothfalle künstlicher Zeichen.

Doch blieb der Grenzwald auch nach solcher Feststellung, abgesehen von seinem wirtschaftlichen Werte, ein Bedürfnis: er schützte den Genossen vor dem Ungenossen und wehrte zwischen befriedeten Stämmen dem Rückfall in den Unfrieden. Was der Römer den

¹⁾ Ibid. (ad. a. 981) p. 54.

²⁾ Ibid. p. 54.

³⁾ Emler Reg. II. (1263) p. 157. Vergl. auch: *cujus meta a fonte, qui exit de monte Lbin.* Erb. Reg. I. (c. 1088) p. 77.

⁴⁾ Erb. I. (1179) p. 163.

Stolz der Germanenstämme nannte, die weite wüste Mark, das ist überhaupt nur das Erfordernis der wirtschaftlichen Nothwendigkeit auf einer bestimmten Culturstufe, und deshalb kehrt dieselbe Erscheinung auch bei unseren Slaven wieder: sie suchen den Schutz desselben Markengürtels, hinter welchen sich und das Ihre vordem germanische und wieder früher keltische Stämme geborgen haben. Vom Kriege ist auf jener Stufe der Raub unzertrennlich, ja beides ist ein und dasselbe. Oder der Raub ist das Ziel des Krieges und der Krieg die Folge des Raubes. Der begehrteste Gegenstand des Raubes aber ist wenn nicht der Mensch selbst, so doch sein Vieh. Wo demnach die Mark fehlt, da ist Anlass und Verlockung zu Raub und Krieg gleichsam täglich gegeben. Cosmas¹⁾ ist hiefür ein kundiger Zeuge, wenn er die zu seiner Zeit häufigen Kriege und den beständigen Unfrieden zwischen Mähren und Niederösterreich auf den Mangel der Mark zwischen beiden Ländern zurückführt. «Da aber die Grenzen beider Länder kein Wald, kein Gebirge oder sonst ein Hindernis scheidet, sondern das durch die Ebene fließende Flüsschen Thaja sie kaum markiert, so giengen Nacht für Nacht beiderseits schlechte Menschen auf Raub und Viehdiebstahl aus, verwüsteten gegenseitig die Dörfer und schleppten die Beute fort.» Das Bedürfnis einer solchen Waldmark konnte nur in dem Verhältnisse abnehmen, in welchem benachbarte Gauen in ein dauerndes und durch irgend eine Veranstaltung geregeltes Friedensverhältnis traten, das nun in seiner Weise Bürgschaften für die Heiligkeit des Besitzes schuf. In welchem Maße dieser Process vorwärts schreitet, in diesem zerbröckeln, zerfallen die Marken. Sie bestehen umgekehrt fort, wo eine solche Veranstaltung ihre Grenze hat, an der Grenze des Staates.

Aber auch diese große Landesmark verliert allmählich in dem Maße von der alten unantastbaren Heiligkeit, in welcher sich Böhmen andauernd in staatsrechtliche Beziehungen zu dem deutschen Nachbarreiche und anderen Staaten setzt. Spätestens schon im elften Jahrhunderte ist, nachdem der Process im 10. begonnen, das gesammte Markland in den Besitz eines Herrscherhauses gelangt, und es beginnt eine Vertheilung und Versenkung desselben bald in überaus umfangreichen, bald in kleineren Gebiets-theilen an neue Herren; aber noch schließt die Ausnutzung, bei welcher der Anbau nicht an erster Stelle hervortritt, seinen Fortbestand als Wehrwald nicht aus.

Wie wir gelegentlich schon sahen, war es der Bedarf an Weiden, welcher den Fürsten zur Schenkung des Waldes von

¹⁾ l. c. (ad 1074) p. 163.

Zahoř an das Kloster Zwettl veranlasste. So wird auch noch im zwölften Jahrhundert dieser Wald grundsätzlich nur zu entsprechender Ausnützung verschenkt und der Landesfürst pflegt den Empfänger und «alle seine Rechtsnachfolger» noch zu verpflichten, keinem Menschen jemals zu gestatten, in diesem Walde Dörfer anzulegen oder auch nur Bauholz in demselben zu schlagen mit Ausnahme dessen, was der Nutznießer zu seiner eigenen Nothdurft braucht.¹⁾ Diese in späterer Zeit so verschiedene Ausnutzung des Waldes erklärt uns den augenfällig verschiedenen Charakter dieser älteren und der späteren Colonisation. Auch so lange der Markwald noch unmittelbar in den Händen der Landesfürsten sich befand, blieb er nicht unausgenützt; aber seinem Wesen als Wehrwald entsprechend konnte diese Ausnützung der Hauptsache nach nur in dem Betriebe der Weideviehzucht bestehen. Aber auch für diese bedurfte es der Verschiebung von Vorwerken oder Meierhöfen in den Wald hinein; doch begannen diese Anlagen nicht mit Auftheilung von Ackerlosen, sondern sie bildeten Stützpunkte für den genannten Wirtschaftsbetrieb und Wohnplätze der hiebei Beschäftigten, um welche allmählich herum nur so viel Land auch für den Ackerbau verwendet wurde, als zur Erhaltung jener nöthig schien. Darum zeichnen sich die in dieser Periode und in dieser Weise entstandenen Dörfer durch ihre auffallende Kleinheit, und das gerade auch dann aus, wenn sie ehemals der Hauptsitz der so betriebenen Wirtschaft waren, wie Sahors, Poreschin, Poletitz u. a.

Die kommenden Jahrhunderte haben sich in dieser Einschränkung nicht mehr gehalten, sondern die Landesmark durch Auftheilung ihres Bodens unmittelbar zu Agriculturzwecken als einen Landesschatz ausgebeutet, bis sich Karl IV. genöthigt sah, einen Rest derselben als unveräußerlich unter den Schutz eines geplanten Gesetzes zu stellen.

¹⁾ So die angef. Urkunde für Leitomischl; Erben I p. 140. Ein Naturwald ist erfahrungsgemäß minder geschlossen als unsere heutigen Wälder; Bruch, Wiese und Weide sind häufiger eingemischt. Jene Urkunde kann füglich als einer der vielen möglichen Belege für die oben behauptete Thatsache dienen, dass vorhandene Flurnamen auf neue Ansiedlungen ohne Rücksicht auf die Sprache der Ansiedler überzugehen pflegen. Sie betrifft die Schenkung des großen Waldgebietes südlich von Leitomischl an das Prämonstratenserstift daselbst, welches nachmals eine ausgesprochen deutsche Colonisation aufnahm. Da erscheinen heute mitten unter deutschen Dorfnamen und für damals deutsche Ortschaften geltend auch die Namen Lubna und Polička. Jene aus der Zeit vor der Colonisation stammende Urkunde aber nennt daselbst einen circuitus im Walde — das nachmalige Unter- und Oberaujezd (oujezd = circuitus) — ein Wiesenflüsschen Lubna und einen freien Platz «na poličkách» — «auf den Feldchen» als Flur bezeichnet. So sind auch die heutigen Dorfnamen Desna und Zvratka in der Urkunde noch an Bäche geknüpft.

2. Die Stämme und Gaue.

Derselbe Process, der sich in Bezug auf die Landesmark im Lichte der Geschichte vor unseren Augen vollzieht, muss sich im wesentlichen übereinstimmend Jahrhunderte früher auch in Bezug auf die Marken der Stämmchen und Gaue oder Gauverbände im Lande vollzogen haben. Wir können daraus die Berechtigung ableiten, einen großen Theil der noch vorhandenen Waldstrecken des Binnenlandes ebenfalls als Reste alter Markwaldungen zu betrachten und bei der Vergegenwärtigung der ehemaligen Abgrenzung der Gaue in Betracht zu ziehen.

Von Geschlechtern oder Geschlechterverbänden — gentes, nationes —, von Gauen und Gaugruppen — pagi, pagelli, provinciae — sprechen die ältesten Urkunden unserer Geschichte, und eine auf derartige Einheiten zurückweisende Zusammensetzung, oder von der Zeiten Höhe aus gesprochen «Eintheilung» des Landes und Volkes hat es ohne Unterbrechung immer gegeben. Wenn wir uns nun die älteste nach geschichtlichen Quellen und Behelfen erreichbare Form der Composition des Landes — als des Schauplatzes unserer Socialgeschichte — zu vergegenwärtigen versuchen werden, so muss ich vorausschicken, dass ich in der Auffassung der Bedeutung dieser Compositionseinheiten von den älteren Meistern der čechischen Geschichtsschreibung so weit abweiche, als es der Zeitraum seit der Herausgabe ihrer Werke und die mittlerweile erfolgten Fortschritte in der jungen Wissenschaft der Sociologie bedingen. Palacký und Tomek konnten noch von dem Gedanken an eine Ureinheit des gesammten čechischen Volkes ausgehen, so dass ihnen die in historischer Zeit hervortretenden Geschlechterverbände und Gaue als erst in der Zeit von oben herab zum Zwecke der Verwaltung und der Rechtspflege geschaffene «Eintheilungen» galten, obgleich die historischen Zeugnisse so liegen, dass sich schon Palacký einmal der Gedanke aufdrängte, dass diese Eintheilungseinheiten wohl ehemals selbständige Organisationsgebilde sein möchten; und Tomek konnte sich nicht verhehlen, dass eigentlich schon der alte Cosmas einer ketzerischen Ansicht huldigte, «indem er noch immer gewohnt war, unter den Bewohnern eines jeden Gaus einen besonderen Stamm zu verstehen, den Geburtsbände zusammenhielten».¹⁾

¹⁾ Tomek in Časopis českého musea, 1859. p. 182.

Alle bedeutenderen Forscher auf dem Gebiete der böhmischen Geschichte — Palacký, Tomek, H. Jireček — haben sich mehr oder weniger eingehend mit der Feststellung der alten Gaueintheilung Böhmens befasst, welche der späteren Kreiseintheilung vorangiegt.¹⁾ Die Ergebnisse dieser Forschungen weichen aber sehr weit von einander ab und vermögen sich am wenigsten in der aufgefundenen Zahl der ursprünglichen Gaue zu decken, folglich auch nicht in der Annahme ihres Umfanges. Den Grund dieser den Systematiker so wenig befriedigenden Erscheinung finden wir in den zu Rathe gezogenen Quellen selbst, deren zeitlich auseinander liegende Angaben sich auf einen Gegenstand beziehen, der von den ältesten Zeiten her in stetem Flusse war. Bereits auf dem Rundgange durch die Landesmark haben wir Gaue kennen gelernt, die nach ihrer Beschaffenheit und im Zusammenhange mit den allerdings spärlichen Quellenberichten nur als Neubildungen angesehen werden konnten. Umgekehrt aber muss in früheren Zeiten ein Zusammentreten kleinerer Gruppen zu größeren Friedensverbänden — also eine Vereinigung der Zahl der Einheiten — im Flusse gewesen sein.

Unter solchen Umständen entspricht es unserem Zwecke am besten, unsere Übersicht, wie sie die beigegebene Karte darstellt, auf die von Tomek hergestellte Reconstruction einer älteren Gaueintheilung zu stützen.²⁾ Dieselbe hat insofern eine sicherere Grundlage, als man mit Tomek annehmen muss, dass die von der Kirche geschaffene Eintheilung nach Decanaten die seinerzeit bestehende politische Eintheilung nach Gauen nicht unberücksichtigt lassen konnte. Zu beachten bleibt aber wieder, dass das zugrunde gelegte Verzeichnis³⁾ der Pfarrorte in den einzelnen Decanaten erst aus der Zeit zwischen den Jahren 1344 und 1350 stammt. Obgleich also alle Entwicklungen einer viel späteren Zeit hier mit einbezogen sein müssen, so scheinen doch wieder mitunter sehr alte Verhältnisse treuer bewahrt; so blieb zeitweilig das Decanat auf seinem alten Sitze zurück, wenn der Gau- graf den seinen längst verlegt hatte. Andererseits aber scheint wieder oft die Bezeichnung des Decanatsitzes den alten patronymischen Namen

¹⁾ Tomek, O starém rozdělení Čech na župy a pozdějším na kraje. In Časopis českého musea 1858, XXXII, S. 223 ff. und 1859. — J. Kalousek, Nowý důkaz in Časop, č. m. 1874, S. 147 f. — A. V. Šembera, O domnělém rozdělení Země České a Moravské na župy. Ebend. 1878, LII, p. 3 ff. H. Jireček, Ježtě slovo o výrazech «Župa» a «Župan» Ebend. 1878, S. 321 ff. — H. Jireček, Památky I. und 2. Theil; derselbe, Slovanské právo, 2. Heft.

²⁾ Tomek, Časop. č. m. 1858, p. 234 ff.

³⁾ Veröffentlicht von Palacký in Dějiny, 1862 I, 2. als příloha D.

des Gaues verdrängt zu haben. Als Decanate sind natürlich auch jene später colonisirten Landestheile miteingetheilt, wo es eine Gaubildung im alten Sinne nicht geben konnte, und bei in den Gaumarken angelegten neuen Kirchdörfern mag die Zuthellung nicht immer der Geschichte, sondern eher dem praktischen Bedürfnisse gefolgt sein; so dass wir alles in allem nicht behaupten dürfen, in der gegebenen Übersicht der wirklichen Gau- und, was dann dasselbe wäre, der Stammeszusammensetzung aus einer bestimmt anzugebenden Zeit vor uns zu haben, noch dass die Begrenzungen der Gaue auch im einzelnen genau zutreffend sein müssten; aber im ganzen bietet uns diese Eintheilung in ihrer graphischen Darstellung doch einen guten Leitfaden zur genaueren Betrachtung des Einzelnen. Zur Zeit Břetislavs I.¹⁾ scheint allerdings den Sitz des Gau- grafen je ein «Erzpriester», dem späteren Decanus entsprechend getheilt zu haben; ob aber nicht später bei zunehmender Bevölkerung die Kirche das Bedürfnis fand zu theilen, wo für den Staat die historische Einheit verblieb, — auch das wissen wir nicht. Doch kommen uns in einzelnen Fällen Urkunden und ältere Berichte zu Hilfe, so dass wir mitunter auch die älteren Namen der Stämme an Stelle des Decanatsnamens wieder herzustellen vermögen. Wo dies nicht der Fall war, haben wir auf der Karte die slavische Form der Bezeichnung des Gebietes nach dem Hauptorte, der jedoch nicht selten zu den verschwundenen und verschollenen Ansiedlungen zählt, angesetzt.

Am sichersten sind wir alten Gauen da auf der Spur, wo sie uns mit der Bezeichnung des entsprechenden Stammes entgegen treten. Deren aber sind nur äußerst wenige, so die Lučané und die Charvatí. Diese Namen aber sind nicht patronymisch, sondern die ersteren sind in Analogie mit den Neiß- und Bobergau-Bewohnern — Nižané, Boborané — die Loh- čechisch Luh-Bewohner, die letzteren tragen wahrscheinlich wie die Serben einen Gemeinnamen, der wie jener vielleicht ihre Genossenschaft bezeichnet. Andere Stammnamen, wie Dačané, Litoměřici, Pšované, Sedlčané u. a. sind nur scheinbar patronymisch, in der That aber von dem Hauptplatze des Gaues abgeleitet, der in dem einen Falle — Litoměřici — für sich selbst allerdings patronymisch ist. Dass aber solche Stammnamen als Gau- bezeichnungen dereinst im ganzen Lande zahlreicher sein mochten, als unsere Karte sie auszuweisen vermag, lässt sich daraus schließen, dass es der reine Zufall ist, dass uns gerade die Namen der nördlichen Grenzgaue in der alten Bisthumsurkunde angeführt sind, und gerade dadurch uns hier die größere Zahl jener Kategorie erhalten

¹⁾ Cosmas in Script. I. ad a. 1039, p. 111.

blieb. Im innern Lande aber haben mittlerweile die rein politischen Bezeichnungen nach dem Amtssitze des Gaugrafen die vielleicht vorhandenen älteren Stammnamen umgebracht. In diese jüngere Kategorie von Namen müssen dann natürlich auch diejenigen gehören, welche die inzwischen colonisierten Waldgebiete in slavischer Sprache bezeichnen. Hier, unter den Colonisten gibt es natürlich keinen Lipa-, Úpa- oder Glatzer Stamm, sondern nur ein Lipsko, Upsko, Kladsko als Bezirksbezeichnung.

Dass in den wenigen Fällen, in denen uns eine Stammesbezeichnung als Gau bezeichnung erhalten ist, diese doch wieder nicht streng genommen und unmittelbar patronymisch ist, während die große Masse der alten čechischen Ortsbenennungen vorwiegend patronymisch sich erweist,¹⁾ daraus lässt sich schon an dieser Stelle schließen, dass der «Stamm», der dem Gebiete des «Gau» entspricht, im allgemeinen nicht als die zur Gens erweiterte Altfamilie wird angesehen werden können. Wir haben aber dann, wenn wir uns nicht gerade in Böhmen ein Verhältnis ohne alle Analogien vorstellen wollen, nur noch die Wahl, uns den böhmischen Gau als das Gebiet einer Phratrie — südslavisch bratsvto — von Altfamilien oder als das eines Verbandes von Phratrien, als Stammgebiet zu denken. Wir können im allgemeinen wohl den Stamm als die Besiedlungseinheit eines Gaues annehmen, doch wird im ganzen die Zahl der bratsvta, die wir in der altböhmischen Osada wiederzuerkennen glauben, gering sein und es nicht ausgeschlossen bleiben, dass in einzelnen Fällen auch das Gebiet einer Phratrie allein uns als Gau entgegentritt.

Was die Begrenzung dieser Gaue betrifft, so erscheint diese nach jenem Verzeichnisse und nach Tomeks Vorgang ausgeführt als eine zwischen den Grenzpfarrorten gezogene Linie, wie wir sie auf der Karte eingetragen haben. Indem wir zugleich die noch bestehenden Waldreste in groben Umrissen ersichtlich machten und mit jener Linie in Verbindung setzten, ergab sich in sehr vielen Fällen, dass die einst zusammenhängenden Wälder als richtige Marken der Gaue jenen Grenzlinien entlang laufen. Bei ihrer sehr verschiedenen Breite aber, die nicht vom Schutz- und Wirtschaftsbedarf allein, sondern auch und das in hohem Maße von den Bodenverhältnissen abhängig war, erscheint dann die Besiedlung des Landes in eine große Zahl unzusammenhängender oder nur wenig verbundener Waldoasen zerlegt.

Der genannte Bisthumsbrief ist¹⁾, wie ihn uns Cosmas²⁾ aufbewahrt hat, ungefähr um 250 Jahre älter als jener Diöcesankatalog

und bezieht sich auf Verhältnisse, wie sie seit der Wiederherstellung des durch die Magyaren zertrümmerten Slavenstaates, dessen Herrschaftssitz einst Mähren gewesen war, eingetreten sind. Der Bereich des Prager Bisthums ist nicht identisch mit den Ländern Böhmen und Mähren, sondern umfasst in seinen Ansprüchen ein Gebiet čechischer, polnischer und slovakischer Bevölkerung, das sich mit keinem bestehenden Staatsganzen deckte. Daraus, wie aus der Tendenz damaliger Privilegiumserneuerung — im Kampfe zwischen Wratislav und dem Bischofe Jaromir — mag es sich erklären, dass Böhmen als eines Staates kaum in der Einleitung flüchtig gedacht ist, während dann bei der genau angegebenen Abgrenzung des Bisthums nach Norden zu, wo eine solche Abgrenzung wegen der vorhandenen Nachbarbisthümer erwünscht und möglich war, die Grenzgaue Böhmens so aufgefasst sind, als ob sie alle um das Jahr 972 noch selbständige Organisationen vorgestellt hätten. Zur Zeit der Erneuerung unter König Wratislav I. waren sie bereits längst der Centralgewalt des Prager Fürsten unterstellte Gaugrafschaften; dennoch werden sie in der Urkunde zum größeren Theile noch gerade so wie die polnisch-schlesischen Gebiete mit ihren alten Stammnamen bezeichnet, sei es nun, dass eine alte Stammesorganisation damals noch immer im Volksbewusstsein fortlebte, oder dass die Formen ohne Rücksicht auf den Fortschritt aus der älteren Urkunde des 10. Jahrhunderts herübergenommen wurden.

Die Grenzbestimmung beginnt etwas nördlich vom Berge Ossér im Böhmerwalde; der erste Gau daselbst führt den Örtlichkeitsnamen Tuhošt (Tugosc, Tugast) der mit unbekannter Nebenbestimmung ein «Waldgebiet» des genaueren vielleicht eben nur den Grenzwald selbst bezeichnet. Seine Dreieckform bestimmt südwestlich der Böhmerwald mit dem Tausser-Passe in der Mitte. Auf der Südostseite bildeten den Rest der Mark — wenn wir, wie durchwegs, der späteren Decanatsabgrenzung folgen — die jetzt vieldurchbrochenen Wälder, welche sich in breitem Streifen westlich vom Angelflusse diesem entlang hinzogen. Der Gau Tuhošt selbst umfasst das Quellgebiet der Radbusa. Ein Ansiedlungsweg scheint dieser zu folgen, außerdem aber den beiden alten Straßen, die bei Taus und Pfraumberg nach Baiern führen. Ein alter Stammgau ist Tuhošt sichtlich nicht. Dafür spricht einmal die rein topische, direkt an den Markwald erinnernde Bezeichnung, dann die Geschichte des Gebietes, welche im östlichen Theil Raum ließ für große Landanweisungen an das Bisthum Prag (Bischofteinitz) und an die Stifte Chotěschau und Kladrau, während die westlichen Besiedlungsgebiete der Grenzwa-

¹⁾ Vergl. das Verzeichniss in H. Jireček, Topographia historica, Prag 1893, S. 183 ff.

²⁾ Script. I, ad 1086 p. 169.

der Choden angehören. Das alles spricht dafür, dass wir in diesem Gau nur ein Stück ehemaligen Markwaldes vor uns haben, das den Verkehrsstraßen entlang eine Besiedlung aus den älteren Stammgauen an sich zog. Doch muss eine solche Besiedlung innerer Colonisation mindestens schon vor dem Ende des 10. Jahrhunderts stattgefunden haben, weil sonst der Regensburger Bischof Wolfgang, dem die Autorschaft der älteren Urkunde zugeschrieben wird, den Grenzwald nicht ausdrücklich neben den übrigen Grenzgebieten anzuführen Anlass gehabt hätte. Dass er aber hier durch belebtere Straßenzüge erschlossen wurde, dazu muss gerade der Verkehr mit Regensburg wesentlich beigetragen haben, den wir schon für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts nachzuweisen vermögen. Als gegen Ende dieses Jahrhunderts auch die nachmals zur Vorherrschaft berufenen Binnengau Böhmens das Christenthum annahmen und das ganze Land einen Theil der Diocese Regensburg bildete, muss dieser Verkehr und mithin die Besiedlung längs der Verkehrsstraße noch zugenommen haben. Überdies lässt der Wortlaut der Urkunde selbst — Tugast, qui tendit ad medium fluminis Chub (Cham) — immer noch die Deutung zu, dass damit nur eine besondere Strecke der Landesmark bezeichnet sein könne. Einen größeren Theil dieser Besiedlung müssen die Straßen- und Grenzwächter selbst gebildet haben, die bei ihrer Vermehrung selbst das meiste zur Rodung des Waldes beitrugen, wie zum Theil noch aus jüngeren Zeiten bekannt ist. Während von Baiern her der topische Name des Gaues auf die uralte schon 993 genannte Mautstelle Tauss übertragen wurde, erhält sich in dem tschechischen Namen *Domazlicí* eine patronymische Bezeichnung dieses Ortes. Dass aber dieser Name dereinst auch — wie Tomek glaubt — die patronymische Bezeichnung des ganzen hier siedelnden Stammes gewesen wäre, erscheint uns wie die Existenz dieses «Stammes» selbst unannehmbar, und hierin werden wir noch durch Urkunden des 13. Jahrhunderts unterstützt, welche den Mautplatz Tauss und damit also auch den ganzen Waldgau zur Provincia Pilsnensis, zum Gau Pilsen, rechnen,¹⁾ was vollkommen zu unserer Ansicht stimmt, dass jener dereinst nichts anderes gewesen wäre als ein Stück Landesmark und zugleich ein Stück Mark des Gaues Pilsen. Ebenso bezeichnete noch Cosmas als Autor der versifizierten *vita S. Adalberti*²⁾, Pilsen als die Grenzburg auf jener Seite Böhmens. Alles in allem wird man also

¹⁾ Erben I. (1228) 337, (1233) 380.

²⁾ Fontes rer. boh. I, p. 325.

den «Gau» Tuhošť (heute Tauss) nicht als einen der alten Stammgaue zu betrachten haben, sondern als einen Theil der Mark und, mindestens seit dem 10. Jahrhundert, als das Colonisationsgebiet des Nachbargaues Pilsen. Der Name *Domazlicí* (jetzt *Domazlice*) aber bezeichnet in patronymischer Form diejenige Colonistenansiedlung, die nachmals mit der neuen Grenzburg den Mittelpunkt des Gaues bildete.

Nördlich davon mit dem Passe von Pfraumberg beginnend bildete das Quellgebiet der Mies mit dem oberen Laufe der Tepl zusammen den nach dem Flusse genannten Gau Mies, den man in obiger Urkunde unter dem verschriebenen Namen *Zeyza* — statt *Mieza* — zu lesen gewohnt ist. *Cosmas*¹⁾ bezeichnet dieselbe Gegend an der oberen Mies als jenen Bezirk — *regio* — des *Lučanenreiches*, den man den Waldbezirk — *silvana* — genannt hätte. Die Bezeichnung *Měžsko* — Miesagau — nennt zuerst der Fortsetzer des *Cosmas* zum Jahre 1131,²⁾ in welchem Herzog *Sobieslav* das Grenzschaß *Tachau* «im Grenzgebiete des Miesagaues» erbaute. Die Bergstadt *Mies* — *Argentaria super Mesea* — erscheint zuerst während der Regierungszeit *Wladislavs II.* (1140—1173). Heute bezeichnen die Städte *Tepl*, *Plan*, *Tachau*, *Mies* dieses Waldland. Im westlichen Theile kennzeichnet die Colonisation das Gebiet des ehemaligen Grenzwaldes; ob aber im Osten die Grenzen immer dieselben waren, wie sie die kirchliche Eintheilung acceptierte, ist zweifelhaft. Nach alledem ist dieser «Waldgau» nichts anderes als die nördliche Fortsetzung des Markwaldes *Tuhošť* und gehört wie dieser als Mark dem größeren Theile nach zum Gau Pilsen, reicht aber im Zusammenhange mit den Wäldern an der *Schnella* (*Střela*) auch an den *Lučanengau* heran. Er mag darum beiden als Colonisationsgebiet gedient haben. Diese Colonisation müsste schon im 9. Jahrhunderte begonnen haben. Ein Stammname erscheint nirgends und es ist auch hier nicht anzunehmen, dass ein Stamm als solcher die Besiedlung vollzogen hätte, was natürlich nicht ausschließt, dass auch eine jüngere aus ursprünglich fremdartigen Elementen hervorgegangene Besiedlung sich zu einem Stamme hätte organisieren können.

Für diesen Vorgang scheint der nördliche Nachbargau der *Sedličané* oder *Sedlci* — *Sedlicenses* — ein Beispiel zu bieten. Die ganze Lage mitten im Markwalde, der nur an beiden Ufern des

¹⁾ Script. I. p. 24.

²⁾ Script. I. p. 303.

Flusses gelichtet erschien, und der Name des im nördlichsten Ende an der alten Strasse nach Voigtland und Thüringen gelegenen Ortes Chodow deutet auf eine Besiedlung, die ähnliche Anlässe hieher zogen wie die Choden bei Tauss oder die Besiedler des Gaus von Opočno und ähnl. Der Name des Hauptortes Sedlci — das heutige Zettlitz bei Karlsbad — kann als «die Sassen», Ansiedler, Ansässige, übersetzt werden, und nach diesem Orte benannte sich die ganze Bevölkerung des Gaus, der als solcher — provincia Zedlecensis — urkundlich nachgewiesen ist.¹⁾ Zwischen 1210 und 1220 wurde nach abendländischer Art als Grenzfestung das Felsenschloss Ellbogen — Cubitus, Loket — in einer Schlinge des Egerflusses erbaut und dahin das Gaugrafenamt verlegt. Seither hieß der Gau der von Ellbogen, und sein beiderseitiges Markland wurde deutscher Colonisation geöffnet.

Nach der Diöcesaneintheilung stößt östlich ein Decanat Kaaden an das von Sedletz, an das sich dann ohne jede Spur einer Zwischenmark das von Saaz, d. i. der alte Gau der Lučané, anschließt. Die Bistumsurkunde kannte kein solches Zwischenglied, sondern lässt auf die Sedlčanen unmittelbar die Lučanen folgen, — ein Fingerzeig, dass wir hier wieder ein Vordringen in die Mark vom alten Gau aus vor uns haben; die Zwischengrenze aber scheint hier erst die kirchliche Eintheilung mit Berücksichtigung einer wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Gebiete gezogen zu haben. Und in der That ist Kaaden — Kadaň — ob der Eger, damals am äußersten Rande des Grenzwaldes gelegen, erst durch Herzog Friedrich um 1183 als Grenzveste — burgus novus super Ogre fluvium — erbaut worden.²⁾ Eine Gauburg war es demnach ebenso wenig, als man von einem Kaadner Gau sprechen kann.

Dann erscheint der Lučanengau im Norden von dem Grenzwalde unterhalb des Erzgebirges, im Westen von den Egerwaldungen zwischen Rodisfurt und dem heutigen Klösterle in dem großen bewaldeten Gebirgsstocke um Duppau und südlich von dem Waldstreifen begrenzt, der sich von da ostwärts bis an den Žbanberg zieht. Die Ostgrenze aber erscheint heute völlig offen. Den Kern dieses ungewöhnlich fruchtbaren und darum frühzeitig reichbevölkerten Gaus bildete das Egerthal zwischen Kaaden und dem Punkte — bei Laun —, wo die ersten Kegel des Mittelgebirges aus der Ebene hervortreten. Die Wurzel des Gaunamens — luh und luk, das nord-

¹⁾ Erben, Reg. I. (1130) 94; (1165) 137; (1181) 166; (1196) 193; (1213) 256; (1226) 326; (1088) 79.

²⁾ Erb. I. (1183) 168; (1186) 174.

deutsche Loh —, ist wohl dieselbe, die im Namen Lužnic (Lausitz) und in unserem gleichlautenden Flussnamen wiederkehrt. Die Lučané sind die Bewohner des fruchtbaren Loh an der Eger. Später hat der Name der Gauburg Zatec (Žatec) — Saaz — den alten Gaunamen verdrängt. Diese Burg aber bestand schon vor den Zeiten des Cosmas und das Burggrafentum daselbst galt für eines der besten im Lande.

Nicht nach der Reihenfolge der Urkunde, aber nach einer nothwendig erscheinenden Umschaltung folgt den Lučanen als östlicher Nachbar der Stamm der Lemuzi, ein Name, der sich auch sonst noch in Böhmen als Ortsname erhalten hat und wohl als patronymisch gedeutet werden kann.¹⁾ Setzt man ihn an dieser Stelle ein, so muss man den alten Lemuzen das Bielathal, etwa vom heutigen Brüx bis an die Elbe, zwischen den Waldmarken des Erz- und Mittelgebirges als Wohnsitze anweisen. Als Gauburg erscheint frühzeitig das nach dem Biela- d. i. «Weiß-»Bache benannte Bilin, dessen Name dann wie im Nachbargau den alten Stammnamen verdrängte. Als «provincia Belinensis» wird der Gau schon zum Jahre 993, die Gauburg Bilin durch das 11. und 12. Jahrhundert hindurch oft genannt, wogegen Brüx als Grenzveste ähnlich wie Kaaden erst einer jüngeren Zeit angehört.²⁾

Auch in Bezug auf den südöstlich angrenzenden Gau der Liutoměřici lässt uns unsere Karte mehr errathen, als uns die Urkunden erzählen. Wenn auch der Name Liutoměřici patronymisch klingt, so gehört er doch auch gewiss mit Saaz und Bilin zu derjenigen Kategorie von Ortsnamen, welche einen älteren Stammnamen verdrängt haben. Wie der einmal lautete, wissen wir nicht; ein Umstand aber macht es uns wahrscheinlich, dass Leitmeritz nicht der ursprüngliche Gausitz war, sondern zu diesem unbekanntem Sitze sich etwa verhielt wie Kaaden und Brüx zu den älteren Gauburgen, obgleich diese Entwicklung bei Leitmeritz in viel frühere Zeit fallen muss. Zu dieser Annahme bestimmt uns zunächst die Beschaffenheit und Lage des Gaus selbst. Beide Nachbargaue, der Biliner und der Leitmeritzer, stehen nach dem Saazer hin offen ohne Spur und Reste einer Mark. Zwischen ihnen aber liegt die Mark des bewaldeten Mittelgebirges und im Süden haben sich Spuren von Markwaldungen unweit der Eger erhalten, und Sümpfe bei Hrdly erwähnt eine alte Urkunde³⁾. Im Osten aber muss einmal die Mark

¹⁾ Jireček, Typographia hist. p. 181 hält ihn für keltischen Ursprungs (?).

²⁾ Vergl. Schlesinger, Stadtbuch von Brüx.

³⁾ Erben I. (1078) 78.

bis nahe an die Elbe gereicht haben, so dass die neue Gauburg Leitmeritz von ihr noch umringt war. So konnten auch in späteren Jahrhunderten die nächste Flur bei dieser selbst als Oujezd eröffnet werden, die Wälder landesfürstlich sein und das ganze Gebiet von da nordwärts ein Object für landesfürstliche Seelgeräthschenkungen bilden, wie sie uns später entgegentreten.¹⁾ So stellt sich uns dieser Theil des Gaues rechts von der Elbe als ein Gebiet slavischer Colonisation dar, die den neuen Besitzern noch Raum genug zu intensiverem Betriebe ließ. Diesem Verhältnisse entsprach vielleicht die ehemalige Doppeltheilung des Gaues in zwei Decanate, eines von Trebnitz und eines von Leitmeritz. Der Hauptstock des ganzen Gaues aber lag in jenem, auf dem fruchtbaren Plateau, aus welchem heute die Hasenburg aufragt. Hier irgendwo — vielleicht bei Budyn? — möchte der ältere Gausitz zu suchen sein, und dann wäre vielleicht das rechte Elbeufer zu diesem älteren Stamm etwa in das Verhältnis getreten wie Wratislaw zu Chrudim, Tuhoš zu Pilsen, Kaaden zu Saaz, bis die gelegene Burg Leitmeritz zum Mittelpunkte wurde.

Nördlich von den beiden letztgenannten Gauen schiebt dem Elbeufer und dem unteren Polzen folgend das kleine Stämmchen der Dačané sich genau ebenso in den nördlichen Grenzwald ein, wie der Stamm der Sedlčané in den westlichen. Seine Gauburg lag wohl auf dem vorspringenden Felsen, der heute noch das Schloss Tetschen trägt. Wie der Stamm der Lučanen mit vier Nachbarstämmen, die nach den von Cosmas angeführten Merkmalen nicht mehr wiederzubestimmen sind, zusammen eine höhere Organisationseinheit, einen kleinen Staat bildete, ähnlich sehen wir auch die drei letztgenannten Stämme, die Biliner, Leitmeritzer und Tetschner häufig in einer kaum zufälligen Verbindung genannt. In jenem in den Einzelheiten sagenhaft erzählten Kampfe der Prager mit den Lučanen stehen die Leitmeritzer und Biliner — die Dačanen hinzuzufügen war kein Anlass — jenen feindlich gegenüber und im Bunde mit den Pragern, weshalb der Lučanenfürst Wlastislaw durch die Anlage einer Veste in der Mark zwischen beiden Gauen einen Keil zwischen diese treibt. Man konnte Bedenken tragen die Stelle dieser nach Wlastislaw genannten Veste in dem heutigen Wratislaw bei Trebnitz wiederzuerkennen, weil dieses Wratislaw nicht auf der Grenze liegt, wie wir sie an der Hand der Decanateintheilung suchen mussten. Aber jenes «confinium duarum provinciarum Belina et Lutomerici», von dem Cosmas spricht, ist eben auch in seinen Augen noch nicht die Lineargrenze, sondern die Mark zwischen beiden Gauen, und in

¹⁾ S. Lippert, Geschichte von Leitmeritz, Übersichtskarte.

dieser liegt allerdings Wratislaw. Bei der Stiftung von Břevnow¹⁾ werden die drei Gaue Leitmeritz, Bilin und Tetschen zusammen mit ihrem Bischofszehnt an das neue Kloster gewiesen.

Bis einschließlich zum Gaue der Leitmeritzer erstreckt sich nach der durch keine Karte gestützten vagen Anschauung der Autoren des Bistumsbriefes die Westgrenze Böhmens, und das Gebiet aller der vorhergenannten Gaue soll bis in die Mitte des Grenzwaldes — usque ad mediam silvam — hineinreichen. Es war also damals tatsächlich weder für einen Gau von Kaaden, noch nördlich von Leitmeritz für einen solchen von Leipa — Lipsko — Raum, und es müssen auch hier die schwächer besiedelten Theile des Leitmeritzer Mittelgebirges ungefähr in der Linie, die heute die politischen Bezirke Leitmeritz und Tetschen trennt, unmittelbar an den großen Grenzwald gestoßen haben, wie es unsre Karte zeigt.

Von da an beginnt der Bistumsurkunde Böhmens Nordgrenze, und sie zählt die hier angrenzenden Stämme etwa in der Weise auf, als wären sie auf eine Linie aufgereiht, die ungefähr vom heutigen Böhm.-Leipa bis an den Iserpass jenseits Liebenau führt. In dieser Weise folgen ihr die «Pšowanen, Chorwaten und die anderen Chorwaten»; mit den nächstfolgenden Namen betritt die Urkunde das Gebiet Schlesiens.

An die Leitmeritzer östlich grenzen die Pšované, ein Stamm, dessen Namen frühzeitig wieder der Burgname Mělník verdrängte. Dass aber auch sie damals von da aus unmittelbar an die Nordgrenze reichten, ist nur durch die große Ausdehnung des nördlichen Grenzwaldes erklärbar. Das Gebiet, das diesseits desselben den Pšowanen eingeräumt werden kann, ist — ungefähr drei zusammenhängende Besiedlungsflächen ausgenommen — mit jenem steilklüftigen Waldgebiete bedeckt, welches heute das Schloss Hauschka von Osten her beherrscht. Von da zieht sich ein breiter Waldstreifen, aus dem die Ruine Altperstein hervortritt, nach Norden hin. Das heute offene Thal von Hirschberg und Wocken im Osten dieser Waldmark mochte damals noch einen Theil desselben Grenzwaldes bilden, dessen östliche Hälfte sich heute noch mit dem Schlosse Bösig in ihrer Mitte weit nach Süden ins Land hineinzieht. Nordwestlich lief der Saum des Markwaldes in der Linie vom heutigen Habstein nach Quitkau, von da nach Graber an der Grenze des Leitmeritzer Gaus. Diese säumte bis zur Elbe zwischen Gastorf und Wegstädtl herab ein jetzt mehrfach durchbrochener Wald, an den sich vom heutigen Gastorf gegen Leitmeritz zu eine weite Sumpflandschaft — Blata, die «Platte»

¹⁾ Erben I. (993) p. 33.

— anschloss. Jener aber setzte sich noch in einer Art Augebiet die verwilderte Elbe aufwärts bis an die großen Grenzwälder von Altbunzlau fort. Die offeneren Besiedlungsstellen lagen im Süden in der Linie Wšetat — Wtelno, bei Melnik — Liboch und im Norden um Dauba, das wohl in Urzeiten selbst nur eine Grenzwarde der Mark war.

Zwischen dem Gau der Pšovnanen und dem des nächsten Stammes, der Chorwaten, lag, durch die Kegel des Roll- und Bösigberges markiert, eine Urwaldmark¹⁾ von beträchtlicherer Breite, als sie dem offenen Ländchen der Chorwaten zukam. Diese bewohnen — nach Tomeks Identifizierung mit dem nachmaligen Decanate von Münchengrätz — das schmale Flussgebiet der kleinen Iser und des Moheikabaches, vom Südabhange des Jeschken bis zur großen Iser — Böhm.-Aicha, Gablonz, Münchengrätz —, dann am linken Ufer der großen Iser einen längeren und breiteren Streifen, der sich in der Richtung von Bakofen nach Liban zuspitzt und im Osten die bewaldete Wasserscheide zwischen Iser und Cidlina und im Norden die Felsenberge von Großskal zur Mark hat.

In dem Winkel, den diese Gaugestaltung nach Nordosten zu bildet, wohnt ein zweiter Stamm, der zwar mit jenem den Namen Chorwaten theilt, dennoch aber im Stiftsbrieftexte von ihm unterschieden wird. Diese Gleichbezeichnung ist sehr wohl möglich, wenn wir den Namen Chorwaten gleich dem der Serben als Gemeinnamen fassen. Sicher aber wäre eine solche Gleichbenennung zweier Nachbar-gauen nicht vorgekommen, wenn dieselbe einer administrativen «Eintheilung» des Landes und nicht einer selbständig socialen Entwicklung ihr Dasein verdankte.

Diese «alteri Chorwati» bewohnen vom heutigen Turnau aufwärts den Oberlauf der Iser bis an den Grenzwald und sind sowohl der Iser als auch dem nach Neuwelt führenden Passwege entlang in diesen vorgedrungen, während den «ersten» Chorwaten die Waldstraßenansiedlungen um den «Apfelbaum» — Gabel — anzugehören scheinen. Dass wir bei der häufigeren Wiederkehr des Namens Chorwaten — er findet sich außer in Böhmen noch im heutigen Galizien und, wie bekannt, bei den Südslaven — ihm die Qualität eines Gemeinnamens beimessen müssen, haben wir schon ausgesprochen, so wie beispielsweise der ebenso oft bei Nord- und Süd-

¹⁾ Urkunden wie die über die Anlage von Weißwasser — Emler Reg. IV. (1337), Nr. 417 — und die Anlage des großen Teiches unter dem Schlosse Bösig durch Karl IV. — Weitmil, IV. ad 1366 — beweisen, daß auch im 14. Jahrh. sich hier noch Wald und Heide ausbreiteten.

slaven wiederkehrende Name «Serbe» den «Genossen» bezeichnen soll. Wenn das der Fall wäre, so müsste man auch annehmen, dass dieser zwei Nachbarstämmen zukommende Name erst der Vereinigung beider beigelegt wurde, während die früheren Sondernamen in Vergessenheit geriethen und in der Erinnerung nur noch durch Numerierung festgehalten wurden.¹⁾ Dann hätten wir also im Isergebiete wieder einen kleinen Ansatz zur Staatenbildung in der Vereinigung von Stämmen, die fortan unter dem Bundesnamen der Chorwaten hervortraten.

Mit der Nennung der Chorwaten unweit des Isergebirges verlässt die Bistumsurkunde Böhmen, um fortan die Grenzstämme in Schlesien-Polen aufzuzählen. Indem sie das aber in umgekehrter Ordnung vom Zopten zur Oder und zum Bober zurück zu thun beginnt, kehrt sie noch einmal an unsere Grenze zurück, indem sie als den jenseits des Záhošť oder in diesem wohnenden, zum Prager Bistum also nicht mehr gehörigen Nachbarstamm den der Milčané bezeichnet. So müssen die Iserkämme eine Grenze nach drei Seiten hin gebildet haben, indem sie čechische, polnische und wendische Stämme trennten. Im Flussgebiete der Zittauer Neiße (Niza) erscheinen in anderen Quellen die Nižané — von gleicher Namensbildung wie die Boborané — Bewohner des Neißegaus, und aus diesem Nižané ist unseres Erachtens durch volksetymologische Übersetzung die Seltsamkeit entstanden, jenes ganze Hochlandgebiet — Rumburg—Zittau—Reichenberg — als das böhmische «Niederland» und die Bewohner als «Niederländer» zu bezeichnen.

Indem wir uns nun zu den Stämmchen zwischen dem Elbeland und dem Grenzwalde wenden, die uns nur aus jüngeren Quellen bekannt sind, vermissen wir sofort vollständig die alten Volksnamen. Es ist nicht denkbar, dass sie außer in den Grenzgaun, wo sie uns das zehnte beziehungsweise elfte Jahrhundert noch aufweisen konnte, überhaupt nicht vorgekommen wären; ihr Verschwinden kann nur die Folge des Aufgehens in einem größeren Staatswesen gewesen sein, das sich inzwischen so consolidiert hatte, dass nur noch Regierungsbezirke und Sitze von Regierungsämtern zurückblieben.

An der Südostecke des Gaus der Pšovnanen von ihrer Mündung die Iser aufwärts erweitert sich der Wald und mitten in ihm an die Elbe stoßend liegt ein ganz kleines offenes Gebiet, Boleslav, oder Boleslav stará — Altbunzlau. Cosmas erzählt die Gründung der

¹⁾ Man könnte folgende Etymologie allenfalls wagen: slovakisch heißt charvati se sich wehren — Charvati könnte also die Wehrgenossen bedeuten.

Burg als den Akt gewalthätiger Occupation im fremden Grenzwalde, etwa nach Beginn des 10. Jahrhunderts.¹⁾ Hundert Jahre später — der Prager Fürst war längst unbeschränkter Herr im Lande — lernen wir den durch das Martyrium St. Wenzels und die dadurch veranlassten kirchlichen Gründungen ausgezeichneten Platz als den Sitz einer Gauverwaltung und bald darauf auch einen dazu gehörigen Gau — Boleslavsko, provincia Boleslavensis — kennen.²⁾ Nachmals fiel dieser Gau zusammen mit dem bald nach einem unbekanntem Kamenec, bald nach Béla (Weißwasser) Kamenecko und Bělsko genannten Decanate. Als Kamenecko bildete der Gau einen Streifen, der sich von der Elbe in der Richtung auf das Bösiggebirge hinzog. Die allerdings etwas sagenhaft überlieferte, aber immerhin den Zeitverhältnissen nicht widersprechende Art der Entstehung, die eigenthümliche Configuration des Gebietes und vor allem der Umstand, dass die Bistumsurkunde einen besonderen Gau zwischen den Gebieten der Pšowanen und Chorwaten nicht kennt; alldies deutet mit einem hohen Grade von Gewissheit darauf hin, dass wir es hier mit einem alten Stammgau nicht zu thun haben. Vielmehr bildete allem Anscheine nach das nachmalige Kamenecko die sehr breite Mark zwischen den Pšowanen- und Chorwatenstämmen. In diese Mark brach dann die Occupation nicht von einem dieser Stämme, sondern von Prag aus ein und schuf im unzugänglichen Bruch- und Waldlande der Elbe einen festen Platz, von dem aus später die Occupation um so ungestörter die Mark erschließen konnte, als die beiden Nachbargaue dann bereits der Centralgewalt unterworfen waren. Der Vorgang hat eine auffallende Ähnlichkeit mit demjenigen, den jener Lučanenfürst versucht haben soll, als er seine Veste in das Markland zwischen zwei fremden Stämmen hineinbaute und angeblich mit Bösewichten besetzte, die jenen Schaden zufügen sollten.

In dieser Mark muss früher der jetzt unbekannt Platz Kamenec noch einen zweiten Stützpunkt geboten haben, so dass sich ursprünglich neben dem neuen Gau Bunzlau der von Kamenec zugesellte. Später aber müssen beide vereinigt worden sein, so dass wir dann Altbunzlau in dem Decanate Kamenec einbezogen finden, während unter dem Decanate Bunzlau das von Jungbunzlau verstanden wird.

Vielleicht mag dieselbe große Binnenmark in ihrer Ecke zwischen dem Kamenecer Gau und den Chorwaten auch erst in jüngerer Zeit durch ihre Rodung dem Jungbunzlauer Gau, den jetzt noch ein sehr ansehnlicher Wälderrest umschließt, Raum gewährt haben.

¹⁾ Script. I. pag. 43.

²⁾ Erben I. (1052) 48; (1057) 53; (1088) 78.

Der frühere Name des Gaues Zerčinsko wurde von einem Bischofshofe Zerčinešes abgeleitet und dieser Hof, der wahrscheinlich aus der Hand des Fürsten in die des Bischofs übergegangen war, dürfte vielleicht auch als der Ausgangspunkt der weiteren Besiedlung anzusehen sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, als fast der ganze südliche Theil des Gaues, den die Karte als den geöffneten zeigt, auch später noch mit dem genannten Bischofsdorfe — jetzt Zerčic — ein und denselben Gutskörper ausmachte, während die nördliche Lichtung eine jüngere Anlage des Geschlechtes der Markwarde darstellt. Jener Bischofshof Zerčinešes tritt als ein «neuerbauter» zum ersten Male zum Jahre 1070 auf und der Bischof Jaromir-Gebhardt scheint diesen Sitz erst geschaffen zu haben, der aber fortan von den Bischöfen eine Zeit lang so bevorzugt wurde, dass wir nachmals ein Archidiakonats daselbst finden und der Name auf den ganzen Gau übergieng. In jüngerer Zeit lief das von den Markwarden gegründete jüngere Bunzlau dem Bischofsdorfe den Rang ab. Alles das deutet aber keineswegs darauf hin, dass wir hier einen alten Stammgau vor uns hätten, vielmehr ein Beispiel innerer Colonisation in einer ungewöhnlich großen Binnenmark. Wenn wir überdies das später noch zu erörternde Verhältnis Wratislavs zu seinem Bruder, dem anspruchsvollen Bischofe Jaromir, in Betracht ziehen, so gewinnt dieses Occupationswerk einen Charakter, welcher an die Gründung Bunzlaus durch Boleslav, den jüngeren Bruder Wenzels, erinnert. Nur konnte dieser seinen Unternehmungsdrang noch in das Gebiet eines fremden Stammes verlegen, ohne dazu der Genehmigung des Fürsten von Prag zu bedürfen, während die Gründung von Zerčinešes schon eine solche seitens des Landesfürsten voraussetzen würde.

Südlich davon, noch heute in seine natürlichen Marken eingeschlossen liegt das Dreieck des Gaues von Libitz, später von Havran mit der breiten Basis auf die sumpfige Aulandschaft der verwilderten Elbe gestützt. Sein Inneres, das Flussgebiet der Mrlina umfassend, scheint völlig klar gestellt, doch bedeckten den östlichen Theil noch im vorigen Jahrhunderte Sümpfe und Teiche. Reste der Südmark sind noch in den Auwäldern von Prerau und um Sadska sichtbar. Aber auch am rechten Elbeufer deckten noch lange Wälder die Gegend. Innerhalb derselben erhob sich schon im 11. Jahrhunderte der «Turm» von Lyssa, wohl die Stelle eines landesfürstlichen Gehöftes, wie Sadska, bezeichnend.¹⁾ Erst am Ende des 13. Jahrhunderts werden Colonisten in diesen Wald gerufen²⁾ und

¹⁾ Cosmas ad a 1012. Erb. I. (1052) p. 48.

²⁾ Emler Reg. II. (1291) p. 661.

noch im Jahre 1341 erstreckt sich der grose Wald Lipanský zwischen Nymburg und Lyssa. In der Südostecke, unweit der Mündung der Cydlina — vielleicht auf der Höhe der heutigen Wolfsberge — lag die alte Gauburg Libitz. Hier war der Sitz Slavniks, dem es bereits im 10. Jahrhunderte gelungen war, die Gaue des östlichen Böhmens von den Chorwaten an bis zu den Daudlebern und Netolitzern unter einer Herrschaft zu vereinigen. Libitz unterlag der Rivalität Prags im Jahre 995 und nahm einen Gaugrafen aus dem Geschlechte der Wrschowitze auf. Aber auch nach dessen Sturze (1108) blieb es noch eine Zeitlang der Grafensitz im Gaue.¹⁾ Doch schon gegen Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir es als Dorf im Besitze des Klosters St. Georg²⁾, während die Gauämter nach Hawran übersiedelt waren, welch letzteres heute nur noch als Meierhof an der Mrlina erkennbar ist. Noch später finden wir sie in Poděbrad und endlich in der Stadtanlage Nymburg.

Nach der kirchlichen Eintheilung bildete der nach Südwesten völlig offene fruchtbare Bezirk um das heutige Kolin sammt den Auen und Wäldern zwischen der Elbe und der Cydlina ein eigenes Kolinier Decanat, als dessen älterer Sitz Tomek die ehemalige Gauburg Oldřiš unweit Libitz annimmt. Dieses Oldřiš wird wohl von Cosmas, aber nicht gerade als Gauburg genannt, und als es im 13. Jahrhunderte³⁾ urkundlich als ein Dorf des Klosters St. Georg, dem damals auch Libitz gehörte, erscheint, wird es wie jenes ausdrücklich dem Gau Hawran zugezählt. Ich kann also nur annehmen, dass der alte Libitzer Gau, wenigstens als Mark auch die Wald- und Aulandschaften am linken Elbeufer, sowie das Land zwischen Elbe und Cydlina für sich in Anspruch nahm, und die nachmalige Begrenzung des Decanates Kolin nach dem Bedarfe der Zeit hergestellt wurde.

Östlich an den alten Libitzer stößt der fruchtbare Gau an der mittleren Cydlina, östlich in der Gegend der Bistritz durch Wäldzüge begrenzt und durch Parallelzüge im Innern mehrfach getheilt. Neu-Bydžow war in späterer Zeit sein Vorort; den älteren kennen wir nicht, wie der Gau überhaupt in der ältern Geschichte nicht auftaucht. Wir dürfen daraus aber nicht schließen, dass er nicht ein echter Stammgau gewesen sei; möglicher Weise kann die seltenere Nennung gerade daher rühren, dass hier die landesfürstliche Gewalt weniger zu verschenken hatte als in Gauen, die in jüngerer Zeit im Marklande angelegt worden waren und deshalb im Besitze des Landes-

¹⁾ Erben I. (1130) p. 94.

²⁾ Ibid. (1228) 336.

³⁾ Erben I. (1228) p. 336 und (1233) p. 380.

fürsten standen. Wohl aber scheint dereinst von der Landesmark aus ein breiter Waldstreifen sich herabgezogen und den Gau im Osten umgrenzt zu haben. In diesem Walde konnten im Jahre 1110 die Polen bis an die Elbe bei Oldřiš heranrücken, ohne verrathen zu werden.¹⁾ Diesen verrätherischen Weg suchte nachmals Soběslav I. dem polnischen Nachbar durch die Anlage der Grenzveste Hostin-Hradec im Grenzwalde, des nachmaligen Arnau, zu sperren.

Das Quellgebiet der Cydlina — jetzt mit dem Mittelpunkte Jičín — bis an den nordöstlichen Grenzwald und den Berg Svičín daselbst bildet den ebenfalls völlig geschichtsarmen Gau Železnicko. Die Geschichte sagt uns nichts, als dass es einmal — um 1101 — einen Grafen in Železnice gab, der Graf um diese Zeit setzt aber einen Gau voraus. Bei dieser Sachlage können wir es hier wirklich nur mit einer politischen Eintheilung späterer Zeit zu thun haben, die ein Stück Land abtrennte und organisierte, das vordem das Expansionsgebiet des ersten Chorwatenstammes gebildet hatte.

Quer durch den Libitzer Gau und durch die Mark des Bydžower zog eine der wichtigsten alten Handelsstraßen, die Polen mit dem Abendlande verband. Wo diese in das fruchtbare Elbethal trat, öffnete sich ihr dasselbe zu einem weiten Gau. Jaroměř und das ältere Hradec (Grätz, die Burg schlechtweg) erschienen als ehemalige Grenzburgen in der Nähe des fast unermesslich zu nennenden Waldes, der damals den Westen vom Osten und das Vermittlungsland Böhmen von Polen trennte.

Über den Gau Hradecko und die Besiedlungserweiterungen von hier aus in den Grenzwald hinein, über den jüngeren Gau Opočno, von dem sich als Decanat südlich das von Adlerkosteletz abtrennte, haben wir schon gesprochen. Die Bedeutung, die Grätz und sein Gau allmählig gewann, ist vorzugsweise durch diese seine Lage an der Verkehrsstraße und von dem im Grenzwald entstehenden Hinterlande bedingt. Während sich auf der Ostseite des Gaus die neu besiedelten Gebiete verhältnismäßig früh als selbständige ablösten, wurde nach Norden hin noch am Schlusse des 13. Jahrhunderts der ganze Grenzwald dem Gaue Grätz zugezählt, so zwar dass selbst die jenseits der Wasserscheide damals noch zu Böhmen gezählten, sichtlich von Schlesien her colonisierten Ortschaften Schönberg, Michelsdorf, Trautliebersdorf, Kindesdorf und Königshain und sonach einschließlich das ganze nachmalige Aupaer oder Trautenauer Decanat — Úpsko — zu jenem Gaue gehörten.²⁾

¹⁾ Cosmas Script. I. pag. 247.

²⁾ Emler Reg. II. (1289) 638.

Die jüngste Gaubildung entlang der großen Straße ist Kladsko, Glatz, die «Anlage»¹⁾ im Walde, von der aus der Grenzwald nachmals aufwärts der Neiße und der Steine geöffnet wurde. Darauf werden wir bei der Besprechung der Verbindungsstraße zurückkommen; der größere Theil der Geschichte von Glatz aber fällt in die Periode der deutschen Colonisation.²⁾

Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Gaue, die wir jetzt auf dem rechten Elbufer, östlich und nördlich des Flusses, betrachtet haben, von jenen, die wir der Eger entlang kennen lernten, namentlich dadurch, dass bei der erstgenannten Gruppe die Markländereien so augenfällig hervortreten, dass das offene Gauland nur wie Einschichten in einem weiten Walde erscheint, während die Gaue an der untern Eger und Biela gegen einander offen liegen. Ein Grund dieser Erscheinung, die wir bald in einer zweiten Reihe sich wiederholen sehen werden, liegt offenbar in der Beschaffenheit des Bodens; der fruchtbarere reizt in höherem Maße zur Verminderung des Waldes. Aber dieser Grund ist kaum der einzige. Es ist gewiss nicht der kalte Boden der Grafschaft Glatz der Anlass, welcher gerade nach dieser Richtung hin den Grenzwald so frühzeitig geöffnet hat. Von ebenso großem Einfluss ist jedenfalls der Verkehr, und zwar nicht bloß der von Gau zu Gau, sondern der, der sich durch viele Gaue hindurch nach ferngesteckten Zielen bewegt, ein Verkehr, wie ihn die Besiedlung eines Landes mehr vorfindet als schafft und allenfalls entwickeln oder hemmen kann. Die Art, wie solcher Verkehr den Wohlstand zu jener Zeit belebte, werden wir noch kennen lernen.

Indem wir jetzt über die Elbe hinübertreten, wird sich uns in dieser Richtung wieder eine auffällende Erscheinung darbieten: ein von der Basis des Lučanenlandes an gleichsam keilförmig nach Südosten hin zulaufendes Gebiet mit möglichst beschränkten oder gänzlich aufgelassenen Binnenmarken, auf das dann wieder, die Flüsse Mies-Beraun und Sazawa begleitend, eine zusammenhängende breite Waldmark folgt. Wenn diese sich nach Süden zu nie wieder so ganz auflöst, so kann die Erklärung gelten, dass sich dort auch nie wieder die beiden Bedingungen in solchem Maße zusammenfinden: der nothwendigste Großverkehr ist zum Theil gezwungen, die unfruchtbarsten Gegenden zu passieren.

¹⁾ Čechisch klásti bedeutet ponere, locare, anlegen, colonisieren. Dědiny kládské sind Güter, die als durch Anlage, Colonisation entstandene bezeichnet werden sollen; Belege bei Erben Reg. I. im Glossar. Dass die Anlage immer eine emphiteutische sein müsse, liegt im Worte ebenso wenig, wie der Begriff einer fremden Colonisation. Kladsko, woraus die deutsche Form Glatz entstanden ist, ist ein colonisirtes Gut oder Gebiet.

²⁾ 2. Band dieses Buches.

Wir beginnen wieder am Anfange unserer Rundschau. Zwischen dem Mieser Lande und dem Gaue der Lučanen liegt das Flussgebiet des Stželabaches (Schnellabaches), umspannend den Gau der Žlutici (Luditzer), von bedeutenden Wäldern eingeschlossen. Aber sichergestellt ist eigentlich nur das spätere Decanat; dass Luditz (Žlutice), das um 1186 ein Dorf genannt wird, jemals Gauburg gewesen sei, ist ohne Beleg. Der östliche Nachbargau hieß früher Rokytensko, nachmals Rakownicko, der Rakonitzer Gau. Seine Ostmark bilden die ausgedehnten und doch in gewissem Sinne wohnlichen Wälder, in welchen die Ursache und die früheste Geschichte Böhmens einzukehren pflegt. In ihrer Mitte liegt der alte Fürstenhof Sbečno — nächst dem heutigen Pürglitz —, im Innern des Gaues der urgeschichtliche Burgplatz Krakow.

In diese breite Mark theilt sich der Nachbargau, der zugleich an die Lučanen und im Norden an den Gau von Leitmeritz grenzte. Er führte zuerst von der im Žbangebirge gelegenen Burgstätte Dřevič, dann nach dem centraler gelegenen Schlan den Namen — Dřevičsko, Slansko. — Im südlichen Markgebiete schloss er die sagenhafte Burgstätte Libošin ein. Die Existenz des Gaues — provinciae — und seiner Burgstätte Dřevič sind wohl bezeugt¹⁾; die letztere galt dereinst für stark befestigt. Dagegen ist auch Schlan — Na sláném — schon 993 als Burgstadt — civitas — genannt,²⁾ während ein Schlaner Gau — provincia Slanensis — erst um 1239³⁾ zum ersten Male urkundlich auftritt. Dann geschieht des Dřevičer Gaues keine Erwähnung mehr, sondern dieser erscheint in dem Schlaner enthalten. Nach der Lage dieser beiden alten Gaucentren aber zu schließen, kann es sich hierbei nicht bloß um einen Übergang des Vorortes gehandelt haben, sondern wir müssen annehmen, dass zwischen 1135 und 1239 eine Vereinigung zweier kleinerer Gaue zu einem neuen, dem von Schlan, stattgefunden hat. Ob aber nicht auch schon frühzeitig eine Vereinigung mit dem östlichen Gaue, der vom Berge Řip den Namen Řipsko führte, stattgefunden habe, diese Frage wirft uns die völlig offene und überdies zwischen beiden so gezogene Grenze auf, dass sie eher einer willkürlichen Anordnung der Kirchenbehörde, als einer natürlichen Ausgestaltung zu entsprechen scheint. Auch finden wir den Gaunamen Řipsko in keiner alten Urkunde. Sollte einmal vielleicht Budeč oder Levýhradek der Vorort dieses Gaues gewesen sein, so würde eben das auf eine frühzeitige

¹⁾ Erben I. (1135) p. 99 und Cosmas ad ã 1004.

²⁾ Erb. I. (993) 34.

³⁾ Erb. I. (1239) p. 455.

Vereinigung des Gauces mit den Prager Gauen hindeuten, indem ja die Sage die Prager Fürsten in Levýhradek, also auf Řiper Gebiete eingeschlossen sein lässt. Levýhradek konnte dann um so eher das Schicksal ähnlicher Residenzen theilend zum Meierhofe werden, als in der jüngeren Gauburg Schlan ein Platz gefunden war, von welchem aus seiner Lage nach beide Gaue verwaltet werden konnten. Jedenfalls aber haben wir es gerade hier mit alten, aus vielen Phratrien zusammengesetzten Stämmen mit einer reichen Vorgeschichte zu thun. So scheint sich der südlichste Theil des Řiper Gauces einmal als Einheit deutlich abgegrenzt zu haben. In seinem in die Sage verwobenen Landschaftsnamen Tursko ist zweifellos ein alter Gau-namen zu erkennen, wie in dem Hühnengrabe, an dem er haftete — dem «bustum Turi» ein alter cultlicher Mittelpunkt desselben. Wir können sonach hier eine der Phratrien vermuthen, aus denen der volkreiche Stamm sich zusammensetzte. Die Ursache seiner Geschichtslosigkeit ist vielleicht sein frühes Aufgehen in den sich bildenden Staat der Prager Gaue.

Ähnliches bedeutet wohl der vorgeschichtliche Frieden, der über den beiden in Fruchtbarkeit des Bodens strotzenden Gauen jenseits der Moldau liegt, den nach den Orten Chlomin und Brandeis benannten. Der erstere hieß auch wegen seiner Lage zwischen zwei Flüssen Meziříčsko. Doch kennen wir beide wiewohl natürlich begrenzte Gaue eigentlich nur als Decanate.

Nach Norden zu fast offen liegen die beiden Gaue von Prag und Wyschehrad, für welche die Decanatseintheilung auf die betreffenden älteren Mittelpunkte Ořech und Řičan hinweist, während die später beide Gaue beherrschenden erstgenannten Burgen sichtlich in der sie ursprünglich trennenden waldigen Mark zwischen beiden angelegt erscheinen. Daran hält selbst die Ursage noch fest, indem sie Prag in tiefem Walde begründet sein lässt und das jüngere Wyschehrad als ursprünglich mit dem Flurnamen Chrasteň — Eichicht — bezeichnet anführt.¹⁾ Noch beredter bezeichneten der Rokytňabach mit seiner sumpfigen Niederung und einige Wälder die Grenze, deren Restchen noch die Stelle verrathen. Im Süden bildeten die Beraun- und Sazawawälder eine Mark, welche, wenn auch durchbrochener, an Ausdehnung der Landesmark kaum nachstand. Als besonderer Markstein in diesem Grenzwalde galt der Berg Osěk oberhalb dem heutigen Königssaal. Er bildete zur Zeit Slavniks — Ende des 10. Jahrhunderts — mit einer Grenzfeste gekrönt zugleich die Grenze des damaligen Čechenstaates, d. h. der Vereinigung der

¹⁾ Cosmas, Script. p. 21.

letzten genannten Gaue.¹⁾ Als Westmark treten die Wälder am Lodenitzbache, als Ostgrenze die von Řičan hervor. — Jenseits des letzteren zwischen den Auwäldern der Elbe und dem großen Waldgürtel der Sazawa lag der Gau von Kouřim, der noch bei Dalimil den älteren Namen Zlicko führt. Einen Theil des Koliner Decanates werden wir noch hinzuzurechnen haben, dafür aber dürfte der Markwald nach Osten hin ansehnlicher hervorgetreten sein, ehe Kloster Sedlec und Kuttenberg gerade dort die Wälder lichteten. Aber auch die Westmark kann sich von der bezeichneten Grenze bis Böhm.-Brod erstreckt haben.²⁾ Der so wohl umwehrte fruchtbare Gau gehört zweifellos zu den alten Stammgauen ursprünglicher Besiedlung und sein volkreicher Stamm mag eine größere Zahl Phratrien umfasst haben. Eine provincia Churimensis bezeugt schon eine Urkunde des 10. Jahrhunderts und die Gauburg Kouřim tritt schon im nächstfolgenden hervor.³⁾ In der alten Gaumark an der Elbe lag mitten in ausgedehnten Wiesen der große, vielbesuchte landesfürstliche Hof Sadska,⁴⁾ der für die ehemaligen Fürsten des Zlicko vielleicht die Bedeutung hatte, wie der Waldhof Zbečna für die Prager. In einem anderen Theile der gelichteten Mark finden wir später das Bistumsgut Böhmisch-Brod. — Ganz ähnlichen Charakters war der Gau von Časlav, Časlavsko, nur dass seine Mark im Südosten in die weite Landesmark einmündete, die sich nur langsam der alten Straße entlang öffnete, bis eine jüngere Zeit zu energischerer Colonisation übergieng. Dann entstand im südlichen Theile das besondere Decanat von Deutschbrod, dessen Name vor 1257 urkundlich nicht genannt wird. Noch in den Jahren 1126 und 1144 trennte dagegen dieser Grenzwald unmittelbar die Gaue von Časlau und von Brünn.⁵⁾ — Als Gauburg wird Časlau zuerst um 1052 genannt.⁶⁾ — An der Lichtung der alten Waldmark waren nachmals besonders die Klöster Wilimow und Saar theilhaftig. Das Gebiet von Libitz — Lubac — wird noch im 12. Jahrhunderte⁷⁾ als ein solches bezeichnet, in welchem vordem nur Grenzhüter — vulgo stráž — wohnten. Den Wald an der oberen Chrudimka — damals Kamenic — versuchten erst die Mönche von Wilimow zu erschließen, zunächst ohne dauernden Erfolg. Ob-

¹⁾ Cosmas, Script. I. (ad. 981) p. 54.

²⁾ Das Kloster Sedlec lag in der That noch in dem genannten Gau. Erb. I. (1248) pag. 561.

³⁾ Erben I. (993) 34; (1088) 78; 1130 94.

⁴⁾ Erben I. (993) 34. Cosmas ad a. 1110.

⁵⁾ Erb. I. (1126) 92; (1144) 109.

⁶⁾ Ibid. (1058) 48.

⁷⁾ Erben I. (c 1144) p. 109.

wohl im Jahre 1329 im ehemaligen Walde um Nassaberg eine Anzahl von Ortschaften erscheinen, heißen sie doch nur Dörfchen — villulae — und das ganze Gebiet wird als seit alter Zeit völlig un bebaut hingestellt. Erst damals übernimmt ein Heinrich aus dem unternehmenden Geschlechte der Lichtenburge die weitere Colonisierung, so dass nur in Křížanovic die alten Fischer und Waldhüter der Herrschaft sitzen bleiben sollen.¹⁾ Und bis heute verräth die Gegend im Bestande ihrer Ortschaften gleichsam selbst ihre Geschichte.²⁾ Dieser erst in so später Zeit colonisierte Wald bildete zugleich als Wasserscheide zwischen den Flüsschen Doubrava und Chrudimka, gleichsam aus der Landesmark hervorspringend und bis an die Elbe reichend, eine ansehnliche Mark zwischen dem Časlauer und dem östlichen Gau von Chrudim, der vor der Lostrennung des Wratislauer Gaues ebenfalls die Landesmark berührt haben musste. Beide geräumige Gaue mit alter Stammbevölkerung neben jüngerer Colonisation genossen gleichmäßig des großen Vortheils, Hüter eines belebten Verkehrsweges durch die Mark zu sein, bis später Chrudim von Wratislaw und Hohenmauth abgelöst wurde. Dass die Besiedlung des Hohenmauther Decanats zum größeren Theil eine jüngere sein müsse, darauf deutet der Umstand, dass von den 36 Namen seiner Seelsorgestationen — nach dem Verzeichnis von 1384 — 25, also an 70%, topische Bezeichnungen führen, wie im südlichen Grenzwalde. Als Gauburg wird Chrudim schon in der Břevnower Urkunde von 993 genannt. Noch um 1055³⁾ scheint der gewöhnliche Weg nach Mähren über Chrudim — nicht Pardubitz — geführt zu haben, weil Spytihněv die mährischen Großen dahin entgegen kommen sollen.

Mies und Sazawa theilen Böhmen in zwei sehr ungleichartige Hälften. Die große Gruppe der südlichen Gaue zeigt darin einen ziemlich gleichmäßigen Charakter, dass die Grenzmarken fast durchwegs bis in eine spätere Zeit in sehr ansehnlichen Resten erhalten bleiben, und dass die graphische Darstellung zu lehren scheint, wie fast jeder dieser Gaue eine Gruppe kleinerer «pagelli» innerhalb seiner Marken einschließt. Insofern es sich um alte Stammgaue

¹⁾ Emler Reg. III. (1329) p. 594.

²⁾ Hořelec, Proseč und Prosečka sprechen als Brandgereute und Aushaue eine deutliche Sprache. Desgleichen Lhota, Lhotka und Lhuta als Prachtrodungen. Jaworny und Trawny, den Ahorn- und den Grasplatz nennt unsere Urkunde selbst noch bestimmt als Flurnamen im Walde; jetzt erscheinen sie als Dorfschaften. Dieselbe Geschichte verathen dann auch die Nachbarorte. Hurka, das Berglein, Polauka, die Ebene, Krasný, Schönwald, Bradlo, die Klippe, Lipka, die kleine Linde, Chloumek, das Hügelchen, Křemeneč, Steinweg u. s. w.

³⁾ Cosmas ad a. 1055.

handelt, wird man diese Binnenmarken für die Reste alter Phratrienmarken halten können; sie mögen aber auch ebenso oft das Zeugnis für eine spätere theilweise Occupation der alten Mark sein. Für die östlichen Grenzgaue und einige südliche ist der zu den Waldzügen hinzutretende Reichthum an stehenden Gewässern charakteristisch. Er hat dem Wirtschaftsleben zum Theil eine andere Richtung gegeben.

Den sowohl für das Wirtschaftsleben, als für die Geschichte unseres Landes wichtigsten all dieser Gaue sehen wir im Westen um jenes natürliche Becken gelagert, welches alle strahlenförmig zufließenden Gewässer des nördlichen Böhmerwaldes aufnimmt, um sie im Bette der Mies in die nördliche Waldmark zu entsenden; das ist das fruchtbare Becken von Pilsen — d. i. Altpilsen, Pilsenetz. — Wie die Wasserläufe, so fließen auch alle Handelsstraßen hier zusammen, die dann gleich jenen den Abfluss nach dem Centrum des Landes suchen. So ist Pilsen durch seine natürliche Lage im Süden der Mieser Mark von ähnlicher Bedeutung, wie Prag für die Gaue jenseits derselben.

Wir haben schon angedeutet, dass wir uns die beiden Gaue Miesa und Tuhošť, für welche allein die Bistumsurkunde keinen Stammesnamen zu nennen weiß, in jenem Verhältnisse zum Gaue Pilsen zu denken haben, wie etwa den Gau Opočno zu Grätz oder das Decanat von Kameneč zu dem Gau der Pšowanen. Aber auch den südlichen Gau von Klattau müssen wir seiner ganzen Besiedlungsanlage nach hierher zählen und glauben nach Osten zu das nachmalige Decanat Rokyzan in gleicher Weise dem ursprünglichen, bogenförmig vom alten Grenzwalde umschlossenen Pilsener Gau noch zufügen zu müssen. Die Urkunden, die man wohl¹⁾ für den Bestand eines alten Gaues Rokyzan angeführt findet, sind des ähnlichen Namens wegen irrthümlich von Rokyteň (s. oben) hierher bezogen. Dagegen spricht für unsere Ansicht, dass das Gut bei Rokyzan auch im 12. Jahrhunderte als ein «circuitus» d. i. ein durch Abraunung aus der genannten Mark ausgeschiedenes Neuland bezeichnet und vom Landesfürsten dem dermaligen Bischofe Friedrich geschenkweise überlassen wird.²⁾ Rokyzan bestand vordem schon³⁾ als eine Veste — castrum — im Besitze des Bistums; eine Gauburg — urbs, civitas — wird es weder genannt, noch konnte es damals

¹⁾ So auch bei H. Jireček, Topographia historica, p. 126.

²⁾ Erb. I. (1177) 158.

³⁾ Erb. (1146) p. 118.

als Bischofsgut eine solche sein. Als es noch etwas früher — 1110 — von Cosmas als Bischofshof genannt wird, bezeichnet er es überhaupt nur als villa — ein Dorf. In Bezug auf Tuhošt und das nachmalige Klattauer Dekanat aber lauten die Urkundennachweise noch bestimmter. Selbst der Grenzort Taus und gelegentlich die Dörfer Jivany (Gibian) in der Nähe von Mogolzen, Ponětic bei Altsattel und Rozwadow — Rosshaupt — bei Pfraumberg werden in Urkunden als im Pilsener Gau gelegen bezeichnet. In dem angeblichen Klattauer Gau aber wird eine der größten Lichtungen — die von Přestitz — noch in späterer Zeit als ein circuitus bezeichnet und die Dörfer Ptenin, Wojtěšice, Němčice, ja nicht minder Beňov (Bienhof) und Nowakowitz bei Klattau selbst, dann noch Žinkowitz, Obytce, Štěpanowitz u. a. m. werden als im Pilsener Gau gelegen beurkundet. Erst im Jahre 1298¹⁾ geschieht eines Provinzialgerichtes zu Klattau und Tauss Erwähnung.

Wir müssen also den Stamm des Pilsner Gaus als den ursprünglichen Herrn und Wächter der gesammten Landesmark etwa von dem Passe bei Tachau angefangen, bis zu dem von Neuern betrachten. Durch die vielen, für den Schutz- und Gebiets Herrn derselben höchst ergiebigen Auslandsstraßen wurde die slavische Colonisation dann dichter als sonstwo in den Markwald gelockt und auf diesem Wege der Stammgau zu einem Umfange erweitert, der das sonst in Böhmen gegebene Maß für solche Einheitsorganisationen weit übersteigt.

Gau und Gauburg Pilsen werden zuerst 993 urkundlich genannt; schon damals aber erscheint diese Gauburg, nach den auf sie gelegten Lieferungen zu schließen, als die an Einkünften nächst Prag reichste im Lande. Der weitere Geltungskreis des Pilsner Gaugerichtes, den wir später beurkundet finden,²⁾ hängt wohl mit jener geschichtlichen Entwicklung zusammen, die hier ein kleines Staatengebilde auf anderer Grundlage schuf, als wir es bisher in einigen Gauverbänden in der Entstehung begriffen sahen.

In Bezug auf die noch übrigen Gaue Böhmens würde vorläufig — bis wir in Verfolg der Handelswege in den Fortschritt ihrer Besiedlung werden eindringen können — eine Aufzählung genügen. Als Grenzdecanate reihten sich nach Südosten zu aneinander die von Pracheň, Wolyn und Doudleb, nördlich aber an letzteres zu beiden Seiten der Moldau die von Netolitz und Bechin. Den Doudleber Gau haben wir als äußersten an der Landesmark des Südens

¹⁾ Eml. II. (1298) p. 765.

²⁾ Erb. I. (1235) 411; (1252) 595.

schon kennen gelernt. Von dem von Netolitz sagt Cosmas, dass auch er bis in die Mitte des Waldes reiche, was wohl dahin zu verstehen sein müsste, dass auch die Wälder an der Blanitz und vielleicht auch die an der Wolinka noch zu jener Netolitzer Waldmark zu zählen seien. Die Hauptstütze ist uns daher zunächst die Tatsache, dass die ganze ältere Zeit hindurch Wolin weder als Gauburg noch als Gau, ja überhaupt gar nicht genannt wird. In positiver Weise aber bezeichnet eine Urkunde des 13. Jahrhunderts¹⁾ die Ortschaften Prachatitz und Strunkowitz als zum Netolitzer Gau gehörig. Wo die jüngere Colonisationsform aufhört, uns ein sicherer Behelf zur Begrenzung des ehemaligen Markwaldes zu sein, da zeigen uns die Urkunden wiederholt die äußeren Grenzgegenden ursprünglich in der Hand des Landesfürsten und lassen uns so einen ziemlich sicheren Schluss auf den Bestand der ehemaligen Mark ziehen. So verhält es sich auch betreffend die Westgrenze des Doudleber und die Südgrenze des Netolitzer Gaus. Wir finden hier noch Ottokar II. im unmittelbaren Besitze der ausgedehnten Ländereien, die im Zusammenhalte mit den ehemals landesfürstlichen Gütern von Poreschin, Weleschin und Zahoř ein zusammenhängendes Ganze gebildet haben müssen. Dazu kam unter Ottokar II. die Gegend von Budweis und die «zurückgenommene» Burg Frauenberg mit ihren ausgedehnten Wäldern.²⁾ Teindles in nächster Nähe und Netolitz mit ihren Hofgütern gehörten als ehemalige Gauburgen der landesfürstlichen «Kammer». Zwei Jahrhunderte vorher hatte ihr auch zweifellos die Landschaft an der Blanitz und am Passauer Wege gehört — sie verschenkte damals die Einkünfte an das Domkapitel auf Wyschehrad und dieses nahm die wertlosere Landschaft hinzu; so erst wurden die Gebiete von Prachatitz und Wallern ein Besitz von Wyschehrad. Östlich von diesem Besitze vermag Ottokar II., als er sich in Goldenkron ein Seelgeräth stiftet, noch über ein zusammenhängendes Gebiet von dreizehn geogr. Quadratmeilen zu verfügen.³⁾ Davon bildete — von Netolitz abgesehen — nur Poletitz im Kalschingerthale ein größeres Wirtschaftsgut, von dem aus innere Colonisation sich zwischen den Plansker und den Markwald eingeschoben hatte. Aber auch der nächstliegende südöstliche Streifen mit den heutigen Gütern Mugrau, Schwarzbach und Unterwulldau war kurzvorher noch Kammergut gewesen, das erst Wenzel I.

¹⁾ Erben Reg. I. (1228) p. 336.

²⁾ Neplach, Fontes rer. boh. III. p. 476 ad a 1276.

³⁾ Pangerl, Urkundenbuch des Cisterzienserstiftes Goldenkron. Fontes rerum Austriacarum II. Wien 1892. 37. B. —

lehensweise seinem Klingenberger Burggrafen Hirzo (Hrz) geschenkt hatte.¹⁾ Nach dessen Tode fiel es an Goldenkron.²⁾

Zwischen den Gauen Bozensko im Innern und Prachensko am Grenzwalde müsste man der Natur der Sache nach ein ähnliches Verhältnis voraussetzen, doch fehlt es an urkundlicher Beleuchtung.

Von der Gauburg Bozeň ist jede Spur verschwunden und selbst die Namensform unsicher. Sicher gestellt aber ist seit der Mitte des 11. Jahrhunderts der Bestand einer provincia Bozenensis, des Gaus Bozensko. Um 1057 und 1088 erscheinen aber in diesem Bozener Gau gelegenen Schüttenhofen — Sušice — an der oberen Wattawa und Družovice in der Nähe derselben.³⁾ Trotzdem aber laufen neben den Nennungen des Gaus Bozeň zwischen 1057 und 1234 — gleichzeitige, wenn auch seltenere Nennungen des Gaus von Pracheň (Prachin), der der Lage nach den südlichen Theil des ersteren, insofern dieser derzeit bis in den Grenzwald reichte, gebildet haben müsste. Der Widerspruch dürfte sich wohl nur in der Weise lösen lassen, dass man den Bozener Gau mit dem volkreichen Gebiete von Milin-Březnitz-Mirowitz für den älteren Gau ansieht, von dem aus dann die Besiedlung in der Richtung gegen die Wattawa und diese aufwärts in die Mark vordrang, wobei sie in der neu angelegten Burg Pracheň auf dem Hügel unweit Horažďowitz einen Stützpunkt gewann, der sich zum Mittelpunkte des neuen Gaus aufwarf. Eine Zeit lang behauptete damals der alte noch seine Ansprüche auf den ehemaligen Markboden im Süden, dann bestanden beide als getrennte Gaue nebeneinander und endlich verschlang wieder der jüngere nach Namen und Sache den älteren. Wie Prachatitz, so müssen wir auch die heutigen Plätze Winterberg, Zdikau, Bergreichenstein und Schüttenhofen als ursprünglich noch «im Walde» liegende Grenzstationen betrachten. Winterberg erscheint zum ersten Male 1264 beurkundet;⁴⁾ dass es keinen slavischen Parallelnamen führt, lässt wenigstens auf eine relativ jüngere Entstehung schließen.⁵⁾ Bergreichenstein tritt erst

¹⁾ Emler Reg. (1268) p. 236; Pangerl a. a. O. p. 15.

²⁾ Dass ein slavischer Ortsname für sich allein nicht das höhere Alter eines Ortes bestimmen kann, zeigt die Geschichte von Unterwulldau, das uns in den Urkunden, Pangerl a. a. O. p. 17, 32, 62, als Hirzow, Nahirzowe, Horšow u. ähnl. entgegentritt, obwohl wir wissen, dass diese Bezeichnung erst aus den 13. Jahrhunderte stammt. (Pangerl 16 a und 114 a.)

³⁾ Erben I. (1057) 53 und (1088) 79.

⁴⁾ Emler Reg. II. p. 176.

⁵⁾ Aus dem Besitze des Landesfürsten scheint es im Jahre 1284, cf. Emler R. II. p. 980, in ähnlicher Weise wie Mugrau an Hirso an einen Burggrafen Burghart übergegangen zu sein.

unter König Johann hervor und die nahe Burg Karlsberg (Kašperk) entstand erst 1361. Um das Jahr 1043 bestand¹⁾ die Burg Pracheň bereits, und Herzog Břetislav I. suchte sie der Jagd wegen auf; dass sie aber auf neu erschlossenem Marklande lag, geht aus den Bezeichnungen im nächsten Nachbarlande hervor. Derselbe Herzog nannte²⁾ das Gebiet, auf dem in nächster Nachbarschaft der Burg die beiden Ansiedlungen Hidčie liegen, einen Circuitus — Beifang. Mehrunge — und in dem nächstliegenden Orte — Hliněný Oujezd — blieb diese Bezeichnung im Namen selbst erhalten. Von der Südseite abgesehen, war der Bozener Gau von allen Seiten von einer ungewöhnlich mächtigen Binnenmark eingesäumt, die sich namentlich gegen den Pilsen-Rokyžaner Gau im Westen und gegen den Tetiner und Prager im Norden in großer Breite ausdehnte. Nur entlang der Straße von Příbram nach Prag erscheint dieser Wald — jedenfalls seit relativ jüngerer Zeit — in zusammenhängenden Fluren gelichtet; hier entstand dann der «hinter dem Osek»-Berge gelegene Bezirk Zaosečí oder von Kamýk; dass es aber ein alter Gau gewesen, hier ein organisierter Stamm gewohnt hätte, ist mehr als unwahrscheinlich. Dass hier nach dem Zeugnisse der Urkunden³⁾ vorzugsweise Zeidlerie getrieben wurde, und die Herzogin dort ansässige Unterthanen dieser Beschäftigung gehabt habe, spricht am wenigsten dafür, indem es vielmehr an die wilde Heide in der Mark erinnert. Auch spricht Cosmas von dem Berge Osěk immer nur als von der Südgrenze seines Böhmen im engsten Sinne und wenn er nach einem anstoßenden Gau die Wegrichtung bezeichnen will, dann nennt er in sehr auffälliger Weise nicht Zaosečí, sondern erst Bechin.⁴⁾

Die Namen Mníšek (Mönchsort), Lhotka, Neudorf sprechen für eine jüngere Zeit der Colonisation, wie sich auch bei Knin noch im 14. Jahrhunderte dichter Wald befand, der für die Anlage zweier Dörfer Raum bot.⁵⁾

Der Gau von Tetin — Tetinsko — bildete ursprünglich sichtlich nur einen dem Straßenzuge von Pilsen nach Prag folgenden Ausschnitt in der ungeheuren Waldheide, die dereinst das Dreieck vom hohen Třemšín bis zum Osek im Angesichte Prags, von diesem die klüftigen Abhänge am Beraunthale entlang bis über Zbečno bis zum Žban und von da zurück bis zum Třemšín bedeckte. Die Existenz des Gaus Tetinsko ist durch Urkunden von 1088 und 1130 bezeugt.

¹⁾ Vita Guntheri Erem.

²⁾ Erb. I. (1045) 54.

³⁾ Erb. I. (1088) p. 77.

⁴⁾ Cosmas Script. I. p. 10.

⁵⁾ Emler Reg. IV. (1335) p. 91.

Im 13. Jahrhunderte bildete die neuangelegte Stadt Verona (Bern, Beraun) an der Mies den Sitz der Gaubehörden; aber schon um 1088 wird zwar eines Ortes und eines Berges Tetin, aber nicht mehr einer Burg dieses Namens gedacht. Der Gau blieb noch lange einer der unerschlossensten. Noch in später Zeit lagen hier die Jagdgründe der Landesfürsten um die nachmaligen Schlösser Bettlern (Zebrak), Točnik, Zbirow, und in der südlichen Mark bezeichnet die Stadt Maut an der Pilsner Straße die ehemalige Trennung der Gaugebiete. In diesem Gau ist auch der große Wald Černín zu suchen, in dem Fürst Břetislav im Jahre 1039 polnischen Gefangenen Wohnplätze anwies.¹⁾ Um Tetin selbst hatte der Landesfürst noch um 1288 seine waldigen Jagdgründe, für deren Erhaltung er eifrig sorgte.²⁾ Auch das Gebiet von Hostomitz bedeckt einen Boden, der erst in später Zeit in der Weise deutscher Colonisation dem Walde abgerungen wurde.³⁾

Wenn trotz alledem Tetinsko aus der Reihe alter Gaue nicht zu streichen ist und seiner frühverfallenen Burg Tetin ein gewisser vorhistorischer Ruf anhängt, so müssen wir auch für diese Gegend wie für die von Zbečno-Pürglitz eine gewisse Bedeutung in einer Zeit älterer Wirtschaftsformen suchen, als deren Rudiment dann der fürstliche Jagdbetrieb zurückgeblieben ist.

Auf eigenartige und schwer zu sichtende Verhältnisse stoßen wir in dem Dreiecke zwischen der Moldau und Sazawa bis ungefähr an die Basis, die ein Theil der Lužnitz und die Trnava bilden. Jenseits dieser Basis nähern wir uns Verhältnissen, die sich aus dem alten Markcharakter der Gegend entwickelt haben. Innerhalb derselben scheinen uns die Decanatsverhältnisse für die Beurtheilung alter Stammesorganisationen im Stiche zu lassen. Cosmas nennt hier nur eine provincia Bechin, einen Gau von Bechin, und nach dem Zusammenhänge müsste es derjenige sein, in welchen man sofort eintritt, wenn man den Grenzwald hinter dem Osek verließ — an dieser Stelle aber finden wir nachmals das Decanat Vltavsko oder Milevsko, den Moldau- oder Mühlhausener Bezirk, den als solchen nur die Urkunde von 1088 kennt. Eine Gauburg daselbst nennt keine Quelle. Einen Gau Bechyn aber kennen nicht nur Cosmas, sondern auch Urkunden, und⁴⁾ auch solche aus frühester Zeit.

In dem ehemaligen Markwalde der Sazawa — beiläufig gesagt dem Gebiete frei gebliebener Kleinbauern — ist ein Gau von

¹⁾ Cosmas, Script. (ad 1039) p. 107.

²⁾ Emler R. II. (1228) p. 625

³⁾ Emler R. IV. (1343) p. 499.

⁴⁾ Erb. I. (1234) 399; (1268) 240; (1283) 557; (993) 35.

Benešow gar nicht, der von Uřetow nur noch öfter gegen Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt. Die nachmaligen Gaue von Řečic — Řečisko — und von Chejnow — Chejnovsko — gehören ihrer Entstehung nach der Zeit der inneren Colonisation der Landesmark an. Der letztere Gau folgt in seiner Waldlichtung den Straßenzügen von Prag über Gmünd nach Österreich. Das alte Chejnow an einem Nebenflüßchen der Lužnitz ist schon Cosmas als Gauburg bekannt und ist seit dem elften Jahrhunderte urkundlich als landesfürstliches Wirtschaftszentrum nachgewiesen. Der Gau von Řečic findet überhaupt keine ältere Beurkundung, und es scheint uns beachtenswert, dass Cosmas an der oft citierten Stelle¹⁾ an dieser Seite überhaupt nur den Chejnower Gau kennt, dem sich unmittelbar die von Doudleb und Netolitz anschließen. Die jüngere Colonisation der Gegend von Deutschbrod und Gumpolds wurde schon angedeutet, ebenso die eines «Bezirktes der Swatawa.» Den Südosten dieses Gaues bezeichnen die Urkunden als den Mittelpunkt einer großartig angelegten jüngeren Colonisation, die von Iglau bis Deutschbrod und Humpoletz reichte, und die bis heute deutsch oder vorwiegend deutsch gebliebenen Gemeinden²⁾ geben immer noch Zeugnis für das Dasein einer von innerer Colonisation nur spärlich durchsetzten Mark. Dabei wiesen die Urkunden auch noch über dieses in seinen Merkmalen erhaltene Gebiet hinaus nach dem Innern des Landes zu eine ehemalige Colonisation nach, welche alle Spuren einer solchen aus wilder Wurzel an sich trägt. Um Deutschbrod werden uns die Colonien Schenkeldorf, Hruschenstein, Poywa, Wessels, Gabelsdorf und Gerungsdorf genannt,³⁾ die heute vom Erdboden verschwunden sind. Wie jungfräulichen Boden gerade hier weit über die heutige «Sprachinsel» hinaus die jüngere Colonisation noch vorfand, bezeugt der im übrigen Böhmen seltene Fall, dass hier noch im 13. Jahrhunderte selbst deutsche Flurnamen eindringen konnten.⁴⁾

¹⁾ Script. I. p. 54.

²⁾ Siebenthou, Friedenau, Hochtann, Jilemnik, Sehrlenz, Langendorf, Pettersdorf, Bergersdorf, Blumendorf, Bojowitz, Dobrenz, Phillippsdorf, Ebersdorf, Friedrichsdorf, Walddörfel, Deutschgießhübel, Altenberg, Lukau, Printenhof, Raunek, Sipenhof, Weißenstein, Hilbersdorf, Jrsching, Neuhoft, Petrowitz, Schlappenz, Pfaffendorf, Schrittenz, Pfauenort, Rothenkrug, Schützendorf, Seelenz, Simersdorf, Wilhelmsdorf, Smilau, Steindorf, Hufen, Zesau, Schrammenhof, Stenken, Waldhof, Wuschnitz, Schachersdorf.

³⁾ Emler Reg. II. (1278) 478.

⁴⁾ So in der Nähe von Deutschbrod ein Jägerberg, Überschar, Hartwicksberg, Breitbartsberg, Scheibelerberg, Helmreichsberg, der alte und neue Buchberg, Lotterberg, Klopsurberg, Hochhalde und Hebenberg und zwischen ihnen eine unbebaute Heide (campus incultus). Emler Reg. II. (1258) p. 78.

Wie im Osten die Klöster Saar und Wilimow wenigstens mittelbar auf den Bestand von ehemaligem Marklande zurückdeuten — ein Zusammenhang der sich uns später verdeutlichen wird — so ist auch Kloster Selau (Siloe) im Westen ein Zeugnis dafür. Wir wissen bereits, dass dessen Güter von einer jüngeren Colonisation erschlossen wurden.¹⁾ Von den großen Wäldern — «dem weit bis an die mährische Grenze sich erstreckenden Walde» spricht eine Urkunde des 12. Jahrhunderts²⁾, und dieser so entfernte Wald stand wie der entlang den Flüsschen Wyskytna und Kletečna im Zusammenhange mit den Klostergütern beim Stifte selbst.³⁾ Von Selau aus aber reicht heute noch ein dichter Wälderkrans im Halbbogen um die jetzt offene Gemarkung von Gumpolz, die erst 1252 colonisiert wurde.⁴⁾

Lang erhaltener Urwald folgte dann bis in das Quellgebiet der Nežarka (Naser); kein begangener Weg durchkreuzte diesen, kein Bergseggen lockte dahin. Bis zum Jahre 1144 blieb dieses kaum verwertete Markland unmittelbar in den Händen des Landesfürsten. Erst damals gieng es⁵⁾ als ein Ersatz in den Besitz des Prager Bistums über. Die Begrenzung dieses Bistumsbesitzes bildete das Flüsschen Trnawa, das unweit Selau in die Želivka mündet. Dieses Flüsschen bezeichnet eine ähnliche Breite des Markwaldes, wie die vorher genannten Punkte. Nachmals bezeichneten innerhalb derselben die Plätze Řečic, Pilgram, Heralds und Wyskytna die Colonisationsthätigkeit der neuen Herren, der Prager Bischöfe, deren einer — um 1224 — seinen Namen Pilgrim seiner Gründung beilegte⁶⁾.

Setzen wir noch hier gleich hinzu, dass nach Gerlach⁷⁾ erst um die Zeit von 1139 ein Abt Reinard die Wälder um Selau roden ließ, so schließt sich uns in der That auf dieser Seite die Landesmark noch völlig, und das ganze öfter genannte Walddreieck im Süden der Sazawa bleibt unberührt zwischen zwei großen Handelswegen gleichsam im Windschatten des Weltverkehrs.

Wir haben bei der voranstehenden Übersicht eine Unterscheidung besonders hervorgehoben, die bis dahin so gut wie gar

¹⁾ «Prout Teutonici excolunt terras monasterii Seleu» Erben R. I. 1252, p. 606.

²⁾ Erben R. I. (1174) 152.

³⁾ Erben R. I. (1233) p. 382.

⁴⁾ Erb. I. (1252) p. 606.

⁵⁾ Erben R. I. (1144) p. 110.

⁶⁾ Chronicon Episcoporum; Script. II. p. 439. Emler R. III (1333) p. 782.

⁷⁾ Fontes rerum bohemicarum; Prag 1874, Tom. II. p. 461 ff.

nicht beachtet worden ist: wir haben, so weit thunlich, das alte Culturland der čechischen Stämme von dem dereinstigen Marklande derselben zu scheiden gesucht. Den Zweck und Wert dieser Sondernung können wir schon jetzt dahin andeuten, dass derselben in der Folge eine doppelte Art von Rechtsbildung entsprechen musste: das alte Stammgut wurde, soweit es der Pflug bewältigte, wahres Eigenthum der Familien, dessen fernere Gestaltung natürlich wieder von der Ausbildung der Familien- und Geschlechterorganisation abhing; der Markgrund aber wurde wenigstens dem Anspruche nach Eigenthum des Stammesfürstenthums, wo sich ein solches gebildet hatte, und der erste nachmals sich ansiedelnde Nutznießer gelangte nicht mehr zu wirklichem Eigenthum an diesem Grunde. Betrachten wir von dieser Thatsache ausgehend dann umgekehrt das thatsächliche Verhältnis des kleinen Besitzers — denn in Bezug auf den größeren schob sich in der Regel ein alterierendes Dienstverhältnis ein — zu seinem Grunde, wie es die folgenden Jahrhunderte thatsächlich aufweisen, so lässt sich daraus wenigstens im allgemeinen wieder ein Schluss darauf ziehen, ob jene Bedingung — die Entwicklung eines Stammesfürstenthums — vor der Durchführung der inneren Colonisation eingetreten sei oder nicht. Diesem Fingerzeige folgend müssen wir nun annehmen, dass eine minder gebundene Stammesverfassung dem Eindringen einer fürstlichen Gewalt in allen Stämmen und Gauen frühzeitig gewichen sein muss mit Ausnahme derjenigen zwischen Sazawa und Lužnitz, zwischen der Moldau und dem östlichen Grenzwalde. Hier deuten uns die — auf der Karte durch rothe Ringe bezeichneten — zahlreichen Reste freier Kleingrundbesitzer auf ehemaligem Markgebiete der Phratrien und Stämme auf das Gegentheil hin.

Unter den Stämmen selbst haben sich uns in ähnlicher Beziehung zwei Gruppen dargestellt; die Einen scheinen in Gaugebieten zu sitzen, wie sie dieselben von frühen Zeiten an in Besitz genommen haben. Man kann sie ungefähr für jene Urstämme halten, die schon als solche organisiert in Böhmen eingewandert sind und ihre nachmaligen Sitze eingenommen haben, wenn sie auch bei Überhandnahme des Ackerbaues der beweglicheren Weidewirtschaft gegenüber sich von den Markwäldern mehr gegen die sich concentrisch öffnenden Flächen ihrer Gaue zurückzogen. Eine zweite Gruppe der Stämme constituerte sich erst im Lande selbst und in etwas jüngerer Zeit bis ins 10. und 11. Jahrhundert hinein, indem Besiedlergruppen aus den alten Stämmen in deren noch allzu weite Grenzmarken vordrangen und diese allmählich lichteten.

Gewöhnlich wiesen die vorhandenen Straßenzüge durch den Wald diesen Unternehmungen die Richtung, und zum Schutze dieser Straßen vorgeschobene Warten und Bollwerke entwickelten sich zu neuen Gauburgen. Das rechtliche Verhältnis dieser jüngeren Gaue zu dem Mutterstamme mag abermals ein verschiedenes gewesen sein, je nachdem der letztere bereits organisiert war.

Zu jener ersten Gruppe der Urstämme glauben wir mit einiger Bestimmtheit zählen zu sollen: die Lučané, Lemuzi, Dačané, Liutoměřici, Pšowané, Charwaty I und Charwaty II, dann die Stämme in den Gauen von Libic und Nebydžow, in Rokytensko, Dřewičsko, Řipsko (? Tursko als Phratie?), Meziříčsko, Brandys, Ořech, Řičan, Zlicsko, Časlau, Chrudim, Pilsen, Bozensko, Netolic, Doudleb und Bechin. Von diesen erscheinen nachbarlich an einander gedrängt die Stämme von Lučan, Bilin (Lemuzi), Leitmeritz, Dřevič (Schlan), Řip, Meziříči, Brandys, Ořech und Řičan, Kouřim Libic, Časlau und Chrudim. Von diesen ausgehend muss gedacht werden nach Süden zu die Besiedlung der jungen Gaue der Sedličané, von Mies, Rokytan (Rakonitz), Tetin, Zaošecí, Benešov, Uřetov und Řečič, nach Norden hin außer dem älteren Gau der Dačané der von Kamenic (Altbunzlau) und Zerčínoves (Jungbunzlau), der große Grenzgau von Graetz mit Opočno, der von Glatz und von Wratisslaw (— Hohenmaut). Jeder dieser jüngeren Gaue dürfte dem natürlichen Ausströmen aus je einem der älteren Nachbargaue der Hauptsache nach seine Entstehung verdanken; nur Glatz scheint uns, wie es sich in seiner Isolierung an keinen der älteren Stammgaue anlehnt, so auch seinem Namen nach auf eine zielbewusste Unternehmung und «Anlage» hinzudeuten, die das Voraufgehen einer größeren Staatsorganisation im Lande selbst voraussetzt. Auch Bunzlau-Kamenic soll seine Entstehung der Initiative eines Fürstsohns verdanken.

Abgetrennt erscheint dann noch eine Gruppe von Urstämmen im Norden — die Charwatengruppe — und eine solche im Süden, innerhalb welcher der Stammgau von Altpilsen sich mit einem ganzen Kranze von Töchtergauen — Tuhošť, Klattau, Rokycan — umgab.

Um uns annähernd ein Bild der Besiedlung in noch früheren Jahrhunderten — etwa um die Zeit Samo's im 7. Jahrh. — zu machen, bietet sich uns kein anderes Mittel als das der Reconstruction auf dem eben eingeschlagenen Wege. Wir werden die Landesmark überall wieder in jener Breite hergestellt denken müssen, die sie besessen haben musste, ehe die innere Colonisation in der

angedeuteten Weise in dieselbe eindrang und ihr oder den Binnenmarken werden wir jene Gebiete zurechnen müssen, die wir als durch gleiche Colonisation entstandene Töchtergaue betrachten konnten, oder wir werden diese Gauerschließungen auf schmale Straßenzüge durch den Markwald zu reducirern haben. Dann erscheint uns Böhmen als ein weites Waldland, das die tschechischen Urstämme nicht etwa wie ein Sieb mit ihren Besiedlungsanlagen durchsetzen, in dem sie sich vielmehr in größeren und kleineren Gruppen vertheilen. Die größte Gruppe ist dann diejenige, deren Sitze sich das ganze linke Ufer der Elbe entlang zu einem breiten Gürtel an einander reihen. Nach Nordwesten zu begrenzt der «Miriquidi»-Wald diese Gruppe ungefähr in einer Linie, die durch die heutigen Punkte Aussig, Bilin, Kaaden zu bezeichnen wäre.

Als Colonieansätze hatte diese Gruppe mehrere Durchbruchstraßen durch den großen Grenzwald. Im Osten weist die südlichste als auf die älteste Richtung auf die Linie Časlau—Habern—Saar, so dass die Verbindung mit den Donauländern durch Mähren hindurch entlang der Oslava zu suchen wäre. (Die Straße an der Iglava scheint erst Bedürfnissen jüngerer Zeit entsprochen zu haben.) Der mittlere Durchbruch war der der Linie Chrudim—Zwittau in das Thal der Zwittawa hinab, der nördlichste der von Grätz—Glatz nach Polen. Nach Norden und Westen führten die Hauptdurchbruchstraßen die Elbe abwärts und die Eger aufwärts. Diese so mit der Außenwelt verbundene Gruppe musste in der slavischen Urzeit den Hauptstock der Bevölkerung Böhmens bilden.

Nördlich von ihr lagert eine Gruppe von Urstämmen an den rechtsseitigen Nebenflüssen Cidlina, Mrlina und der oberen Iser. Im Westen sitzt an dem Knotenpunkte alter Verkehrsstraßen noch vereinzelt der große Stamm des Gaus von Pilsen; in gleicher Vereinzelung bewohnen den Süden die Stämme der Netolice und Doudleber und die von Bozeň und Bechin.

In der Art der Besiedlung müssen sich diese früheren Jahrhunderte von den späteren noch dadurch unterschieden haben, dass sich die Bevölkerung weniger im offenen Gau concentrirte, als vielmehr nach Maßgabe ihres Wirtschaftsbetriebes in die Marken ausfloss. Es wird auch nicht gewagt sein, auf Grund der Gestaltung der Landvertheilung anzunehmen, dass der Fortschritt zu jenem concentrirteren Leben in der großen Gruppe der Stämme sich früher vollzog als in der südlichen. Aber auch in jener Hauptgruppe muss die Wirtschaftsweise noch bis in das 11. und 12. Jahrhundert hinein vielfach die ältere geblieben sein, welche sich dadurch

kennzeichnet, dass sie die Nutzung der Mark dem Sonderbau voran- oder etwa gleichstellt. Darauf müssen wir beispielsweise schließen, wenn nach Urkunden des 11. Jahrhunderts an den Ufern der unteren Elbe die Namen einer ganzen, dicht gedrängten Reihe von Ansiedlungen erscheinen, die heute nur noch als Flurnamen fortleben, weil ihr Umfang kaum einer einzigen Bauernfamilie geschweige denn einer ganzen Ortschaft Unterhalt gewähren könnte. Es muss also zu jener Zeit der Unterhalt aus der Nutzung der Mark, im gegebenen Falle vorzugsweise des Flusses in sehr wesentlichem Maße herangezogen worden sein. Doch ist schon hieraus zu entnehmen, welch unhaltbares Bestreben es ist, irgend ein Volk, das noch imstande ist, stammweise zu wandern, das sich großer und weiter Marken freut, als ein spezifisches Ackerbauvolk hinzustellen und auf dieser Voraussetzung weiter zu construieren.

3. Die Handelswege.

Weit mehr als die ältere Vertheilung und Gruppierung der Bevölkerung des Landes bilden dessen alte Handelswege, die Straßenzüge, auf denen der Auslandhandel sich ein und aus bewegt, einen wahrhaft «eisernen Bestand» desselben. Die Inlandwege sind wandelbar; neue Ansiedlungen, neue Marktgelegenheiten geben ihnen leicht eine neue Richtung und Ausdehnung; aber die Einbruchstellen des Außenhandels sind in der Regel durch die Natur selbst gegeben und selbst künstliche Umlegungen einzelner Straßestrecken, wie sie die Handels- und Finanzpolitik des 13. und 14. Jahrhunderts oft mit sich brachte, sind für die Züge im ganzen, auf deren Richtungsandeutung sich unsere Karte beschränkt, ohne Belang. Eine neue Bevölkerung des Landes, wie sie bei uns mehrfach eingerückt ist, kann den Verkehr auf diesen Straßenzügen, — die nicht zu verwechseln sind mit den künstlich hergestellten Straßenkörpern unserer Zeit — eine Zeit lang unterbrechen in Unterschätzung seines Wertes; — aber diese Wertmomente, die wir noch kennen lernen werden, sind so einleuchtend und fühlbar, dass auch eine neue Bevölkerung immer wieder sehr schnell ihren Vortheil darin sehen wird, jenen Verkehr vielmehr zu schützen und zu

fördern, wie andererseits der im Auslande als nutzbringend erkannte Verkehr immer wieder versuchen wird, die ihm zeitweilig durch Ungastlichkeit gesperrten Wege sich wieder zu eröffnen, ja das eine wird nur das andere fördern: der einmal gehemmte Handel wird größere Gewährungen für Schutz und Geleit anbieten und diese wieder auch den verkehrsunfreundlichen Nachbar bestechen; sie werden auch aus dem Ungenossen und Barbaren den Vertragsmenschen machen. Die Aufgabe, aus dem Netze der bestehenden die ältesten Straßenzüge an der Hand lückenhafter Beurkundung herauszufinden, müsste in einem seit Jahrhunderten offen liegendem Lande schwieriger sein als für Böhmen, wo sich uns die Kenntniss um so leichter erhalten konnte, als hier die älteren Grenzeinlässe bis in das späte Mittelalter ohne Concurrenz blieben, vielmehr aus fiskalischen Rücksichten der Krone — die Gast- und Geleitgeschenke der Reisenden hatten sich zu einem Systeme von Regalien entwickelt — gegen eine solche geschützt wurden und bei der Beschaffenheit unseres Grenzwaldes erfolgreich geschützt werden konnten.¹⁾ Indem sich dann diese alten Straßen eine Strecke in das Land hinein verfolgen lassen, vermögen wir die an der entgegengesetzten Seite des Landes aus- und einführenden in eine solche Verbindung zu setzen, dass sie uns die Richtung der alten Durchzugsstraßen sehr wohl erkennen lassen, nicht minder aber auch den Einfluss, den sie auf bestimmte Plätze üben mussten.

Der größte Fleiß des primitiven Ackerbaues kann ohne Anlehnung an den Handel nur gerade das Leben der Menschen fristen; auszeichnende oder als Machtmittel dienende Schätze zu sammeln, ermöglicht er nicht. Selbst Fürsten über Ackerbauer würden ohne Zutritt des Handels eine besondere Differenzierung der Machtmittel als Grundlage eines weiteren Ausgreifens ihrer Macht nicht wahrnehmen lassen und es entfele ein Mittel der Organisation, das wir in einzelnen Zeiten sehr wirksam sehen. Es muss aber ein anderes Moment hinzukommen, um eine solche Differenzierung in erfolgreicherer Weise eintreten zu machen. Das Schicksal vieler alter slavischer Gauburgen in unserem Lande als der Ausgang eines Concurrenzkampfes, den sie mit jüngeren Ansiedlungen zu bestehen hatten, dürfte zum Theil als Beweis hiefür gelten können. Von den alten Burgplätzen im Berauner Waldgebiete ist fast nur der Namen geblieben, und jener des Stämmchens der Doudleby haftet

¹⁾ Eine wohlgeordnete Zusammenstellung mit Belegcitate und auf eigene Studien gegründet bietet Hraše, Zemské stezky. Druhé vydání. Neustadt a/M. Selbstverlag 1885.

nur noch an einem bedeutungslosen Dorfe, indes weit jüngere Ansiedlungen wie Krummau und Rosenberg, Prachatitz, Schüttenhofen und Klattau mitten im Urwalde verhältnismäßig aufblühten, weil sie an Handelsstraßen lagen, die ein unentbehrlicher Artikel zu allen Zeiten belebt erhielt, oder weil sie wie Budweis oder Beraun vom Anfang an mit Handeltreibenden besiedelt waren.

Wie der Handel jedem Einzelnen vortheilhaft zu werden vermag, indem er ihm für einen Überschuss des Vorhandenen den Mangel an Gewünschtem deckt — vortheilhaft nach dem Maße des vernünftigen Inhaltes dieser Wünsche —, das braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Es liegt auch auf der Hand, dass nach dieser Richtung hin der Handel einem Volke ebensowohl wirkliche Werte gegen wertlosen Flitter entziehen kann; aber nach einer anderen Richtung wirkt er stets und ausschließlich befruchtend und treibend in Bezug auf sociale Differenzierungen und Neugestaltungen. Er bedarf, um es hier nur kurz vorzuschicken, in den Zeiten primitiverer Organisationstufen des Schutzes und Geleites. Beides muss er mit fremder Ware baar bezahlen, und es ist nicht der Bauer am Pfluge, der Schutz und Geleite gewährt, sondern eine durch die Eigenart der Beschäftigung sich allmählich differierende Gruppe von Genossen, der dann allein wieder der Baarbetrag des Gewinnes zufällt; auch wenn der directe Erfolg des am Orte betriebenen Handels eine Vermögenseinbuße bedeuten würde. In diesem Falle nähme der Handel der einen Gruppe von Genossen, was er der anderen gibt; er zeigt sich also wirksam als eine in die Gesellschaftsverhältnisse differenzierend eingreifende Triebkraft.

Die Wege durch den Grenzwald sind in älterer Zeit durchwegs Fußsteige (*semitae*) oder Saumwege, auf denen Lasten von Menschen oder Saum- d. i. Lastrossen getragen, aber nicht gefahren werden konnten. Das spätlateinische *Sagma* bezeichnet den Packsattel, dann aber auch als Gewichts- und Maßeinheit die Traglast eines Thieres; desgleichen das daraus entstandene deutsche Saum. Die Brücken über Wiesen und Sümpfe, von denen die Quellen wiederholt sprechen, sind Knüppel- oder Faschinendämme im Moor. Das Čechische hat dafür den Ausdruck hat, «*pons virgis factus*»¹⁾. Erst in späteren Jahrhunderten wurde da und dort ein Steig in einen Weg — in *viam* — umgewandelt oder zur Bequemlichkeit der Bewachung der Wald zu beiden Seiten gelichtet. Insofern von Brücken- und Weg-erhaltungen, d. h. wohl der Entfernung der größten Hindernisse,

¹⁾ Erben I. (1183) p. 169.

die Rede ist, fällt, wie wir noch sehen werden, diese Pflicht allen Gaubewohnern zu, nicht bloß denen, die den Vortheil der Schutzeinkünfte genießen — ein neuer Differenzierungsfactor. Dagegen wird äußerst streng darüber gewacht, dass keine Neben- und Schleichwege geschaffen werden. Wo aber dennoch, was bei der Bewegung der Besiedlungen nicht ausbleiben kann, neue Wege entstehen, da gerathen die interessierten Factoren über die Wegrechte in die heftigsten Streitigkeiten.

Der Gedanke einer gänzlichen Landesabspernung kommt praktischen Bedürfnissen gegenüber gar nicht in Frage; theoretisch aber könnte er immerhin in Betracht gezogen werden. Schon nach dem wenigen, was wir hier berührt haben, bleibt kein Zweifel, dass der Auslandsverkehr unter denjenigen Factoren der Gesellschaftsgeschichte, welche die ersten Ungleichheiten in den Gesellschaftsschichtungen schaffen, immer der vornehmste ist. Nur ohne ihn wäre es allenfalls möglich, ein ackerbautreibendes Volk still, zufrieden und auf Ungekanntes leicht verzichtend auf einer Stufe der allgemeinen Gleichheit zu erhalten, wie sie Cosmas in seiner Einleitung geträumt und Geschichtschreiber unserer Zeit als den unverderbten Zustand der slavischen Gesellschaft hingestellt haben. Allein so culturlos man sich die nach Böhmen eingewanderten Slaven vorstellen möchte, so bedürfnislos lassen sie doch unsere ältesten Quellen keineswegs mehr erscheinen, dass sie sich nicht in mancher Hinsicht nothwendig auf den Verkehr mit dem Auslande angewiesen gesehen hätten; und schon damit wäre, von allem anderen abgesehen, das *primum movens* gegeben gewesen.

Man mochte — obgleich das Völkern im Kindesalter am schwersten fällt — auf den Schmuck des Bernsteines verzichten können, der schon in den Römerzeiten von der Ostsee her auf der Straße durch Böhmen getragen wurde; Waffen und Geräthe aus Metall waren unentbehrlicher. Die Geschichte zeigt uns, dass es nicht die Slaven in Böhmen waren, welche — von primitivem Goldwaschen abgesehen — den Bergbau emporgebracht hätten; das blieb anderen Factoren vorbehalten. Es muss also eine Zeit gegeben haben, wo der Bedarf an Erzgeräthen im Lande selbst ungedeckt blieb oder nicht ausreichend gedeckt werden konnte. Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich Karl der Große einen Erfolg von einem Verbote der Waffeneinfuhr nach Böhmen versprechen, das er im Jahre 805 erließ.¹⁾

¹⁾ 2. Capitulare von 805.

Fast noch unausweichlicher aber musste der Bedarf des Salzes zum Auslandhandel führen. Die Ethnologie kennt zwar Völker, die ohne Mineralsalz sich ernähren können; aber wo immer die Čechen hergekommen sein mochten, in jeder Nachbarschaft mussten sie den Gebrauch des Salzes kennen gelernt und das Bedürfnis erworben haben. Böhmen aber vermag bekanntlich dieses Bedürfnis in keinem Theile des Landes zu befriedigen. Dagegen kann es seinen Bedarf von drei Seiten her aus dem Auslande decken; aus den sächsischen Ländern (Halle), aus dem Donaulande (Salzkammergut) und durch Mähren aus Polen — Ungarn; nach der vierten Seite — nach Niederschlesien hin aber kann es selbst den Handel vermitteln — Anlass also und Zwang genug, sich gegen das Ausland nicht abzuschließen.

Ob aber Böhmen damals etwas gegenbieten konnte? Wir wollen nur von dem Allerwichtigsten sprechen, Näheres seinem Orte vorbehaltend. Irgend etwas, und zwar stets Wichtiges und Gesuchtes, kann auf niederer Stufe der Gesellschaftsorganisation jedes Land bieten, das von mehreren Stämmen bewohnt wird: das äußerst wertvolle Handelsmaterial der — Sklaven. So viele Stämmchen ohne Organisationsband leben nie lange im Frieden neben einander, und der wertvollste Beutetheil, den man bei einem noch armen Volke machen kann, ist der Gefangene. Unbedingt wertvoll aber wird der Gefangene für beide Theile erst durch den Verkauf in die Fremde: hier hört er auf, dem Herrn wegen seiner Bluträcher Befürchtungen einzuflößen, und erst hier wird er in seiner Aussichtslosigkeit eine fügsame und brauchbare Arbeitskraft. Menschenware bildete daher in Böhmen, wie wir noch zeigen werden, einen sehr gangbaren Handelsartikel. Daneben hatte das Land einen Reichtum an in Freiheit aufgewachsenen Rossen, wofür die Zeugnisse noch bis ins 13. Jahrhundert heraufreichen. Sklaven und Pferde zählt auch noch im 10. Jahrhunderte der Reisende Ibrahim zu den «kostbarsten Gegenständen», die man in Böhmen erwerben könne. Für den Auslandhandel aber seien es ferner vorzugsweise Biberfelle und anderes Pelzwerk, welche in Prag gesucht werden. Im südöstlichen Böhmen haben sich bis heute die letzten Reste der ehemals zahlreichen Biberbevölkerung erhalten; früher aber mag das gesuchte Thier auch andere Flussgebiete in Böhmen bewohnt haben. Endlich wird auch noch der Ausfuhr von Wachs aus dem heidenreichen Lande gedacht. Auch an Tauschmitteln fehlte es also selbst in der frühesten Zeit nicht.

Die ältesten und bestimmtesten Nachrichten über diesen Auslandsverkehr weisen uns auf die Richtung nach den großen Stapel-

plätzen der Donau, nach Passau und Regensburg. Das erstere ist von der böhmischen Grenze nur noch fünf geographische Meilen entfernt, und nicht Deutsche betrieben den Kleinhandel, indem sie nach Böhmen gekommen wären, sondern umgekehrt führte das Bedürfnis die Čechen ins Ausland, wo sie in großer Menge verkehrt haben müssen, da gewisse Veranstaltungen lediglich für sie getroffen waren.¹⁾ Nichts stört die Annahme, dass sich hier der Verkehr noch nach den Traditionen der Römerzeiten vollzog, ohne dass ihm der wiederholte Wechsel der Völkerschaften Eintrag that. War Passau auch die Zollstätte, so bildete es doch nicht den einzigen Markt; vielmehr suchten die Händler dem Bedürfnisse entgegenzukommen und schoben ihre Standplätze bis an den Böhmerwald vor — usque ad silvam Boemicam.

Umgekehrt kauften aber auch die herabsteigenden Slaven nicht bloß hier und an den Plätzen der Donau, sondern giengen auch weiter der Heimat der Ware entgegen bis Rotthal (am Rottbache) oder Ried im heutigen Oberösterreich. Auch erwähnt die Urkunde von 906 bereits der Juden und «anderer Kaufleute», deren einige an jener Straße ansässig waren, andere sie bereiten.

Den Weg von Passau nach Böhmen wies die Ilz; die Eingänge liegen in der Öffnung zwischen dem Lusen und Dreisesselberge. Die Flurnamen «Röhren», Röhrbach, Hohenröhren in Baiern, Röhrenberg, Böhmisches Röhren, Rohrhäuser etc. in Böhmen bezeichnen heute noch die einst daselbst für die Saumthiere vorbereiteten Tränkstätten.

Passau, als Hauptstapelplatz des Salzes, war das gemeinsame Ziel der Händler sowohl der südlichen, wie der westlichen Gauen Böhmens. Nach den Gauen von Netolitz und Pilsen zweigten die beiden Hauptstraßenzüge ab; der erste ist als der «goldene Steig» noch lange in der Volkserinnerung geblieben. Er nahm die Richtung von dem bairischen Freieung über Böhm.-Röhren, Wallern, Prachatitz nach Netolitz. Wie nun die — größeren — Händler über Passau hinaus ihrer Ware bis Ried entgegen zu gehen pflegten, so kamen auch in Böhmen wieder Zwischenhändler den kleinen Karawanen bis an den Saum des Grenzwaldes entgegen, um hier aus erster Hand zu tauschen. So entstanden fast überall an den Einmündungen der Waldsteige in den offeneren Gau — zunächst gewiss auf offenem Felde, nachmals in emporblühenden Ortschaften — derartige Marktplätze. An unserem Steige genoss Prachatitz — zuerst als solcher Platz

¹⁾ Erben I. (cc. 906) p. 26 ff.

genannt im Jahre 1088¹⁾ — das Glück solcher Lage. Von da führte der Weg zur Gauburg der Netolitzer, die wohl in ältester Zeit, vor der Unterordnung unter Prag den Vortheil selbst genießend, von größerer Bedeutung war. Später konnte Netolitz nur noch eine Durchzugsstation vorstellen, durch welche das Salz über Wodnian, Pisek, Příbram nach Prag wanderte.

Der Weg zu den Westgauen bog in Freieung nach Norden zu ab und gelangte durch das äußerst unwegsame Waldgebirge — über das spätere Bergreichenstein, Schüttenhofen, Klattau — nach Pilsen. Indem von hier aus etwa Salz und andere Handelsware in die östlichen Gaue an der Beraun gelangten, konnten sie vor Prag die vorgenannte Südstraße erreichen. Den Weg von Pilsen nach dem Innern des Landes behandeln die Urkunden fast wie jenen durch den Markwald; sie nennen auch ihn den Weg durch den «Wald» und berechnen eine Gebühr für «Geleit und Zoll» — *conductum et theloneum*.²⁾ Dass bei diesem «Geleit» weniger die Leistung, als der Ertrag in Betracht kam, ergibt sich schon aus der Thatsache, dass der Landesfürst noch nach längst vollzogener Vereinigung der Gaue «Geleit und Zoll» auf dem Wege von Pilsen nach Žebrak für geleistete Dienste verpfänden konnte. Inmitten dieser Gaumark lag die schon erwähnte Zollstätte Maut.

Ein mittlerer Steig zwischen diesen beiden bedeutenderen führte von Freieung ab in das Thal der grasigen Moldau und — späterer Zeit durch eine «Königswarte» (čech. Kuschwarda) gedeckt — nach Winterberg.

Auch die Waldausgänge an die Zuflüsse des oberen Regen führten noch gegen Passau zu. Einen solchen eröffnete im Anfange des 11. Jahrhunderts der fürstliche Einsiedler Günther († 1045) nördlich vom Mittagsberge gegen Hartmanitz und Schüttenhofen, wo er in den früher genannten Pilsener Weg einmündete.³⁾ Die erste Zollstätte an diesem Steige wird noch im Todesjahre Günther's als in Březnic gelegen erwähnt und der Zoll daselbst dem Stifte Břevnow geschenkt.⁴⁾ Im 14. Jahrhunderte treffen wir Hartmanitz als Zollstätte⁵⁾. An den großen Regen zog sich der in der Geschichte weniger hervortretende Weg südlich vom Arber, der andererseits über Eisenstein und Neuern sich in Klattau ebenfalls an den Pilsener

¹⁾ Erben I. (c 1088) 79.

²⁾ Regest von 1325 und 1349 bei Pangerl, Goldenkron, p. 395 Anm. 3, p. 993 Abs. 4.

³⁾ Erben I. (1029) 39.

⁴⁾ Erb. I. (1045) p. 44.

⁵⁾ Emler Reg. III. (1331) p. 700.

Zug anschloss. Die «königlichen Freibauern» dieses Gebirgstheiles erhalten die Erinnerung an die ehemals hier bestifteten Markwächter. Wie uralt diese Verbindung sein musste, und wie in Böhmen auch schon vor der slavischen Einwanderung gerade die Gegend von Pilsen den Durchgangshandel an sich zog, bezeugen die Funde von Artefakten des Hallstätter Typus.

Die zweite Hauptverbindung Böhmens mit der Außenwelt war die der westlichen Gaue nach Regensburg. Der Weg führte von Regensburg nach Cham und von da an den gleichnamigen Fluss, der wahrscheinlich bei Furth zum ersten- und bei Eschelkamm zum andernmale überschritten werden musste, bei Neumark über die böhmische Grenze und, die unwegsamen Gebirge umgehend, nordwärts gegen Taus. Hier traf eine zweite Route aus Regensburg über Rötz, Waldmünchen, Klentsch mit jener ersten zusammen. Die ganze Gegend war von den «Choden» genannten Waldhütern bewohnt. Von da führte der Steig weiter an der Radbuza aufwärts über Bischofteinitz und Stab nach Pilsen und von hier aus auf der schon genannten Strecke über Rokyzan, Beraun und Prag nach den nördlichen und östlichen Gauen des Landes.

Dass an allen diesen wohl bewachten Wegen an geeigneten Punkten Zollegstätten oder «Mauten» sich befanden, ist ganz selbstverständlich. Urkundlich festgestellt ist die zu Prachatitz zum Jahre 1088 und die zu Taus bereits zum Jahre 993, während wir die von Neuern und von Hartmanitz am Günthersteige erst aus Urkunden des 14. Jahrhunderts kennen.¹⁾ Wenn es auch bei der Qualität des Zolles als Schutz- und Geleitsentgelt ebenso selbstverständlich ist, so mag es doch gleich hier erwähnt sein, dass dieser Zoll sowohl beim Eingange wie beim Ausgange erlegt werden musste und zwar, wie uns die später zu nennende Urkunde für Ossegg zeigt, nicht bloß für Waren, sondern auch für jede Person, welche die Zollstätten in dieser oder jener Richtung passierte. Der Handelsmann hatte nicht bloß für seine Person, sondern auch für jeden Kopf seines Gesindes zu zahlen. In späterer Zeit — 13. Jahrhundert — zeigen sich Spuren eines gewissen Census in der Tarifierung der Personen, so dass z. B. ein Geistlicher sehr hoch, der Jude, der seinen Friedensschutz noch anderweitig zu bezahlen hatte, sehr mäßig belastet war.

Die Verbindung Böhmens mit Nürnberg und Mittelfranken mochte anfangs nicht die Wichtigkeit besitzen, wie die begangeneren

¹⁾ Emler Regest. III. (1327) 524, 549; (1331) 700.

der vorgenannten Steige; im späteren Mittelalter übertraf sie viele an Bedeutung. Die Straße fand von Leuchtenberg und Waidhaus aus den Durchgang durch die Wälder bei Pfraumberg über Neustadt (Stráž, d. i. Warte) und gelangte im Zuge der Mies nach Pilsen. Minder wichtig und alt erscheint gleichfalls der Tachauer Weg, der dereinst erst vor Tepl aus dem Walde getreten sein muss. Der feste Platz Tachau wurde erst 1131 angelegt. Von Tepl führte der Weg über Manetin und Kralowitz an die Beraun und durch Prag nach dem Osten.

In geraderer Richtung setzte sich derselbe Weg umgekehrt von Prag über Tepl nach Eger und von da in die Maingegenden fort. Dieser Weg war frühzeitig von größerer Wichtigkeit. Bis jetzt haben wir an den Wegen, die durch von Natur genug unzugänglich gemachte Gegenden führten, von einem sogenannten «Thor» des Landes wenigstens keine urkundliche Erwähnung gefunden. Hier, an dem etwas offenen Wege, tritt uns diese Bezeichnung zum erstenmale entgegen, ohne dass wir jedoch an die Bauvorrichtung, die man sonst mit diesem Namen bezeichnet, zu denken hätten. Die Urkunde gibt uns selbst die Definition: «porta, id est exitus terrae».¹⁾ Nichts desto weniger ist aber das nachmalige Schloss «Königswart» an dieser Landespforte bei Sandau auch als eine Schutz- und Sperrvorrichtung zu betrachten. Diese «Landesthore», deren wir noch einige kennen lernen werden, lagen durchwegs mitten im Markwalde und nahe der wirklichen Grenze; dann aber erstreckte sich vom Thore aus der Grenzwald landeinwärts noch mehrere Stunden weit und endete — in unserem Falle — erst vor Tepl, einem Punkte, den uns dieselbe Urkunde wieder als eine Marktstätte bezeugt. Dass Markt und «Thor» nicht ein und dasselbe sind, sondern auseinander liegen, ersehen wir aus einer besonderen Verleihung des Zolles am Thore und desselben vom Markte — tam fori quam portae.

Als Waren, welche auf diesem Wege von und nach Eger kamen, werden im 13. Jahrhundert zwei Kategorien genannt,²⁾ solche, welche von fremden Händlern — hospites — durchgeführt und solche, welche von Einheimischen erhandelt wurden. Jenes waren Tuche und «Getränke» — potus, — diese bestanden vorzugsweise in Wildfellen und Häuten.

Von den frühzeitig begangenen Pässen durch das Erzgebirge, das Mirequidi — «Schwarzwald» — Thietmars, nimmt der eine

¹⁾ Erben I (1197) p. 195.

²⁾ Eml. II (1279) 504.

die Richtung Plauen—Erfurt, die beiden mittleren und wichtigsten verbinden Böhmen mit den Salzstätten von Halle und sind daher für die nördlichen Gaue von derselben Bedeutung wie der Passauer für Südböhmen. Die beiden östlichen führen nach Meissen.

Der alte Weg von Plauen über Graslitz an die Eger bei Rodisfurt und von da über Prag nach dem Hauptpasse gegen Ungarn hieß nachmals vorzugsweise die «Königsstraße». Er bildete die gewiss aus voroslavischen Zeiten her wichtige Verbindung der französisch-niederländischen mit den pannonisch-griechischen Ländern. Wenn noch Karl IV. Metalle und Tuch als die gewöhnlichen Waren bezeichnet, die auf dieser Straße geführt wurden, so sind das wohl zugleich auch die älteren Handelsartikel. Später traten dann die feineren Wollwaren, französische Weine und die beliebtesten Gewürze jener Zeit (Safran und Pfeffer) hinzu. Ob nicht vielleicht auch die Einführung des Zinnobers zu Schminkzwecken gerade auf eine sehr alte Zeit zurückreicht, wage ich nicht zu entscheiden.

Auch der Weg aus Halle-Leipzig nahm die gleiche Richtung quer durch das Land, dem Ostthore zu. Er gelangte über Chemnitz, Marienburg an der Flöha entlang durch das Erzgebirge. Jener erste führte über die Zollstätte Kralup nach Saaz oder über Komotau nach Postelberg, der zweite aus dem Walde tretend über die lange Knüppelbrücke im ehemaligen Bruchlande bei Brüx (Pons, Most) nach Postelberg, dessen Name — Apostolorum porta — nach dem Sprachgebrauche der Zeit immerhin noch an die Einmündung in die grosse Landesstraße erinnern kann. Von da giengen alle drei Wege in einem zusammen über Schlan nach Prag. Auf die Sümpfe und Brücher, die bei Brüx am ehemaligen «Kumerer See» einen Theil der Mark bildeten, wird gewiss mit Recht¹⁾ eine Meldung Videkinds²⁾ zur Zeit um 936 bezogen. Noch vor Schluss desselben Jahrhunderts wanderte der Araber Ibrahim über dieselbe lange Brücke nach Böhmen herein. Cosmas³⁾ gedenkt ihrer ausdrücklich zum Jahre 1040. Aus dem Hutposten auf dem heutigen Schlossberge entstand unter dem nachmals im Lande geltenden deutschen Einflusse die Grenzfestung «Landeswart».

Trotzdem müssen eigentliche Grenzwächter und Zollstätten noch tiefer im Walde gelegen gewesen sein, — Ottokar II. spricht 1273 von zwei Wegen, die man von Brüx aus — als stratam trans

¹⁾ Schlesinger, Stadtbuch von Brüx, 1876, S. 1.

²⁾ Pertz, Mon. Ger. Sc. III. p. 408.

³⁾ Script. I. p. 123.

nemus — einschlagen könne, den einen über die «Warthe», den andern über «Maut» — «per Wartham sive per Mutam.»¹⁾ Brüx, die Ansiedlung unter der Landeswarte, war also in der günstigen Lage jener Marktplätze vor dem Walde. Als Güter, die hieher eingeführt wurden, nennt dieselbe Urkunde Salz, Tuch und ausdrücklich auch Getreide.

Einen Steig bei Ossegg (Osek, der Hau) lehren uns mehrere Urkunden aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts kennen²⁾. Die Lage der Orte und die Bezeichnungen der Urkunden begründen die Annahme, dass sich dereinst die Landesveste und Gauburg Bilin zu diesem Ossegger Wege in demselben Verhältnisse befand, wie Brüx zu dem vorbesprochenen. Jenseits des Waldes musste dieser Steig an die Freiburger Mulde und weiter in der Richtung nach Leipzig führen.

Erst der nächste altberühmte Weg, der Kulm-Kopitzer oder Serbensteig³⁾, eröffnet die Verbindung mit dem eigentlichen Meißnerlande. Der Weg stieg, wie heute noch, von Kulm aus an der Geiersburg vorbei auf die Wasserscheide bei Ebersdorf und von da der Müglitz folgend jenseits an der Schutzbürg Dohna vorüber und bis Pirna zur Elbe herab, in deren Nähe sich die Zollstätte Kopitz befand. Seit Wratisslaw II. durch Kaiser Heinrich IV. in den Besitz jener Meißner Gegenden gelangt war, gehörte an dieser Stelle der Markwald nicht nur «bis in die Mitte», sondern auch in seiner ganzen Erstreckung auf der andern Seite zu dessen Lande und ebenso der beiderseitige Zoll, zu Kulm und zu Kopitz. Man wird sich aber für die älteste Zeit auch diesseits den Grenzwald über Kulm als Landesthor herabreichend denken müssen, so zwar, dass das heutige Aussig an der Elbe in dieselbe Lage versetzt war, wie Brüx oder Bilin. Als Zollstätte wird dieses Ústí, d. h. die «Mündung» der Biela in die Elbe, urkundlich schon zum Jahre 993 genannt.⁴⁾ Aber schon im Jahre 1040 öffnet sich der Wald bei der Veste Kulm,⁵⁾ das schon vordem ebenfalls als Zollstätte genannt worden war. Von Kulm (Chlumec, Holm, Erhöhung) führte der Weg nach Ústí, dann am linken Elbeufer nach Lobositz und Budyn und von hier⁶⁾ nicht direct, sondern über Chlomin nach Prag.

¹⁾ Schlesinger St. v. Brüx (1273) p. 8.

²⁾ Erben I. (1208) 232; (1209) 237.

³⁾ Nach Schlesingers Feststellungen ist Kopitz bei Pirna, damals zu Böhmen gehörig, nicht das Dorf bei Brüx gemeint.

⁴⁾ Erben I. (993) 34.

⁵⁾ Cosmas, Scr. I. p. 120 ff.

⁶⁾ Nach Angabe Hrašes a. a. O.

Der Platz Ústí, an den sich der Markt vor dem Kulmer Steig ziehen musste, hatte das Glück, an zwei Landessteigen zu liegen; den zweiten bildete die Wasserstraße der Elbe. Aussig wird frühzeitig als Zollstätte dieses Wasserweges genannt, während wieder für diese Art Frachten Leitmeritz als Markt- und Umschlagsplatz im Vortheile war. Wir lernen daher auch hier am besten die Gegenstände dieses Verkehrs kennen. Aus den alt-čechischen Bezeichnungen der Zollkategorien¹⁾ müssen wir auf Zugpferde, Sklaven, Getreide und Waren, die in irdenen Töpfen bewahrt wurden (Honig, Fett?) schließen. Namentlich werden Salz und Fische (Häringe?) angeführt, Wein aber als eine Ware, die ein- und ausgeführt zu werden pflegt — jedenfalls je nach den Sorten. Zugleich setzt die Urkunde voraus, dass sich namentlich an dem Salzhandel auch Fremde, insbesondere Juden und «Griechen», beteiligen durften.

Während so aus den ehemals römischen und den kerndeutschen Ländern der Verkehr nach Böhmen trotz dessen Unzugänglichkeit dennoch — insbesondere des Salzbedürfnisses wegen — ein recht lebhafter gewesen sein muss, vermögen die damals noch slavischen Gegenden östlich von der Elbe wenig zu bieten und darum ist trotz der nahen Stammes- d. i. Sprachverwandtschaft und gerade wegen der annähernd gleichen Culturverhältnisse im Norden und Nordosten der Verkehr auf wenige Wege beschränkt und selbst auf einigen dieser, wie es scheint, ziemlich unbedeutend. Wenn am südlichen Fuße des Erzgebirges schon vor dem Eintreten der deutschen Colonisationsbewegung die slavischen Niederlassungen den Markwald bis auf einen schmalen Streifen lichteteten und im Böhmerwaldgebiete vereinzelt selbst bis in den bairischen Theil des «Nordwaldes» vordrangen, so ist dazu jedenfalls die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs, der einen um so größeren Nutzen versprach, je näher man seiner Quelle rückte, der Hauptanlass gewesen. Übereinstimmend damit bleibt dagegen der breite Markwald zwischen Niederelbe und Iser, den kein Handelsweg durchschnitt, der deutschen Colonisation aus «grüner Wurzel» vorbehalten. Dasselbe gilt von den ziemlich pfadlosen Gegenden des Iser- und Riesengebirges; erst wo jenseits desselben eine alte Hauptstraße ins polnische Land hinausführt, da rückte auch die slavische Besiedlung selbst über die heutige Grenze des Landes hinaus nach.

Ein wohl alter, aber nach Thietmar's Zeugnis noch im Jahre 1004 unbeschreiblich beschwerlicher Weg führte aus der Gegend

¹⁾ Erben (1057) p. 52.

von Zittau in der Richtung Gabel—Wartenberg—Jungbunzlau—Nymburg nach Böhmen; aber wie man sieht, nicht mit dem Ziele Prag, sondern als gerade Fortsetzung des Weges nach Iglau; und in seiner Mitte lag nicht der Prager Gau, sondern derjenige von Libitz, an den sich die Erinnerung an eine Organisation der Ostgäue vom Dreissesselberge bis zur Warte jenseits von Glatz knüpft. Wenn uns von Zollstätten und Warenverkehr auf jenen Steigen rein gar nichts bekannt ist, so glauben wir eine Erklärung darin zu finden, dass sie eben nicht jener in jüngeren Zeiten siegreichen Organisationsgruppe angehörten, aus welcher uns unsere geschichtlichen Aufzeichnungen geliefert wurden; andererseits liegt gewiss der geringere Verkehr zu Grunde.

Erst südöstlich vom Riesengebirge in dem Passe zwischen diesem und dem Überschar- oder Rabengebirge finden wir wieder einen sicher begrenzten, aber in den Geschichtsquellen wenig genannten Landweg, der von Breslau, bei dem späteren Trautenau die Aupa übersetzend, über Jaroměř nach Grätz führte. Jenseits erinnert Landshut nach Namen und Lage an den Markrand; diesseits, wo wir diesen noch bei Lužan urkundlich bezeugt finden, lag Jaroměř ursprünglich noch am Eingange zum Walde; doch theilte es mit dem älteren Grätz die Gunst der Marktlage.

Später, als deutsche Colonisation hier eindrang, rückte der Grenzposten — von kleineren Markenwarten abgesehen — bis an die mittlere Aupa herauf, zunächst mit dem slavischen Flurnamen Úpa, dann als Trautenau bezeichnet. Kennzeichnend für die Beziehungen dieses Postens zu der Landstraße ist — in jüngerer Zeit — die Niederlassung eines Hospitalitätsordens daselbst. Einen der Anlässe zur nachmaligen Stadtanlage bildete hier der Bestand eines Hospitals der «Kreuzbrüder vom heiligen Grabe», und in ganz ähnlicher Weise sehen wir nachmals an den gleichartig gelegenen Posten zu Klattau, Mies, Eger, Brüx, Glatz und Brünn die specifisch böhmischen Hospitaliter der «Kreuzherren mit dem rothen Stern» angesiedelt, wie sie auch in Prag — Poříč ursprünglich mit der Colonie der deutschen Handelsleute in Verbindung stehen.

Die wichtigste Handelsstraße des Ostens, die sowohl nach Breslau, wie nach Krakau führte, zweigte jenseits Jaroměř von der vorgenannten ab, um sich durch den Pass von Nachod und dann dem Neißeflusse entlang aus Böhmen nach Polen zu wenden. Noch vor Nachod trat eine zweite jüngere Straße hinzu, die von Grätz aus hinter Opočno die Vereinigung mit jener fand, welche

die Verbindung des Mährisch-Zwittauer Passes mit dem Polenpasse herstellte. Ein noch jüngerer Wegzug mag derjenige gewesen sein, welcher später Grätz in fast gerader Linie mit Nachod verbinden sollte. An dem erstgenannten dieser Wege liegen relativ alte slavische Ansiedlungen; aber auch dem jüngsten entlang ist der Wald zwischen Grätz und Nachod bis auf wenige Reste geschwunden; doch deutet die Ansiedlungsform erst auf eine jüngere Zeit dieser Colonisation. Die mächtige Ausdehnung des Grenzwaldes gerade in dieser Gegend haben wir schon kennen gelernt. Er reichte über die slavische Colonie an der Neiße — Kladsko — hinaus und fand seine äußere Grenze erst im Reichensteiner und dem Südtheile des Eulengebirges. Das äußere — polnische — Thor daselbst bildete der Pass zwischen beiden genannten Gebirgen bei Wartha (Brdo), das innere lag diesseits von Nachod bei dem alten Dobenin, dessen schon Cosmas zum Jahre 1067 Erwähnung thut.¹⁾ Der Flurname Branka — Thürchen — hat sich noch heute in der Nähe erhalten.²⁾ Der Markt, den wir an solcher Stelle zu treffen gewohnt sind, war in dem heutigen Dorfe Prowodow, dessen Name — prowod = Geleit — an die Geleitspflicht der hier bestifteten Wächter erinnert. Doch blühte diesem Marktplatze keine günstige Zukunft. Bei Nachod zweigte sich eine Art Richtsteig über das heutige Politz und Halbstadt nach jenem kleinen Colonisationsstrich jenseits des Waldes um Friedland und Schömburg und von da an die Breslauer Straße ab, und an diesem Waldwege fanden die Benedictiner von Břevnow ein begehrenswertes Stück Landes. Als sie sich dann hier niedergelassen, verlegte der König auf ihre Bitte die Marktgerechtigkeit von Prowodow nach dem ungünstiger gelegenen Politz an jenem Wege.³⁾ Das war bereits die Zeit, in der es eine mächtiger gewordene öffentliche Gewalt wagen konnte, dem Verkehr die Wege nach Belieben vorzuzeichnen, doch nicht immer mit Erfolg. Prowodow sank zum schlichten Dorfe herab, den Hauptvortheil aber mussten der Lage nach Jaroměř und Grätz daraus ziehen. Von Grätz führte die alte Straße wahrscheinlich nach Libitz und Sadska, später über Nimbung und Lissa nach Prag. Aber nicht Prag an sich scheint der Richtpunkt gewesen zu sein, sondern dieser Weg verband jedenfalls seit voroslavischen Zeiten Böhmen durchquerend die Main- und Rheinlande, so wie andererseits die thüringischen mit den polnischen Ländern, zwei des gegenseitigen Austausches sehr bedürftige

¹⁾ Script. I. p. 142.

²⁾ Nach Hraše a. a. O. 22, 91 ff.

³⁾ Erben I. (1253) p. 618.

Culturgebiete.¹⁾ Als sich Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1124²⁾ zu Bekehrungszwecken nach Polen begab, sehen wir ihn diese Straße schreiten. Damals führte der Weg von Prag nach Sadska. Er betrat Böhmen durch den Pfraumberger Pass bei Kladrau und verließ es über Prag und Sadska nach Glatz, gelangte bei Wartha jenseits desselben, um dann über Nimpsch nach Gnesen zu wandern.

Diese Verbindung von Ausland zu Ausland verlieh dem Wege wie noch einem der noch anzuführenden seine große Bedeutung. Diese später sogenannte Glatzer «Königsstraße» war frühzeitig der Weg zur Verbreitung des hochgeschätzten Bernsteines nach Süden und Westen. Ein im Jahre 1884 am alten Wege von Jaroměř gegen Prowodow gemachter Fund römischer Münzen führt auf die Zeit von 41 bis 185 nach Chr. Čechische Localforscher suchen in diesen Gegenden das keltische Budorgis des Ptolemäus.

Es sind dann allerdings wieder nur Zeugnisse einer viel jüngeren Zeit, welche uns die Waren nennen, die zu dem gesuchten Bernstein hinzutreten. Darunter bilden Zobelpelze jedenfalls einen Einfuhrartikel; kostbare Kleiderstoffe dagegen, Sammt und Damast, sowie die beliebten Gewürze lieferte der Westen und Süden dem Norden und Osten.

Der mehrfach angedeutete Weg von Nachod nach Dobruschka in seiner wahrscheinlichen Fortsetzung über Kosteletz nach Hohenmauth, so wie ein ähnlicher, gewiss jüngerer Waldsteig, der über Senftenberg und Landskron direct nach Mähren geführt haben soll, müssen den aus Mähren aufsteigenden Händlern dazu gedient haben, den großen Gebirgsstock des Grulicher Schneeberges und des Adlergebirges zu umgehen, wenn sie nach Polen gelangen wollten.

Aus Niederösterreich führten durch das westliche Mähren seit ältesten Zeiten dieselben zwei Hauptstraßen, die heute durch Schienenwege bezeichnet sind: Znaim—Iglau und Brünn—Zwittau. Von Zwittau führte jedoch der Weg nicht wie heute an die Adler, sondern an die Loučna, genauer an die porta terrae bei Flüsschen und Dorf Trstenice (heute Třenice). Vor dem Ausgange aus dem Walde in der Nähe des jüngeren Leitomischl lag der Marktplatz Hrutow, der später durch das Emporblühen Leitomischls verödete und verschwand.³⁾

¹⁾ Vorhistorische Funde aus der Gegend von Poděbrad deuten auf das Alter dieser Verkehrsbahn.

²⁾ Vita Ottonis bei Pertz M. G.

³⁾ A. Sedláček, Hradisko Hrutovské, in Památky archaeol. VIII. p. 59.

Von dem «Thore» führte der Weg über eine «Brücke in den langen Wiesen» — also wohl einen Knüppeldamm in der Richtung nach Hohenmauth und der alten Gauburg Wratislaw, dann über Pardubitz und Böhm.-Brod nach Prag.

Als Einfuhrartikel wird an diesem Landesthore vor allem «ungarisches Salz» und Salz in «Stücken» angeführt. Fische und «Brode» gelangten wahrscheinlich zur Ausfuhr.¹⁾

In etwas späterer Zeit, aber noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, lernen wir von der mährischen Seite her die Menge der Waren kennen, die nun bereits Zwittau zu passieren pflegten. Damals bildeten auf dieser Straße schon Wägen das Hauptvehikel, des Säumers geschieht nicht mehr Erwähnung. An der Spitze der Waren stehen wieder die Edeltuche (panni pretiosi), daneben gemeine graue und Leinwand. Dann die Rohproducte Flachs, Wolle, Hanf, Mohn, Salz, Getreide, Eisen, Honig, Wein, Hopfen, Hausen und größere Fische, Rosse, Rinder, Schweine, Schinken, Schafe und Ziegen, Häringe und Holz. Auch die Personen zahlen, ein Lasträger und Schnitter einen, ein Bauer mit seiner ganzen Familie 8 Denare. Die Zollwächter haben die Zollstation eine Meile im Umkreise vor Umgehung zu sichern und Umgehende in bestimmt angegebener Streckenweite zu verfolgen. Die Zufuhr der für die Zollwächter nothwendigen Bedürfnisse, Wein, Salz, Getreide, Hopfen, Tuch sind zollfrei — eine Rücksicht, die immer noch an die Waldeinsichten ihrer Standorte erinnert.²⁾

Wie ansehnlich damals der Markt zu Leitomischl gewesen sein muss, scheint uns daraus hervorzugehen, dass sich nach der Gewohnheit dieses Marktes ein eigenes Leitomischler Gewicht und Maß herausgebildet hat. Als aber durch fortgesetzte Schenkungen nahezu der ganze Ertrag dieses Weges der landesfürstlichen Kammer abhanden gekommen war, verlegte ihn König Ottokar II. so, dass er fortan³⁾ von Hohenmauth direct nach der eben damals in Anlage begriffenen neuen Stadt Polička und von da nach Brünn führen sollte. Hohenmauth und Polička sollten nun zugleich correspondierende Mautcontrolstätten bilden; doch sollten die als Mautquittung dienenden Controlzeichen — signa mutae — nicht in, sondern vor den beiden Städten abgefordert werden und die Bürger derselben mautfrei bleiben.

¹⁾ Erben Reg. I. (1088) 79; (1130) 93; (1167) 139.

²⁾ Erb. I. (1240) p. 463.

³⁾ Emler II. (1265) p. 193.

Etwas südlicher führte ein nachmals dem Handelsverkehre nicht mehr geöffneter, vielmehr durch die daselbst angesiedelten Grenzer wohlbewachter Pfad in der Gegend des nachmaligen Klosters Saar in das Thal der Doubrovka und an dieser herab gegen Časlau, wo er in den zweiten großen Handelsweg einmündete.

Diesen, der dann durch die nachmals mit dem aufblühenden Bergbau der deutschen Colonisation erschlossene Gegend von Iglau und Deutschbrod über Habern und Časlau nach Kolin führte, kennt Cosmas¹⁾ noch als einen überaus regen Fußsteig, und das weit vor der Grenze liegende Habern wird auch noch um 1207 als Zollstätte genannt.²⁾ Beide Wege bildeten die Verkehrsbahn von Mitteldeutschland nach den pannonischen Ländern.

Noch um 1207, um welche Zeit die Gaue Časlau, Chrudim und Wratislaw ein Theilfürstenthum der Fürstenfamilie der Theobalde bildeten, war das weit im Lande liegende Habern die Zollstätte, von der die Einnahmen der Regel nach die Burggrafen der genannten Gaue, in jeder siebenten Woche aber die Mönche des nahen Wilemow bezogen; der Markt aber hatte sich nach der Furt an der Sazawa — Deutschbrod³⁾ — gezogen und die Ansiedlergemeinde daselbst ein förmliches «Niederlags-» oder Stapelrecht erworben. Als aber dieser Markt mit der ganzen Gegend in die Gewalt des Geschlechtes der Hrone oder Lichtenburge gelangt war, entriss Ottokar II. Deutschbrod dieses Stapelrecht und verlegte es im Jahre 1269 an den mährischen Eingang der Straße nach Iglau.⁴⁾ Tuche, Blei und Häringe werden als Marktwaren genannt. Zollstätte blieb indes Habern auch noch im 14. Jahrhunderte, um welche Zeit das Stift Wilemow den Ertrag einhob.⁵⁾ Um diese Zeit ist die Straße längst kein Saumweg mehr; es verkehren Karren — currus — und Fuhrmannswagen — plaustrum integrum. Gewerbsmäßige Hausierer tragen ihre Lasten auf dem Rücken. Mit wenigen Ausnahmen herrscht schon die Geldzahlung vor. Nur Holzkohlen und Brennholz sind mautfrei. Auch die Personen sind bemautet; doch

¹⁾ Script. I. zu 1101 p. 218.

²⁾ Erben Reg. I. (1207) p. 227.

) Brod heisst Furt.

) Emler Reg. II. (1269) p. 255.

⁵⁾ Der Tarif erscheint um vieles mannigfaltiger. Es werden durchgeführt: Tuche, Wachs, Wolle, Krämerwaren, Zinn, Blei, Wein, Kupfer, Bronze, Hausen, andere Fische; Pferde, Rinder, Schweine, Schinken; Salz, Getreide, Malz, Bau- und Brennholz, Geschirre verschiedener Art, Olivenöl, Hanf- und Mohnöl; Bettfedern, Hühner, Eier; Obst, Hafer, Honig, Eisen, Stahl, Lauch, Zwiebeln, unfertige Schwerter; alte Kleider, Mühlsteine, Bier, Rinderhörner, Tuchfarben, Bücher, Hüte. Emler Reg. IV. (1341) p. 424.

soll der Jude — lebendig wie todt — nicht mehr zahlen wie der Christ: also war auch die Leiche nicht zollfrei. Den einzigen Fortschritt bildete die Zollbefreiung «der Scolaren mit ihren Büchern» — ein Zeugnis der Wertschätzung, die Karl IV. für die Studien hegte.

Andere Wege führten unmittelbar nach Nieder- und Oberösterreich. Der über Gmünd kommende Weg wand sich zwischen Wald und Bruch bei dem heutigen Wittingau vorbei nach Platz — Stráž, — der nachmals in den Händen der Witigonen befindlichen Grenzwarde, berührte dann Neuhaus¹⁾ und zog sich in der Richtung Wotic—Beneschau nach Norden. Ein Zweig scheint directer nach Soběslau sich gerichtet zu haben. — Der zweite Steig führte von Weitra durch das Landesthor Zahoř — Sohors — nordwestlich vom heutigen Gratzen, wahrscheinlich erst in jüngerer Zeit nach Budweis ausbiegend über Wesely, Soběslau nach Norden.

Noch ein besonders wichtiger Weg führte aus dem Gau der Doudleby unmittelbar in die oberösterreichischen Gegenden des Salzhandels, die die anderen Stämme auf dem Passauer Wege aufsuchten. Er kam von Linz herauf über Wildgraben bei Wildberg vorbei und überschritt bei Hohenfurt, Rosenberg und Krummau die Moldau die er dann verließ, um bei Netolitz auf den Passauer Weg zu treten. Die Angaben der schon genannten Urkunde von 906²⁾ betreffend die Slaven, welche aus Böhmen oder von den Rugern an die Donau kamen, müssen auch auf diesen Linzer Steig bezogen werden. Alte Passauer Urkunden³⁾ bezeichnen jene Straße als einen «alten Weg, der Saumweg genannt wird, nach Böhmen gerichtet» und sprechen von einem zweiten, wenn wir richtig verstehen, diesen kreuzenden Wege als von dem «Schafwege.» Auch jenen ersten Weg zeigt uns die Geschichte als eine alte Durchzugsstraße nach Norddeutschland. Als sich Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1106 bei Regensburg von den Seinen verlassen sieht, geht er zunächst nach Österreich und von da «betritt er Böhmen auf dem Wege, der nach Netolitz führt,» und von da aus setzt er den Weg nach Sachsen fort.⁴⁾ Seit dem 16. Jahrhunderte gewann dieser Weg als Salzstraße eine Art Monopol und sein Verkehr überdauerte dann denjenigen auf den früher berühmteren westlichen Wegen. Auch jener «Schafweg» dürfte mit diesem Namen als Salzweg bezeichnet worden sein, indem scafilus — Scheffel — die Maß- oder Verpackungseinheit

¹⁾ Stratam sive viam, quae per ipsam Novam Domum ducit. Emler Reg. II. (1294) p. 711.

²⁾ Erben I. (906) p. 27.

³⁾ Erben Reg. I. (1212) p. 244 f.

⁴⁾ Cosmas Script I. p. 222.

des hier in Handel gebrachten Salzes bedeutete.¹⁾ Als diejenigen Waren, welche die Slaven aus Böhmen zum Zwecke des Salzeintausches in das Donauland hinabbrachten, werden lediglich Wachs, Sklaven und Rosse bezeichnet. Die Lasten der Saumthiere müssen — was wieder auf den Zustand des Weges schließen lässt, — verhältnismäßig klein gewesen sein, denn der bairische Zolltarif stellt ein sagma — den Inhalt eines Saumsattels — nur zwei Trägerlasten gleich. Auch das Tarifverhältnis in Bezug auf Sklaven und Pferde ist insofern bemerkenswert, als im Werte dem Hengste die Sklavin, der Stute der Knecht gleichgestellt erscheint. Während die Baiern und Čechen in Bezug auf Marktzoll verschieden behandelt, die im Lande angesiedelten Slaven aber den begünstigteren Baiern gleichgestellt werden, erscheinen umgekehrt die Juden, «ob sie aus unserem Lande oder aus einem anderen kommen,» um in Sklaven oder anderen Waren zu handeln, den Fremden gleichgestellt. Auch das oben erwähnte Gut des Hirzo hatte seinen eigenen Auslandweg, wie es denn überhaupt das Bemühen größerer Grundbesitzer war, sich einen solchen als die beste Einnahmequelle aus ihrer Liegenschaft zu eröffnen. Jener führte über Haslach und Aigen im oberen Mühlviertel nach der Zollstätte Mautstadt (Meyto, Umita, Muthstätt) bei Hörtitz und von da wahrscheinlich nach Krummau. Später wurde die Zollstätte nach Unterwuldau verlegt — ein Beispiel, wie die Zollstätten allmählich selbst tiefer in den Wald hineinrückten, jemehr sie bei fortgesetzter Besiedlung fürchten mussten, an dem ursprünglich am inneren Saume gelegenen Punkte die Waren nicht mehr sicher fassen zu können.²⁾

Hiezu kommt noch die Wasserstraße der Elbe. Der Annahme, dass deren wilde Beschaffenheit die Schifffahrt unmöglich gemacht habe, widersprechen die urkundlichen Nachrichten seit dem 10. Jahrhundert. Ohne Mühe und Gefahr kann jene selbst für die kleinsten Fahrzeuge kaum gewesen sein; aber zur Erklärung dessen, dass das Wagnis doch häufiger, als wir erwarten, gemacht wurde, muss der nicht minder schlechte und gefährliche Zustand der Landstraßen und die Kostspieligkeit des Verkehrs auf denselben dienen. Haupt-handelsplätze und zugleich Zollstätten an dieser Straße waren Leitmeritz, Aussig und — zeitweilig zu Böhmen gehörig — Pirna.³⁾

¹⁾ «idem tres scafilos de sale.» Erb. I. 26.

²⁾ Pangerl a. a. O. ad a. 1349.

³⁾ Kloster Doxan durfte mit einem Schiffe zollfrei bis ins Serbenland — Meißen — und zurückfahren. Erben R. I. (1226) p. 326.

Insbesondere das letztere ist gegen Schluss des 13. Jahrhunderts ein Hauptplatz des Elbehandels geworden und kann hier wegen seiner zeitweiligen Zugehörigkeit zu Böhmen mit in Betracht gezogen werden. Von Pirna ab bis Magdeburg verkehren Schiffe aller Größe und Art bis zu den primitivsten Wasservehikeln herab — den «Einbäumen ohne Bord»: Schiffe, Prahme, Flöße, Kähne (Cimbae, Zillen?) «Einbäume» mit und solche «ohne Bord» — einzelne derselben verkehren auch stromaufwärts über Tetschen nach Böhmen, so dass in der That eine directe Wasserverbindung zwischen Leitmeritz und Magdeburg nicht nur vorhanden, sondern auch in Verwendung war. Der Bauplatz solcher Schiffe ist die Werft zu Pirna.

Die gewöhnlichste Fracht ist immer wieder Salz, das sie aus Magdeburg bringen. Pirna besitzt das «Niederlags-» und «Ladungsrecht» und erhebt den sogenannten «größeren Magdeburger» Zoll, an dem der Stadt Meißen ein geringer Antheil gebührt. Die Thalfracht besteht vorzugsweise in Baumaterialien, Holz und Steinen — letztere ein Bedürfnis für die deutschen Niederungen. Von den Nutzhölzern kamen solche in zubereitetem Zustande von «oben herab», also wohl aus Böhmen, als Schwellen, Träme, Balken, Sparren, Stückschindeln (oder Stutzschindeln?) und Becherholz.¹⁾ Aus Böhmen kamen ferner Rinder- und Pferdehäute. Nach Böhmen eingeführt wurden dafür außer Salz, von dem hier der «böhmische Zoll» erhoben wird, Häringe und Honig, der von allen Seiten aus dem Wendlande über Dresden und Bautzen herbeigebracht wird. Welchen Wert man dabei auf die Einfuhr der Magdeburger Artikel, insbesondere also des Salzes legte, geht daraus hervor, dass man neugebaute Schiffe mit der Ladung von Pirna nach Magdeburg zollfrei abschwimmen ließ, wenn sie Bürgschaft leisteten, dass sie vor der Elbevereisung mit Fracht zurückkehren würden.

Jenes mögen die Handelsartikel ältester Zeit gewesen sein; in jüngerer treten aus Böhmen hinzu die Metalle Zinn, Blei und Kupfer — die Ausfuhr von Edelmetallen ist nicht gestattet — Pflugschare und Messer und endlich «böhmischer Wein», der in Meißen zollfrei blieb, wenn er gegen Salz umgetauscht wurde. Auch Hopfen, der in Säcken und auf dem Reff herbeigetragen wurde, kam wohl aus Böhmen. Einfuhrgegenstände waren um diese Zeit: Edeltuche (pannum nobile), kurze Tuche vom Rhein (Renenses vel Poprenses), einheimische (Meißner) und Dresdner Tuche, Wolle und Garn.

¹⁾ Emler Reg. III. (1325) p. 416 ff.

Den in Tetschen erhobenen Zoll kennzeichnet die Urkunde von 1146¹⁾ vorzugsweise als einen in natura erstatteten Salzzoll.²⁾

Der Platz Ústí, dem sich erst im 14. Jahrhunderte die Warte des Schreckensteins zur Seite stellte,³⁾ bezeichnete als Zollstätte den Eingang zum Lemuzenstamme im Bielagau von der Handelsstraße der Elbe aus.⁴⁾

Auch Leitmeritz — d. i. die Burg auf dem jetzigen Domhügel — wird schon 993 unter den wichtigsten Zollstätten Böhmens genannt. Bei der Burgstätte befand sich der übliche Markt.⁵⁾ Hauptgegenstände des Handels bildeten Salz und Fische. Soweit sich die veralteten Namen der Zollarten noch entziffern lassen, traten hinzu: Sklaven, Getreide und Thongeschirre, letztere vielleicht nur als Maßeinheiten. Übrigens zahlte man von jedem Zugpferde, für die Personen der zureisenden Fremden und einen Abgangszoll.⁶⁾ Namentlich unter den Salz- und gewiss auch unter den Sklavenhändlern fanden sich auch hier Griechen und Juden ein.

Theils im Zuge dieser Auslandsstraßen, theils außerhalb derselben dem localen Bedarfe dienend finden wir frühzeitig bestimmte Furten und selbst auch ständige Fähren über die Bäche und Flüsse, auf deren urkundliche Feststellung wir hindeuten wollen. Von den Faschinenbrücken bei Rodisfurth, Brüx, auf den «langen Wiesen» bei Leitomischl und im Walde jenseits Prachatitz war beiläufig schon die Rede. Eine Furt bei Bubna verband in ältester Zeit den Burgflecken Prags mit den jenseits gelegenen Ansiedlungen. Von den Furten — *čechisch brody* — an den Auslandswegen lernten wir schon die «böhmische» — über ein unbedeutendes Bächlein — und die «deutsche» über die Sazawa an der Iglauer Straße kennen, dann die «hohe» an der oberen Moldau, so genannt als Gegensatz zu den unteren bei Rosenberg und Krummäu. Ständige Fähren gab es auf der Moldau bei Podol und Wyschehrad⁷⁾ und bei Ždákow unterhalb Worlik⁸⁾; auf der Elbe bei Lobositz und bei Melnik.⁹⁾ Der Erwähnung

¹⁾ Erben R. I. (1146) p. 118.

²⁾ Vergl. noch Erben I. (1183) p. 170. Zu der Annahme einer Zollstätte in Priesnitz (Schönpriesen) wurde Hraše (a. a. O.) durch irrige Deutung der Urkunde, Erben I. p. 44, veranlasst. Jenes Březnic lag im Prachiner Gau, wie die Urkunde selbst angibt.

³⁾ Emler R. III. p. 199, 217.

⁴⁾ Erben I. (993) p. 34; (c. 1057) p. 51; (1228) p. 336.

⁵⁾ Ibid. I. (1057) p. 51.

⁶⁾ Otročí, žitné, hrnečné; chomutné, hostinné, odhodné. Erben I. p. 157, 164.

⁷⁾ Erben R. I. (1222) p. 1160.

⁸⁾ Emler II. (1277) p. 449.

⁹⁾ Ib. (1268) 238.

nach eine der ältesten ist die bei Auholitz im Zuge der Meißner Straße.¹⁾ Fähren bei Litol und Toužim in der Gegend von Lyssa vermittelten den Verkehr auf einem Arme der Prag-Glatzer Straße.²⁾ In jüngerer Zeit hat auch Elbekosteletz seine «Pram»-Fähre.³⁾ Auch auf der Lužnitz und Ottawa wird je eine Fähre genannt.⁴⁾ An der Eger befand sich frühzeitig eine solche bei Laun⁵⁾ im Zuge der Komotauer Straße.

Außer den Wegen, die sich der Handel in und durch das Land gebahnt, gab es kaum einen Weg durch den Grenzwald. Wo sich einer aufthat, wurde er durch Verhaue für Säumer unwegsam gemacht und auf den Einzelnen, der es versucht hätte, die Zollstätten zu umgehen, wurde die Jagd der Grenzhüter losgelassen. Aus dem Hundekopf, den nachmals die Hüter der Tausser Pforte in ihrem Wappen führten, können wir schließen, dass man sich dazu auch abgerichteter Hunde bediente. Es war aber auch überhaupt nicht üblich, — auch im Innern des Landes nicht — allein zu reisen, sondern die Handelsgesellschaften bildeten die Reisegelegenheit für alle diejenigen, die nicht in der Lage waren, sich ein eigenes Geleit zu beschaffen. Der Einzelne musste aber dann nicht nur für sein eigenes Gefährt sorgen, wenn er nicht zu Fuß gehen wollte, sondern überdies auch noch der Kaufmannskarawane einen Geleitslohn zahlen dafür, dass diese wieder ihrerseits bei den einzelnen Landesherren den Geleitschutz erkaufte.⁶⁾

Dieses sind die Hauptzüge des großen Straßennetzes, welches wir mit dem Lande zusammen als einen von Volk zu Volk übergehenden fundus instructus zu betrachten haben, der auf keines der einander ablösenden Völker ohne weitreichenden Einfluss geblieben sein kann. Diesem Einflusse ausgesetzt, dürfte kaum irgend ein Volk sich rühmen dürfen, auch in diesem bergumschlossenen Waldlande ein Volk «nur sich selber gleich» geblieben zu sein. Wie ausgeprägt auch schon nationale Merkmale des einzelnen gewesen sein mögen: der Einfluss des Auslandhandels und des Auslandes muss sich nach mehr als einer Richtung geltend gemacht haben. Was auch die Kritik daran nörgle, es bleibt doch immer ein beachtenswerter Zug, dass nach Fredegars Erzählung der erste Mann,

¹⁾ Erben I. (1088) p. 79.

²⁾ Emler II. (1293) p. 698.

³⁾ Emler III. (1323) p. 361.

⁴⁾ Erb. I. (1088) p. 79 und Emler II. 1295 p. 727.

⁵⁾ Erb. I. (1088) 79.

⁶⁾ Gumpoldi vita S. Venceslai. Fontes rer. Boh. I. p. 165.

der die slavischen Stämmchen in Böhmen einem gemeinsamen Feinde gegenüber unter Eine Organisation brachte, ein fränkischer Kaufmann gewesen sein soll.

Ein Blick auf unsere Karte kann uns gleichfalls einen gewissen organisatorischen Einfluss jenes übernommenen Straßennetzes vergegenwärtigen. Da, wo die alten Straßen am spärlichsten sind, blieben die Waldmarken der Gaue am längsten wohl erhalten. Zwischen der Kulmer und Zittauer Straße blieb der ganze Winkel zwischen Elbe und Iser mit Wäldern angefüllt, in denen die Siedlungen der Menschen nur Inseln bildeten. Wo aber eine Straße zieht, da reihen sich die offenen Siedlungsanlagen immer näher aneinander und die Marken öffnen sich, wenn irgend nur die Gunst der Lage, die Fruchtbarkeit des Bodens hinzutritt. Die Endziele aber, die die Richtung im großen bestimmen, liegen außerhalb des Landes und seines Einflusses. Wie die zahlreichen Straßen innerhalb einer Strecke des Erzgebirges ins Land treten, um dann in drei Hauptgeleise in der Richtung nach Polen und Ungarn auszumünden, so liegen auch gerade in diesem Gebiete die meisten mit völlig aufgelassenen Marken ineinander fließenden Gaue der Urstämme; die Tendenz einer weiter ausgreifenden Organisation geht mit den Interessen des Handels Hand in Hand. Mit jeder fallenden Grenze spart der Handel an Schutzauslagen, während gleichzeitig doch die Ausgiebigkeit des Schutzes durch die Machterstreckung des Schützenden wächst. So könnte man, woran jedoch Fredegar nicht denkt, auch bildlich den Satz gelten lassen: der fränkische Kaufmann habe seinen Antheil an dem Fortschritte der Gesellschaftsorganisation in Böhmen.

Gewiss bleibt bei alledem noch der Energie der Persönlichkeit ihr Antheil vorbehalten, und mit der Persönlichkeit stellt sich ihr Wohnplatz in den Vordergrund. Aber andererseits übt auch auf dessen Lage und Bedeutung das äußere, gegebene Moment seinen unverkennbaren Einfluss. Es ist sichtlich nicht die Gauburg Pilsnetz, welche den Auslandhandel auf fünf Straßen an sich gezogen hat, sondern umgekehrt das Zusammenfließen dieser fünf Straßen in jenem natürlichen Becken ist es, welches dieser Gauburg vor vielen anderen eine dauernde Bedeutung verliehen hat. So ist es auch nicht irgend eine der Burgen an der mittleren Moldau, deren viele in den Wettkampf eintraten, welche in ältester Zeit den Handel in einem Straßennetze, das dem Fadengerüst der Spinne gleicht, an sich gezogen hätte; sondern umgekehrt: der Kreuzungspunkt so vieler Straßen musste ausschlaggebend werden für den Ausgang jenes Wettkampfes. Zu den in der Mitte der Gaugebiete Ořech,

Řičan, Brandeis, Chlomin und Ripsko sich kreuzenden Auslandsstraßen ist auch noch der Wasserweg auf der Elbe und Moldau zu zählen, der wahrscheinlich in sehr einfachen Fahrzeugen nach Urkundenzeugnissen mindestens schon im 10. Jahrhunderte in Verwendung stand. Die Moldau oberhalb Prags wurde schon im 12. Jahrhunderte zum Holzflößen und Triften benützt. Die Vortheile, die gerade ein solcher Kreuzungspunkt dem Handel bieten musste, liegen auf der Hand: nach der Zahl der Wege, die hier aufeinanderstießen, vervielfältigte sich die Aussicht, für die Inlandware einen Auslandkäufer, beziehungsweise die begehrten fremden Waren vorzufinden; darum treffen wir hier außer diesen auch die größte Ansammlung von Inlandwaren. Zu diesen zählt Ibrahim, der öfter Erwähnte, außer den Rauchwaren, besonders die einfachen Lebensmittel, Getreide und Hühner, die er beide sehr billig findet. Eine ältere Urkunde¹⁾ nennt als solche Waren noch Hechte und Karpfen, Hopfen, Häute, Wachs, Wein und Rindvieh. Dem Export von Häuten sind wir schon an den Grenzen begegnet; er deutet auf einen hervorragenden Stand der Viehzucht, aber auch auf den Ertrag der Jagd. Dem entsprechend nennt der Araber unter den Handelsstücken außer der Schleierweberei nur Lederarbeiten: die Anfertigung von Sätteln, Zäumen und Schilden, die aber nach seiner Angabe nicht in den Auslandhandel kamen, sondern von der Art sind, wie sie «in diesen Ländern gebraucht werden.» Die jüngere Urkunde setzt noch Hosen — caligae — d. i. jedenfalls eine Art hoher lederner Strümpfe, denn sie werden nach Paaren gezählt — Handschuhe und Schuhe hinzu. In das Ausland werden vorzugsweise Pferde verhandelt und — nach anderen Quellen — Sklaven. Aus dem Auslande kamen Heringe und Hausen, Salz, Pfeffer und Edelmetall in Form von Münzen, namentlich byzantinischen. Als Tauschmittel finden alle diese Waren Verwendung, zwei aber treten als eigentliche Geldsorten hervor: Münzen und Leinwandstreifen. Diese Tüchlein — wahrscheinlich gleichbedeutend mit den in der andern Urkunde genannten «Schleiern» — seien dünn und so lose gewebt wie Netze und nach der Ansicht des Arabers eigentlich zu gar nichts zu gebrauchen. Doch lege man im Lande einen großen Wert auf deren Besitz, rechne je zehn auf eine Werteinheit, für die man 10 Hühner oder so viel Gerste kaufen kann, als ein Pferd in 40 Tagen braucht. Die Reicheren besitzen deren ganze Kisten voll, und sie haben den Curs wie bares Geld. Wir werden nicht irren, wenn wir diese «unnützen»

¹⁾ Erben I. (c. 1101) p. 85.

Linnentüchlein jenen Schmucktüchern gleichstellen, die bei den Südslaven heute noch bei Festlichkeiten aus der Kiste geholt werden, um für Hochzeitsgäste als Geschenke zu dienen, die sie dann als Schmuck irgend wie an den Leib hängen.¹⁾ Der Gebrauch dieser Linnentüchlein als Zahlungsmittel stimmt dann vollkommen mit dem überein, was noch um ein Jahrhundert später Helmold²⁾ von den nordslavischen Rügenern oder Ranen berichten konnte, nur dass in Böhmen nebenher auch der Gebrauch der Münzen schon üblich war. Die Ranen aber — hierin auf dem Standpunkte der heutigen Neu-seeländer stehend — wussten die zu ihnen eingeführten Münzen nur als Schmuckstücke zu verwenden, indem sie sie ihren Frauen anhängten oder dem Tempelplatze verehrten, während auf dem Markte Linnentüchlein allein als Zahlungsmittel galten. Darauf, dass im Čechischen die Worte für Linnen und für zahlen — plátno und platiti — eine gleiche Wurzel zu haben scheinen, wurde schon von Anderen hingewiesen.

Von den fremden Handelsleuten, die auf dieser Wegkreuzung hier in der Mitte Böhmens zusammentrafen, nennt Ibrahim Russen und Slaven von Krakau, Moslems und Juden. Die letzteren, deren Cosmas und die Legenden wiederholt bestätigend Erwähnung thun, gehörten als die geborenen Handelsleute sowie die alten Handelsstraßen selbst gleichsam zum eisernen Bestande des Landes, und ihr Verkehr auf diesen Straßen überdauerte den Wechsel der Völkerschaften und Besitzer desselben. Unentbehrlich erschienen sie insbesondere als Vermittler des Sklavenhandels, der aus oben angeführten Gründen seinem Wesen nach nothwendig ein Auslandhandel sein musste.³⁾ Wie alt die Ansiedlung von Juden in diesem Landescentrum sei, ist unergründbar; zur Zeit der Cosmas ist sie schon vorhanden.⁴⁾

Die Tendenz des Handels, die Fortschritte der Gesellschaftsorganisation zu befördern, würde sich uns nicht in thatsächlichen Erfolgen darstellen können, wenn sie nicht auf den Einzelnen einen entsprechenden Antrieb zu üben vermöchte. Dieser aber liegt in dem außerordentlich Begehrten der unmittelbaren Leistungen der in Handelsgeschäften Durchreisenden. Die Waren, welche diese

¹⁾ Einen letzten Rest dieser Art Schmuckes bildet das Tuch an dem Kunté unserer Frachterpferde.

²⁾ Helmoldi Chronica Slavorum I., 38, 7.

³⁾ Vita Adalberti; Pertz. Mon. VI. 585, 598; Bulgarische Legende in Font. r. b. I. p. 99; Canaparius, ibid. p. 244.

⁴⁾ Cosmas Script. (ad a. 1090) 183; (1098) 205.

dem betreffenden Stamme zurücklassen müssen, sind, wie schon angedeutet, kein Beitrag für die Herstellung und Erhaltung der Wege; denn ein Aufwand für dieselben wurde in älterer Zeit kaum gemacht und soweit er stattfand, nicht entgolten. In älterer Zeit liegt in der Abgabe lediglich ein Erkaufen des Friedensschutzes. Der Fremde, welcher als solcher der Genossenschaft des Stammes nicht angehört, hat keinen Anspruch auf Frieden für sich und sein Gut, denn der Friede ist eine Einrichtung der Genossenschaft und schützt nur den Genossen. Der Fremde ist Ungenosse. Ganz fürsorglose Völker verlegen sich in der That auf die Beraubung der Durchziehenden; nur wenig fortgeschrittenere lernen als Nachtheil dieses Vorgehens den Entgang eines sich wiederholenden Gewinnes kennen. Ein Vergleich wird angebahnt. Der Fremdling liefert einen Theil seines Gutes an die öffentliche Gewalt des Stammes aus und wird dafür für die Zeit seines Aufenthaltes im Stammesgebiete aus dem Ungenossen ein Genosse. Die Annahme jener Leistung stellt ihn unter den Frieden der offenen Straße, die er zieht, und des Marktes, auf dem er sein Gut auslegt; die öffentliche Gewalt verbürgt ihm diesen Frieden, wenn nöthig, durch ein Geleite innerhalb des Stammgebietes und seiner Mark. Nur in dieser Weise kann man bekanntlich auch heute noch bei uncivilisierten Stämmen reisen. Der Erkauf des Friedens, unter dem man sicher reisen und die nöthigen Lebensmittel im Lande erwerben darf, geschieht durch immer wieder zu erneuernde Geschenke an den Häuptling, nicht selten aber auch durch die Ceremonie einer künstlichen Verbrüderung mit demselben zur thatsächlichen oder symbolischen Erlangung der Bluts-gemeinschaft, welche die Friedensgenossenschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten einschließt. So pflegen arabische Kaufleute vielfach mit Negerhäuptlingen, in deren Gebiete sie reisen, in Blutsbrüderschaft zu stehen, und auch Europäer haben sich noch in neuester Zeit dieser Ceremonie unterziehen müssen. Sie erwirbt dem Fremdlinge die Genossenschaft für Lebenszeit; im andern Falle muss sie immer wieder aufs neue durch Leistungen erkaufte werden, die in einem gewissen Verhältnisse zum Reiseschatze des Fremden oder wenigstens zur Schätzung desselben stehen.

Dem Fremdlinge und seiner Habe den Frieden nur gegen Entgelt — gegen «Geschenke» — zu verbürgen, ist selbstverständlich keine slavische Eigenthümlichkeit. Wir werden noch Gelegenheit haben, davon zu sprechen, wie es ursprünglich außer der Gentilverbindung und ihren künstlich geschaffenen Überordnungen keinen Frieden gibt. Dass die alten Germanen von den Fremden Geschenke

zu fordern pflegten, gesteht ihr Lobredner mit dem mildernden Beisatze zu, sie hätten ebenso gerne Geschenke gegeben. Helmold¹⁾ kennt dieselbe Übung noch im zwölften Jahrhunderte. Heinrich der Löwe sandte Geschenke nach Konstantinopel vor sich her «nach der Sitte unseres Landes». ²⁾

Beginnt sich ein bestimmtes Maß für die Zulänglichkeit dieser Leistungen gewohnheitsmäßig zu befestigen, so dass nicht mehr von Fall zu Fall gehandelt und gefeilscht zu werden braucht, so entsteht aus den Friedenserkaufs-Geschenken ein Zoll. Dieser ist nach Weg- und Marktfrieden geschieden ein doppelter. Der erstere wird von der Gau- beziehungsweise Landes-Pforte oder Maute — muta, čech. mýto — als Wegzoll, der andere auf dem Marktplatze als Marktzoll — teloneum fori — eingehoben und zwar in älterer Zeit fast ausnahmslos in Antheilen der eingeführten beziehungsweise zu Markte gebrachten Ware. So wird in Baiern das Salz nach Scheffeln, das Wachs nach Mäßchen (massiolae) derselben Ware verzollt.³⁾ Das Tarifsysteem des beginnenden 12. Jahrhunderts zeigt in dieser Richtung schon eine starke Mischung. Viele Waren, darunter Hopfen, Fische, Salz, Schleier, Hosen werden immer noch in natura verzollt; zumeist ist es ein Vierzigstel der Ware, das als Zoll zurückbehalten wird. Zu diesen Waren gehört aber auch das gemünzte Geld, das jemand, um zu kaufen, zum Markte bringt. Bei anderen Waren wurde der Preis zum Maßstabe genommen und dabei unterschieden, ob die Ware um Geld oder um Leinwand verkauft wurde; ein Leinwandstück erscheint dann einer halben Mark gleichgestellt.⁴⁾

Die Ausstattung mit fremdländischen oder doch im Lande selteren Producten, die Bereicherung mit dem noch so seltenen geprägten

¹⁾ Helmoldi et Arnoldi Chronica Slavorum, l. III. e 4, II ad a. 1171.

²⁾ Als Tristan als Kaufmann im fremden Lande ankommt, da fragt ihn der Marschall des Landes vor allem:

«Was wollt Ihr unserm König geben,
dass er das Gut euch und das Leben
Bewahr in seinem Königreich?»

Der Fremdling bietet für jeden Tag eine Mark Gold.

«Das half ihm, dass er Frieden fand

Und Gemach in Feindesland.» (Simrock Tristan V. S. 362.) Fremd-

land ist Feindland.

Wir lenken gelegentlich die Beachtung auf die Synonymie von Friede und Gemach. Das Innerste des Hauses ist der Inbegriff des Friedens; da bedarf es keiner Friedewirkung. Vollkommen ist die Übereinstimmung mit dem Čechischen. Auch pokoj bedeutet genau so beides zugleich: Gemach und Friede.

³⁾ Erb. R. I. (906) p. 27.

⁴⁾ Erben R. I. (1101) 85.

Edelmetall muss dem jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt einen auszeichnenden Glanz und ein Ansehen verliehen haben, das ihn von allen anderen Geschlechtsgenossen wesentlich abhob; war aber dereinst dieser Träger der öffentlichen Gewalt in der That nur der Verwahrer dieses dem Gedanken nach der ganzen Organisations-einheit zugehörigen Schatzes, so musste gerade ein solches Schatzgut den mächtigsten Antrieb für die Trennung des Gewaltträgers von der Genossenschaft bilden, da die Gewinnung dieses Schatzes ihm als Lohn dieses Strebens winkte. In historischer Zeit sind es nur die Träger der öffentlichen Gewalt, welche über diese Einkünfte unbeschränkt verfügen.

Der Besitz ergiebiger Zollstätten musste so den Gegenstand der Eifersucht und des Strebens der Gauvorstände und in vorhistorischer Zeit wahrscheinlich auch den Anlass zu vielen Kriegen geben. Die Zollstätte war vor der Eröffnung des böhmischen Silberbergbaues im 13. Jahrhundert die reichste Quelle für den Erwerb aller jener Dinge, welche eine gehobene Lebenshaltung über den Lebensunterhalt hinaus beanspruchte. Noch im zehnten und in den nachfolgenden Jahrhunderten wissen die Landesfürsten ihren Seelgeräthstiftungen außer ihren Getreidegründen und Viehweiden keine bessere ewige Rente anzuweisen, als die aus ihren Zöllen. So erhielt das erste Mönchskloster in Böhmen, Břewnow, den Ertrag jeder zehnten Woche an allen damals dem Prager Fürsten unterstehenden Landes Zollstätten und gleiche Antheile an einzelnen Marktzöllen¹⁾. Ähnliche Anweisungen erhielt die Probstei Leitmeritz,²⁾ die von Wyschehrad aber den gesammten «Nutzen der Straße von Prachatitz»³⁾.

Der Bewerb um dieselben muss also auch ein mächtig wirkender Factor im politischen Leben gewesen sein. Damit erscheint uns die auffallende Art der Anlage vieler čechischer Gauburgen ältester Zeit nicht außer Zusammenhang zu stehen. Man sollte annehmen, dass die Gauburg als Herrenhaus unter den Ansiedlungen des Gaus ungefähr in dessen Mitte sich zeigen müsste, wie das im Pilsner und Saazer Gaus wirklich der Fall ist. Dem entgegen erscheinen aber die meisten Gauburgen in irgend einer Ecke des Gaus an den Saum der Mark oder in diese selbst gerückt; so Tetin, Dřewič, Leitmeritz, Melnik, Bunzlau, Libitz, Lewyhradek und Prag selbst. Dass es sich hier, wie in nordischen Organisationen um passend gelegene Verbandsmittelpunkte handelt, ist durch nichts angedeutet. Wenn wir also

¹⁾ Erb. I. (993) p. 34.

²⁾ Erb. I. (1057) 51.

³⁾ Ibid. I. (1088) 79.

sehen, wie in historischer Zeit die Fürsten des geeinigten Landes ihre neuen Vesten — Elbogen, Kaaden, Brüx, Bösig, Arnau u. s. w. — mit Rücksicht auf Grenzpässe und Zollstraßen dislocierten und wie die Witigonen und Markwarde u. a. ähnlich vorgiengen, so dürfen wir wohl auf gleiche Anlässe zurückschließen, durch welche gerade jene Burgplätze zu höherer Bedeutung gelangten, die während der Selbstständigkeit der einzelnen Gaue als in deren Mark liegend den Zugang beherrschten.

Wie der Einfluss des Fremdverkehrs eines der Mittel wurde, die Stellung des Organisationsvorstandes und immer mehr und mehr auch seine Sonderfamilie von der gleichartigen Menge der Genossen abzuheben, weil die Einkünfte aus den Zöllen nicht aus der Gemeinschaft des Grundes erwachsen und demnach leichter als alle anderen zu einem Peculium des Hauptes werden konnten; ebenso gab derselbe Einfluss den Anlass zur Differenzierung der Stellung und Bedeutung der einzelnen Gaue und Gauburgen unter einander. Gaue, in denen mehrere bedeutende Verkehrswege zusammenliefen — Pilsen, Saaz, Prag, Grätz — gelangten leicht zu einer Art Vorherrschaft und benutzten diese wieder in dem Bestreben, zum Besitze der Landesgrenze vorzudringen, denn die Zölle an den Landesgrenzstationen mussten immer als die reichsten die begehrtesten sein. Der Reichthum ihres Ertrages nahm umsomehr von Gaugrenze zu Gaugrenze ab, je ausschließlicher noch die Zolleistung in den Artikeln des Handels selbst und nach einem bestimmten Divisor sich vollzog. Wer da der Quelle am nächsten saß, der besteuerte bei diesem Modus außer den Handelsmann auch noch die nachfolgenden Nachbarn. Daher sehen wir denn zwar nicht den Vorgang, aber das Ergebnis eines Ringens der durch die Gunst ihrer besonderen Lage ausgezeichneteren Binnengau nach der Unterwerfung der nach der Grenze zu gelegenen. So hatten sich die Lučanen, ausgezeichnet durch Reichthum des Bodens und der Verkehrswege in einer Zeit, in welche noch die auf Cosmas gekommene Überlieferung reicht, vier Nachbargaue in der Weise unterworfen, dass sie seither im Besitze der wichtigen Straßen von Tachau, Sandau, Rodisfurt und Kralup—Komotau sein mussten, während wir sie zu jener Zeit gerade im Kampfe mit Bilin—Leitmeritz sehen, nach dessen glücklichem Ausgange sie alle Zollstätten bis an die Elbe die ihren genannt haben würden. — Eine ganz ähnliche Gaugruppe bildet sich in unbestimmter Zeit von Pilsen aus unter ganz gleichartigen Umständen. Pilsen erscheint noch in späteren Jahrhunderten als in einem engeren Verbande mit den Töchtergauen Taus, Klattau, Prachin und Rokyzan,

so dass es im Besitze der Straßen nach Franken und des einen der Wege nach Passau war. — Von Libitz aus aber hatte sich gar ein Reich gebildet¹⁾, das die Straßen von Passau und Linz, die niederösterreichischen und mährischen Zugänge und den bedeutenden Glatzer Pass beherrschte. — Dem als Markt in der Nähe der Kreuzung so vieler Straßen äußerst günstig gelegenen Burgplatze Prag gelang es erst in Verbindung mit Leitmeritz—Bilin durch die Eroberung des Lučanenreiches in den Besitz der ersten Grenzpassse zu gelangen, die sich nachmals alle in seiner Hand vereinigen sollten. Im Jahre 993 erhielt das vom Fürsten Boleslaw II. und dem Bischofe Adalbert, dem Sohne Slavniks, gemeinschaftlich gestiftete Kloster Břewnow²⁾ einen Theil des Einkommens angeblich aller Grenzzollstätten Böhmens — d. i. des damaligen Reiches Boleslaws —; doch sind als solche nur angeführt: Taus, Kralup, Kulm, Aussig, Leitmeritz und Trstenic. Wir würden also alle die Zollstätten von Nachod bis Prachatitz — also genau die in dem von Cosmas bezeichneten Umfange des Reiches Slavniks gelegenen — vermissen, wenn nicht die einzige Zollstätte an der Trstenice und der Marktzoll in Chrudim hinzugefügt wären. Da die Urkunde und eine päpstliche Bestätigung ausdrücklich Adalbert, den Sohn des Libitzer Fürsten, als Mitstifter anführt, so darf man wohl gerade diese beiden Schenkungen als den Antheil des letzteren an der Dotation betrachten. Nachdem bald darauf, noch unter demselben Boleslaw, das Reich Slavniks erobert worden war, konnten dessen Nachfolger auch über die Hauptzollstätte im Netolitzer Gau, über die von Prachatitz, verfügen.

4. Die Marktzölle.

Nachdem endlich alle Gaugrenzen im Binnenlande gefallen waren, hörten allmählich auch — von Geleitgebühren abgesehen — die alten Gauzölle zum größeren Theile auf, nicht aber die ursprünglich wohl nur in Verbindung mit jenen entstandenen Marktzölle. Die Plätze, an welchen ehemals die durchgeführten Waaren, um gegen inländische ausgetauscht zu werden, ausgelegt wurden und gegen ein bestimmtes Entgelt den Frieden des Landes genossen — den Markt- und Königsfrieden —, blieben auch für die Zukunft als solche ausgezeichnet und hatten allen Grund, diese ihre Auszeichnung gegen

¹⁾ Cosmas (ad 981) p. 54.

²⁾ Erben R. I. (993) 34.

die Concurrenz anderer zu vertheidigen. Das später durch so viele Einzelprivilegien stereotyp gewordene System der Handelsbeschränkungen, des «Niederlags-» und Straßenzwanges hat keineswegs seinen Ursprung und Urgrund in diesen Privilegien, sondern wurzelt samt diesen in den aus vorhistorischer Zeit überkommenen Verhältnissen. Nur die willkürliche Wahl der zu privilegierenden Orte, die willkürliche Schaffung neuer Handelsplätze ist das neue.

Wie sich aber der Handel ohne solche Einrichtungen und beziehungsweise in einer Zeit vor der Entwicklung solcher gestaltet, das zeigt uns recht anschaulich die Geschichte der sogenannten Biarmafahrten der Skandinavier, d. h. der urthümliche Handelsverkehr der Normannen durch das weiße Meer in die Landschaften des heutigen Perm in Russland. Die See hatte überhaupt noch keinen Frieden; wer und was auf der See erschien, war dem Raube des Mächtigeren preisgegeben; Seefahrer und Seeräuber war Eine Kategorie. Aber auch dem an den Ufern des weißen Meeres landenden Normannen war kein Friede gewährt und umgekehrt hielt er dem Lande keinen, wenn er nicht erst — zu Handelszwecken — ausdrücklich geschlossen worden war. Ehe ein regelrechter Handel eingeleitet werden konnte, boten und schwuren Normannen und Permier für die bestimmte Zeit desselben einander Frieden, und dann erst konnte das Tauschgeschäft beginnen. So unerlässlich schien dieser formelle Friedensschluss zu dem bestimmten Zwecke, dass uns in den wertvollen nordischen Sagen Fälle erzählt werden, in denen mitten im Handel die Normannen die Überzeugung gewannen, dass sie mit Kriegshand mehr gewonnen hätten als durch den Handel. Sie hielten sich dann für ganz berechtigt, in den Kriegszustand einzutreten, wenn sie nur vorher den geschlossenen Frieden ebenso förmlich aufgekündigt und abgesagt hatten. Dann wurde aus dem Markte ein Schlachtfeld und der Marktschatz die Beute des Siegenden.

Das war noch gleichsam ein tragbarer Frieden, er konnte für gewisse Zeiten und Zwecke auf einen bestimmten Ort gelegt und wieder von ihm weggenommen werden. Man kann sich die nächsten Schritte innerer Entwicklung kaum in einer anderen Richtung denken, als dass gerade so wie bestimmte Straßen, oder auch nur diese, so eben auch bestimmte Plätze zum Zwecke des Handelsbetriebes mit einem dauernden oder doch in bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrenden Frieden belegt wurden, den jedermann genießen konnte, wenn er sich durch ein bestimmtes Entgelt in denselben einkaufte — ganz wie das in Bezug auf die offenen Landesstraßen der Fall war.

So entsteht der Marktfrieden bestimmter Orte, und sein Correlat der Marktzoll. Letzterer erscheint in den Urkunden als *denarius forensis*, *teloneum fori*, als forense, wie auch schlechtweg als *forum* — «*nonum, decinum forum*» — čechisch *tržné*. Die Nothwendigkeit der Handhabung dieses Friedens setzte überdies gewisse Bedingungen fest, unter welchen einem Orte die physische Möglichkeit gegeben war, zum Markte — *forum* — zu werden. Sie schienen am einfachsten erfüllt in der Nähe einer Gauburg oder sonst eines belebteren Burgplatzes oder einer größeren Grenzwachstation. In all diesen Fällen war der wirksame Friedensschutz gewährt, und das Consumbedürfnis einer nur zum Theil producierenden Bevölkerung musste überdies den Handel in natürlicher Weise beherrschen. Der Marktzoll aber bildete ein Bereicherungsmittel für die Burgleute.

Zudem scheint auch das Bedürfnis des Inland-Kleinhandels vor den Thoren der Burgen frühzeitig fühlbar geworden zu sein. Wir müssen das schon daraus schließen, dass wir sowohl auf der offenen Handelsstraße wie auch auf dem Markte bei der Prager Burg gebackenes Brot zu einer Zeit als Waare antreffen, in welcher uns ein solcher Handelsartikel überrascht. Die Thatsache zwingt uns aber zu der Annahme, dass es sowohl in den Burgen, wie in den Einschichten des Markwaldes zeitweilig an dieser Art Nahrungsmittel gefehlt haben muss. In letzteren wird das durch die Annahme begrifflich, dass die in der Mark angesiedelten Wächterfamilien neben ihrer besonderen Berufsthätigkeit, aus der sie auch ihre Erhaltung zum größeren Theile zogen, einen ausreichenden Ackerbau nicht treiben konnten, oder dass in diesen Waldeinschichten überhaupt noch die Viehzucht vor dem Landbau vorwaltete, wie in der That für die Grenzwächter im Böhmerwalde auch in viel späteren Jahrhunderten die Buttergewinnung das eigentliche Subsistenzmittel bildete. Auf den Burgen dagegen scheint es an einer ausreichenden Naturalwirtschaft im allgemeinen nicht gefehlt zu haben, während die ablösungsweise zum Burgdienste befohlenen Unterthanen sich die Mittel ihres Unterhaltes von ihren Deputatgründen mitzubringen hatten. Jene Thatsache lehrt aber, dass denn doch beide Verprovisionierungsformen nicht für alle Fälle ausgereicht haben müssen, weshalb die Gelegenheit eines Eintausches an den Thoren der Burg erwünscht erschien.

So bilden denn nach Ausweis der Urkunden alle Burgflecken — *suburbia* — der Gauburgen ausnahmslos Marktorde — *fora, oppida forensia* —; überdies finden sich solche der Regel nach in

der Nähe der «Landesthore» und ausnahmsweise in der Nähe anderer Burgplätze — in jüngerer Zeit —, der Wirtschaftshöfe geistlicher Stiftungen, wo dann ein Vogt — advocatus — im landesfürstlichen Auftrage des Friedensschutzes waltete. Als später die Landesfürsten selbst in systematischer Weise die Colonisation einzelner Markgebiete betrieben, legten sie auch innerhalb derselben für das Bedürfnis der Ackerbauer Marktplätze — mit und ohne städtischer Verfassung — an, in denen sie ebenfalls an ihrer statt Vögte als Friedensschützer bestellten. Dieser nothwendige Friedensschutz, der immer nur als ein Ausfluss der obersten öffentlichen Gewalt gedacht werden konnte, veranlasste in logischer Folgerichtigkeit die Anschauung, dass Markt und Marktfrieden nicht ohne ausdrückliche Gewährung durch die öffentliche Gewalt bestehen können. Das ist die Grundlage des durch das ganze Mittelalter herrschenden Privilegiensystems, dessen entwickelte Formen nachmals im fertigen Zustande aus Deutschland nach Böhmen herübergenommen wurden. Allein die allgemeinen Grundlagen dafür waren in Böhmen ebenso vorhanden wie sonstwo. Čechische Geschichtsschreiber sind einig darüber, dass vor Einführung des deutschen Städtewesens in Böhmen unbeschränkte Marktfreiheit geherrscht habe. Nichtsdestoweniger ist diese Ansicht ganz unhaltbar. Cosmas berichtet in einer Zeit, da von einer Herübernahme deutscher Gesellschaftsformen im Wege der Entlehnung nicht die Rede sein kann; aber auch er unterscheidet bereits sehr scharf und genau zwischen den mit Marktrecht ausgestatteten Plätzen und den gewöhnlichen Dörfern. Diese sind ihm villae schlechtweg, jene fora, villae forenses oder loca forensia. Nur als mit letzteren gleichwertig gebraucht er dann unterschiedslos die Bezeichnungen oppidum, urbs, civitas. Auch die Urkunden nennen fora . . . in his civitatibus,¹⁾ aber niemals fora in villis. Von villa und oppidum unterschieden ist das castrum, die Veste, zunächst in alter primitiver Beschaffenheit, wie aus vielen Quellen hervorgeht, in älterer Zeit eine Ergänzung der natürlichen Schutzanlage durch Erdwerke und Holzbefestigungen. Aber forum und oppidum einerseits und castrum andererseits ergänzen der Regel nach einander, und dann pflegt mitunter in der Bezeichnung urbs und civitas zu des Cosmas Zeit auch beides eingeschlossen zu sein, während aber auch wieder beide — urbs und civitas — für eine erweitertere Burg allein in Anwendung kommen. Cosmas findet Gelegenheit uns folgende Marktplätze zu nennen: Bilin, Žatec (Saaz), das wiederverschwundene Drahuš an der Eger, Pilsen, Netolitz,

¹⁾ Erben, Reg. I. (993) 34.

Cheynew, Chrudim, Gradec (Grätz), Libic, Oldřiš, Levyhradek, Libušin, Chlumec (Kulm), Leitomischel und Malin. Die Gruppe der ersten zehn Namen zeigt das forum in Verbindung mit der alten Gauburg. Die nächsten zwei gehören wohl demselben Typus an, nur haben die genannten Orte ihren Rang bereits zu des Cosmas Zeit einem anderen Vororte abtreten müssen. Kulm und Leitomischel vertreten den Typus der Märkte an den Landesthoren, und nur Malin wird ohne einen uns bekannten Erklärungsgrund als oppidum bezeichnet.

Die Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts bestätigen den Charakter dieser Plätze und fügen ihnen noch folgende bei: Na sláném (Schlan), Leitmeritz, Churim (Kouřim), Domažlice (Taus à. 993), Boleslaw (1052), Časlav (1058), Děčín (Tetschen), Kameneč (das jetzt unbekannt), Opočno, Sedlec (Zettlitz, 1130), Hrutow (1167), Eger (1179), Kladsko (Glatz, 1184), Brůx (1226), Melník (1228), Kladrau (1186), Tepl (1197) und Lichtenstadt (Hroznětín 1213), Manetin (1225), Prowodow und Politz (1251), Gumpolz (1253), Plass, Patek und Hraabišín. Aussig wird in dieser Zeit öfter, aber nicht bestimmt als Markt genannt. Die Mehrzahl dieser Namen bezeichnet alte Gauburgen und ihnen können wir auch das jüngere Glatz in gewissem Sinne bereits zuzählen. Alle anderen mit Ausnahme von Lichtenstadt gehören dem Typus der Straßenmärkte an. Hrutow lernten wir schon als Markt des Zwittauer Weges kennen, Kladrau lag vor dem Walde von Pfraumberg, Tepl vor dem von Sandau und Tachau, Prowodow vor dem Nachoder Passe und Politz an der Straße nach Friedland. In gewisser Beziehung aber bildeten Politz mit Lichtenstadt zusammen eine neue Gruppe, indem sie den Typus der Märkte im Colonisationsgebiete darstellen. Lichtenstadt, das im Mittelpunkte eines Colonisationsgebietes im Sedlecer Grenzwalde liegt, wird daher von Ottokar I. mit dem Marktrechte ausgestattet — villa cum omni jure forensi¹⁾ — und auf Politz wird die bestehende Marktgerechtigkeit von Prowodow übertragen, beides Vorgänge, die ganz unverständlich wären, wenn in dieser Zeit nach vorherrschenden slavischen Gesellschaftsformen jedes Dorf die unbeschränkte Freiheit des Marktes besessen hätte. Die Marktgerechtigkeit für Manetin bezeichnet — wie Politz und Kladrau — die Zeit, in welcher Marktverleihungen an Klöster — in jenem Falle an das der Kreuzherren — üblich geworden sind. Es ist naturgemäß, dass damit auch²⁾ eine besondere Gerichtsbarkeit verbunden erscheint; denn diese heischt der besondere Friedensschutz des Marktes, weshalb in der

¹⁾ Erben I. (1213) p. 254.

²⁾ Erben I. (1235) p. 411.

Bezeichnung *forum* die Begriffe Markt und Gericht schlechtweg eingeschlossen erscheinen. Von einer Marktzollfreiheit erfahren wir zuerst mit Bezug auf Kladrau. Dasselbe bestand als Grenzmarkt schon vor der Begründung des Klosters daselbst. Anlässlich dieses eben wurde der Platz dem Kloster geschenkt und jedenfalls, um seine Frequenz und Bedeutung zu heben, vom Marktzolle befreit.¹⁾ Seither überreichten die in Kladrau Handel treibenden Kaufleute als Anerkennungsgebühr der landesfürstlichen Kammer jährlich zwei Fuchspelze. Als dann im Jahre 1212 König Ottokar I. auf der Reise zum Kaiser durch Kladrau kam, kauften sich dieselben Kaufleute mit 50 Mark auch von dieser Verpflichtung ein- für allemal los.²⁾ Es muss vorausgesetzt werden, dass sich diese Marktfreiheit, wie wir das bei Prag sehen werden, auf bestimmte Tage der Woche beschränkte, weil sonst gerade für das vom Marktzolle befreite Kladrau der Wert eines Jahrmarktes nicht zu würdigen wäre. Ein solcher soll alljährlich durch vierzehn Tage hindurch am Feste der Kirchenweihe des Klosters abgehalten werden. Zu diesem Markte soll der Zutritt Handelsleuten aus allen Ländern offen stehen, und der König nimmt sie in den Schutz «seiner königlichen Hand, ihnen für ewige Zeiten Sicherheit versprechend» — ohne die Gegenleistung des Marktzolles, wie gerade hier mit Sicherheit eingeschaltet werden kann.³⁾ Das also, der allgemeine Friedensschutz ohne Entgelt, ist das Characteristicum der Jahr- und Freimärkte.⁴⁾ — Wenn das — worauf freilich aus dem sonstigen Schweigen der Quellen allein nicht geschlossen werden darf — der erste Freimarkt gewesen sein sollte, der in Böhmen eingeführt wurde, dann wäre freilich auch die Annahme zulässig, dass diese Institution in Anlehnung an deutsche Beispiele eingeführt wurde, denn König Ottokar gesteht zu, dass er diese und andere Freiheiten auf die Bitten und Ermahnungen des Abtes Regner gewährt habe, und diesen Abt müssen wir wohl für einen eingewanderten Deutschen halten. Von deutschen Städten in Böhmen, von denen das Beispiel hätte hergenommen werden können, bestand damals außer Leitmeritz noch kaum eine.

¹⁾ Erben (1186) pag. 177.

²⁾ Ib. (1212) p. 247.

³⁾ Erb. I. (1233) 383.

⁴⁾ Dass der Nachlass des Friedensschutzentgeltes — Maut und Zoll — das eigentliche Wesen der nachmals sich mehrenden Jahrmärkte ist, sagt ausdrücklich auch die Handveste Wenzels II., Prag, 1291, 13. Juli, bei Rössler, Stadtrechte von Brünn, 1852 p. 377, Emler II. p. 665.

An die Reihe der vorgenannten Marktplätze, für deren Vollständigkeit das vorhandene Urkundenmaterial keine Bürgschaft gibt, ist natürlich auch der Markt von Prag, seit dem 11. Jahrhunderte genauer von Prag-Wyschehrad anzuschließen. Von der besonderen Gunst seiner Lage haben wir schon gesprochen. Aber diese Auszeichnung genießt Prag ausschließlich nur mit Bezug auf den Handel. Wollte man sich den Ackerbau oder selbst die Viehzucht als die Grundlage vorstellen, von welcher aus sich ein Gebiet weit über alle anderen erheben konnte, so wäre die nur stellenweise ein wenig ausgebreitete Flussthalpalte mit den steilen, unfruchtbaren Hängen, mit den Stromschnellen — *prahy* —, die der herrschenden Burg den Namen geben, und der Stromverwilderung mit den Lackenrückständen, den todtten Armen und der Sumpfniederung an der Rokytnameündung wohl eine der hoffnungslosesten Stellen in unserem reich ausgestatteten Lande. Unsere Umschau zeigte uns ja auch, wie dieses Prag nicht im Mittelpunkte irgend eines offenen Gaues, sondern in der trennenden Mark sich erhob, und da unweit eines Punktes, an dem fünf Gaue zusammenstießen. In dessen Nähe aber kreuzten sich auch mehr als ebenso viel Auslandstraßen, so dass es im ganzen Lande keinen zweiten Punkt mehr geben konnte, an dem gleich viel Gelegenheit sich bot, für Geleit und Friedensschutz Gastgeschenke entgegenzunehmen. Wie ein so gehäufte Besitz die Mittel gewähren konnte, die Vorherrschaft über die angrenzenden Gaue zu gewinnen und in der so erweiterten Machtfülle selbst wieder die vielleicht in einem gewissen Bereiche noch schwankenden Verkehrsbahnen dauernd an sich zu ziehen, ist ersichtlich.

Auf dem Prager Markte sind der einheimische Kleinhandel und der Auslandsverkehr nach Zeit und Raum wie nach der ganzen Art der Verkehrsformen noch auseinander gehalten. Nach den für den Marktfrieden geschaffenen Schutzanstalten genießt ihn der heimische Verkehr nur zu wiederkehrenden Zeiten — je einmal in jeder Woche, — während für den Fremdverkehr Einrichtungen zu ununterbrochenem Schutze getroffen sind. Das ursprüngliche Forum — Markt- und Gerichtsplatz von Prag im engeren Sinne — muss man jedenfalls in dessen Burgflecken am linken Moldauufer suchen. Durch die Stiftung Wratislavs im 11. Jahrhunderte war aber auch die Burg Wyschehrad zu einer vorübergehend mit Prag rivalisierenden Bedeutung gelangt, und wir finden so den heimischen Markt an einer Stelle jenseits der Moldau, ungefähr zwischen den beiden Burgen. Der Markttag ist der Sonnabend.¹⁾ Auch in Ilstadt bei Passau ist

¹⁾ Cosmas (ad a. 1105) Script. p. 220.

nur einmal in der Woche — am Mittwoch — Markt.¹⁾ In beiden Fällen scheint die Marktthätigkeit auf den Vorabend des wöchentlichen Festtages zu fallen, denn nach mancherlei Anzeichen im Volksbrauch zu schließen, wäre der Donnerstag als der vorchristliche Wochenfesttag der Germanen anzusehen. Dass der Markt am Vortage der Feier beginnt, mochte im wirtschaftlichen Bedürfnisse seinen Grund haben; dass er aber am Feste selbst aufhört, ist gewiss christliche Einführung, während vielmehr nach vielen Rudimenten im Volksbrauch zu schließen, ursprünglich die Marktthätigkeit selbst einen Bestandtheil der «Feier» bildete. So wurde in Pilsen, als dasselbe S. Adalbert auf seiner Heimreise betrat, der Markt am Sonntage gehalten.²⁾ Jener Markt zu Prag ist vielleicht noch derselbe, dessen eine Urkunde vom Jahre 1222 Erwähnung thut. Die diesen Markt Versorgenden waren die «armen Leute», d. h. die unterthanen Bauern der Herrschaften, und die ausgebotenen Waren bestanden in Brod, Erbsen, Hirse und Salz. Natürlich zahlten auch sie dem Landesfürsten einen Marktzoll, und es scheint, dass der Jungmarschall desselben, dem die Einhebung zugewiesen war, hiebei ziemlich willkürlich vorgieng, bis die Kirche zunächst zum Schutze ihrer Bauern auf eine Feststellung der Gebühr drang.³⁾ Seither soll der wöchentlich nur einmal, d. i. am Sonnabend einzuhebende Marktzoll nur einen Denar für die Person betragen, wofür jedoch auch noch ein entsprechendes Äquivalent der Ware geboten werden konnte. In einer andern Urkunde wird noch des Brennholzes erwähnt, das — wahrscheinlich von den Triftplätzen unter dem Wyschehrad — fuhrenweise auf den Markt gebracht und mit Holzstücken verzollt wurde.

Der Fremdlandverkehr genoss des beständigen Friedensschutzes, was aber für jene Zeit ganz besonderer Veranstaltungen bedurfte. Diese Veranstaltung bestand in der Herstellung eines besonderen wohlumzäunten Herbergs- und Kaufhofes für die fahrenden Kaufleute. Nach der Einschließung und Umzäunung hieß dieses Haus der Týnhof.⁴⁾ Solche Einrichtungen hat in vielen Ländern der Handel selbst zu seinem Schutze getroffen, so dass dann die einzelnen «Höfe» in den Handelscentren im Eigenthum bestimmter ausländischer Gilden standen. Der Prager Handelshof aber war von den Landesherren hergestellt und blieb bis ins 12. Jahrhundert in ihrem unmittelbaren Besitze. Deshalb hieß er im Deutschen der Frôn-, d. i.

¹⁾ Erben I. p. 619.

²⁾ Cosmas Adalbertslegende, C. XVIII. Fontes rer. boh. I. p. 325.

³⁾ Erben I. (1222) p. 302.

⁴⁾ Týn ist das niederdeutsche tun, Zaun.

Herrenhof.¹⁾ Die Handhabung des Friedensschutzes in dieser Herberge der Fremden, die aber nicht unbedingt Ausländer sein mussten, fand ihren Ausdruck in der Schaffung einer besonderen landesfürstlichen Jurisdiction im Teynhofgebäude. Der Fremde war gezwungen, gerade in dieser Herberge einzukehren und seine Ware dort niederzulegen. Nur eine besondere Erlaubnis konnte ihn davon befreien. Verbarg er ohne eine solche seine Ware außerhalb des Kaufhofes, so wurde er einfach — ausgeplündert; er hatte sie außer den Frieden gestellt. Erhält aber jemand die Erlaubnis, außerhalb der Teynherberge zu wohnen, so muss er doch alle betreffenden Gebühren entrichten. Den Marktort Prag zu verlassen und mit seinen Waren etwa auf dem Lande Handel zu treiben, ist — um das Jahr 1101 — keinem Händler gestattet; den Versuch büßte er mit einer Mark Pfeffer, Handschuhen und Schuhen. Einem Hausmeier — domesticus — liegt die Bewachung des Hofes und die Ausfuhr des Düngers ob; für die Aburtheilung der Rechtsfälle im Kaufhofe ist ein landesfürstlicher Richter bestellt. Die landesfürstlichen Einkünfte aus dieser Veranstaltung setzen sich zusammen aus dem Waren- und Geldzoll, den Gerichtsbußen für den gebrochenen Frieden und den Abgaben an den Hausmeier. Die Arten der Waren und den Zollsatz haben wir schon oben kennen gelernt; die Gebühren sind zu entrichten für den Gebrauch des landesfürstlichen Gewichtes und des Maßes, sowie «de reyfone» — vielleicht das Seil, — rep — zum Fässerziehen, dann als Stallmiete von jedem Stück Pferde. Die ganze Einrichtung warf dem Landesfürsten einen beträchtlichen Ertrag ab, bis diesen einer derselben der Prager Domkirche schenkte.²⁾

An dem Markthandel, der so am Teynhofe, auf dem Ringplatze der jetzigen Altstadt Prag, seinen ununterbrochenen Fortgang nahm, sehen wir aber um dieselbe Zeit und früher schon auch Ausländer betheilig, die die Handelsgelegenheit bewogen hatte, ihren ständigen Wohnsitz in der Nähe der Prager Burg aufzuschlagen. Außer den schon oben genannten Nationen, die sich in solcher Weise an jenem Handel betheiligten, nennt uns eine dem Inhalte nach ins 11. Jahrhundert zurückgreifende Urkunde auch Romani, Italiener, und in der That haben solche mit Deutschen und Juden zusammen bis an die Schwelle unserer Zeit den Auslandhandel in Prag vertreten. Die ursprüngliche Stellung der Juden musste erst mit der Christianisierung der Čechen zunächst theoretisch eine gewisse Einbuße erleiden; praktisch wurde diese Consequenz erst gezogen, als die

¹⁾ Die Lateinschreiber machten daraus eine laeta curia.

²⁾ Erben I. (c. 1101) p. 84.

Schwärmerei der Kreuzzüge seuchenartig das Volk der Christen ergriff. Vordem hatten die Juden schon in einer Art Gemeindeorganisation auf dem jetzigen Prager Boden gelebt und daselbst schon im 11. Jahrhundert eine Synagoge besessen.¹⁾ Aber mit dem Christenthume hatte sich nun einmal die Theorie ihres Knechtszustandes zu den bekehrten Völkern verbreitet und sonach standen sie in Bezug auf die weitere gesellschaftliche Entwicklung den übrigen Einwanderern nach.

Dagegen vollzogen die ansässigen Deutschen, denen sich der Organisation nach die Italiener und andere Ausländer anschlossen, eine eigene Gemeindebildung, welche in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Genehmigung des Landesfürsten erhielt.²⁾ Im Vergleich zu den Juden fand es jetzt der Fürst nothwendig hervorzuheben: «wisset, dass die Deutschen freie Männer sind!» Nichtsdestoweniger fehlte ihnen in Böhmen der gentilitische Verband, der allein ihnen Frieden sichern konnte, und deshalb musste sie der Fürst, um ihnen Frieden zu wirken, in seinen besonderen Friedensschutz ausdrücklich aufnehmen: «in gratiam et defensionem meam suscipio Theutonicos». Ihre eigene Kirche besaßen sie damals zu S. Peter am Ufer — Poříč — in der Nähe jener Furt, auf welcher man zum Prager Schlosse hinüber gelangte. Die dortige Gegend heißt noch in später Zeit vorzugsweise die deutsche Gasse — vicus Theutonicus —; aber schon in jener älteren Urkunde ist von mehr als einer Gasse der Deutschen die Rede,³⁾ und ihre Gemeinschaft wird in einem Zusammenhange die «civitas» genannt, als ob das sonst mit diesem Namen bezeichnete suburbium, wie wir es nachmals zwischen dem genannten Teynhof und der Hauptkirche zu S. Niklas kennen lernen, bereits nur von ihnen und denjenigen bewohnt gewesen wäre, die sie nach dem ihnen gewährten Privilegium in ihre Gemeinschaft aufzunehmen das Recht hatten.

Diese deutsche Gemeinde wurde fortan der Stützpunkt für den gesammten böhmischen Auslandhandel im Centrum des Landes. Diejenigen Fremdkaufleute aus dem Auslande oder aus den böhmischen Landmärkten, welche eine bleibende Niederlassung im Prager Burgflecken gründen wollten, haben es nun nicht mehr nöthig, sich dafür ein besonderes Schutzprivileg des Fürsten zu erwerben, sondern sahen sich dadurch gesichert, dass sie die Aufnahme in jene «Gemeinde» erwirkten, wie sie derselben nach dem landes-

fürstlichen Privilegium ein für allemal zustand.¹⁾ Der Vortheil aber, welcher der fürstlichen Kammer aus dieser eigenartigen an Grund und Boden verhältnismäßig besitzlos zu nennenden Gemeinde erwuchs, war so augenfällig, dass die Fürsten des 13. Jahrhunderts allenthalben an geeigneten Punkten mit der zielbewussten Gründung solcher Gemeinden vorgingen, selbst wenn sie den für die Ausstattung nöthigen Grund und Boden erst erkaufen oder sonst irgendwie erwerben mussten.

Welchen Gährungskeim diese Entwicklung in die verhältnismäßig einfachen und gleichförmigen Gesellschaftsverhältnisse Böhmens warf, werden uns die nachfolgenden Perioden der Socialgeschichte zeigen. Dass auch an anderen Plätzen und überhaupt die Straßen entlang der Handel irgend welche Differenzierungen in der Beschäftigungs- und Erwerbsweise hervorbringen musste, liegt auf der Hand; und wie diese wieder Einfluss nahm auf sociale Gestaltungen, werden wir noch mehrfach zu zeigen Gelegenheit haben. Durch den Wachdienst in der Mark entstand eine nach ihrer gesellschaftlichen Stellung ziemlich abgesonderte Volksclasse; der Geleitedienst hob eine ganze Volksschicht über den gemeinen Bauernstand empor, und auch für diesen entstanden neue Arten des Erwerbs. So hat sich auf dem Passauerwege ein Saumerdienst herausgebildet, der sich allmählich mit Ausschließung aller anderen in Baiern nur an vier bestimmte Ortschaften knüpfte, während für die «Böhmen» dieser Erwerbszweig im allgemeinen noch frei war. Verunglückte ein solches Miethross unterwegs, so sollte nach einer alten Passauer Satzung der Ersatz mit sieben Schilling weniger zehn Denaren zu leisten sein. Nachtreisen durch den Wald sollten unterbleiben; wer bei einer solchen das vermietete Ross verlor, hatte keinen Anspruch auf Entschädigung.²⁾ Eine andere Folge-Erscheinung können wir, um nur noch Ein Beispiel anzuführen, diesseits des Waldes beobachten. Gerade bei dem Salz ist bei der damaligen Verfrachtungsweise leicht zu ersehen, wie sich ein zwar minder lohnender aber auch gefahrloserer Inlandhandel von dem Fremdhandel trennen musste. Wir sahen, wie auf dem Prager Wochenmarkte die kleinen Leute, die «Armen» Salz verkauften, und eine Urkunde belehrt uns, dass dieselbe Classe armer Leute der Gauburg von Leitmeritz zur Lieferung kleiner Salzmenge verpflichtet waren. Solche Leute erwarben das nöthige Salz, indem sie es in einem geeigneten Orte

¹⁾ Cosmas ad. a. 1124 Script. I. p. 272.

²⁾ Privileg Wratislavs in der Bestätigung Soběslavs, Erben I. (1178) p. 161.

³⁾ Si per vicos Theutonicorum aliquis iret. eod. l. p. 162.

¹⁾ Quicumque advena vel hospes de quacunque terra veniens cum Theutonicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theutonicorum habeat. Ibid.

²⁾ Beschlüsse in Illstadt. Emler R. II (1256) p. 47.

gegen ihr Getreide austauschten und als Rückenlast heimtrugen, Früher kamen, wie wir gesehen haben, solche Kleinhändler bis Passau und darüber hinaus. Allmählich aber gerieth, wie oben angedeutet, die Verfrachtung durch den Wald immer mehr in bestimmte feste Hände, und die kleinen Leute fanden es vortheilhafter, das bereits durch den Wald gebrachte Salz vor demselben einzutauschen. Sollten beide Theile nicht immer erst auf einander warten müssen, so musste sich ein Zwischenhandel einschieben, wie wir ihn zu Prachatitz finden. Aus der Gewohnheit leitet sich das Recht ab, und die Prachatitzer behaupteten nachmals — mit Erfolg — ein Recht der Niederlage des Salzes zu besitzen, so dass aller Kleinverkehr auf dieser Straße durch ihre Hände gehen musste. Dadurch aber wurde Prachatitz zugleich auch der Stapelplatz der Umtauschware des Getreides. Zu der Menge dieser Vorräthe trat der Wunsch, sie in einer noch mehr Gewinn bringenden Form nach Baiern hin zu vertauschen, und so sehen wir denn später gerade an diesem Platze eine für jene Zeit beispiellos umfangreiche Fabrication von «rothem und weißem Malz» entstehen,¹⁾ der in noch jüngerer Zeit aus gleichem Anlasse eine blühende Branntweinproduction nachfolgte. So änderte sich durch den Einfluss des Handels wesentlich in allen ihren Verhältnissen der Charakter einer Ansiedlung, die vielleicht Namen und Entstehung einer Waldhüterfamilie verdankte, die dereinst in einer Waldlichtung ihre Rinder weiden ließ. So erscheinen — und das sollte dieser Vorausblick uns zeigen — ganze Entwicklungsreihen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse durch Factoren bestimmt, die ganz außerhalb des Volksthums liegend, zu den mit dem Lande und seiner Lage übernommenen Bildungsfermenten gehören.

5. Das Organisationsschema und der Urbestand der Ursache.

Was wir bis jetzt als den relativ ältesten Bestand der slavischen Besiedlung kennen lernten, lässt uns bereits auch einen Theil der Socialgeschichte jener Zeit aus den Thaten selbst herauslesen. Von außen brauchen wir erklärungsweise nur noch wenig hinzuzunehmen; dieses wenige aber ist so allgemeiner, für nahezu alle Völker der Erde zutreffender Art, dass es gar nicht einmal des

¹⁾ S. Hraše a. a. O. p. 52.

so naheliegenden Beispiels der noch heute erkennbaren und theilweise fortlebenden Gesellschaftsverhältnisse bei den Südslaven bedürfte, um jene Voraussetzungen auch für die Čechoslaven wissenschaftlich zulässig erscheinen zu lassen. Wir können diese Entlehnung hier vorläufig noch auf sehr wenig beschränken.

Bei den Südslaven bilden heute noch die Sippe und die Hausgemeinschaft die untersten Einheiten der Organisation.¹⁾ Die Sippe war ehemals zweifellos gleichbedeutend mit der römischen Gens, unserem «Geschlecht» im strengen Sinne des Wortes. Dieser strengbegrenzte Sinn ist für uns nachmals durch die gleichzeitige Verfolgung der Verwandtschaftsbande väterlicher- und mütterlicherseits so sehr ins Schwanken gerathen, dass das Wort Sippe wissenschaftlich kaum noch verwendbar ist. Wir bleiben darum am besten bei dem lateinischen Worte Gens. Diese Gens hat zu ihrem Kriterium nicht die unbestimmte Verwandtschaft nach beiden Seiten hin, sondern die Einheit einer obersten väterlichen Gewalt. Alles, was der Erinnerung nach unter ein und dieselbe väterliche Gewalt fallen würde, wenn nicht Theilungen des Bestandes unter Begründung neuer wirtschaftlicher Einheiten vorgenommen worden wären, bildet eine Gens. Zu irgend einer Zeit bildete die ursprüngliche Gens zweifellos auch nur eine einzige Hausgemeinschaft. Aber in jüngerer Zeit ist die Hausgemeinschaft nicht mehr das Kriterium der Angehörigkeit zur Gens, eben weil diese sich in mehrere wirtschaftliche Einheiten getheilt hat, deren jede für sich eine solche Hausgemeinschaft darstellt, die aber auch wieder nicht untheilbar ist. Ein ganzes Dorf kann ursprünglich das Ganze einer Gens und eine einzige Hausgemeinschaft dargestellt haben, kann aber nachmals in eine größere Zahl Hausgemeinschaften sich getheilt haben. Unser Begriff der «Gemeinde» aber besteht, was festgehalten werden muss, auf dem Standpunkte dieser Gentilitätsverhältnisse noch nicht. Die einzelnen Hausgemeinschaften eines Dorfes können möglicherweise auch verschiedenen Gentes angehören, die hier nur nachbarlich und unter dem Friedensbände der Phratrie zusammenwohnen. Umgekehrt aber können auch wieder nicht nur mehrere Hausgemeinschaften, sondern auch mehrere Dörfer einer und derselben Gens angehören. Diese Verschiedenheiten, die uns allerdings für die älteste Zeit das Erkennen ungemünzt erschweren, hängen lediglich von denselben Factoren ab, durch die auch heute die eine Familienverwandtschaft sich ins ungemessene ausdehnt, während die

¹⁾ Siehe F. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.

andere zusammenschmilzt. Hat einmal die alte Gens ihre Hausgemeinschaft aufgelöst und sich in mehrere Hausgemeinschaften verzweigt, dann bleibt als das wesentlichste Erkennungszeichen der Gentilangehörigkeit noch der gemeinsame gentile Cult und die Gemeinsamkeit des Cultobjectes zurück. Das ist im Wesentlichen bei den Südslaven noch genau ebenso, wie wir es bei den Römern und bei den alten Griechen kennen lernen, die ihre Gentilangehörigkeit unter anderem durch den Beinamen jenes Zeus bezeichneten, den das betreffende Geschlecht als den seinigen verehrte.

Der Rest dieses gemeinsamen Gentilcultes ist das bei den Südslaven in christlicher Umformung, aber doch noch dem alten Wesen nach erkennbar erhaltene, jährlich wiederkehrende «Sippenfest».¹⁾ Natürlich ist jetzt ein Schutzheiliger an die Stelle des ehemaligen Cultobjectes getreten und es ist ganz bezeichnend, dass sich die Sippen ebenso nach diesen Schutzheiligen nennen — Nikoljštaci, Jovanjštaci etc. — wie ehemals nach dem angeblichen Stammvater des Geschlechtes; der Heilige ist eben an dessen Stelle getreten²⁾, und man bezeichnet ganz analog den alten Griechen die Geschlechtszugehörigkeit nach demjenigen Heiligen, dessen Kalendertag Jemand als sein Hausfest feiert.

Es entspräche ganz den Schilderungen der oströmischen Schriftsteller, wenn wir annähmen, dass einmal in irgend welchen Ursitzen unserer Slaven diese Gentes die einzige Organisationsform dargestellt haben. Nur müsste man für jene Zeit nothwendig annehmen, dass jede Gens ein genügend großes Erwerbsgebiet — für Jagd, Fischerei, Weideviehzucht etc. — für sich in Anspruch nehmen konnte, so dass sie immer noch ein Marksäum vor den Eingriffen der nächsten Gens schützte. Dieselbe Annahme muss sich aber nicht auch nothwendig auf die Ansiedlung in Böhmen erstrecken.

Traf die genannte Voraussetzung des ausreichenden Weide- und Marklandes für je eine Gens bei Vermehrung des Bestandes nicht mehr zu, so trat über einen unerträglichen Kriegszustand hinaus die Nothwendigkeit der Erweiterung der Organisation ein: die benachbarten Gentes schlossen das Friedensbündnis des Bratstvo, entsprechend der griechischen Phratrie und der römischen Curia. Der Name bezeichnete sehr gut die Sache: das Friedensverhältnis der Brüder einer Gens sollte fortan auch gelten zwischen den vereinigten Gentes; er führte aber auch ebenso leicht auf den Irrweg,

¹⁾ «Krsno ime.» Ebendas. S. 51; «Svecar» der Serben bei Rajacsich Leben, Sitten, Gebräuche der Südslaven. Wien 1873.

²⁾ Krauss aa. O. S. 52.

als müssten die Gentes einer Phratrie gerade von Brüdern abstammen, beziehungsweise als müssten die meist mythischen Urväter dieser Gentes leibliche Brüder gewesen sein. Eine ähnliche Verwandtschaftsbeziehung mag ja oft vorhanden gewesen sein und ein Bewusstsein derselben den Weg zum Frieden angebahnt haben; aber das Wesentliche an der Sache ist es nicht. Man muss annehmen — wenigstens zwingt nichts zum Gegentheil — dass die Slaven diese und die nächste Organisationsstufe schon erreicht hatten, ehe sie sich in dem verlassenen Böhmen niederließen. In der alten Volksverfassung aber, wie sie uns unsere Quellen zeigen, tritt diese Mittelstufe der Phratrie bei dem Übergewichte, das bereits die öffentliche Gewalt des Gauvorstandes gewonnen hatte, fast gar nicht mehr hervor. Wir glauben jedoch, die Spur des Bratstvo in dem Bestande der «Osada» im ältesten Sinne des Wortes wiedergefunden zu haben; und ebenso tritt sie uns hie und da in einer, wenn wir so sagen dürfen, vorchristlichen Kirchspielverfassung entgegen, die noch in manchem alten, jetzt verchristlichten Cultplatze und seinem Jahresfeste ihr Zeugnis hat. Die Osada werden wir aber auch im Rechtsleben noch hervortreten sehen.

Das gleiche Bedürfnis, welches aus den unteren Einheiten die Phratrie schafft, wirkt auch weiter fort: mehrere Phratrien nähern sich zu einem Friedensverbande und zu gemeinsamem und darum wirksamerem Schutz nach außen. Diese höhere Organisation, bei vielen Völkern die höchste, die sie in dauernder Weise erreicht haben, ist das südslavische P l e m e, der S t a m m, entsprechend der griechischen Phyle und der römischen Tribus. Ihm entspricht als Landgebiet das, was wir als Gau bezeichnet haben. Um an Bekanntem und Feststehendem einen Maßstab zu gewinnen, vergegenwärtigen wir uns den alten Volksbestand in Montenegro. Derselbe setzte sich im Jahre 1860 aus sieben alten und starken Stämmen (plemena) zusammen,¹⁾ unter denen der der Bigelopavličići der mächtigste war. Die übrigen sechs führten die Namen: Cetinjani, Njeguši, Čekličići, Čevljani, Cuci und Pješivici — sämtlich patronymische Namen. Der erstgenannte stärkste Stamm zählte an 3000 waffenfähige Männer. Die Zahl der Phratrien, welche einen Stamm bilden, unterliegt durchaus keinem Gesetze, wie man nach den römischen und nach nordischen Beispielen zu glauben verleitet sein könnte. Im Nothfalle kann eine einzige genug starke und günstig situierte Phratrie sich die Selbstständigkeit eines Stammes wahren, häufiger aber wird nach unserem Gewährsmänne eine solche veranlasst, «sich unter den Schutz eines

¹⁾ Krauss a. a. O. p. 57 f.

fremden pleme» zu begeben, d. h. dem schon bestehenden nachbarlichen Friedensbunde als ein neues Glied beizutreten — ein Fingerzeig, der uns auf die Art der Entstehung dieser Organisationen hinweist. In der Nachbarschaft von Montenegro und bis auf die Zeit Danilo's von diesem, wie von der Türkei völlig unabhängig, bestand der alleinstehende Stamm Vasojević, welcher sich aus zehn starken Phratrien zusammensetzte und an 4000 Waffenfähige zählte. Sein Gebiet umfasste zwölf bis vierzehn Wegstunden in Länge und Breite und zählte 56 Dörfer. Stämme aus bloß fünf Phratrien galten unter jenen kriegerischen Völkern schon als kleine und man hält sie für jüngeren Ursprungs. Will man also schon ein Gesetz auffinden, welches die mittlere Größe eines Stammes gemessen an der Zahl der Phratrien feststellen könnte, so müsste das in der Rücksicht auf ein gewisses Gleichgewicht unter den Nachbarstämmen liegen.

Man könnte nun fragen: wenn der angegebene Grund für die Gründung dieser Organisation zutrifft, warum wirkt er nicht sofort weiter, so dass immer wieder Organisationen höherer Art entstehen müssen? Aber so ist es in der That, nur das «sogar» steht noch in Frage. Wir bezeichnen alle Stämme, bei denen, sei es in Folge eines Abstammungs- oder eines Verkehrsverhältnisses, oder in Folge von beiderlei, die Sprache sich zu wesentlich gleichen Formen entwickelt hat, als ein Volk, damit aber ist über diese Spracheinheit hinaus keinerlei Organisationsform bezeichnet. Die Spracheinheit kann wohl den Fortschritt der Organisation fördern, die Schaffung der letzteren aber ist von ganz anderen Factoren abhängig; sie kann innerhalb der Sprachgrenze zurückbleiben und über dieselbe hinausgreifen. Obwohl aber dieselben Factoren, welche die Phratrien und aus diesen die Stämme geschaffen haben, auch darüber hinaus noch fortwirken und endlich in der Schaffung von Staatengebilden sich erfolgreich zeigen, so tritt doch aller geschichtlichen Erfahrung gemäß auf dem Standpunkte der Stammesorganisation ein gewisser, oft sehr lang andauernder Stillstand ein. Die Stammesbildung schwankt so lange, bis sich jenes gewisse Gleichgewicht hergestellt hat, welches für die Friedenserstellung zwischen Nachbarstämmen am günstigsten sich erweist. Dann aber müssen erst wieder Factoren eintreten, welche dieses Gleichgewicht in irgend einer Richtung zerstören, ehe der Antrieb zu einer fortgesetzten Organisation über den Stamm hinaus gegeben sein soll.

Im allgemeinen aber scheint einleuchtend zu sein: je einfacher und von der Außenwelt unbeeinflusst und zugleich je gleichmäßiger

in allen Stämmen die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse sein werden, desto länger wird sich das einmal gewonnene Gleichgewicht erhalten; sobald aber in einzelnen der Nachbarstämme, sei es durch eine günstigere Erwerbsweise oder den Ertrag des Außenhandels in relativer Weise Reichthum und Macht sich ansammeln, dann wird in irgend einer Form das Bedürfnis der höheren Organisation, d. i. einer Vereinigung der Stämme zu Staaten wirksam erscheinen. Dass das bei den Südslaven viel später eintrat, als bei unseren Slaven in Böhmen, ist nur einer der Belege für die Richtigkeit dieses Zusammenhanges.

Aber auch die Wahrnehmung, dass die Vereinigung der Stämme zu einem Staate viel seltener im Wege des gegenseitigen Entgegenkommens und unter Wahrung der Gleichstellung aller verbündeten Stämme erfolgt, seltener als das bei der Vereinigung zu den beiden niederen Organisationsstufen der Phratrien und Stämme zu geschehen scheint, erscheint aus den Umständen leicht erklärlich. Die Vereinigung zum Stamme geschieht zum Schutze vor Gefahren, die jedermann als stetig drohend zum Bewusstsein gelangen, so lange bis jenes Gleichgewicht ihnen Beruhigung, wenn auch keineswegs den ununterbrochenen Frieden schafft. Schon der größeren Ausdehnung der Stammesgebiete wegen drohen dagegen die Gefahren, welche die Vereinigung der Stämme veranlassen könnten, räumlich aus größerer Entfernung, und kommen darum nicht jedem Einzelnen und nicht in ununterbrochener Stetigkeit zum Bewusstsein. Tritt die Gefahr einmal wirklich nahe, dann scheint eine Vereinigung für den Fall d. i. also unter herzoglicher Führung zu genügen; zum Fürstenthume aber wird das Herzogthum immer nur unter besonderen Voraussetzungen. Der dauernde Zusammenschluss vollzieht sich auf dieser Stufe wohl nur selten im Wege der Gegenseitigkeit und Gleichstellung, viel häufiger vielmehr, indem sich der schwächere Stamm in den Schutz des in irgend einer Weise mächtiger gewordenen begibt oder dieser jenen zur Unterordnung zwingt.

Eine herzogliche Gewalt war es ihrer Herkunft nach, durch welche Samo im 7. Jahrhunderte zum erstenmale alle diese und nachbarliche Stämme zum Kampfe gegen die Avaren und nachmals gegen die Franken vereinte, wenn auch Fredegar die Stellung Samos nach dem glücklichen Kriege gegen die ersteren als eine «königliche» bezeichnet. War diese Vereinigung auch von keiner Dauer, so zeigte sie doch immerhin den Weg, wie allein Gefahren von außen mit Erfolg entgegen getreten werden konnte. Es war aber fortan weniger das Beispiel, das die Stämme in ihrem

freiwilligen Aneinanderschluß, als das Samo in der Zusammenfassung der Herrschaft gegeben hatte, das Nachfolge erfuhr.

Aus diesen Umständen erklärt es sich, dass die Phratrien im allgemeinen geneigt erscheinen, sich aneinander zu schließen, dass aber die Stämme im Gegensatze dazu dieses Bestreben nicht nur nicht zeigen, sondern viel häufiger mit Hartnäckigkeit ihre Selbstständigkeit und Individualität vertheidigen. Dieser Gegensatz tritt in der Geschichte der südslavischen Völker sehr lebhaft hervor: «an den plemena, die ihr Sonderinteresse allezeit verfolgten, scheiterten das kroatische, das bosnische und das altserbische Reich.»¹⁾ Man kann aber auch in anderer Weise sagen: wo in diesem Organisationskampfe der Stammesgedanke siegte, dort war der Fremdherrschaft das Thor geöffnet. Wo er aber unterlag, da war die Freiheit des Einzelnen von innen heraus bedroht.

Haben wir in Böhmen wenigstens in den Hauptzügen zuverlässig den alten Bestand der «Stämme» kennen gelernt, so hat sich uns dabei auch wiederholt schon ein Ausblick auf die Versuche geboten, dieselben zu höherer Organisation zu vereinigen; auch kann dieser Versuch nicht von allem Anfange an lediglich von Einem Centrum ausgegangen sein, wenn auch nachmals der Enderfolg nur Einem zufallen sollte. Vielmehr deutete uns das Wenige, was wir über die älteste Geschichte einzelner Stämme ersehen konnten, darauf hin, dass da und dort der Process der Staatenbildung seinen Anfang nahm.

Dabei lassen sich für uns mindestens zwei verschiedene Formen und Vorgänge deutlicher erkennen. Auch auf der Agriculturkarte Böhmens tritt ein breiter Querstreifen ungefähr der Linie von Časlau bis Komotau folgend ebenso auffällig wie auf unserer Karte hervor, bezeichnend den Strich des fruchtbarsten Bodens, in einer vom Pfluge verhältnismäßig leicht zu bewältigenden Lage. Es kommt hinzu, dass die bedeutendsten Auslandstraßen diesem Zuge folgen. Hier fehlen zum größten Theil bis auf wenige Reste und Spuren die Marken der Gauen und das Gebiet der letzteren ist verhältnismäßig klein. Aus alldem können wir nur schließen, dass sich hier die Bevölkerung frühzeitig in Folge des Überganges zur bevorzugten Ackerwirtschaft in den vielleicht von der ersten Ansiedlung an bestehenden Gauen so verdichtet haben muss, dass sich wenigstens in der Richtung der durchziehenden Straßen die Marken völlig öffneten, und so die Stämme in eine unmittelbare Berührung geriethen,

¹⁾ Krauss a. a. b. 57.

die auf irgend einem Wege die Vereinigung anbahnen musste. Wenn hier kleine Staatenbildungen entstanden, so geschah dies also auf dem Wege des Zusammenwachsens ursprünglich getrennter Stämme, die sich bei der ersten Besiedlung des Landes so nebeneinander hingesetzt haben konnten.

In anderen Gegenden dagegen sahen wir den Anlass zu Staatenbildungen in den Schöpfungen einer inneren Colonisation gegeben. Ein sprechendes Beispiel für diese Gruppe ist der Gau von Pilsen, welcher mit seinen Nachbargauen von Rokyzan, Klattau und Tauss und vielleicht auch noch mit den Theilen der nördlichen Gauen in mehrfacher Beziehung als ein besonderes Ganze in der ältesten Geschichte uns entgegentritt. Wir haben oben gezeigt, wie Alles darauf hindeutet, dass der alte, bei der ersten Einwanderung angesiedelte Stamm in dem eigentlichen Pilsner Becken sich niedergelassen haben muss, von wo aus dann eine Colonisationsausströmung den nach Westen und Südosten führenden Handelsstraßen entlang stattfand. Die nach Rokyzan hin nahm sichtlich nicht die Richtung der nachmaligen Straße nach Prag zu, sondern eine mehr nördliche, als ob damals eben ein Straßenzug nicht nach Prag, sondern eher nach Sbečno oder nach Saaz zu abgezielt hätte. Solche Colonien können gegenüber dem alten Stamm wohl als demselben neu zugewachsene Phratrien betrachtet worden sein, da wir nach dem Vorangeschickten Grund haben, anzunehmen, dass die Constituierung neuer Gauen in diesem Colonisationsgebiete erst einer Verwaltungsmaßregel jüngerer Zeit zuzuschreiben ist. Auf solche Weise aber konnte ein Stamm, der von Anfang an über ein ausgedehntes Markengebiet verfügte, durch dessen Colonisierung zu einer Stärke anwachsen, in der er einem kleinen Staate gleichkam, der aus der Vereinigung mehrerer Stämme entstanden war.

In ganz ähnlicher Weise können wir uns im Südwesten die Entstehung eines größeren Stammgebietes denken, dessen Urstamm im Gau von Bozeň angesiedelt seine Colonien die Wotawa und Wolinka entlang in die Waldmark vorschob, so dass die nachmaligen Gauen von Pracheň und Wolin mit dem Stammgau zusammen einen kleineren Staat vom Třemšínberge bis an den Blanitzbach bildeten.

Nördlich von dem Pilsner Kleinstaate treffen wir halbhistorischer Berichterstattung folgend einen eben solchen, der sich theils aus altansässigen zusammengesetzt, theils in seine colonisierte Mark hinein erstreckt hat.¹⁾ Nach Cosmas hat er sich aus fünf Gauen —

¹⁾ Siehe Cosmas I., in *Frontes rer. Boh.* II. p. 18 ff.

regiones — zu einem Staate — provincia — zusammengesetzt. Wie schon erwähnt, sind diese einzeln nicht mehr festzustellen; nicht nur, weil die Flussnamen, die Cosmas nennt, verschwunden sind, sondern auch weil seine eigene Vorstellung keine genaue sein konnte. Wo immer man diese Gaue im Einzelnen suchen würde, gewiss konnte der Lučanenstamm nicht ihren Mittelpunkt bilden, da gerade seine Lage durch die Bestimmung der Lage des nachmaligen Saaz nicht zweifelhaft sein kann. Das Gesamtgebiet aber muss die Gaue Luditz und Mies, die Stämme der Sedlčanen und Lučanen und wahrscheinlich noch den Gau Rokytensko umfasst haben. Dass unter diesen wenigstens der Mieser Gau als ein Colonisationsgebiet anzusehen ist, deutet Cosmas selbst damit an, dass er ihn als den Waldgau bezeichnet. Der Sage, die uns in diesem Reiche von dem Walten des Lučanenfürsten Wlastislav und seinen Kämpfen mit den Čechen und ihren Verbündeten erzählt, lässt sich ein historischer Kern nicht absprechen.

Unter dem Namen Čechen — «Boemi» — aber lernen wir zu jener Zeit und aus derselben Quelle eine Vereinigung von fünf oder sechs Urstämmen kennen, die in der Mitte des Landes, zum Theil auf dem fruchtbarsten Boden und in dem Kreuzungsgebiete der größten Auslandsstraßen saßen, die Stämme der Gaue von Ořech und Řičan, Brandeis und Chlomin, Řip und Dřevič — ein kleines Reich zwischen der Beraun und Elbe von 10 Meilen Länge und 6 Meilen Breite.

Nördlich davon treffen wir die drei Gaue von Leitmeritz, Bilin und Tetschen — die Stämme der Liutoměřici, Lemuzi und Dačané in einer ähnlichen Vergesellschaftung. Neben dieser aber ist sichtlich auch die Erweiterung durch slavische Colonisation einhergegangen und es ist ganz wahrscheinlich, dass erst auf diese Weise der Hauptsitz aus dem südlichsten dieser Gaue auf das rechte Elbeufer hinübergerückt und auf diese Weise der Burgplatz der Liutoměřici zum Hauptplatze des ganzen Gaues wurde — gerade so wie dereinst der Hauptsitz des alten Bozener Gaues nach Prachin hinübrückte, bis nachmals wieder der alte Stammgau und das Colonisationsgebiet als zwei Gaue auseinanderfielen. In Bezug auf Leitmeritz blieb eine ähnliche Theilung wenigstens in der Decanats-eintheilung erhalten, in den Decanaten Trebnitz und Leitmeritz. Die slavische Colonisation nördlich von Trebnitz in der Gegend von Welemin muss einer noch jüngeren Zeit angehören, indem der Lučanenfürst die Burg, welche den Thaleingang in jene Gegenden bezeichnet, noch in der Zwischenmark beider Gaue — in confinio —

erbauen konnte. Vielleicht aber hat auch gerade diese Anlage den Anlass zur weiteren Erschließung der Mark unter dem Donnersberge gegeben, indem es nach der Andeutung des Cosmas dem Lučaner darauf ankommen mochte, die Vereinigung der beiden Gaue der Liutoměřici und Lemuzi durch die Schaffung eines Zwischengebietes zu trennen. Nach jener Erzählung waren aber diese beiden Gaue vereinigt und wir werden ihnen den dritten Gau der Dačané um so mehr noch beizählen müssen, als sonst auch in Urkunden diese drei Gaue in einer Verbindung genannt zu werden pflegen. Diese Gruppe von Stämmen aber stand wieder zur Zeit des Krieges der Čechen mit den Lučanen als Bundesgenossenschaft auf der Seite der ersteren.

Dass sich der Stamm der Pšovänen oder überhaupt außer Leitmeritz irgend ein anderer Stamm am rechten Ufer der Elbe den ringenden Staatenbildungen angeschlossen hätte, wird nirgends erwähnt; in der Legendenliteratur aber, die jener Sagenperiode folgte, erscheint er immer noch vereinzelt und selbständig. Ihm war dafür in dem wald- und schluchtenreichen Gebiete, das seine ursprüngliche Mark bildete, ein großes Colonisationsfeld zugefallen, durch dessen Erschließung er sich erweiterte.

Dagegen trafen wir an der mittleren Iser die Stämme der Chorwatan, die schon durch die gleiche Bezeichnung auf eine Vereinigung in einer höheren Organisation hindeuteten. Leider lassen uns von da ab selbst die Sagen und Legendenberichte im Stich, und wir besitzen keine Andeutung darüber, wie weit sich diese Organisation etwa über die Stämme an der Cydlina erstreckte. Weiter im Osten zeigte sich uns dann wieder ein Gau von Grätz und weiterhin ein ausgesprochenes Colonisationsgebiet. Ob aber der Urstamm, zu dessen Verstärkung es diente der von Grätz selbst oder was wahrscheinlicher einer der tiefer im Lande gesessenen gewesen sei, lässt sich nicht entscheiden. Noch weiter nach Osten hin mitten im Grenzwalde selbst aber liegt die Colonie von Glatz — Kladsko —, deren Bezeichnung als «Colonie» im Namen selbst nicht unbeachtenswert erscheint.

Zahlreiche Ansiedlungen in Böhmen geben sich im Vergleiche zu den Sitzen der Urstämmen als slavische Colonien zu erkennen, jeder besiedelte «Ujezd», jede «Lhota» setzt die Ablösung neuer, wenn auch noch so kleiner Colonien vom alten Stamme voraus; aber im Namen findet dieses Verhältnis nur ausnahmsweise einen Ausdruck. Wo das aber als eine so seltene Ausnahme der Fall ist, da darf man wohl vermuthen, dass es sich hier nicht um eine jener Neuanlagen handelt, welche aus dem natürlichen Bedürfnisse der

Volksexpansion heraus gleichsam unbewusst entstanden, sondern um eine zielbewusst geplante Anlage, deren Zweck im gegebenen Falle nach der Lage an der bedeutendsten Verkehrsstraße und schon jenseits der Mitte des Waldes gegen Polen zu unschwer zu erkennen ist. Handelt es sich aber um eine solche planmäßige Gründung, so setzt dies schon eine weitreichende fürstliche Gewalt voraus, die wir uns nur als die Folge einer vorausgegangenen Vereinigung dieser östlichen Stämme denken können. Im 10. Jahrhunderte, in welchem wir hier in der That eine ausgedehntere Herrschaft vorfinden, ist Libitz an der Cydlina der Hauptsitz derselben. Möglicherweise ist also hier der Ausgangspunkt jener Staatenbildung zu suchen und den Fürsten dieses Stämmeverbandes als den Beherrschern des großen Handelsweges nach Polen die Gründung der Colonie Glatz zuzuschreiben.

Wie sich in gleicher Weise der Gau von Wratislav-Hohenmauth zum Stammgau Chrudim und das nachmalige Decanat Habern zu jenem von Časlau als Colonieland verhalten, haben wir schon gezeigt. In einer jüngeren Zeit bildeten auch wieder Časlau und Chrudim zusammen ein Ganzes als Theilfürstenthum. Ob auch die allem Anscheine nach ursprünglich schwächeren und unbedeutenderen Stämme zwischen der Sazawa und Moldau vor dem 10. Jahrhunderte sich zu staatlichen Verbänden gruppiert hatten, ist uns um so weniger bekannt, als diese Stämme überhaupt erst spät in die Geschichte eintreten. Im 10. Jahrhunderte stehen sie bereits alle unter der Einen Herrschaft der Libitzer Fürsten, welche noch jenseits der Moldau den Gau von Netolitz umfasst und mit den Grenzwäldern bis an die Beraun in ihrem Mündungsgebiete reicht.

Diese Staatenbildung aber gehört bereits der dämmernden Geschichte an. Ehe wir uns dieser zuwenden, wollen wir noch sehen, was uns die älteste einheimische Sage des Landes, die alte Ursage wie sie Cosmas erzählt, zu bieten vermag.¹⁾

Diese Ursage kann ihrem Umfange und ihrer Locierung nach nicht als Stammsage der Čechen im heutigen Sinne des Wortes sondern nur als diejenige jener Čechen engeren Sinnes betrachtet werden, die wir als die Vereinigung einer beschränkten Anzahl von Stämmen kennen lernten; außer diesen Gauen, von denen auch die

¹⁾ Über das Verhältnis dieser Ursage in der ältesten Redaction des Cosmas zu den späteren Ausführungen und Umdichtungen habe ich mich ausführlich geäußert in «Die Wyschegradfrage» in Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 1894, S. 213. Vergleiche «Die čechische Ursage und ihre Entstehung» in Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Prag. Nr. 141.

von Chlomin und Brandeis keine Erwähnung finden, kennt diese Sage ihrer Locierung nach nur noch den Gau von Bilin.

Die Örtlichkeiten, auf die sie sich aufbaut sind nur Krakow in der Nähe von Zbečno, wahrscheinlich näher als dasjenige, das wir als heute noch bestehendes Dorf dieses Namens in der Karte eingezeichnet haben, Libošin im ehemaligen Gau von Dřevič, Tetin an der Beraun (Mies) und Kazin unweit der Mündung dieses Flusses, dann die Burgen Prag und Dėwin an der Moldau und Chrasteň am jenseitigen Ufer, ferner der Berg Řip und das Dorf Staditz an der Biela.

Hätte uns etwa der Pilsner Stamm eine Ursage aufbewahrt, so würde in ihr der Berg Řip zweifellos keine Rolle spielen; in einer Sage Čechiens in jener engeren Begrenzung konnte die ihm zugedachte Rolle kein anderer Punkt auf sich nehmen: gerade diese isolierte Domkuppe beherrscht alle die genannten vereinigten Gaue, und Cosmas ist zwar keineswegs sicher, aber — ut reor — sagt er, wie ich glaube, hat von hier aus der Altvater Čech das Land in Augenschein und Besitz genommen. Dieses Sagen-element erscheint in diesem Zusammenhange so leichthin gebaut, dass es für die geschichtliche Deutung außer Betracht kommt.

Die Ortselemente der Sage scheidet diese selbst in zwei Gruppen: in altbestandene, oder vielmehr zur Zeit des Erzählers bereits verlassene und in solche, deren Entstehung sie selbst erzählen will. Zu den letzteren gehörten Prag, Dėwin und Chrasteň (das spätere Wyšehrad) — in dieser Reihenfolge der Entstehung. Den alten Bestand bilden Krakow, Libošin, Tetin, Kazin einerseits und Staditz andererseits.

Es fällt zunächst, worauf wir schon oben hinweisen mussten, auf, dass alle die herangezogenen alten Plätze nicht in den offenen Gauen, sondern in der Waldmark der Gaue Ořech und Dřevič gelegen sind. Es liegt darum nahe zu schließen, dass uns diese alten Plätze in eine Zeit zurückführen, die noch unter anderen Wirtschaftsbedingungen lebte, in eine Periode der Jägerei und Fischerei und der Weidewirtschaft.¹⁾ Darin bestärkt uns Cosmas, indem er die Gegend von Zbečno — unweit des heutigen Pürglitz —, die im Mittelpunkte des Schauplatzes liegt, für jene alte Zeit als einen Gau — pagus — bezeichnet. Für eine spätere Zeit nennt er daselbst nur einen Herrschaftshof — curtem —, von dem aus die Jagdauf-

¹⁾ Die Erscheinung, dass die Mittelpunkte des Lebens mit den Lebensverhältnissen wechselten, stände nicht für jene Zeit vereinzelt; auch nachmals — im 13. und 14. Jahrhunderte — wanderten die Hauptsitze von den niederen Ufervorsprüngen auf hochragende Felsenzinnen und nachmals wieder von diesen herunter.

sicht von landesfürstlichen Beamten geführt wurde. Im folgenden Jahrhunderte ist nur noch von einem Dorfe Zbečno, die Rede, das aber die Fürsten von Prag aus noch oft — so in den Jahren 1100, 1124, 1183, 1184 — besuchten, um den avitischen Erwerbsbetrieb als Erholung zu genießen.

Jene Plätze in dem unter einer jüngeren Wirtschaftsform gemiedenen Markwalde sind durchwegs — schon zur Zeit des Cosmas — verfallene, alte Burgplätze oder Malstätten, in denen vielleicht einmal angrenzende Phratrien ihren «Svecar» feierten und darum auch alte Kultstätten mit dem Malzeichen eines Hünengrabes. Krakow, die alte Burgstätte, bezeichnet Cosmas¹⁾ als schon zu seiner Zeit mitten im Walde gelegen und mit Bäumen überwachsen. Das ebenfalls noch in dieser Waldgegend gelegene Liboschin ist heute nur noch ein kleines Dorf, zwischen Smečna und Kladno gelegen; Cosmas kannte es noch als Burgstätte und der sog. Dalimil sucht hier das Grab der Erbauerin.²⁾ In Kazin, unweit des heutigen Königsaal, dem beliebten Jagdaufenthalte der Fürsten, sah noch die Zeis des Cosmas einen «überaus hoch aufgeführten Grabhügel ob dem Ufer des Flusses Mies.» Tetin aber war ein dem Verfall entgegensehender Gauburgplatz. Das ferne Staditz ragt durch keine geschichtliche Reminiscenz hervor, aber die sagenhafte Erdhöhle mit den eingeschlossenen Rindern und die geheiligte Hasel darüber sind immerhin Anzeichen dafür, dass sich hier irgend ein durch die Volkstradition geheiligtes Grabmal befand, das als Anknüpfung dienen konnte, wenn die Sage Localisierung in jenem Gebiete bedurfte.

Die alten Namen, welche dem Sagengewebe als Kette dienen, sind der Form nach von zweierlei Art: Alle tragen die Endung eines čechischen Possessiv-Adjectivs oder können äußerlich genommen doch so gedeutet werden, gleichviel welcher Art ihre eigentliche Etymologie sein möchte; Krakow aber ist der Form nach ein solches Adjectiv mit der Hinweisung auf eine männliche Person als Besitzer; Kazin, Tetin und Liboschin dagegen deuten auf eine weibliche Person. Damit war der Weg vorgezeichnet für den Schluss auf die Namen der Gründer jener alten Burgplätze, beziehungsweise derjenigen, welche in jenen Tumulen begraben gedacht wurden. So

¹⁾ Scriptores rer. boh. I. pag. 9; Fontes r. b. II. p. 7.

²⁾ Kronika česka in Fontes rer. boh. III. p. 18. Der Text druckt Liubice d. i. Libitz ungereimter Weise. Die besseren Handschriften haben Libuš. Auch die Lobkowitz'sche hatte dieses Wort, aus dem durch Radierung Libice gemacht wurde, entsprungen einer jüngeren Auffassung von Libušas Walten auf dem Wyschehrad, von dem die alte Sage absolut nichts weiß.

entstanden mit einer gewissen Nothwendigkeit der männliche Name Krak oder Krok und die weiblichen Kaza, Teta und Libuša — ein Vater mit drei Töchtern.

Dass diese einen herrschenden Einfluss auf das Volk ausübten, ergab in ganz folgerichtiger Weise der Schluss aus der Bedeutung ihrer Grab- und Burgstätten. Indem nun der Erzähler die einzelnen Thätigkeiten und Qualificationen des Herrscherthums auf die gegebenen Persönlichkeiten vertheilt, lernen wir die Voraussetzungen des Herrschens und die Wege zu demselben, wie sie sich die Zeit des Erzählers — 11. Jahrhundert — noch vorstellte, genau kennen. Eine jedoch, und wie uns dünken muss, die wesentlichste vermissen wir dabei — das Geschick und Glück des Feldherrn und den Zwang, den das Schwert übt. Aber diese Potenz auszuschalten, lag eben in der Absicht des Erzählers, der die Vorzeit vor Přemysls Regierung als die des paradiesischen Friedens kennzeichnen wollte im Gegensatz zu den Gewaltthätigkeiten der nachmaligen Herrschaft. Unter jenen Mitteln, die zur Herrschaft führen, ist die hausväterliche Gewalt die selbstverständliche Voraussetzung — in suis generationibus perfectus — dann gehört hervorragender Reichthum dazu — rerum secularium opulentia — und ein guter Ruf im Schiedsrichteramt — iudiciorum in deliberatione discretus. Diese Eignungen wurden Krok zugesprochen. Sein Ruf als Schiedsrichter war so groß, dass nicht bloß aus den Verbandsgruppen seines Stammes — de propriis tribubus — sondern aus dem gesammten Volke der Provinz — Cosmas denkt dabei an seine Begrenzung von Čechien im engeren Sinne — Alle, die einen Streit geschlichtet haben wollten, wie die Bienen zum Bienenstocke herbeiströmten. Cosmas denkt sich auf diesem Wege das Friedensband zwischen den Stämmen, die zusammen seine provincia der Čechen bildeten — Dřevičsko, Ořech und Řičan mit den nordöstlich angrenzenden — geschlossen. Indem sich ein Mann fand, der die Anlässe zu Blutrache und den daraus folgenden Kriegen unter den Stämmen durch Vergleiche beseitigte und die Stämme gewöhnte, sich solchen Schiedssprüchen zu fügen, wäre allerdings ein Weg zum Frieden und Friedensverbände angebahnt gewesen; aber das Band wäre kaum von solcher Festigkeit gewesen, wie es anderwärts durch die Einrichtung ständiger Volksgerichte geschlossen wurde.

Das Schiedsrichteramt bezeichnet aber nur Einen Theil der richterlichen Functionen; ein zweiter besteht in derjenigen Thätigkeit, die wir später als die des mit slavischem Namen Sok genannten Zauberkünstlers werden kennen lernen. Ihm liegt es ob, durch seine

in den Cultanschauungen gegründeten Zauberkünste das Verborgene an den Tag zu bringen und insbesondere die Diebe zu entdecken und — auf dem Wege eines primitiven Ordalwesens — zu überführen. An der Westküste Afrikas können wir den Vorgang heute noch des Genaueren studieren¹⁾ und ersehen, welchen beherrschenden Einfluss auf das Volk sich ein «Sok» von Ruf verschaffen kann. Die Eignung dieser Art theilt Cosmas der Kaza (Kazi) zu. Sie kennt die entsprechenden Kräuter und Beschwörungsformeln und weiß damit — wie der echte Schamane — Krankheiten zu heilen und Gestohlenen zu entdecken. Noch bestände die Erinnerung an ihre Kunst im Volke, indem es von etwas unwiderbringlich Verlorenem sage: das kann auch Kazi selbst nicht wiederbringen. Hajek aber bestätigt uns in seiner Wiedergabe, dass man auch zu seiner Zeit hierbei noch an gestohlenen Gut dachte.

Wie dem Familienhaupte der Hauscult, so liegt dem Fürsten der öffentliche Cult ob. Cosmas theilt diesen Theil der fürstlichen Thätigkeit der Teta zu. Sie habe das Volk den heidnisch abergläubischen Cult gelehrt und denselben eingeführt, wie er theilweise noch zu seiner Zeit in der Verehrung von Feuer und Quellen, Hainen, Bäumen und Steinen oder Bildwerken fortbestand. Libuscha erbt das Richteramt ihres Vaters.

Indem sich das Volk gegen diese Art Herrschaft auflehnt, wird durch der Libuscha Gemahl auf neuer Grundlage eine neue Herrschaftsform eingeführt, die Cosmas durch die vorausschauende Libuscha in folgender Art schildern lässt: «Vor seinem Anblick werden Eure Kniee im Fieber erzittern, und stumm wird die Zunge am trockenen Gaumen kleben. Auf seine Rede werdet Ihr in übergroßer Furcht kaum antworten: Ja, Herr, ja, Herr! Er aber wird bloß mit seinem Winke ohne jede Umfrage an Euch diesen verurtheilen, jenen köpfen, diesen in den Kerker werfen, jenen an den Galgen hängen lassen. Euch selbst und jeden von Euch nach seinem Belieben wird er die einen zu Knechten, die anderen zu Bauern, wieder andere zu Zinsleuten, andere zu Zinseintreibern, diese zu Henkern, jene zu Bütteln, andere zu Köchen oder Bäckern, andere zu Mahlknecchten machen. Er wird sich Oberste und Hauptleute, Wirtschaftsverwalter, Arbeiter in den Weinbergen und auf den Feldern, Getreideschmitter, Waffenschmiede und Pelz- und Lederarbeiter einsetzen. Eure Söhne und Töchter wird er in seinen Frohndienst nehmen. Von Euern Rindern, Pferden und Stuten und Euerm

¹⁾ Vergl. J. Lippert, Geschichte des Priesterthums. I. Bd.

Vieh wird er jedes beste Stück in seine Hofhaltung nehmen. Alles, was das Beste ist in Euern Dörfern, Feldern, Äckern und Wiesen und Weinbergen wird er wegnehmen und in seinen Nutzen kehren.»

In dieser Wahrsage Libuschas schildert Cosmas mit düstern Farben die Herrschafts- und Gesellschaftsverhältnisse auf dem Fürstenboden seiner Zeit — gegen Ende des elften Jahrhunderts —, und dass er sie nicht träumt, sondern von jenem chronologischen Defecte abgesehen, für reale Wirklichkeit hält, sagt auf das deutlichste sein Schlussatz: «Dieser Mann hat dieses wilde Volk mit Gesetzen gebändigt, die ungezügelte Menge durch seine Herrschaft gezähmt und jener Knechtschaft unterworfen, die jetzt auf ihr lastet.»¹⁾ Den Begründer dieser neuen Regierung und Gesellschaftsordnung nennt die Sage mit einer Übersetzung des Namens Prometheus ins Čechische Přemysl, und Cosmas²⁾ erklärt den Namen durch das Vorbedachte — praemeditans vel superexcogitans — jener Schöpfungen, in denen der Mann, der ihn trägt, über des Volkes «Nacken und Köpfe viele Rechte» ausgedacht habe. Vor Cosmas kommt der Name in der böhmischen Geschichte nicht vor; kein geschichtlich beglaubigter Fürst führt ihn, und erst am Ende des Jahrhunderts, an dessen Beginn Cosmas sein Werk geschrieben, taucht er zum erstenmale in der Fürstenfamilie auf — vielleicht als ein Zeugnis der vollzogenen Reception der Sage.³⁾ Aber so alt oder jung der Name sein mag, älter ist die Sagerinnerung des Volkes, dass es ursprünglich selbst ein Bauer war, der sich nachmals zur Herrschaft emporgeschwungen, und nur für diese Thatsache können die Bastschuhe, die Cosmas noch als Reliquie jenes Mannes aufbewahrt wusste, als Bürgschaft dienen.

Ein fernerer Zug der Sage ist, dass der Begründer der neuen Herrschaft nicht aus der durch Burgstätte und Mal bezeichneten Heimat der Libuscha stammte, sondern als deren Gemahl aus dem nördlichen Stammverbände entnommen war, indem sich seine Abkunft an ein vermuthliches Grabheiligthum an der Biela — an Staditz — anschloss. Könnte man genauer sichten, was Cosmas von der Sage vorfand und was er, wenn auch nur substruierend, hinzuthat, und bliebe dann jene Heimat noch als echter Sagenbestand bestehen, so würde man darin die culturgeschichtlich nicht überraschende Thatsache erkennen dürfen, dass es der Abschluss eines Connubial-

¹⁾ Scriptores rer. b. I p. 19.

²⁾ L. c. p. 15.

³⁾ Doch wurde außer dem Fürstenhause der Name als Personennamen schon zur Zeit des Cosmas gebraucht. Erben I. (c. 1086), 73.

verbandes zwischen den beiden fremden Stämmen war, welcher ihre Vereinigung anbahnte. Der Annahme an sich steht nichts entgegen. Dass, wie bei den Südslaven bis in unsere Zeiten, so auch bei den Čechen dereinst die gewaltsame Entführung der Frauen nicht außer Übung war, wird uns noch in später Zeit durch das Beispiel Břetislavs in Erinnerung gerufen. Denken wir uns dann die sonst allenthalben gezogene Konsequenz hinzu, dass der Frauenraub die exogamische Ehe, d. h. die Brauteinführung aus dem fremden Stamme zur Ehrensache werden lassen konnte, so war für aufreibende Rachekriege zwischen Stamm und Stamm so lange gesorgt, bis nicht in Erkenntniss der schweren Folgen die Vereinbarung sich einführte, für jeden Fall einer Beraubung die angebotene Composition anzunehmen und den Frieden damit als wiederhergestellt zu betrachten. Das aber, was zugleich den Übergang zur Kaufehe oder zum Eheschluss unter den rudimentären Formen des Kaufes einschließt, — ist der Inhalt eines solchen Connubialverbandes, der wohl der gewöhnlichste Anlass sein mochte, um auf friedlichem Wege einen Friedensverband der Stämme herbeizuführen.

Aber die Annahme einer solchen an sich sehr wahrscheinlichen Thatsache, wie des eingetretenen Connubialverbandes zwischen Stämmen, deren Mark an der Eger bis auf magere Reste verschwunden war, würde dann die eigenthümliche Form der Sage noch immer nicht ganz erklären. Přemysl holte nicht die Braut in seinen Stamm, sondern er gewann mit ihr ihre Herrschaft und ihren Stamm, und sonach müsste wol ein Kriegsereignis hinzugekommen sein, welches innerhalb der verbündeten Stämme dem einen die Herrschaft über den anderen verschaffte.

Auf dem Boden der Sage wäre aber dann zunächst nur die Vereinigung der drei Mittelgebirgsstämme — Leitmeritz, Bilin, Tetschen, — mit dem Gau Dřevič — nachmals Schlan — ausgesprochen. Die Vereinigung fand ja nach dem Wortlaute der Erzählung in Liboschin statt. Zu Liboschin aber müssen wir den alten Waldgau von Zbečno hinzuzählen, von wo aus aller Wahrscheinlichkeit nach sich die Herrschaft über die offenen und fruchtbaren Gaue längs der unteren Moldau ausbreitete. Die Sage — wie sie Cosmas erzählt, nicht wie sie eine jüngere Literatur zurecht gelegt hat — hat hiefür den Ausdruck: von Liboschin aus gründeten Přemysl und Libuscha mitten im Walde am Ufer der Moldau die Burg Prag. Zu der außerordentlichen Gunst der Lage in der Nähe des natürlichen Kreuzungspunktes so vieler Auslandsstraßen kam durch diese Wahl die natürliche Festigkeit des Platzes.

Man wird sich aber den Fürstensitz Prag auch noch in anderer Weise entstanden denken können. Auch dann, wenn nach dem Schwinden der Gaumarken das Friedensbedürfnis der fünf betreffenden Stämme zur Friedenseinigung geführt hätte, etwa in derselben Weise wie sich Phratrien zu Stämmen zu organisieren pflegen, so war für die Überwachung und den Schutz des Friedens, für die Vereinigungen zu Cult und Gericht Prag gleichsam der einzig prädestinierte Platz, fast genau in dem Punkte gelegen, in dem allein alle fünf Gaue zusammenstießen.

Dann aber ist der Wink der Sage, dass das Fürstenhaus, das hier gegen das Entgelt großer Reichthums- und Machtansammlung des Friedensschutzes pflog, nicht aus diesem Gaue hervorgieng, sondern von der Waldmark aus, wo immer noch ein ernster Kampf um das Leben härtere Geschlechter schuf, hervorbrach, und auf die Quelle des Machtzuwachses seine Hand legte, nicht ganz zu verwerfen. Die Geschichte liefert vielmehr im Großen und Kleinen viele Beispiele, dass sich die Hand der Herrschaft aus den rauhesten Marken heraus über ganze Reiche streckte. In dieser Hinsicht hätte allenfalls Staditz, damals auch in der Nähe der Landesmark ebenso wohl eine Geburtsstätte von Herrscherkraft werden können, wie der Waldgau von Dřevič—Zbečno.

Seit dieser Vereinigung der Sechsgaue um das Centrum von Prag nennt Cosmas die Bewohner dieses Gebietes, wie schon vorangeschickt wurde, die Čechen, Boemi, im engeren Sinne, indem er bei der folgenden Sagenerzählung die oftgenannten Mittelgebirgsgaue nur als Bundesgenossen jener anführt. Nur auf jenes Čechien engeren Sinnes kann nach der Intention des Cosmas jene vielleicht nicht einmal echter Volkssage entnommene Herzogsreihe bezogen werden, durch welche er die vorgeschichtliche Zeit mit der der Geschichte näher gerückten zu verbinden sucht.

Eine zweite Sage, die uns Cosmas als solche aufbewahrt hat,¹⁾ ist nach Entfernung der erkennbaren Sagenelemente der geschichtlichen Deutung zugänglicher. Jene Einsätze sind der Erklärungsversuch für das Hünengrab-Monument zu Tursko, die Angaben über eine Abart von Lykanthropie und über eine besondere Form einer Bundesopfermalzeit. Nach Ausscheidung dieser am breitesten dargestellten Elemente verbleibt der folgende Thatbestand: Der Stamm der Lučanen hatte sich durch den Anschluss von vier Nachbar-gauen zu einem kleinen Staatswesen verstärkt, welches das obere Egergebiet umfasste und vom Erzgebirge bis in das Quellengebiet der

¹⁾ Script. r. b. I. p. 23. Fontes r. b. I. p. 18.

Mies reichte. Die Lučanen waren trotz der Gleichheit der Sprache von den Čechen auch durch Nationaleigenthümlichkeiten unterschieden, welche Cosmas selbst noch — selbst nach erfolgter Vereinigung — wahrnehmen zu können glaubte: sie sahen vor allem auf die Čechen von oben herab, denn «der Teufel hatte es ihnen eingegeben», immer die Stolzen und Übermüthigen zu spielen. Der kleine Staat stand bereits unter einem erblichen Fürstenthume. Zur Zeit des letzten Krieges soll der Fürst Wlastislav geheißen haben.

Nicht Einmal, sondern wiederholt befanden sich die beiden Nachbarstaaten der Lučanen und der Čechen im Kriegszustande. Der Erfolg war regelmäßig auf der Seite der ersteren; sie nützten nach der Art der Zeit ihre Siege mit Rauben, Plündern und Mordbrennen. Unter Wlastislav, der die Mittelgebirgsstämme als Bundesgenossen der Čechen oder Prager durch die öfter erwähnte Diversion in ihre Zwischenmark fernzuhalten suchte, hatten die Lučanen die Hilfsquellen der Čechenhäupter so sehr in Beschlag genommen, dass diese sich nur noch eingeschlossen in dem kleinen Burgplatze Lewý-Hradek halten konnten. Ob diese Locierung des Kriegsschauplatzes wirklich dem Sagenkerne entstammt oder schon eine Folge des Einschusses der Tursko-Geschichte ist, wird sich wohl nicht feststellen lassen. In einer Entscheidungsschlacht verlässt endlich Wlastislav das Kriegsglück; er fällt, und nun ergießen sich die Čechen plündernd und zerstörend in das Lučanenland.

Interessant ist es jedenfalls, wie sich wenigstens Cosmas und in ihm wohl das 11. Jahrhundert überhaupt die weiteren Wege zur Annexion eines solchen Nachbarstammes vorstellt. Der Fürst ist gefallen und sein Burgsitz — das ältere Saaz — zerstört. Trotzdem wird von dem Čechenfürsten ein neuer Burgplatz angelegt und das unmündige Söhnlein Wlastislavs hineingesetzt — warum? Das enthüllt uns die Chronik in sehr naiver Weise durch den Vergleich mit dem Bienenschwarme. Jene Maßregel soll verhüten, dass sich das Volk nicht weiter zerstreue, sondern vielmehr wieder an einem Punkte sammle. Hätten sich die maßgebenden Familienhäupter, wie das bei solcher Kampfführung zu geschehen pflegte, in die Markwälder zurückgezogen und dort an geeigneten Plätzen verschanzt, so hätte das Land nicht als endgiltig erobert, nicht zur Annexion vorbereitet gelten können; anders war dies, wenn man ihnen das Schlagbauer einer neuen Hofhaltung mit dem jungen Prinzen als Lockvogel hinstellte.

Nicht minder bezeichnend sind aber dann wieder die dabei angewendeten Vorsichtsmaßregeln, deren Zweck Cosmas offen angibt.

Der Fürstenhof wurde nicht mehr in die alte feste Burgstätte versetzt, sondern nach Drahuš, in die Niederung nächst dem heutigen Postelberg verlegt, «damit sie» — die Volkshäupter — «wenn sie etwa (aufs Neue) Widerstand leisten wollten, hier in der Ebene leicht gefasst werden könnten». Als Hofmeister aber wurde dem kleinen Prinzen nicht etwa einer der Häupter des Stammes, sondern ein Ausländer, ein Wende (Serbe), namens During (Thüringer), vorgesetzt, «damit das einheimische Volk mit ihm als einem Ausländer nicht so leicht sich in eine Zettelung einlasse». Ob aber der Wende seinen Beruf in richtiger oder verfehlter Weise auffasste, indem er ein Mehreres that und seinem Prinzen nach einiger Zeit den Kopf abschnitt, muss unentschieden bleiben. Denn wenn auch ihn wieder dafür, wie die Sage weiter erzählt, der Čechenfürst hängen ließ, so könnte die Frage damit noch immer nicht als über jeden Zweifel erhoben betrachtet werden: der Fürst war nun beide los, und nachmals sehen wir das Lučanenland von Gaugrafen im Auftrage der Prager Fürsten verwaltet. Ihr Sitz wurde dann wieder die alte Burg und ihr Amt war noch in späterer Zeit das ertragreichste und begehrteste im Lande.

6. Anfänge der Geschichte und der Organisation.

Die Auffassung, zu der wir an der Hand heimischer Nachrichten gelangten, ist von den älteren Geschichtsforschern, namentlich von Palacký und Tomek nicht getheilt worden. Sie hielten dafür, dass das slavische Böhmen von allem Anfange an Einen Staat gebildet und ein genealogischer Faden zu allen Zeiten das Eine Fürstenthum durchzogen haben müsse, so dass die unleugbar für bestimmte Zeiten beurkundete Vielheit von Fürsten und Herzogen immer nur einen Zustand zeitweiliger politischer Degeneration bezeichne. Der heutige Stand der Gesellschaftswissenschaft würde eine solche Annahme nur gestatten, wenn zwingende Beweise dafür aus den Quellen selbst zu uns sprächen. Solche Beweise aber fand die gegentheilige Ansicht lediglich in den angeblich altčechischen Gedichten, insbesondere in der Auffassung, von welcher der Verfasser des Gedichtes «Libuschas Gericht»¹⁾ ausgehen zu können glaubte. Wir haben im Vorangehenden genau die Grenzen des sehr

¹⁾ Text und Übersetzung in Jos. Math. Graf v. Thun, Gedichte aus Böhmens Vorzeit, Prag 1885, p. 42 ff.

beschränkten Gebietes angegeben, für welches die čechische Ursage in der im 11. Jahrhunderte fixierten Form gilt. Es wäre nun sehr leicht zu zeigen,¹⁾ dass der Verfasser jenes Liedes zwar dieselbe Sage des Cosmas im Auge gehabt hat, sich aber über jene Grenzbestimmung nicht klar geworden ist, so dass er irrthümlicher Weise das ganze heutige Böhmen der von ihm nacherzählten Thatsache als Schauplatz unterschob. Wie ihn erst viel jüngere Berichte dazu verleiten konnten, den Herrschersitz der Libuscha nach Wyschegrad zu verlegen, habe ich an der citierten Stelle nachgewiesen. Indem für uns daraus wenigstens so viel hervorgeht, dass wir jenes Lied Cosmas gegenüber durchaus nicht als eine ältere Quelle ansehen dürfen, vermag es für uns auch nicht die Angaben des Cosmas zu corrigieren, der der Zeit um so viel näher stand. Vielmehr muss diese Quelle für uns aus dem Spiele bleiben.

Dagegen wollen wir noch diejenigen Nachrichten in Vergleich ziehen, welche uns ausländische Schriftsteller bieten; allerdings fließen uns diese Quellen viel zu spärlich und sind namentlich die Ortsbestimmungen viel zu unsicher, als dass wir aus ihnen allein die Volksgeschichte unseres Landes schöpfen könnten. Voran stellen wir einige allgemeinere Urtheile über slavische Gesellschaftsverhältnisse in anderen Ländern, aus denen wir an und für sich allein keinen Schluss auf die Verhältnisse unserer Slaven ziehen würden, weil es nicht die Sprache oder Nationalität ist, die die Gesellschaftsformen schafft.

Constantinus Porphyrogenetos, der im 10. Jahrhunderte die Slaven des Südostens kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sagte von ihrer Organisation: «Fürsten aber haben, wie man sagt, diese Völker nicht, außer den Županen genannten Greisen, wie ja auch die übrigen slavischen Völker». Dass unter diesen «Greisen» die Gentilvorstände zu verstehen seien, wird man nicht bezweifeln, nur wird man annehmen müssen, dass damals die Gentes noch in Hausgemeinschaften zusammenwohnten, weil sonst diese Hausvorstände nicht so hervorgetreten wären, dass der Fremde sie überhaupt mit Fürsten anderer Völker in irgend einen Vergleich hätte stellen können. In unseren heimischen Quellen werden wir diese Greise oder Ältesten in den «seniores» und «natu majores» wiedererkennen²⁾. Entweder

¹⁾ Vergleiche J. Lippert, Wyschegradfrage.

²⁾ Die Bezeichnungen Župan und Župa haben ihre eigene Geschichte. Das Orientierendste darüber bietet die Abhandlung «Ursprung und Bedeutung der historischen Bezeichnungen Župa und Župan» von A. P. Ritter von Schlechta-Wssehrdský in «Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen». Prag 1893.

sind es dieselben Gentilhäupter oder aber Vorstände von Phratrien, welche Kaiser Mauritius¹⁾ als der Slaven reguli — Kleinkönige bezeichnet. Sie seien an Zahl viele, «aber untereinander uneins» — also auch ohne eine alle umfassende Organisation. Alles, womit dieser Schriftsteller die Slaven sonst noch kennzeichnet, steht in leicht erkennbarem ursächlichem Zusammenhange mit dieser ihrer Organisationslosigkeit: «sie können keine Gebieter vertragen und verfolgen einander aus gegenseitigem Hasse.» Procopius Caesariensis²⁾ macht dieselbe kennzeichnende Bemerkung: Slaven und Anten «gehörchen keinem gemeinsamen Herrn, sondern leben von altersher in demokratischer Weise». Wenn dann wieder in Bezug auf die Nordslaven Widukind³⁾ deren unbändige Freiheitsliebe betont, und Thietmar von Merseburg⁴⁾ bezeugt, wie in dem Bunde der Liutitzen kein einzelner Fürst den Vorsitz führte, so ist eines wie das andere nur immer wieder die Andeutung derselben Thatsache, dass sich die Slaven außer Böhmen erst sehr allmählig einer höheren Organisation näherten und länger als die benachbarten Völker bei der Organisation von Geschlechtern und Phratrien verharren.

Es ist kein erfindlicher Grund vorhanden, sich diejenigen Slaven, die aus Oberungarn über Mähren nach Böhmen einwanderten, um sich hier an den geeignetsten Plätzen Niederlassungen zu gründen, unter anderer Organisationsform zu denken, wenn nicht die Quellen nachrichten dahin leiten.

Über die Zugstraßen der Einwanderung der Slaven nach Böhmen kann angesichts des Vorangestellten und in Anbetracht der Vertheilung der mährisch-slovakischen Bevölkerung ein Zweifel nicht leicht obwalten. Es muss festgehalten werden, dass die sprachliche Verwandtschaft des Čechenstammes mit Wenden, Polabanen und Sorben, wie letztere von Norden her noch über Böhmen hinaus in die nachmals fränkischen Länder vorgedrungen waren, einen Schluss auf ein gemeinsames Vorrücken dieser Völker keineswegs aufzwingt. Beide Zweige weisen vielmehr auf verschiedene, durch das Karpathenland getrennte Ausgangspunkte hin, wenn sie auch am Schlusse ihrer Wanderschaft im Norden und Westen von Böhmen aufeinander stießen. Dagegen ist der engste Zusammenhang mit den Slaven, die Mähren besetzten und einen Theil Oberungarns

¹⁾ Mauriti Strategicum ed. Upsal. 1664. p. 273.

²⁾ De bello Gothico III. 14.

³⁾ Pertz, Monum. Script. III. 1444.

⁴⁾ Pertz, Monum. Script. III. 812.

besetzt hielten, unbezweifelt. Nach alldem ist anzunehmen, dass sich der Hauptstrom durch die beiden Pforten von Saar und von Zwittau nach Böhmen ergoss und dann weiter der großen Heerstraße gegen das Erzgebirge zu folgte, auf der wir die alten Stämme und Gaue aneinander gereiht fanden. Ein zweiter Strom aber dürfte etwas südlicher in der Richtung der Thaya vorgegangen, über Gmünd und Grätzen in Böhmen eingebrochen sein und die Südgau des Landes besetzt haben, so dass zwischen beiden Besiedlungsströmen jene breite Mark zurückblieb, welche die Wälder südlich der Sazawa und Beraun bezeichnen.

Während dieser aus dem Bestande sich ergebenden Annahme kein Zeugnis der Geschichte im Wege steht, ist über die Zeit der Einwanderung noch keine Hypothese aufgestellt worden, die unangefochten bleiben könnte. Da jedoch ein positiver Anhalt absolut nicht zu finden ist — es ist, als hätte nach dem großen Hunnenzuge (451) alle Geschichtsschreibung über diese Gegenden auf Jahrhunderte hinaus aufgehört — so hat man sich vielfach mit der Hypothese Palacký's¹⁾ zufrieden gestellt, welcher nach der «slavische Herzog Čech, der mit bewaffneter Hand dieses Land eroberte, in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts lebte». Aber alles, was dieser Gelehrte zur Stütze dieser Ansicht beibringen konnte, ist entweder an sich ungeeignet als solche oder im höchsten Grade anfechtbar. Dass der Vater Čech eine Figur ist, deren Namen der Chronist Cosmas in lateinischer Übersetzung — Bohemus — erst aus dem Namen Bohemia gebildet hat, ist aus der umgekehrten Motivierung leicht zu ersehen.²⁾ Erst durch die Übersetzung ist dann des sogenannten Dalimil (14. Jahrh.) «Čech» entstanden. Dass das aber dennoch die Figur uralter Tradition sei, galt Palacký als durch das Gedicht «Libušin soud» für erwiesen, das er damals in das neunte Jahrhundert versetzte. Inzwischen ist aber die Entstehungszeit dieses Gedichtes glaubhaft um ein Jahrtausend heraufgerückt worden; uns aber erscheint ein Zeugnis von so strittigem Werthe jedenfalls unbrauchbar. Für die sehr frühe Ankunft der Čechoslawen in der Nachbarschaft Böhmens führt Palacký³⁾ nur die angebliche Thatsache an, dass die Völkernamen der Korkonten, Silinger und Rakaten, welche Ptolemaeus für das zweite Jahrhundert in diesen Nachbargegenden anführte, sich bei den Čechen in den Namen der Krkonoše (Riesengebirgsbewohner), Slezý (Schlesier) und Rakousý

¹⁾ Dějin. 47, 1862. I. 1. p. 88 ff.

²⁾ Quia tu, o pater, diceris Bohemus, dicatur et terra Bohemia. Cosm. I. p. 7.

³⁾ A. a. O. 87.

(Österreich) erhalten hätten, was auf eine unmittelbare Berührung mit diesen Völkerschaften schließen lasse. Da nun aber jene Stämmchen seit dem 3., beziehungsweise 4. Jahrhunderte aus der Geschichte verschwinden, so müssten die Čechen jene Bekanntschaft schon mindestens in dieser frühen Zeit gemacht haben. Aber abgesehen davon, dass der Zusammenhang von Korkonten und Krkonoše, Silingern und Slezý noch des Beweises bedarf, so kann auch die Art der Überlieferung auf einem ganz andern Wege erfolgt sein, wofür gerade der Name Rakaten, falls man seine Identität mit Rakusi zugibt, ein Beispiel bietet. Dieser Stammname blieb, wie das so oft geschieht, an einem festen Platze — Rakousi, das heutige Raabs an der Thaya — haften, auch, als das Stämmchen längst nicht mehr die Besiedlung bildete, und hier mussten ihn die Slaven, die diese Straße zogen, kennen lernen, auch wenn das erst nach Jahrhunderten geschehen wäre. Dass sie später das Nachbarland — Österreich — nach der nächsten Grenzveste — das Gebiet von Weitzau wurde noch zu Böhmen gezählt — benannten, ist gewiss wahrscheinlicher, als dass sie dafür aus ihrer Erinnerung den Namen eines Stammes hervorgeholt hätten, der längst nicht mehr existierte. Da auch der Name Slezany zunächst nur an der Zobtengegend haftet, ist ein ähnlicher Vorgang denkbar, wenn er schon mit dem Silingernamen zusammenhängen sollte.

Der Beweise dafür, dass Böhmen seit 451 von den Markomannen verlassen war und dass die Čechoslawen ihnen sofort nachrückten, gibt es keine. Als Thatsache kann nur gelten, dass sich auch die Markomannen als bisherige Bewohner Böhmens an dem großen Kriegerunternehmen Attilas beteiligten, das mit der Niederlage in den catalaunischen Feldern und dem Rückzuge der Hunnen nach Ungarn endete. Waren die Markomannen in Attilas Gefolge nur die waffenfähige Mannschaft oder das ganze Volk? — ist keiner von ihnen mehr mit den Hunnenresten zurückgekehrt, — ist Böhmen 451 wie mit einem Schlage entvölkert worden? Diese Fragen beantwortet kein Zeugnis, keine leise Andeutung. Palacký glaubt auf eine große Verheerung des Landes schließen zu müssen, weil der Hin- und Rückzug der Hunnen sich gerade durch Böhmen gewälzt habe. Aber auch diese Annahme beruht wieder nur auf der Voraussetzung, dass der Zug, den man auf der Donaustraße erwarten müsste, diese Straße nicht gezogen sei. Und diese Voraussetzung ist wieder nur gestützt durch die Thatsache, dass die festen Plätze der Römer im Donaulande auch nach jenem Zuge noch fortbestanden.

Nach dem 453 erfolgten Tode Attilas zerfiel das Hunnenreich in der Weise, dass nun wieder eine Anzahl von Völkchen als selbständige auftauchen, die vordem den Hunnen Gefolgschaft geleistet hatten, darunter die Rugen in Österreich, die Heruler an der March und Waag und die Gepiden und Langobarden in Oberungarn. Von Böhmen aber spricht kein Zeugnis, weder dass auch hier die Markomannen sich wieder frei organisiert, noch dass Slaven an die Stelle der Ausgewanderten getreten oder die Bleibenden unterworfen hätten. Dass mindestens schon um 495 Slaven in Böhmen gegessen wären, wird wieder nur mit einer Angabe belegt, die gar nicht auf Böhmen bezogen werden kann. Dass unter den Germanenvölkern immer noch keine Ruhe eingetreten war, ist erweislich. Die Rugen im nördlichen Österreich wurden von der Gemeinschaft der Langobarden und Heruler verdrängt und wieder sahen sich die letzteren von jenen so bedroht, dass sie sich entschlossen, ihre alten fernen Wohnsitze in der Nachbarschaft der Dänen wieder aufzusuchen. Auf diesem Wege hätten sie nun¹⁾ slavische Völker angetroffen, die ihnen jedoch freien Durchlass gewährten. Das ist nun allerdings die erste Erwähnung von Slaven in den Elbegegenden; sie ist aber zunächst auf die Elbslaven und keineswegs notwendig auch auf Slaven in Böhmen zu beziehen. Wir müssen darum einfach eingestehen, dass wir weder für jene Zeit, noch durch mehr als ein ganzes nachfolgendes Jahrhundert hindurch irgend eine sichere Nachricht über die Besiedlung Böhmens besitzen. Wenn Palacký aus der Übernahme einzelner Benennungen — wie Labe (Albis, Alf), Jizer, Wltava (Waltava), Řip (Riff) — aus dem Germanischen, oder wie er meint, dem Altkeltischen ins Slavische glaubt darauf schließen zu können, dass die Slaven so zeitig in Böhmen eingedrungen sein müssen, dass sie noch in unmittelbaren Verkehr mit den Resten von Kelten und Markomannen treten konnten, so lässt sich aus derselben Thatsache weit eher noch auf das Umgekehrte schließen. Jener übernommenen Bezeichnungen sind so auffallend wenige, unter ihnen namentlich von Ortsnamen so gar keine, dass gerade die Möglichkeit, dass die eingewanderten Slaven, so gut wie alles auf der ganzen Karte ihres neuen Wohnsitzes, Fluss und Bach, Berg und Burg etc. mit ausgesprochenen Namen ihres Wortschatzes bezeichnen konnten, zu dem Schlusse zwingt, dass von einem allmählichen Übergange des Besitzes von einem Volke auf das andere gar nicht die Rede sein kann, weil ein solcher Übergang

¹⁾ Nach Procopius Caesariensis de bello Gothico lib. III. c. 15.

erfahrungsgemäß sonst immer auch den Übergang der Bezeichnung einschließt. Die drei oder vier Namen, die mit Sicherheit als aus dem germanischen Sprachschätze übernommen betrachtet werden dürfen, können ihre Übertragung von einem Volke zum andern auch ohne deren unmittelbare Berührung den Reisenden und Handelsleuten verdanken.

Erst für das sechste — beziehungsweise siebente — Jahrhundert tritt wieder das erste Zeugnis hervor, das aber Palacký sehr beiseite setzen zu müssen glaubt, weil der Aufzeichnung eines Chronisten des siebenten Jahrhunderts allerdings die Verlässlichkeit einer Urkunde nicht zuzusprechen ist. Indess so ganz ferne steht der 660 verstorbene Fredegarius Scholasticus den uns interessierenden Thatsachen nicht, und so geradezu «gegen die Natur» sind die immerhin seltsamen Dinge doch nicht, die er uns von dem Verhältnisse der Slaven zu den Avaren erzählt, wie es bis zum Jahre 630, also noch zu seinen Lebzeiten, bestanden hätte. Die Geschichte des Samo selbst beweist, dass auch in einer Zeit solcher Barbarei der gewiegte Handelsmann sich den Weg durch die wildesten Völker zu bahnen wusste, und so konnten denn auch Nachrichten von solchen zu denen gelangen, die auf das Einsammeln solcher Berichte Gewicht legten. Zu diesen Sammlern aber gehörte Fredegar zweifellos, wenn er auch ebensowohl alte Sagen und Fabeln ohne Wert und Wahl sammelte.

Sonach wären die Winidi, Slaven, zu denen diesfalls auch die in Böhmen zu zählen sind, gleichsam die Arbeitsbienen ihrer Herrn, der Avaren, gewesen, ein Verhältnis, das vielen Analogien vollkommen entspricht. Die Mannschaften der Slaven mussten den Avaren nicht nur im allgemeinen Kriegshilfe leisten, sondern ihnen auch gleichsam als Mauerbrecher dienen. Das vereinte Heer der Avaren pflegte vor dem Lager Aufstellung zu nehmen, indes die Slaven zum Kampfe vorausgeschickt wurden. Gewannen sie den Sieg, so nützten ihn jene zum Beutemachen aus. Zogen die Slaven den Kürzeren, so suchten die Avaren durch ihr Eingreifen die Schlacht herzustellen. Den Sommer — so lässt sich ergänzen — brachten die Avaren auf Beutezügen und vielleicht bei den Herden zu; in jedem Winter aber kehrten sie regelmäßig zu den Wohnsitzen der Slaven zurück und lagerten sich bei diesen ein, indem sie deren Frauen und Töchter für sich in Anspruch nahmen, überdies aber auch noch Tribut erpressten. Unwillkürlich erinnert man sich hierbei der Verwunderung, welche dem Reisenden Ibrahim im 10. Jahrh. die ihm auffällige Erscheinung der dunklen Complexion gerade dieses Slavenstammes einflößte. Dass dieses Verhältnis schon längere Zeit

bestanden haben müsste, ließe sich schon aus den von Fredegar angeführten Thatsachen selbst folgern; denn diejenigen, welche zur Zeit, als Samo dahin kam, im Aufruhr gegen ihre Herrschaft begriffen sind, sind nicht nur Slaven, sondern auch — nach Fredegars Worten sogar nur diese — die Abkömmlinge der Avaren von Slavenfrauen, die dem Stande der Mutter folgend wieder Knechte geworden waren. Es scheint uns nicht «wider die Natur», wenn Fredegar glaubt, dass gerade diese das Erniedrigende ihrer Stellung am bittersten empfinden mussten.

Aber Fredegar betont überdies, dass jenes Verhältnis schon von Altersher — jam ab antiquitus — bestanden habe, während es ihm doch nahe läge, zur Erklärung desselben etwa auf eine Eroberung des Landes durch die Avaren hinzuweisen. Vielmehr muss man aus seinen Worten die Meinung herauslesen, dass sich diese damals in Böhmen angesiedelten Slaven den Avaren gegenüber auch ohne Rücksicht auf dieses Land schon früher in der Stellung der «bifulci» befunden hätten. Darauf lässt sich immerhin die Hypothese gründen, dass die Čechoslawen im Gefolge der Avaren selbst nach Böhmen gekommen seien, und man wird dieselbe wenigstens nicht mit mehr Recht anfechten können, als die gegentheilige Palackýs. Wir geben zu, dass die Glaubwürdigkeit des burgundischen Chronisten ihre schwächste Stütze ist, aber in der Natur der Dinge selbst finden wir nichts absolut Widersprechendes. Als die Avaren aus dem Osten vordrangen, stießen sie ganz bestimmt auf slavische Völkerschaften im Donau- und Karpathenlande und diese können sich freiwillig oder gezwungen ihren ferneren Zügen ebenso angeschlossen haben, wie dies vorher unter ganz ähnlichen Verhältnissen germanische Völkerschaften den Hunnen gegenüber gethan. Gelangten sie dann auf einem solchen Zuge in ein entvölkertes, annehmlisches Land, so nahmen sie für ihre Wirtschaftsbesorger — Frauen, Greise, Kinder — von den fruchtbaren Fluren Besitz, während ihre Jugend beim Herre blieb. Ein Verhältnis, wie das des Knechtes — bifulcus — zum Heern, kann sich im Lande selbst nur befestigt haben, in dem die Avaren ein Obereigentum für sich in Anspruch nahmen. Dazu müssen einem Volke, das außer Kriegsraub vorzugsweise Pferdezucht betrieb, die ebenen Gegenden an der Elbe und Eger, in denen eine halb wilde Pferdezucht noch bis ins späte Mittelalter fortbestand, ausnehmend geeignet erschienen sein.¹⁾

¹⁾ Die Bezeichnung dieser avarischen Slaven als bifulci — Ochsenbauern —, für welche Fredegar eine sehr misslungene Etymologie versucht, scheint recht zutreffend das Verhältnis der landbautreibenden Unterthanen zu den sich lediglich mit Pferdezucht beschäftigenden Herren bezeichnen zu sollen.

Unter dieser Annahme wäre es dann nicht schwer, die Chronologie wieder herzustellen. Die Avaren, deren eine Horde den auch von Fredegar gebrauchten Namen Chuni führte, hatten im Jahre 562 die slavischen Anten und Bulgaren unterjocht und unternahmen bereits 563 durch Böhmen hindurch einen Einfall ins Frankenreich, beziehungsweise nach Thüringen.¹⁾ So müsste man annehmen, dass zwischen der durch die Hunnen verursachten Markomannenbewegung und der Neubesiedlung Böhmens durch Slaven ein Jahrhundert verging, während dessen das Land von der älteren Bevölkerung allmählich verlassen werden und in der Weise veröden konnte, dass die neuen Ankömmlinge außer Resten von Stein- und Erdwällen keine Burg und kein Dorf vorfanden, dessen Namen sich ihnen dargeboten hätte, eine Erscheinung, die aus dem plötzlichen Szenenwechsel, wie ihn die Schule Palackýs annimmt, keine Erklärung findet.

Mit dieser Annahme finden wir uns überdies in Übereinstimmung mit dem bedeutendsten Specialforscher auf dem Gebiete der Geschichte deutscher Stämme. Nach Zeuss²⁾ wohl begründeter Darlegung war es nur der Name der Markomannen — Grenzmannen — welcher unter veränderten Verhältnissen aus der Geschichte schwand. Das Volk lebte, wie wir bereits annehmen mussten, auch nach den Erschütterungen des Hunnenkrieges in demselben Lande fort, dessen alter Bojername jetzt in der verkürzten Form Baia wieder auftaucht.³⁾

Fortan nach diesem Namen benannt, erscheinen dann die alten markomannischen Bewohner als die Baiovarîi, die «Baia-männer» — buchstäblich gleichbedeutend mit dem später gemeinen Baemann, denn var ist synonym mit mann — und diese Baiovarîi finden wir dann in allmählicher Wanderung in die volksleer gewordenen südlicheren Gegenden am Regen und an der Donau begriffen. Indem diese Wanderung im Osten noch die Enns berührte, müssen wir annehmen, dass es auch die Stätten des Salzhandels waren, welche ihre Anziehungskraft übten. Eine alte Sage⁴⁾ lässt dieses Volk im Jahre 508 die Donau überschreiten und Jornandes — um 551 — kennt es bereits als das Nachbarvolk der Schwaben.

So konnten zwölf Jahre später die Avaren sehr wohl das allmählich menschenleer gewordene Land in Besitz nehmen zur

¹⁾ Paulus Diacon. I, 10. Gregor von Tours IV, 23.

²⁾ Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837, S. 364 ff.

³⁾ Geograph. von Ravenna 4, 18, Zeuss 366.

⁴⁾ Bernardi Norici Chronicon bei Pez Scrpt. rer. Austr. 2, 65; Aventin. 3, 1. Zeuss 370.

Ansiedlung ihrer slavischen Genossen. Dass sie aber gerade solche Besiedlungen in der That vorzunehmen pflegten, zeigt das Beispiel von Österreich, woselbst nach der Vertreibung der Avaren durch Karl d. Gr. eine slavische Bevölkerung zurückblieb¹⁾.

So lebten dann die Slaven auch in Böhmen in jener relativen Verfassungslosigkeit, in welcher die oströmischen Schriftsteller die Slaven jener Zeit überhaupt schildern, unter Haus- und allenfalls Stammesvorständen, bis wieder nach einem halben Jahrhunderte der von einer jüngeren Generation gegen ihre Aussauger unternommene Kampf die Einheit einer Führung ihnen wünschenswert erscheinen ließ. Diese herzogliche Stellung wurde dem gewandteren Fremdlinge anvertraut, der auch die Slavenstämme außer Böhmens vereinigte und auch, nachdem die avarischen Herren glücklich aus dem Lande geschlagen waren, die Herrschaft um so leichter zu behaupten wusste, als die Veranlassung zur Errichtung derselben nun von fränkischer Seite wiederzukehren schien. Mit Samos Tode — 660 — zerfiel wieder diese Einheit der Herrschaft; dass «nun ihr Kern, das heutige Böhmen, in der Hand seiner unmittelbaren Nachfolger blieb», ist eine Annahme Palackýs, für die uns jedes Zeugnis fehlt.

Weit naturgemäßer ist die, dass nach Samo's Tode die Zusammenfassung der Stämme wieder aufhörte und jene altslavische Organisationslosigkeit wieder eintrat, welche den Avaren ein so leichtes Vordringen durch alle slavischen Völker hindurch ermöglicht hatte, bis sie auf den Widerstand der Franken gestoßen waren. Dass Samo angeblich 22 Söhne und 15 Töchter hinterließ, würde nach damaliger Sitte am allerwenigsten eine Gewähr für die Erhaltung der Einheit geboten haben. Eher darf man vermuthen, dass die große Zahl der einzelnen Stämme, die damals wieder hervortraten, nach jener Zeit geläufigen Ideen von der Erbtheilung der Herrschaft die Sage von jenem Reichthum der Nachkommenschaft begründen half.

Auch das Verhalten der einheimischen Quellen stimmt eher zu dieser als zu jeder anderen Annahme. Durch die Zeit von zwei Jahrhunderten hätte sich ja doch irgend eine Tradition von den großen Zeiten und Kämpfen Samo's zu erhalten vermocht, wenn sich auch sein Geschlecht auf dem heimischen Throne erhalten hätte. Nimmt man nach Art der Chronisten rechnend eine Generationzeit durchschnittlich zu 30 Jahren an, so will unser ältester Chronist mit seinen zehn aufeinanderfolgenden Herzogen von seiner ersten

¹⁾ Belege für die Richtigkeit der Angaben Fredegars über das Dienstverhältnis einzelner Slavenvölker zu den Avaren nach Theophyl. und Paul. Diac. bei Zeuss a. a. O. 736.

Datumsangabe an (894) offenbar bis in den Beginn des siebenten Jahrhunderts zurückreichen; aber von Samo und seiner großen Zeit weiß weder er noch irgend eine andere Quelle des Landes. Was wir aber fortan über unser Land vernehmen, lässt uns das Volk auf einer Organisationsstufe erscheinen, die allenfalls über die Bildung von Stämmen hinausstrebt, ohne dem Feinde einen gefestigten Damm entgegensetzen zu können.

Im Jahre 791 steht den Franken wieder der Weg durch Böhmen offen.¹⁾ Karl der Große schickt ein Heer unter Theodorich und Megenfried durch Böhmen gegen die Avaren nach Ungarn und dirigiert es auf demselben Wege wieder zurück; es bestand aus Sachsen und Friesen.

Auch in dem gleichfalls von den Avaren befreiten Mähren zeigt sich uns am Beginne des neunten Jahrhunderts noch keine höhere Organisation. Es ist nicht irgend ein einzelner «Fürst von Mähren», welcher zu jener Zeit den Anschluss an das Frankenreich gesucht hätte, als im Jahre 803 Karl der Große den Reichstag zu Regensburg abhielt, sondern «viele Slaven» . . . «unterwarfen sich mit allem, was sie besaßen, der Herrschaft des Kaisers».²⁾ Seither galt Mähren als Lehensland Karls des Großen³⁾ und erst seit dieser Zeit erhebt sich in Mähren ein Fürstenthum als Mittelpunkt einer zusammenfassenden Organisation und zwar gestützt auf die Freundschaft der Franken und die ihm seit Annahme des Christenthums dargeliehene Autorität der christlichen Kirche — eine Erscheinung, die später auch in Böhmen in gleicher Weise wiederkehrte und in einem neuen Sinne die Worte des Tacitus zur Wahrheit machte: *sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana*.⁴⁾ Rom und das Frankenreich Hand in Hand hatten thatsächlich das gleiche Interesse, ihre Autorität dem aufstrebenden Fürstenthume minder organisierter Völker zu leihen. Das Frankenreich sah sich wie einst das alte Rom zur Sicherung des eigenen Friedens gezwungen, sein Friedens- und Herrschaftsbereich immer weiter hinaus zu erstrecken, in seinen Schutzbereich immer mehr der Völker hineinzuzwängen, die in anderer Weise eine Gewähr des Friedens nicht zu bieten vermochten. Was man auch von Raubgier und Herrschsucht sagen mag, und so sehr sie auch die persönlichen Antriebe der handelnden

¹⁾ Einhardi Annal.

²⁾ Einhardi Annal. ad a. 803 Pertz Mon. I. p. 191.

³⁾ Palacký Dějiny I. 124.

⁴⁾ Germania c. 42.

Factoren gewesen sein mögen, so wenig sich deren geistiges Auge vielleicht über diesen Horizont zu erheben vermochte: aus einem die Jahrtausende überblickenden höheren Gesichtspunkte betrachtet, erscheint doch immer wieder der Weltfrieden als das hohe Ziel, um deswillen der ewige Weltkrieg gekämpft wird.

Jede monotheistische Religion aber trägt im Grunde ihres Wesens in sich den Anspruch, die Weltreligion zu sein, wo aber die Bedingungen wie in Rom hinzutraten, da muss aus dem Anspruche das Streben erwachsen, in einem einzigen Cultbunde die ganze Menschheit zu umfassen. Wie sich beide Bestrebungen zusammenfanden und wie diese Vereinigung in einem Papste und einem Frankenkönige verkörpert in die Geschichte eingetreten ist, bildet ein bekanntes Capitel der Lehre von den Staatsactionen. Was nun aber diesem vereinten Bestreben die größten Schwierigkeiten entgegengesetzte und andererseits die alte Freiheit und den alten Cult am meisten schützte, war die Organisationslosigkeit der noch außen stehenden Völker. Gerade so wie in jenem einzelnen Falle die Čechen in dem verschonten Prinzen zu Drahuš die für die Vollendung ihrer Eroberung wünschenswerte Concentration der Volksgewalt erkannten und zu erhalten wünschten, so erscheint uns überall, wo fränkischer und römischer Einfluss Einlass suchte, eine Vollendung der Organisation in einem Einheitsfürstenthume selbst mit Überspringung natürlicher Entwicklungsstufen angestrebt. Wo wir, wie in der paradigmatischen Verfassung von Gothland die Nachbildung einer vollendeten Stufenentwicklung vor uns sahen, da ist es vorzugsweise das jeder Stufe entsprechende Volksgesetz mit seinen Entwicklungsformen, das uns das sicherste Zeugnis für die zu Friedenszwecken erfolgte Vereinigung der niederen Organisations-einheiten zu immer höheren darbietet. Wenn wir diese Zeugnisse bei uns theilweise vermissen werden, so dürfte die Erklärung in einer solchen, durch äußeren Einfluss gleichsam überstürzten, nur auf das letzte Ziel hinstrebenden Vereinigung zu finden sein.

Auch Mojmir, der neue Fürst von Mähren, bekennt sich zum Christenthume, hält fest an der Freundschaft mit Ludwig dem Frommen und wird auf einem Wege, den Palacký ganz richtig andeutet, der Begründer eines «mährischen Reiches». «Es scheint, dass Mojmir vor allem bestrebt war, seine Macht in Mähren selbst auszubreiten und zu befestigen; indem er sich hier die kleineren Fürsten des Landes unterwarf und unter seinen Gehorsam zwang, begann er als der erste jenes mährische Reich zu begründen, das in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts sich so erstreckte, dass

auch Böhmen von ihm abhängig wurde».¹⁾ Sicher war also auch Mojmir vordem nur Einer der vielen Fürsten, wenn auch nicht einer der kleineren, die zu unterwerfen ihm unter Anlehnung an die Freundschaft der Franken möglich wurde.

Dass das Christenthum in Mähren unter Mojmir durch fränkischen Einfluss und von Westen her zu Beginn des neunten Jahrhunderts, also lange noch vor dem Einflusse der Slavenapostel Cyrill und Method, eingeführt wurde, hat schon Palacký richtig hervorgehoben.²⁾ Ebenso stellt auch die «wälsche Legende» das Verhältnis dar.³⁾ Alle anderen Legenden widersprechen dieser Auffassung nicht, mit einziger Ausnahme der sog. «mährischen Legende»⁴⁾ derselben jüngsten und gefälschtesten Quelle, in der allein auch die Bořivoj-Sage sich findet.

Man muss sich der Vorstellung entöhnen, dass die «Bekehrung» eines Volkes der Hauptsache nach einer weitschichtigen theologischen Belehrung gleichzustellen sei. Vielmehr bildete die Hauptsache die Darbietung neuer Cultmittel durch eine neue Priesterschaft. Dass diese in fremdartigen Formen sich darboten und die wesentlichen Formeln in einer unverständlichen Sprache gesprochen wurden, war darum an sich kein Hindernis ihrer Aufnahme. Sie hatten sich vielmehr über ganz Deutschland in dieser Weise verbreitet, und auch in den romanischen Ländern war das alte Latein nicht mehr jedermann verständlich. Insbesondere konnte dieser Umstand den Fortgang des Bekehrungswerkes da nicht hindern, wo eine ausgebildete Fürstenmacht über eine centralisierte Volksorganisation gebot. War einmal der alte Staatscult gegen den christlichen eingetauscht, so mussten dessen Formen wie von selbst die übrigen Organisationsstufen hinabsteigen, um sich schließlich in der breiten Volksmasse zunächst freilich nur neben den alten zu verbreiten.

Die Belehrung, die zur Beschleunigung dieses Processes erwünschter Weise hinzutreten musste, hatte vor allem zweierlei Punkte im Auge zu behalten: sie musste einmal den Wirkungswert der neuen Cultmittel zur Überzeugung bringen, und fürs andere das Heils- und Cultbedürfnis im Volke vertiefen; dies geschah unter Anderem am grundlegendsten durch die Lehre vom Jenseits, für die jede ältere Religion die entsprechenden Anknüpfungspunkte bot.

¹⁾ Palacký a. a. O.

²⁾ Palacký a. a. O. I, I; S. 126.

³⁾ Vita cum translatione s. Clementis in Fontes rer. boh. I. p. 96. VII.

⁴⁾ Ebend. p. 102.

Während nun nach der gefälschtesten der Legenden, der sog. «mährischen», Rostislav, der Nachfolger Mojmir's um die Mitte des neunten Jahrhunderts erst von Cyrill die Taufe empfängt,¹⁾ ist er nach den älteren Legenden vielmehr derjenige, welcher das von fränkischer Seite mit lateinischem Ritus schon eingeführte Christenthum in Mähren im Volke durch Belehrung vertiefen will. Und auch dabei kann er nicht die directe Volksbelehrung im Auge haben, wenn er dem oströmischen Kaiser sagen lässt, sein Volk sei zwar schon vom alten Culte abgegangen, habe aber noch niemanden, der es «im Lesen unterrichten» und so im Gesetze unterweisen könne. Das gemeine Volk bis zu dem Fürsten hinauf fühlte sich damals des Lesens noch lange nicht bedürftig; was Rostislav mit seiner Bitte bezweckte,²⁾ das konnte nur die Heranbildung eines einheimischen Clerus sein, der allerdings der Lesekunst bedurfte und der wohl erst im Laufe eines Generationsalters zu dieser Kunst heranzuziehen gewesen wäre, wenn neben der Unterweisung im Lesen auch erst die Aneignung der alten Sprache Roms hätte einhergehen müssen.

Es war nicht ein absoluter Mangel an Priestern, über welchen solche unbekehrte Völker zu klagen hatten; im Gegentheil fand nach dem Zeugnisse der Legenden³⁾ ein lebhaftes Zuströmen fremder Priester «aller Nationen» in einen solchen dem Heile neu erschlossenen Platz statt; aber diese Priester boten sich zumeist nur der Seelsorge — im wörtlichsten Sinne — der Fürsten und Großen an; sie waren keine «Plebani», keine «Leutepriester». Um deren Beschaffung handelte es sich Rostislav in seinem Bestreben. Lehrer des Lesens und des Gesetzes nach Mähren zu ziehen. Solche durfte er im oströmischen Reiche zu finden hoffen, das in seinen Provinzen fast überall von Slaven durchsetzt, namentlich Verwaltungsbeamten die Gelegenheit bot, eine oder mehrere der slavischen Sprachen zu erlernen. Das Slavisch, für welches Kyrill, der Sohn eines solchen Beamten, aber kein Priester, das griechische Alphabet adaptierte, war nicht die Sprache des Volkes in Mähren, stand dieser aber ungefähr so nahe, wie etwa das Lateinische dem Mittelstande der Bevölkerung in den romanischen Ländern, war also doch geeignet schneller zum Ziele zu führen, als die römische Kirchensprache.

¹⁾ Fontes r. b. I. p. 102.

²⁾ Fontes r. b. I. p. 96.

³⁾ Vergleiche die slavische Legende in Fontes r. b. I. p. 130, Gumpoldi passio S. Wenceslai ibid. I. p. 148, eine andere Wenzelslegende ebend. p. 185.

Eine Verbindung, wie sie Mojmir mit den Franken einging, bestand für jene Zeit bezüglich der Böhmen nicht und ebenso wenig näherte sich ihnen schon um jene Zeit das Christenthum. Das aber ist wohl mit einer der Gründe, warum hier auch die Organisation länger auf den unteren Stufen verharrte und die fränkischen Chronisten jener Zeit immer nur von einer Vielheit böhmischer Kleinfürsten, aber nicht von Einem höhmischen Fürstenthum sprechen konnten.

Die Großen in Mähren bezeichnen die Annalen von Fulda¹⁾ als «Primates» oder «Optimates»; in Böhmen aber sehen sie sich nur zur Nennung von «Duces», Führern oder Feldherren veranlasst, während sie wiederholt ihre eigenen, fränkischen Feldherren als «Comites», Grafen bezeichnen. Im einzelnen Falle unterscheiden sie diese Würden so genau, dass sie einen zum Feldherrn ernannten Grafen (comes) zwar Führer (ductor), aber nicht Herzog (dux) nennen.²⁾ Man muss daraus schließen, dass sie auch für den Rang der böhmischen Führer ein unterscheidendes Auge gehabt und also weit eher von Grafen (comites) oder Feldherren (ductores) als von Herzogen (duces) gesprochen hätten, wenn sie in diesen die Beamten eines übergeordneten Fürsten und nicht vielmehr selbständige Verbands Herzoge gesehen hätten. Die mährischen Primaten erscheinen dagegen durch jene Bezeichnung dieses Herzogthums entkleidet. Ob wir aber in ihnen etwa Vorstände von Phratrien oder Häupter der mächtigsten Gentes zu erblicken haben, bleibt unbestimmt, weil beides gleichzeitig und neben einander gedacht werden kann. Aber auch der Bezeichnung duces für die tschechischen Häupter muss in einer entsprechenden Weise gedacht werden. Auch in dieser Bezeichnung können noch solche «Primaten» Raum gefunden haben, welche eher nach Art der nachmaligen «Bannerherren» als die Führer ihrer eigenen Bundescontingente einherzogen, so dass wir nicht mit Bestimmtheit jeden der vielen duces als einen Stammesherzog ansprechen können. Ebenso bleibt es dann unbestimmt, ob jene Contingente mit eigenen Führern die Mannschaften weit verzweigter Gentes oder die von Phratrien darstellten. Solche Unterscheidungen zu machen waren die fremden Chronisten weder willens noch auch immer in der Lage. Es konnte sehr wohl geschehen, dass das fränkische Heer bei seinem unvorgesehenen Einbruche zuerst auf die Mannschaften einzelner Geschlechter und Phratrien stieß, ehe die Mannschaft des Gaues, die wir später als

¹⁾ Zu den Jahren 856 und 864.

²⁾ Ann. Fuldenses ad a. 855.

taktische Einheit kennen lernen, aufgeboten werden konnte und dass es dann nicht der Stammesfeldherr, sondern irgend einer jener Primaten war, der ihnen als *dux* gegenüberstand.

Wenn uns beglaubigtere Nachrichten verhältnismäßig am frühesten von einer Organisation der Egerstämme erzählen, so steht das mindestens in keinem Widerspruche mit der Thatsache, dass diese zuerst und zunächst in den Verkehr mit den Franken eintreten mussten, er mag sich nun wie zunächst feindlich oder wie nach Annahme des Christenthums freundlich gestaltet haben.

Wie es der Natur der Sache entspricht, können bei einer Beschaffenheit der Landesorganisation, wie wir sie gezeigt haben, nicht die Čechen- oder die Charvaten- oder andere Stämme des inneren Landes die Franken durch Raubeinfälle in ihr Land zu Repressalien und weiter ausgreifender Fürsorge gereizt haben, wenn sie nicht etwa sich zu diesem Zwecke mit Grenzstämmen verbunden hätten. Wohl aber war der Lučānenbund in der Lage, im Vereine mit den Serben in dieser Weise mit den Franken anzubinden, und so hat es denn auch alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass der wohlgeplante Feldzug der Franken vom Jahre 805 diesem Lučānenbunde galt, und so würde auch die Erzählung der fränkischen Annalisten¹⁾ sich ohne Widerspruch auffassen lassen, wenn wir Palacký²⁾ in der Deutung der arg verschriebenen Namen nicht folgen wollten. Die Chronik lässt das Nordheer von Niedersachsen aus über «Hwerenofelda» nach «Demelchion» ziehen, dessen König «Semela» heißt. Indem man den ersteren Ort bei Dessau sucht, hält Palacký dafür, dass das verunstaltete Demelchion nur die Milčānen in der heutigen Oberlausitz bezeichnen könne und dass somit jenes Sachsenheer die Elbe übersetzt und so den Kampfplatz in einem weitausgreifenden Bogen umgangen hätte. Dann aber bleibt ihm nichts übrig, als die Erzählung des Chronisten von der Vereinigung der Heere an der oberen Eger für ein «Hysteron-proteron» zu erklären und zu eliminieren. Es wird uns aber ebenso gestattet sein müssen, in den Demelciern die Dalemencier an der Mulde im heutigen Sachsen zu suchen, zu denen man diesem Flusse folgend von Dessau aus eben auch gelangen konnte. Dann entfällt jedes Hysteron-proteron und die Berichte decken einander, und nur dann wird in richtiger Reihenfolge das Heer auf den

¹⁾ Annales Mettenses und Einhardi Ann. Pertz, Monum. Script. III. p. 192 und Chronicon Moissiac. Pertz, Script. I. p. 307.

²⁾ Dějiny I. 1, 119 ff.

Elbeschiffen das vierte genannt werden können, während unter Palacký's Annahme das Sachsenheer diese Bezeichnung tragen müsste.

Die von Karl dem Großen im Jahre 805 entsendete Expedition also war gegen jene Slaven gerichtet, welche nach einer Quelle Beheimi nach der andern Cinu-Vidines genannt werden.¹⁾ Das Hauptheer führte Karls gleichnamiger Sohn über Ostfranken, also mainaufwärts durch den «Herzynischen Wald» in der Richtung über Eger. Ein zweites Heer strebte von Baiern aus der Vereinigung mit dem ersteren zu. Wir können uns Palacký in der Annahme anschließen, dass dieses Heer wohl die Einbruchsstelle bei Taus gewählt haben werde. Das dritte war das der Sachsen, verstärkt durch nordslavische Hilfsvölker, welches denselben (herzynischen) Wald von Norden her durchschreitend bei den Slaven einbrechen sollte». Ein viertes Heer sollte in Kähnen die Elbe aufwärts fahren, wie Palacký glaubt, um gegen die Nordslaven zu demonstrieren, wie sich aber ebenfalls denken lässt, um die Operation des dritten Heeres gegen die Dalemencier zu unterstützen, in deren Land man so von Meißen aus gelangen konnte. Diese Flotte aber kam nur bis Magdeburg. Das Sachsenheer besiegte den «König» Semela in Dalemencien, nahm seine beiden Söhne als Geiseln mit und gelangte über das Erzgebirge — «super Fergunna» — an einen Fluss, «welcher Agara heißt» — an die Eger. Hier an der Eger vereinigten sich alle drei Heere und belagerten eine Feste namens Canburg. Darin mag vielleicht²⁾ der Flurname stecken, der später auf die neuerbaute Grenzburg Kaden—Kadaň übergieng; wenigstens spricht die Örtlichkeit nicht dagegen.

Auf einer Ebene kamen von allen Seiten die Böhmen zusammen, alle Fürsten der verschiedenen Völkerschaften³⁾ und gelangten hier vor die Augen des Königs Karl. Die erste große Ebene, in welche die solcher Weise am Egerflusse vereinigten Heere treten konnten, ist fast mit Bestimmtheit als die von Saaz oder etwa Saaz-Postelberg zu bezeichnen. Hier schlugen alle diese Heere in geringer Entfernung von einander die Lager auf; das fränkische, bairische und sächsische aber drangen nun vereint unter dem Commando Karls vor. Aber die Slaven nahmen den Kampf nicht auf, sondern suchten ihr

¹⁾ Der letztere Name bleibt unerklärbar, wenn man auch im zweiten Theil wohl nicht mit Unrecht «Wenden» vermuthen muss. Cihu zu lesen und auf Čechen zu deuten, bleibt aber doch nur Conjectur, die ich nicht festzuhalten vermag.

²⁾ Nach Annahme Dobners, Dobrovsky's und Palacký's.

³⁾ «Gentium» ist hier seiner Mehrdeutigkeit wegen schwer zu übersetzen.

Heil in ihren unwegsamen Markwäldern.¹⁾ Sie entwichen also, wie der Lage nach nothwendig anzunehmen ist, einerseits in die Waldschluchten des Žbangebirges, anderseits in das Mittelgebirge. Sie befolgten dabei nur die Taktik aller minder organisierten Völker, die bei genügenden Markgebieten vortrefflich der Defensive entspricht.

Dieser Rückzug muss dennoch nicht ohne jeden Kampf bewerkstelligt worden sein, denn es fiel der Slavenführer Becho; — eorum dux Becho. — Ob das einer der Führer oder der Oberfeldherr oder Herzog des ganzen betreffenden Verbandes war, ist aus unserer Quelle nicht zu entnehmen. Nimmt man das letztere an, so ist es um so klarer, dass hier nicht ein Herzog von ganz Böhmen gemeint sein kann, schon deshalb nicht, weil nicht das ganze Volksheer Böhmens hier zusammengekommen sein konnte, um erst von hier aus in die Markwälder zu flüchten.

Das Frankenheer plünderte und sengte nun vierzig Tage lang das offene Land und trat, als weder Menschen noch Thiere mehr Nahrung finden konnten, den Rückzug an. Nach Einhard hätte sich diese Plünderung auf den Lučanengau — eadem regio — beschränkt, nach der unsichereren und mangelhaft erhaltenen Quelle aber hätte sie sich bis an die Elbe und darüber hinaus, also bis in den Leitmeritzer Gau, erstreckt. Aber auch unter dieser Annahme bleibt es augenfällig, dass die ganze Unternehmung nicht auf Böhmen als geographischen Begriff, sondern auf das Lučanenreich abzielte und mit dessen Züchtigung der Zweck erreicht schien. War jener dux Becho wirklich ein Herzog, so kann er nur der der Lučanen gewesen sein und er wäre sonach unter die Vorgänger jenes Wlastislav einzureihen.²⁾

Palacký erblickt in diesem Verlaufe der Sache eine entschiedene Niederlage der Franken. Mit Recht, wenn man die Eroberung Böhmens, des geographischen Ganzen als Ziel der Unternehmung hinstellen dürfte. Nicht so aber verhält es sich, wenn unter Berücksichtigung der damaligen Kriegsführungsart die Sicherung der Reichsgrenze gegen die Friedensstörungen der Lučanen Zweck der Sache war. Einen Nachbar zum Feinde zu haben, der imstande ist, jeden Sommer mit gewaltiger Übermacht die Wohnungen und Vorräthe im offenen Gau zu zerstören und die Lebensfristung der Einwohner auf den Ertrag der Markwälder zu verweisen, wird der Schwächere nicht auf die Dauer ertragen; er wird bald nicht nur seinen

¹⁾ invia et saltus penetrantes. Einh. Anm.

²⁾ Mit Palacký auch nur entfernt an einen Zusammenhang mit Bechin im Taborer Kreise zu denken, ist ganz unmöglich.

Frieden bieten, sondern es sich als Vortheil anrechnen, den Frieden des stärkeren Nachbarn mit verhältnismäßig kleinen Opfern zu erkaufen. Es entsteht der Tribut und die Tributpflicht, der auf der anderen Seite irgend eine Form von Schutzverhältnis zu entsprechen pflegt.

Als Anzeichen, dass Karl der Große den begonnenen Kampf fortzusetzen gedachte, erschien noch im December desselben Jahres 805 ein Ausfuhrverbot für Waffen und Panzer. Das betreffende Capitulare¹⁾ bezeichnet Forchheim, Bamberg, Regensburg und Lorch in Österreich als die äußersten Handelsplätze, bis zu welchen sich die Kaufleute fränkischen Schutzes zu erfreuen hätten, indem er für jede Gegend die Person des königlichen «Missus» bezeichnet, der diesen Schutz zu gewähren habe. Waffen aber sind vom Handel mit den Slavenvölkern in der Weise ausgeschlossen, dass dem Zuwiderhandelnden alle seine Habe confisciert würde, die eine Hälfte dem Königsschatze zufallen, die andere zwischen dem betreffenden Missus und dem Ergreifer getheilt werden sollte.

Nach dieser Vorbereitung rückte im nächsten Sommer «so wie im Vorjahre» abermals ein Heer nach Böhmen, diesmal nur aus Baiern, Alemannen und Burgundern bestehend, vollzog abermals die Verheerung eines Theiles des Landes und kehrte ohne Unfall heim.²⁾ Dass in diesem Falle der dritte Theil der Heeresmacht genügte, um den Erfolg des Vorjahres zu vervollständigen, ist eine genug deutliche Andeutung dessen, dass es sich in diesem Jahre nicht etwa um einen neuen Feind, sondern nur wieder um denselben handelte, dessen Stärkeverhältnis man kennen gelernt hatte, dass also jene «Boemanni» wieder unsere Lučanen waren. Was dann geschah, erwähnen die knappen Berichte als eine selbstverständliche Sache nicht, aber das Capitulare vom nächstfolgenden Jahre³⁾ lässt es uns als eine nothwendige Voraussetzung erkennen: jenes Slavenvolk bat um Frieden und um Aufnahme in ein Schutz- und Freundschaftsbündnis, in welchem wir es 807 thatsächlich vorfinden. Jenes Capitulare sagt: wenn in der Sorbengegend das Vaterland zu vertheidigen wäre, so soll jedermann einrücken, wäre aber den Böhmen — partibus Beheim — Hilfe zu leisten, so genüge es, dass je zwei Ansässige einen dritten ausrüsten. Es ist also kein Zweifel, dass damals ein Theil Böhmens im Schutzverhältnisse zum Frankenreiche stand, und dem Vorangegangenen nach war das aller Wahrscheinlichkeit nach

¹⁾ Capitulare VII, Pertz Mon. Leg. III. p. 133.

²⁾ Ann. Fuld.

³⁾ Capitulare de expeditione a. 807, Pertz. Mon. L. III., p. 149.

jener Theil, der vom Pfraumberger Passe bis an die Mittelgebirgs-gaue reichte.

Dass aber diesem so fest beurkundeten Schutzverhältnisse eine Tributpflicht auf Seiten des Schwächeren entsprach, ist nach den Verhältnissen der Zeit und der Natur des Gegenstandes das selbstverständlichste von allem.

Der Biograph Karls¹⁾ war also gewiss berechtigt, unter den zur Tributpflicht gezwungenen Slavenstämmen auch Böhmen — Boemanni — anzuführen. Mit gleichem Rechte erscheinen auch «Beheimi» unter den abhängigen Völkern in der Reichstheilungsurkunde von 817.²⁾ Und damit stimmt eine durch die Thatsachen selbst trotz vieler Unterbrechungen festgehaltene heimische Tradition, die uns Cosmas³⁾ in der Angabe aufbewahrt hat, Herzog Břetislav selbst habe noch im Jahre 1040 den an das Frankenreich zu entrichtenden Jahrestribut von 120 erlesenen Ochsen und 500 Mark Silber auf eine Verpflichtung zurückgeführt, die seinerzeit Pipin, der Sohn Karls des Großen, den Böhmen auferlegt hätte. Festzustellen wäre dabei allenfalls nur, was geschehen musste, dass der ursprünglich gewiss nur den Lučanen auferlegte Tribut nach der Vereinigung der böhmischen Stämme auf das ganze Land bezogen werden konnte.⁴⁾

1) Einhardi Vita Karoli, Pertz Mon. II. 451.

2) Pertz Mon. III., 198.

3) Script. r. 6. I. p. 119.

4) Man vergleiche damit die Auffassung Palackýs — I, I. p. 119 ff. — dem andere Quellen als die angeführten nicht zu Gebote standen. Er hält zunächst beide Frankenzüge nach Böhmen für große Misserfolge der Franken und bedauert nur, dass uns die Geschichte den Namen des böhmischen Siegers nicht aufbewahrt hat. Die Worte des Capitulares, «si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre» sieht er nach seiner Auffassung als einen Beleg dafür an, dass die Franken vor den Čechen nicht sicher gewesen wären, und folgerichtig sind ihm die Angaben Einhards und die der Theilungsurkunde, so wie die des Cosmas nur Geschichtsfälschungen, wenn nicht die Worte der Charta divisiones, «Hlodovicus volumus ut habeat Bojvariam et Carentanos et Beheimos» etc. auch jene Völker bezeichnen sollen, «welche zur Zinsbarkeit gebracht werden sollten». — Wenn aber über all das dennoch ein Tribut aus Böhmen entrichtet worden wäre, so könnte die Pflicht nur durch gutwillige Verabredung zustande gekommen sein. Das ist gewiss zutreffend. Erst messen die Nachbarn ihre Kräfte, und dann folgt die friedliche Verabredung. Ob zwei Jahrhunderte später Břetislav mit dem Namen Pipin noch den richtigen Prinzen zu nennen wusste, mit dem die Verabredung geschlossen wurde, wäre belanglos; genug auffällig aber ist es, dass das möglicherweise doch der Fall war. Palacký beruft sich auf die Zeitgeschichte, die von einer Theilnahme Pipins an einer Expedition gegen Böhmen nichts wisse, sowie darauf, dass dieser Pipin, der 810 starb, seit 807 nachweislich meist anderswo sich aufhielt. Aber die Geschichte nennt überhaupt keinen Führer für die Unterwerfung des Jahres 806, und gerade an diese muss sich der Friedensvertrag angegeschlossen haben.

Zunächst wird selbst über die Aufrechterhaltung jener Verbindung nicht viel berichtet; nur dass sie unter Ludwig dem Frommen im Jahre 821 noch bestand, können wir aus der Mittheilung entnehmen, dass in diesem Jahre unter andern Abgesandten auch solche aus Böhmen an den Hof des Kaisers zu Frankfurt kamen und ihre Geschenke darbrachten.¹⁾ Dass aber auch darüber hinaus und in die Zeiten Ludwigs des Deutschen hinein das freundschaftliche Verhältnis des Frankenreichs zu dem kleinen Lučanenreiche fortbestand, beweist die Art, wie nun auch in diesem das Christenthum von den Franken aus Eingang fand. Kaum konnte nach wiederhergestelltem Frieden Ludwig der Deutsche 845 zum erstenmale im Osten seines Reiches erscheinen, da eilten auch «vierzehn von den böhmischen Herzogen» mit ihrem Gefolge an seinen Hof zu Regensburg und empfangen durch ihn die begehrte Taufe.²⁾ Dass damit zugleich ein Schutzverhältnis zwischen dem deutschen Reiche und den betreffenden Stämmen Böhmens zum Ausdrucke kam, gibt auch Palacký zu.

Dass sich unter diesen vierzehn «Herzogen» die Fürsten des nachbarlichen Čechenstaates an der unteren Moldau nicht befanden, geht aus den später anzuführenden Thatsachen deutlich genug hervor. Dass jene Fürstengruppe des Westens aber theils dem Lučanenreiche, theils den nachbarlichen Stämmen, am wahrscheinlichsten dem von Pilsen angehörte, müssen wir aus der ganzen Situation und aus dem nach Regensburg gravitierenden Verkehr derselben schließen. Dass aber alle diese Herzoge Stammesfürsten gewesen und sonach eben so viele Stämme vertreten und dem Christenthume zugeführt hätten, ist nach Zahl und Lage noch weniger glaublich; immerhin aber repräsentierte sich fortan im Westen Böhmens ein christlicher Staatsverband irgend welcher Art im engeren Anschlusse an das deutsche Reich und als ein Theil der Regensburger Diocese. Dass das nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis zu den übrigen Stämmen des Landes bleiben konnte, das bedarf keines Beweises. Wenn jene sagenhaften Kämpfe des Lučanenreiches mit den Čechenstämmen ungefähr in die Mitte des 9. Jahrhunderts verlegt werden dürfen, und wenn wir hören, wie jene Lučanen Jahr für Jahr Plünderungszüge in das Čechenland unternahmen, so brauchen wir darin noch keine Kriege zum Zwecke der Glaubensverbindung zu erkennen, vielmehr nur jene Raubzüge, durch welche sich die Lučanen

1) Einb. Ann.

2) Rudolfi Fuldens. ann. Pertz I., 364.

für den an das Frankenreich zu entrichtenden Friedenstribut ganz nach der Sitte der Zeit bei jenen Nachbarn schadlos zu halten suchten, die in den Friedensverband noch nicht aufgenommen waren. Insoweit sie es erreichten, verlegten sie damit thatsächlich wenigstens die Tributpflicht gleichsam in das Innere des Landes. Wenn aber dann einmal das Glück der Waffen den Čechen wohlwollte und sie das Fürstenthum der Lučanen zu vernichten und die Stämme in ihre Botmäßigkeit zu bringen vermochten, so war damit nur der Tag näher gerückt, an welchem auch an sie die Entscheidung herantreten sollte, zwischen Frieden und Unfrieden, zwischen einer unsicheren Selbständigkeit und einem friedlichen Anschlusse an das stärkere Nachbarreich zu wählen. Der Ausdruck für diese Wahl musste dann ebenfalls die Annahme des Christenthums und das Vertragsverhältnis zum deutschen Reiche sein.

Die Čechenstämme im Innern des Landes jenseits der befreundeten Weststämme lernten die fränkischen Heere, wie es scheint, zum ersten Male im Jahre 846 kennen,¹⁾ als Ludwig mit Heeresmacht nach Mähren gezogen war, um dort Rostislaw an die Stelle Mojmir einzusetzen. Den Heimweg gedachte er durch Böhmen zu nehmen, wahrscheinlich im Vertrauen auf die Freundschaft jener Weststämme und in Unkunde von deren Verhältnisse zu der Überzahl der Stämme des inneren Landes. Ludwig musste sich jedenfalls bald sehr enttäuscht sehen. Er setzte zwar sein Vorhaben durch, aber nach der Meldung der Fuldaer Jahrbücher nur mit großer Schwierigkeit und mit schweren Verlusten seines Heeres.

Die Enttäuschung musste aber für die Franken insofern noch größer sein, als sie, wie die nachfolgenden Ereignisse erkennen lassen, ihre Bundesgenossen und Freunde unter den böhmischen Stämmen überhaupt vergeblich suchten; sie waren nicht mehr vorhanden. Welche Erklärung für diese Wendung der Dinge sollte uns näher liegen, als die Annahme, dass eben in jene Zeit der uns sagenhaft berichtete Sturz des Lučanenreiches fallen musste? Als nach der zu Regensburg erfolgten Bündnisvereinigung die Verbündeten den Bogen am stärksten spannten, da zerbrach ihn das Kriegsglück. Vielleicht war es auch erst der durch die Ereignisse von 846 herbeigeführte neue Krieg mit den Franken, dessen Erfolge den Čechen den Muth zur Vernichtung des Lučanenreiches gab. Die Franken suchten sofort im Jahre 847 sich Genugthuung für die unfreundliche Aufnahme im Vorjahre zu verschaffen, und die Jahrbücher des

¹⁾ Annal. Quedlinb. Pertz, Ser. III., 46. Ann. Fuldens.

J. Bertin wissen zwar von glücklichen Erfolgen dieses Zuges zu erzählen; aber dass man ihn 848 noch einmal wiederholte, lässt die Richtigkeit deshalb bezweifeln, weil man in diesem Jahre sogar die Initiative der Böhmen und ihr Hervorbrechen nach Baiern befürchtete. Deshalb sandte König Ludwig seinen gleichnamigen Sohn um die Mitte des Monats August — also nach eingebrachter Ernte — neuerdings nach Böhmen. Dieser Zug hatte nun den Erfolg, dass die Böhmen durch Abgesandte um Frieden baten und Geiseln stellten.¹⁾ Es waren wahrscheinlich diese Gesandte der Böhmen — Slovenen —, welche der König Anfang October auf dem Reichstage in Mainz empfing und abfertigte. Dass man ein Hervorbrechen der Böhmen erwartet hatte, beweist am bestimtesten, dass die Schutzmauer gefallen war, welche bisher die frankenfreundlichen Weststämme gebildet hatten.

Ebenso wenig zweifelhaft aber kann es sein, dass der Friedensschluss vom Jahre 848 nun die Tributpflicht in irgend einem Ausmaße auf alle die Stämme ausdehnte, mit denen die Franken jetzt im Kampfe gestanden hatten; denn welchen Sinn sollte es sonst haben, dass sich die Böhmen im Jahre 849 schon wieder «empörten»? — wogegen denn, wenn sie nicht einmal tributpflichtig geworden waren!²⁾ Um den Treubruch der Böhmen zu strafen, schickte der erkrankte König von Baiern aus ein Heer unter dem Commando des Herzogs Ernst aus. In diesem Heere befand sich auch Thakulf, den die Stiftsbriege von Fulda, wo er sich mit der Inbrunst eines Neubekehrten aus seinem «kleinen Gau Sarau» ein Seelgerät gestiftet hat,³⁾ einen «Grafen aus Böhmen» nennen. In fränkischen Diensten lernen wir ihn als Herzog der sorbischen Mark zwischen Elbe und Saale kennen, und wir können diese Eigenschaften wohl nur so zusammenreimen, dass wir in ihm einen jener böhmischen Großen vor uns haben, die zu den Franken in so freundschaftliche Beziehungen getreten waren, dass sie in ihren Diensten auf Slavenboden Verwendung finden konnten. Vielleicht haben wir in ihm einen ver-

¹⁾ Annal. Fuld. ad. a. 848.

²⁾ Vergleiche wieder Palacký I. p. 128. Die Annalen von Fulda, für diesen Fall die einzige Quelle, sagen: «848. Hludovicus quasi mediante mense Augusto Boemanos eruptionem molientes per Hludovicum, filium suum, missa adversus eos expeditione contrivit, legatosque pacis gratia mittere et obsides dare cogit.» Palacký führt das in folgender Weise an: «... obgleich die deutschen Chronisten von Siegen sprachen, besonders zum Jahre 848, in welchem Prinz Ludwig selbst das Heer führte, konnten sie doch auch nicht von den Einfällen schweigen, welche die Čechen nach Baiern gemacht haben, indem sie damit bewiesen, dass diese Siege nichts anderes waren, als der gewöhnliche Wechsel des Kriegsglückes.»

³⁾ Dronke, Codex diplom. Fuld. p. 268.

dienten Parteijünger der Franken zu sehen, der sich gerade durch den Umschwung der Dinge in Böhmen veranlasst sah, seine Heimat zu verlassen und dem Frankenkönige seine Dienste anzubieten. Jedenfalls lässt die seltene Erscheinung auf ein lang bestandenes freundschaftliches Verhältnis zwischen Slaven und Franken an der Westgrenze Böhmens schließen.

Wenn die Vermuthung richtig ist, dass der deutsche Heerführer «Herzog» Ernst der Markgraf des Nordgaus war, so haben wir die Angriffsstelle an den Zugängen zu einer der gegen Pilsen zu führenden Landesstraßen zu suchen. Dort traf das deutsche Heer auf einen von den Böhmen vertheidigten Verhau, um den sich ein Kampf ohne Entscheidung entspann. Des andern Tags aber erschienen Gesandte der Böhmen und baten jenen Thakulf um seine Vermittlung. Sie setzten ihr Vertrauen gerade in ihn als denjenigen, welcher Gesetz und Brauch der Slaven kannte. Aber der Fremdling — eine höchst tapfere Persönlichkeit — scheint das Misstrauen seiner neuen, fränkischen Landsleute doch noch nicht ganz überwunden zu haben. Als einige fränkische Große erfuhren, dass gerade mit Thakulf verhandelt werde, fielen sie nun, etwaigen Erfolg ihm misgönnd, schnell über das feindliche Lager her, und es gelang ihnen ihr Wunsch, die Friedensverhandlung durch den neuen Kampf, in den sich beide Heere verwickelten, abzuschneiden. Der Ausgang aber war nicht nach ihrem Wunsche. Die Böhmen erfochten einen Sieg, dessen Vollständigkeit auch die gegnerischen Berichte anerkennen; nun mussten die Franken Geiseln stellen, um sich nur den Rückzug auf offenem Wege zu sichern.¹⁾

Es war natürlich, dass dieses Ereignis das bestandene Verhältnis zwischen dem fränkischen — damals deutschen Reiche und einem Theile Böhmens vollständig auflöste; ja, es hatte die weitere Folge, dass nun auch die Sorben und, wie aus den späteren Ereignissen hervorgeht, die ihnen benachbarten Dalemencier von den Deutschen abfielen und dass erstere, wie in alten Zeiten, wieder Plünderungszüge ins Frankenland unternahmen. Es begann also der alte Krieg aufs Neue. Im Jahre 851 zog König Ludwig mit einem Heere durch Thüringen ins Sorbenland; der Erfolg beschränkte sich auf die übliche Plünderung.²⁾

Dass aber diese Methode schließlich zum Ziele führte, zeigt die Folgezeit. Denn als 856 König Ludwig wieder mit einem Heere

im Sorbenlande erschien, schlossen sich bereits die Sorbenherzoge ihm an, und der weitere Zug nahm ungefähr dieselbe Richtung wie jener vom Jahre 805. Ludwig unterwarf die Dalemencier zur Tributpflicht und nahm dann den Weg nach Böhmen, gewiss also wieder über einen der Erzgebirgspässe und dann durch eines der westlichen «Landesthore». Dass hier in Böhmen gekämpft wurde, zeigt der angeführte Verlust zweier Grafen; doch sollen sich «einige der Herzoge» der Böhmen unterworfen haben.¹⁾ Dass wir diese «Herzoge» wieder nur in den alten Westgauen zu suchen haben, ergibt die geographische Lage. Ob aber die Existenz solcher Herzoge auf diesem Boden in damaliger Zeit anzunehmen sei, so dass sich dieselben wieder von der Botmäßigkeit der Prager Fürsten losgelöst hätten, oder ob nur untergeordnete Grafen jener gemeint seien, bleibt vorläufig unbestimmt. Das wahrscheinlichste aber dünkt uns, dass die Grafen der Prager Fürsten eben erst durch den Anschluss an die Franken ihre Selbständigkeit zu erringen hofften, und sohin dann Herzoge genannt werden konnten.

Selbständige Herzoge dieser Art lernen wir um dieselbe Zeit zum erstenmale auch im Südosten des Landes kennen. Mehr noch als auf Böhmen war damals das Augenmerk des deutschen Königs auf Mähren gerichtet, wo Rostislav alle Anstalten traf, sich ebenfalls von der Abhängigkeit des deutschen Reiches loszureißen und sein Land zum Mittelpunkte eines eigenen Staatensystems des Ostens zu machen. Schon im Jahre 855 hatte Ludwig einen erfolglosen Heereszug nach Mähren unternommen. Im Jahre 857 suchte dann ein deutsches Heer vom Süden her, aus dem heutigen Niederösterreich in Böhmen vorzudringen, scheint aber über den jetzt zu Österreich gehörigen Grenzgau von Weitra entweder nicht gelangt zu sein, oder seine Aufgabe mit der Action daselbst überhaupt für gelöst betrachtet zu haben.²⁾ Hier im Quellgebiete der Lužnic (Lainsitz) bestand damals noch ein eigenes böhmisches Gaufürstenthum. Wenn in der That der Name Witoraz (Weitra) auf den Personennamen, den die Deutschen Wiztrach sprachen, zurückzuführen ist, so kann dieser kleine Gau allerdings nicht zu den alten Stammgauen gezählt werden, sondern müsste eine jüngere Besiedlung unter einem selbständigen Häuptlinge darstellen, unter jenem Wiztrach, der dem Orte den Namen gegeben hätte und damals allerdings im Exile

¹⁾ Annal. Fuld. ad a. 856 Pertz M. Script. I. 370.

²⁾ Annal. Fuld. l. e. p. 370. Falls wir mit Palacký Gleichheit von Wiztrach, Witoraz und Weitra annehmen könnten.

¹⁾ Annal. Fuld. ad a. 849. Xantner Annal. ebenso.

²⁾ Annal. Fuld. ad a. 851.

noch lebte. Ihn hatte nämlich sein eigener Sohn Slawitah aus der Burg vertrieben und sich zum Herrn derselben aufgeworfen. Wiztrach war zu dem Sorben Čestibor geflohen und wurde jetzt von dem deutschen Heere in das von diesem eroberte Gebiet wieder eingesetzt, während Slawitah zu Rostislaw nach Mähren floh, wo sich überhaupt Alle sammelten, die mit Ludwig irgendwie zerfallen waren.¹⁾

Im Jahre 864 begann aufs neue der Kampf, um über Abhängigkeit oder Unabhängigkeit Mährens zu entscheiden. Ludwig schloss Rostislaw bei Děwin — Deben, Theben an der Marchmündung ein und erzwang alles, was er wollte. Rostislaw aber hielt nicht nur nicht den erzwungenen Frieden, sondern veranstaltete eine zielbewusste gleichzeitige Action aller derjenigen, die dem Frankenreich gegenüber in gleicher Lage sich befanden, insbesondere der Böhmen und Sorben.

Mähren wurde in den Jahren 868 und 869 in der gewohnten Weise verheert und darauf mit Rostislaw der Frieden erneuert. Mit den Böhmen mussten sich die Deutschen in zwei verschiedenen Gegenden schlagen. Ein Theil jener drang nämlich plündernd in Baiern ein, ein anderer aber nahm an dem Aufstande der Sorben gegen die Thüringer theil, nicht stammweise, sondern als Soldtruppe jener — der früheste für Böhmen bezeugte Fall solcher Erwerbsart. Thüringer und Sachsen schlugen aber die Sorben sammt den

¹⁾ Obwohl wir hier der Deutung der slavischen Forscher gefolgt sind, da wir in positiver Weise eine andere nicht zu bieten vermöchten, so müssen wir doch auch auf die Möglichkeit einer solchen aufmerksam machen. Jene beruht lediglich auf der Annahme, dass in dem Fürstennamen Wiztrach der Ortsname Witraz gefunden werden könne. Dann müsste entweder, wie oben angenommen, Wiztrach, richtiger angeblich Witorah der Gründer des Ortes sein, oder die Deutschen hätten den Ortsnamen für den Personennamen gehalten, welche Verwechslung schwer denkbar ist, da sie doch den Mann in ihrem Heere bei sich führten. Sieht man aber von dieser, wie man gestehen muss, immerhin recht gezwungenen und wenig überzeugenden Gleichstellung der Namen ab, so ist überhaupt gar kein Anlass, bei jener Erzählung der Fuldaer Jahrbücher an das entfernte Weitra zu denken. Die Führer der Unternehmung sind der Bischof von Eichstädt und Ernst, der Sohn jenes Herzogs Ernst, den wir als Beamten der Nordmark kennen lernten. Da läge es an sich am nächsten, wieder an einen Zug nach dem Westen Böhmens zu denken, und wenn Wiztrach — um nur einen Namen zu nennen — etwa der Fürst von Pilsen war, so lag ihm bei seiner Vertreibung die Flucht zu den Sorben gewiss näher als einem Fürsten an der mährisch-österreichischen Grenze. Dort finden ihn die Franken auf ihrem Zuge vom Jahre 856 und nehmen den Anlass wahr, durch seine Wiedereinsetzung auch ihre frühere Stellung zu einem der abgefallenen Weststämme wiederzugewinnen. Wenn dann Slawitah zu Rostislaw floh, so geschah dies, weil der damals für die Gegner der Franken die allgemeine Zufluchtstelle war. Das Alles aber scheint unentscheidbar, weil die Jahrbücher den Ortsnamen zu nennen unterlassen haben.

verbündeten Suislern, die nördlich von den Daleminciern wohnten, und die böhmischen Söldner, von denen viele umkamen. Die weiteren Einfälle der Weststämme in Baiern wurden vorläufig nur durch Grenzwatchen, die Ludwig in den betreffenden Gegenden aufstellte, vereitelt. Ob er später gegen die Böhmen im eigenen Lande vorgieng, wird nicht erzählt; wohl aber, dass dieselben sich die Friedenserneuerung mit Handschlag Karlmanns erbaten, was indes auch eine Folge der aus Mähren und Sorbenland in Böhmen eingelaufenen Nachrichten sein konnte.¹⁾

Als Mähren, das nach mancherlei Schicksalen schon daran war, eine unmittelbar von deutschen Beamten regierte Provinz zu werden, durch Swatopluk neuerdings von dieser Unterordnung befreit worden war, soll dieser im Jahre 871²⁾ ein engeres Bündnis mit Böhmen gesucht haben. Das ist an sich sehr glaubhaft, aber dass dieses Bündnis durch eine Heirat Swatopluks mit der Schwester Bořivojs, des «Herzogs von Böhmen», eingeleitet worden sein soll, ist eine den Fall von Wiztrach an Kühnheit noch etwas überbietende Deutung eines ganz unbestimmten Berichtes.³⁾

Wohl aber ersehen wir aus jenem Berichte, dass man schon im Jahre 871 deutscherseits auch die böhmische Grenze bewachte, weil eine Cooperation der Böhmen mit den Mährern zu befürchten stand, wie sie denn auch bald hervortrat. Im nächsten Jahre kämpften vom Mai an Thüringer und Sachsen mit entschiedenem Mißerfolg in Mähren und dieser Mißerfolg mag nun auch die Böhmen verleitet haben, offen gegen die Franken ins Feld zu ziehen. Denn erst als König Ludwig einen zweiten Nachschub nach Mähren entsendete, stellte er gleichzeitig auch ein Heer gegen die Böhmen unter dem Oberbefehle des Mainzer Erzbischofes Liutbert auf. Diesmal führt uns — von bloßen Durchzügen abgesehen — die Kriegs-

¹⁾ Ann. Fuld. Pertz I, 388 ff.

²⁾ Palacký a. a. O. I. p. 147 f.

³⁾ Was sich auf die Hochzeit bezieht, lautet in den Jahrbüchern von Fulda — Pertz a. a. O. p. 384 — lediglich also: »Interea Sclavi Maharenses nuptias faciunt, ducentesa filiam cujusdam ducis de Behemis«. — Alles andere ist für die Frage nebensächlich, mag aber hier stehen, weil es die Kriegführungsart kennzeichnet. Die Deutschen stehen irgendwo in der Nähe der mährischen an der böhmischen Grenze, indem man einen Einfall der Böhmen befürchtet. Gegen die deutschen Vorposten, welche die Grenze durchforschten, bauen nun die Böhmen eine Art Falle, indem sie einen Platz mit einem Walle umgeben, und einen engen Weg derartig zuleiten, dass der Vordringende, da der Weg nirgends ein Ausweichen möglich macht, in diese Falle gerathen muss. Als nun der Hochzeitszug, der, wie ich deuten zu müssen glaube, die Braut erst holen sollte, in die Gegend kam, sprengten die Deutschen auf ihn ein, und der Gegend unkundig gerieth jener auf der Flucht in jene Falle der Böhmen, aus der zwar die Leute entkamen, nicht aber die 640 Pferde mit

spur zum erstenmale mit Bestimmtheit zu den Inlandstämmen Böhmens, die wir aber wieder noch unter verschiedenen Herzögen stehend antreffen. Als Standpunkt, von dem aus diese gleichzeitig nach Mähren und nach Böhmen gerichteten Unternehmungen geleitet wurden, erscheint Regensburg, die gewöhnliche Hofhaltestätte des Königs, wenn er sich im Südosten des Reiches aufhielt. Von diesem Standpunkte aus würde wieder der Pass bei Tauss als die wahrscheinlichste Einbruchsstelle sich darstellen und unter den fünf böhmischen Herzögen, welche ihrerseits den Angriffskrieg begonnen hatten, hätten wir solche aus den Pilsen-Rokyzan-Tetiner oder den Bozen-Klattauer Gauen zu suchen. Die fünf Herzöge und ihr Volk wurden geschlagen und bis an die Moldau — Fuldaha — verfolgt, in der viele ihrer Leute ertranken; die sich aber retten konnten, flohen in die Burgplätze. Die Franken verheerten dann in der gewöhnlichen Art und Absicht einen großen Theil jener Provinz und kehrten unversehrt heim.

Dass sie auf diesem Zuge die Moldau im Gebiete der eigentlichen Čechenstämme erreicht hätten, ist mir nicht wahrscheinlich. Eher noch könnte man den Schauplatz an einen der Einbruchspunkte von Passau aus verlegen, wo dann die Moldau auf einer noch kürzeren Strecke zu erreichen gewesen wäre. Andererseits scheint der Umstand, dass an dieser Stelle zum erstenmale die feindlichen Herzöge mit Namen genannt werden, ohne dass doch ihrer Gefangennahme oder Tödtung gedacht wäre, darauf zu deuten, dass sie jenen Stämmen angehörten, welche schon früher zu den Franken in irgendwelchen Verkehrsverhältnissen gestanden hatten; nur von dieser Auffassung aus konnte sie die Quelle¹⁾ als «Rebellen» be-

Sätteln und Schilden. — Aus der obigen knappen Angabe schließt Palacký, dass die Braut für den mährischen Hof bestimmt gewesen sein musste, weil sonst nicht gesagt worden wäre «die mährischen Slaven» feiern eine Hochzeit. Lässt man das auch gelten, — obgleich von einem localen Standpunkte aus von jeder nächsten Gemeinde so gesprochen werden konnte, und im andern Falle doch gewiß Swatopluk als der Geprellte genannt worden wäre — so ist doch die Beziehung auf Bořivoj nur unter der irrigen Voraussetzung überhaupt denkbar, dass dieser damals der Fürst aller Slaven in Böhmen gewesen sei. Wie hätte man aber dann wieder gerade von einem quidam dux sprechen können? Und warum gerade die «Schwester»? Und doch ist aus diesen paar Worten der gewichtige Satz geworden: «Schon im Herbste dieses Jahres 871 nahm er (Swatopluk) zur Gemahlin eine böhmische Fürstin, ohne Zweifel die Schwester des Herzogs Bořivoj!» Wir werden noch sehen, auf wie schwachen Füßen die ganze Sage von Bořivojs Aufenthalte bei Swatopluk und seiner Taufe daselbst ruht — wenn ihr aber etwa in der Substruction dieser Schwägerschaft eine Stütze geboten werden sollte, so wird uns gerade dies von einem genaueren Wägen nicht abhalten dürfen.

¹⁾ Ann. Fuld. Pertz Mon. I. 384.

zeichnen. Ihre Namen sind Swatoslaw, Witislaw, Heriman, Spytimir und Mojslaw. Auch der unverkennbar deutsche Namen des einen derselben deutet auf längeren Verkehr seiner Familie mit der deutschen Nachbarschaft. Wenn man der Sagengeschichte vertrauend mit der gesammten böhmischen Geschichtschreibung annimmt, dass damals ein Bořivoj über die eigentlichen Čechenstämme um Prag geherrscht habe, so wird die Ausschließung dieses Namens nicht leicht angemessener zu deuten sein, als dass die Prager Stämme an diesem Aufstande nicht betheiligt waren, wie sie ja überhaupt noch in keinem Verhältnisse zu den Franken standen, das sie abzuschütteln nöthig gehabt hätten.¹⁾ Dass auch bis dahin eine Beziehung der Čechenstämme zu den Franken, wie sie in Bezug auf die Weststämme erwiesen ist, nicht stattgefunden, lässt sich unter anderem auch mit dem Umstande sehr wohl zusammenreimen, dass bis dahin das Christenthum in das kleine eigentliche Moldaureich noch nicht Eingang gefunden hatte. Auch die auf mährisch-großslavischer Parteigängerschaft ruhende Bořivojsage lässt erst um eben diese Zeit Bořivoj zur Taufe gelangen; schalten wir aber diese schlecht begründete Sage aus, so ergibt sich ein noch späterer Zeitpunkt. Dass dieser Bořivoj, der angebliche Schwager Swatopluks, diesen Aufstand der Böhmen geleitet haben sollte, ist um nichts besser beglaubigt als seine Schwagerschaft.²⁾

In Mähren wurde der Kampf auch weiterhin unglücklich geführt, und Ludwig musste froh sein, ihn mit einem friedlichen Übereinkommen abschließen zu können; den Böhmen gegenüber aber konnte er anders auftreten; ihre Gesandtschaft ließ er eine Arglist vermuthend, ins Gefängnis werfen.³⁾ Dass in jenen Abmachungen Ludwigs mit Swatopluk, wenn ersterer auch in vielem der Ungunst des Augenblicks Rechnung tragen musste, auch die Tributpflicht der Mährer zur Gänze aufgehoben worden wäre, ist weder gesagt noch wahrscheinlich, und so können wir nicht mit Palacký die

¹⁾ Dass eine einzige der Handschriften nach Beibehaltung der Zahl «fünf» plumper Weise als sechsten Namen einen «Gorivei» eingeschwärzt hat, erklärt Palacký (a. a. O. p. 148) wohl gar zu künstlich damit, dass der Schreiber durch die Verzeichnung dieses Namens am Rande nur für sich habe andeuten wollen, dass damals ein Gorivei-Bořivoj der Großfürst jener fünf Herzöge gewesen sei. Der Abschreiber habe das dann, was wir ihm verzeihen möchten, missverstanden und den Namen in den Text gezogen.

²⁾ Siehe oben S. 145 Anm. 3.

³⁾ Hincmari Annal. Pertz I. 496. In Text und Note Palackýs a. a. O. p. 149 fehlt der Bezug auf die Worte: legatos autem ab illis, qui Behm dicuntur, cum dolo missos suspiciens in carcerem misit. Die nachfolgende Angabe, in welcher die Jahrbücher von Fulda und Hermannus Contractus übereinstimmen, verwirft Palacký als Fabel.

Nachricht schlechtweg verwerfen, dass im nächstfolgenden Jahre (874) Ludwig zu Forchheim wieder Gesandte Swatopluku empfangen hätte, welche unter Eidschwüren versprochen, fortan treu zu bleiben und den festgesetzten Zins jährlich zu bezahlen, wenn dafür der Frieden aufrechterhalten werden könnte. Auch ohne dass ein neuerer Krieg vorausgegangen sein musste, war in der Tributlieferung selbst ein Anlass zu solcher Gesandtschaft und Betheuerung gegeben. Wenn dann die Jahrbücher hinzufügen, der König habe ebendasselbst auch die Gesandten der Böhmen gehört und abgefertigt,¹⁾ im Gegensatz also zu der Behandlung, die sie im Vorjahre erfahren hatten, so kann das nach dem Vorgegangenen doch auch nur bedeuten, dass über die Tributpflicht ein Übereinkommen zustande kam, das bis auf Weiteres die Grundlage des Verhältnisses bildete — natürlich immer wieder nur denjenigen Stämmen und Kleinstaaten Böhmens gegenüber, die überhaupt bis dahin in dasselbe einbezogen waren.

Dass dann nach dem Tode Ludwigs — 876 — sein Sohn Karlmann mit Baiern und Kärnten auch «die Reiche der Slaven von Böhmen und Mähren erhielt»²⁾ bietet nach dem Vorgegangenen keinen Anstoß, wenn man die selbstverständliche Beschränkung auf den Tributanspruch in den bezüglichen Grenzen hinzufügt. Es gab immer noch Stämme in Böhmen, welche diese Verabredungen nicht betrafen und die sich an dieselben auch nicht kehrten, bis sie etwa selbst die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Als im Jahre 880 die Sachsen unglücklich gegen die Dänen gekämpft, benützten das wieder die Dalemancier und angrenzende Sorbenstämme, um über die den Thüringern ergebenen Sorben an der Saale herzufallen, und wieder finden wir Böhmen in ihrer Gesellschaft, die sich — ob mit oder ohne Sold ist unbestimmt — des Raubes wegen dem Unternehmen anschlossen. Poppo, der nach Thakulfs Tode Herzog der sorbischen Mark war, schlug und vernichtete die Eindringlinge.³⁾ Solche Unternehmungen führten indes jetzt nicht sofort zu neuen Repressalien, wohl mit Rücksicht auf die stetigen Kämpfe, die die Reiche der Nachkommen Karls fortan mit den Normannen zu bestehen hatten.

Diese Umstände erklären es, dass wir eine Zeitlang über Böhmen ohne Nachrichten bleiben und Swatopluk imstande war, von der Einheitsherrschaft Mährens aus und gestützt auf ein intim freundschaftliches Verhältnis zu Arnulf, dem Erben der Karolinger, in Kärnten und Pannonien sein Reich nach außen zu vergrößern. Als

¹⁾ Ann. Fuld. Pertz I. 388.

²⁾ Reginonis Chronic.

³⁾ Annal. Fuld.

jene Freundschaft zerriss, war Swatopluk mächtig genug, Pannonien und Kärnten zu erobern, die ihm in dem darauffolgenden Frieden Kaiser Karl der Dicke als deutsches Reichslehen übergab. Arnulf fügte sich darein und erneuerte selbst neuerdings die Freundschaft mit Swatopluk, als er 887 dessen Hilfe zur Gewinnung des deutschen Königsthrones gegen Karl den Dicken in Anspruch nahm. Natürlich leistete Swatopluk die neue Freundschaft nicht ohne Anspruch auf Entgelt. Nach der einen Quelle¹⁾ heißt es nachmals zum Jahre 895, dass Sventibald schon vorlängst die böhmischen Herzoge von deren Bündnisse und der Hoheit Baierns — a consortio et potestate — mit Gewalt losgerissen hätte. Eine andere, nicht selten ungenaue Quelle, berichtet zum Jahre 890²⁾: Weil Arnulf, bevor er das Königthum erlangt hatte, dem Swatopluk in Freundschaft verbunden gewesen, habe er letzterem das Herzogthum der Böhmen verliehen, die bisher ihren eigenen Fürsten gehabt und den Franken das Bündnis treu gehalten hatten. Die letztere Nachricht kann aus mancherlei Gründen nicht wörtlich gefasst werden, aber beide im Zusammenhalt ergeben doch mit aller Wahrscheinlichkeit die Thatsache: Während der Normannennoth der Deutschen und der glücklichen Unternehmungen Swatopluku in den Achtziger-Jahren — 895: vorlängst — wuchs der Einfluss Swatopluku auf die Stämme in Böhmen derart, dass er den fränkischen vollkommen verdrängte, und Arnulf nahm dann auf einer Zusammenkunft anderer Fürsten im Jahre 890 keinen Anstand, seine Schuld an Swatopluk durch den ausgesprochenen Verzicht auf seine Ansprüche in Böhmen abzutragen. Natürlich konnte Arnulf seinem Gevatter Swatopluk nicht das Großherzogthum von Böhmen abtreten, das er nicht besaß und das es nicht gab, sondern eben nur seine Tributansprüche und sonstigen Bündnisstipulationen, soweit sie in Böhmen überhaupt reichten, es Swatopluk überlassend, die so erlangte Gelegenheit zur Erweiterung auszunützen, was er denn auch insoweit gethan zu haben scheint, dass einzelne Stämme in nicht langer Zeit gern wieder das alte Verhältnis zu den Franken einzutauschen suchten.³⁾

¹⁾ Fulda. Ann. ad a. 895.

²⁾ Reginonis Chron.

³⁾ Palacký a. a. O. p. 159 führt die zweite der beiden Nachrichten gegen die erste an, um beiden jede Glaubwürdigkeit abzustreiten. Seine Gründe ruhen alle in der Anschauung, dass es von Anfang an ein einheitliches Herzogthum oder richtiger Großfürstenthum in Böhmen gegeben habe und dieses vor dem 10. Jahrhunderte niemals dem fränkischen oder deutschen Reiche tributpflichtig oder unterthan gewesen sei. Alle die erwähnten Kämpfe, die ja allerdings niemals mit einer Festsetzung im Lande endeten, die von 805—807, 846—849, 869, 872 etc. sind ihm in ihrem Ausgange Beweise dafür. Diese

Regino fügt seiner Mittheilung noch bei, dass diese Veränderung der Anlass zu großen Zerwürfnissen und Verlusten gewesen wäre, indem die Böhmen einerseits das Bündnis, das sie lange treu bewahrt, verließen, und andererseits der Machtzuwachs, den Swatopluk dadurch erfuhr, Grund jener Überhebung wurde, die zu neuen Kämpfen führen sollte. Sowie dies zutraf, so scheint uns auch umso weniger Grund vorhanden, die auf ihren richtigen Stand reducierte Nachricht in Frage zu ziehen, als auch Palacký anderen Nachrichten folgend nicht zweifelt, dass Swatopluk gerade mit den Slaven nördlich von Böhmen, die wir so oft mit letzteren in Waffengemeinschaft fanden, im Bundesverhältnisse stand. Dieses waren die Dalemencier und die Suisler, durch deren Verbindung er Elbe und Mulde herab bis in die Gegend von Magdeburg reichte. Auch in diesen jetzt meißnischen Ländern war das Schutzverhältnis zu den Franken in ein solches zu Swatopluk übergegangen; dass aber dieses Verhältnis in einer Tributpflicht bestand, bestätigt Thietmar von Merseburg.¹⁾

Eine so ausgreifende Macht Swatopluks konnte wohl zur Folge haben, dass sie sich in Böhmen auch jene restlichen Stämme zur Tributpflicht unterwarf, die von fränkischer Seite noch nicht erreicht worden waren. Darüber aber fehlt uns jede Kunde.

In dem erneuten großen Kriege, der durch die Hinzukunft der Magyaren mit der völligen Vernichtung des jungen mährischen Reiches enden sollte, müssen die Böhmen noch im zweiten Jahre — 892 — an der neuen Schutzherrschaft festgehalten haben, indem es nothwendig wurde, ein thüringisches Heer unter Führung des Würzburger Bischofs Arat nach Böhmen zu schicken.²⁾ Swatopluk starb 894. Seine Söhne setzten den Kampf zwar fort, doch uneins unter einander. Da scheinen die böhmischen Fürsten sich nach dem

Deutung ist — mit einiger Gewaltigkeit — nur dann verständlich, wenn man annimmt, die Quellen hätten den Beweis einer Unterwerfung eines Großfürstenthumes von Böhmen beweisen wollen und dieser Beweis sei ihnen nicht gelungen. Wir glauben aber doch so viel gezeigt zu haben, dass sie ihn gar nicht versuchen. Am meisten stößt sich Palacký daran, dass, wenn die obige Darstellung richtig wäre, Swatopluk seinen Schwager Bořivoj und mit ihm den ganzen Přemyslidenstamm hätte absetzen, beziehungsweise Arnulf Böhmen erst dem Bořivoj hätte abnehmen müssen. Aber einmal ist die Bořivoj-Sage durchaus kein so fester Anker, dass man an sie das ganze Staatsgebäude anketten sollte, und fürs andere erscheint eben diese Voraussetzung gerade angesichts unserer Quellen als unzulässig.

¹⁾ Pertz V, p. 835. Es ist der Beachtung wert, wie diesen Gewährsmann seine Erinnerung gerade in der Richtung täuscht, dass er dafür hält, es wären zur Zeit Swatopluks die Böhmen gewesen, die ihn als Fürsten in jenem Gebiete erhoben. Eine solche Verwechslung konnte die Erinnerung am leichtesten dann beirren, wenn wenigstens Böhmen und Dalemencier unter einem Herrn standen.

²⁾ Regino Pertz I 605, Thietmar Merseb., Pertz V 735.

früheren Verhältnisse zurückgeseht zu haben. Im Jahre 895 erschienen, wie schon angeführt, um die Mitte Juli bei dem Reichstage zu Regensburg «alle Herzoge der Boemanen», welche Swatopluk vorlängst von dem deutschen Bündnisse losgerissen hatte, vor dem Könige und «versöhnten und unterwarfen» sich ihm. Sie wurden, «wie es Sitte ist», mit Handschlag aufgenommen. Dass aus der Bezeichnung «alle» immer noch auf eine Vielheit von Herzogen in Böhmen zu schließen ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen; aber zweifelhaft bleibt es, ob mit diesen «allen» die Gesamtheit von ganz Böhmen oder eingeschränkter Weise nur alle jene gemeint sind, welche ehemals schon im Schutzverhältnisse zu den Franken gestanden hatten. Von einem Großherzog oder Großfürsten über ihnen ist noch keine Rede, wohl aber werden zwei derselben als die Vordersten oder Obersten — primores — unter ihnen mit Namen genannt: Spytignewo und Witisla — Spytihněw und Witislaw.

Dieser Spytihněw ist der erste mit Namen genannte Herzog der mit den Franken in ein solches Verhältnis trat, von dem wir bestimmt behaupten können, dass er als Herzog der Prager Gruppe, dem Čechien im engeren Sinne, angehörte; von da an ist die historische Gewißheit erbracht, dass außer den Weststämmen auch die Moldaustämme im Mittelpunkte des Landes und überdies vielleicht noch viele andere sich in das Schutzbündnis zum deutschen Reiche eingefügt haben, das wie die gleichzeitig fortgesetzte Christianisierung auf die Schaffung einer festeren einheitlichen Organisation hinwirken musste. Schon dass dieser Prager Fürst Spytihněw nun als der erste unter den Vordersten erscheint, zeugt von einer Art Fortschritt, von der Anbahnung eines Überganges zu einem Großfürstenthum, auf welche vielleicht die Vereinigung mit Mähren hingearbeitet hat, indem Swatopluk eine größtmögliche Zahl von Stämmen zur Tributleistung zwang. Damit aber mögen die Bedrückungen begonnen haben, über die die Herzoge klagten und deren Abwehr vielleicht mit der Unterordnung unter ein führendes Fürstenthum nicht außer Zusammenhang stand — aber all das zunächst nur zeitweilig und nach Bedarf.

Der Name Spytihněw ist der erste, welcher aus der heimischen Sagengeschichte als durch den fränkischen Chronisten historisch beglaubigt heraustritt. Alle Namen der angeblichen Prager Herzoge einschließlich Hostiwits bezeichnen nicht nur reine Sagen gestalten, sondern scheinen selbst nur willkürlich in die Sage eingefügt. Bořivoj, der wie zur Vermittlung beider Gruppen geschaffen scheint, neigt immer noch mehr der Sagengruppe zu.

Zunächst mögen neue Bedrohungen und Angriffe von Mähren aus die Folge jenes Schrittes gewesen sein. Als Arnulf als gekrönter Kaiser von seiner Romfahrt zurückkehrte und 897 in Regensburg sich aufhielt, kamen neuerdings zwei Herzoge «des Volkes der Behemiten» zu ihm, brachten ihm «königliche Geschenke» dar und baten um Schutz gegen die «harten Bedrückungen» der Mährer. Auch der Kaiser entließ sie mit Geschenken und reichlichem Trost. In der That hielt er sich den ganzen Herbst in der Nähe Böhmens auf, um Bundesgenossen beizuspringen, deren Wert er offenbar zu schätzen wusste.¹⁾ Im Jahre 900 — Arnulf war bereits gestorben — unternahmen Baiern und Böhmen gemeinsam einen Kriegszug nach Mähren. Das bairische Heer zog durch Böhmen hindurch, die böhmischen Contingente schlossen sich ihm an, und nachdem in Mähren drei Wochen lang geheert worden war, kehrten die Verbündeten wohlbehalten nach Hause zurück.²⁾ Das war eben Art und Methode der Kriegführung damaliger Zeit, und Germanen und Slaven übten sie ganz auf dieselbe Weise. Auch war die Methode keineswegs so erfolglos, wie Palacký von einem modernen Standpunkte aus annimmt. Diese «Heerungen» hatten es auf Vieh und Ernte abgesehen. Gelang es das erstere wegzutreiben und die zweite zu vernichten, so war ein Friedenskaufsangebot die gewöhnliche Folge. Wenn nicht früher, so überlegte man zur Zeit der Aussaat — im Spätherbst und im kommenden Frühjahr —, ob man nicht lieber die Sicherheit der nächsten Ernte durch ein Opfer erkaufen sollte, wenn man ein- oder zweimal belehrt worden war, dass man das Eindringen eines feindlichen Heeres nicht abzuwehren vermöge. So hatte auch jener Heerzug nach Mähren bei gleicher Methode seinen Erfolg: auf dem nächsten Reichstage zu Regensburg erschienen Boten der Mährer «und baten um Frieden». Der Friede wurde unter den angebotenen Bedingungen geschlossen.³⁾

Auch diese Beziehungen zu Mähren müssen auf die Organisation in Böhmen ihren Einfluss geübt haben. Vor Rostislaw und Swatopluk befand sich Mähren selbst in keinem anderen Zustande als Böhmen, und indem es in diesem Zustande immerhin weit länger verblieb, als das schon durch Karl den Großen organisierte Frankenreich, hatten die Oststämme Böhmens keineswegs denselben Anlass einer frühen Vereinigung wie die des Westens, an den Straßen nach Thüringen, Franken und Baiern gelegenen.

¹⁾ Annal. Fuld. Pertz I, 411 et sq.

²⁾ Annal. Fuld. l. c.

³⁾ Ibid.

Mit dem Widerstreben gegen Swatopluks «Bedrückungen» begann ein fühlbarer Anlass; durch die weit bedrohlichere Nachbarschaft der Magyaren nach dem Sturze des mährischen Reiches setzte er sich im 10. Jahrhunderte fort, und es kann uns nicht Wunder nehmen, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die an sich relativ wenig entwickelten Stämme im Südosten Böhmens in einem großen Fürstenthume vereinigt zu sehen. Ob die zwei großen Gruppen von Stämmen, die wir im Jahre 895 zu Regensburg durch zwei führende Häupter vertreten sehen, mehr als Staaten oder als Bündnisse, die nach Wegfall des äußeren Zwanges wieder auseinander fallen konnten, zu betrachten seien, besagt die fränkische Quelle nicht ausdrücklich; aber sie deutet durch die Art, wie sie die «zwei Vordersten» vor vielen andern hervorhebt, das letztere an. Man hat versucht, den gut čechischen Namen Witislaw in Wratislaw umzucorrigieren, weil dann beide Namen der Prager Gruppe zuzuweisen wären. Nehmen wir aber den Namen, wie ihn die Quelle bietet, so liegt es nahe, ihn auf das Bundeshaupt einer zweiten Gruppe zu beziehen, und das wären dann aller Wahrscheinlichkeit nach jene Stämme des Ostens, die wir hundert Jahre später zu einem Reiche unter einer Herrschaft vereinigt sehen. Ist dann Spytihněw der geschichtlich bezeugte Ahnherr der nachfolgenden Prager Fürsten, so könnte in jenem Witislaw der des Slavnikhauses vermuthet werden.

Am längsten blieben von solchen Einflüssen die Stämme unter dem Riesengebirge befreit. Jenseits desselben hatte sich damals noch kein größeres Staatswesen organisiert, und vor der riesig ausgedehnten Waldmark schien die Welt zu Ende zu sein.

7. Die Bořivojsage.

Um 870 wurde von Methud, dem Bruder Cyrills, der diesen in die Slavenländer als Mönchpriester gefolgt war, ein pannonisches Bisthum gegründet, dem auch Mähren zufiel. Indem dadurch in Mähren die slavische Form des kirchlichen Ritus eine große Stütze gewann, konnte man einen Einfluss dieser neuen Verhältnisse auf Böhmen umsomehr erwarten, als von der Mitte der 80er Jahre an die böhmischen Stämme entweder insgesamt oder der Mehrzahl nach für ungefähr ein Jahrzehnt in ein Tributverhältnis zu dem Reiche Swatopluks traten. Eine Reihe von Thatsachen bezeugt in der That einen solchen Einfluss, und die Legendendichtung hat ihn in den



Figuren Swatopluk und Bořivoj und in ihrem Verhältnis zueinander bis in unsere Zeiten fort dichtend gleichsam plastisch darstellbar illustriert. Indem zu der Bedeutung dieser Thatsachen noch der Zug der Zeit hinzutrat, scheint eine richtige Würdigung umso schwieriger geworden zu sein, als überall, wo wir ein Urtheil über diese Dinge suchen können, die Täuschung über den Gesellschaftszustand der slavischen Böhmen zu jener Zeit mit einherläuft und das Urtheil in den wesentlichsten Punkten beirren muss. So ist man zu einer Auffassung gelangt, die Prof. Dr. J. Emler, ohne dessen vorangegangenes verdienstvolles Schaffen wir selbst kaum einen Schritt auf unserer Bahn vorwärts kommen könnten, mit den Worten ausspricht: «Es ist schon jetzt unter den urtheilsfähigen Geschichtsforschern kein Zweifel, dass in Böhmen ursprünglich die slavische Liturgie eingeführt war und dass auch dann, als die lateinische Liturgie zur Geltung kam, bis in das Ende des 11. Jahrhunderts neben ihr die slavische sich erhielt».¹⁾ Der letztere Satz soll nicht bestritten werden. Aber der erste kann doch überhaupt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen aufgestellt werden, und die erste derselben ist wieder die Einheit des böhmischen Staatsorganismus zur Zeit der Christianisierung, die zweite aber die Verbreitung des Christenthums von der Spitze dieser Organisation aus, für welche der landläufige Ausdruck in der Taufe Bořivojs am Hofe Swatopluks gefunden wurde. Nur dann, wenn eine solche Einheitsorganisation bestand und man übereinkommt, als «Einführung einer Liturgie» nur die Aufnahme des Cultus durch dieses eine Fürstenhaus gelten zu lassen, nur dann könnte man von einem ersten Zeiträume der slavischen Liturgie überhaupt sprechen, um indes bei den «urtheilsfähigen» Lesern auch nur in dem Maße Glauben zu finden, in welchem die Bořivoj-Legende begründet erscheint.

Wie wenig nun die ersteren Voraussetzungen zutreffen, bedarf wohl kaum noch der Andeutung. Wenn schon im Jahre 845 vierzehn böhmische Herzoge das Christenthum aus Regensburg in ihre Heimat brachten, so ist damit doch umso gewisser die «Einführung der lateinischen Liturgie» bezeugt, ehe es eine slavische überhaupt noch gab, als den Neubekehrten zunächst noch gerade in der Liturgie und den Cultformen das Wesen der Sache lag. Freilich gelangte diese Liturgie damals nicht nach Prag und nicht von Prag aus zur Herrschaft im ganzen Lande; aber Prag war auch noch lange nicht die Hauptstadt des ganzen Landes!

Dass nachmals, seit überhaupt eine slavische Liturgie geschaffen war, diese in Böhmen — ob mit oder außer Zusammenhang mit der

¹⁾ Život sv. Ludmily a sv. Václava in Fontes rer. boh. I. p. XII.

Bekehrung der Prager Fürsten, bleibe noch dahingestellt — ebenfalls Eingang fand, das ist eine wohl begründete Thatsache. Es sprechen dafür der S. Clemenscult, der — aber doch auch nur sehr vereinzelt — Verbreitung fand, der kirchliche Volksgesang «Gospodi pomiluj ny», dessen Formen nicht rein čechisch sind, endlich vereinzelt Einsiedlerschaften und Klosteranlagen, in welchen die slavische Liturgie beobachtet und kirchenslavische Bücher gebraucht und gefertigt wurden.¹⁾

Die S. Clemenskirche auf der ehemaligen Burgstätte Levýhradek soll die älteste Kirche Böhmens und von Bořivoj erbaut sein. Letzteren Zusammenhang kennen aber von allen Legenden nur die beiden jüngsten;²⁾ der Autor der einen — eines Machwerkes des 14. Jahrhunderts — hatte den Fälschermuth, dieses für eine Arbeit Christians, des Sohnes Boleslavs I., auszugeben, was für die Glaubwürdigkeit seiner Mittheilungen nicht ganz ohne Bedeutung sein kann. Cosmas erwähnt dieses Zusammenhanges nicht, obwohl ihm schon eine entwickeltere Legende vorgelegen hat. Einen Bořivoj als Erbauer anzunehmen, besteht also kein genügender Grund. Dagegen muss der Volksglaube schon um die Zeit des Cosmas die Clemenskirche zu Levý-Hradek für die erste im Lande gehalten haben, da eine Urkunde davon Zeugnis gibt.³⁾ Wurzelte dieser Glaube aber wirklich von Alters her im Volke, so kann man diesbezüglich das «Land Böhmen» auch in keinem andern Sinne fassen, als wie es Cosmas für die Zeit von Bořivojs Regierung auffasste: als das Land der Moldaustämme um Prag, dessen südliche Grenze schon der Berg Oseč bei Königssaal bildete. In einem andern Sinne könnte auch gerade am wenigsten eine Clemenskirche den Anspruch erheben, die älteste im Lande zu sein.

Die Definition einer «Kirche» hängt ja nicht von der Art der Baulichkeit ab. Dass aber die Herzoge, welche im Jahre 845 das Christenthum und zu dessen Ausübung zweifellos auch Priester in ihre Herzogthümer brachten, diesen auch irgend eine Baulichkeit anwiesen, in der sie ihre Reliquien niederlegen und ihre Cultfunctionen üben konnten, ist mit dem Wesen der Sache selbst ganz unlöslich verbunden. Solche Baulichkeiten waren aber doch dem Wesen nach Kirchen. Cyrill aber kam mit den Gebeinen des heil. Clemens, deren Wiederauffindung diese Art des Cultes begründete, erst zwanzig

¹⁾ Vgl. Palacký a. a. O. p. 152 f.

²⁾ Vita S. Ludmilae in Fontes r. b. I. p. 193 und Christiani vita S. L. et S. V., ebenda p. 203.

³⁾ Erben Reg. I. (c. 1132) p. 98: ubi Christianitas incepta est.

Jahre später nach Mähren, sodass angesichts jener Thatsache eine Clemenskirche am wenigsten den Anspruch erheben kann, die erste in ganz Böhmen gewesen zu sein.

Ebensowenig ist ein persönliches Eingreifen eines der Slavenapostel in Böhmen selbst die nothwendige Voraussetzung jenes Cultes. Cosmas weiß noch ebensowenig wie die älteren Legenden von einem angeblichen Erscheinen Methodus in Böhmen.¹⁾

Bei dem außerordentlichen Werte, den die Zeit gerade auf die durch die Reliquien verbürgte Beziehung zu der heiligen Geistesmacht legte, fanden Theilchen solcher Überreste eine weite Verbreitung und sie konnten durch den Verkehr mit Mähren nach Böhmen gebracht, zum Anlasse einer entsprechenden Kirchengründung werden; auf keinem anderen Wege sind S. Veit und S. Siegmund Böhmens Landespatrone geworden. Auf demselben Wege, durch wandernde Priester zugetragen, kann sich aber auch die fremde Liturgik da und dort eingebürgert haben, ohne dass man aus ihrem Vorkommen auf eine allgemeine Reception von oben herab schließen müsste. Es durfte sich nur der Ruf frommer Freigebigkeit eines neubekehrten Fürsten oder Großen verbreiten, so vermochte er viele fremde Priester aus jedem Sprachgebiete anzuziehen, die dann mit ihren Reliquien und Heiligen, mit ihren Büchern und liturgischen Formeln ankamen und als Verwalter gutbestifteter Seelgeräthe oder Capellane frommfreigebiger Herren sich anboten. So rühmt die Legende den heiligen Wenzel als Anziehungspunkt dieser Art.²⁾ «Zu jener Zeit strömten viele Priester, die von seinem Rufe gehört hatten, aus Baiern und Schwaben mit Reliquien der Heiligen und mit Büchern bei ihm zusammen, denen er allen reichlich Gold und Silber, Pelze und Sclaven und Kleider freundlichst spendete.» Die slavische Legende³⁾ lässt hierin der Wahrheit vielleicht näher noch einen weiteren Spiel-

¹⁾ Selbst die erst im 14. Jahrhunderte verfasste «mährische Legende» lässt noch den Bořivoj «Priester» aus Mähren mit sich nehmen, welche seine Gemahlin getauft hätten. Erst eine spätere Überarbeitung einer Ludmillalegende, die selbst wieder erst nach Cosmas entstanden war, fügte zum erstenmale den Satz ein, es sei Methodus selbst nach Böhmen gekommen, um Ludmilla zu taufen. (Fontes rer. boh. I. p. 193f. Diese Legende, welche den ausgesprochenen Zweck hatte, den zu Cosmas' Zeiten noch keineswegs allgemeinen Cult Ludmillas zu verbreiten, ist offenbar die Grundlage für die Volkssage geworden, welche an der Landesgrenze bei Bohuňov die Stelle bezeichnet, über welche gar Cyrill und Methodus Böhmen betreten hätten. (Hraše a. a. O. et 36 f.) Dieser Punkt liegt aber bezeichnender Weise an demjenigen Straßenzuge, welchen erst Ottokar II. nach der Gründung von Polička zu dessen Gunsten als Zwangsstraße eröffnete.

²⁾ Vita S. Wenceslai IX. in Fontes rer. boh. I. p. 185.

³⁾ Ibid. I. 130.

raum, indem sie ihn Priester «aus allen Nationen» um sich sammeln lässt. Gewiss können also auch Priester aus Mähren mit slavischem Ritus, wie sie ihn daselbst erlernt haben, nicht ausgeschlossen sein, und diese Thatsache allein ist imstande, die Verbreitung slavischer Riten und Bücher in Böhmen zu erklären, und sie könnte selbst für die Erklärung der Angabe ausreichen, dass ein so frommer Fürst wie Wenzel Liturgisches sowohl in slavischer wie in lateinischer Sprache zu lesen imstande gewesen wäre.

Wenn aber auch nach der Christianisierung der Prager Fürsten an ihrem Hofe irgend einmal die slavische Liturgie selbst Hofritus gewesen sein sollte, so würde man bei der Lage der Gesellschaftsorganisation im 9. Jahrhunderte noch immer nicht behaupten dürfen, dass sie deshalb auch als Landesritus anzusprechen sei.

Aber die wirklich stichhaltigen Quellen deuten nicht einmal auf das Erstere hin. Nicht Eine Urkunde spricht für eine Erstreckung des mährischen Bisthums Methodus nach Böhmen herein, während die kirchliche Verbindung Böhmens mit Regensburg durch alle Zeiten bis zur Gründung eines eigenen Bisthums außer Zweifel steht, so viel oder so wenig Stämme jeweilig dem Christenthum anhiengen. Es hat aber den Anschein — und wäre ja in der Sache selbst wohlbegründet — dass, während die Lateinpriester des Westens sich an die Häupter und Herrscher herandrängten, bei den Volksschichten die Slavenpriester mehr Eingang fanden. Auch die ersten Lateinstifte entstanden in den Fürstenburgen oder in deren Nähe; die Einsiedler und Mönche des slavischen Ritus bleiben in ihren Waldeinsichten dem Volke näher. Daher konnte auch ihr «Gospodine» zum Volksgesange werden, während der Clerus lateinisch und die Fürstlichkeiten bei besonderen Festgelegenheiten auch ein deutsches Lied sangen.¹⁾

Das alles vermag uns also die Frage nicht zu entscheiden, ob schließlich auch die Prager Fürsten im Anschluss an die Weststämme und mit diesen an die Franken das Christenthum von dorthier angenommen, oder ob während der zehn Jahre des vorwaltenden Einflusses Mährens mit diesem auch eine solche geistige Verbindung angeknüpft wurde, dass dann die beiden Formen der Liturgie ihre gegenseitige Begrenzung gleichsam mitten durch Böhmen hindurch gezogen hätten. Da diese Frage aber immerhin mit der weiteren Socialentwicklung nicht außer Zusammenhang steht, so werden wir ihrer Erörterung nicht ausweichen können, soviel auch

¹⁾ Cosmas ad a. 967. Script. I. p. 50. Fontes r. b. II. 38. Das deutsche Gebetlied lautete: «Christe kinado, Kyrie eleison unt die haliegen alle helfuent unse!»

schon anderweitig und von andern Standpunkten aus darüber geschrieben wurde.¹⁾

Die Originalquellen selbst, durchwegs Legenden aus verschiedenen Zeitaltern, gehen in ihren Angaben ganz entschieden und unvermittelbar nach zwei Richtungen auseinander, und um gleich die Hauptsache zu nennen: die einen geben als den ersten Christen unter den Prager Fürsten jenen Spytihněw an, über dessen Existenz uns auch die ausländische Quelle der Fuldaer Jahrbücher ein Zeugnis ablegt; die anderen nennen einen in keiner Quelle, die nicht andere aus denselben Legenden schöpfen konnten, beurkundeten Fürsten namens Bořivoj.

Keine der großen Zahl der Legenden von Cyrill und Method, weder die pannonischen, noch die sog. Prologe, noch unter den lateinischen die sog. wälsche Legende kennen irgend eine Beziehung der Slavenapostel unmittelbarer oder mittelbarer Art zu Böhmen. Erst die sogenannte «mährische Legende»,²⁾ welche im vierzehnten Jahrhunderte compiliert wurde, nimmt zum Schlusse einen Zusatz aus der Legende der heil. Ludmilla auf, der eine solche Verbindung herstellte. Dieser Legende aber dient wieder eine ältere — altslavische — zur Unterlage, die zuerst den Namen Bořivoj und seine Taufe bietet, aber noch ohne jene Beziehung.³⁾ Sie erzählt im richtigen Legenden-ton: «Die heilige Lidmilla war aus dem Sorbenlande, eines sorbischen Fürsten Tochter, und verheiratet an einen böhmischen Fürsten mit Namen Bořivoj. Damals waren sie alle noch ungetauft. Als sie dann beisammen waren, erleuchteten sich ihnen die geistigen Augen und sie taufte sich im Namen des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes. Und sie bauten Kirchen und versammelten Priester und erzeugten drei Söhne und Töchter. Bořivoj gieng dann, nachdem er 36 Jahre regierte, aus dem Leben.» Im inneren Zusammenhange steht eine von Wattenbach nach einer Handschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, veröffentlichte lateinische Legende,⁴⁾ die

¹⁾ Dobner, Einführung des Christenthums in Böhmen, in Abhandl. der böhm. Gesellsch. auf das Jahr 1786. Dobrovský, Kritische Versuche die ältere böhm. Geschichte von späteren Erdichtungen zu reinigen. I. Bořivojs Taufe, II. Ludmilla und Drahomir, III. Wenzel und Boleslaw: Derselbe: Cyrill und Method, Prag 1823. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen. Wien 1849. Ginzel, Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie. Wien 1861 u. A.

²⁾ Legenda SS. Cyrilli et Methodii, Patronum Moraviae, Fontes rer. boh. I. p. 100 ff.

³⁾ Fontes rer. boh. I. p. 123 f. Die älteste Handschrift (in Moskau) ist aus dem dreizehnten Jahrhunderte.

⁴⁾ Fontes p. 140 ff.

jedoch Tomek¹⁾ für weit älter hält, sodass sie die Quelle der obigen und der übrigen sein könnte. Sie nennt den Bořivoj «einen gewissen Grafen im Lande Böhmen». Er ließ sich mit seiner Gemahlin taufen etc. — wie oben. Nur ist vom Kirchenbauen und Priesterberufen keine Rede, wohl aber von der Vermehrung seines Reiches von dem Tage seiner Taufe an. Erst einem Spytihněw, der sein Sohn genannt wird, wird der Bau von Kirchen und das Heranziehen von Priestern zugeschrieben.

Nach dieser Darstellung ist also ein Bořivoj einer der vielen Grafen im Lande, der daheim sich, sein Weib und seine Leute hat taufen lassen. Ein Spytihněw aber ist als ein bekannter Kirchenerbauer und Priestergönner eingeführt. In jenem Grafen können wir unmöglich einen Prager Fürsten oder gar Landesfürsten erkennen, während uns ein Spytihněw allerdings als Prager Fürst aus guter Quelle bekannt ist und auch der Nachwelt noch bekannt bleiben konnte, während es vielleicht keinen Anlass gab, den Namen seines Vaters festzuhalten. Um nun den kleinen Grafen mit dem Prager Fürsten genealogisch verbinden zu können, musste der Anwachs seiner Herrschaft vorausgehen. Was aber für uns das Wesentlichere ist, nach diesen beiden ältesten Quellen empfängt dieser Bořivoj die Taufe ohne irgend jemandes Zuthun aus innerer Erleuchtung und dies daheim in seinem Sitze von unbekanntem Händen.

Einen Fürsten Bořivoj lernen wir weiter auch in der Ivanslegende kennen. Die altslavische Legende aber²⁾ macht aus ihm in großer Unkunde, aber desto erkennbarer Tendenz, einen mährischen Fürsten griechischen Bekenntnisses. Die viel jüngere lateinische Legende³⁾ nennt ihn zwar einen Fürsten Böhmens, versetzt aber ihn wie seine Gemahlin Ludmilla in den Gau Tetinsko, bez. auf die Burg Tetin, wo ihn noch Stranský begraben glaubte.

Dieser Legendenstoff muss sich frühzeitig vielfacher Bearbeitung seitens der Geistlichen erfreut haben, weil mit ihm die Geschichte der ersten Landesheiligen verbunden schien. Schon Cosmas im Anfange des 12. Jahrhunderts fand so viele Bearbeitungen vor, dass er fürchtete, durch eine neuerliche Wiedergabe Widerwillen zu erregen.⁴⁾ Doch erkennen wir aus seinen Andeutungen genügend, wohin zu seiner Zeit die Legendenbildung bereits vorgeschritten war: Bořivoj ist ihm der erste Christ in Böhmen, — d. i. im Prager Fürstenthume, — und

¹⁾ Časopis Musea čest. 1860, p. 263 ff.

²⁾ Fontes rer. boh. I. p. 111.

³⁾ Ibid. 112.

⁴⁾ Nam et esca execrantur, quae saepius sumuntur. Script. I. p. 37.

er ist ihm getauft von Methud, dem Bischofe von Mähren zur Zeit des Kaisers Arnulf und des Königs Swatopluk.¹⁾ Wie das aber vor sich gegangen, das eben wollte er als zu oft beschrieben, nicht wiederholen. Diese Andeutung muss uns aber zu der Annahme führen, dass das beliebte Thema schon zu seiner Zeit in der Weise ausgesponnen war, wie wir es in der späteren Lebensbeschreibung Ludmillas und Wenzels und aus dieser übernommen in der mährischen Cyrill- und Methud-Legende wiederfinden.²⁾ Die ganze Erweiterung aber erscheint als eine plastische Ausgestaltung des Gedankens, den der fränkische Chronist Fredegar aus dem 7. Jahrhundert den fränkischen Gesandten Sichar dem Heiden Samo gegenüber aussprechen lässt: «Es ist nicht möglich, dass der Diener Christi mit den heidnischen Hunden sich auf gleichem Fuße vertragen könne.»

Eines Tages kam Bořivoj zu Swatopluk zu Besuch und wurde zum Mahle eingeladen, durfte aber nicht unter den Christen sitzen, sondern vor dem Tische auf dem Fußboden. Da kommt Methud hinzu, bringt ihm das Demüthigende der Lage zum Bewusstsein und empfiehlt ihm die Taufe als Rettungsmittel. Bořivoj lässt sich taufen, baut, heimgekehrt, die Kirche in Levý Hradek, und bald darauf kam Methud nach Böhmen und taufte Ludmilla und viele andere «und verbreitete den Glauben in einem Lande des Schreckens und der wüsten Einöde!» Aber noch ist damit der Bestand der Marienkirche auf der Prager Burg nicht erklärt, welche auch den Anspruch einer ersten Kirche machte und an der eine feste Volkstradition zu hängen schien. Die Legende muss also noch ein neues Glied anfügen: Die Heiden vertreiben Bořivoj aus dem Lande, er lebt in der Verbannung bei Swatopluk, thut ein Gelübde und löst es, wieder nach Prag zurückgekehrt, durch die Erbauung der Marienkirche auf dem Prager Schloss.³⁾ So kann also auch dieser Kirche der Ruhm bleiben, vom ersten Bekenner des Christenthums herzustammen.

«Dieser — Bořivoj — begann zuerst Kirchen zu bauen, Priester heranzuziehen und die Religion einzuführen.» Ihm folgte «sein Sohn» S py t i h n ě w und dieser «ahmte dem Vater nach und baute Kirchen und zog Priester und Geistliche heran.» Schon jetzt erscheinen uns also in mehrfacher Hinsicht Bořivoj und S py t i h n ě w trotz ihrer genealogischen Verbindung als Parallelfikturen.

¹⁾ Ibid. p. 23.

²⁾ Fontes r. b. I. 192. Die Fortspinnung durch den falschen Christian-Strachkvas interessiert uns nicht weiter.

³⁾ Der falsche Christian fügt hier wieder die Stoimir-Stillfried-Sage hinzu, um zu erzählen, was in Bořivojs Abwesenheit in Böhmen vorgegangen sein soll.

Sehen wir nun, wie sie sich in Bezug auf die Chronologie vertragen! Cosmas hat uns aus jener dunklen Zeit ein einziges, ihm und seiner Zeit jedenfalls höchst wichtig scheinendes Datum aufbewahrt, und das ist das Jahr 894. Mit dieser Jahreszahl will er die fabelhafte Urzeit von der geschichtlichen getrennt wissen. Was er vorher erzählt habe, ob das Wahrheit oder Dichtung sei, müsse er dem Urtheile des Lesers überlassen; von nun an aber will er erzählen, «was der wahrhaftige Bericht der Gläubigen bietet». Warum gerade das Jahr 894 diesen merkwürdigen Schnitt durch den Geschichtsstoff bezeichnen sollte, ist leicht einzusehen: mit diesem Jahre beginnt für Cosmas auch für sein «Böhmen» und dann für das ganze Land das Christenthum. Diese Wendung der Dinge und diese Jahreszahl muss in der Volkserinnerung, oder was noch näher liegt, in der Tradition der Prager Geistlichkeit, der Cosmas selbst angehörte, höchst lebhaft geblieben sein. Von diesem gegebenen Standpunkte aus gieng nun Cosmas ganz consequent vor: begann in diesem Jahre das Christenthum zu Prag und war Bořivoj der erste christliche Fürst daselbst, so muss er in diesem Jahre — 894 — getauft worden sein, und so erscheint ihm die Thatsache gegeben: «Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 894 ist Bořivoj getauft worden, der erste Herzog des hl. katholischen Glaubens.»

So consequent das nun war, so unlöslich wurden damit die Widersprüche, in die sich Cosmas selbst versetzte, und das immer nur, weil er an der Bořivojlegende festhielt — sie wären sofort ausgeglichen gewesen und zerfallen, wenn er jene aufgab! Das Datum steht ihm, gestützt durch die Kirchentradition, fest, daneben aber berichtet ihm die Legende das Element der Bořivojtaufe bei Swatopluk durch Methud — Swatopluk aber ist in eben diesem Jahre, Methud schon 885 gestorben. Ist nun nicht schon die Thatsache höchst auffällig, dass ein Mitglied der Prager Domgeistlichkeit, und das das gelehrteste von allen, das Todesjahr und Anniversarium Methuds nicht kannte, wenn doch vordem nach der Überzeugung aller «urtheilsfähigen Geschichtsforscher» auch in Prag und überall im Lande die Methudische Liturgik bestanden haben und Methud der Bonifaz der Čechen gewesen sein soll? Schien aber das Datum 894 für die Zeit der Einführung des Christenthums in Böhmen für Cosmas so festbegründet, so führt uns dieser Umstand doch wieder nur zu der Thatsache zurück, dass gerade zu dieser selben Zeit nach unanfechtbarem Zeugnisse der Prager Herzog S py t i h n ě w sich in Regensburg dem deutschen Bündnisse anschloss. Ist also nicht vielmehr in dieser Thatsache der Markstein der Geschichte zu suchen, der für Cosmas ein so unverrückbar feststehender schien?

Nur um Ein Jahr weicht Cosmas von der bedeutungsvollen Jahreszahl des fränkischen Chronisten ab. Warum? — das verräth er uns selbst, indem er den Tod, beziehungsweise das Verschwinden Swatopluku in ganz richtiger Weise zum Jahre 894 erzählt. Sollte also überhaupt die Bořivoj-Sage ihren Inhalt, d. i. ihre Beziehung zu Swatopluk erhalten, so musste die Taufe Bořivojs wenigstens noch im letzten Lebensjahre Swatopluku erfolgen, also die Christianisierung Prags von 895 auf 894 zurückdatiert werden.

Das Unhaltbare dieser Zusammenpressung von Geschichte und Legende konnte Palacký nicht entgehen. Er erkennt, dass für Cosmas die unbequeme Jahreszahl einmal gegeben war,¹⁾ glaubt aber annehmen zu dürfen, dass ihr Cosmas einen falschen Wert beigelegt und dass sie das Todesjahr Bořivojs bedeuten müsse — eine wohlgemeinte Erlösung für Spytihněw, der nun zu seiner historischen Existenz gelangen kann, wenn Bořivoj wieder aus dem Wege geräumt ist.

Aber neue Schwierigkeiten stellen sich in den Weg, wenn es nun gilt, für den Taufact ein passendes Datum finden. Wie misslich es erscheint, an jene Verschwägerung der beiden Höfe von Mähren und Prag vom Jahre 871 anzuknüpfen, haben wir bereits gezeigt; nun aber kommt durch die Datumsverschiebung eine neue Schwierigkeit hinzu. Bořivoj ist nach allen Legenden, die sein Alter nennen, 36 Jahre alt geworden. Wenn er also 894 schon starb, so war er im Jahre 871, als jene Hochzeit gefeiert wurde, gerade dreizehn Jahre alt. Der Wortlaut des fränkischen Chronisten spricht ausdrücklich von der «Tochter» eines böhmischen Herzogs, die verheiratet werden sollte.

Palacký hat zwar verbessernd eine «Schwester» daraus gemacht; aber wer würde denn auch nur von der Schwester eines Herzogs sprechen, wenn es sich um einen dreizehnjährigen Knaben handelt? Bei den bewegten Schicksalen sowohl Methuds wie Swatopluku war es schwer, einen anderen Zeitraum für die Möglichkeit der Taufe zu finden, als den des Jahres 873.²⁾ Dann wäre aber Bořivoj immer erst 15 Jahre alt gewesen. Sollte er da schon Herzog gewesen sein? Und sollte sich dieser Fall immer wieder in seiner Familie wiederholt haben? Eine andere Rechnung führt nämlich zu ähnlichen Schwierigkeiten.

Nach Palacký³⁾ fällt das Martyrium Ludmillas in das Jahr 927 und nach der Legende⁴⁾ hat sie ein Alter von 61 Jahren erreicht.

¹⁾ Palacký a. a. O. p. 167, Anm.

²⁾ Palacký a. a. O. 152.

³⁾ a. a. O. 167 Anm.

⁴⁾ Fontes rer. boh. I. p. 124.

Wäre sie auch schon mit 16 Jahren vermählt worden, so wäre auch Spytihněw wieder als elfjähriger Knabe zur Regierung gekommen. Nimmt man mit Palacký den Namen Witsla beim fränkischen Chronisten für eine Verschreibung des richtigeren Namens Wratislav an, so würden wir 895 zu Regensburg die beiden Brüder Spytihněw und Wratislav vor uns sehen; nun wäre das aber eine seltsame Gesandtschaft, als deren «primores» und Führer ein elf- und ein zehnjähriger Knabe aufträten.

Folgen wir also dieser Gruppe der Quellen, so mehren sich Schritt für Schritt die Schwierigkeiten, und was uns aus denselben retten soll, ist nichts als willkürliche Construction. Cosmas konnte jene nicht erkennen, weil ihm — Beweis: die Unkenntnis des Sterbejahres Methuds — das geschichtliche Material fehlte; er konnte glauben, alle Widersprüche beseitigt zu haben, wenn er die historische Thatsache der ersten Einführung des Christenthums in Prag und den Stoff der Bořivojlegende in der einen Jahreszahl 894 vereinigte. Er konnte das umsoeher thun und die Regierung Bořivojs von 894 hinaus fortdauernd sich vorstellen, weil er auch die fränkischen Annalen nicht kannte, welche schon 895 für Spytihněw zeugen. Wir wenden uns nun der zweiten Nachrichtengruppe zu.

Die Berichte dieser Art sind nicht zahlreich, aber sie haben vor denjenigen der ersten Gruppe, welche Bořivojs gedenken, das Wesentliche voraus, dass sie durchwegs älter sind, als die Schriften des Cosmas, und sie geben Zeugnis dafür, dass in dieser Zeit vor Cosmas die Einbeziehung der Bořivojsage noch nicht stattgefunden hatte und beweisen damit bei dem ausgesprochenen Werte, den sie auch nach dem Urtheile unserer heimischen Geschichtsforscher beanspruchen können, dass diese Einreihung, wie sie uns schon Cosmas vorführt, doch erst frühestens im 11. Jahrhunderte versucht worden sein kann. Dieser Umstand ist aber umso vielsagender, als der Gegenstand der Darstellungen beider Quellen — das Leben des heil. Wenzel — zur Ergänzung der Genealogie die Einbeziehung geradezu herausgefordert hätte, wenn damals der Stoff schon in dieser Weise zubereitet gelegen hätte. Die eine Quelle ist das Leben des heil. Wenzel von Gumpoldus, niedergeschrieben auf Geheiß des Kaisers Otto II. um das Jahr 973 wahrscheinlich aus Anlass der Gründung des Prager Bisthums, wie Emler wohl mit Recht vermuthet.¹⁾ Die andere ist ein Leben desselben Heiligen, selbständig nach muthmaßlich mündlichem Berichte von einem Benedictinermönche im 11. Jahrhunderte verfasst

¹⁾ Gedruckt in Pertz Mon. VI. p. 211—223 und Fontes rer. boh. I. p. 146 ff.

und in Monte-Cassino aufbewahrt.¹⁾ Eine dritte endlich²⁾ stammt zwar noch aus dem 12. Jahrhunderte, ist aber ihrem Inhalte nach von Gumpold abhängig. Alle diese, die den Thatsachen der Zeit nach umsoviel näher stehen als Cosmas der heimischen Legendenbildung, stimmen darin überein, dass sie die Genealogie Wenzels nicht auf Bořivoj zurückführen, der ihnen vielmehr unbekannt ist.

Gumpold nennt Spytihněw als den ersten böhmischen Fürsten,³⁾ der die Taufe empfing und als den Begründer der ältesten Kirche der Prager Burg zu S. Maria, die noch in späteren Jahrhunderten zunächst dem Schlosseingange von der Wallbrücke aus stand. Sein jüngerer Bruder Wratislaw folgte derselben Religion und im Fürstenthume ihm nach; er heiligte die alte vorchristliche Cultstätte inmitten der Burg, indem er sie S. Georg, dem Tödter aller Unholde, weihte. Diese Aufeinanderfolge ist nicht bedeutungslos. Der erste christliche Fürst wagte noch nicht die alte Cultstätte durch die Weihe an den Drachentödter als solche abzuschaffen; er baute das neue Kirchlein nur neben sie; der nächste durfte den zweiten Schritt wagen. Wratislaws Sohn ist Wenzel, der lernbegierig vom Vater die Erlaubnis erhielt, in der Burg Budeč die heiligen Bücher zu lernen. Die Sorge der Großmutter Ludmilla um das Studium ist diesem Biographen noch unbekannt, wie diese «Großmutter» selbst. Aber schon tragen die Handschriften die Spuren dieser fortschreitenden Legendenbildung. Als ein fremdartiger Stoff eingeschoben erscheint inmitten der Erzählung als ein angebliches Traumgesicht der Tod Ludmillas veranstaltet durch Wenzels Mutter. Aber auch in dieser sichtlich unorganisch verknüpften Einschaltung ist das Verwandtschaftsverhältnis noch nicht festgestellt. Der Text spricht nur von der «Matrona» Ludmilla und die avia, Großmutter, ist wieder eine Einschaltung der Conjectur.⁴⁾

Die «Passio» des Benedictinermönches kennt weder Bořivoj noch Ludmilla; nach ihr ist es der Vater, der den Sohn dem Unterrichte übergab und die Mutter steht durchaus noch nicht in dem bösen Rufe, in den sie in jenen Legenden eintreten musste, nach denen sie die eigene Schwiegermutter hätte umbringen lassen; sie wird viel-

¹⁾ Fontes rer. boh. I. p. 167 sq.

²⁾ Ibid. p. 183 sq.

³⁾ L. c. p. 148.

⁴⁾ L. c. p. 154. Die Handschriften, aus denen unsere Drucke hergestellt sind, reichen nicht über das 12. Jahrhundert; damals aber hatte die Bořivoj-Ludmilla-Legende schon ihren Anschluss an die Geschichte des Prager Fürstenthums gefunden, und so kann dann eine so unorganische Einschaltung in einer Abschrift leicht stattgefunden haben. Die Art der Einschaltung selbst aber zeugt noch deutlich von der Fremdartigkeit des Stoffes.

mehr eine «gottgefällige» — deo digna — Frau genannt,¹⁾ ein Beweis dafür, dass der Autor noch keine Ahnung von der jüngeren Entwicklungsstufe der Legende hatte, wie sie in dem vorigen Werke durch das «Traumgesicht» schon nachgetragen erscheint.

Auch die jüngste der drei genannten Quellen beharrt dabei, dass Spytihněw der erste christliche Fürst von Prag gewesen sei; indem sie aber eine Handschrift des Gumpold mit dem genannten Einschießel vor sich hat, deutet sie den Traum nur mit wenigen Worten einleitend an, um dann die Thatsache als solche weiter zu erzählen. Dass aber die allmähliche Aufnahme dieser Ludmillalegende auch in der Bořivojlegende folgen müsse, ist bei der Art, wie die Namen Bořivoj und Ludmilla schon in der Ivanslegende verbunden erscheinen, so gut wie selbstverständlich. Es würde uns hier von unserem Weg allzu weit abführen, wenn wir noch zeigen wollten, in wie verschiedener Weise im Fortschreiten der Legendenbildung das Verhältnis Ludmillas zu Tetin und das Wenzels zu seiner Mutter zu motivieren versucht wird. Solche Verschiedenheit aber deutet uns immer an, dass der Sagenbildung die Aufgabe gestellt war, irgend einen fremden Stoff aufzunehmen und zu assimilieren.

Versuchen wir nun diesen fremden Stoff wieder herauszuschälen unter der Annahme, dass er denn doch irgend welchen historischen Kern enthalte, so dürfte sich letzterer in den Worten zusammenfassen lassen: im Gau von Tetin war zu Anfang des zehnten Jahrhunderts das Fürstenthum an eine Frau gekommen, während zu gleicher Zeit in Prag eine Frau für ihre minderjährigen Söhne thatsächlich regierte. Auf Veranstaltung der letzteren Frau und mit Hilfe einzelner Häupter des Gaus wurde jene ermordet und der Gau mit der Prager Herrschaft vereinigt. Seither sank die Bedeutung von Tetin; als Fürstenthum wird es nicht mehr genannt. Des Gaus geschieht noch oft Erwähnung, und ein fürstlicher Wirtschaftshof muss bei der alten Burg noch im 12. Jahrhunderte fortbestanden haben; aber anstelle der Burg selbst wird schon im 11. Jahrhunderte nur noch ein «Berg Tetin» genannt. Der Übergang des Besitzes der Herrschaft war sehr geeignet, sich der Nachwelt als die Folge einer verwandtschaftlichen Verbindung darzustellen, die in der Legendenentwicklung in der That zuerst an Ludmilla und dann erst mittelbar an Bořivoj, ihren Gemahl, anknüpft. Als Motiv der That aber, die in jenen Zeiten wohl nicht zu den seltensten gehörte und in dem Vereinigungskampfe der Gae vielleicht noch öfter ihre Rolle gespielt hat, stellte sich der in den

¹⁾ L. c. p. 170.

Kämpfen der Übergänge lebenden Zeit der Gegensatz von Christenthum und Heidenthum dar, und deshalb musste die Mutter Wenzels, je weiter sich die Legende nach dieser Richtung entwickelte, mit desto schwärzeren Farben als böse Heidin gezeichnet werden. Auf demselben Wege gelangte auf der andern Seite Ludmilla zu volkstümlicher Verehrung, die aber in Wirklichkeit nicht so rasch vorwärts schritt, wie es die Legenden darstellen. Nach des Augenzeugen Cosmas Erzählung hatte noch im Jahre 1100 der Prager Bischof Hermann keine besondere Meinung von der Heiligkeit der «alten Frau», obgleich ihre Reliquien schon lange verehrt wurden.¹⁾

Dieser Anlass gewährt uns vielmehr noch von anderer Seite aus einen Einblick in die Entwicklung der Organisationsformen, indem er uns zeigt, wie damals — Anfangs des 10. Jahrhunderts — die Erblichkeit der Gauvorstandschaft in einer einzelnen Familie schon so weit vorgeschritten war, dass sich das Volk selbst schon mit der Regentschaft einer Frau abfand. Dabei sprechen die Legenden immer noch von einer Wahl der Herzoge, die das Volk in seinen Familien- und Gentilhäuptern immer noch ausübte; aber die Wählbarkeit ist schon auf die Glieder einer Familie eingeschränkt. Damit aber hat — gewiss ist das wenigstens in einzelnen Gauen der Fall gewesen — auch der Titel dux — Herzog — seine prägnantere Bedeutung verloren; er erinnert uns nur noch daran, dass es geschichtlich ursprünglich das Herzogsamt, die Führerschaft im Kriege war, welche geeigneten Personen als Staffel zur Erreichung der Gewalt diente; mit der Erblichkeit aber hat das Herzogthum eine Gewalt an sich gerissen, die genauer als eine fürstliche bezeichnet werden muss; oder vielmehr: es ist eine Vereinigung beider vor sich gegangen, wofür die Außenstehenden — die deutschen Chronisten — keinen Blick hatten, wenn sie immer wieder nur von «Herzogen» sprachen.

Hätten wir nun richtig und glücklich diesen fremden Kern herausgeschält, was anderes bleibt dann zurück, als die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Ergänzung der fränkischen und der heimischen Berichte in einem Punkte, auf den sie ohnehin beide abzielen. Beide nennen Spytihněw als den Begründer einer neuen Ära für das Fürstenthum Prag—Böhmen. Die Franken heben, was ihnen das Wichtigste, hervor, dass er der Erste aus diesem Herzogthume im Jahre 895 zu Regensburg denselben Bund mit ihnen geschlossen, den die Herzoge der Weststämme damals nur erneuerten. Als sie ihn zum erstenmale an derselben Stelle geschlossen, hatten sie ihn durch ihre Taufe besiegelt. Die ältesten Legenden dagegen be-

¹⁾ Cosmas in Script. I. 211, Continuator ibid. 337.

richten, dass derselbe Spytihněw der Erste aus seinem Fürstenthume die christliche Taufe empfangen und die jüngeren Legenden halten an demselben Jahre 895 (894) als an demjenigen fest, in welchem das Christenthum zum erstenmale durch einen Fürsten in das Prager Fürstenthum getragen worden sei.

. Ja wir finden, dass wohl selten ein Datum von dieser Art so genau und sicher festzustellen ist, wie der der officiellen Einführung des Christenthums in das Prager Fürstenthum als das nachmalige Kernland Böhmens: Mitte Juli 895.

8. Weitere Fürstenthumsbildungen.

Dass auch während der kurzen Zeit des mährischen Einflusses etwa durch diesen selbst eine Vereinigung der böhmischen Herzogbeziehungsweise Fürstenthümer nicht stattgefunden hat, wie die Bořivojlegende voraussetzt, zeigte sich auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 895: es erscheinen alle Herzoge der Böhmen, welche vordem im Schutzbündnisse mit Swatopluk gestanden hatten, unter ihnen aber waren die Vornehmsten Spytihněw und Witisla. Gewiss trat also damals, sei es durch den Einen oder durch beide, zum erstenmale das Prager Fürstenthum in dasselbe Freundschaftsverhältnis zum deutschen Reiche, das die Weststämme schon früher, doch nicht ohne Unterbrechungen gepflegt hatten, und sofort erscheint nun in dem erwähnten Bunde der Prager Fürst als der vornehmste von allen. Wenn dieses Vorrangen schon in der natürlichen Lage der Vereinigung der fruchtbarsten Gaue im Kreuzungspunkte aller Handelswege seine Begründung haben, und wenn dem Prager schon darum innerhalb des Bundes eine gewisse Führung zufallen konnte, so musste das nun angeknüpfte Verhältnis zum deutschen Reiche, je nachdem es gewürdigt und gepflegt wurde, zur Verstärkung dieser Vorrangsstellung das Seinige beitragen.

Wie bald darauf — im Jahre 900 — Baiern und Čechen als Bundesgenossen gemeinsam einen Heereszug gegen die Mährer unternahmen, haben wir schon angeführt; bald gibt es für Böhmen keinen Anlass mehr, zwischen deutscher und mährischer Anhängerschaft zu schwanken; das großmährische Reich hat 907 nach dem Siege der Magyaren aufgehört zu sein. Trotzdem hatte der Bund mit dem Westen keine Festigkeit und Stetigkeit, solange noch die immer wieder sich von den Niederdeutschen losreißen Nordslaven einen Stützpunkt zu bieten schienen und selbst Anlehnungen suchen mussten.

Von den vielen Fürstenthümern — der deutsche Chronist Widukind¹⁾ nennt ihre Vorstände schon nicht mehr duces, sondern régés, Könige —, die aus den alten Stämmen und Stammesgruppen hervorgegangen waren, nennen uns die Legenden und Sagenberichte aus jener Zeit nur da und dort zufällig eines beim Namen. So erfahren wir aus der Ludmilla- und Wenzelslegende von dem noch vereinzelt kleinen Reiche der Pšowanen. Nach der slavischen Wenzelslegende strebt Boleslaw nach der Ermordung Wenzels auch seiner Mutter nach dem Leben; sie aber findet Schutz in der Flucht zu den Charvaten.²⁾ Boleslaw schickt ihr seine Leute dahin nach — vielleicht die Erinnerung an einen Versuch, mit jenem noch selbständigen Stamme anzubinden, wie er in seiner Jugend bereits sich des unteren Iserlandes bemächtigt hat. Die Art, wie er nach Cosmas³⁾ das gethan haben soll, ist vielleicht bezeichnend für jene Zeit. Es war ein wahrscheinlich noch wenig besiedeltes Markland zwischen den Pšowanen und dem Gau Havransko, der spätere Gau Kamenecko, in welchen der junge Prinz von Brandeis aus vordrang, um jenseits der Elbe im dichten Walde zunächst eine Zwingburg — das nach seinem Namen genannte Alt-Bunzlau (Boleslaw) — zu errichten. Von da aus, und nach Cosmas eigentlich schon zu diesem Zwecke habe er die Vorstände — seniores — der dort angesiedelten Familien angegangen, ihm Frohndienste zu leisten. Als sich diese unter Hinweis auf die Freiheit ihrer Väter weigerten, da habe er eigenhändig den Ersten unter ihnen — primum inter seniores — erschlagen; dann habe der Schrecken die übrigen ihm gefügig gemacht. — Auch diese Form der Ausbreitung der fürstlichen Macht von einem schon bestehenden Centrum muss dem Wesen nach keine der seltensten gewesen sein. Dass wir es mit einem erst in der Besiedlung begriffenen Marklande zu thun haben, wurde schon vorangeschickt. Die Organisation dieser Ansiedlerbevölkerung aber kann über die Phratrie noch nicht hinausgelangt sein, denn unter einem «primus» unter den Seniores, d. i. Familienhäuptern, kann man sich nicht einen Stammesfürsten, sondern eben nur einen Phratrievorstand denken. Eine solche Gesellschaft durch eine Gewaltthat zu erschrecken und dadurch zu Dienstleistungen zu zwingen, kann dem unternehmenden Fürstensohne, der die Hilfsmittel eines größeren Staatswesens hinter sich glaubt, leicht gelingen. Er siedelt sich in der Mark selbst an, befestigt seinen durch die Nähe des Heimatlandes ohnehin geschützten Sitz und vollendet von da aus die Unterwerfung

¹⁾ Pertz Chron. Script. III. 432.

²⁾ Fontes r. b. I. p. 133.

³⁾ l. c. p. 41 sq.

und Besiedlung. So konnte das Reich Boleslaws in der That die Grenze der Charvatengau an der Ober-Iser erreichen, und in jener angeblichen Verfolgung der flüchtenden Mutter können sich Eroberungsversuche, die gegen diese Stämme gerichtet waren, verbergen.

Das ist aber auch die äußerste Grenze, über welche hinaus nach dem Osten unseres Landes zu keine auch noch so ungewisse Nachricht einen Lichtstrahl zu werfen vermag. Ob und welche Organisationen über die Stammesbildung hinaus, die hier selbst vielfach noch als eine werdende zu erkennen ist, auf diesem Gebiete stattfinden, ist unbekannt. Doch wird man annehmen müssen, dass auf dieser Seite seit dem Beginne des 10. Jahrhunderts die Nachbarschaft der Magyaren nicht ohne Einfluss geblieben sein kann, und wenn wir gegen Ende dieses Jahrhunderts hier ein mächtiges, fast das halbe Land umfassendes Staatswesen unter einem Fürsten vereinigt sehen, der sich naher verwandtschaftlicher Beziehungen zum deutschen Könige rühmen konnte, so dürfte die Entstehung dieses böhmischen Ostreiches, das dem deutschen Reiche als Mark gegen die Magyaren auf dieser Seite wesentliche Dienste zu leisten vermochte, sich wohl auch der Gunst der deutschen Könige erfreut haben. Leider ist der Anfang dieser Staatenbildung in vollständiges Dunkel gehüllt. Einzig und allein der Umstand, dass in der Zeit seiner Blüte immer noch als das Centrum dieses Reiches eine Burg genannt wird, deren excentrische Lage sehr in die Augen springt, gestattet uns den Schluss, der uns den Ausgangspunkt dieser Staatenbildung östlich vom Čechenreiche in der Gegend der kleinen Elbe an der großen Polenstraße suchen lässt. Hier mochte Ähnliches sich vorbereiten, wie dereinst im Lučanen- und Čechenlande und wahrscheinlich auch im Pilsner Gau.

Das Schutzbündnis mit den West- und Moldaustämmen Böhmens war nicht dauerhafter als das mit all den verschiedenen Nordslavenstämmen, und das lag eigentlich in der Natur der Sache. Eine Tributzahlung konnte gewiss nicht länger als Wohlthat für die Zahlenden empfunden werden, als diesen der Vortheil des damit abgewendeten Krieges im Bewusstsein blieb. War dieses Bewusstsein im gewohnten Genusse des Friedens verschwunden, oder schien der Krieg an sich nicht drohend, so wurde die Gewährung als eine Last empfunden, die man zunächst versuchsweise und im Falle des Gelingens für lange Zeit abschüttelte. Es ist daher kaum nöthig, so oft wir von neuen Kriegen zwischen den Verbündeten hören, nach besonderen Ursachen zu forschen, und darum wohl erscheinen die Chronisten auch nicht zu beredt in der Angabe solcher. Sie vermelden in der Regel nur das Factum des Krieges.

So war es auch um die Jahre 921 oder 923 wieder zum Kriege zwischen Baiern und Böhmen gekommen.¹⁾

Um das Jahr 928 aber kam ein großes Bündnis der Nordslaven zum Zwecke der Losreißung von der Abhängigkeit von Deutschland zustande und in dieses Bündnis muss auch der Čechenstaat an der Moldau eingetreten sein.²⁾ Dieses unruhigen Bundesgenossen sich aufs neue zu versichern, musste König Heinrich I. umsomehr als Nothwendigkeit erkennen, als er das Joch der Magyaren abzuschütteln gedachte, denen er selbst tributpflichtig geworden war. Dabei sehen wir ihn wieder eine alte von deutschen Armeen öfters betretene Heerstraße ziehen, die ihn wieder von Brandenburg zu den Daleminziern und von diesen über das Erzgebirge nach Böhmen führte, wo er wahrscheinlich, wie die früheren Heere, auf dem Chemnitzer Wege bei Komotau eintrat. Diesmal aber genügte ihm, dem Vorangegangenen entsprechend nicht die Heimsuchung der Saazer- und Weststämme, sondern er drang bis vor Prag — der erste Fall eines solchen Ereignisses, das uns berichtet wird. Der Herzog von Prag aber, Wenzel der Heilige, ergab sich ihm sammt seiner Stadt.³⁾

Aber die Wendenstämme kamen auch diesmal nicht dauernd zur Ruhe; um das Jahr 935 brodelte es schon wieder im ganzen Gebiete; das liegt in der Art und Natur nur so unvollkommener, halber Organisation. Sie genügt nicht, nach außen Widerstand zu leisten, und nicht den Frieden dauernd wert zu halten. Auch nach Böhmen griff wie fast immer die Bewegung, fand aber hier den Widerstreit zweier Richtungen, die in den Personen des herrschenden Fürsten und des thatendurstigen Prätendenten, in Wenzel und seinem

¹⁾ Salzburger Chr. Pez, script. rer. Austr. I. 338.

²⁾ Palacký sieht einen besonderen Grund in der Conjectur, die sagenhafte Drahomira habe vielleicht ihren nordischen Landsleuten ein Hilfscorps geschickt — Palacký l. c. p. 231 — er bedarf dieses besonderen Grundes, weil er ein früher bestandenes Tributverhältnis ein für allemal nicht anerkannte.

³⁾ Widukind I. 35 bei Pertz Script, III. 432 «urbem regemque ejus in deditioem accept». Palacký a. a. O. 232 hält das für die erste Tributverpflichtung Böhmens dem Franken- und deutschen Reiche gegenüber und bezieht des Cosmas 120 Ochsen hieher, nach unserer Auffassung zu viel und zu wenig behauptend. So oft vordem von einer «deditio» die Rede war, ist darunter immer eine Tributpflicht des Schwächeren zu verstehen und auch die Unterwerfung — «subdiderunt» — des Spytihněw 895 ist doch gar nichts anderes als jene deditio. Es scheint uns Willkür, diesen Sinn in einem Falle gelten zu lassen und in allen früheren zu leugnen. Andererseits aber ist auch im Jahre 928 noch nicht für die Tributpflicht von ganz Böhmen der Beweis erbracht. Widukind bezeichnet eben alle duces als reges, nennt aber Wenzel ausdrücklich nur den König dieser Stadt — regemque ejus, i. e. urbis. — Immerhin aber bekundet der ganze Vorgang und die Art seiner Erzählung schon einen gewissen Vorrang Prags und seines Fürsten.

Bruder Boleslaw verkörpert waren. Boleslaw ermordete seinen Bruder Wenzel.¹⁾ Auch diese weithin volkskundig gewordene That steht nicht außerhalb unserer Organisationsgeschichte. In der Beseitigung einer Fürstin auf Tetin durch ein Glied des Fürstenhauses von Prag ist auch durch die Legendenverhüllung hindurch unschwer die gewaltsame Annexion des südwestlichen Gauces an das Prager Fürstenthum zu erkennen. Ungefähr um jene Zeit weiß ein unternehmender jüngerer Fürstensohn in der angrenzenden Mark für sich Herrschaft und Fürstenthum im kleinen zu begründen. Wie die kühne Unterwerfung gelingt, reift in ihm der Plan, von da aus das Fürstenthum seines Hauses an sich zu reißen: er lädt den Fürsten von Prag, seinen Bruder, zum Feste der Burgpatrone²⁾ in die neue Burg und ermordet ihn. Boleslaws weitere Thaten verliefen in derselben Richtung. Welchen Sinn und Zweck diese Mordthat hatte, geben die älteren Legenden ganz unzweideutig an. Der Schlag war gegen das ganze Fürstenhaus gerichtet. Darum musste auch seine Mutter Drahomira den Tod fürchten und floh zu dem Charwatentamme und wusste den ihr nachgesandten Mördern zu entgehen. Nach Wenzel fielen noch zwei seiner Begleiter in Bunzlau, dann bemächtigte man sich Prags und setzte dort den Kampf gegen die Anhänger fort. Die einen wurden umgebracht, andere flohen aus dem Lande und ihre Frauen verkauften die Sieger in die Sklaverei.³⁾

Der Friedensbund gegen Deutschland, mit welchem der Chronist die Ermordung Wenzels in Zusammenhang setzt, führte auch zu einem inneren Kriege von großer Bedeutung. Nicht alle mit dem Prager Fürstenthume lose verbündeten Gaufürsten — Widukind nennt sie subreguli, Unterkönige, sowie er die Herzoge reges nennt — wollten seiner Politik folgen. Es lässt sich denken, dass diejenigen, welche schon seit langer Zeit dem deutschen Reiche tributpflichtig waren, und die Erfahrungen, die sie wiederholt mit der Kündigung dieses Verhältnisses gemacht, im Gedächtnisse hatten, den Schritt nicht so leichtens wagen wollten. Andere mochten im Gegentheil hoffen, durch die Unterstützung Deutschlands in jener halben Freiheit geschützt zu werden, die Boleslaw, wie man nach seinem

¹⁾ Widukind, in Pertz Mon. Script. III. p. 438: inter ea barbari ad novas res molientes desaeviunt percussitque Bolizlav fratrem suum.

²⁾ Cosmas und Damian: die orientalische Kirche feiert ihr Gedächtnis am 1. Juli und 1. November, die römische am 27. September. S. Wenzel wurde am 28. September ermordet — Boleslaw feierte also das Fest nach der römischen Art.

³⁾ Altslavische Legende font. rer. boh. p. 132 f. Damit stimmen noch zwei andere Legenden ibid. p. 135 und 187.

ganzen Auftreten erwarten musste, in eine vollständige Unterwerfung umzuwandeln gesonnen sein konnte. Sie ließen es daher lieber auf einen Kampf mit Boleslaw als auf einen solchen mit dem deutschen Reiche ankommen; aber der Erfolg täuschte ihre Hoffnungen, und das war für einen weiteren Fortschritt der Organisation Böhmens von so großer Bedeutung, dass die Kargheit der Nachrichten umso bedauerlicher bleibt.

Ohne einen Namen zu nennen, erzählt uns Widukind,¹⁾ dass ein solcher Gaufürst — subregulus — durch sein Festhalten am deutschen Bündnisse erst das Misstrauen, dann die Rache Boleslaws herausforderte. Als Boleslaw mit einem Heere gegen ihn heranzog, wandte sich jener um Hilfe nach Sachsen und es wurden ihm Thüringer und die Merseburger Markmannen²⁾ zuhilfe gesandt. Thüringer und Sachsen rückten getrennt vor, Boleslaw aber schlug zuerst die überraschten Thüringer, während Asico, der Führer der Sachsen, zunächst wohl gegen ein zweites Heer Boleslaws siegreich war, dann aber von dem zurückkehrenden ersten Heere geschlagen wurde. Nun erst wandte sich Boleslaw gegen den so verlassenen Gaufürsten und eroberte und zerstörte dessen Hauptfeste.

Dass dieser Kriegsschauplatz irgendwo in der Nähe des Erzgebirges lag, ergibt sich aus der ganzen Situation, und wenn Tomek diesen Subregulus in das alte Lučanenreich versetzt, so stehen wir nicht an, ihm darin zu folgen. War auch schon einmal in jener sagenhaften Zeit die Verbindung dieses kleinen Staates mit dem von Prag hergestellt worden, so können doch die Gauvorstände desselben längst wieder neuerdings zu einem Grade von Unabhängigkeit gelangt sein. Jetzt aber bedeutete die Zerstörung des Hauptplatzes, den wir vielleicht in jenem Drahuš beim heutigen Postelberg suchen dürfen, auch die völlige Vernichtung dieser Herrschaft, und wir müssen annehmen, dass von da ab die Verwaltung durch absetzbare Beamte der Prager Fürsten eintrat.

Damit aber war dieser für Böhmen epochale innere Krieg noch nicht beendet; er füllte vielmehr die ersten vierzehn Jahre von Boleslaws Regierung aus. Nicht immer geleitete Boleslaw dasselbe Kriegsglück; vielleicht mehr als einmal sah er sich genöthigt, dem deutschen Kaiser Otto I. gegenüber unter den herkömmlichen Be-

¹⁾ Pertz Mon. Script. p. 438.

²⁾ Eine Einrichtung, die schon Karl der Große getroffen und Heinrich I. nachgeahmt, indem er die durch Verurtheilung friedlos Gewordenen in einer Mark ansiedelte und zu bestimmten Kriegsdiensten verpflichtete.

dingungen Frieden zu schließen. So sah der Chronist selbst¹⁾ im Jahre 946 die Geiseln, die Boleslaw dem Kaiser als Friedensbürgschaft gesandt hatte. Nichtsdestoweniger muss sich der Krieg bald wieder erneuert haben, und er endete nicht eher, als bis 950 Kaiser Otto I. selbst ein Heer nach Böhmen führte. In der «neuen Stadt» — Bunzlau — schloss er Boleslaws Sohn ein, nahm aber von einer Bestürmung des Platzes Abstand, um sich zur Belagerung Prags zu wenden. Da verließ Boleslaw die Burg und stellte sich dem Kaiser in dessen Lager. Er wurde in das alte Schutz- und Tributverhältnis aufgenommen, inwieweit mit vermehrten Verpflichtungen, wird nicht angegeben.²⁾ Doch sehen wir in der Magyarenschlacht von 955 ein Hilfscorps von 1000 erlesenen Čechen im deutschen Heere. Seither blieb Boleslaw bis an sein Lebensende dem Bündnisse mit dem deutschen Reiche treu, und er durfte es wohl; denn erschien er auch in dem Kampfe nach außen zu schließlic als der Besiegte, so war er doch in dem innern Kampfe Sieger geblieben, und das deutsche Reich verbürgte ihm nun, was es ihm früher bestritten hatte, den unmittelbaren Besitz der großen Hälfte des Landes Böhmen.

So beklagenswert karg die Nachricht über diesen Abschluss der böhmischen Gesellschaftsgeschichte ist, so sticht sie dennoch in einem Punkte von allen früheren ähnlichen sehr auffällig ab: keine böhmischen Herzoge, keine Subreguli kommen beim Friedensschlusse mehr in Betracht; dem Kaiser gegenüber steht nur der einzige Boleslaw allein. Das lässt voraussetzen, dass es diesem im Verlaufe des vierzehnjährigen Krieges wohl gelungen ist, das Schicksal jenes Subregulus, mit dem der Kampf begann, der Reihe nach allen unsicheren Genossen im eigenen Lande zu bereiten und so mit der Unterwerfung aller alten Gaufürstenthümer einen Thatbestand zu schaffen, den der Kaiser einfach anerkennen musste. In der böhmischen Geschichte lebt die Vermuthung, dass der energische Boleslaw nicht bloß des Brudermordes wegen bei seinen Zeitgenossen der «Grausame» hieß, sondern dass er sich diesen Namen auch in seinem Verhalten gegen die Besiegten erworben habe. Dass er vor einer Blutthat nicht zurückscheute, wenn sie zum Ziele führte, hat er schon in seiner Jugend gezeigt; in der Vernichtung und völligen Ausrottung der concurrenden Herzogsfamilien aber wäre der politische Zweck nicht zu verkennen gewesen. Solange noch ein Prätendent den Sieger überlebte, konnte er durch seine Flucht zu dem deutschen Bundesgenossen den alten Krieg immer und immer wieder erneuern. War der ganze

¹⁾ l. c. p. 448.

²⁾ Widukind c. l. p. 452; Flodorardi ann. Pertz M. V. p. 400.

Bestand dieser Nebenbuhler vernichtet — und der begonnene Krieg gab die Handhabe dazu, — dann verschwand die Gefahr, und das früher bekämpfte Bündnis wurde jetzt als das Bündnis mit dem Einen Herzoge für dessen Schutz von hohem Werte. Es zeugte von des «Grausamen» scharfer Einsicht, dass er nach diesem Zeitpunkte ebenso unerschütterlich zum deutschen Kaiser stand, wie er das Bündnis vordem grundsätzlich bekämpft hatte.

In den Gesellschafts- und Verfassungsverhältnissen des so gebildeten neuen Reiches werden wir dann allerdings diese Art der Bildung in mehr als einer Richtung als einflussreich wiedererkennen. Sie musste, um hier nur wenig anzudeuten, vor allem dem neuen Fürsten eine Menge ehemaligen Fürsten- und Markbodens als unmittelbaren Besitz in die Hände liefern, und die Verwertung desselben musste die gleichen Abhängigkeitsverhältnisse in einem Umfange schaffen, dass auch der Rest der freien Eigner einer großen Übermacht des Fürstenthums gegenüberstand. In gleichem Maße musste ein dadurch bedingtes Vorherrschen der Hofgerichtsbarkeit in ihren sehr patriarchalen Formen die Volksgerichte und ihre Formen zurückdrängen. Es wird in der That schwer werden, Spuren von Phratriegerichten aufzufinden; dennoch aber wird ein anderer Unterschied grell genug hervortreten. Wo immer sich Phratrien im Wege des Friedensbundes, zu höheren Organisationseinheiten verbunden haben, da erscheint irgend eine Form des Gerichtes aus innerer Nothwendigkeit als das Zeichen einer solchen Schöpfung, und so werden wir auch in den Gaugerichten noch erkennen können, dass sich die alten Stämme auf diesem Friedenswege organisiert haben. Aber weiter hinauf zeigen sich die Wahrzeichen dieser Entwicklungsform nicht; ein Landesgericht ist auf diese Weise nicht entstanden; es hat erst in später Zeit durch Loslösung aus dem landesfürstlichen Hofgerichte geschaffen werden müssen — eine Thatsache, die diesem Entwicklungsgange vollkommen entspricht.

Dass die künftige Geschichte der Slaven in Böhmen so grundverschieden von der der Nordslaven sich entwickelte, das ist — von dem natürlichen Vortheile der großen Außenmark abgesehen, vorzugsweise das Verdienst jener «Grausamkeit» Boleslaws. Nicht dass er das Schutzverhältnis zu Deutschland zerriss, das er ja doch später wieder anknüpfte und hochhielt, sondern, dass er in der Zeit jenes Kampfes eine Einheit der Volksorganisation schuf, dass fortan das Bundesverhältnis zum Auslande unter Verstrickung des ganzen Volkes zu schließen und zu kündigen nicht mehr dem Entschlusse jedes nachbarlich bedrängten Kleinfürsten anheim gegeben war; das ist

es, was von da ab die Čechen unterschied von den zahlreichen nord-slavischen Völkerschaften und ihrer Geschichte. — Die Erwerbslust des «Heerens» steckte in den alten Čechen so gut wie in irgend einem Normannenstamme, wenn auch diesem die Friedlosigkeit der See einen unwiderstehlicheren Anreiz gewährte; während wir aber vordem nur vereinzelte Schaaren im Solde oder im Bunde fremder Völker in kriegerischen Unternehmungen außer Landes betheiligt sehen, beginnt kennzeichnender Weise mit Boleslaw I. das Auftreten der böhmischen Kriegsmacht nach außen hin: Boleslaw nimmt Theil an der Bekämpfung der Magyaren.¹⁾

Selbst in Böhmen umfasste indes Boleslaws Herrschaft nur die westliche Hälfte des Landes, welche eine Theilungslinie ungefähr vom Jeschkenberge im Norden zum Plöckenstein im Süden gezogen, von dem Herzogthume Slavniks trennte. Zahlreich aber eitel waren die Bemühungen der böhmischen Geschichtsdarstellung, dieses zweite Herzogthum aus der Welt zu schaffen. Cosmas selbst ist ein zu classischer Zeuge für dessen Existenz,²⁾ und wenn er, der aus seiner Zeit keinen «Herzog» — dux — im Lande mehr kennt als den Einen in Prag und unter diesem nichts als «Comites» — Grafen — und «Satrapen» sieht, jenen Slavnik neben Boleslaw als «Herzog» — dux — bezeichnet und die Grenzen seines «Fürstenthums» — principatus — beschreibt, so sollte dieser Bestimmtheit gegenüber alle weitere Deutelei entfallen. Wie soll es sich da wohl bloß um einen reichen Landedelmann handeln, dessen Güter «zerstreut» innerhalb jener Grenze gelegen wären, wenn Cosmas die Grenze dieses «Fürstenthums»

¹⁾ Dass aber, von einzelnen Expeditionen abgesehen, eine planmäßige Eroberung des ganzen Gebietes des ehemals großmährischen Reiches bis zu jenen Grenzen, welche um 973 die Urkunde dem neubegründeten böhmischen Bisthume setzte, stattgefunden hätte, wie die böhmische Geschichte anzunehmen gewohnt ist, muss man für eine aus einer Irreleitung, zu der allerdings schon Cosmas den Anlass gab, hervorgegangene Auffassung halten. Es war immer üblich, die Grenzen der kirchlichen Verwaltungssprengel nicht nach den ohnehin wenig gefestigten politischen Einheiten zu setzen, sondern weithin in unsichere Gegenden hinein zu erstrecken, und nur diesem Grundsatz kann die Kirche auch bei Feststellung der Grenze des Prager Bisthums, das bis an die Matra in Ungarn reichen sollte, gefolgt sein. Hätte sie wirklich schon ein Staatsganzes von diesem Umfange vor sich gehabt, so würde ihr gewiss nicht die Errichtung eines Bisthums genügt haben. Cosmas aber, der eine Neureaction dieses alten, vom Bischof Wolfgang von Regensburg entworfenen Stiftsbriefes vor sich hatte, und zu dessen Zeiten Mähren allerdings schon eine Provinz von Böhmen geworden war, konnte leicht zu der Täuschung verleitet werden, dass die dort dem Wirkungskreise des Bischofs gesteckten Grenzen diejenigen des damaligen Reiches Boleslaws gewesen wären, obgleich noch lange nach ihm selbst mit Bezug auf Böhmen — z. B. im Gebiete von Zahošť — die Grenzen des Bisthums mit denen des Landes nicht zusammenfielen.

²⁾ Cosmas Script. p. 54.

bis «mitten in den Grenzwald» des Landes erstreckt?¹⁾ Cosmas bezeichnet aus diesem Anlasse noch einmal die fünf oder sechs älteren Gaue an der Moldau als Čechien, Bohemia im engeren Sinne, und an dieses Čechenland grenzte das Herzogthum Slavniks mit dem Berge Oseč bei Königssaal. Jenseits des kleinen Waldgauses Zaoseč mußte bis zum nachmaligen Klingenberg die Moldau die Grenze bilden. Im Süden gehörten auch bereits westlich von der Moldau die Gaue von Netolitz und Doudleb zum östlichen Herzogthume, ferner alles Land östlich der Moldau bis an die Sazawa. Rechts von der Sazawa gieng die Grenzlinie zwischen den Gauen von Řičan und Brandeis einerseits und dann von Kouřim andererseits hindurch und setzte sich jenseits der Elbe bis an den vorspringenden Grenzwald fort. Als Grenzfeste im Osten werden «Leitomischl unter dem Walde» und Glatz an der Neiße genannt.

Die Abgrenzung der beiden Herzogthümer gegeneinander hat gewiss etwas Auffälliges; sie ist so geradlinig und bewirkt so gleiche Theile, wie es in jener Zeit nur bei voller Absichtlichkeit hätte bewerkstelligt werden können. Außerdem besteht zwischen der Nord- und Südhälfte des Ostreiches kein organischer Zusammenhang. Sie sind vielmehr durch eine allmählich colonisierte Waldmark getrennt, in der sich nach bestimmten Anzeichen zu schließen, das Gaufürstenthum nicht in derselben Weise entwickelt hat wie anderwärts in Böhmen. Sieht das alles nicht dem Ergebnisse einer Abmachung ähnlich, wie sie bei Friedensschlüssen vorzukommen pflegen, in die oft Ausgleichungselemente einbezogen werden, die sich den Zwang gefallen lassen müssen?

Tomek²⁾ ist der Meinung, dass diese Landstriche mit Unterstützung der deutschen Nachbarn gegen die Prager Herzoge etwa in den ersten Regierungsjahren Wenzels zu einem Ganzen vereinigt worden sein können; einen späteren Zeitpunkt dafür hält er für ausgeschlossen, vorzugsweise deshalb, weil Boleslaw bei seinem bekannten politischen Programme eine solche Vereinigung nicht zugelassen haben würde. Diese Annahme ist verständlich vom Standpunkte Tomeks, für welchen es sich immer nur um einen Abfall von der Oberherrschaft des Prager Fürsten handeln kann, weil ihm diese bis in die

¹⁾ Tomek in Časopis česk. mus. 1858 p. 480 ff. anerkennt den Bestand und die Selbständigkeit dieses Fürstenthums und sucht nur für ein freundschaftliches Verhältnis desselben zu dem Prager Herzogthume zu plaidieren; die Freundschaft von Seite Slavnik kann man zugeben, wie sie aber vom Prager Herzogthume aus geübt wurde, lehrt die Geschichte.

²⁾ a. a. O.

Urzeiten hinein als feststehend gilt. Wir aber sehen uns an eine solche Auffassung keineswegs gebunden.

Dass in vollkommener Analogie zu Saaz und Prag auch unter den Elbestämmen schon seit langer Zeit ein Streben nach einer höheren Organisation bestand, müssen wir zugeben; ja mehr noch, die That-sachen zwingen uns zu der Annahme, dass es gerade dasjenige Herzogshaus, dem Slavnik angehörte, und das wir nach seiner alten Metropole das von Libitz nennen wollen, war, welches dieses Streben mehr als förderte und der Früchte des Gelingens sich zu erfreuen hatte. Nach Bruno¹⁾ stand Slavnik in einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu Kaiser Heinrich II. Die eingehendsten Untersuchungen²⁾ haben zwar den Grad dieser Vetterschaft nicht festzustellen vermocht, aber doch gezeigt, dass der Ursprung dieses Verwandtschaftsverhältnisses einige Generationen zurückzusetzen sein wird und dass es wahrscheinlich auf den bairischen Herzog Arnulf († 937), den Schwiegervater jenes Herzogs Heinrich († 955) zurückführt, welcher der Großvater Kaiser Heinrichs II. (geb. 972) war. Da es aber doch immer nur durch ein Schwägerschaftsverhältnis entstanden sein kann, so muss der betreffende böhmische Herzog immerhin schon damals mehr als ein gewöhnlicher Gauvorstand gewesen sein. Dass dann dieses Verwandtschaftsverhältnis in den wiederholten Kriegen zwischen einzelnen böhmischen Gaugruppen und den Baiern mitgespielt und dem Libitzer seinen Nebenbuhlern gegenüber von Vortheil gewesen sein kann, ist nicht abzuweisen. Und so mag dann immerhin schon zu Wenzels Zeit neben dem Moldaustaate ein Elbestaat um den Mittelpunkt von Libitz bestanden haben, der früher oder später die Gaue von Kouřim, Čáslau und Chrudim mit der wichtigen Landespforte von Trstenice (bei Leitomischl) und alle nördlicher bis an die Iser gelegenen mit dem Zittauer Wege und der Polenstraße mit der Pforte bei Glatz umfasste.

Dass aber eine solche Macht hätte ruhig zusehen können oder dürfen, wie der Prager Rivale in jenem 14jährigen Kampfe ein Gaufürstengeschlecht um das andere stürzte und vernichtete und die Gaue und Herzogthümer sich selbst unmittelbar unterwarf, das zu glauben, verbietet schon die geschichtlich festgestellte Fortexistenz des Libitzer Hauses. Wir müssen vielmehr aus dem uns vorliegenden Ergebnisse auf einen Rivalitätskampf beider zum Großfürstenthum emporstrebenden Herzoge zurückschließen, in welchem sich Libitz für die Eroberungen Prags im Westen durch ebensolche im Osten schadlos und

¹⁾ Brunonis passio S. Adalberti in Fontes rer. boh. I. 266.

²⁾ Tomek a. a. O.

auf gleicher Höhe zu halten suchte. Zum Staunen wäre es dann freilich, wenn es ausgeblieben wäre, dass schließlich die beiden Häuser sich selbst unter einander im Vernichtungskampfe gemessen hätten — es ist aber auch nicht ausgeblieben.

Über den Inhalt des Prager Friedensschlusses von 950 wissen wir ja leider absolut gar nichts. Boleslaw stellte sich dem Kaiser, stand «unter den Fahnen» Rede und Antwort und wurde wieder in Gnaden aufgenommen — das ist alles, was der Chronist uns meldet. Wenn uns nun aber nach diesem Friedensschlusse Böhmen mit fast mathematischer Reinlichkeit in zwei Hälften getheilt erscheint, deren eine Boleslaw, die andere ein Verwandter und Schützling des deutschen Siegers im Besitze hält, so liegt es doch nahe genug anzunehmen, dass gerade diese Theilung und die Friedensstiftung zwischen beiden Theilen mit ein Gegenstand jenes Friedensschlusses gewesen sei.

Es ist immerhin interessant, dass der «grausame» Boleslaw den ihm gewiss unliebsamen Vertrag zeit seines Lebens getreulich hielt, sein «sanfter» Sohn aber ihn brach, sobald nur der alte Slavnik die Augen geschlossen hatte. Solange aber dieser lebte, scheint das Einvernehmen beider Fürsten äußerlich wenigstens fortbestanden zu haben. Einen Gegenstand solchen Einvernehmens bildete noch die Sorge für die Errichtung eines eigenen Bisthums für das ganze Land und die östlichen durch die Magyarenverheerungen ihrer kirchlichen Verwaltung beraubten Länder (973). Wir folgen gern Tomeks Urtheile,¹⁾ wenn er sich zu der Annahme gezwungen sieht, dass auch die Ausstattung des Bisthums, wie sie in den ersten Jahren seines Bestandes sich vollzog, nur gemeinsam durch beide Fürstenthümer erfolgt sein kann. Aus dem Libitzer Reiche stammen von dem späteren Bisthumsgute die Besitzungen in den Gauen von Bechin, Uřetov, Řečic und Kouřim. Mit Ausnahme von Kouřim, dessen Güter vielleicht erst durch Adalbert, den Sohn Slavniks, aus seinem Erbtheile an das Bisthum fielen, wie er solche Erbgüter auch an das Kloster Břevnow verschenkte,²⁾ sind das auffälliger Weise sämmtlich Gauen des Südens, die wir als jüngere Eroberungen der Libitzer Fürsten betrachten müssen. Dass trotz dieses Zusammenwirkens bei der Bisthumsgründung doch der östlichere und demnach immerhin etwas centraler gelegene Fürstensitz gegen Prag gar nicht in Mitbewerb getreten zu sein scheint, zeugt für die hervorragende Bedeutung, die Prag bereits als Handelsplatz und insbesondere durch die Stiftungen der ersten christlichen Fürsten als Cultstätte errungen hatte. Während

¹⁾ Tomek a. a. O. p. 489.

²⁾ Menken, Script. rer. Germ. III. p. 1644.

Boleslaw II. diese Stiftungen in einer Weise vermehrte, dass er der Liebling der Geistlichkeit wurde, scheint Slavnik dieser Richtung nicht gefolgt zu sein. Bruno, der gegenüber den übrigen zeitgenössischen Legendenschreibern einen ausgesprochen realistischen Beobachtungssinn zeigt, will Slavnik überhaupt nicht recht loben. Beten war nicht seine Sache und in andern Dingen zeigte er recht vorchristliche Sitten.¹⁾ Immerhin erwuchs den Prager Fürsten auch in der Wahl des Bischofssitzes ein Vorsprung in der Realisierung von Plänen, die beide Fürsten nicht für immer aufgegeben haben mochten.

Der alte Slavnik starb 981, und ein Jahr später erlangte sein Sohn Wojtěch = Adalbert den eben erledigten Bischofssitz. Der erste Bischof hatte ein vordem zugereister deutscher Priester sein müssen und nun mag das an der Wahl betheiligte Volk in Adalbert doch vor allem den Landsmann von vornehmer Abkunft gesehen haben, wenn er auch aus dem rivalisierenden Fürstenhause stammte. Aber bald übersah man das Gleichartige und begann den Rivalen zu hassen, der nun gerade durch die Erhabenheit seiner geistlichen Gewalt auf dem Wege schien, der Herr zu werden. Im Jahre 989 war ihm die Stellung schon so unerträglich geworden, dass er aus dem Lande und zum Papste floh. Welche politische Bedeutung die Gegnerschaft gegen ihn hatte, ersieht man daraus, dass mit ihm zugleich drei seiner Brüder das Land verließen.²⁾

Im Jahre 995 verlässt Adalbert mit Gaudentius zum zweitenmale Prag, wohin er auf Befehl des Papstes zurückgekehrt war. Damals stellten beide böhmischen Herzogthümer abgesehen dem

¹⁾ Fontes r. b. I. p. 266.

²⁾ Wörtlich so ist die Angabe bei Canaparius vita Adalberti in fontes r. b. I. p. 246 und 249. Die legendenhafte Auffassung sucht allerdings alle politischen Motive zu eliminieren, und man ist in dieser Hinsicht noch über die Legende selbst hinausgegangen, indem man unter den drei Brüdern außer Radim (Gaudentius) noch den Prager Probst Wiligo und den alten Erzieher, späteren Abt Radla, erkennen zu müssen meint, die nur in tropischer Weise seine Brüder genannt wurden. Palacký I. p. 265. Aber so will wenigstens Canaparius durchaus nicht verstanden werden. Alle drei «Brüder» folgen Adalbert so lange, bis er im Kloster der H. Bonifaz und Alexis die Kapuze nimmt. «Zwei aber von den Brüdern, die mit ihm waren und seit längerer Zeit merkten, dass er Mönch werden wolle, ergriffen schmählich die Flucht» — so konnte doch Canaparius nicht sprechen, wenn er den alten Radla und den Probst Wiligo im Sinne hatte! Und noch deutlicher! Indem Canaparius fortfährt, dass nur der Bruder Gaudentius mit ihm Mönch geworden und sonach ihm «sowohl nach dem Fleische wie nach dem Geiste ein doppelter Bruder» gewesen sei — etiam sibi carne et spiritu duplex germanus — lässt er erkennen, dass nach Ansicht des Autors die zwei anderen, die es nicht «dem Geiste» nach wurden, doch dem Fleische nach ihm Brüder waren. Daraus aber muss man wieder schließen, dass diese Flucht nach Rom wenigstens im Sinne dieser Brüder ein anderes Ziel hatte.

Kaiser Otto III. Hilfstruppen in seinem neuerlichen Kriege gegen die Nordslaven. Die Prager führte Boleslaw's II. gleichnamiger Sohn, die Libitzer Soběbor, der älteste Bruder Adalberts. Dieser suchte zugleich beim Kaiser und dem Polenfürsten Boleslaw dem Tapferen um Hilfe für sein Haus an in den Bedrängnissen desselben seitens des tschechischen Volkes und des tschechischen Fürsten. Während er aber noch auf Einladung des Polenfürsten bei diesem weilte, brach der offene Krieg gegen die vier daheim gebliebenen Brüder aus und endete mit der Eroberung ihres Reiches, der Zerstörung ihrer Burg und der treulosen Vernichtung ihres Lebens — 996. Cosmas glaubt die Blutschuld von dem frommen Boleslaw II. abwälzen zu müssen, indem er ihn als seinen Grafen gegenüber ohnmächtig hinstellt, und andere folgen ihm hierin, indem sie die Schuld auf das Geschlecht der Wršowce und den Prinzen Boleslaw vertheilen. Bruno dagegen, der wohl unterrichtete Zeitgenosse Adalberts, hegt gar kein Bedenken, den Vater Boleslaw als den Veranlasser hinzustellen.¹⁾

Für uns sind solche Rettungsversuche von keinem Belang.

9. Die Einheit und der „böhmische“ Staat.

Von größter Wichtigkeit aber ist für uns die Thatsache, welche das Jahr 996 bezeichnet. Mit diesem Jahre ist der große Einheitskampf beendet, den der Frieden von 950 nur für eine Zeit unterbrochen hatte. Wichtig aber für uns ist auch die Art und Weise, wie sich die Thatsache vollzog: kein Friedensschluss, kein Vertrag von Stamm zu Stamm, nicht einmal von Fürst zu Fürst — Unterwerfung und Vernichtung. Die Umstände des sagenhaften Unterganges des Lučanenreiches, die der Vernichtung der «Subregeli» und wie wir sie in vielen, oder den meisten anderen Fällen des Boleslaw'schen Krieges vermuthen mussten, wiederholen sich hier vor unseren Augen. Die vier Brüder fliehen überwältigt zu dem Asyle des Altars, man lockt sie mit dem Friedensversprechen hinweg und schlachtet sie hin. Das Glück kommt zu Hilfe. Adalbert erreicht sein krankhaft heiß ersehntes Martyrium, Gaudentius wird Bischof in Gnesen und Soběbor, die letzte Säule, stürzt, als er mit den Polen Rache zu üben sucht. Das Haus ist ausgestorben.

¹⁾ Brunonis vita S. Adalberti I., c. 288. Soběbor klagte beim Kaiser direct gegen «Boleslaw, den Herzog der Böhmen». Dieser ist es, der den bittenden Brüdern Frieden zusichert und den Frieden bricht.

Es liegt sichtlich ein System in diesem Vorgange, und lediglich auf den Erfolg geprüft, ist es vom Gesichtspunkte des siegenden Fürsten aus das erprobteste: es ermöglicht eine unbeschränkte Satrapenverwaltung. Einmal scheint es in dem großen Einigungskriege nicht in Anwendung gekommen zu sein. Wir wissen nicht, woher die Familie der Wršowce stammt; aber sie scheint die Nachkommenschaft eines unterworfenen, aber nicht vernichteten Gaufürsten- oder Herzogsgeschlechts zu sein — und ihr systemwidriger Fortbestand hat solange an dem ganzen System gerüttelt, bis das Versäumte nachgeholt, das ganze Geschlecht vernichtet war. Es gibt andere Formen, zur höheren Organisation zu gelangen, es gibt andere Arten der Staatencomposition; aber wenn sie einmal verlassen sind, dann muss die Furcht bestehen, es könnte jede Untreue gegen das System sich rächen.

Über die Menschlichkeit des Mittels zu urtheilen, hat hier keinen Zweck. Wir müssen der Thatsache in die Augen sehen und erkennen, dass wir fortan kaum noch berechtigt sein werden, auch nur subsidiär die allgemeinen und durchschnittlichen Gesetze der Phratrie- und Stammescomposition zur Grundlage zu nehmen. Auf neuen Grundlagen werden wir neue Verhältnisse sich entwickeln sehen.

Tomek¹⁾ glaubt aus einzelnen Andeutungen schließen zu sollen, dass Boleslaw einen Theil des eroberten Landes durch seine Söhne Boleslaw, Jaromir und Ulrich als Theilfürstenthümer verwalten ließ, eine Verwaltungsform, die sich von da ab häufig vorfindet, aber keineswegs in jedem Falle die Gefahren hintanhalt, die von einer Belassung der alten Gaufürsten zu befürchten waren. Auf Ulrich (Oldřich) wird die neue Gauburg Oldřiš bezogen, die unweit des zerstörten Libitz entstand und der Mittelpunkt eines neuen kleinen Gaus wurde, der im Winkel der zusammenstoßenden Marken, also auf unmittelbar fürstlichem Grunde entstand. Wenn Jaroměř in gleicher Weise, wie Tomek glaubt, auf diesen Jaromir zurückzuführen wäre, dann dürfte diesem der Osttheil dieses Landes zu gefallen sein. Den ältesten Prinzen Boleslaw aber, den nachmaligen III. dieses Namens, hält derselbe Forscher für den Begründer von Jung-Bunzlau, weshalb sein Theilfürstenthum im Norden des Libitzer Gaus zu suchen wäre. Später vertrieb er als Fürst seine jüngeren Brüder aus ihren Besitzungen. Ulrich scheint später Theilfürst im Saazerland geworden zu sein.

¹⁾ a. a. O. p. 489.

Die Einheit des Staates in dem wie von der Natur hierfür prädestinierten Lande war nun geschaffen; aber die Basis dieser Einheit war ein ins Übermaß erstreckter unmittelbar landesfürstlicher Besitz an Grund und Leuten. In dieser Einheit drohten die Institutionen der Stammesorganisation eher zu verschwinden, statt dass sie in einer neuen Stufe ähnlicher eine dem damaligen Ganzen entsprechende Ergänzung gefunden hätten. So nothwendig vor allem die Einheit wegen der Erhaltung der Unabhängigkeit dem Auslande gegenüber schien; jetzt zeigte sich bald, dass die Einheit allein den Staat nicht schafft. Jetzt stand die Frage vor der Thür, wie ihm eine entsprechende Organisation zu geben wäre, und dafür konnte als natürliches Vorbild einerseits eine Form ins Auge gefasst werden, wie sie entstehen musste, wenn sich die böhmischen Stämme in der Weise unter einander zu Friedens- und Rechtsverbänden geeinigt hätten, wie seinerzeit die Stämme aus Phratrien, diese aus Geschlechtern hervorgegangen waren. Andererseits stand die Gefahr vor der Thür, dass sich auf der Übermacht des landesfürstlichen Besitzes eine Centralgewalt aufbauen werde, die es ablehnen wird, die natürliche Organisation weiter zu führen, um in Geringschätzung der Rechte des freien Staatsbürgerbestandes etwa unter Zuhilfenahme einiger bevorzugter Geschlechter den ganzen Staat wie ein Hofgut des Fürsten einzurichten.

Dieser Gefahr ist Böhmen und der dritte Boleslaw vollständig unterlegen. Ihm schien die Hilfe des Wrschowetzen-Geschlechtes zu genügen, um das Land als seinen Meierhof zu verwalten, und unersättlich in seiner Hab- und Herrschsucht suchte er das Ganze für immer an sich und seine Sonderfamilie zu reißen, indem er die Brüder aus ihren Antheilen trieb, den einen zu tödten suchte und dem andern die Möglichkeit der Nachkommenschaft benahm. So muss es in seinen Augen das höchste Ziel der Einheitsbestrebung gewesen sein, auch die Sonderfamilien seines eigenen Geschlechtes zu vernichten, um den ganzen Besitz in der Einen Linie festzuhalten. Und nun herrschte er durch die Organe des Wrschowetzengeschlechtes als wüster Tyrann.¹⁾ Als aber auch die Wršowece diese Tyrannei empfinden mussten, da brach das System zum erstenmale zusammen: Boleslaw III. wurde aus dem Lande verjagt und Wladiwoj von Polen nahm — 1002 — als erwählter Herzog das Land Böhmen vom Kaiser Heinrich II. zu Regensburg zu Lehen.²⁾ Nach dessen kurz darauf erfolgtem Tode kam zwar Boleslaw III.

¹⁾ Populum ineffabiliter constrinxit. Thietmar Merseb. I. V p. 797.

²⁾ Thietmar M. ibid.

mit Hilfe des Polenfürsten Boleslaw des Tapferen wieder ins Land. Als er aber seine neue Regierung mit dem Massenmorde Aller, die ihm feind schienen, begann, da wandten sich die Čechen an den Polenfürsten selbst um Hilfe, und dieser — Boleslaw der Tapfere — nahm nun Böhmen für sich selbst in Besitz (1003).

Heinrich II. befreite im Jahre 1004 das Land von der Polenherrschaft — wobei jener Soběbor, der letzte Erbe von Libitz, der mit den Polen zurückgekehrt war, auf der Brücke der Prager Burg das Leben verlor — und setzte den vertriebenen Jaromir zum Fürsten ein.¹⁾ Jaromir wurde nachmals wieder von Ulrich entsetzt, und Ulrich's Sohn Břetislav eroberte noch während der Regierungszeit des Vaters — 1028 — Mähren gegen die Ungarn.

Jaromir und Ulrich sehen wir in viel näheren Beziehungen zum deutschen Reiche, wohin sie die Nebenbuhlerschaft des mächtiger gewordenen Polenstaates trieb, als ihre Vorgänger. Ihre Heere betheiligen sich an den Unternehmungen Kaiser Heinrichs II. und Ulrich sehen wir als den ersten böhmischen Fürsten an der Wahl eines deutschen Königs — Konrad II. — betheilig. Als seit 1025 das Polenreich nach kurzer Blüthe wieder zerfiel, blieb der Besitz von Mähren für Böhmens Fürsten gesichert, aber ebenso auch das Verhältnis der letzteren zu Deutschland.

Was dann bis in eine ferne Zukunft hinein die innere Geschichte Böhmens ausfüllt, das ist das Ringen um eine Ausgestaltung der Organisation des Gesamtstaates und um das Einführen jenes genossenschaftlichen Principes in diesen, desjenigen Principes, welches die älteren Organisationen ursprünglich geschaffen hat und in diesen trotz der Übermacht der Gauvorstände doch immer noch kenntlich ist, oder um es mit einem moderneren Worte zu sagen,

¹⁾ Durch die Empörung des Volkes gegen das ganze Přemyslidenhaus konnte Jaromir nach seiner Ansicht auch die «Rechte» der freien Besitzer für verwirkt betrachten, verzichtete aber bei der Wiederaufnahme auf solche Bestrafung. Das sagen sichtlich die Worte Thietmars (a. a. O.) «populis jura veniamque commissi . . . dedit.» Will man schon, was weniger richtig, unter populi die einzelnen Stämme verstehen, so kann sich der Satz umso gewisser nur auf «Stammes-» nicht auf Landes-Rechte und -Institutionen beziehen. Palacký a. a. O. p. 285 übersetzt aber: er habe Frieden und Verzeihung verkündigen lassen «und die Erneuerung der alten Landesordnungen» (a obnowení starých řádův zemských). Auf diese Weise muss der Leser gleichsam sich selbst unbewusst zu der Annahme gelangen, als müsse es solche von jeher gegeben haben, eine Annahme, die ganz und gar ungeschichtlich ist. Solche Ausdrücke gebraucht Palacký in proleptischer Weise nicht selten. Vor Boleslaw konnte es eine «Landesordnung» oder Landesordnungen überhaupt nicht geben. Dass aber unter den Boleslawen keine entstand, zeigt das Schalten des letzten. Welche «Landesordnungen» sollte also Jaromir erneuern?

das Ringen um eine Verfassung, das noch in späteren Jahrhunderten durch jeden Zuwachs einer neugebildeten Gesellschaftsform neue Nahrung erhielt.

Auf Seiten der Fürsten jener Zeit aber sehen wir diesen Gedanken nicht vertreten, vielleicht Bedeutung und Bedürfnis kaum erfasst. Ihnen musste schon nach der Art der Erwerbung das Besitzrecht als das wichtigste Moment entgegentreten, und wenn sie die überkommene Übung des Friedensschutzes an eine Verpflichtung hätte mahnen können, so erschien dieser Friedensschutz der Besitzeswahrung so nahe verwandt, dass sein Ursprung aus dem von einer genossenschaftlichen Organisation übertragenen Pflichtenkreise nicht zum Bewusstsein kam. Gieng doch selbst die Verpflichtung, den vorhandenen Rechtsinstitutionen genossenschaftlichen Ursprungs den Frieden zu sichern, immer mehr in die Wahrung des Rechtes der «utilitas», d. i. des Ertrages über, oder dieses «Recht» trat wenigstens immer mehr in den Vordergrund. So drängte diese Form der Einheitsentwicklung alle Elemente rechtsgenossenschaftlichen Ursprungs immer mehr zurück, während die Ansprüche einer patriarchalen Herrschaft in den Vordergrund traten.

Von diesem Standpunkte der Fürsten aus drängten sich vor allem zwei Dinge hervor. Sie hatten — seit den Boleslawen — Theile des neubegründeten Reiches an die männlichen Mitglieder ihres Hauses — als Paragium — ausgetheilt, und die übrigen Provinzen nach der vorgefundenen Gaueintheilung Beamten zur Wahrung ihrer Gerechtsame übergeben, welche die Chronisten nach westlichem Gebrauche Comites — Grafen — nennen, ohne uns den heimischen Namen mit Bestimmtheit anzudeuten. Dass von beiden Seiten Gefahren drohen konnten, hatte die kurze Geschichte des Einheitsstaates bis auf Břetislaw immerhin schon gelehrt. Die Theilfürsten konnten sich der Oberhoheit des Prager Fürsten entziehen und bei Gleichstellung selbst nach der Oberhoheit streben, wodurch die schwer erreichte Einheit immer wieder in Frage gestellt werden musste. Aus den Gaubeamten aber konnten, wenn ihre Gewalt zu stetig in denselben Händen blieb, neue Gaufürstengeschlechter hervorzugehen drohen. Dass gerade das jetzt fast zu alleiniger Geltung gelangte Patriarchalsystem, dem keine Art Volksorganisation ein Gegengewicht bot, diese zwei Gefahren wesentlich zu steigern geeignet war, scheint der Zeit nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein. Immer wieder zeigt uns dagegen die Geschichte die zu Empörung und Kampf sich steigernde Unabhängigkeitssucht der Theilfürsten, sowie die Unbotmäßigkeit und die in allen Berichten

aus jener Zeit übereinstimmend beklagte tyrannische Gewaltthätigkeit der Grafen.

Um nun die erste Kategorie dieser Gefahren wenigstens aus dem Stammlande Böhmen hinausbannen zu können, dazu bot die Erwerbung Mährens durch Břetislaw eine Handhabe, indem fortan nur diese Provinz dem Bedürfnisse des Paragiums eingeräumt werden sollte. Hierzu trat die letztwillige Verfügung Břetislaws, «dass immer der Älteste die Oberherrschaft und den Thron des Fürstenthums erhalte, alle seine Brüder aber und alle, die vom fürstlichen Stamme sind, unter seiner Herrschaft stehen».¹⁾

Erst mit der Schaffung dieses Hausgesetzes, mit welchem freilich auch der letzte Rest des Einflusses des Volkes auf die Wahl der Fürsten, wie sie einst als Gauvorstände aus solcher Wahl hervorgegangen waren, dem Wesen nach beseitigt sein musste, wenn auch Form und Schein noch übrig blieben, war der Einheitsstaat auch für die Zukunft rechtlich sichergestellt und die Gefahren des Theilfürstenthums eingeschränkt. Von da an gewinnt auch die Bezeichnung «Dux Bohemiae» eine Bedeutung, welche in Urkunden des Herzogs Friedrich²⁾ durch die Worte «Dux principalis» unterschieden wird.

¹⁾ So nach Cosmas l. c. I. 128. Nach ihm beschwört Břetislaw auf dem Sterbette seine Söhne, dieses Hausgesetz anzunehmen und zu halten, und er konnte glauben, auf diese Weise es für alle Zukunft in Böhmen einzuführen, weil damals das ganze Přemyslidengeschlecht ausschließlich in ihm und seinen Söhnen bestand. Palacký a. a. O. p. 311 erzählt, Břetislaw habe zu diesem Zwecke «die Čechen und Mährer zu einem allgemeinen Landtage einberufen». Eine Quelle für diese überraschende Angabe findet sich nirgends; sie erscheint Palacký lediglich als eine unzweifelhafte Voraussetzung für einen solchen Vorgang. Wenn aber ein Leser das nicht als Substruction des Autors, sondern als Wiedergabe der Quellen auffasst, so muss er natürlich glauben, es hätte damals einen Apparat wie einen «Landtag» schon gegeben. Die Quellen wissen davon nichts, und es ist auch gar nicht einzusehen, wie aus dem Vorgange Boleslavs I. und II. bei der Bildung des Einheitsstaates so ganz von selbst und selbstverständlich ein «Landtag» entstehen sollte. Etwas anderes ist es, bei der sogenannten Wahl und Intronisation der Fürsten von «einem gemeinsamen Rathe und Willen aller Großen und Kleinen Böhmens» zu sprechen. Cosmas p. 129. Aus solchen Versammlungen kann sich ein Landtagswesen entwickeln, aber es ist irreleitend, sie mit einem Namen zu bezeichnen, der heute einen so prägnanten Sinn hat. Derselbe Cosmas erzählt p. 141, dass Břetislaw für die Disposition mit seinen Söhnen «die Treue der Grafen in Eid genommen», und lässt an anderer Stelle, p. 143, einen Grafen daran erinnern, dass einst der Fürst sie — die Grafen — und ihre Väter in Eid genommen. Bei Palacký a. a. O. p. 312 trägt dieselbe Mittheilung die Form: «Diese Anordnung ließ Břetislaw auf einem Landtage bestätigen, und mit einem Eide aller und jedes Landtagsmitgliedes im besonderen.» Es schien uns nothwendig, uns über den Gebrauch der Terminen im voraus ein wenig zu verständigen.

²⁾ Erben Reg. I. (1187) 129, 180.

Zwar waren Zwist und Kampf durch diese, soweit uns bekannt, erste organisatorische Veranstaltung im neuen Staate keineswegs für alle Zukunft gebannt, aber immerhin führte sie eher noch zum Ziele, als der gleichzeitig aufgenommene Kampf mit der immer wieder auf's Neue bedrohlich wachsenden Macht der Gaugrafen ein Ende nahm. Die Art, wie dabei zeitweilig die Fürsten vorgiengen, erinnert nicht selten an die Kriegführung Boleslaw's I. Auch in Mähren war es nach der Eroberung durch Břetislav das erste, die vorhandenen Gauvorstände oder Gaufürsten aus ihren Stellungen zu werfen; an ihrer Statt setzte Břetislav Männer seines Gefolges — einen Zwěst in Olmütz, dessen Bruder Luta in Pustoměř, Ctibor in Brünn, Radim in Prerau, Welis, Tas, Mutina und andere anderwärts — als Beamte, Gaugrafen ein.¹⁾ Welches das Schicksal der Besiegten noch darüber hinaus war, wissen wir nicht; sie selbst dürften wohl nur ausnahmsweise die Veränderung überlebt haben, während vielleicht ihre Gesippen noch unter den sonstigen «Großen» des Landes anzutreffen waren. Darum schien auch jene Vorkehrung für die Dauer nicht zu genügen.

Spytihněw II. glaubte selbst seinen Brüdern, die nach der Anordnung seines Vaters Břetislav in Mähren als Theilfürsten eingesetzt waren, misstrauen zu müssen, um wie viel mehr den Grafen und Großen des Landes. Selbst sich auf den Zug nach Mähren begebend, sandte er 300 namentlich bezeichneten Männern aus allen Gauen, die er für die Vornehmsten hielt, den brieflichen Auftrag, ihm so gewiss als lieb ihnen ihr Kopf wäre, bis Chrudim in Böhmen entgegenzukommen.²⁾ Er traf die vielleicht Zögernden nicht in Chrudim, sondern erst in Hrutow im Grenzwalde, ließ sie angeblich das Versäumnis strafend greifen, in Ketten legen und als Gefangene auf die verschiedenen Gauburgen Böhmens vertheilen; ihre Habe aber verschenkte er an seine Begleiter. Wenn man das Schicksal im Auge hat, das hierauf seiner eigenen durch ihn gefangengesetzten Schwägerin in dieser Gefangenschaft zu theil wurde, ohne dass ihr grausamer

¹⁾ Palacký a. a. O. I 1. 297.

²⁾ Palacký glaubt wieder, Spytihněw hätte damit die mährischen Großen gleichsam wie zu einem «Landtage» einberufen. Palacký a. a. O. p. 316. Die Thatsache selbst hat auch er ausschließlich aus Cosmas Script. p. 131, und hier lauten die Worte: praemisit autem Dux Spytihněw illius terrae ad Primates litteras, in quibus nominatim vocat CCC viros, quos ipse vidit meliores et nobiliores ex omnibus civitatibus, et ut sibi ad urbem Chrudim occurrant, per salutem capitis sui mandat.» Auch wenn den mährischen Großen der Begriff eines «Landtages» bekannt gewesen sein sollte, so werden sie jenen Auftrag, der auf vom Fürsten ausgewählte Namen lautete und dem Verzichtenden mit der Todesstrafe drohte, kaum mit einer Landtagseinberufung verwechselt haben.

Quäler von Spytihněw selbst gerügt worden wäre, so darf man wohl annehmen, dass von diesen 300 Häuptionern des mährischen Adels keines mehr die Heimat wiedersah. Das Ganze erscheint wie ein Rezept Boleslaw's I., und die damaligen Gaugrafen in Böhmen werden es zu lesen verstanden haben.

Der Bruder Wratislaw entfloß darauf aus Mähren, den beiden jüngeren aber, Conrad und Otto, entriß Spytihněw ihre Theilfürstenthümer und verlieh ihnen Dienstposten an seinem eigenen Hofhalte in Prag. So war das erste organisatorische Statut des «Staates» Böhmen zum erstenmale gebrochen worden.

Den Kampf gegen die Familienreste der ehemaligen Gaufürsten und Localherzöge und gegen diejenigen, welche aus der jüngeren Beamtenstellung sich immer wieder zu einer bedrohlichen Macht emporzuschwingen wussten, führten die Landesfürsten auch in Böhmen nach demselben Systeme fort, und sie schienen der Überzeugung zu sein, dass eine endgiltige Begründung des Einheitsstaates die völlige Beendigung dieses Kampfes voraussetze. Und in der That dürften, wenn überhaupt welche, nur sehr wenige alte Gaufürstengeschlechter diesen Vernichtungskampf überlebt haben.

Cosmas lässt¹⁾ zum Jahre 1037 den Herzog Jaromir die Geschlechter — gentes — der Muncia und Tepka, deren jedes noch genug zahlreich gewesen sein muss, als treu ergebene bezeichnen. Man kann annehmen, dass das die Nachkommen von Fürstengeschlechtern aus der vorboleslav'schen Zeit gewesen wären; ob das aber wirklich zutrifft, ob sie nicht vielmehr schon dem neu sich bildenden Dienstadel der Gaugrafen angehören, oder welche spätere Geschlechter im ersten Falle etwa auf sie zurückführen konnten, ist völlig unbekannt. Im 12. Jahrhunderte noch will vielleicht der reich begüterte Graf Hroznata durch das Prädikat eines «durch Gottes Gnade von glänzenderem Stamme der böhmischen Primaten Abstammenden»²⁾ sich selbst ein ähnliches Zeugnis ausstellen; wir können es aber auf seine Richtigkeit nicht mehr prüfen.

Auch der zahlreichen Sippe der Wršovece, die wir schon ihrer großen Verbreitung wegen nicht gut zu dem jüngeren Grafenadel zählen können,³⁾ gelang es zeitweilig, von den Landesfürsten zu den treuen Geschlechtern gezählt und mit ihrem Vertrauen beehrt zu werden. Aber die Ausbreitung, die sie dann durch Dienststellen

¹⁾ L. c. p. 88.

²⁾ Erb. Reg. I (197) p. 194, 195.

³⁾ Auch ihre besondere Feindschaft gegen die Libitzer als die glücklicheren Rivalen deutet auf das größere Alter oder die vormalige Stellung.

über das ganze Land und in allen Zweigen der Hofwirtschaft gewannen, verleitete sie zu dem Übermuthe, der den Fürsten über die Gefährlichkeit dieses Geschlechtes von Nebenregenten, die alle zusammen immer noch in alter Hausorganisation standen, die Augen öffnete. Brach der Kampf aus, so wurde er wieder ganz nach der Boleslaw'schen Methode geführt. Einige Häupter des Hauses fielen im Jahre 1108 auf der Feste Wratislaw bei Hohenmaut durch Henkershand auf den Befehl Swatopluku, und gegen das ganze Geschlecht wurde die Kriegsmeute losgelassen. Die Familie des Geschlechtsvorstandes ereilte das Schicksal auf derselben Feste Libitz, die vordem dem Hause als Beutestück nach der Vernichtung des Herzogshauses Slawniks zugefallen war. Der junge, blühende Nachwuchs fiel durch Henkershand auf dem Berge Petřin; unser Chronist Cosmas war Zeuge des entsetzlichen Schauspiels.

Diesem Bestreben, das hier nicht bis zu seinem Ende verfolgt, sondern nur seiner Richtung nach angedeutet werden soll, lief gleichsam parallel die Übung, immer wieder aus der Masse der «Proselyten»,¹⁾ d. h. derjenigen Hofbediensteten, die nicht schon von Grafenhäusern abstammten, neue Stützen der Herrschaft zu schaffen. Insbesondere wird Bořivoj II. (1100—1107) beschuldigt, dieses System geübt zu haben, und auch das führte ihn wieder zu neuen Kämpfen. Rebellische Theilfürsten und verdrängte Grafengeschlechter finden sich immer wieder in einem gleichen Interesse zusammen. Gerade ein solcher Proselyt, der im Bauernstande geborene Graf Wacek war es, welcher auch die letzten Sprossen des Wrschowetzensgeschlechtes vernichtete.²⁾ Dafür fiel auch Wacek wieder durch Mörderhand.

Im Gegensatz zu der Entwicklung des deutschen Lehenswesens kam es infolge dieser Kämpfe zu keiner Erblichkeit der Gaugrafenämter; trotzdem aber hörte auch das Streben nicht auf, dieselben möglichst festzuhalten und, was vielleicht gerade die Unsicherheit bewirkte, für die Zeit des Besitzes möglichst gründlich auszubeuten. Beschwernte sich schon der heil. Adalbert am meisten gerade über die Tyrannei der Grafen, so sehen wir ihm später Herzoge und Könige selbst in diesen Klagen nachfolgen.

Infolge des Mangels einer höheren Organisation über die alten Gaue, Gauverbände und Herzogthümer hinaus besteht diese ganze Zusammenfassung lediglich in der Einheit der Fürsten: der Landesfürst ist nun aller Gaue Gaufürst, der Gaugraf aber ist kein

¹⁾ Cosmas I. c. 225. Palacký bezieht das Wort unzutreffender Weise auf Ausländer.

²⁾ Cosmas I. c. 244.

Staats- sondern des Landesfürsten Hofbeamter, des Landesfürsten Vertreter und diesem allein verantwortlich, daher thatsächlich so gut wie uncontrolierbar. Dazu ist zunächst — solange die Kirche dem Übel nicht abgeholfen — der seiner Wirtschaft anvertraute unmittelbare Kammerbesitz in den Gauen ein außerordentlich großer. Es gehört zu ihm — um etwas voranzugreifen — von den Heimfällen abgesehen, das ehemalige «Tafelgut» des Gauvorstandes, Grund und Boden der Gaufeste mit dem zugehörigen Colonenlande; dann das gesammte Gebiet der allmählich sich erschließenden, weil nunmehr entbehrlich gewordenen Gaumark und darüber hinaus alles Gut der in den Einigungskämpfen unterlegenen und vernichteten Geschlechter. Wir werden nachmals noch zeigen können, dass in einzelnen Gauen diesem Kammergute gegenüber das Privateigentum an Grund und Boden auf ein verschwindend kleines Maß reduziert war. Über die wenigen aber, die ihre Selbständigkeit gerettet, schwang nun der Gaugraf die Geißel der Landesfrohne, und im Gerichte erhob er die «utilitas» — kein Wunder also, wenn er sich immer wieder veranlasst sah, sich solange als Gaufürsten zu fühlen, bis ihm wieder einmal der Landesfürst selbst den Fuß auf den Nacken setzte. Wo die Grafen nach der Lage der Gaue auch die noch unerschlossene Landesmark als das Gebiet ihres Herrschens betrachten konnten, dort verlor sich zuerst der Begriff ihres Waltens in einem übertragenen Wirkungskreise, und sie konnten Jahrhunderte lang die Schöpfungen in der Mark als einen für sich gewonnenen Boden betrachten und verwalten, bis einmal ein energischer Fürst — wie Ottokar II. — das alte Rechtsverhältnis — nicht eben siegreich und glücklich — wieder herzustellen versuchte. Zogen die älteren Gaue wie Prag, Saaz, Leitmeritz durch den Reichtum an, den hier der Verwalter schnell gewinnen konnte, so lag auch gerade darin der Grund zu einer lebhafteren Concurrenz und einem häufigeren Wechsel; wir sehen keine neuen Häuser ihr dauerndes Glück auf diese gleichsam im offenen Sonnenschein liegenden Gauverwaltungen begründen. Dagegen blieb der Wert, den der Schatten der früheren Markwälder deckte, längere Zeit dem Neide unbekannt, und hier wuchsen lange unbeachtet, wie im Erbbesitze ihres eigenen Gutes thatenfrohe und übermächtige Geschlechter heran. Wir werden als solche die Witigonen, die Hrone, die Wartenberge, Riesenburge u. a. kennen lernen.

Selbst die alte Tradition und die eingewurzelte Auffassung des Volkes kamen dem Grafen zu Hilfe. Solange nicht eine eigentliche Landesorganisation geschaffen war, musste dieser Kampf fortdauern

und solange ihn wieder die Grafen führen konnten, war die Staatseinheit nicht vollendet.

Eine Art erstes Staatsgrundgesetz erließ Herzog Břetislaw im Jahre 1039 in Anwesenheit der Grafen und Übrigen seines Heeres zu Gnesen.¹⁾ Da aber dasselbe vorzüglich die Einführung kirchlich-christlicher Grundsätze in das Strafrecht zum Inhalte hat und die Grafen nur als Strafrichter berührt, so kann man es nicht als ein Verfassungsgesetz betrachten, und indem wir seinen Inhalt noch an anderer Stelle zu würdigen haben werden, interessiert uns hier zunächst nur die Form, in welcher ein solches allgemein bindendes Gesetz zustande kam. Von einer Gesetzgebung durch irgend eine Versammlung ist keine Rede. Vielmehr formuliert der Herzog den Inhalt des Gesetzes als sein Decret und lässt die Grafen und das ganze Heer bei einer außerordentlich eindrucksvollen Gelegenheit jeden einzelnen Satz mit aufgehobenen Händen beschwören, worauf dann noch der Bischof die Übertretenden mit dem Anathem bedroht. Oder es spricht der Bischof: «Was der Herzog als Recht beschlossen hat, das bekräftigen wir durch unsere Autorität.» Von einer Mitwirkung der Grafen und Großen bei dieser Gesetzgebung, oder von einer Vereinbarung ist keine Rede: der Herzog dictiert und sichert sich die Einhaltung durch eine feierliche Eidesleistung, deren er unter den gegebenen Verhältnissen sicher sein konnte.

Ganz auf demselben Wege brachte nachmals Břetislaw das schon erwähnte sogenannte Hausgesetz der Senioratserbfolge zustande, indem er seine Anordnungen für den Todesfall von den Prinzen und Grafen beschwören ließ. In ähnlicher Weise wurde nachmals mit Umgehung dieses Gesetzes die Primogeniturerbfolge im einzelnen Falle eingeführt und auf gleiche Weise schon lange vorher das alte Wahlrecht des Herzogs, wie es schon auf die Herzogsfamilie beschränkt war, vollends zur Formsache gemacht. Es ist kein Zweifel, dass hier wohl die neue Autorität der Kirche dem nach Absolutismus strebenden Herzogthume Hilfe leistete.

Dagegen könnte man immerhin die sogenannten Jura Conradi, welche Conrad Břetislaws Sohn um 1084 erließ, und die nachmals Ottokar I. nach vorhergegangener Berathung mit den böhmischen und mährischen Grafen bestätigte, wenigstens nach einer Seite hin als eine erste Verfassungsurkunde doch eben auch nur in dem Sinne betrachten, als dieselbe den Zweck hat, der Willkür der Grafen, Kämmerer und Richter in Ausübung ihres Amtes gewisse Gesetzeschranken zu setzen.²⁾

¹⁾ Cosmas I. c. p. 111.

²⁾ Erben Reg. I. (1229) p. 348 ff.

II.

Die innere Organisation.

1. Die älteste Familienform.

Als älteste Familienform der Slaven in Böhmen muss die «Hauscommunion» mit männlicher Vorstandschaft — die ältere Form der Patriarchalfamilie — vorausgesetzt werden. Hierin scheiden sich diese Slaven von westlicheren Völkern nur durch die Thatsache, dass bei ihnen die wirtschaftliche Sonderung der Einzelfamilien in größerem Maße später eintrat, als im allgemeinen im Westen der Fall war, ein Umstand, dessen Einfluss und Wirkung als National-eigenthümlichkeit hervortreten kann, zugleich aber auch gegen die Unveränderlichkeit solcher zeugt. Jene Voraussetzung ist — abgesehen von der Analogie der teilweise noch erhaltenen Familien- und Wirtschaftsformen der Balkanslaven — so in der Allgemeinheit der Erscheinung begründet, dass es eines Gegenbeweises der Urkunden bedürfte, um davon absehen zu können. Die Urkunden aber sprechen in allen ihren Andeutungen für das Gegentheil,¹⁾ und die Geschichtsschreibung kennt bis in späte Zeiten die in Böhmen übliche Hauscommunion unter den Namen unio, spolek und hromada.²⁾ Der greifbarste Beweis für die dereinst allgemeine Verbreitung derselben aber liegt in der Entwicklung des böhmischen Erbrechts, beziehungsweise in dem ursprünglichen Fehlen eines solchen.³⁾ Besondere Erscheinungen und Beschränkungen im Wirtschaftsleben späterer Zeit führen auf dieselbe zurück.⁴⁾

Auf einer untersten Stufe müssen wir Wesen und Umfang der Hauscommunion mit dem der Gens gleichsetzen; auf einer höheren aber kann eine Gens aus vielen Hauscommunionen bestehen. Conservierend oder zersetzend wirken die Formen des Wirtschafts-

¹⁾ «Syny, bratři, strýci nebo jiné přatele nedílné»; Jireček, Codex jur. II, 19.

²⁾ Majestas Carol. XCV; Jireček, Cod. II 2 p. 288 f.; Archiv český II 344, 392 et pass.

³⁾ Vergl. J. Čelakovský, Heimfallsrecht, Prag 1882; Von Czychlarz, Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhm.-mährischen Landrecht. Leipzig 1883.

⁴⁾ Darunter auch die aus ihrer Auflösung hervorgegangene eigenartige slavische Flurtheilung. Vergl. Peisker, Knechtschaft in Böhmen, Prag 1890, Zádruha na Prachensku in Athenaeum 1888 und 1889.

betriebes. Je weiter je nach letzterem das Gebiet sein muss, dessen Vertheidigung sie erfordert, desto dringlicher die Nothwendigkeit, die Organisation größeren Umfangs und intimeren Verbandes, wie ihn das Bewusstsein der Bluts-gemeinschaft gewährt, zusammenzuhalten. Die Productions-mittel sind der ganzen Gens gemeinsam; in Bezug auf den Genuss des Ertrages aber muss mit jeder fortschreitenden Differenzierung der Arbeit nothwendig auch eine Gruppen-sonderung eintreten. Führt diese bis zur Selbständigkeit von Einzelhaushaltungen, so können diese zwar wieder zu Hauscommunionen anwachsen; Gens und Hauscommunion aber bilden fortan zwei verschiedene Begriffe. Diese Auseinandersetzung aber tritt nicht ohne Übergänge ein; noch bleiben gewisse Ertragsgegenstände der ganzen Gens gemeinsame Genusmittel. Ihr Verbrauch und jede andere Art der Rückkehr der alten Gemeinsamkeit bildet den Inhalt der *Gentil-feste*. Dann erscheint auch der Stammgeist des Geschlechtes unter den Feiernden; der Verkehr wird zum Kultfeste der Gens. Dahin gehört die südslavische Feier des Sippschaftsheiligen;¹⁾ sie bezeichnet noch den Gentilstandpunkt, unser Kirmesfest den Übergang zum Gemeindesystem, das im Gegensatze auf territorialer Gemeinsamkeit beruht.

Des besseren Verständnisses wegen sei hier gleich auf den scharfen Gegensatz hingewiesen, in welchem unser deutscher Colonist erscheint. Ihm sind von Anbeginn nur die Productions-mittel zu gewähren, die eine Sonderfamilie bewältigen kann. Vermehrt sich diese, so muss der Überschuss eine neue Colonie aufsuchen, so lange sich die Wirtschafts-Verhältnisse nicht geändert haben. Die «Hufe» ist eine der Idee nach nur bis zu einem gewissen Grade theilbare Einheit; löst sich aber die slavische Hauscommunion in Sonderfamilien auf, so schreitet die Auftheilung ins Unendliche fort. Die nicht blutsverwandten Colonisten müssen gleichsam künstlich eine Friedensgenossenschaft schaffen; Richter und Schöffen sind dieses Friedens Anwaltschaft. Die Hauscommunion, auch wenn sie dem Äußern nach zum Dorfe sich entwickelt hat, kennt diese Veranstaltung nicht; in ihr ist der Friede gleichsam geboren und geborgen. Sein Hüter ist die väterliche Gewalt des Haus-, beziehungsweise Geschlechtsvorstandes. Wie sie aber der mannigfaltigsten Ausgestaltung fähig ist, so auch die Schicksale des Hauses. Der Colonisation ist auch die Hauscommunion nicht unfähig; aber einmal entwickelt sich auch die Colonie wieder in Form einer Hauscommunion, indem sie zunächst

¹⁾ Vergl. oben und Krauss a. a. O.

das ganze Neuland in gemeinsamen Besitz nimmt und erst bei ihrer Auflösung, nicht nach dem Bedarfe einer Sonderfamilie, sondern nach dem Bestande von Land und Leuten ins Ungemessene theilt, und andererseits in irgend einer gentilistischen Verbindung mit dem Mutterhause bleibt, wenn sich auch dieses Verhältnis zu dem eines bratstvo — einer Phratrie abschwächen sollte.

In der That treffen wir in Böhmen neben der Hauscommunion, die sich uns in den verschiedensten Stadien ihrer Entwicklung darstellt, noch auf mancherlei Reste und Spuren einer *Gentilverfassung*, die weit über die Hausgenossenschaft hinausgieng und insofern in einer Art Gegensatz zu der nachmaligen Stammesverfassung erscheint, als letztere sich dem Systeme des territorialen Verbandes anbequemte hatte, jene aber immer noch darüber hinausgriff. So wird die 1108 vernichtete Gens der *Wršowice* — kaum ohne Übertreibung — auf 3000 Familienglieder geschätzt, die immer noch unter einem väterlichen Oberhaupte in einem Geschlechtsverbande gelebt haben sollen. Dagegen mögen die Hauscommunionen, insbesondere die kleinbäuerlichen, wie sie z. B. Peisker im südlichen Theile des Prachiner Kreises nachweisen zu können glaubt, immer nur die nächsten Verwandten und wenige Generationen umfasst haben, wie sich aus den nachmaligen Flurtheilungen entnehmen lässt. Letztere können wohl aber erst aus einer Zeit herrühren, in welcher sich die väterliche Vorstand-schaft bereits als Herrschaft abgelöst hatte, weil im andern Falle das stammes-, beziehungsweise landesfürstliche Heimfallsrecht die Auflösung der Hauscommunionen in Sonderfamilien behindern müsste. Umgekehrt lag es im Interesse der Fürsten und Herrschaften eben um des Heimfalles willen diese Auflösung zu fördern, wie sie andererseits die Neubegründung solcher von ihrer Genehmigung abhängig machten. Kriegsunternehmungen in älterer Zeit, Handel, Gemeinde-, besonders Städteentwicklung und Auslandcolonisation in späterer waren die Momente, welche bei den germanischen Völkern frühzeitig die Hauscommunion zersetzten; ein Gegensatz in vielen dieser Verhältnisse wirkte conservierend bei den Slaven in Böhmen. Diese Momente strebten der Tendenz der sich erhebenden Fürstenmacht mit solchem Erfolge entgegen, dass wir trotz aller Förderung der jüngeren Colonisationsform auch im 14. Jahrhunderte neben in Hufen abgetheilten Wirtschaftsgründen noch solche mit ungetheilten, d. h. der Idee nach in Gemeinschaft benutzten Grundstücken finden, deren Gesamtmaß in diesem Falle nach der Zahl der in Verwendung stehenden Pflüge geschätzt wurde.¹⁾

¹⁾ Entwurf eines Majestätsbriefes König Johanns. Emler, Regest. II (1310) p. 974. Lippert, Socialgeschichte Böhmens.

Für jene kleineren Hauscommunien mag im Wesentlichen die Schilderung zutreffend sein, wie sie uns neben anderen Utěšinovič¹⁾ und Vuk Stefanovič²⁾ von den Resten der südslavischen und mehr das Äußere berührend B. Němcova von den Rückständen derselben Einrichtung bei den Slovaken entworfen haben. Hier galt — wenn wir vorläufig von den Unterthänigkeitsverhältnissen absehen — der ganze Grund als Eigenthum des Gesammthauses. In Arbeit und Fruchtgenuss theilten sich alle Mitglieder nach Anweisung des Hausvorstandes. Dass auch die Nachbarcommunien untereinander sich bei der Erntearbeit aushelfen und dabei eine Art Festzeit begehen, erinnert wohl daran, dass auch diese kleineren Communien dereinst zusammen eine größere gebildet haben.

Noch vereinigt Ein Herd, wenn auch nicht Ein Dach Alle. In der Regel dient das Herd- und Haupthaus zugleich als Schlafgemach nur der Sonderfamilie des Hausvorstandes; die übrigen Sonderfamilien pflegen sich als Schlafstellen besondere Hütten daneben zu bauen; nur im Winter flüchten wohl noch alle Familien in das gemeinsame Herdhaus. — Alles, was der Boden trägt und aus seinem Ertrage der Hausfleiß herstellt, füllt als gemeinsamer Vorrath die Kammer, welche der Hausvorstand verwaltet. Nach Bedarf und Auslangen theilt er dem Einzelnen zu; weise Vorsicht wird ihm als Tugend angerechnet.

Der Einzelne ist nicht jedes Eigens baar. Schmuck und Waffen, die er selbst gefertigt oder gegen solche eingetauscht, Geschenke der Liebe u. dgl. bilden den Grundstock eines Peculiums, das die Person im Leben und oft noch im Tode festhält. «Der Hausvorstand verwaltet und ordnet das Haus und schaltet mit seinem ganzen Vermögen; er ordnet den Männern und dem Gesinde an, wo jeder hinzuziehen und was er zu thun hat; er bespricht sich mit den Hausgenossen, was zu verkaufen wäre und kauft, was noth thut. Die Hauscassa ist in seinen Händen, und er sorgt für die Bezahlung der öffentlichen Giebigkeiten.»³⁾ In dieser Verfassung liegen sichtlich Elemente, welche die Gleichheit der Anrechte der Genossen zu schützen vermochten, aber unverkennbar auch solche, welche zu einem mehr oder weniger absolutistischen Regimente des Hausvaters den Weg bahnen konnten.

Nicht unwesentlich für die Richtung dieser Entwicklung kann die Art gewesen sein, wie man zur Hausvorstandschafft gelangte;

¹⁾ Die Hauscommunien der Südslaven, Wien 1859.

²⁾ Srbski rječnik str. 192; übersetzt von Vocel in Abhandl. der böhm. Gesellsch. d. W. 1861, S. 477f.

³⁾ Vuk Stefanovič a. a. O.

doch gehörte eine bestimmte Satzung hierüber keineswegs zu den wesentlichen Merkmalen der Institution, und selbst in ein und derselben Hauscommunien wechselten nicht selten die Formen. Stefanovič berichtet in einem Zuge: «Wenn der Hausvater zu alt geworden, übergibt er die Hausvorstandschafft dem verständigsten seiner Söhne oder einem Bruder oder Enkel, wenn dieser auch an Jahren der jüngste wäre; ereignet es sich dann aber, dass ein Vorstand mit dem Hausgut schlecht wirtschaftet, dann wählen sich die Hausgenossen einen andern.» Unter den verschiedenen Formen sehen wir zwar die Wahl immer wieder auftauchen, aber sie erscheint oft auch durch das Herkommen so sehr in bestimmte Bahnen gelenkt — auf den Ältesten Aller, den vom Vorangegangenen Bezeichneten, den ihm Nächsten etc. —, dass sie an Bedeutung wesentlich verliert. In dem Maße steigt dann natürlich die Bedeutung der eigentlich ausschlaggebenden Factoren, und das sind vielfach die, welche sich näher an der Macht befinden. Das Bewusstsein der Gleichberechtigung muss durch eine öfter wiederkehrende Wahl um so lebendiger erhalten worden sein, je freier und bedeutungsvoller diese war; je häufiger dagegen die Nachfolge in dieselbe Sonderfamilie fiel, so dass der Wahllact nur als Formalität der Acclamation hinzutrat, desto mehr muss die in ein und derselben Familie verharrende Dispositionsgewalt die Rechtsauffassung nach beiden Seiten hin getrübt haben. Jenes wird naturgemäß häufiger in den kleinen Hauscommunien, deren Vorstandschafft keine besonderen Machtmittel zur Seite standen; dieses häufiger bei den durch Größe und Reichthum ausgezeichneten, in denen dementsprechend auch der Vorstand mit größerer Macht ausgestattet war. Man kann sogar versucht sein, als einen Grund der vielen Theilungen kleinerer Hausgenossenschaften immer wiederkehrenden Unfrieden in denselben anzunehmen, den ein mit zu geringen Machtmitteln ausgestatteter Vorstand nicht hintanzuhalten wusste.

In der Gegend südlich von der Sazawa fällt uns eine eigenthümliche Erscheinung auf. Dort bilden wiederholt um große Herrendörfer herum kleine Haufendörfchen in einiger Entfernung förmlich geschlossene Ringe. In ihnen erhebt sich kein Herrenhof, aber gerade in derselben Gegend liegen, wie unsere Karte zeigt, die zahlreichsten Reste der Freibauerngüter, die ihrer Größe nach die Güter gewöhnlicher Rusticalbauern nicht immer übertreffen. Diese Haufendörfchen sind sichtlich als in die ehemalige Mark vorgeschobene Colonien zu betrachten, die aber, wie wir schon angedeutet, zu einer Zeit entstanden sein müssen, da noch kein Stammesfürst auf diese Mark seine Hand gelegt hatte. Sie müssen aber auch frühzeitig ihre Hauscommunien

aufgegeben und aufgetheilt haben, so dass hier keine Hausvorsteherschaft mit besonderen Machtmitteln zu einer erblichen Herrschaft gelangen konnte — darin wird man den Grund ihrer Freiheit zu suchen haben. Anders aber müssen sich die Verhältnisse in den Stammdörfern entwickelt haben, die wir doch ihrem Ursprunge nach auch nur als Hauscommunions anzusprechen haben.

In solchen alten Hauscommunionsanlagen auf der Grundlage einer ausgedehnten Gemarkung wuchsen dem Hausvorstande auch von außen Machtmittel zu — aus Factoren bestehend, die wir zum Theil schon kennen lernten —, und die größere Differenzierung der Erwerbsarten schied und entfremdete Vorstand und Genossen. Wenn aber schon der letztere seines Peculiums sich freuen durfte, so konnte das eines Hausvorstandes in günstiger Lage zu einem eigenartigen Vermögen anwachsen. Gastgeschenke und Geleitentgelt, Münzen, Schmuck und Waffen fremdländischer und überlegener Art zeichneten seine Person und seine Vorrathskammer aus. Sie und seine Disposition befähigten seine Söhne, denselben lohnenderen Erwerbsarten nachgehend, ihr Peculium zu mehren; sie konnten den Heerzügen sich anschließen und Leute und Slaven in ihr Haus — engeren Sinnes — bringen. Gewohnheit schafft Rechte und Pflichten; bald knüpften sich Geleits- und Heerdienst enger an die hiefür gerüstete Vorstandsfamilie; hie Schwert, hie Pflug — und es wurde immer schwerer, aus dem einen Kreise in den anderen zu dringen. So konnte sich die Wahl, auch wenn sie sich erhielt, allmählich doch nur im engeren Kreise der hiefür allein für befähigt und ausgestattet geltenden Sonderfamilie bewegen, wie verschieden immer noch die Grundsätze sich entwickelten, nach denen sie nach dem Nachfolger griff. Besitzen wir auch keine Quelle, die uns diese Verhältnisse unmittelbar erschließt, so glauben wir sie doch recht deutlich im Spiegel der sich allmählich immer fester gestaltenden Fürstennachfolge erkennen zu können.

Es ist vielleicht mehr als ein Spiegelbild. Das Wort kněz, kníže — jetzt Priester, Fürst — vereinigt Bedeutungen, die sich ursprünglich im Begriffe des Hausvorstandes begegnen mussten. Die Form kněz, ehemals beides umfassend, erinnert uns in ihrer heutigen Bedeutung an eine Reihe weiterer Einflüsse, welche dem Streben nach Stabilität der Hausvorsteherschaft entgegenkamen. Der Vorstand ist Cultpfleger des Hauses, — im alten Stammhause Cultpfleger der Gens. Eine solche kann wirtschaftlich zerfallen; was sie dann noch zusammenhält, ist die Einheit des Cultes. Das Cultobject der Südslaven ist im Christenthum je ein Heiliger geworden, und immer

noch erkennen die Familien an der Theilnahme an der Feier des gleichen Heiligen ihre Zugehörigkeit zu derselben Gens. Das konnte in Böhmen nicht wesentlich anders sein. Der Cult aber erfordert Kenntnisse und Überlieferungen, als deren ausschließlicher Bewahrer besser eine Sonderfamilie gelten kann, und schon die Verwahrung und der Besitz der Cultobjecte gewährt ihr einen Antheil der Heiligkeit. Noch in der christlichen Zeit hing das Recht der Herrschaft am Besitze gewisser heiliger Zeichen. Die Sitte weist mit ihrer Wurzel in jenen alten Cultkreis zurück: der Besitz der Cultobjecte und die Kenntnis ihrer erfolgreichen Pflege bedingt die Gewalt des Hausvorstandes, denn ohne jene Pflege entfällt dem Hause der Segen; deshalb wünscht es den rechten Cultpfleger zu besitzen.

Dies Alles drängt dahin, das Anrecht an die Hausvorstandschaft auf eine einzelne Sonderfamilie zu beschränken. Wie aber des weitern innerhalb der einen böhmischen Fürstenfamilie das Nachfolgerecht erst im Laufe der Zeit und nicht ohne schwere Kämpfe in feste Regeln sich einschließen lässt, der Wahl, Willkür und Zufälligkeit allmählich ein Seniorats- und dieser ein Erstgeburtserbrecht folgt, so müssen wir gleiche Verhältnisse, aber wohl noch unstättere und langsamere Entwicklungen in einer großen Zahl von Hauscommunions annehmen. Und dies erscheint um so nothwendiger, als diese Annahme allein urkundlich festgestellte Socialverhältnisse in Böhmen zu erklären vermag. Auch in diesen Altfamilien müssen, sobald sich die Hausvorstandschaft in einer einzelnen Sonderfamilie festzusetzen begonnen hatte, zunächst der Wille und die Vorkehrungen des Vorgängers und dann eine gewohnheitsmäßig sich entwickelnde Erbfolge über die Person entschieden haben.

Dass diese Art Stabilisierung der Hausvorstandschaft auch anderwärts wirklich eintrat, lässt sich an den südslavischen Gesellschaftsverhältnissen leicht nachweisen. So mannigfaltig daselbst der Brauch auch noch ist, so kommt doch Krauss¹⁾ zusammenfassend zu dem vielleicht zu unbedingt ausgesprochenen Schlusse, «dass es wirklich nur ein neuer Brauch ist, wenn zuweilen ein Hausvorstand gewählt wird.» — «Von einer Wahl des Domačin seitens der Hausgenossen kann nur uneigentlich gesprochen werden.» Er wiederholt als Regel, was auch Stefanović berichtet, dass der wegen hohen Alters — 60 Jahre — abtretende Hausvorstand gewöhnlich selbst seinen Nachfolger, und zwar unter seinen leiblichen Söhnen oder Brüdern auswählt. Ist das Regel, dann kann man bereits von der

¹⁾ A. a. O. S. 80 und 86.

Erblichkeit der Vorstandschaft innerhalb einer einzelnen Sonderfamilie in der Hauscommunion sprechen. Ein Bericht aus Stubica bestätigt auch für Kroatien eine gleiche Übung; entweder bestimmt hier der Vorstand seinen Nachfolger, indem er ihn schon bei Lebzeiten zu seiner Stellvertretung heranzieht, oder Sohn und Brüder erscheinen als die Nächstberechtigten. Auch in Dalmatien ist der älteste Sohn und der leibliche Bruder der Nachfolgeberechtigte, und aus der Gewohnheit ist schon soweit eine Rechtsordnung erwachsen, dass eine Genossenschaft, wenn sie sich ihr entziehen will, zur Theilung schreiten muss. Dass diese Entwicklung in den kleinbäuerlichen Hauscommunions von drei oder vier Sonderfamilien, denen überdies noch der Ausweg der Theilung offen steht, keine besonderen socialen Folgen zeitigen kann, ist einleuchtend; anders aber musste das in den alten volkreichen Hauscommunions der Fall werden, die, wenn auch bereits in wirtschaftlicher und räumlicher Auseinandersetzung, ganze Gentes vereinigten.

Aber auch in den früheren Gesellschaftsorganisationen schlug die Entwicklung, wo wir sie zu verfolgen vermögen, einen analogen Weg ein. Im «Stamme», der sich aus «Bratstwen» (Phratrien) zusammensetzt, erscheint die Wahl des Stammesvorstandes durch die Vertreter jener als das an sich Natürliche und Gebotene; nichtsdestoweniger gelang es im Stamme von Zupci (Herzegowina) dem bratstvo Vukalović die Stammesvorstandschaft in der Weise an sich zu reißen, dass eine Wahl zwar stattfindet, diese aber auf jenes bratstvo sich beschränkt. Von Stämmen der Cernagora aber wird berichtet, dass die Vorstandswürde seit altersher in einer und derselben Familie erblich war.¹⁾

An diese Analogien wollen wir noch eine Hypothese anschließen bezüglich der Theilungen, die wir unter gewissen Umständen als die ultima ratio kennen lernten, besonders dann, wenn es der Hausvaterschaft nicht gelang, sich als eine differenzierte Potenz zu behaupten und zu befestigen. Fiel eine Hauscommunion auseinander, so bildeten die einzelnen Theile doch wieder ebenso viele Ansätze zu neuen Hauscommunions — eine andere Familienform war eben unbekannt. Der Brauch wurde zum Gesetze und dieses mag denn eine bestimmte Größe jener Theile vorgeschrieben haben, über welche die Theilung nicht hinausgehen konnte, wenn eben der Keim zu einer neuen Organisation erhalten bleiben sollte. Ein solches Gewohnheitsrecht bestand wenigstens bis zum Jahre 1848 in der ehemaligen Militär-

grenze, indem die Grundherrschaften daselbst die Theilung nur dann zuließen, wenn jedem Theil ein gewisser Umfang gesichert blieb, zumindest ein Vater mit Kindern oder Geschwistern. Eine solche Bestimmung lag bei dem Mangel an beweglicher Arbeitskraft und der Kostbarkeit der Sklavenarbeit im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft, zu dem in unterthänigen Dörfern das der Herrschaft hinzutrat. In den Flurtheilungen solcher hat Peisker¹⁾ den Grundsatz nachgewiesen, dass die Auftheilung nicht nach einer jeweiligen Kopffzahl, sondern nach Gruppen, nach Familienzweigen — nicht in capita, sondern in stirpes vor sich gegangen sein müsse. In diesen stirpes sind also wieder jene Einheiten zu erblicken, die stark genug waren, neuerdings den Ansatz zu einer kleineren Hauscommunion zu bilden. Welches aber soll das gewohnheitsrechtliche Maß für eine solche Gruppe gewesen sein, beziehungsweise über wie viel Köpfe müsste jemand verfügt haben, um den Anspruch auf ein eigenes Theilungslos erheben zu können? Jene südslavische Formel²⁾ lautete: «ein Vater mit seinen Kindern oder Brüdern.» Setzen wir in diese Formel für Böhmen anstatt des abtheilungsfähigen «Vaters» den Vater mit Kindern und Kindeskindern, also den Großvater, so findet ein ganzer Complex tschechischer Termini, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, seine ungezwungene Erklärung. Děd heißt der Großvater, dědina eines Großvaters Land, d. i. die aufgetheilte Wirtschaft im Gegensatze zur občina, dem Gemein-, in unserem Falle Hauscommuniionslande und dědic, d. i. des Großvaters Nachkomme, Enkel, der Grundeigenthümer und Erbe (haeres). Sonach müsste nur derjenige berechtigt gewesen sein, die Ausscheidung seines Antheils an der Hauscommunion zu verlangen, der sich zur Führung einer Sonderwirtschaft durch den Besitz von Kindern und Kindeskindern befähigt erweisen konnte, was bei frühzeitig geschlossenen Ehen keine unbillige Forderung war. Wie aber der Ausgeschiedene im Bewusstsein der Gesammtheit immer noch ein Mitglied der Gens und als solches für alle Gemeinplichten mithaftbar blieb, so blieb auch das ausgeschiedene Grundstück immer noch in gewissem Sinne ein Theil der Gesammtheit, so dass, sobald nachfolgend neuerdings die Abtheilung eines děd vor sich gieng, diese neugeschaffene Wirtschaft nicht etwa bloß einen entsprechenden Antheil an dem restlichen Gute der alten Hauscommunion, sondern einen proportionellen Theil auch von jedem bereits ausgeschiedenen Gute erhielt. Nur so scheint sich mir die alte slavische Grundauftheilung mit den schmalen Streifen in «Gemengelage» befriedigend zu erklären.

¹⁾ Krauss a. a. O. p. 58 f.

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Krauss p. 65.

Auch bezüglich des materiellen Hauses und seiner Einrichtung sind wir zunächst auf Analogien und Rückschlüsse angewiesen. Interessant für den vergleichenden Ethnologen muss das Zusammentreffen sein, wonach die Nordindianer gerade so wie die Südslaven ehemals die gleichen Bezeichnungen zur Unterscheidung des Communionshauses vom Sonderhause hatten. Jenes nannten sie ihr «langes Haus».¹⁾ Dasselbe hieß in der Militärgrenze ehemals *velika kuća* — großes Haus —, das der Sonderfamilie *mala kuća* — kleines Haus.²⁾ Als Kernpunkt des alten Großhauses ist die Feuerstätte anzusehen, *dym, ognjište*. So heißt aber auch der Hauptbau, in dem sie sich befindet, und dieses «ognjište bewohnte der Hausverweser mit seiner Familie gewöhnlich allein».³⁾ Die Wohnungen der übrigen Mitglieder — meist nach Sonderfamilien getheilt — sind kaum mehr als Schlafkammern, *Kleti* genannt, was an das *čechische Klec* (Käfig) erinnert. Sie bilden in der Regel mit dem Herdhause zusammen einen hufeisenförmigen Halbkreis. Die Analogie mit dem altdeutschen Saalhaus, der *Sala* der Franken, und dem *Gezimmere* ist auf der Hand liegend. Cultstätte und — in seinen Nebenräumen — Vorraths- und Schatzkammer finden sich im Saalhause. Fasst man die Anlage der vielen kleinen alt*čechischen* Ring- und Haufendörfchen ins Auge und denkt man sich die Einzelhäuschen in ihre ehemalige ärmliche Beschaffenheit zurückversetzt, so wird man so lebhaft an jene Gliederung des südslavischen «großen Hauses» erinnert, dass man auch für jene Kategorie slavischer Dörfer einen andern Ursprung kaum annehmen kann. Löste sich dann die wirtschaftliche Einheit durch Auftheilung der alten Hauscommunion auf, so entstanden aus den einzelnen Kleinhäusern, so weit diese eine abtheilungsfähige Gruppe beherbergten, Großhäuser mit eigener Herdanlage: das alte Großhaus wurde zum Dorfe. Reichte bei neuerlichen Theilungen der Raum der alten Hüttenanlage nicht aus, so dass an neuen Stellen neue Wohnstätten gebaut werden mussten, so konnte aus dem alten Ringdorfe ein Haufendorf werden. Bei all dem Wandel aber wird dem alten Herdhause immer ein auszeichnender Charakter verblieben sein, und die Sonderfamilie, die sich in dessen Besitz erhielt, muss auch hierin eine Auszeichnung genossen haben, gleichviel wie sich diese Auftheilung der Zeit nach zu der Gestaltung der Eigenschaftsbegriffe an Grund und Boden verhielt.

Die slavischen Namen für den Hausvorstand der Communion sind von zweierlei Kategorie: die einen bezeichnen Würde und Amt

¹⁾ S. Morgan, Urgesellschaft, Stuttgart 1891.

²⁾ Krauss a. a. O. 71.

³⁾ Ibid. 73.

an sich, die andern das in der Regel und im Falle der Neubildung grundsätzlich voraussetzende höhere Alter. Zu jenen gehört der südslavische *Glawar* — «Häuptling» —, *Domaćin* — *domesticus* —, *Gospodar* — *čech. hospodař*, Wirtschafter — und *Kazda* — slovenisch und *čechisch* Hausherr; zu diesen das bulgarische *Djado* — *čech. děd*, Großvater —, *Starešin* und *starosta* — der Alte, senior. In den ältesten böhmischen Urkunden finden wir keinen dieser Namen; erst mit dem Auftauchen *čechischer* Texte im 14. Jahrh. erscheint dann der letzte. Aber denselben hat gewiss auch schon *Cosmas* vor Augen, wenn er seinen Altvater *Čech* einen «Senior» nennt, dem die Andern gleich wie einem Herrn Gefolgschaft leisteten. Diese Vorstände der Hauscommunionen sind es ferner, welche *Cosmas*, wo er von historischen Zeiten erzählt, als die «*natu majores*» bezeichnet. In ihnen allein erblickt er die gesammte Vertretung des Volkes. Als 1101 der Prätendent *Ulrich* sich in der Aussicht, es würden ihm alle Böhmen zufallen, getäuscht sieht, fragen ihn seine Genossen vorwurfsvoll, wo sind denn nun diese deine *majores natu*, von ganz Böhmen?¹⁾ Es sind also — mindestens schon im 11. Jahrhundert — diese Hausvorstände in politischer Hinsicht die alleinigen Vertreter des Volkes, neben denen die übrigen wie immer dereinst gleichberechtigten Genossen nicht in Betracht kamen. Dem entspricht auch ihre in jüngerer Zeit beurkundete Stellung im öffentlichen Leben, namentlich den Gerichten gegenüber. So lange der wenigleich erwachsene Sohn «unabgetheilt» — *nedilný* — in der Hausgemeinschaft lebte, konnte er weder vor Gericht belangen noch belangt werden.²⁾ Auch die Konsequenzen dieses Grundsatzes mussten die Kluft zwischen der Sonderfamilie des Hausvorstandes und den übrigen Genossen erweitern. Aus der angeführten Erzählung des *Cosmas* ergibt sich ferner, dass jene Senioren zugleich die Krieger, beziehungsweise die Führer ihrer Mannschaften waren. Als solche musste ihnen der größere Beuteanteil zufallen, um wieder ihr *Peculium*, den Glanz des alten Herdhauses zu mehren. In jenen Zeiten der inneren Kriege musste aber eine große Güterbewegung eingetreten sein. Dazu kamen die Stellen in den Phratrien und Stämmen und bei den Gerichten derselben, die wieder nur Senioren zufallen konnten. Mit welchem Fiskalismus aber die Gerichte verbunden waren, werden wir noch kennen lernen. Von all diesen möglichen Erwerbsgegenständen, unter denen wir die Haussclaven am wenigsten unterschätzen dürfen, entfiel wenig oder nichts auf die Genossen; kein Wunder, wenn dann diese in den

¹⁾ *Cosmas* ad 1101 l. c. p. 217.

²⁾ *Archiv český* II. p. 338. Vergl. *Jireček*, *Cod. II.* 2 p. 23.

mittelalterlichen Quellen schlichtweg die pauperes, die Armen, im Gegensatz zu den Senioren und deren Familien hießen!

Schwieriger ist es, einen richtigen Einblick in die Disciplinarverhältnisse in der altöechischen Hauscommunion zu gewinnen. Wir können nicht erkennen, inwieweit die beiden Elemente der väterlichen Gewalt in der Sonderfamilie und die berathende Mitwirkung der Genossen in der Hauscommunion zu einem Ausgleich gelangt sein mögen. Wir sehen nur, dass alle Ordnungen und Verhältnisse, die aus der Hauscommunion hervorgingen, nicht einen specifisch genossenschaftlichen, sondern einen familienhaften Charakter an sich tragen und der väterlichen Gewalt, der die Sonderfamilie untersteht, auch die gesammte Hausgenossenschaft unterworfen zeigen. Für die Entwicklung eines eigentlichen Rechts- und Gerichtswesens scheint in der Hauscommunion als der älteren Familienform überhaupt eine Grundlage nicht gegeben. Es bestehen hier weder zu überwachende Vertragsverhältnisse wie etwa in der deutschen «Markgenossenschaft», noch kann es sich um gleichsam künstliche Veranstaltungen zur Erhaltung des Friedens handeln, wie in der Phratrie und im Stamme. In der Familie hat der Frieden vielmehr sein ursprüngliches Heim, und den allenfalls gebrochenen durch Sühne wieder herzustellen, ist Sache der väterlichen Gewalt. Reichen dazu deren Mittel nicht aus, dann hört die Familie auf Familie zu sein, — sie löst die wirtschaftliche Gemeinschaft. Das Maß des Gewichtes, das dem Rathe der Genossen zufällt, kann kein Gesetz bestimmen, und die Gewohnheit mag hier sehr verschiedene Wege eingeschlagen haben.

Uns ist kein Grund zur Annahme bekannt, dass in ältester Zeit die Auffassung von der väterlichen Gewalt und der Ehe bei den Westslaven eine andere gewesen wäre, als bei den wirtschaftlich verwandten Völkern, welche die Stufe der Thierzähmung und des Nomadenthums hinter sich hatten und Viehzucht mit Landbau zu vereinen begannen. Der Mann ist der Herr seiner Frau auf Grund des Besitztitels, gleichviel ob die Ehe als wirkliche oder rudimentäre Raub- oder Kauf- oder Vertragshehe abgeschlossen wurde, welche Formen einander ja bei ein und demselben Volke ablösen, wie das bei den Südslaven noch markiert erscheint. Aus diesem Titel entspringt das Besitzrecht an den Kindern, und wenn wir gleichsam als Normalhauscommunion diejenige erkannten, welche vom Großvater abwärts die eigene Descendenz einschliesst, so steht auch diese Sippe in demselben Verhältnisse zum Hausvorstande. Eine Übertragung dieses Rechtsverhältnisses auf jeden Hausvorstand jeder

Hausgenossenschaft gegenüber liegt freilich nicht in der Logik der Sache, aber die Analogie muss ein Streben nach solcher Ausdehnung gefördert haben.

Dass aber der Begriff des Eigens an der Frau auch bei den Nordslaven überhaupt und den Čechen insbesondere vorhanden war, geht aus einigen Nachrichten unzweideutig hervor. So bezeugt Bonifazius den Brauch der Frauengrabfolge bei den Nordslaven, eine Erscheinung, die gleich der Grabfolge von Slaven, Thieren und Waffen in jenem Rechtstitel ihren Grund hat. Die Adalbertslegende bezeugt den Anspruch des čechischen Gemahls — beziehungsweise seines Vaters — auf das Recht, die Frau mit dem Tode zu bestrafen, und noch jüngere Rechtsatzungen kennzeichnen das Verhältnis der Frau zum Manne mit der Formel: «Das Weib ist seines Mannes Gefangener.»¹⁾ Der Gefangene aber ist ein mancipium, so vielfach auch die Stadien sind, die der Idee nach und in der Praxis der Behandlung der Begriff durchläuft. Mit der Milderung der Praxis hat auch die Härte des Wortes im Laufe der Zeit eine mildernde Auslegung erfahren, bis die Wladislawische Landesordnung von 1500 ihr geradezu Widerspruch entgegengesetzt. Die Begriffe Gefangener und Slave haben sich in Wirklichkeit erst getrennt, seit der Auslandhandel in Slavenware aufhörte und der heimische Wohlstand groß genug war, dass das Lösegeld den Ertrag des Kaufgeldes mehr als zu ersetzen vermochte.²⁾

Aber schon früher gestaltete sich aus zwei Gründen die Stellung der Frau in der Praxis günstiger.

Einmal lag gerade in der Zeit der vollen Blüte der alten Hauscommunion ein so bedeutender Theil der Hauswirtschaft in der Hand der Hausfrau, dass sie als die Herrin des Herdes dem Manne an die Seite trat.³⁾ Zum andern aber verbesserte die überhandnehmende Form der Kauf- und Vertragshehe ihre Stellung. Zwar blieb die von ihrem Gewaltträger verkaufte Frau noch ein Besitzgegenstand des neuen Herrn; sie steht aber seiner Gewalt nicht mehr völlig schutzlos gegenüber; sie findet gegen Ungebür Schutz bei ihrer eigenen Gens oder Sippe, die jetzt mit der Gens des Mannes in einem Vertrags- und Friedensverhältnisse steht. Auf diesem Wege wird der Stamm und in weiterer Entwicklung der Staat zum An-

¹⁾ «Každá žena jest nesvobodná dokudž muž má a jest vězeň muže svého.» — «Žena vězeň muže svého» — in captivitate mariti. Všehrd V. 23, 24. Czyhlarz, Güterrecht 13, 75. Haněl im Právník 1872, 560.

²⁾ Vergl. Palacký, Geschichte II. I. 283.

³⁾ Vergl. Jireček a. a. O. I. 2 199. f.

walte derer, die das alte Familienrecht an sich der unbeschränkten Gewalt des Vaters ausgeliefert hat. Nur um die in Knechtschaft geborenen oder aus der Fremde gekauften Knechte kümmert er sich in Gemäßheit dieses Verhältnisses noch nicht, denn sie haben keine Verwandtschaft, die als ein Glied des Phratric- oder Stammesverbandes Rücksicht auf die Friedenserhaltung heischen könnte. Wie das Kind im natürlichen Zusammenhange durch die Mutter ein Gegenstand des Eigenthums des Vaters geworden ist, so erlangt es auch erst auf demselben Wege allmählich seine Befreiung von Willkür und Unmaß in Ausübung dieses herben Rechtes.

Unter diesem wandelnden Einflusse muss also nothwendig die Strafgewalt innerhalb der Familie gestanden haben; aus dem Principe des Vaterrechts lassen sich nicht für alle Zeiten dieselben Consequenzen ziehen. Im Fortschritte des Principis des Staatseinflusses aber lag es — abgesehen von fiskalischen Rücksichten —, in den Hauscommunien im Gegensatze zur ältesten Zeit den Austritt mit der damit verbundenen Auftheilung immer mehr zu erleichtern; bis man endlich im Verfolg dieser Entwicklung zu dem zersetzenden Rechtsgrundsätze gelangte, dass jeder männliche Genosse, sobald er zu seinen Jahren gekommen, das Recht habe, seinen Theil zu verlangen.¹⁾ Den mächtigen Einfluss des Fiskalismus auf diese Entwicklung werden wir noch kennen lernen.

Die ältere Eheform ist wie bei den alten Germanen die der Polygamie jener, die es haben können. Dass deren Anzahl eine beschränkte, das Beispiel aber trotzdem gegeben war, mag zu Formen und Wegen des Geschlechtsverkehrs geführt haben, die unseren ältesten Chronisten, wie nach seinem Zeugnisse den Bischof Severus noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verleiteten, denselben als einen Zustand wilder Ehelosigkeit zu betrachten. Diese Anschauung ausschließlich zelotischer Schwarzseherei zuzuschreiben, geht nicht an. Unser Cosmas, der selbst als Canonikus in ordentlicher Ehe lebte, ist weder Zelot noch Asket. Was er über die Ehelosigkeit der Vorzeit meldet, ist allerdings kulturhistorisch wertlos.²⁾ Dagegen machen die Verordnungen des Bischof Severus und des Herzogs Břetislav, die er zum Jahre 1039 berichtet, nicht denselben Eindruck.³⁾ Hienach wäre allerdings die canonische Einzelehe bis dahin in Böhmen nicht zu Hause gewesen; über häufige Trennung der Ehen, freien Geschlechtsverkehr der Unverehelichten und Ehe-

¹⁾ Czyhlařz a. a. O. p. 4.

²⁾ Cosmas l. c. p. 8.

³⁾ Ibid. p. 110.

bruch wird überdies geklagt. Ungebundene Jugend und strenge Ehen kommen bei vielen Völkern neben einander vor, und dass wir den ersteren Zustand noch als gestatteten Brauch annehmen dürften, dagegen scheint uns das gleichzeitige Einschreiten gegen die häufige Abwendung der Folgen einigermaßen zu sprechen. Wenn einerseits das Zusammenwohnen in der Hauscommunion den Liebesverkehr erleichtern mochte, so konnte doch auch wieder die ganze Anlage einer solchen mit ihrem der Geselligkeit sich freuenden Leben bei dem strengen Seelenhirten den Eindruck eines «Lupanar» hervortäuschen.

Doch weiß uns von polygamischer Ehe im Fürstenhause auch Cosmas noch zu erzählen: gerade der für «canonische» Ehen eifernde Břetislav ist der Sohn einer zweiten Frau, die das Lager mit der ersten theilte. Cosmas erklärt das durch die Sitten jener Zeit, da Polygamie noch gewöhnlich gewesen, Monogamie für eine Schande gehalten wurde. Und auch Frauenraub wäre noch an der Tagesordnung gewesen. Ja man thut dem Texte bei Cosmas keine Gewalt an, wenn man annimmt, eben jene Božena, die Mutter Břetislavs, sei vordem das Weib eines anderen Mannes gewesen.¹⁾ Von dem Fürsten Slavnik erzählt Adalberts Biograph Bruno²⁾, er habe nicht etwa blos mit Einer Nebenfrau, sondern mit einer Schaar von Frauen gesündigt, und Miesko, der Polenkönig, habe nach alter Gewohnheit sieben Frauen gehabt, als er um die böhmische Prinzessin Dubravka freite.³⁾ Es kann auch für diese Verhältnisse nicht ganz ohne Belang gewesen sein, dass der Sklavenhandel sich immer mehr auf den Handel mit Frauen zurückzog.⁴⁾

Wir mussten im bisherigen Verlaufe der Darstellung viele Momente hervorheben, welche dem natürlichen Bestreben der Hausvorstandschaft, die Nachfolge in ihrer Descendenz zu erhalten, auf Seiten dieser Vorstandschaft selbst zu Hilfe kommen und den Mitbewerb anderer Sonderfamilien immer grundsätzlicher ausschließen mussten. Solche Momente traten aber auch auf Seiten der untergeordneten Hausgenossenschaft, jenen Effect verstärkend, hervor. Ein solches ist zunächst die Entfremdung, welche zwischen der Vorstandsfamilie und den übrigen um so mehr hervortreten musste, je länger die Vorstandschaft sich schon in ein und derselben Sonderfamilie erhalten

¹⁾ Foemina ... quae fuit Krezinae — hanc ... dux tulit in sua. Cosmas ad 1002, l. c. p. 72.

²⁾ Fontes rer. boh. I. p. 266.

³⁾ Chronicon Polonorum I, 5. Pertz Script. IX. p. 428.

⁴⁾ Wenzels Legende in fontes r. b. I. p. 132.

hatte und je reicher ihr Peculium, je entfernter ihre Thätigkeit von der der Pflugführung geworden war. Im ganz natürlichen Verlaufe der Dinge musste das Bewusstsein der Blutsverwandtschaft dahinschwinden, wenn einmal mehrere Generationen in der Vorstandschaft einander abgelöst und ihre Frauen aus gleichgestellten Vorstandsfamilien genommen hatten. Dass aber dagegen im allgemeinen die Theorie dieser ursprünglichen Verwandtschaft dem Volksbewusstsein selbst im 14. Jahrhunderte noch nicht abhanden gekommen war, beweist uns die vom sog. Dalemil gegen König Wenzel I. erhobene Anklage, er habe das Dorf Staditz nur deshalb in Erbpacht ausgesetzt, weil er im Hinblick auf Přemysls Abstammung die alten Bauern dieses Dorfes immer noch für seine Verwandten gehalten und sich ihrer geschämt habe. Trotz solchen Aufleuchtens musste im allgemeinen die Verdunkelung des ursprünglichen Verhältnisses immer mehr fortschreiten, und das insbesondere in dem Maße, in welchem die äußere Lebenshaltung der Vorstands- und Gemeinfamilien sich differenzierte.

Eines der wesentlichsten Momente dieser Art war aber der Besitz von Slaven, welche die Vorstände nicht für die Gemeinshaltung, sondern — weil durch persönliche Dienstleistung u. dgl. — immer wieder für ihr eigenes Peculium erwarben. Es wurde aber üblich — von den westlichen Nachbarn wissen wir das schon aus sehr früher Zeit — sich der Sorge für ihren Unterhalt dadurch zu entschlagen, dass man sie auf den Nutzgenuss eines zugetheilten Grundes verwies, auf dem sie ihre Hütte bauten. Man nannte sie zum Unterschiede von den eigentlichen Haussclaven *servi casati*. Dass diese Übung im allgemeinen auch in Böhmen stattfand, davon sprechen einige Urkunden ausdrücklich. Herzog Břetislaw schenkt 1045 dem Kloster Břevnow nicht bloß die Person eines Slaven, sondern setzt für ihn auch soviel Land aus, als ausreichen kann, ihn und seine Nachkommen zu ernähren.¹⁾ Eine für Mähren bestimmte Urkunde²⁾ nennt eine ganze «*terra servorum*» als Bestandtheil eines Dorfes und von Slaven in Verbindung mit ihrem Pflugmaße Land sprechen zahlreiche Urkunden. — Eine Gruppe von Slaven erscheint auf demselben Gute zu eigentlicher Knechtsarbeit — knechtischem Hofdienste — *servilia opera* — bestimmt — *servitute mancipati*, während andere daneben auf einen Weinberg gesetzt sind, um sammt ihren Nachkommen als Weiner zu dienen.³⁾ Wieder

¹⁾ Erben Reg. I. (1045) 44.

²⁾ Ibid. I. (1195) p. 190.

³⁾ Erb. I. (1086) p. 72.

andere Slaven sind schon in demselben Jahrhunderte auf einen bestimmten Zins und festgestellte Giebigkeiten gesetzt, die sie von dem Ertrage des ihnen zugewiesenen Bodens entrichten. Sieben Slaven, darunter ein verurtheilter Verbrecher, zahlten dem Abte von Břevnow jährlich je 12 Denare, lieferten jährlich je ein gemästetes Schwein und sorgten für Beherbergung und Geleit des Abtes und seiner Nuntien.¹⁾ Ahnten, was nicht zu bezweifeln ist, auch reich gewordene Hausvorstände diese Sitte nach, so mussten auf von ihnen occupierten Gründen neben den alten Genossen neuartige knechtische Bauernschaften entstehen. Ebensolche aber entstanden in noch weit größerem Umfange durch die allmähliche Besiedlung der bereits von den Gau- und Landesfürsten für sich in Beschlag genommenen Markländereien, auf welchen der Ansiedler, auch wenn er nicht als Slave hinversetzt worden war, durch das Mittel der dinglichen Unfreiheit, die am Boden hieng, durchgehends in knechtische Verhältnisse gerieth.

2. Die Herrschaftsbildung.

Bedenken wir, dass von Anfang an auch die Communionsgenossen darauf angewiesen waren, sich den Dispositionen des Vorstandes zur Verfügung zu stellen und nach seinen Anordnungen das gemeinsame Land zu bebauen, wofür sie das Recht erwarben, aus den Erträgen und Vorräthen ihren Lebensunterhalt zu bedecken, dass aber dieser Anspruch mittlerweile in dem Maße eingeschränkt erscheint, in welchem in den einst gemeinsamen Vorräthen die Schätze des Peculiums des Vorstandes einen überragenden Rang einnehmen, so müssen wir hierin in Bezug auf die fernere Entwicklung des Rechtsverhältnisses eine nothwendige Änderung angebahnt sehen. Ein gleicher Antheil an dem auf so ungleiche Weise Gewonnenen war nicht mehr zu beanspruchen; es konnte sogar billig erscheinen, den Genossen auf den Ertrag seiner Arbeit anzuweisen und das umso mehr, als sich beide Arbeitsformen immer unvereinbarlicher zu sondern begannen. Ein Muster solcher Versorgung war dann im *servus casatus* gegeben. Nach dem Muster der Auftheilung einer Hauscommunion erfolgte eine Zutheilung von Ackergrund an die Sondergruppen. Auch die Vorstandsfamilie nahm natürlich ihren Theil vorweg unter Aufrechterhaltung des Communionverbandes und des Ausmaßes seiner Verpflichtungen. Vorweg musste der Vorstandschaft natürlich all das Land zufallen, das sie etwa durch

¹⁾ Erb. I. (1045) 44.

Knechte ihres Peculiums in Besitz genommen hatte. Wie heute noch die Feldtheilungen zeigen, war es in der Regel der dem Wohnsitze nähere und bessere Theil des Grundes, der dem Vorstande verblieb, und während bei Zuteilungen an neu hervortretende Familiengruppen alle Antheile der Genossen in Mitleidenschaft gezogen wurden, blieb das Vorstandsgut von solchem Ansprüche unberührt. Der Idee nach bildeten aber immer noch alle Genossen und alles Land eine Einheit, nach außen indes — und in mancher Hinsicht bald auch nach innen — bildete der Vorstand die Vertretung dieser Einheit. Starb eine Familiengruppe aus, so hätte ihr Grundantheil wieder an die Gesamtheit zurückfallen, also an alle Genossen vertheilt werden sollen. Davon findet sich aber keine Spur. Wohl aber vertrat später die Vorstandschaft auch nach dieser Richtung die Gesamtheit und nahm das erledigte Land für sich in Anspruch, indem sie dasselbe entweder zu ihrem bevorzugten Antheil schlug oder mit zugezogenen Bebauern besetzte, die zu ihr in ein Verhältnis dinglicher Unfreiheit traten.

Der Nutzgenuss des zugewiesenen Grundes bildete fortan das ablösende Äquivalent des ehemaligen Anspruchs an einen Antheil an den gemeinsamen Vorräthen; dagegen verblieb auf dem Einzelnen die Verpflichtung, nach wie vor in Bestreitung der Bedürfnisse der Gesamtheit nach Maßgabe der Dispositionen der Vorstandschaft Arbeiten und Dienste zu leisten, beziehw. auch an der Bearbeitung der dieser zugefallenen Felder theilzunehmen.

Dass dieser Verlauf der Dinge wirklich eingetreten ist, wie man ihn aus den gegebenen Elementen erschließen muss, beweisen die Urkunden, indem sie einmal schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts das Land der Vorstandschaft von dem der übrigen Genossen unterscheiden, wobei jene bereits als die Herrschaft, diese als die Bauernschaft bezeichnet wird und andererseits auf dem letzteren Lande die Genossen dem Knechte gegenüberstellen. Allerdings weist die älteste Urkunde¹⁾ dieser Art mit solchen Bezeichnungen nur eine Analogie auf, indem sie uns den Zustand bei den alten Gauburgen Saaz und Bunzlau vorführt, die sich damals längst im Besitze des Landesfürsten befanden. Dort bestehen einerseits Felder, über welche der Pflug der Herrschaft geführt — *dominica exercentur aratra* — und Klein- und Großvieh ernährt wird, und andererseits Felder, welche für die Schaar der Bauern und Ansiedler («Gäste») nach Länge und Breite zugemessen sind

¹⁾ Erb. Reg. I. (1052) p. 47.

— *dimensa in hospitem rusticorumque turma*. Die Analogie ist für unsern Fall zulässig, weil unter diesen *rustici* diesfalls nicht Knechte gemeint sein können, denn es erfolgt darauf sofort die Erwähnung des «Friedentributes», des Kennzeichens der Freien.

In der That besteht also bei diesen Ansiedlungen, deren Ursprung wegen der Anwesenheit der Freien kein anderer sein kann, als der einer alten Hausgenossenschaft, bereits ein gesondertes *Dominical-* und *Rusticalland*, auf welchem letzterem freigewordene Loose mit nicht zur Gens der Hauscommunion gehörenden Ansiedlern — Gästen — besetzt, also nicht an die *Rustici* zurückvertheilt worden waren.¹⁾ Die in den Urkunden häufig vorkommenden Terminen *rustici originarii*²⁾ oder *indigenae* bezeichnen jene aus der alten Hauscommunion stammenden Bauern, die durch die Landzuteilung und Dienstbelastung äußerlich in dem Verhältnisse der *servi casati* zu stehen scheinen, von diesen aber durch jenes Abstammungsverhältnis immer noch wesentlich verschieden sind. Zwischen beiden stehen die *hospites* der gesellschaftlichen Stellung nach mitten inne.³⁾ Einige sind als *hospites censuales* gleich einer Klasse von *servi casati* auf einen bestimmten Zins gesetzt, und in dieser Richtung erscheint ihre Lage gesicherter als selbst die der Originarii. Aus dem Vorkommen von *hospites* neben Originariern muss man nothwendig schließen, dass in diesen ehemaligen Hauscommunionen bereits der Heimfall des erledigten *Rusticalgrundes* an die Vorstandsfamilie zur Rechtsgewohnheit geworden ist, und damit ist eigentlich schon jener Schritt gethan, welcher zu der Idee des Eigentums der Vorstandschaft an allem Grunde führen, durch welchen aus der erblichen Vorstandschaft eine erbliche Grundherrschaft werden musste.

Überdies dringt auch gerade in diesen *hospitibus* und ihrer Stellung und Behandlung des Weiteren ein neues Element ein, welches die Entfremdung zwischen Vorstandschaft und Genossenschaft fördern und zu einer völligen Trennung von Herrschaft und Unterthanschaft ausgestalten musste. Die älteren Urkunden wimmeln von solchen «Gästen» und dem bezüglichen «Gastland» — *terra hospitalis*. Wohl im Interesse dieses Fortschrittes zum Herrschaftsverhältnisse sieht man diese *hospites* sehr gern und nennt sie die

¹⁾ Dass Palacký die Echtheit der Urkunde bezweifelt und dieselbe vielmehr an das Ende des 11. Jahrhunderts setzt, ist für die Sache von unwesentlicher Bedeutung.

²⁾ Erben I. (1199) p. 200.

³⁾ Erben I (993) 34; (1045) 44; (1057) 51; (1086) 72; (1088) 77 et pass.

Zierde eines Dorfes.¹⁾ Der erwünschten Wandlung scheint man in einzelnen Fällen, in denen vielleicht die Originarii sich nicht gutwillig den jüngeren Rechtstheorien fügen wollten, nachgeholfen zu haben; wenigstens wissen wir aus Urkunden, dass beamtete Vertreter von Vorständen ihre Gewalt so fühlbar machten, dass die Originarii von dem einzigen Rechte, das ihnen als von Hause aus Freien noch dienlich war, Gebrauch machend, Grund und Boden im Stiche ließen.²⁾

Der Rechtstheorie von dem Eigen der Erbvorstandschaft, beziehungsweise Herrschaft an dem gesammten Grunde der ehemaligen Hauscommunion kam das Aufkommen der Fürstenmacht und die Beschlagnahme der Gau- und Landesmarken durch dieselbe sehr zu statten. So gut wie seit einer Zeit diese weiten Marken nicht mehr den Stämmen oder dem Volke, sondern den Fürsten oder ihrer Kammer gehörten, so gut musste auch die Mark der Gens eigentlich dem Gentilvorstande gehören. Nun war aber das Verhältnis der Mark zu dem in Sondereigen genommenen Grunde noch nicht aus der Erinnerung geschwunden. Hat ja bis heute noch das Wort Mark eine doppelte Bedeutung: es bezeichnet die Grenze eines Gebietes, aber auch dieses ganze Gebiet selbst. War doch ursprünglich alles, was eine Gens in Besitz nahm, nur die gemeine Mark, aus der erst allmählich ein Stück um das andere mit dem Pfluge herausgeschält wurde. War also die «Herrschaft» die Eigentümerin der gemeinen Mark geworden, so musste sich ihr ursprüngliches Recht auf den gesammten Grund und Boden erstrecken, auf dem dann auch die ehemaligen Genossen nur als Nutznießer erschienen.

Diese Stufe mag die Entwicklung um die Mitte des 13. Jahrhunderts ziemlich allgemein erreicht haben. Um diese Zeit lernen wir auch durch Beurkundung³⁾ den ersten Fall kennen, dass auch der Landesfürst jenes Heimfallsrecht für sich in Anspruch nahm, wie es zunächst der Hauscommunion zukam, um dann gleichsam von Verband zu Verband aufwärts bis zur Repräsentanz der Landesgemeinschaft zu steigen. Unbeurkundet mögen solche Fälle lang vorher vorgekommen sein. Sie beweisen, dass das alte Band, welches die Hauscommunion zusammenhielt, dass mindestens der Zusammenhang von Vorstandschaft und Genossenschaft zerschnitten sein musste. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte auch das Gut des Freien

¹⁾ villas... hospitibus ornatas. Erben I. (1057) 51.

²⁾ Erben I. 1167. p. 139.

³⁾ Erben I. (1245) p. 534.

und Adeligen immer wieder an eine Genossenschaft zurückfallen müssen, der seine Familie als Vorstandschaft angehörte; solche Genossenschaften aber wären so leicht nicht ausgestorben, wie die Sonderfamilien, deren Verbindung nach unten hin abgeschnitten war. Unter dieser neuen Voraussetzung aber hatte sich das Heimfallsrecht der Fürsten ganz consequent entwickelt. In alter Zeit hätte es des Aussterbens einer ganzen Gens bedurft, damit deren Gut als verlassen in die gemeine Mark, beziehungsweise an den damaligen Herrn derselben zurückgefallen wäre. War aber jetzt der Vorstand der eigentliche Eigenthümer des Gutes einer Gens, so fiel dieses schon mit dem Aussterben seiner Familie an den Herrn der gemeinen Mark, also an den Gaufürsten und nach dessen Unterwerfung an den Landesfürsten zurück. Dass fortan diese «Heimfälle» immer zahlreicher beurkundet erscheinen, zeugt von dem Fortschreiten jenes Processes: aus den Vorständen waren in immer zahlreicheren Fällen Gutsherren, aus ihren Familien Herrschaftsfamilien geworden.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass nicht überall im ganzen Lande der gleiche Anlass zu solcher Entwicklung gegeben war: überall da nicht, wo eine wirkliche Auflösung der alten Hauscommunion frühzeitiger erfolgte, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewonnen, die Vorstandschaft erblich an sich zu bringen. Bildeten in diesem Falle die Auflösungstheile auch selbst wieder kleine Hauscommunionen, so war doch in diesen kleinen Gruppen der Hausvater an dieselbe Pflugarbeit gewiesen, wie jeder anderer Genosse, und eine grössere Differenzierung der Erwerbsthätigkeit fand nicht statt.

Čechische Geschichtschreiber glauben den Grund jener Auseinandersetzung nicht in diesen natürlichen Einflüssen, sondern lediglich in dem Eindringen deutscher Sonderrechtsbegriffe sehen zu müssen. Dass dieses nachmals fördernd mit eingriff, und wie das der Fall war, werden wir seiner Zeit sehen können; sicher aber hatte der Process längst begonnen, ehe ein solcher Einfluss in größerem Umfange möglich war, und Čelakovský¹⁾ setzt jenen gewiss zu hoch in der Zeit, wenn er glaubt, dass ihm die deutsche Einwanderung des 13. Jahrhunderts vorangegangen sein müsse. Abgesehen davon aber bestätigt er die Thatsachen, wenn er sagt: «damals fingen einzelne Familienmitglieder an, zum Bewusstsein ihrer Individualität gelangend, mit Vorliebe sich vom gemeinschaftlichen Geschlechte abzusondern und eigene minder zahlreiche Familien zu gründen, wobei sich auch das Bestreben merkbar machte, die übrigen An-

¹⁾ Heimfallsrecht S. 3.

gehörigen des Geschlechtes in ein Verhältnis der Abhängigkeit und Unterthänigkeit zu der am meisten begüterten Familie zu bringen». Gibt man diese Thatsache zu, so wird es unschwer zu ermessen sein, warum keine der einzelnen Sonderfamilien so viel Aussicht besaß, in diesem Streben zum Ziele zu gelangen, als diejenige, die sich bereits seit Generationen im Besitze der Vorstandschaft befand.

Jedenfalls griff dann das sich entwickelnde Heimfallsrecht der Fürsten und ihr so gewecktes fiscalisches Interesse mächtig fördernd in diesen Process ein; durch seine Übung erhielt der thatsächliche Bestand von Fall zu Fall die Sanction des Rechtsbestandes. Starb eine Vorstandsfamilie aus, so gelangte jetzt das gesammte Hauscommunionsgut an die landesfürstliche Kammer, allerdings nur mit jenen Ansprüchen an die darauf in kleineren Hauscommunien wohnenden Genossen, die auch schon die alte Gemeinschaft an sie erhoben hatte. Da aber das Gut nicht in den Händen des Landesfürsten blieb, sondern der Regel nach wieder an eine andere Herrschaftsfamilie vergeben wurde, so hörte die alte Beziehung zwischen Herrschaft und Genossenschaft auch der Thatsache nach auf, und es blieb nichts zurück, als der Anspruch einer Herrschaft auf die Leistungen ihrer Unterthanen, wobei in Folge des nun einmal auf eine erfolgreiche Bahn gebrachten Vorwärtstrebens der Herrschaft die Unterschiede zwischen den alten Kategorien der Bauernschaft sich immer mehr verwischen mussten. Die Originarii verschwinden aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts; aber ebenso auch allmählich die Servi, und auf den Herrschaftsgütern bleibt nur die große Masse der Pauperes — «Besitzlosen» — zurück.

Daneben verblieben als «Haeredes» oder «Dědinici» nur noch diejenigen freien Bauern, deren Güter aus der frühen Auflösung der alten Hauscommunion ohne Ausscheidung einer erblich gewordenen Vorstandsfamilie hervorgiengen. Da sich aber eine Form von Erbrecht, der Idee nach ein Rückfall des Gutes in die Gemeinheit, nur in der bestehenden Hauscommunion entwickelt hat, zwischen einmal «abgetheilten» Geschwistern und Verwandten aber keinerlei Erbfolge stattfand, so waren diese kleinen Familien der Freien am häufigsten dem «Heimfall» ausgesetzt und schon darum steter Verminderung preisgegeben — ein Aufsaugungsprocess des kleinen freien Grundes, der erst mit der schwer erstrittenen Erweiterung des Erbrechtes abschließt.

Endlich ist noch eines Factors zu gedenken, der die Umwandlung des Familien- in ein Unterthänigkeitsverhältnis durch

weitere Entfremdung beider Theile nicht unwesentlich förderte. Dass nur der Vorstand in der glücklichen Lage war, ein größeres Peculium anzusammeln, hat die Betrachtung der Verhältnisse ergeben. Dieser Hausschatz aber erhielt eine neue Form, indem er sich seit dem im 13. Jahrhunderte in Böhmen hervorgetretenen Bergwerkssegen in einen Münzschatz umwandeln konnte. Ein solcher Schatz suchte, schon durch den steten Wechsel der Münze dazu gezwungen, Verwerthung durch Zinserwerb; da kam aber unheilvoll wie aus einer fremden Welt das biblische Verbot der Capitalverzinsung dazwischen. Die Weltkinder aber, die Frommen voran, fanden den Ausweg, das müßige Capital in Ankaufen von Ackerzinsen und Bauernleistungen verzinslich anzulegen. Je mehr das Kapitel sich mehrte, desto mehr wanderte nun der Bauer — gleichviel ob Originarier oder Hospes oder Servus — von Hand zu Hand; man kaufte seine Zinsung bald mit, bald ohne «dominium» über denselben. Mehrere Capitalisten theilten sich häufig in dasselbe Dorf, indem entweder nur Einer von ihnen das dominium führte oder auch dieses zerlegt wurde, und ein und derselbe Capitalist wurde wieder Herr in vielen entlegenen Dörfern. Der so in stetem Fluss erhaltene Herrschaftswechsel musste die völlige Entfremdung zwischen Herren und Unterthanen besiegeln, aber auch die wengleich gemessenen Leistungen des Unterthanen — ohne dominium — erfuhren dadurch eine lästige Erhöhung, dass ihm oft genug die Lieferung zu dem oft sehr entfernten Wohnsitze des Rentherrn auf eigene Kosten und Gefahr oblag. Von dem großen Drucke der Gaulasten, dem der Freie oft in einer Weise erlag, dass er Grund und Boden im Stiche ließ, wird noch die Rede sein; er wuchs noch mit der Hebung der Lebensverhältnisse, den höheren Ansprüchen an Burgen-, Straßen- und Brückenbau. Dagegen verbesserte das Christenthum das Loos des Knechtes. Nicht als ob die christlichen Stifte Knechtsdienst und Knechtschaft abgewiesen hätten; sie bedienten sich ihrer im Gegentheil auf das ausgiebigste. Während aber vordem der Slave in der gentilisch aufgebauten Gesellschaft keinerlei Platz und Schutz gefunden, wurde er jetzt wenigstens als Mitglied in den universellen Cultbund des Christenthums aufgenommen, der an die Stelle der früheren Gentilculte getreten war. Während er dadurch wenigstens vor «Unmenschlichkeit» geschützt wurde, legte ihm die geordnetere Verwaltung der Stiftsgüter häufig gemessene Dienste und Leistungen auf, die jene des Originariers kaum überstiegen. Da konnte der sich aufdrängende Vergleich leicht zu der Erwägung führen, ob es besser sei, mit gemessener Zins- und Abgabepflicht in den Knecht-

schaftsverband eines Stiftes einzutreten oder als freier Bauer den ungemessenen Ansprüchen der öffentlichen Gewalt ausgesetzt zu bleiben, sobald es die Geistlichkeit erreicht hatte, dass ihre Unterthanen wenigstens von den drückendsten «Landesfrohen» befreit wurden. Der Bauer konnte durch Hingabe seines Gutes und seiner selbst sich einerseits gleich einem Fürsten ein Seelgeräth stiften und seine Stellung andererseits in etwas verbessern.¹⁾

Welchen Umfang aber gerade im 12. Jahrhunderte diese Aufsaugung des freien kleinen Besitzes durch die Seelgeräthstiftungen erreichte, dafür gibt uns Herzog Soběslav um das Jahr 1178 einen fast ziffermäßigen Maßstab.²⁾ Das sicherste Kennzeichen des freigebliebenen Bauers war das Friedensschutzgeld, das er unmittelbar an den Landesherrn entrichtete. In dem Maße, als sich nun diese freien Bauern verminderten, musste auch der Ertrag des Friedenstributes zusammenschmelzen. Ein Theil dieses Tributes aber war zur Dotierung der Canonicate auf dem Wyschehrad bestimmt worden und während dieser Antheil zu Zeiten des Vaters Soběslavs II. (Soběslav I. † 1140) noch jährlich 1700 Denare für jeden Canonicus betragen hatte, war er um 1178, also in ungefähr einem halben Jahrhundert, auf je «100 Denare, selten mehr, oft aber weniger» herabgesunken.³⁾ In diesem Verhältnisse — um mehr als neun Zehntel — war also die Zahl der freien Bauern schon im 12. Jahrhunderte vermindert; dazu hatte es also der deutschen Einwanderung des 13. Jahrhunderts nicht bedurft.

So wäre also von der alten Hauscommunion gar nichts übrig geblieben? Keineswegs. Es blieb nicht bloß die äußere Schale des alten Herdhauses als «Herrenhaus», es verblieben vielmehr noch an neue Lebensfactoren sich anschmiegende Formen und sie bildeten nach wie vor die Grundlage des ganzen sozialen Baues. In dieser Zeit bildete sich, alle anderen Formen für Abirrungen betrachtend, ein ideales Bild von der Vollkommenheit jenes patriarchalen Zustandes, das die alten Formen der Hauscommunion mit den jüngeren

¹⁾ So schenkte ein Zuebor sich und sein Land dem Stifte Kladrau, Erben I. (c. 1115) 90. Ein anderer schenkte seinen Grund, um auf demselben als Hospes zu verbleiben mit der Abmachung, dass es seinem Sohne freistehen solle, ebenfalls dem Abte zu dienen oder «die Hospitalität zu lösen», d. h. sich loszukaufen. Auch die Form, das Gut und seine Erben erst für den Todesfall dem Kloster zu schenken, kehrt öfter wieder. (Ibid.) Dem Kloster Strahow haben sich «freiwillig der Knechtschaft übergeben: Cira, Bata, Zudar, Bohdan, Bozpor, der Gärtner Gozil, Stikon, Bohuta und Zoběslav». Erben I. (c. 1143) p. 108

²⁾ Erben I. (1178) p. 162.

³⁾ Erben I. (1178) p. 162.

Begriffen von der Macht des herrschaftlichen Erbvorstandes, in dem alle Rechte ruhten, in Eins zusammenschmolz. Dieses Ideal wurde die Richtschnur zur Entscheidung aller zweifelhaften Fälle; die seltsamsten Beschränkungen des bäuerlichen Unterthans, wie sie sich beispielsweise auf die Gründung neuer Hausstände, auf die Verwertung der Wirtschaftsprodukte, die Beschaffung der zubereiteten Nahrungsmittel und vieles andere beziehen, alle suchen ihre Begründung in jenem Ideal. Zwar ist seit undenklicher Zeit der «Genosse» vom alten Stammherde weg in seine Einzelhütte, seine «Mansio» gewiesen und das Herdhaus ist ein unnahbarer Herrenhof geworden; aber immer noch ist die Küche im alten Vaterhause für alle thätig; sie ist es wenigstens noch in der Form, dass sie sich allein das Vorrecht gewahrt hat, im Bereiche des alten Hauscommuniionsgebietes die einzige zu sein, die über den Bedarf der Mansio hinaus das von der Gesamtheit erzielte Rohprodukt in veräusserliche Nahrungsmittel umwandeln darf. Nur aus ihr — wie auch die Vorrichtungen sich erweitert haben — kann zu Mehl gemahlene Getreide, zu Brot gebackenes Mehl, ausgeschrotetes Fleisch des geschlachteten Viehs, gesottenes Getränk hervorgehen und nur aus ihr darf es von den alten Genossen der Gemeinschaft bezogen werden. All das sind «herrschaftliche» Betriebe geblieben. Nur holt es sich der Bauer nicht mehr, wie einst der Genosse aus der Küche des Herdhauses umsonst; dafür ist ihm ja auch zu seiner Unterhaltung ein eigenes Stück Grundes zugewiesen worden, von dessen Ertrag er leben soll. Er tauscht sein Rohprodukt jetzt gegen das fertige Nahrungsmittel, beziehungsweise er kauft Mehl, Brot, Fleisch und Bier von seiner Herrschaft, und was ihm übrig bleibt, kann er außer die Gemeinschaft erst verkaufen, wenn diese es nicht beansprucht — die Herrschaft hat ihr Vorkaufsrecht. All diese Wirtschaftsbeschränkungen, diese Mahl-, Schlacht-, Bank- und Propinationsrechte u. d. m. stammen nicht immer aus den realen Verhältnissen der vormaligen Organisation, wohl aber aus dem Ideale, das sich das Mittelalter von derselben schuf. Ebenso fallen alle Nutzungen der Mark, wie sie einst von der Gesamtheit zu Gemeinziwecken geübt wurden, jetzt ausschließlich der Herrschaft als der Eigenthümerin des Marklandes zu: Jagd, Holzung, Fischerei, Zeidlerei, Bergbau werden immer ausschließlicher zu Herrschaftsbetrieben, und den Genossen verbleiben nur gemessene Zuweisungen.

Es ist eine grundverkehrte Ansicht unserer Zeit, alle diese Erscheinungen dem Feudalismus als Ausflüsse seines Systems zuzuschreiben. Sie gehören dem idealisierten Patriarchalismus,

wie er in der Hauscommunion mit bereits in einer Sonderfamilie befestigter hausväterlicher Gewalt in die Erscheinung trat und würden auch ohne jedes Hinzutreten des Feudalismus sich in gleicher Weise wirksam gezeigt haben. Die patriarchale Rechtspflege, wie sie aus der Disciplinargewalt des Hausvaters hervorgegangen ist, steht in einem auffallenden Gegensatze zu den ganz fremdartigen Formen des Gerichtswesens, wie es durch das westeuropäische Lehenswesen nach Böhmen kam. Es ist gewiss, dass die sozialen Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts in Böhmen sehr verschieden sind von der ursprünglichen slavischen Schichtungslosigkeit; es ist auch richtig — und wir glauben es selbst gezeigt zu haben — wie es zunächst äußere, aber ganz unabwendbare Einflüsse waren, welche die vollendete Entwicklung auslösten; aber für all diesen Wandel die Infection mit dem Feudalismus verantwortlich zu machen, wie es immer noch landesüblich ist, stimmt weder mit der Zeit seines Eindringens noch mit dem Wesen der zu erklärenden Erscheinungen überein.

Unserer Darstellung steht im allgemeinen die Auffassung der slavischen Schriftsteller mehr oder weniger schroff entgegen. Wie sie aber die Thatsachen doch wieder zu Concessionen zwingen, haben wir bereits an einem Citate des erfolgreichen Forschers Čelakowský gezeigt. Ebenso wenig kann sich W. W. Tomek¹⁾ einer zutreffenden Annahme verschließen: «am wahrscheinlichsten kömmt es mir vor, dass die Bauern nichts anderes waren, als die entferntere Verwandtschaft ihrer ursprünglichen Obrigkeit, d. i. derjenigen engeren Familie, welche die Starostengewalt über das ganze Geschlecht erblich an sich gezogen und sodann das Familiengut unter die übrigen auf die Art vertheilt hat, dass diese ihr von ihren Antheilen Abgaben und Roboten leisten mußten.»

Das ist freilich der directe Gegensatz zu der sonst in Böhmen heimischen, vorzugsweise von Palacký vertretenen Theorie, dass der slavischen Freiheit in Böhmen ihr Grab erst gegraben wurde durch das Eindringen deutschen Einflusses. Allen Einflüssen des Westens weit entrückter haben die Polen länger und allgemeiner an den alten Gesellschaftsformen festgehalten als die Čechen. Wäre jene Annahme begründet, so hätte diese Ungestörtheit des slavischen Volkslebens daselbst das Gegentheil von dem zur Folge haben müssen, was sich in Böhmen entwickelte. Aber gerade das Umgekehrte ist der Fall: in Polen können wir ganz denselben Ent-

¹⁾ Geschichte der Stadt Prag. Prag. 1865. I. 60.

wicklungsgang beobachten und die Knechtschaft des Bauernstandes ist in noch ausnahmsloserem Maße die Folge jener Entwicklung, auf die kein äußerer Einfluss eingewirkt hat. Auch hier ist der Ausgangspunkt die Hauscommunion, beziehungsweise Gentilgemeinschaft und die Erkennungszeichen derselben sind im 13. Jahrhunderte noch deutlich vorhanden.¹⁾ Wenigstens innerhalb der Vorstandsfamilie erhielt sich noch die Tradition, dass Grund und Boden der Gesammtheit derselben gehören und jede Verfügung über denselben die Übereinstimmung der Mitglieder voraussetze. Im 14. Jahrhundert ist auch diese Erinnerung geschwunden: der jeweilige väterliche Vorstand ist der alleinige Herr von Allem; die Bauernschaft aber hat längst jeden Anspruch auf ein Eigen am Grunde verloren; aller Grund und Boden gehört jenem Herrn;²⁾ dem Bauer ist nur je ein Stück zu seinem Nutzgenusse angewiesen, von dem er bereits von seinem Herrn zu jeder beliebigen Stunde ersatzlos weggejagt werden kann. Letztere Härte suchte das Statut von Wislica (1347) wenigstens dahin zu mildern, dass auch dem Bauer die Erbfolge des Sohnes gesichert werden sollte — der Versuch scheiterte an dem Widerstande des Adels.

Im ehemaligen Großserbien ist Ähnliches anzunehmen.³⁾ Palacký erkennt hier, wie das ehemalige Župen-Gut doch eigentlich Volksgut gewesen sei und sonach ursprünglich nur unter der Verwaltung des Župans gestanden habe, aus dieser Verwaltung aber in seine unbeschränkte Gewalt übergegangen sei. Im Gesetzbuche des Stefan Dušan ist nur noch von größeren und kleineren Gutsherrn, aber nicht von freien Bauern die Rede. Dafür ist dann freilich in diesem Gesetze (§ 43) schon ausgesprochen, was uns auch in Bezug auf Böhmen noch beschäftigen wird, dass nämlich dafür auch die Kriegslast nur die Herrschaftsfamilien treffen solle. Aber diese Bestimmung ist ursprünglich keineswegs als Entlastung der Untertanen gedacht; sie ist nur die nothwendige Folge einerseits der Besitzlosigkeit derselben und andererseits der Ausschließung infolge einer eingetretenen Arbeittheilung, die auch den höheren Gewinn, den der Krieg erwarten ließ, nur den Vorstandschaften und ihrem Peculium vorbehielt.

¹⁾ Haněl, Hauptgrundlage des polnischen Erbrechtes. In Pravník, 1872, S. 298 ff. mit Beziehung auf Hube, Gesch. Darstellung des Erbfolgewesens der Slaven, und Leleweł Poczatkowe prawodawstwa polskie.

²⁾ Ibid. S. 300 und 338.

³⁾ Palacký, Děj. I. 2. 336.

3. Das Fürstenland.

Der Charakter der Mark, welche die zu Dörfern ausgestalteten Hauscommunionen einer Gens umgibt, ist nicht zu allen Zeiten derselbe; veränderlich ist namentlich ihr Umfang. In Zeiten vorherrschender Weideviehzucht mit den Nebenbetrieben der Jagd, Fischerei und Zeidlerei trägt das ganze Wirtschaftsgebiet der Gens gleichmäßig den Charakter der Mark, innerhalb welcher sich nur die Dorfriete aussondern. Mit der Erweiterung des Landbaues umgibt sich der Dorfriet mit Rodeland, das je nach Bedarf und Zulass des Bodens sich ausbreitet, und nur der äußere Rest behält den alten Charakter und Namen der Mark. Die Benützung derselben ist nun von zweierlei Art. Einmal wird die ältere Wirtschaftsform in ihr fortbetrieben, dann aber werden in ihr von Zeit zu Zeit Rodungen vorgenommen, um den Bevölkerungsüberschuss der alten Dörfer in neuen Hauscommunionen anzusiedeln. Unter den deutschen Namen für solche Neurodungen in der Mark zum Zwecke von Ansiedlungen ist Bîfang, Beifang, wohl der gebräuchlichste. Für Böhmen ist aber speziell die Bezeichnung Meringe, Mehrung nachweisbar.¹⁾ Ihr entspricht das čechische Újezd, oujezd und das lateinische circuitus. Beides deutet etymologisch auf die Grenzbestimmung durch «Umfahrung», die nothwendig war, damit der Übergang des betreffenden Theiles der Mark in Sondereigentum von den Nutznießern der offenen Mark respectiert werde. Der Name Lhota bezieht sich auf den Vertrag zur Benützung eines solchen Újezd und setzt immer voraus, dass sich der Markgrund vorher schon im Besitze irgend jemandes befand. In einem Újezd kann ebensowohl ein unterthäniges wie ein freies Dorf entstehen, letzteres aber nur dann, wenn die Besitzergreifung seitens der neuen Ansiedler erfolgt, solange die Mark noch als Nutzungsobject der Gemeinheit bestand und nicht als Sondereigen der Vorstandsfamilie betrachtet wurde. Wo dagegen die Vorstandschafft erblich wurde, da ist auch das Verfügungsrecht des Vorstandes über die noch offene Mark zu einem Eigenthumsrechte an derselben ausgewachsen.

Durch Vermehrung der Dörfer einer Gens und ihres Ackerbodens sind die Gentilmarken allmählich so zernagt worden, dass vielfach die offenen Gründe der Nachbargentes aneinanderstießen, die dann, um auch ohne Mark des gegenseitigen Friedens genießen zu können, in ein Phratrienverhältnis zu treten sich genöthigt sahen. Diese Phratrien oder bratstva pflegen bei den Balkanslaven auch

¹⁾ Erben I. (1181.) 166. Für deutsches Colonistengebiet.

heute noch ihre gemeinsamen Weideländereien zu besitzen, d. h. Reste einer Mark, die wenigstens das gesammte bratstvo nach außen hin zugleich schützte. Selten aber reichte sie noch um das ganze Gebiet herum, denn auch die Phratrien suchten ihren Friedensschutz den benachbarten gegenüber im Zusammentritte zu dem Friedensverbände eines Stammes, und nur die Stammesmark ist in der Regel um so länger vollständig erhalten worden, als die Organisationsentwicklung über die Stämme hinaus, wie wir sahen, später eintrat.

Von Phratrievorständen hat uns die böhmische Geschichte keine bis jetzt sicher erkennbare Andeutung aufbewahrt, wir wissen also auch nichts von ihrem Verhältnisse zur Mark dieses kleinen Verbandes; im Gau des Stammes dagegen muss die Rechtsentwicklung genau denselben Gang gegangen sein, wie in der Gens. Ursprünglich konnte man auch die Gaumark als res nullius bezeichnen; sie stand der Benützung aller Gaugenossen, doch nur nach den Weisungen und Dispositionen des Gauvorstandes offen, und als die Gauvorstandschafft zu einem in bestimmten Familien vererblichen Gaufürstenthum wurde, muss auch jenes Dispositionsrecht in ein Eigenthumsrecht übergegangen sein, wie es als solches an die erobernden Landesfürsten gelangte. Und ebenso musste auch wieder vordem das unbebaute Gemeinland der Phratrien an den Gaufürsten gekommen sein. War der Ort, aus welchem die Sonderfamilie, in der sich das Gaufürstenthum forterbte, hervorgegangen war, zugleich jene ältere Hauscommunion, in der dieselbe Familie das Erbvorstandsamts besessen hatte, so musste sich auch hier der bezeichnete Process bereits vollzogen haben, und so erscheint der Gaufürst in der Regel zugleich als der unmittelbare Herr des Gauvorortes mit allen seinen Grundstücken und Unterthanen, während ihm die Ausnützung der in Beschlag genommenen Phratrie- und Stammesmarken das sogenannte «Tafelgut» lieferte. Da aber der Zufall der Herkunft nicht immer einen Ort zur Verfügung stellen mochte, wie er mit Rücksicht auf das Schutzbedürfnis erforderlich war, so mag auch nicht selten lediglich die Gelegenheit der Örtlichkeit den Stammesfürsten bewogen haben, seinen Sitz in die Mark zu verlegen, wo er nicht minder als unmittelbarer Herr über Land und Leute schalten konnte. Wir haben schon oben anzudeuten Gelegenheit gehabt, dass nicht wenige der alten Gauburgen — unter ihnen Prag, Libitz, Tetin, Leitmeritz u. a. — ihrer Situation nach auf eine solche Anlage in der Mark hindeuten.

Dass sich die Rechtsstellung des Gaufürsten ganz nach der Analogie des Patriarchalherrn in der Gens ausgestaltete, darf uns um so weniger wundern, als es ein anderes Modell in der ganzen Gesellschaftsorganisation nicht gab und die sachliche Analogie vorhanden war. Nur darin bestand ein Unterschied, dass der Gentilvorstand über die Arbeitskraft seiner Gentilgenossen vorzugsweise zu Wirtschaftszwecken disponierte, während der Gaufürst dieselbe Dispositionsgewalt auch über die freien Grundbesitzer des Gaues besaß, doch nur in der Richtung auf die öffentlichen Bedürfnisse der Vertheidigung und des Friedensschutzes. Dabei stand ihm in dem unmittelbaren Besitze der Gauburg und ihres Vorortes, der ausgedehnten Markländereien und der Heimfälle eine Hausmacht zu Gebote, die den Rest des freien Grundes allmählich in einer Weise aufzusaugen drohte, dass der Gaufürst wie ein unmittelbarer Herr über das ganze Gaugebiet erscheinen konnte.

All dieses Gut gieng aber dann wieder mit all diesen Rechten und Ansprüchen auf den Landesfürsten über und hinzu kam noch die große, weite Landesmark, welche nach dem gleichen Vorgange ein landesfürstliches Kammergut wurde. Dieser Process aber ist keineswegs als eine besondere Eigenthümlichkeit böhmischer Socialgeschichte mit besonderen Zeugnissen zu belegen; er ist vielmehr ein ganz allgemeiner, überall wiederkehrender; überall sind die Marken an den Träger der öffentlichen Gewalt übergegangen.¹⁾

Dass aber dieses Fürstenland, das zunächst ein Gebiet der Unfreiheit darstellte, in Böhmen ein unverhältnismäßig großes war und durch Heimfälle und Kriegereignisse in einer Weise vermehrt wurde, dass in einzelnen Gauen das freie Volksland daneben nahezu verschwand, musste auf die sociale Entwicklung im Lande von höchst belangreichem Einflusse sein. Welche Bedeutung musste nicht schon dem Umstande beiwohnen, dass alle Gauburgen im Lande, die von Prag an der Spitze, alle diese bedeutenden Orte und Centren des öffentlichen Lebens auf fürstlichem Eigengrunde nur unfreie Leute beherbergten. Als die älteste Kerngruppe von Gauen, aus welcher sich die Herrschaft der Přemysliden über das ganze Land verbreitete, haben wir die Gaue von Ořechow, Meziříči, Dřevíč-Schlan (und Řičan) zu betrachten,²⁾ und von ihnen darum

¹⁾ Für Deutschland nachgewiesen bei Maurer, Einleitung S. 106. Lex Ripuar. tit. 76: in silva communi seu regis. Urkunde von 724 bei Schöpflin I, 29: silvam quandam incultam et ob hoc regiae proprietati deputatam. Andere Belege bei Maurer a. a. O. 113 und 123.

²⁾ Diese vier Gaue bildeten noch später eine besondere, in Bezug auf das jüngere Amt des Pincernates eximirte Gruppe. Emler Reg. IV. (1337) p. 172.

wohl auch zu erwarten, dass sich die Aufsaugung des freien Gutes am vollkommensten vollzogen haben werde. Und in der That, wenn wir in diesen Gauen diejenigen Orte bezeichnen, welche nach Beleg der Urkunden als Schenkungsobjecte an geistliche Stiftungen, Ämter u. dgl. irgend einmal durch die Hand des Landesfürsten gegangen sind, so bleibt kaum noch ein nennenswerter Theil von freiem Grunde zurück, den wir als Volksland ansprechen könnten; und doch müssen wir annehmen, dass mit den zufällig erhaltenen Urkunden das Verzeichnis der Güter, die einmal der fürstlichen Kammer unmittelbar gehörten, nicht erschöpft ist. Während die Vororte Ořech und Řičan, an welche die conservativere Kirchenverwaltung noch anknüpfte, im offenen Lande liegen, tauchen die jüngeren Burgen Děwin, Chrasteň (Wyšehrad) und Prag mitten in der Mark auf unfreiem Fürstenboden auf. Treten zu dieser freien Dispositionsgewalt noch die Machtmittel hinzu, die der Handel gerade an diesen Punkten für Schutz und Geleit zurücklassen musste, so konnten die Grundlagen zur Errichtung einer unbeschränkten Herrschaft auf Grund jener allgemeinen Knechtschaft, die Cosmas, sich in alte Zeiten zurückflüchtend, so bitter beklagt, allerdings gerade auf diesem Gebiete wohl vorhanden sein.¹⁾ In der örtlichen Beschränkung, die Cosmas thatsächlich im Auge hat, dürfte das Bild, das er durch den Mund Libuschas von den socialen Zuständen seiner Zeit und der unbeschränkten Macht des Fürsten entwerfen lässt, keineswegs so ganz ungetreu sein. «Durch seinen bloßen Wink wird er ohne Euer Urtheil diesen verdammen, jenen köpfen, diesen in den Kerker stecken und jenen an den Galgen hängen.» Er kennzeichnet die Unbeschränktheit der patriarchalen Dispositionen: «Von Euch wird er wie es ihm beliebt, diese zu Knechten jene zu Bauern oder zu Zinsleuten, einige zu Eintreibern, andere zu Henkern, andere zu Boten und wieder andere zu Köchen und Bäckern oder Müllern machen. Er wird Oberaufseher und Aufseher, Verwalter, Weiner und Feldhüter, Schnitter, Waffenschmiede, Kürschner und Fellnäher einsetzen, eure Söhne und Töchter zu Hofdiensten nehmen, von euren Ochsen, Pferden und Stuten und allem Rind das beste nach seinem Gefallen für sich auswählen.»²⁾ Wir werden eine ganz auf diesem Fuße eingerichtete Hofwirtschaft an den fürstlichen Sitzen bald aus Urkunden kennen lernen. Dass aber die auf dem Fürstengute bei Prag angesiedelten Bearbeiter wirkliche Knechte, servi

¹⁾ Cosmas I p. 19: «servituti, qua nunc premitur, subjugavit.»

²⁾ Cosmas I. c. p. 14.

casati waren, bezeugen viele Urkunden.¹⁾ Auf die Art der Aussonderung des Dominikallandes in den älteren Hauscommunionsdörfern beziehen sich die Worte des Cosmas: «All euer bestes Gut in den Dörfern, in Feld und Acker und Wiesen und Weinbergen wird er ausscheiden und zu seinem Nutzen verwenden.» Sonach lebte aber auch zu des Cosmas' Zeit († 1125) immer noch die Erinnerung im Volke, dass dereinst einmal das Herrengut selbst wie das Rusticalgut ein Gut Aller war.

Es würde zu weit führen, mit Hilfe des vorhandenen Urkundenschatzes eine ähnliche Untersuchung auch auf die anderen Gaue zu erstrecken. In dem von Leitmeritz würde sie beispielsweise zu ganz ähnlichen Ergebnissen führen. Auch der Grund der Litomeritzer Gaufeste und ihre Umwohner sind unfrei, und alles anstoßende Land zeigten die Urkunden als Markland unter der freien Verfügung des Fürsten und mit Knechten besetzt, von denen uns die Urkunden vielfach noch die Namen erhalten haben.²⁾

In anderen Gauen war es wieder die außerordentliche Ausdehnung der einragenden Landesmark, welche dem Fürsten als Grundbesitzer ein Übergewicht gewährte; eine Scheidung von Person und Amt, wie sie einer späteren Zeit geläufig geworden ist, bleibt für die Praxis jener Zeit völlig belanglos. Nach dem Maße des Überwiegens dieses Marklandes verengte sich zunächst der Raum für persönliche Freiheit; später sollte gerade jenes ihre Zuflucht werden.

Es galt im Mittelalter allgemein als Volksauffassung — die keineswegs eine ausschließlich slavische war — : der unfreie Grund zog auch den Menschen mit sich in die Unfreiheit, — die Kehrseite des alten Rechtssatzes: «Die Luft macht frei.» Die Luft über dem unfreien Grunde machte unfrei. Wie die Biene dem Herrn gehört, in dessen Baume sie sich anbaut, so auch der Mensch, der — ohne Vertrag — unfreien Grund besiedelt. Nach theoretischer Unterscheidung kann er dadurch allerdings nur «dinglich», nicht persönlich unfrei werden; in der Praxis mag dem Bauer diese Unterscheidung wenig geholfen haben. Ein Entweichen in das Rottland der Mark konnte ihn nicht mehr retten, seit auch diese ihren Herrn hatte. Der Slave als solcher wurde auf deutschem Boden keineswegs als Unfreier betrachtet; die Urkunden weisen uns in Oberfranken auch unter

¹⁾ So bezüglich Břevnows: «30 animatores eorumque posteritatem cum 30 areis ad diversas officinas dispositos. Erben I (993) p. 34. Vgl. Tomek, Prag I 68; Erben I (1070) 77 ff.

²⁾ Vergl. Lippert, Geschichte von Leitmeritz. Prag 1870.

deutscher Herrschaft freie Slaven nach. Als aber im 8. Jahrhunderte böhmische Slaven im bairischen Walde — ohne Bewilligung des Herzogs als Herrn der Mark — ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten, da waren sie des Herzogs Knechte geworden und wurden sammt dem gerodeten Lande mit Frohdienst und Zins vom Herzoge verschenkt.¹⁾ Der Grundsatz aber galt dies- und jenseits des Böhmerwaldes und das Prinzip saß so tief im Volksbewusstsein, dass es selbst da in irgend einer Form wieder auftauchte, wo sich — in Deutschland — freie Marken erhalten hatten.²⁾ Der Grundsatz findet in älterer Form für Böhmen schon im 11. Jahrhunderte urkundlichen Nachweis: «Es ist zu wissen, dass auch ein freier, wenn er auf ihre» — der Klosterherrn von Opatowitz — «Besitzungen übertritt und die genannten Gründe ... in Besitz nimmt, in gleicher Knechtschaft gebunden sein, Knechtsdienste thun und dagegen vom Königstribut frei sein soll.»³⁾ Wir lernen darum die Bewohner des Grenzwaldes überall als Unfreie kennen und wo sie wie die Choden⁴⁾ und «königlichen Freibauern» im Böhmerwalde als „frei“ bezeichnet werden, da gilt das nur von ihrer Befreiung von einer bestimmten Kategorie allgemeiner Knechtsdienste. Auch diejenigen Ansiedler im Walde, welche dessen Hut und Pflege zur Aufgabe haben, — die silvani, hajni und lowči — bezeichnet noch die Majestas Carolina⁵⁾ als servitores.

Zu Gunsten des Landesfürsten wurde jener Grundsatz auch noch in umgekehrter Weise erweitert. Nicht nur, dass derjenige, welcher sich auf des Fürsten Gut begab, diesem dienstbar wurde, zog auch umgekehrt der Übergang eines freien Gutes an einen Dienenden die ungünstigere Qualität jenes nach sich. Erwarb ein Dienender freies Gut zu seinem Dienstgute hinzu, so erhielt damit auch jenes die Eigenschaft des Dienstgutes und fiel in das Ober-eigenthum des Landesfürsten.⁶⁾ Der Jude konnte ursprünglich auf Grund dieses Principes freies Gut nur deshalb nicht besitzen, weil er selbst nicht frei war. Erwarb er solches, so hörte es auf, freies Gut zu sein und wurde fürstliches Kammergut. So wurde in jeder Weise eine fortschreitende Absorption von Theilen des Volkslandes durch das Fürstenland angebahnt, wenn auch andererseits wieder

¹⁾ Erben. I. (777.) p. 4.

²⁾ Vergl. Maurer, Markenverfassung. § 28.

³⁾ Erben. I. (1086) p. 72.

⁴⁾ Pangerl, Choden.

⁵⁾ Maj. Car. XLIX.

⁶⁾ Maj. Car. LXIX, LXX, XC VII.

nicht zu verkennen ist, dass durch das Abgrenzen der Dienstleistungen auf diesem Lande Dienststellungen geschaffen wurden, die kaum noch an das alte Knechtsverhältnis erinnerten.

Rechnen wir aber schon jetzt hinzu, dass die unzähligen Seelgeräthsstiftungen, sobald sie als ein «Kirchengut» zusammengefasst wurden, ebenfalls dem Anspruche als Kammergut erliegen mussten, gleichviel aus wessen Gut sie hervorgiengen, und dass dieses Kirchengut sonach ebenfalls ein Medium der Aufsaugung des freien Gutes in letzter Reihe zu Gunsten der landesfürstlichen Kammer wurde, so begreifen wir die Strömungen, die sich allmählich in gegensätzlicher Richtung geltend machten. Dazu gehört die seitens freier Gutsherren immer mehr hervortretende Tendenz nach einer abschließenden Stabilisierung der verschiedenen Qualitäten von Gut — abgesehen vom Rusticalgut —, die Bemühungen, den Landesfürsten zu verpflichten, die Heimfallsgüter in ihrer Qualität zu erhalten und immer wieder lehnweise an Personen derselben Kategorie zurückzustatten und das erst verhältnismäßig spät abgeschlossene Streben nach Erweiterung des Erbrechtes zur Einschränkung des Heimfallsrechtes. In den nachmals auf neuer Grundlage gegründeten Stadtgemeinden entsprang diesem Streben die gesetzliche Beschränkung der in liegendem Grund fundierten Seelgeräthe.

Die mit dem Fürstensitze vereinigte Gauburg stellt eine vollendet große Hauscommunion von der Art dar, in welcher die Vorstandschaft an eine einzelne Familie gelangt war. Der Gedanke an ein verwandschaftliches Band zwischen dem Herrenhause und der übrigen Gesellschaft ist völlig zerstört, den durch die mannigfaltigsten Schicksale geschaffenen Thatsachen entsprechend. Die Gesellschaft ist eine dienende, wenn auch die Qualität der verschiedenen Dienste mit der Zeit wesentlich unterschiedene Rangstufen schafft. Zunächst aber wechseln die Bezeichnungen servus, serviens und ministerialis als gleichbedeutend unter einander ab;¹⁾ auch homines erscheinen in der Gleichstellung mit servis.²⁾ Es ist auf den Einfluss der christlichen Lehre zurückzuführen, dass dem Knechtsbegriffe jene Schärfe genommen wurde, die ihn vordem immer in einer ausgesonderten Schichtung zurückgehalten hatte. Jetzt konnte der Mann mit der Qualität seines Dienstes und Amtes so steigen, dass jene alte Qualifizierung selbst in Vergessenheit gerieth. Während sich diese Wandlung in den obersten Dienststufen alle diejenigen, deren Thätigkeit eine disponierende und leitende ist, umfassend vollzieht,

¹⁾ Erben I. p. 78, 87.

²⁾ Ibid. I. (r209) und 237.

verbleiben die untersten Stufen in ausgesprochenem Knechtschaftsstand: alles, ihre Person, ihr Deputatgrund und selbst ihr Peculium gehört dem Herrn.

Wie im alten Hauscommuniionsdorfe sondern sich die Theile auch den Behausungen nach. Die Fürstenfamilie nimmt den mit Erdwällen, Plankenzäunen und Thoren geschützten Hochsitz ein; unter demselben breitet sich das Suburbium der familia im alten Sinne aus. Und wie auf dem Gutshofe ist ein Theil der Unterthanen auf dem Herrenhofe selbst in Hofdienste gestellt — servi curiales¹⁾ — während andere als richtige Casaten des Rufes der Herrschaft gewärtig auf den Deputatgründen leben. Auch in den alten Dörfern hat sich hie und da das Herrenhaus oder ein Theil desselben in einen befestigten Bau umgewandelt. Dass aber dereinst auch dieser befestigte Platz als Speicher der gesamten Hausgenossenschaft gehört hatte, leuchtet bei den Burgen des kleinen freien Besitzes noch in späteren Jahrhunderten hindurch, indem diese jüngeren «Burgen» in Zeiten der Gefahr der gesammten Bewohnerschaft des offenen Ortes mit ihrer Habe als Zufluchtstätte zu dienen hatten und die bezügliche rechtliche Verpflichtung ihrer Eigenthümer in wacher Erinnerung erhalten wurde.²⁾ Die gau- und landesfürstlichen Burgen entsprangen ursprünglich zweifellos demselben Bedürfnisse nicht blos des Herrn, sondern der Bevölkerung; aber das Recht der Zuflucht mag hier wohl zuerst durch die Zwecke einer qualificierteren Verteidigungsform eine Einschränkung erlitten haben; die «Unterthanen», die in den meisten Fällen, wenigstens so oft die Burgen in der Mark gegründet wurden, thatsächlich der Herrschaft völlig stammfremd waren, begannen auch räumlich von dieser hinausgesperrt zu werden, und als Erinnerung an alte Verhältnisse blieb nichts zurück als die Verpflichtung der Suburbiumsbewohner, Wachdienste zu leisten, Zäune, Pallisaden, Mauern und Brücken zu bauen und im Stande zu erhalten.

Die Wirtschaft auf jenen Höfen war vollendete Naturalwirtschaft. Der Markt lieferte für den Hausbedarf das im eigenen Lande nicht vorkommende Salz und gesalzene Fische. Desto mehr bedurfte die Schmuck- und Luxussucht der Zufuhr: die Quelle des schwunghaften Außenhandels mit feinen Tuchen und anderen Schmuckstoffen. Was sonst erfordert wurde, wurde in dem fürstlichen Haus-

¹⁾ Erben I. (1115) p. 90.

²⁾ Von der munitio in Krč heisst es noch 1334: propter bonum pacis et concordiae villanorum ibidem ad praedictam munitioem refugium habentium. Emler Reg. IV (1334) 8.

halte selbst und zwar in zweierlei Weise hergestellt, entweder durch Hofdienst in gemeinsamen Werkstätten oder in der Form, dass man Knechtsfamilien mit der Auflage bestimmter Leistungen in geeignete Ortschaften versetzte, wofür sie dann ihren Deputatgrund von anderen Leistungen befreit zu genießen pflegten. In Anbetracht dessen, dass sie nicht im Tauschwege, sondern wieder nur durch eigene Händearbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen konnten, waren jene Auflagen im Verhältnis zu den Arbeitsleistungen unserer Zeit, wie uns Beispiele lehren, sehr bescheidene. Es war Sache eines besonders bevorzugten Dieners des Herrn, diese Leistungen in Evidenz zu halten, die Erzeugnisse einzusammeln, in großen Vorrathshäusern aufzubewahren und daraus den Bedarf der gesammten Schlossbewohnerschaft zu bestreiten. Die gewöhnliche Benennung dieses hochvermögenden Beamten ist *Villicus*, Verwalter. Die Bestände an Hofknechten, Mägden, Vieh und Vorräthen jeder Art, die seiner Verwaltung unterstehen, müssen der Regel nach schon außerordentlich große gewesen sein, wie sich aus den in Urkunden erhaltenen Anweisungen auf dieselben ergibt. Die große Menge von allerlei Knechten und der Aufwand für deren Erhaltung war durch die dem ganzen Systeme anhaftende relative Geringfügigkeit des Arbeitsergebnisses bedingt.

Die Schenkung Wladislaws an das Kloster Kladrau¹⁾ spricht von einem ganzen *Genecium* — *Gynäcaum*, Arbeitshaus der Mägde — bestehend aus zwölf Mägden. Daneben werden neun Hofknechte — *servi curiales* — mit Namen aufgeführt. Dann folgen ebenso mit Namen aufgeführte Ackerknechte — *aratores* — geschenkt sammt ihren Söhnen und Töchtern, die in sechs verschiedenen Dörfern angesiedelt sind. Außer diesen standen in Knechtsarbeit mit Namen genannte Holzdreher (*torneatores*), Bäcker, Köche, Subtalarienschneider, Pelznäher, Töpfer, Schmiede, Radmacher, Stubenheizer, Ciphusmacher, Kammerdiener, Kleiderwäscher, Capellenwächter, Zimmerleute u. a. Von diesen dürften einige der Hofdienerschaft zuzuzählen, andere aber, auf Deputatfelder gesetzt, vielleicht nur abwechselnd zum Dienste auf den Wirtschaftshof eingerückt sein. Zu Lieferungen und Leistungen verpflichtet waren mehrere Fischer, Weingärtner, Baumbeschneider, Wolfstreiber (*ululatores*) und Stubenheizer. Wieder andere Knechte sollen ein bestimmtes Maß Salz und wieder andere Honig in die Vorrathshäuser liefern. Um diese dann mit den eigentlichen Nahrungsbedürfnissen zu füllen,

¹⁾ Erben I. (1115) p. 89 ff. Die Urkunde ist nicht echt; aber der Inhalt muss doch wenigstens der Zeit glaubhaft gewesen sein.

waren dem Kloster fünfundzwanzig ganze Dörfer mit Zinsungen und Lieferungen zugewiesen. In all dem aber können wir nur ein sehr verkleinertes Abbild einer gau- oder landesfürstlichen Hofwirtschaft erkennen.¹⁾ Als Vorstände des Prager Fürstenhaushaltes nennt jene Urkunde außer dem *Villicus* noch einen *Trapezita* (Gewand- aufseher) und *Kellermeister*. Der erstere verfügt über die Geldvorräthe und den Pferdebestand, der andere hat aus seinen Vorräthen Goldfäden (*filum aureum*) zu liefern, und der letztere verwahrt in seinen Räumen auch die Honigvorräthe — man brauchte sie außer als süßer Würze zur Methbereitung.

In der Urkunde aus der Zeit von c. 1135²⁾ werden als wesentliche Einkünfte und Lieferungen auf dem Fürstensitze zu Prag Gold, Rinder, Getreide, Knechte und Mägde bezeichnet; in einer älteren³⁾ Wachs, Honig, Käse und Brote. Zur Ergänzung solcher Vorräthe lieferten, um nach der Analogie von der Gauburg *Dřevič* zu schließen, die Bußen der Verurtheilten einen kaum unbedeutenden Theil. Unter den Vorräthen des *Villicus* befanden sich nach jener Urkunde als gelieferte oder im Schlosshaushalte von Männern gefertigte Kleidungsarten: Beinkleider, Pelze, Röcke, Stiefeln, Unterkleider, Handschuhe und Gürtel mit Messern und Taschen daran. Daneben hatte die Burg eine «Alte» — *avia* —, die gleichsam die Hausmutter in der Hauscommunion vorstellen mochte. Sie verwaltete jene Gattung von Wäschestücken, welche wahrscheinlich im *Genecium* gefertigt wurden: Hemden, Hosen, Socken, Tischlaken, Handtücher.⁴⁾ In den zum *Suburbium* Prags gehörenden Weilern *Zátoň* und *Travnik* waren — denselben Urkunden zufolge — *Casatenknechte* für die verschiedenen Leistungen angesetzt. Von ihnen wurden einzelne dem Stift *Břevnow* zu unbestimmten Diensten, andere als Wächter, Glöckner, Schmiede, Heizer, Brauknechte, Holzspalter und Bäcker zugewiesen.

Neben solchen *Casaten* füllte sich im 11. und 12. Jahrhunderte immer noch die fürstliche Hofwirtschaft mit Knechten und Mägden, die noch nicht mit Nutzungsgrund ausgestattete Hofdienste verrichteten. Sie kamen immer noch auf dem Wege des Handels, wie durch Verurtheilungen, Kriegsgefangenschaft und natürlichen Zuwachs hinzu. Diese Vorräthe sind es, aus welchen alljährlich zu Pfingsten vom

¹⁾ Das beweisen eine Zahl echter und auch unechter Urkunden, welche letztere für unsere Zwecke nicht absolut unbrauchbar sind.

²⁾ Erben I. p. 99 f.

³⁾ Erben (993) p. 34.

⁴⁾ Erben I. p. 79.

Prager Villicus dem Stifte Wyschehrad eine Magd geschenkt oder mit Geld abgelöst werden sollte.¹⁾ Dagegen bleibt es dahingestellt, woher die 200 und 100 Knechte, welche der Bischof im Jahre 1088 zur Ausstattung desselben Stiftes beitrug, genommen werden sollten.

Nach einem Schreiben Ottokars II.²⁾ bildeten zu seiner Zeit «Gefangene» noch einen Schatz, den ein neuer Herr auf jedem ihm zufallenden Schlosse voraussetzt und erwartet. Ihre Verwertung finden solche nur noch im Lösegelde, — ihre Einreihung unter die Knechte fand nicht mehr statt. Die schaurigen Burgverließe einer jüngeren Zeit sind so nach der einen Richtung hin die Fortbildung der Sklavenhöfe, die einer Fürstenburg älterer Zeit nicht fehlen konnten und deren Überschüsse man wie ein angesammeltes Capital zu Schenkungen und frommen Stiftungen noch im 11. Jahrhunderte in natura verwendete.

Wir wollen die betreffenden Urkundenspurten noch ein wenig verfolgen, weil sich uns dabei zugleich ein Einblick in den Umfang der damals schon stark differenzierten Arbeitsarten aufthut. Schon im zehnten Jahrhunderte war der Prager Burgsitz mit solchen Handwerkersklaven reich versehen.³⁾ Eine Urkunde von c. 1057⁴⁾ erklärt jede Art von «Kunst» als einen Bedarf des fürstlichen Dienstes auf den Burgen vertreten und verschenkt einen verjüngten Stamm davon an das neue Stift zu Leitmeritz.⁵⁾ Nach der Arbeitsqualität zeigt uns die Leitmeritzer Urkunde außer «Arbeitsmägden» für Alles Weingärtner, Honigzinsler, Weiß- und Schwarzlederverarbeiter, Schmiede, Zimmerer, Stubenheizer, Fischer, Pferdezüchter, Zeidler, Köche, Bäcker und Müller. Aus Anlass der Stiftung der Collegiatkirche in Altbunzlau lernen wir unter anderen folgende knechtische Handwerker kennen: Kelterknechte, Ackerer, Schüsseldreher, Mahlknechte, Bäcker, Marderpelznäher, Ledernäher, Fischer, Goldschmiede, Schmiede, Feinbäcker, Gefässpicher, Hofwärter, Honigzinsler, Einsalzer, Schildmacher — mit der gemessenen Lieferung von 6 Schilden jährlich — Glöckner und Kirchenwächter. In einer

¹⁾ Erb. I. p. 79.

²⁾ Palacký. Gesch. II. I, 281.

³⁾ Erben I. p. 33.

⁴⁾ Erben I. p. 51.

⁵⁾ Es ist sehr schwer, diesen mit Weib und Kind und Nachkommen verschenkten Menschen immer wieder mit Palacký Děj. I p. 268 die persönliche Freiheit zu vindicieren. Erben I (1186) p. 175 sagt Herzog Friedrich: «et quendam servum Milloin, quem eis in pellificem dedi cum omni sua successione». Wenn Palacký diese Urkunde für gefälscht hält, so dürfte doch jene Angabe allein hierfür nicht zureichend sein.

anderen Urkunde¹⁾ treten zu den schon Genannten noch Erzgräber, Drechsler, Bechermacher, Wagenbauer, Hufschmiede mit der Lieferung von vier Beschlägen im Jahre und Kesselmacher. Ein Knecht als Fleischhauer tritt uns erst im 13. Jahrhunderte²⁾ entgegen, doch dürfte auch unter jenem böhmischen «Masnik» ein solcher zu verstehen sein, dessen Geschäft es war, die «Schweine einzusammeln», d. h. wohl die bei den Casaten zur Mästung eingestellten oder von diesen zu liefernden für die Hofhaltung herbeizuholen.³⁾ Von Leinweberei und Tuchmacherei ist keine Rede. Die Weberei mag im Betrieb des Geneciums gewesen sein, Tuchbereitung aber noch nicht üblich; dagegen erscheint das Leder als Bekleidungsstoff im Vordergrund. Während die Gewinnung des Hopfens zunächst im Einsammeln des wildwachsenden bestand, erscheint zuerst im Jahre 1106 in der Gegend von Leitomischel, wo sonst des wilden Erwähnung geschieht, auch ein Hopfengarten mit seinem Pfleger.⁴⁾

Die nicht bestifteten Hofknechte des Burgplatzes Kouřim erscheinen unter dem Gemeinnamen lusi — Hofgesinde. Zu den Aufsichtsorganen gehören die oftgenannten Waldheger und Hundewärter — holoty⁵⁾ — und die Pferdezüchter im sogenannten «Stutenfelde», von dessen Einrichtung noch später die Rede sein dürfte. Eigenthümlich erscheint die Stellung der Schnitter — messoros — von Doudleb und Netolitz, jenen zwei alten Gauburgen, die unter der Rivalität nachbarlicher Burgen frühzeitig ihren Charakter verloren. Die Dienstpflicht einiger ihrer Unterthanen scheint dann auf die Prager Burg übergegangen zu sein, welcher dann jene «Schnitter» Kleinvieh als ablösenden Zins zu liefern hatten.⁶⁾

Die angeführten Urkunden geben ein ziemlich deutliches Bild von der Art eines damaligen Großwirtschaftsbetriebes, der sich im Fürstenlande in eine Regiewirtschaft mit Hofknechten und eine Abgaben- und Frohnwirtschaft mit Casaten- oder bestifteten Knechten theilte. Vom Bau der Burgen ist im 11. und 12. Jahrhunderte viel die Rede, aber noch wird nirgends ein Maurer oder Steinmetz genannt. Dennoch hat schon der Reisende Ibrahim im 10. Jahrhunderte in Kalk gelegte Steinmauern auf der Prager Burg gesehen.

¹⁾ Erb. I. (1088) 78.

²⁾ Olmütz, Erben I. (1207).

³⁾ Erben I. (1135) p. 99.

⁴⁾ Erb. I. (1108) p. 87.

⁵⁾ Erben I. (1220) p. 291, 413 et passim.

⁶⁾ Erben I. p. 79.

Sie müssen aber der Kunst des Steinmetzes noch enttrathen haben, während die Maurerarbeit noch zu den nichtqualifizierten gehörte, wie sie jeder Bauer für seinen Bedarf leistete. Zimmerleute finden dagegen häufige Nennung; sie müssen also noch den Hauptbau auf den Burgen ausgeführt haben. Dass Tischler nicht genannt werden, deutet an, dass sich ihre qualifiziertere Arbeit von der der Zimmerer noch nicht losgelöst hatte. Diese älteren «Burgen» — civitates, urbes bei Cosmas —, gewöhnlich auf mäßigen, aber ziemlich steilen Höhenzügen so angelegt, dass ihre Isolierung durch einen Durchstich der Höhenzunge vervollständigt werden konnte, müssen wir uns mit Erdwällen und Pallisaden- oder Faschinezäunungen verwahrt und mit Holzgebäuden zu Wohn- und Wirtschaftszwecken gefüllt denken. Zwar spricht Cosmas¹⁾ schon ungefähr zum Jahre 1050 von einer neueren «Ummauerung» der Prager Burg, — aber noch zum Jahre 1249 bezeichnet sein Fortsetzer²⁾ Holz oder Stein als das Material zur Befestigung einer Stadt. Erst nach dem Tode des Cosmas, im Jahre 1135, wurde die Befestigung Prags³⁾ «nach Art lateinischer Burgen» erneuert, wobei das angeführte Muster jedenfalls auf die Einführung eines qualifizierten Steinbaues mit Steinmetzarbeiten schließen lässt. — Auch im Hausrath muss das Holz noch die hervorragende Rolle gespielt haben; Schüsseln und Becher müssen zumeist noch von Holz gewesen sein, wie sich aus der häufigeren Nennung von Drechslern und Auspichern schließen lässt.

Dass alle jene Diener und Handwerker dinglich Unfreie waren, ist nicht zu bezweifeln, wohl aber hat man es versucht, ihnen die persönliche Freiheit so weit zu vindicieren, dass sie ihren Platz nach Belieben hätten verlassen können. Dagegen spricht aber die vielfach betonte Schenkung ihrer gesammten Nachkommenschaft und die Art ihres Loskaufes, so oft eine solche beurkundet ist. Der einzige Vorzug, dessen sie sich als Casaten freuen konnten, war wohl der, dass ihnen die Herrschaft ihr Peculium zu freier Verfügung beließ, da sie es doch nach strengerer Auffassung für sich hätte beanspruchen können. So musste ein Knecht, dessen Vater dem Kloster Leitomischl als Bäcker geschenkt worden war, erst einen anderen Knecht sammt dessen Weibe und Söhnen und Töchtern kaufen, um selbst freigelassen zu werden.⁴⁾ Ein anderesmal wird es als eine besondere Gnade hingestellt, dass durch Ankauf erworbene

¹⁾ l. c. p. 130.

²⁾ Ibid. p. 372.

³⁾ Continuat. l. c. p. 318.

⁴⁾ Erb. I. (1167) 139.

Knechte sich durch Erlegung desselben Kaufpreises loszukaufen befugt sein sollten.¹⁾ In Bezug auf die «homines» des Klosters Břevnow verordnete König Ottokar,²⁾ dass keiner seiner Villici, noch irgend eine andere Laienperson jemand aufnehmen dürfe, der der Knechtschaft des Klosters entflohen sei. Im Jahre 1222³⁾ aber wurde dieser Grundsatz ganz allgemein zu Gunsten aller Klöster und Kirchen ausgesprochen. Wie diese Knechte aber vielfach von den fürstlichen Gütern stammten, haben wir eben sehen können und sie waren demnach zweifellos auch persönlich unfrei, und eine Unterscheidung von dinglich Unfreien scheint die Praxis kaum berührt zu haben. Dem Namen nach verschiedene Kategorien tauchen noch einmal als Servi glebae — an die Scholle gebundene Knechte — servi originarii — Reste der Altsassen — asscriptitii und ratione fundi — dem Kloster verbundene, also ursprünglich nur dinglich Unfreie, in einer nach Palackýs Urtheil nach 1226 angefertigten Urkunde auf⁴⁾; aber kennzeichnender Weise heißen hier auch schon die Originarii Knechte, und all diese Namen sollen sichtlich nur noch die geschichtlich verschiedene Herkunft, aber nicht die rechtlich verschiedene Stellung einzelner Kategorien von Knechten bezeichnen.

Wie gefährlich vielmehr in der herben Praxis des Lebens auch schon die Nachbarschaft der Unfreien den Freien werden konnte, zeigt uns ein beurkundeter Fall des Jahres 1235.⁵⁾ König Wenzel schenkte seinem Burggrafen Mstidruh eine ganz kleine Ortschaft unter dem Prager Schlosse, Namens Nebowid. Dabei gerieth auch der Hof eines Canonicus in die Schenkung, obwohl er ein freies Eigenthum war; der Canonicus hatte eben mitten unter Unfreien gewohnt. In anderen Fällen sehen wir einen Streit darüber sich erheben, ob die Grundbesitzer eines Dorfes⁶⁾ wirkliche Dědinici — heredes — seien, wie sie behaupten, der Dorfherr aber nicht anerkennt. Es ist wahrscheinlich, dass in solchen Streitfällen häufig genug der Dorfherr im Rechte geblieben sein wird. Einen anderen Fall, in welchem die übersehenen heredes doch noch zu ihrem Rechte kamen, erzählt die Chronik von Sazawa.⁷⁾ Herzog Ulrich hatte ein Stück Waldmark an der Sazawa verschenkt, ohne Rücksicht darauf, dass

¹⁾ Ib. (1078) 69.

²⁾ Erb. I. (1220) p. 291.

³⁾ Ib. (1222) p. 302.

⁴⁾ Erb. I. p. 325.

⁵⁾ Erb. I. (1235) p. 411.

⁶⁾ Emler R. II. 1295 p. 719.

⁷⁾ Script. r. boh. ad. 1050. I. p. 93.

darin eines jener Dörfchen lag, die sich frei erhalten hatten. Obwohl der Beschenkte der heil. Prokop selber war, wehrten sich doch die Bauern erfolgreich; ihre Gründe mussten ihnen mit Geld abgelöst werden. Ein ähnlicher Fall wird vom Stifte Kladrau gemeldet — der Heres musste gegen Ablösung weichen, obwohl über sein Recht gar kein Zweifel bestand.¹⁾

In einem einzelnen Falle erwähnt die Urkunde²⁾ sogar direct die Schenkung von «Heredes» im Dorfe Klobuky an das Stift Doxan. Von rechtswegen konnte der Fürst an ihnen allerdings nur verschenken, was er besaß, d. i. den Frieden tribut und die Landesfrohe. Da die Letztere dann für sie als Unterthanen eines geistlichen Gutes wegfiel, so dürfte beides in eine Bauernzinsung umgewandelt worden sein; dann blieb als Kennzeichen der Freiheit nur noch die Befugnis zurück, ihr Gut nach Belieben zu verkaufen und zu verlassen.

Es könnte noch fraglich erscheinen, ob die Herrschaft auch das Recht besaß und übte, diese unfreien Landbebauer beliebig von ihrem Grunde zu entheben, beziehungsweise fortzujagen, wie es in der Natur der Sache begründet erscheinen muss. Beurkundete Beispiele sind spärlich; aber sie sprechen entschieden für das unbeschränkt geübte Verfügungsrecht des Herrn. König Wladislav schenkte den Prämonstratensern das Gut Repine und das Gebiet von Leitomischl «dejectis inde hominibus» — nachdem er die Bewohner entfernt, wahrscheinlich um dem neuen Herrn Colonisationsfreiheit zu beschaffen.³⁾ Ein Abt klagt darüber, dass sich gewisse Gründe seines Gutes schlecht verwerten lassen, weil sich ihre Besiedler auf ihre Heredität steifen,⁴⁾ — man würde sie also wie jene entfernt haben, wenn sie nicht Heredes gewesen wären. So hat auch jener schon erwähnte König im Dorfe Stadic die Bewohner gewechselt, obwohl sich das gehässig gedeutete Factum nur auf eine Colonisierung der Ortschaft beziehen kann. Und auch die vielbesprochene That Ottokars II.,⁵⁾ der seine Unterthanen vom Prager Suburbium entfernte, fällt ganz in dasselbe Machtbereich. Ähnliches hat sich noch bei vielen Städtegründungen wiederholen müssen, wenn diese an die Stelle der alten Gauorte treten sollten. —

War auch der Umfang der Wirtschaft ein anderer, so war doch die Wirtschaftsform dieselbe auf den Gütern derjenigen Freien,

¹⁾ Erben I. (1222) p. 308.

²⁾ Erb. I. (1226) f. 326.

³⁾ Erben I. (1167) 139.

⁴⁾ Em. II. (1206) 719.

⁵⁾ Annales Pragenses ad, a. 1257.

welche die erbliche Vorstandschaft in den größeren Hauscommunien an sich gebracht und überdies ihren Besitz durch Kriegs- und Hofdienst glücklich gemehrt hatten. Auch bei ihnen begegnen wir im Kleinen derselben Hofregie einerseits und Lieferungswirtschaft andererseits. Auch sie setzten zur Gewinnung von Gebrauchsgegenständen, die die Hofregie nicht liefern konnte, Knechte auf geeignete Plätze und da letztere gewöhnlich durch natürliche Bedingungen zur Erzeugung einzelner Artikel besonders prädestiniert erschienen, so lasteten nicht selten auf allen ihren Bewohnern gleiche Leistungen, gleichviel ob sie alle einem und demselben oder verschiedenen Herren gehörten. Unser karges Urkundenmaterial wird in dieser Richtung durch eine Anzahl von Ortsnamen ergänzt, welche durchwegs einer frühen Zeit zuzuschreiben sein dürften und nach ihrer Etymologie verrathen, dass sie mit den entsprechenden Arbeiten belastete Knechte beherbergten. Ob diese Anlagen aber landes- oder gaufürstlich oder von reichen Familienhäuptern geschaffen waren, können wir im Einzelnen nicht mehr unterscheiden. Nach Analogie müssen wir annehmen, dass einzelne dieser Knechte jährlich ein festgesetztes Maß der bezüglichen Erzeugnisse oder Erträge an die Herrschaft zu liefern hatten, während andere ihr gewärtig sein mussten, sobald sie dieselbe zu den bestimmten Dienstleistungen einberief. In wirtschaftlichen Betrieben treten in solcher Weise beurkundet hervor Zeidler und Honigzinsler, Vogelsteller, Holzbesorger, Lehmgräber und Grubenkriecher (?), Rindenschleißer und Rindenhacker, Steinbrecher, Nüssesammler, Kressensammler und Moosrupfer; Jäger, Marderfänger, Maulwurfsfänger; Heumäher, Schweinezüchter und Schweinemäster, Rübengräber, Flachsauer, Flachsroster und Flachsbrecher, Weingärtner, Lieferer von Mohn, Rüben, Erbsschoten, von lebenden und geschlachteten Hühnern, von Böcken und Besen; Hundewärter, Windspielzüchter, Schäfer, Stutenhüter, Pferdehüter, Beschälknechte, Knochenhauer, Tennenschläger, Besenbinder, Pechschaber, Pechsieder, Goldwäscher und Erz- und Teichgräber. Fertigkeiten qualifizierterer Art übten Böttcher, Töpfer, Fischnetzstricker, Radmacher, Hutmacher, Schmiede, Köche, Schwertfeger, Seifenkocher, Hackenschmiede, Schildmacher, Goldschmiede, Mühlsteinschläger und Jochmacher. Seltsamerer Art ist die Beschäftigung der Giftkocher — Jedowary —, die vielleicht in alter Zeit Pfeilgift bereiteten, und der Kopfab Schneider — Hrdlořezy in der Nähe von Prag —, die vielleicht zu jenen Henkern zählten, die nach Cosmas zu solchem Dienste gezwungen wurden.

Von der Hauscommunion muss auch auf die Gau- und Fürstenburg die alte Gepflogenheit übergegangen sein, im Gegensatze zu

jenen Bestifteten die in der Hofregie Begrienen aus der gemeinsamen Hofküche zu speisen und aus den Schlossvorräthen zu kleiden. Allerdings ist diese Sitte allmählich abhanden gekommen; aber gewisse Bräuche sind nur noch als Erinnerung an dieselbe zu erklären. Wenn Boleslav Chrabri¹⁾ den an Stelle der besieigten Gaufürsten neu eingesetzten Burghäuptlingen auftrag, an seiner Statt den Burgbewohnern Mahlzeiten zu geben und Kleider zu schenken, so ist trotz der besonderen Absicht doch auch die des Festhaltens an altem Brauch durchscheinend. In ähnlicher Weise rühmt der Chronist Franciscus²⁾ an König Ottokar II., er habe jeden seiner Ritter und Schildträger, aber auch alle Fürsten und Präläten seiner Umgebung zweimal des Jahres neu gekleidet. Eine gleiche Übung hielt auch der Bischof von Prag an seinem Hofe aufrecht.³⁾ Ein folgenreicherer Rückstand aus der Zeit jener fürstlichen Hofwirtschaft ist das Verhältnis der Wein-, Meth- und Bierschänken, der Tabernen. Wie in der Hauscommunion das alte Herdhaus allein durch die geschichtliche Entwicklung zu dem ausschließlichen Privilegium der Meth- und Bierbereitung und des Tauschhandels mit dem Gebrauten gelangte, ganz ebenso ist die alte Brauküche der Gau- und landesfürstlichen Burg im Besitze des alleinigen Erzeugungs- und Verschleißrechtes für das gesammte Gebiet des gau- und landesfürstlichen Bodens. Alle Tabernen auf diesem Gebiet sind demnach grundsätzlich landesfürstlich und ihre Inhaber sind ursprünglich landesfürstliche Knechte, welche für die Überlassung der Taberne, wie für ein Grundstück zinsen. Sie pflegen deshalb auch gleich Ackerknechten mit ihren Verpflichtungen verschenkt zu werden.⁴⁾ Die Errichtung neuer Tabernen zu gestatten ist demgemäß nur der Fürst, beziehungsweise derjenige Beamte, dem der betreffende Wirkungskreis übertragen ist, berechtigt. Dieser Beamte ist für ganz Böhmen mit Ausnahme der vier alten Gaue — Meziříč, Ořechow (Řičan) und Schlan — der fürstliche Mundschenk — Pincerna.⁵⁾

4. Die Hofbeamten.

Als oberster Beamte und leitender Ministeriale des Landesfürsten tritt in den ältesten Urkunden⁶⁾ ausschließlich der Villicus hervor. Er ist vor allem als Wirtschaftsbeamte charakterisiert

¹⁾ Chronic. Polonorum I, 15 Pertz IX. 434.

²⁾ Francisci Chronicon Pragense I, 2 Script. r. 6. II, p. 24.

³⁾ Cosm. Contin. ib. p. 433.

⁴⁾ Erben I. (1167) p. 140.

⁵⁾ Eml. IV. (1327) 172.

⁶⁾ Erben ad ann. 993, 1088, 1115.

und hat¹⁾ auch die Verfügung über die Gerichtsbußen — de venditione. Bei dem fiscalischen Zuge, der das Gerichtswesen jener Zeit beherrscht, ist es nicht befremdend, dass er damals noch selbst an Stelle des Fürsten das patriarchale Strafrecht übte und dass es für die Verwaltung dieses Amtes und seiner «utilitas» einen besonderen Beamten, einen judex curiae oder Hofrichter noch nicht gab. Damit stimmt es überein, wenn der Fortsetzer des Cosmas²⁾ erzählt, dass im Jahre 1130 ein wegen Verbrechens Beschuldigter dem Villicus in Verwahrung gegeben worden sei.³⁾ Sicherer noch geht daraus hervor, dass damals noch ein und dieselbe Person, d. i. der Villicus sowohl die Producte eigener Regiewirtschaft, als auch die Lieferungen und Geldzuflüsse in Verwahrung nahm, dass also neben ihm ein besonderer Camerarius noch nicht bestand. Auch das Amt des Villicus müssen wir ebenso an den einzelnen Gauhöfen voraussetzen, wie wir es in entwickelterem Umfange beim Landesfürsten wiederfinden. Nur daraus ergab sich für die Urkunden die Unterscheidung eines Villicus Pragensis. Wenn diesem Prager Villicus auch eine Kategorie Unterthanen der Gaue Doudleb und Netolitz zugewiesen erscheinen,⁴⁾ so zeugt das für die völlige Incamerierung jener Gaue, deren Grafen in der That frühzeitig aus der Geschichte verschwinden. Villici regii, d. h. Villici bei den übrigen landesfürstlichen Gauburgen finden wir durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch beurkundet.

Historisch betrachtet ist die Institution des Castellanus eines anderen, höheren Ursprungs. Der Villicus ist von Haus aus ein Ministeriale gewesen, die Castellani aber sind an die Stelle der ehemaligen Gauvorstände getreten, welche — nach dem den Landesfürsten hinterlassenen Erbe zu schließen — zu einer ziemlich unbeschränkten patriarchalen Herrschaft gelangt sein müssen. Dementsprechend wäre eigentlich ein Castellanus von Prag nicht zu erwarten gewesen, insofern hier der Landesfürst selbst die Stelle eines solchen einnahm. Dennoch findet sich auch hier ein solcher neben dem Landesfürsten und als Ministeriale desselben wenigstens seit dem Jahre 1175 genannt, der nachmals als ein oberster Castellanus allen andern vorangiegt. Im Zusammenhange mit der Entstehung ist auch das Wesen des Amtes ein von dem des Villicus verschiedenes;

¹⁾ Nach der nicht in jeder Hinsicht echten Urkunde von 1088.

²⁾ Cos. Cont. I p. 301.

³⁾ Als Analogie dient, dass auch im Kloster Waldsassen einer der «Villici» mit der Ausübung der Gerichtsgewalt betraut wurde. Emler II. (1269) p. 250.

⁴⁾ Erb. (1088) p. 74.

es trägt mehr als dieses den Charakter eines öffentlichen Amtes; der *Villicus* verwaltet vorzugsweise das persönliche Vermögen des Fürsten, der *Castellanus* treibt jene Schuldsigkeiten ein, auf die der Fürst als Gau- beziehungsweise Landesvorstand einen Anspruch hat, wie wir sie weiter unten kennen lernen werden. Dafür fällt ihm auch die Ausübung der entsprechenden Pflichten zu: er ist Schützer des gemeinsamen Friedens in seinem Gau und nimmt dazu, wie zum Schutze nach außen, die Wehrkraft der Gaugenossen in Anspruch. Neben dem älteren Namen *Castellanus* tritt, seltener jedoch, der Name *Praefectus* hervor.¹⁾ Unter König Ottokar I. beginnt in den Urkunden²⁾ — seit 1224 — die deutsche Bezeichnung *Burggraf* — *burgravius* — allmählich die vorherrschende zu werden, wofür auch wieder das einfache *Comes*, Graf, als Synonym gebracht wird. So wird schon 1108 ein gewisser «*Miles*» des Herzogs Swatopluk zugleich als *Comes* bezeichnet³⁾ und 1196 wird ein *Comes Sacensis*, Burggraf von Saaz, genannt;⁴⁾ später wird die Bezeichnung immer allgemeiner.⁵⁾ Auch *Cosmas* braucht sie schon als die gewöhnliche, schließt aber an vielen Stellen in die Bezeichnung alle Großen in der Nähe des Landesfürsten, dessen *Comitatus*,⁶⁾ ein, gleichviel ob diese Herren zugleich *Praefecti* seien oder nicht.⁷⁾

Nach der Art, wie im allgemeinen die Naturalwirtschaft ihre Beamten und Diener erhielt, müssen wir auch für den Burggrafen annehmen, dass er auf einen Bedarfsantheil an den mit dem Amte verbundenen Einkünften angewiesen war und diese hätten für die ältere Zeit vorzugsweise aus dem Ertrage der Friedenssteuer und der *Gaugerichtsbarkeit* bestehen müssen. Die letztere musste sammt ihrer «*utilitas*» ursprünglich ebenso dem Gau- beziehungsweise Burggrafen zustehen, wie dem *Villicus* die *Patriarchalgerichtsbarkeit* auf den dem Fürsten unmittelbar gehörigen Gebieten. Später sehen wir dem Burggrafen von Prag eine Anzahl Dörfer zum Nutzgenusse zugewiesen — *Hostoun*, *Dehnic*, *Owenec* (*Bubentsch*) und einen Theil

¹⁾ So *Erben I.* (1175) p. 155 et pass.

²⁾ *Erben I.* (1224) p. 316, p. 354, p. 576, 586 et sequen.

³⁾ *Erb. I.* (1108) 87.

⁴⁾ *Erb. I.* (1196) p. 193.

⁵⁾ cf. *Erb. I.* 1224, p. 316.

⁶⁾ *Cosmas I. c.* p. 273.

⁷⁾ In der heutigen tschechischen Geschichtsliteratur ist namentlich durch *Palacký* und *Tomek* eingeführt der Name *Župan* als die alte heimische Bezeichnung des Gauvorstandes in Aufnahme gekommen; in diesem Sinne keineswegs ganz mit Recht. Vergl. *Lippert*. Die Bezeichnungen *Župan* und *Zupa* in Mittheilungen des Vereins für Geschichte d. D. i. B. Jahrg. XXXI, 1893, S. 223 und von *Všehrd* ebend. siehe oben.

von *Bubna* — ohne dass wir die Zeit kennen, in welcher diese Zuweisung erfolgte. Im 14. Jahrhundert genoss er *Hostomic* im *Brdo*-gebiete, eine damals noch der Colonisation bedürftige Gegend.¹⁾

Nach einer Erzählung der *Chronik*²⁾ müssten im 12. Jahrh. die Burggrafenämter von *Saaz* und *Leitmeritz* zu den ergiebigsten gezählt worden sein.

Die alte Gegnerschaft der Gaufürsten unter einander und der aufstrebenden Macht der Prager gegenüber scheint sich in frühzeitig beurkundeten, oft wiederkehrenden Reibungen zwischen dem Fürstenthume und den Grafschaften, auch als diese zu Beamtenstellen umgestaltet waren, fortgesetzt zu haben. Dazu müssen außer den tiefer liegenden politischen noch vielfach Gründe ökonomischer Art beigetragen haben — ist ja doch beides in jener Zeit kaum zu trennen. Der Ertrag der Friedenssteuer wurde, wie wir gesehen haben, immer geringer. Auf der einen Seite entzogen sich ihr immer mehr zu «*rittermäßigem*» Berufe emporstrebende, aus Hausvorstandschaften hervorgegangene Familien, auf der andern Seite schmolz die Zahl auf landesfürstlichen Schutz angewiesener freier Bauern immer mehr zusammen. Es mag nun für die Gaugrafen nahe gelegen haben, einen Erfolg für den sie mitbetreffenden Entgang in einer Anspannung der Landesfrohen in solcher Weise zu suchen, dass sie auch ihrer eigenen Wirtschaft zu nutze kamen. Ein solcher Zusammenhang erscheint, wenn die Gaugrafen bestrebt waren, durch Herstellung neuer Wege den Handel zur Erhöhung ihrer Maut- und Geleitseinnahmen in ihr Bereich zu ziehen und die Warten an diesen Handelswegen zu vermehren und zu sichern. So konnte jener übermäßige Druck auf die Untergenossen der kleineren Landherrn, wie auf den Rest der freien Bauern entstehen, dessen Last nach dem Zeugnisse der Landesfürsten letztere selbst von ihren Gütern zu vertreiben vermochte. Sie flüchteten auf die Güter der geistlichen Stifte, die sich bald nicht ohne Erfolg bemühten, für ihre Unterthanen, die dafür gern die Knechtschaft eintauschten, Befreiung von allen Landesfrohen zu erwirken. Bald musste der Gaugraf auch auf eine Menge von Gerichtseinkünften zu Gunsten von Klöstern und Kirchen verzichten. Auch die Landherren entzogen durch Begründungen von Seelgeräthen eine Anzahl Unterthanen den Frohen und Gerichten; die Landesfürsten giengen mit glänzendem Beispiele voran — schien doch ihr Besitz an Land und Knechten unerschöpflich. Je mehr die Gaufürsten versuchten, den ihnen drohenden Entgang durch verstärkte Belastung zu

¹⁾ *Eml. IV.* (1343) p. 500.

²⁾ *Cosmae Cont. ad. a.* 1130 p. 300.

ersetzen, desto mehr förderten sie denselben Process, während die Landesfürsten an eine Verwertung ihres Besitzes zu denken begannen, die ihn dem Mitgenuß der Grafen gänzlich entzöge. Wir werden sie später auf diesem Wege zu begleiten haben.

Dieselbe politische Tendenz, welche zur Umwandlung der Gaufürstenthümer in Gaugrafschaften geführt hatte, leitete das Bestreben der Landesfürsten auch weiter dahin, eine Erbllichkeit der Grafschaftswürde nicht wieder eintreten zu lassen, — im Gegensatze zu der Entwicklung in Deutschland und bei kleineren böhmischen Hofämtern, in welche das deutsche Lehenswesen einzudringen begann. Wir gewahren in den Urkunden einen häufigen Wechsel der Familien und sehen in den Chroniken Fälle vorgeführt, in denen die Ausschließung des Sohnes von diesem vom Vater verwalteten Amte ein Keim politischer Gährungen wird.¹⁾ Einigemal gelangen Prinzen des landesfürstlichen Hauses in den Besitz von Grafschaften, ohne dass sie dieselben aber dauernd in Theilfürstenthümer umgestaltet hätten. Dafür gab ihnen die Politik Břetislavs Mähren preis, um Böhmens Einheit zu retten.²⁾

Der Camerarius, Komornik, Kämmerer, den wir zum Jahre 1115³⁾ hervortreten sehen, hat jedenfalls schon lange vorher in einer bescheideneren, ursprünglich gewiss seinem Namen entsprechenden Weise seines Amtes gewaltet. So lange aber noch die materiellen Mittel des Landes- beziehungsweise Gaufürsten der Hauptsache nach in der Regiewirtschaft lagen, in welche auch die Naturalabgaben der Casaten einfließen, sehen wir im Villicus den allmächtigen Gebieter über den nervus rerum gerendarum. Erst die in ein allgemeingiltiges, leicht bewegliches Tauschmittel umgesetzten Überschüsse jener Wirtschaft fließen als angesammelter Schatz in die materielle Camera des Fürsten, deren Hüter und Verwalter der Camerarius gewesen sein muss. Je mehr aber die alte Naturalwirtschaft gegen die überhandnehmende Münzwirtschaft zurücktritt, desto mehr verdrängt der Camerarius den Villicus. Auf den herrschaftlichen Dörfern bleibt die Villicatio immer noch das eigentliche Herrschaftsamt und auch in den Gauburgen tritt uns das ganze 13. Jahrhundert immer noch die Würde des Villicus entgegen; aber der Villicus Pragensis,

¹⁾ cf. Cos. cont. p. 297 ff. Der Sage von Hoyers Erbgaugrafschaft bei Franciscus Script. II. p. 21 widersprechen die Urkunden.

²⁾ Ein Gegensatz tritt bezüglich Österreichs sofort hervor, wie dieses durch Ottokar II. unter dieselbe Hand mit Böhmen gelangte; hier hat sich bereits das deutsche Lehenswesen mit geordneter Erbfolge festgesetzt und so konnte Wok von Rosenberg Erbgraf von Raabs werden. Eml. II. (1260) p. 99.

³⁾ Erb. I. (1115) p. 90.

derjenige des landesfürstlichen Hofes, verschwindet im Laufe dieses böhmischen Bergsegen erschließenden Jahrhunderts. Auch in Mähren bestanden Villici der einzelnen Gaue fort, einen derselben aber ernannte König Wenzel II.¹⁾ zum «Camerarius» von ganz Mähren. Als sich im 13. Jahrhundert das bäuerliche Suburbium von Prag in eine deutsche Stadt verwandelte, dürfte auch die Hofwirtschaft auf der neuen königlichen Burg eine so wesentlich andere geworden sein, dass der Villicus hier verschwinden konnte, während der Camerarius, der schon vordem als der «oberste» im Lande ausgezeichnet erschien, den ersten Rang einnahm.²⁾ Die ersten «Kämmerer» des Landesfürsten treten uns urkundlich bezeugt um 1115, dann unter König Wladislaw um 1160 entgegen.³⁾ Bis zum Jahre 1213 lautet der Titel «camerarius» schlechtweg, zur Zeit Wladislaws I. cam. regis. Einmal (1201) camerarius Bohemiae. Nur ein einzigesmal steht ganz sporadisch schon 1178 camerarius summus; im übrigen folgt dieser Titel erst im Jahre 1213 und 1219 unter König Ottokar I. Regelmäßig wird dieser Titel erst unter Wenzel I. seit 1236 und wieder erst unter Ottokar II. wird aus dem Camerarius regis oder curiae ein summus Camerarius regni Boemiae.⁴⁾ Seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts treten überall im Lande die Camerarii hervor, die nur noch selten genannten Villici sind nur noch gewöhnliche Ökonomieverwalter — ein Beweis für den großen Umschwung der Wirtschaftsformen. So sehr sich auch im Zusammenhange damit die Stellung des Kämmerers gehoben hat, so zeigt sich doch unverkennlich, dass auch dieses nachmals so mächtige Landesamt seinen Ursprung in einem Hofamte hatte.

Als Vertreter der Herrschaft übte auch der Kämmerer patriarchalisch richterliche Functionen.⁵⁾ Er ist der natürliche Anwalt

¹⁾ Eml. II. (1293) 699.

²⁾ Palacký — in Přehled 1832 T. I. — stellt die ganze Reihe der Kämmerer unter den Titel Oberstkämmerer — recht ungenau. Am frühesten wird der Prager Camerarius als summus bezeichnet in dem Privileg der Deutschen Erb. I. (cc. 1178) p. 161.

³⁾ Erben I. p. 90, p. 161.

⁴⁾ Eml. II (1253) p. 2, 3; Eml. II (1279) 507. Die beiden Urkunden, welche die fortlaufende Reihe der einfachen Camerarii zuerst durch die Bezeichnung Oberstkämmerer unterbrachen — zum Jahre 1213 und 1219 — sind in unsere Diplomatare aus Abdrücken von Klosterurkunden (Piter und Hammerschmidt) übergegangen und es ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesen Drucken von den zu Grunde liegenden Copien nur Verbesserungen im Sinne der Zeit vorliegen. Ebenso stammt die Urkunde von 1178 aus einer Abschrift des 15. Jahrhunderts, wo man wohl glaubte, den alten Schreiber des Originals in den Curialien verbessern zu müssen. Nach all dem lässt sich behaupten, dass der Titel Oberstkämmerer erst unter Wenzel I. eingeführt wurde.

⁵⁾ Vergl. Erb. I. (1178) 161.

aller dem Gerichte entspringenden utilitas des Landesfürsten. Auch auf den Klosterherrschaften vertraten die Camerarii den Abt als Richter. Von daher stammt wohl die ihm auch in späterer Zeit noch verbehaltene Aufgabe, durch seine ebenfalls Camerarii, Kämmerlinge oder Badelli genannten Boten die Gerichtsladungen zu vollziehen.

Am Hofe des Bischofs lernen wir schon im Jahre 1177 auch einen Subcammerarius, Unterkämmerer¹⁾ kennen. Auch am landesfürstlichen Hofe bestand um diese Zeit schon die gleiche Würde; wir werden später sehen, wie sie sich seit dem 13. Jahrhunderte nach Einführung eines neu entstandenen Objectes der landesfürstlichen «Kammer» zu großer Selbständigkeit und Bedeutung loslöste.

Die oben genannte Urkunde²⁾ führt uns zum Schlusse einer Zeugentafel auch die «Milites» des Bischofs auf. Unter ihnen finden wir außer dem Kämmerer noch die rein wirtschaftlichen Ämter eines Truchsess, Mundschenk und Marschall vertreten, aber noch keinen eigenen Richter. Dagegen lernen wir zehn Jahre später³⁾ im landesfürstlichen Hofhaushalte außer den Castellanen von Prag und Wyschehrad den Kämmerer, Truchsess, Mundschenk und Marschall und überdies den judex — Hofrichter — kennen. Die erste Nennung desselben begegnet uns im Jahre 1175⁴⁾ unter der ausdrücklichen Bezeichnung «Iudex curiae», die hier selbstredend in anderem Sinne gebraucht wird, als demjenigen, der sich erst im 14. Jahrhundert mit einer ähnlichen — Hoflehenrichter — verband. So gut wie sich in der Verwaltung eines größeren Stiftsgutes, zu dessen Einkünften die Utilität des patriarchalischen Gerichtes nicht das Unwesentlichste beitrug, jener Zug von Arbeitsteilung einstellte, der allmählich einen besonderen richterlichen Beamten von dem überlasteten Kämmereramte absonderte, so entstand auch das Richteramt des Landesfürsten zunächst als ein Hofamt, wobei man annehmen muss, dass es in sich gleichsam zweierlei Provenienzen vereinigte: aus dem Amte des Kämmerers stammte das Gericht auf dem eigenen und unmittelbaren Herrschaftsgebiete des Fürsten, aus dem des Burggrafen das Gericht über die freien Bewohner des Gaus, deren freilich, wie wir zeigten, gerade in den landesfürstlichen Gauen um Prag nur noch ein kleiner Rest übrig sein konnte. Dieser Umstand konnte aber nur die Verschmelzung und Vereinigung

¹⁾ Čelakovský, Amt des Unterkämmerers.

²⁾ Erben I. (1177) p. 158.

³⁾ Erb. I. (1187) p. 179.

⁴⁾ Erb. I. (1175) p. 155.

beider richteramtlichen Provenienzen in Einer Person und Einem Amte befördern.

Ob sich das auch in den übrigen Gauen des Landes ähnlich verhielt, lässt sich jetzt nicht entscheiden. Gewiss aber war in den meisten oder in allen Gauen ein besonderes Amt des «Judex provincialis» entstanden und der Prager Judex stand noch in keiner Überordnung zu jenen Gaurichtern.¹⁾ Vom Jahre 1175 an bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts wird das in Rede stehende Amt in einem halben Hundert von Urkunden genannt, immer aber heißt in dieser Zeit der landesfürstliche Richter auf der Prager Burg entweder Iudex schlechtweg oder Iudex curiae, Iud. curiae regis Bohemiae²⁾, oder er wird mit dem Gemeinnamen Iudex provincialis bezeichnet; immer ist also von einem landesfürstlichen Hofamte, nie von einem Landesamte die Rede.³⁾

In Wirklichkeit ändert sich die Bezeichnungsweise und mit ihr, wie wir voraussetzen dürfen, die Wesenheit des Amtes erst in den letzten Regierungsjahren König Wenzels I. und mit dem Regierungsantritte Ottokars II. Es ist wichtig und unerlässlich, etwas genauer zuzusehen. Wenzels I. erster Hofrichter Albertus heißt immer noch in allen den zahlreichen Urkunden, die ihn nennen, schlechtweg judex curiae und einmal judex provincialis. Den nach Palacký ihm folgenden Zbislav finden wir als solchen nicht gekennzeichnet, und der dritte, Pomněn, heißt im Jahre 1240 — für welches von Palacký jener Zbislav angeführt wird — ebenfalls noch schlechtweg judex Pragensis.⁴⁾ Später aber im Jahre 1249 tritt uns derselbe Pomněn zum erstenmale als summus judex entgegen,⁵⁾ und die fortan sich nicht zwar ohne Rückfälle in die ältere einfachere Bezeichnungsweise stetig wiederholende Anführung dieses und gleichbedeutender Titel in am Hofe ausgestellten Urkunden deutet uns auf eine in der Sache vorgenommene Änderung hin. Aber noch scheint es in dem häufigen Wandel, als würde für eine neue Sache der richtige Aus-

¹⁾ Palacký hat — Přehled T. I. — die spätere Geschichtsentwicklung vorweg genommen, wenn er auch in diesem Falle wieder an die Spitze der ganzen Reihe von Prager Richtern die Bezeichnung Supremus judex stellte, welche die ganze stattliche Reihe der Urkunden bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hinein gar nicht kannte.

²⁾ Erb. I. (1234) p. 391.

³⁾ Eine einzige Urkunde macht in dieser ganzen Zeit durch die Nennung eines summus judex curiae nostrae eine Ausnahme und das ist dieselbe aus Piter nachgedruckte Urkunde unseres Diplomatars, Erb. I. (1213) 251, die uns schon oben durch dieselbe Art von Correctur des Urtextes auffiel.

⁴⁾ Erb. I. (1240) p. 466.

⁵⁾ Erb. I. (1249) 576.

druck erst gesucht. Auch Pomněn nennt sich 1253 zwar summus, aber immer noch *aulae regiae iudex*¹⁾, einen obersten Hofrichter und erhebt sich erst 1255 zu der immer noch unbestimmten Bezeichnung *iudex Boemiae*, die aber doch schon den Übergang zum Landrichter anzeigt.²⁾ Von seinem Nachfolger več (1256—1264) werden noch untermischt die Titel *iudex*, *iudex provincialis*, *iudex curiae* gleichsam rückfallweise, nebenbei aber schon die entsprechenden *iudex summus* und *iudex terrae* wie *iudex Bohemiae* gebraucht. Diese Bezeichnungen kehren fortan immer abwechselnd wieder — einmal erscheint er noch als *generalis iudex Boemiae*³⁾ und ganz vereinzelt im Jahre 1269⁴⁾ als *Zudarius*.

Als Wirtschafts- und Hofämter waren die vorgenannten ihrer Bedeutung an sich nach unstreitig die wichtigsten; sie sind es aber auch historisch dadurch geworden, dass sie den Keim zur Ausgestaltung zu Regierungs-, beziehungsweise Landesämtern in höherem Maße in sich trugen, als die nachfolgend noch zu erwähnenden. Ihnen nähert sich der Bedeutung nach zunächst das Amt des Marschalls, dessen wirtschaftlichen Ursprung schon der Name nicht verkennen lässt. In älterer Zeit wechseln die Bezeichnungen *Agazo* und *Marscalcus*, ohne dass es nöthig oder wichtig wäre, sie nach Palacký's Vorgang als Oberstmarschall und *Negwyšší podkoní* auseinander zu halten. Auch die großen Stiftswirtschaften haben ihren *Agazo* oder *Marscalcus*. Nicht bloß die Rosse im Marstall, sondern auch ganze Herden noch ungezähmter, deren die Urkunden öfter Erwähnung thun, bildeten den Gegenstand des Reichthums der Großen — und gleichsam zwischen Burggraf und *Villicus* konnte sich die Stellung des Marschalls erheben. Schon Ende des 12. Jahrhunderts testiert derselbe mitten unter den *Comites*⁵⁾ und der Papst reiht ihn bei seiner Zuschrift an dritter Stelle ein. Auch geben die Namen der Geschlechter, die wir in diesem Amte treffen — Rosenberger, Hrone — Zeugnis von seiner wachsenden Bedeutung. Doch gieng seine Auszeichnung durch höhere Titel, wohl weil kein innerer Wandel entsprach, langsamer und allmählicher vor sich. Noch spricht 1260 auch Ottokar II.⁶⁾ nur von seinem Hofmarschall — *curiae nostrae marschallus* — und erst Čenko von Lipa nennt sich 1262 einmal *supremus regni Boh. marschallus*, also zum erstenmale

¹⁾ Eml. IV. (1253) p. 717.

²⁾ Eml. II. (1253) p. 3; (1255) p. 23.

³⁾ Eml. II. (1268) p. 235.

⁴⁾ Eml. II. (1269) p. 248.

⁵⁾ Erb. I. (1177) p. 158.

⁶⁾ Eml. II. (1260) p. 107.

Oberstlandmarschall. Dann aber trat wieder der einfache Marschall in seine Rechte, bis sich 1289 Albert von Seeberg unter Wenzel II. als Reichsmarschall einführt. König Rudolf aber nennt 1307 Tobias von Bechyn zuerst seinen Obristen Marschalich in Beheim und dieser Titel — *summus marschallus regni* — bezeichnet fortan die von dem wirtschaftlichen Hofdienst des Ursprungs weit abgehobene Stellung desselben. Während wir so den ersten Marschall erst 1160, also kurz vor der Verleihung der Königswürde an Wladislav kennen lernen, ersehen wir aus einer älteren Urkunde¹⁾, dass um 1115 zur jährlichen Lieferung eines Fohlens an ein Kloster nicht ein *Agazo* oder *Marscalcus*, sondern der *Villicus* verhalten wurde. Es ist also wahrscheinlich, dass damals noch der *Agazo* wie ein öfter genannter *Bubulcus* untergeordnete Diener des *Villicus* waren, die erst später unter dem neuen Glanze königlicher Hofhaltung zur Selbstständigkeit und Beamtenwürde emporstiegen.

Je weiter wir in der Reihenfolge herabsteigen, desto unzweideutiger tritt — mit Einer Ausnahme — der Charakter des Wirtschaftsamtes hervor. Auch den Marschall hat nur seine jüngere Geschichte vorangeschoben, in Urkunden des 12. Jahrhunderts gehen ihm vielfach *Truchsess* (*Dapifer*) und *Mundschenk* (*Pincerna*) voran. Die festgestellten Namen der Besitzer reichen etwas höher in der Zeit hinauf, als die des Marschalls und Richters, und ihre Reihe ist verhältnismäßig vollständig erhalten — ein Zeichen der Bedeutung, die einst diesen Wirtschaftsämtern innewohnte und die erst dadurch zurücktrat, dass sie nicht gleich anderen geeignet waren, sich in politische Ämter umzugestalten. Beide Ämter waren bis in die Zeit Karls IV. nicht erblich; vielmehr wechseln beständig ihre Inhaber. Sie waren auch von Anfang an nichts weniger als bloße Ehrenämter, vielmehr müssen sich die Personen der Träger, wie wir aus ihren zahlreichen Zeugenschaften entnehmen können, fast ununterbrochen in der Nähe des Fürsten und im wirklichen Dienste des Hofes befunden haben. Hier aber nehmen sie in der zumeist festgehaltenen Reihenfolge die erste Stufe nächst dem Kämmerer, zumeist wieder unter Vortritt des *Truchsess* vor dem *Mundschenk* ein. Dem Marschall gehen sie in der Regel voran; einmal²⁾ sehen wir den *Truchsess* zur Kämmererwürde aufsteigen. Sichtlich verlieh die natürliche Unentbehrlichkeit dem Amte seine Bedeutung und die davon unzertrennliche Fürstennähe dem Träger seine Auszeichnung. Übrigens stand die entsprechende Fertigkeit in

¹⁾ Erb. I. (1115) p. 89

²⁾ Erben I. p. 179.

älteren Zeiten in hohen Ehren, und hohe Würdenträger verschmähten es nicht, Hand anzulegen, insbesondere in Verbindung mit dem avitischen Jagdbetrieb. So soll es seinerzeit Severus den Bischofsitz eingetragen haben, dass er noch als Cleriker nicht nur den Eber zu jagen, sondern auch das Lieblingsstück des Herzogs Ulrich so zuzubereiten wusste, dass er sich damit «dessen Dank und das Wohlgefallen Aller» erwarb.¹⁾ Erst durch König Johann wurde die Truchsesswürde erblich.²⁾

Dass aber die in Urkunden öfter erwähnten, mitunter mit ganzen Dörfern zu ihrem Unterhalt ausgestatteten Köche und Küchenmeister — magister coquinae — damals unter der unmittelbaren Aufsicht des Truchsess standen, ist anzunehmen,³⁾ wiewohl wir nicht wissen, wie sie sich genauer in ihren Wirkungskreis theilten. Wahrscheinlich war es Aufgabe des Truchsess selbst, aus den Vorräthen des Villicus auszulesen, was zum Verbräuche dienen konnte, das Vieh bei den Unterthanen zur Mast einzustellen, in Evidenz zu halten und zur Zeit wieder durch den «Masník» einfordern und schlachten zu lassen.⁴⁾ Wir halten dafür, dass ihm auch in Analogie mit dem Mundschenk das Aufsichtsamt über die Schlachtstätten und die Einhebung der entsprechenden Gebüren, vielleicht auch über Mühlen und Bäckereien auf allem Fürstengrund zustand, welche Gerechtsame des Grundherrn später insoweit aus seinem Wirkungskreise herausfallen konnten, als sie im Überlassungswege an andere Organe übergiengen.

Des Mundschenken Amt war es, die Neueröffnung von Tabernen — der Ausschank geistiger Getränke war Monopol des Grundherrn geworden — in allen Gauen mit Ausschluss der vier Altgaue zu gestatten, beziehungsweise zu beschätzen. Ferner ist der Mundschenk der Vorgesetzte aller beim Weinhandel Beschäftigten. Jenes erstere Amt war kein ganz sorgenloses; der Kampf gegen die Tabernen, d. h. die unbefugte Vermehrung derselben auf Fürstenboden und wohl auch jede neue Concurrenz auf anderem beschäftigte oft die landesfürstliche Sorge, und die Moral kam der Fiscalität zu Hilfe. In den strengen Verordnungen Břetislavs⁵⁾ heißt es: «wer eine Taberne, die die Wurzel alles Bösen ist, aus der Diebstahl, Mord, Ehebruch und andere Übel hervorgehen, errichtet oder eine neuerrichtete erwirbt, sei im Kirchenbann. Ergreift man einen

¹⁾ Cosmas ad 1030, p. 86.

²⁾ Eml. IV. (1337) 172.

³⁾ Zu all dem vergl. Tomek, Prag I, p. 379 ff.

⁴⁾ a collectore porcorum qui dicitur masník Erb. I, (1135) p. 99.

⁵⁾ Cosmas ad a. 1039 Scr. I, p. 111.

Schenker, der es mit Verletzung dieses Decretes geworden ist, so soll er mitten auf dem Markte an den Pfahl gebunden und gestäupt, sein Getränk aber zur Erde ausgelassen werden. Der Trinker aber, der (daselbst) erwischt wird, soll 300 Pfennige in den Fiscus des Herzogs zahlen.» Den Zusammenhang der zugrunde liegenden Rechtsauffassung mit der alten Hauscommunion haben wir schon angedeutet.¹⁾

Dass die Tabernen all ihr Bier und ihren Meth auch thatsächlich aus der Brauküche der fürstlichen Hofwirthschaften bezogen haben sollten, scheint uns zweifelhaft; es mochte vielmehr wohl mit ihrem Schankrechte da und dort auch das Selbstbereitungsrecht, das Braurecht, zusammenhängen. Als Entlohnung bezog der Mundschenk die Zolleinnahmen von Jungbunzlau, Časlau, Sobenitz und Kněžmost und den Nutzgenuss zweier Dörfer. Als im 13. Jahrhundert unter der Prager Burg bereits zwei deutsche Städte bestanden, war diesen auf ihrem Gebiete das Bräu- und Schankrecht vom Landesfürsten in einer Art Erbpacht überlassen. Dann erhob der Mundschenk in jeder Taberne für jedes Gebräu einen Schilling — solidus nummorum — für seine Rechnung.²⁾

Die untergeordneteren Dienstleistungen des Küchen- und Kellermeisters, Jägers, Trapezita (Gewandverwahrers) und der «Alten» sind als wirtschaftliche Hofdienste genügend gekennzeichnet.³⁾

Einer anderen Kategorie gehören der Kanzler (cancellarius) und der Schreiber (notarius) an, die zunächst allerdings auch dem persönlichen Bedarfe des Fürsten dienten und so unter seine Hofbeamten einzureihen aber nach ihrer Dienstleistung von den Wirtschaftsbeamten verschieden sind. Wegen der noch sehr geringen Verbreitung der Kunst, die sie übten, konnten sie auch nicht aus dem Hausbestande der fürstlichen Bediensteten oder denen genommen werden, die sich als Landherrn in die fürstliche Gefolgschaft drängten. Sie gehörten den geschulten Männern der Kirche an; seit der Gründung des Collegialstiftes auf dem Wyschehrad diente der Probst dieses Stiftes als Kanzler der Fürsten.

¹⁾ Die «Grundherrschaft» konnte sich um so mehr berechtigt dünken, den alten Brauch in neuer Form als Recht festzustellen, als selbst in die freie deutsche «Markgenossenschaft» in ähnlicher Weise alte Reste des Rechtsbrauches hineinragten. Damit hier der in der Mark gebaute Wein für den Bedarf der Genossen verblieb, durfte er nicht außerhalb der Mark verkauft, auch nicht einmal wo anders als in der Mark getrunken werden. Und nebst solchem «Bannwein» gab es in gleicher Weise auch Bannmühlen und Bannbackhäuser etc. S. Maurer Dorfverfassung I. p. 317 ff.

²⁾ Eml. IV. p. 172.

³⁾ Erb. I, ad (1088), (1115), (1135).

Die zusammenfassenden Bezeichnungen für alle jene Beamten — mit Ausschluss der letztgenannten Kategorie — sind von sehr mannigfaltiger Art, und es muss vor Allem betont werden, dass jede einzelne Bezeichnung von den gleichzeitigen Chronisten und Urkunden keineswegs in dem determinierteren Sinne des späteren Mittelalters und der deutschen Nomenclatur, sondern in sehr weitem und unbestimmtem Begriffsumfange gebraucht wird. Indem jene Zeit nicht selten als das Wesentlichste am Amte dessen *utilitas* und *proventus* treuherzig hervorhebt, heißt dasselbe gemeinhin ein *beneficium*,¹⁾ ohne dass mit diesem Terminus an die deutsche Lehenseinrichtung angespielt sein sollte. Die Entlohnung durch zugewiesenen Nutzen hat, wie wir schon sahen, auch außer dem Lehenssystem eine Wurzel. Von diesem *Beneficium* heißen dann die Beamten *Beneficiarii*, eine Bezeichnung, die im 13. Jahrhundert immer gemeiner wird. Seltener gebraucht ist der Name *Officiales*.²⁾ In einer mährischen Urkunde werden auch Männer mit Adelsnamen *Ministeriales* genannt;³⁾ für Böhmen kommt das Wort nur in älteren Urkunden vor und bezeichnet in diesen unzweideutig bald bestiftete Knechte, bald das Gesinde auf einer Gauburg.⁴⁾ Dagegen werden dieselben höheren Beamten eines Bischofs unter der Gemeinbezeichnung *Milites* zusammengefasst,⁵⁾ nicht im Sinne der nachmaligen ordensmäßigen Ritterschaft, sondern zur Bezeichnung der mittlerweile gefestigten Arbeitstheilung zwischen dem Waffenträger und dem Ackersmanne. In diesem Sinne ist natürlich auch der einzelne *Comes* ein *Miles*.⁶⁾ Den gleichen Gegensatz hebt der Ausdruck *Župan* hervor, unter welchem 1187 Kämmerer, Richter, Truchsess, Mundschenk, Marschall und Burggrafen zusammengefasst werden.⁷⁾

Noch freier bewegen sich die Chronisten. Insofern jene Beamten die gewöhnliche Umgebung und das Gefolge der Fürsten bilden, heißen sie bei *Cosmas* und seinen Fortsetzern⁸⁾ *Comitatus* und im Einzelnen *Comites*, zur Verschönerung wohl auch «*comites et satrapae*»,⁹⁾ ihrer hervorragenden Stellung wegen die *Nobiliiores*, *Primates* oder *Proceres*.¹⁰⁾

¹⁾ Erben I, (1252) p. 594.

²⁾ Siehe Emler II, Index rerum.

³⁾ Eml. II, (1275) p. 413.

⁴⁾ Erben, L. c. 1088, p. 78.

⁵⁾ Erb. I. 1177, p. 158.

⁶⁾ Erben I, p. 87.

⁷⁾ Erb. I (1187), p. 179, 180.

⁸⁾ Script. r. b. I, p. 109, 245, 268, 273.

⁹⁾ Ib. p. 192, 197, 225.

¹⁰⁾ Ib. 67, 128, 64, 225.

In diesem Hofhaltsbestande hat aber für die älteste Zeit den wesentlichen Elementen nach der Landesfürst vor den Gaufürsten nichts voraus. Die Urkunden beziehen sich allerdings meistens auf jenen; aber sie zeigen uns doch auch in der Erbschaft, die der Gaugraf nach dem Gaufürsten antrat, das Vorhandensein derselben Elemente. Auch eine Gauburg wie Leitmeritz hat ihre *Primates*.¹⁾ Am bischöflichen Hofe erscheinen dieselben Elemente, und wir müssen sie auch da voraussetzen, wo sich ein glücklicher Geschlechtsvorstand zum reicheren Landherren erhoben hat.

Es drängt sich nun die Frage auf: woher kamen und wess Standes waren diese *Beneficiaten*? Die erstere Frage wird nicht schwer zu beantworten sein, wenn wir das Entstandene in die ersten Entstehungsstadien zurückversetzt denken; für die spätere Zeit geht uns schon einiges historische Material an die Hand. In Betreff der zweiten Frage ist zu beachten, dass wir in eine Zeit zurückgreifen, in welcher die Bildung der Standesbegriffe noch keineswegs abgeschlossen war, dass selbst — von Kaufslaven oder *servis emittitiis* abgesehen — zwischen den Begriffen frei und unfrei eine breite Mark beweglicher Übergänge lag. In der Hauscommunion einer größeren Gens wird die Vorstandtschaft kein Bedenken getragen haben, für Dienste, wie sie Tisch und Keller erheischen, geeignete Männer aus der Genossenschaft zu wählen, d. h. aus jener Masse, welche dem Schicksale der Unfreiheit entgegenging, vielleicht schon demselben verfallen war. Stieg aber dann die Bedeutung des Amtes, so hob sie selbst den Träger über jenes Schicksal empor. Man könnte annehmen, dass es der Vorstandtschaft näher gelegen wäre, in solche Vertrauensstellen nur Mitglieder der eigenen Sonderfamilie einzusetzen, um sie dadurch auszuzeichnen. Wenn das auch in manchen Fällen vorgekommen sein mag, so bietet sich uns doch in oberen Schichten keine Analogie für ein solches Vorgehen. Als im Jahre 1055 Herzog *Spitihněw* seine Brüder an seinen Hof nahm, den einen zum Jäger und den andern zum Küchenmeister machte, geschah dies zu ihrer Erniedrigung,²⁾ obgleich mindestens das Amt des Ersteren dem Waffenhandwerke näher stand und jedes Amt in dem Maße, als dies der Fall war, seinen Träger erhob. Für das Mitglied einer Herrschaftsfamilie galt — innerhalb des eignen Hauses — frühzeitig nur wieder die Herrschaft als standesgemäß, auf welchen Anspruch sich ja das immer wiederkehrende Prinzip der Theilungen gründete.

¹⁾ Erb. I. (1115) p. 90.

²⁾ *Cosmas* l. c. p. 132.

Ähnlich dürften, worauf die älteren Bezeichnungen schließen lassen, auch in der Hofwirtschaft der Gau- und Landesfürsten ursprünglich dienende Genossen aus dem eigenen Unterthansbestande in jene Ämter eingesetzt worden sein, bis das Beneficium, der sich erhöhende Glanz der Stellung und andere Vortheile auch Mitglieder der freien Hausvorstände als Bewerber heranzog. Am frühesten muss das in Bezug auf die Burggrafenämter der Fall gewesen sein, welche von Anfang an als Herrschaftsämter qualifiziert waren. Aber auch für diese Ämter war die Abstammung aus einer Herrschaftsfamilie noch keine Bedingung. Wir erinnern vielmehr an jenen Fürsten, welcher nach der Ausdrucksweise des Chronisten es vorzog, selbst in das Herrschaftsamt der Burg- oder Gaugrafschaft «Proselyten», einzusetzen¹⁾. So war der allmächtige Wacek, ein Zeitgenosse unseres Chronisten, nach dessen Versicherung aus dem Bauernstande hervorgegangen, und im 10. Jahrhunderte war ein Knecht, Howora, für sein Verdienst nicht nur zu Freiheit, sondern zugleich auch zum landesfürstlichem Forstamte in Zbečna gelangt.²⁾

Es ist wohl kaum zufällig, dass die Nennung der Hofämter neben dem Namen des Trägers in den Urkunden gerade von der Zeit an häufiger und regelmäßiger auf- und dass einzelne Titel überhaupt erst dann hervortreten, als mit Wladislaw I. (als König 1158 bis 1173) die Ära der Könige Böhmens beginnt. Es ist kein Zweifel, dass dieses Factum der Königserhebung auf den Glanz der Umgebung des Hofes einen Einfluss nahm, der auch die nächsten Ämter über ihre frühere Bedeutung und über die ihres Namens emporhob. Die erfolgende Ablösung von dem gemeineren Wirkungskreise drückt sich auch in der Schaffung von Unterämtern aus, die sich nun wie Isolierschichten zwischen die erhabeneren Würde und ihren gemeinen Untergrund schoben. So tritt zunächst neben den Unterkämmerer auch ein Untertruchsess und ein Untermundschenk. — Dadurch aber musste der Regel nach das Emporsteigen von unten herauf unterbrochen sein. Fortan bewerben sich die Söhne von Gaugrafen und anderen hochgestellten Beamten, alle «Primaten» des Landes um den Ruhm und die Vortheile solcher Stellungen.

Unter der Regierung Wenzels I. (1230—1253), des glanzliebenden, westlichen Culturformen nachstrebenden Königs, tritt ein neuer Aufschwung hinzu; unter ihm beginnen die einfachen Personennamen mit wechselnder Ortsverbindung stätigeren Familienbezeichnungen zu weichen, so dass man mit größerer Bestimmtheit die Geschlechter

¹⁾ Vgl. oben S. 188.

²⁾ Cosmas l. c. p. 69.

erkennen kann, die sich mit Erfolg um die höchsten Hofämter — diese Qualität halten sie immer noch fest — bewarben. Wir erkennen in ihnen — in den Waldeck, Riesenburg, Slivno, Löwenberg, Rosenberg, Winterberg, Strakonitz, Wartenberg, Sternberg u. a. — nun durchwegs die ersten und vornehmsten Geschlechter des Landes. Aber das Verhältnis ist ein wechselseitiges, große Namen drängen sich nun in die Ämter, und diese verleihen den Geschlechtern Reichthum und große Namen.

So führten die socialen Fortschritte jener Zeit zu einer immer größeren Differenzierung der Gesellschaftsschichten, und der natürliche Erhaltungstrieb der so geschaffenen Präeminentien war es dann, der in der nächsten Zeit all sein Ringen auf Stabilisierung und Abschließung konzentrierte, bis dem Erfolge die Reaction und dem Misslingen derselben die Verschärfung des vorigen Zustandes folgte.

5. Der Adel.

Zwei Zweige aus derselben Wurzel, der Hauscommunion, haben wir noch in ihrem weitem Wachstum zu verfolgen: den Übergang der Vorstandschaft zur Herrschaft, der gemeinen Genossenschaft in eine zunächst noch undefinierte und mannigfache Unterthänigkeit. Was die beiden Zweige auseinander leitet, ist zunächst die Differenzierung der Arbeit und Beschäftigung. Wir müssen im Auge behalten, dass der Frieden nur innerhalb der Familie eine natürliche Pflanze ist; über sie hinaus bedarf er des Schutzes. Der Staat, der ihn heute gewährt, besteht noch nicht. Der Bauer, der selbst ackert und erntet, kann mit denselben Händen nicht die Mark beschützen. Die freie Mark, die in Deutschland hie und da sich erhalten, bedurfte ihres Schirmvogtes; die Coloniegebiete der böhmischen Klöster, die Colonien der Oberlausitz nicht minder.¹⁾ Es setzte schon eine höhere Organisationsstufe voraus, und bezeichnete zugleich den Zweck derselben, wenn Familienbünde als Phratrien und Stämme für diesen Schutz sorgten. Dann war allerdings der Phratrie- und der Stammesvorstand der Träger und Besorger dieses Schutzes, und man kann vermuthen, dass aus den Männern, die ihm hierin zur Seite standen, die nachmaligen «Poprawzonen» hervorgiengen. Später stand der Landesfürst über all diesen Organen, und dem «Wachtkorn», das in der Oberlausitz an den Burggrafen geleistet wurde, entspricht der

¹⁾ Vgl. Erb. I, (1224) p. 915 (1245), 534, (1245), 527. Peter von Zittau, Chron. Aul. Reg.

böhmische Friedenstribut derer, die sich keines andern Schutzes erfreuten.

Die alten, starken Hauscommunionen bestanden länger als alle jene Organisationen über ihnen und hatten auch nachmals ihr Interesse daran, sich selbst den Friedensschutz zu bieten. Dann fiel aber die Leitung dieser differenzierten Thätigkeit zweifellos der Vorstandschafft zu, die sie durch ihre Leute, vielleicht auch durch Hinzunahme von solchen aus der Genossenschaft besorgte. Wie das die Stellung der Vorstandschafft selbst wieder hob, ist schon erwähnt worden. Andererseits führte aber diese Verschiedenheit zu einer gewohnheitsmäßigen Sonderung der Arbeit, die bald als Gesetz auftritt. Bei deutschen Stämmen ist die gleiche Entwicklung schon viel älter. Von der Herrenthätigkeit scheidet sich streng die «knechtische» Arbeit.¹⁾ Arbeitsdisposition, Aufsicht und Waffenschutz steht auf der andern Seite als Herrensache. Allmählig schließen sich diese Arbeitsgruppen immer mehr aus. Diese Entwicklung bleibt zwar in Böhmen länger im Fluss, doch gelangt auch hier der Grundsatz, dass die Freiheit des Mannes den Waffendienst fordere und Waffendienst wieder den Mann von Frohnen und Abgaben frei mache, in nächstfolgender Zeit in einer Menge von Locationsurkunden zum Ausdrucke.

Die Erbfolge innerhalb der Vorstandsfamilie ist für die nächste Entwicklung von geringem Belang, gleichviel ob sie noch von Fall zu Fall durch Wahl oder ob nach dem Seniorat oder der Primogenitur bestimmt wird. Doch reichen die Bezeichnungen noch in eine Zeit zurück, in der das Seniorat nach Wahl und Herkommen bevorzugt werden musste. Es wurde schon hervorgehoben, dass die hausväterlichen Vertreter der Altfamilien, die nach außen den eigentlichen Volksbestand repräsentieren, in den ältesten Chroniken als die *natu majores*, die Alten bezeichnet werden. So bezeichnete Cosmas²⁾ einen Häuptling als «*primus inter seniores*». Als Herzog Wratislaw (1067) es ablehnt, seinen Bruder anders als in Gegenwart des ganzen Volkes zum Bischofe zu ernennen, bezeichnet er als die berechtigten Vertreter desselben die «*proceres et comites*» — d. i. seine Hofbeamten und die Gaugrafen — und die «*majores natu hujus gentis*».³⁾ Diese *majores natu* hofft er aber alle im Lager zu treffen; sie sind also nicht etwa die Greise des Volkes, sondern dessen Familienvorstände, die — mit ihrem Gefolge — zugleich das Kriegs-

¹⁾ Solche ist: «Den Stier anspannen, neben dem Wagen gehen, Zäune bessern, Heu trocken, Getreide schneiden und ernten». Lex. Baj. lit. 6, 3, 1, 2; L. Alem. I. 38.

²⁾ *Script. r. b.* p. 42.

³⁾ *Cos. p.* 142.

heer bilden. Einen ähnlichen Fall haben wir schon oben angeführt. Ein anderes Mal aber wird gerade wieder für den Zweck der Bischofswahl eine Versammlung¹⁾ aller «Optimaten» einberufen — und hier sind die freien Hausvorstände als solche schon in den Begriff Optimaten eingeschlossen, ein Beweis für die auch vom Standpunkte der politischen Organisation bemerkbare Schichtung des Volkes. Diese Bezeichnung der *majores natu* erhält sich bei Cosmas auch für die spätere von ihm selbst durchlebte Zeit und ebenso bei seinen Fortsetzern und wechselt nur manchmal mit der gleichbedeutenden Bezeichnung *seniores populi*. Auch Peter von Zittau hält an beiden Ausdrücken noch fest.²⁾ Auch die Bezeichnung *Župani* wird in einer Weise gebraucht, die sie jenen gleichstellt. Von den Gemeingenossen ihres Hauses werden sie bereits als *Nobiles* unterschieden, eine Bezeichnung, die schon Cosmas in solcher Unterscheidung kennt. Die «*Statuta Conradi*» aus dem zwölften Jahrhundert³⁾ machen sehr bestimmt die Unterscheidung: *nobilis vir et non druho*; — *druh* heißt der «Genosse» —. Für jenen darf ein Knecht — *puer* — ins Gottesgericht eintreten, für diesen nicht, — eines der ersten Privilegien des «Adels». Die Senioren sind ferner *Milites* von Stand. Es jederzeit zu sein, kommt ihnen allein zu, während die Freien unter Königstribut nur dann *milites* werden, wenn sie der Gaugraf zur Vertheidigung des ganzen Gaus oder Landes aufruft, die «Genossen» nur, insofern als sie sich der Senior als Gefolge zugesellt. Dieser hier genannte «*Miles*» ist aber weder ein Ritter im Sinne der Ordensritterschaft, noch muss nothwendig an einen Reitersmann gedacht sein; es ist der waffenfähige, wehrhafte Mann im allgemeinen. Dass innerhalb dieser Bezeichnung wieder verschiedene Gruppierungen liegen, zeigt die obige Anwendung. Doch gieng hier die in Deutschland durch die Verbindung mit erblichen Ämtern herbeigeführte Abstufung nicht vor sich, da die Přemysliden mit Erfolg die Erbllichkeit der Ämter hintanzuhalten suchten. So hat sich in Böhmen aus diesen *Nobiles* kein erblicher Grafenstand herausgebildet. Wohl nannten sich alle Prinzen des fürstlichen Hauses *duces*; aber die Söhne der Grafen kehrten, wie wir schon gezeigt haben, immer wieder in den Stand der *Seniores* zurück, wenn sie nicht selbst ein gleiches Amt erlangten.

Dennoch kann man wenigstens der Herkunft und dem Fortschritte nach zwei Gruppen des Adels in Böhmen unterscheiden.

¹⁾ *Cosmas I. c.* p. 314.

²⁾ *Chron. Aul. Reg. LXXXVI* und *II c.* 7.

³⁾ *Erb. I* (1229) p. 349.

Die eine, die wir eben betrachtet, bilden die Hausvorstände der auf freiem Grunde wohnenden Gentes, die andern diejenigen, welche — gleichviel ob aus der Sonderfamilie der Seniores oder aus deren Hausgenossen hervorgegangen — durch Stellungen, Dienste und Ämter aus ihrem Kreise herausgetreten oder über ihren früheren Stand sich emporgehoben haben. Man kann jenen den Patriarchal-, diesen den Dienstadel nennen. Doch sind diese Gruppen in Wirklichkeit nicht auseinanderzuhalten, indem es auch der begüterteste Patriarchaladel nicht verschmähte, sein Ansehn und seinen Besitz durch hohe Ämter zu heben, und umgekehrt Ämter, Dienste und andere Verhältnisse Familien zu so hohem Glanze emporhoben, dass ihre möglicherweise niedere Abkunft verdunkelt wurde. Für ein besonderes Hervortreten aus der Menge des Adels heraus sehen wir neben verschiedenen anderen vorzugsweise zwei Wege offen stehen: Einmal Dienstleistungen in landesfürstlichen Ämtern, die durch eine sogenannte «Wysluha» entlohnt wurden, d. h. durch Landschenkungen, die in den meisten Fällen als Heimfall an die fürstliche Kammer gelangt waren, durch deren günstige Vereinigung ganze Herrschaften begründet werden konnten; fürs andere Ansätze im Gebiete der Landesmark, von denen aus eine Erschließung der letzteren zur Begründung einer ausgedehnten Adelsmacht führen konnte.

Eine deutsche Schule konnte sich den Adel nur als eine Erscheinung denken, die schon von der geheimnisvollen Wiege des Menschengeschlechtes aus mit diesem nach dem Abendlande gewandert sei; die Schule Palackýs nimmt für die Scheidung des böhmischen Adels in einen Herren- und Ritterstand ein hohes Alter in Anspruch, indem sie im Herrenstande diejenigen Familien sucht, die dereinst die Stammesfürstenthümer inne hatten. Wenn es solche Familien gab, die sich über die Zeit der Boleslave hinaus bei Macht und Ansehen erhielten, so müssten diese gewiss einen ausgezeichneten Adel und zugleich — wenn die Staatscomposition auf dem Wege der Friedensbunderweiterung vor sich gegangen wäre, um den Fürstenhof von altersher eine Art Pairkammer gebildet haben. So wenig wir aber auch nur in einem einzigen Falle den genealogischen Zusammenhang einer historischen Herren-Familie mit einem alten Stammfürstenhause urkundlich nachzuweisen vermögen, ebenso wenig können wir jene Voraussetzungen als gegeben hinnehmen. Was wir (s. oben) von der Staatscomposition in Böhmen wissen, das deutet auf das Gegentheil von jener Friedensvereinbarung, die eine solche Pairschaft zur Folge haben konnte, von der unsere älteren Quellen in der That auch nichts wissen. Die Art aber, wie die unterliegen-

den Gaue an die erobernden übergiengen, schließt die Erhaltung der Macht für die unterlegenen Fürstenhäuser völlig aus und die einzelnen Beispiele der Behandlung, die uns vorgeführt werden — Lučanen, Libitzer, Tetiner, Haus Wenzels — weisen auf einen ganz anderen Weg. Wenn in der That die Vorstände der Wršowice und die Slavnike noch jenem Fürstendadel angehört haben mögen, so haben Swatopluk und Boleslaw II. den im Sinne ihrer Vorfahren begangenen Fehler nachholend gut gemacht. Die einzigen positiven Hinweise auf das Alter des «Popelstammes» u. dgl. — in Libušin soud — zeugen für uns nicht für das 9., sondern für das 19. Jahrhundert. Andere Herrenfamilien von großer Berühmtheit lassen sich ihrem Ursprunge nach auf einen Dienstadel zurückführen. Dies Alles zwingt uns, jene Theorie mindestens bei Seite zu stellen.

Dagegen ist eine andere Gruppierung in einen höheren und niederen Adel lediglich nach seiner zeitweiligen Bedeutung ohne Rücksicht auf seine Geschichte schon in früher Zeit wahrnehmbar. Die sog. Statuta Conradi¹⁾ aus dem zwölften Jahrhunderte unterscheiden zunächst den Nobilis vom Druh, — dem gemeinen Hausgenossen. Mit viri nobiles bezeichnen sie den gesammten Adel und theilen jene dann wieder in majores und minores, womit einfach die — nach Besitz und Amt — Angeseheneren von den Geringeren geschieden werden sollen. Cosmas²⁾ hat nur entfernt Ähnliches im Auge, wenn es Alle beim Heere als milites bezeichnet und diese dann in solche primi et secundi ordinis theilt, wobei er jedoch nur der ersteren Ordnung das Prädikat nobiles beilegt. Da ja doch die Patriarchalfamilien nicht allein in den Krieg zogen, sondern auch einen Theil der Genossen für den Kriegsfall bewaffneten, das Waffenhandwerk aber überhaupt adelte, oder um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, mindestens «ritterte», so öffnete sich auch einem auserlesenen Theile der Genossen und Unfreien ein Weg, in eine unterste Adelsstufe einzudringen; dann blieben aber die milites primi ordinis als die Nobiles vom älteren Patriarchal- und Dienstadel diesen Adelsproselysten gegenüber geschieden, was sich auch in Ausrüstung und Anordnung des Heeres zu erkennen gab. Cosmas³⁾ erzählt aus seiner eigenen Zeit das Folgende. Unter Führung Břetislavs hat eine Schaar böhmischer Milites 1087 von Meißen aus ein nahes Dorf geplündert. Die «Schildträger» — scutarii — ziehen mit der Beute voraus, Břetislav frühstückt und badet. Da überfällt ihn die Rache der Sachsen und

¹⁾ Erb. I. (1229) 348 f.

²⁾ l. c. p. 175 ad a. 1087.

³⁾ l. c. p. 274.

richtet ein blutiges Gemetzel an, — und «weil die Krieger zweiter Ordnung mit der Beute schon vorausgegangen waren, sind in diesem Kampfe ausschließlich Nobiles gefallen» — darunter zwei Gaugrafen. Es wird daraus klar, dass die beiden Ordines nicht gesonderte Heeresabtheilungen bezeichneten. Die Secundi sind vielmehr jene Waffenmannschaften, welche die Gentilvorstände und den höheren Dienstadel ins Feld begleiteten und jenen zugleich Schildträgerdienste leisteten, in dem gegebenen Falle aber auch als Beuteträger vorangeschickt wurden. Es ist kein Zweifel, dass wir unter diesen ausgewählte Männer aus dem Genossenschaftsbestande, Originarier, aber auch auf Herrenboden angesiedelte Casaten zu suchen haben, die nichts desto weniger bei fortgesetzter Verwendung im Kriegsdienste zu einem Waffenadel aufsteigen konnten. Umgekehrt sehen wir aber auch, dass der Enkel des einst hoch angesehenen Grafen Taz, mit König Wratislaw entzweit, in Polen Dienste «als miles» nahm. Es kam nur darauf an, ob er selbst Mannschaften mitführen konnte oder nicht; im zweiten, hier wahrscheinlicheren Falle, konnte er selbst ein miles zweiter Ordnung werden.

Auf der andern Seite gab es wieder mancherlei Anlass, das Ansehen und die Bedeutung dieser «minderen» Krieger über ihre Genossen daheim zu erheben. So sind es die Milites beider Ordnungen, welche Soběslaw 1138 nach Sadska befiehlt, um sie die Nachfolge seines Sohnes beschwören zu lassen.¹⁾ Die Bewegung bleibt im Fluss. Im 13. Jahrhunderte tritt uns eine neue Gruppierung gegenüber:²⁾ Die Bezeichnung Nobiles zieht sich auf den Dienstadel der hohen Fürstenämter zurück — gleichviel welcher Abkunft er sein mochte — und ihnen stehen als niederer Adel die «Natu majores», d. h. alle diejenigen freien Hausvorstände gegenüber, welche nicht in jener Weise über ihre Hausvorstandtschaft emporgekommen waren. In dieser Zweitheilung dürfte die eintretende Scheidung zwischen Herrn und Rittern zu finden sein. Ein anderes Mal³⁾ spricht derselbe Chronist wieder von Milites et clientes, worin unschwer die Theilung in milites erster und zweiter Ordnung wiederzuerkennen ist, und das letztere Wort das Verhältnis beider zu einander recht klar bezeichnet.

Mit der Periode der Luxemburger beginnt eine neue Nomenclatur, doch so, dass zuerst neue Namen und Begriffe gleichsam von beiden Enden eindringen, während in der Mitte noch ein Gebiet

¹⁾ Canon. Wyšehrad. Script. r. 6. p. 327.

²⁾ Cosm. Cont. l. c. p. 373 und a. 1249.

³⁾ Ib. p. 397.

fließender sich erhält. Urkundlich erscheint für Böhmen zuerst 1312 der deutsche Name Baro,¹⁾ der fortan immer den höchsten Adel bezeichnet, wobei die alte Bezeichnung Nobiles so ins Schwanken geräth, dass es bald baro vel nobilis, bald et nobilis heißt.²⁾ Benesch von Weitmil, der im 14. Jahrhundert schrieb, bezeichnet als barones die Träger der Hofämter³⁾ und legt dem übrigen Adel den Titel nobiles bei;⁴⁾ einmal ergänzt er die Reihe in barones, nobiles — und Wladicones — d. h. also 1. Adel der Hofämter («Herren»), 2. mittlerer Dienstadel und 3. freie Hausvorstände ohne solchen. Unter König Johann scheint seine Kanzlei den Titel Miles lediglich der Würde «gegürteter» (geschlagener) Ritter vorzubehalten, so dass dann für den alten Miles secundi ordinis ein neuer Ausdruck eingeführt werden musste. Das sind die Namen Wladyk und Panoš (Junker). Dabei verliert das Wort Wladyk bald seinen ursprünglichen Wert — während der Kriegsjunker sich hebt, verliert der Hausvorstand an sich an Ansehen. In einer Urkunde von 1325⁵⁾ werden sie jenem Gefolge, den Clientes der Barone und Nobiles, nicht aber diesen gleichgestellt; sie sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft an die Stelle der alten Milites secundi ordinis getreten. Panoš ist ursprünglich der Knecht oder Genosse im Waffendienst, ein miles älteren Sinnes als Ministeriale. Solche Knechte mit Waffendienst hatte Hroznata⁶⁾ zum Schutze auf seinen Gütern angesetzt und sie mit Grundstücken bestiftet, deren Größe zwischen einem ganzen Dorfe und einem Pflugmaße wechselte, wie es der Bauer innehatte. Das Kloster Tepel übernahm mit dem Gute das Recht, diese «Milites» nach Einlösung des Deputatgutes fortzuschicken. Einige konnten auch ohne dies entfernt werden, indem sie in Waldhöfen saßen — sie hatten sie wahrscheinlich auf eigene Faust im Markwalde selbst gegründet. Diese Art Milites sind es, welche in späteren Jahrhunderten den Namen Panoši führen. Der deutsche Landcomtur führte bei sich «seine Brüder und all seine Panuschen».⁷⁾ Es war ein besonderes Dienstverhältnis, welches im 14. Jahrhundert mit dem Namen servitus dextrarii oder «Rossdienst» bezeichnet wurde.⁸⁾

¹⁾ Eml. III. p. 57. Vereinzelt für Mähren schon 1210. Erb. I, Nr. 523.

²⁾ Enn. III. (1319), p. 230; (1325), p. 443.

³⁾ Scrp. II. p. 226.

⁴⁾ Ibid. p. 207, 208, 219, 225.

⁵⁾ Eml. III. (1325), p. 423.

⁶⁾ Erben I (1197), p. 194.

⁷⁾ Eml. III (1331), p. 286. Eine Urkunde Eml. II (1222), 1159, welche schon 1222 milites und panoši unterscheidet, ist kaum echt.

⁸⁾ Eml. IV (1339), p. 276.

Wie man Dörfer nach Ackermaßen schätzte, so beurtheilte man größere Güter des Hochadels nach den Einheiten dieser «Rossdienste». Dass allmählich nur dafür, ohne Rücksicht auf seine Herkunft der Name Wladyk in Gebrauch kam, hängt damit zusammen, dass jenem Schutzdienste auch eine Verwaltungsthätigkeit zugewiesen war — auch vladář erklären die Urkunden für villicus. Wir finden diese Schirmvögte nachmals vorzugsweise auf den Stiftsgütern, wo sich aus ihnen ein vom Bauernstande weit abgehobener Stand entwickelt. Strebte doch auch der höchste Adel nach solchen Schutzherrschaften, wie wir aus der Geschichte Königsaaus und Goldenkrons¹⁾ wissen. Beispiele von Schutzverträgen mit Wladyken bieten die Klöster Břevnow und Ostrow.²⁾ Jener Vertrag gilt nur für ein Jahr, dieser ist ein Erbvertrag und deutet auf deutschen Einfluss.

Im 14. Jahrhunderte hat sich bereits eine Abschließung auch dieses Standes nach unten hin vollzogen; die vielen Erbrichter, die wir fortan in ganz gleicher Stellung finden, gelangen nicht mehr in denselben, sondern verharren, wenn sie nicht die Adelsprätension mitgebracht — wie in Fällen in Mähren und Siebenbürgen — im Bauernstande. Man muß jetzt schon «zu den Waffen geboren» sein, um mit ihnen als Rittersmann dienen zu können. Die Majestas Carolina (LXXVI) unterscheidet schon scharf zwischen königlichen Dienstmännern und geborenen Wladyken, indem sie aber zugleich bestätigt, dass jene immer wieder den Anspruch erheben, dem Stande der letzteren eingereiht zu werden. Im Ordo iudicii (26) heißt der Wladyk ein minus nobilis. Die Zeit greift aber wieder in ein älteres Verhältnis zurück, wenn sie ein freies Erbgut ein Wladykengut nennt.³⁾

Bei der Unmöglichkeit den Nachweis zu führen, ob irgend eine der hervorragendsten Familien genealogisch mit einem der alten Gauhäuser verbunden sei, kann uns dieser Eintheilungsgrund nicht weiter beschäftigen. Desto sicherer bilden zwei Momente die Grundlage des nachmals so bevorzugten Herrenstandes: der große

¹⁾ Pangerl, Goldenkron.

²⁾ Eml. II. (1296), p. 743 und Eml. III (1328), p. 565. Ritter Konrad von Sulz erhielt für den Schutz der Feste Braunau für ein Jahr 20 Mark Silber und den Ertrag einer Mühle unter der Feste. Dafür übt er persönlich Residenzpflicht und beschafft die nöthigen Waffen und Balisten und dient dem Gerichtsvogte des Ortes bei der Exequierung. Der von Ostrow aufgenommene Panoš erhält zwei Hufen Landes und 4 Zinsbauern zugewiesen. Dafür schafft und unterhält er selbst Pferd, Armbrust und Rüstzeug, besorgt die Sicherheitspolizei, Gerichtsexecutive und die Zinseintreibung und die Forstwirtschaft. Armbrust, Hosen und Stiefeln ersetzt ihm das Kloster nicht, wohl aber das zuschanden gerittene Ross.

³⁾ Eml. IV. (1340) p. 317.

Landbesitz und die Bekleidung von Hofämtern, die einander wieder gegenseitig fördern. Beides trifft bei allen Geschlechtern zu, die uns Palacký¹⁾ als den Stamm des ehemaligen Herrenstandes vorführt. Dafür sollen einige Belege folgen.

Das Geschlecht der Hrabíše, das sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts von Riesenburg nannte und seine Stärke einerseits aus der Ausnützung der Erzgebirgsmark jenseits Brüx und Bilin zog, führt auf einen Wšebor im 11. Jahrhundert zurück, den Cosmas²⁾ den Höchsten am Herzogshofe nennt. Erst dessen Sohn Kojata erhielt die Grafschaft Bilin, womit sich das Haus wahrscheinlich in jener Mark festsetzte. Wieder um 1103 und 1109 ist ein Hrabíše Gau graf, ein anderer ist am Ausgange des Jahrhunderts Kämmerer. Ihm folgen in demselben Amte sein Bruder und diesem sein Sohn. Ein anderer Hrabíše-Sohn Kojata ist zuerst Untertruchsess und um 1227 Burggraf in Brüx. Nun beginnt die Ausnützung der jenseits gelegenen zunächst wertlosen Mark von dem Besitz der wertvollen alten Landstraße aus. Ein Boresch (1230—1270) nennt sich zuerst von Osek, dann von Riesenburg; beide Orte liegen an jenem Steige. Diese Straße, an der sie sich so festsetzten, mag nach der Sitte der Zeit als «výsluha» an sie gekommen sein; einem Hause, das seit lange seine Vertreter in der Nähe des Fürsten hatte, war es leicht zu einer solchen Gnadenbezeugung zu gelangen. An den Namen Slavek aus demselben Hause erscheint die Schöpfung von Schlaggenwald und Schlaggenwert (Slavkenwerder) im Sedletzer Gau geknüpft, und man darf hier an eine ähnliche Colonisationsthätigkeit wie bei Osek, etwa vom Burggrafenamte Sedlec aus decken. Alldas setzt aber kein ehemaliges Stammfürstenthum voraus, vielmehr zeigen sich als Factoren des Emporkommens: Hofdienst und Ausnützung der durch jenen erworbenen Markländereien.

Ganz dieselben Verhältnisse treten auch bei dem in gleichem Streben glücklichsten aller böhmischen Geschlechter, den Rosenbergnern, hervor.³⁾ Woher sie kamen weiß niemand; spätere Nachrichten darüber sind eitel Fabeln. Der erste Witigo, der den Witi-gonen den Namen gab, erscheint zwischen 1164 und 1176 sofort als Truchsess am Herzogshofe, zu einer Zeit also, da dieses Amt noch ein richtiges Wirtschaftsamt war. Dass er schon damals irgend einen Sitz in dem fernen Waldlande der Südmark gehabt hätte, ist aus nichts zu ersehen; er kann ein einfacher Ministeriale

¹⁾ Dej. I. 2. p. 464.

²⁾ ad a. 1061.

³⁾ Vergl. Pangerl, Urkunden von Hohenfurth von Goldenkron.

des Hofes gewesen sein, und der dem Prager Kirchenpatron entlehnte Name Witek (Veitche) muss nicht gerade für weite Herkunft zeugen. Schon seines Amtes wegen haben wir ihn zunächst in Prag zu suchen; bald hat er einen Besitz in dem nicht fernen Prčic im Tetiner Gau, — vermuthlich der Sold für seinen Dienst nach Landesart, die wir noch kennen lernen werden. Dann wird er — wie in Ruhestellung — Gaugraf auf der alten Gauburg Pracheň an der Wotawa. Damit hat das Geschlecht — so viel wir wissen — zum ersten Mal den Fuß in die Nähe der noch öden Waldmark gesetzt. Obwohl ihm hier eine neue große Aufgabe aufgedämmert haben mag, suchte es doch noch lange seine fernere Stütze im Hofdienst. Von den Zeiten des ersten Witigo bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir seine Nachkommen in den Wirtschaftsämtern des Unterkämmerers, des Marschalls und Kämmerers. Der Marschall Wok wurde nach Ottokars II. Herrschaftserstreckung 1259 Landeshauptmann in Steiermark u. s. w. Indem immer nur Einer und der Andere des Hauses die Stütze am Hofe festhielt, wo sich die alten Wirtschaftsämter in glänzende Hofstellen verwandelt hatten, nützte die zahlreich sich mehrende Verwandtschaft die unermesslichen aber noch wertlosen Güter der südlichen und südöstlichen Mark mit in die Zukunft dringenden Blicken aus, ob immer mit ob ohne des Fürsten Vorwissen im Einzelnen — hat die Zeit selbst nicht gewusst. Was gegen die innere Grenze des Waldes zu vorgeht, kam kaum zu jemandes Kenntnis, dem sie der Hüter am Saume wehren wollte. Aber jene schlummernde Frage bestand, und als sie Ottokar II. durch Goldenkron und Budweis weckte, stellte sich das Haus der Rosenberge dem Könige entgegen. Mehr noch auf Schleichwegen des Betrugers siegte es auf dem Boden von Goldenkron über die Tendenz des unterlegenen Königs. Stützpunkte, wie sie der Reihe nach auftauchten und die man wohl als Vysluyh — Abschlagszahlungen für geleistete Hofdienste betrachten darf, sind außer jenem Prčic und Pracheň, welch letzteres aufgegeben wieder verfiel: Klokot in der Gegend der Lužnic, die den Weg in diese Wildnisse zu weisen schien, Grätz-Hradiště an der Stelle des heutigen Tabor, dann Neuhaus — Hradec Jindřichův 1224 —, das sich als neue Gründung an der Straße mitten im Grenzwalde ankündigt, wie jenes „novum castrum“, das vielleicht schon auf Gratzen an der Grenze zu beziehen ist. An Budiwoj, den Sohn des Unterkämmerers Zawiš, knüpft sich die Erinnerung an das ältere, witegonische Budweis, das später jener Ottokar II., der den Grenzwald wieder für sich in Anspruch nahm, mit der Gründung seiner Stadt

bei Seite schob. In der Lužnicgegend Přibenitz und im Osten Kamenic mitten im Walde zeugen von neuen Fortschritten. Dann tritt im Süden (1253) Krummau hervor und an den Namen Wok knüpft sich zum ersten Male der des Schlosses Rosenberg (1259). Östlicher an der Weitrastraße erscheint ein Zweig des Hauses auf Schweinitz, dann tritt wie ein neuer Stützpunkt des großartigen Fortschrittes Wittingau hervor (1261) und Lomnitz — die Rosenberge haben in der großen Seeplatte festen Fuß gefasst. Schlösser jetzt unbekannter Lage kamen noch hinzu, dann Platz und Landstein (1261) im östlichen Grenzwalde und Frauenberg bei Budweis (1285). Zawiš von Falkenstein aber war daran, auch nördlich im Gebiete der Lichtenburger sich festzusetzen, indem er sich von Wenzel II. die Stadt Polička und die Schlösser Landsberg und Landskron mit dem ganzen Waldgebiete der stillen Adler als «Dienstentlohnung» zu erbeigen schenken ließ.¹⁾ Weiter waren die Blicke noch auf den westlich anschließenden Theil des Grenzwaldgebietes in der Richtung zum «goldenen Steig» gerichtet. Schon mochten jenen die Rosenberge als ihre sichere Beute betrachten, als König Ottokar II. seine Hand darauf legte, indem er ein Gebiet von 13 Quadrat-Meilen Landes seinem Seelgeräthe Goldenkron anwies. Wenigstens als «Schutzvögte» wünschten dann die Rosenberge einen Fuß im Grunde zu behalten. Ich halte diesen Streit für den Anlass zum Verrathe Ottokars — denn mit dem siegreichen Principe, dem dieser mit jener Stiftung Ausdruck gab, war ihre Herrschaft ins Schwanken gebracht. Rosenberg siegte und ihm fiel im Husitenkriege die ersehnte «Schutzvogtei» — die Herrschaft zu. Es ist nicht zufällig, dass im Verlaufe dieses Landnahmeprocesses die alten landesfürstlichen Gauburgen im Grenzgebiete — Pracheň, Netolitz, Doudleb — gänzlich verfielen, während die Rosenberge ihre neuen Burgen tief in den Wald und das Bruchland hinein verlegten. Dass es überhaupt am wenigsten der Begriff des Dienstverhältnisses war, der den Erwerbssinn dieser Herrschaften begrenzt hätte, bezeugten die Rosenberge, indem sie sich auch jenseits des Waldes in ein Dienstverhältnis zum Bisthume Passau begaben.²⁾

Zur Zeit als Zawiš von Falkenstein die Waldgegend an der Adler erworben hatte, hätte der Herrschaftsbesitz des Rosenbergischen Hauses vom goldenen Steig dem großen Waldsaume entlang bis an die Grafschaft Glatz gereicht, wenn nicht schon vorher in dem kaum minder planvoll vorgehenden Geschlechte der Hrone ein

¹⁾ Eml. II. 1285, p. 586.

²⁾ Eml. II. (1257) p. 50, 58.

Concurrent sich ihm dazwischen geschoben hätte, der sich in der Gegend des Haberner Weges auf den Grenzwald geworfen hatte. Das Gebiet ihrer Erwerbungen bildet der ganze Nordosten Böhmens, nicht wie es aus einer alten Fürstenherrschaft herkommen müsste, sondern wie ein planvoll vorgehendes Haus die Ansätze als Dienstentlohnungen da und dort erworben haben und zu weiterem Vordringen benützen konnte.

Die älteste Nennung eines Hron — nach Palacký — in Verbindung mit einem Ortsnamen ist die eines Smil von Tuhan (1205). Er ist Oberstjägermeister des Königs,¹⁾ und es ist möglich, dass zu diesem Amte schon von früher her jenes Lowosice (Lobositz von lowči, Jäger) gehörte, das er dann festzuhalten wusste und einer seiner Nachkommen emphiteutisirte.²⁾ Fortan machte die Familie Hofcarrière. Ein Heinrich wird Burggraf in Bautzen und zwei Brüder von da sind Hofbeamte in Znaim, einer Burggraf in Olmütz.³⁾ Ein anderer des Stammes wird Burggraf in Zittau, ein Smil 1251 Burggraf von Prag. Ein Hynek und ein Heimann waren unter Ottokar II. und Wenzel II. Obersttruchsess und Marschall. Diese Ämter boten genug Gelegenheit, Ansprüche auf Entlohnungen zu erheben, für deren Befriedigung die Zeit kein bequemeres Mittel als die Hingabe von Markländereien kannte. Smil, der Sohn Heinrichs von Zittau nennt sich seit 1251 von Lichtenburg; es muss also damals bereits der Grenzwald des Časlauer Gaues, in dem diese Burg sich erhebt, in den Besitz des Geschlechtes gekommen sein. Hier schufen sich die Lichtenburge, durch den Segen des von ihnen gepflegten Bergbaues unterstützt und in eifriger Colonisation begriffen ein kleines, blühendes Fürstenthum. In Deutschbrod, Bělá, Schlapanz, Přibislau begann der Bergbau schon unter Smil. Um 1277 erscheint der Grenzwald des alten Pšowanergaues in ihrem Besitze, ein Čenko nennt sich de Lipa (Leipa), ein Hinko de Duba (Dauba). Ein Čenko sitzt um 1290 auf dem Oybin, während eine andere Linie inzwischen im Grenzwalde bei Nachod Fuß gefasst hat.⁴⁾ Namentlich im nördlichen Gebiete übten die Hrone eine großartige Colonisationsthätigkeit; der Ronberg bei Drum, Houska, Habstein (Jestřebí), Liběšitz, Drumburg, Bürgstein, Friedland bei Braunau, Hronow bei Nachod u. s. w. bezeichnen ihre Schaffenswege. Durch Schutzvogteidienste — im großen Stil — ihr Vermögen zu vermehren, blieb auch den reich gewordenen Geschlechtern

immer noch übliche Erwerbsart. So ließen auch die Hrone das Adlergebiet nicht aus dem Auge, das nach Zawiš's Hinrichtung geschenkweise an das Kloster Königsaal gelangt war. Kaum war Wenzel III. gestorben, als sich Heinmann von Dauba dieses ausgedehnten Colonisationsgebietes bemächtigte. Vergeblich bot das Kloster dem ihm sich aufdrängenden «Schutzherrn» 1000 Mark Abfindung. Erst mit seinem «Rechtsnachfolger» vermochte es sich gütlich zu vertragen.¹⁾

Das Geschlecht, welches Palacký von einem Stammvater Markwart ableitet, hat seine Sitze größtentheils in der Nachbarschaft des Hron'schen Waldgebietes genommen und zwar in auffälliger Weise dem Straßenzuge folgend, welcher von der Iser durch die Charwatengau und den Markwald nach Zittau führte, und obgleich dieses Geschlecht der nachmaligen Lemberge, Michelsberge, Wartberge und Waldsteine nachweislich durch Hofdienste seine Bedeutung gewonnen hat, so scheint es doch hier mehr, als ob es schon durch Abstammung diesem Grenzwalde, den es nirgends in großen Strecken zu seinem Eigen umwandelte, angehört hätte. Der von dem ältesten beurkundeten Ahn des Stammes abgeleitete Name der Markwarte — Markwartici — muthet in seinem deutschen Ursprunge wie ein Gemeinname an, den ein zum Schutze der Mark und ihrer Straße hier angesiedeltes Geschlecht geführt hätte. Im Jahre 1068 befand sich am Hofe Wratislavs in angesehener Stellung (als comes) ein Marquardus, den Cosmas als einen Deutschen — Manquardum Theutonicum — bezeichnet.²⁾ Es würde dazu stimmen, wenn es richtig wäre, dass Hermann, eines Markwart Sohn, sich von Rollberg — z Ralska — genannt hätte; — der Roll bei Niemes ist die natürliche Warte des ganzen Straßenzuges. Mit dem Königthum kam auch für diese «Märker» eine Zeit des Aufschwunges. Hofdienst wurde reichlicher gelohnt und nichts lag ihnen näher als das Land zu erbitten, an dem sie auch vordem Geleits- und Schutzdienst festgehalten. Ein Hermann, eines Markwart Sohn, ist 1175 Marschall, 1177 Kämmerer; ein Benesch um 1217 Burggraf von Bautzen, wieder ein Markwart 1220 Burggraf von Tetschen. Ein Sohn des letzteren saß auf Gabel (Jabloné) und baute das nahe Schloss Löwenberg und Markersdorf, ein anderer Scharfenstein bei Bensen, und ihr mittlerer Bruder ist Burggraf auf Königstein. Ein jüngerer, Gallus, ist um 1268 des Königs Mundschenk und dessen Brüder und Neffen können sich die Namen neuer Sitze zulegen: Turnau, Zwiřetic, Wartenberg

¹⁾ Erb. I. (1205) p. 224 (1226), p. 327.

²⁾ Ib. (1248) p. 562.

³⁾ Erben I. p. 401, 413, 418, 579.

⁴⁾ S. W. Hiecke, in Mittheil. d. V. f. G. d. D. i. B.

¹⁾ Chron. Aul. Reg. LXXXIV.; CVII.

²⁾ Cosmas l. c. I. p. 145.

und Waldstein. Inzwischen hat ein Nachkomme des Burggrafen von Bautzen das Gut Weleschin im südlichen Böhmen erworben und dessen Sohn auf dem Michelsberge bei Jungbunzlau sich festgesetzt. Um 1334 ist Jungbunzlau selbst in den Händen der Michelsberge und wurde von diesen erst an seine heutige Stelle verlegt.¹⁾ Von da schloss sich das Colonisationsgebiet der Hrone über Tuhan, Ronburg, Liběšic an und jenseits mit Ploschkowitz beginnend und ungefähr den schönen Gebirgsthälern über Probošt, Zalezel und Schwaden und die Elbe entlang nach Pömmeler, Rongstock u. s. w. sich ziehend folgte ein Gebietsstreifen, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Brüdern Mešek und Hroznata gehörte, die sich nach dem Gute Peruc nannten und unter die Ahnherren derer von Reichenau, Chroustnik, Talmberk und Kaunitz gezählt werden. Ihr Vater wird (1165) als Burggraf bezeichnet, Hroznata selbst (1179—1189) war Kämmerer. Ein Boruta dieses Geschlechts ist unter Ottokar II. Burggraf von Leitmeritz und andere Verwandte finden wir (seit 1261) beständig am Hofe desselben Königs. Sie nennen sich nach der mährischen Burg Dürnholz (Drnholec).

Erst im 14. Jahrhunderte setzten sich am andern Ufer der Eger, in Budyn und den vordem landesfürstlichen Burgen Klapai (Hasenburg) und Koštial die Herrn von Waldeck fest, deren ältere Ansiedlung Žebrák und Waldeck in dem Waldgebiete des Tetiner Gaus lag, wo auch nachmals noch die Burggrafen von Prag colonisierten. Auch der erste bekannte Waldeck — Ulrich, genannt der Hase — war Prager Burggraf (1267—1269), sein Sohn Unterkämmerer.

In soweit hat uns der Umriss der Geschichte der bedeutendsten Familien zugleich ein allgemeines Bild der vorschreitenden Besiedlung nach den Grenzen hin angedeutet, wie dieselbe theils durch einheimische, zum Theil aber schon durch fremde Volkselemente erfolgte. Die Geschichte aller andren Geschlechter, die nachmals den «Herrenstand» zu bilden begannen, in solcher Weise zu skizzieren, hätte für uns keinen Zweck. Es läßt sich nur im allgemeinen sagen, dass bei keinem die wirkliche Beurkundung weiter hinauf reicht als bei den angeführten, im Gegentheil bei der Mehrzahl der übrigen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder noch später hervortritt. Und das scheint nicht zufällig zu sein, sondern mit dem eben erst auftauchenden Glanze jener Familien zusammenzuhängen, der wieder nur ein Widerschein des eben erst heller aufleuchtenden Königthums war. Dass nachmals, obgleich sich auch Wladyken-

¹⁾ Eml. IV. (1334) p. 9.

geschlechter im Hofdienste so zu bereichern wussten, dass sie die entstandene Kluft überspringend in den Herrenstand eintreten konnten, doch ein Beispiel solcher Landguterwerbung wie durch die Rosenberge und Hrone nicht mehr hervortrat, ist aus den Umständen wohl erklärlich. Jene Latifundienbildungen fallen in die Zeit des aufleuchtenden Glanzes des Königthums und vor jene der Einführung des westlichen Lehenssystems. Noch gab es für die neuen Ansprüche nur eine alte Form der Befriedigung: die vysluha oder Entlohnung durch zu Erbeigen geschenkte Landgüter und dafür bot der halb erschlossene Boden am inneren Saume der Markwälder einen scheinbar unerschöpflichen Vorrath. Als er aber theils dennoch erschöpft war, theils Fürsten wie Ottokar II. eine rationellere Verwertung desselben vorschwebte, war auch jener Art Latifundienbildung ein Riegel vorgeschoben.

Nach alldem bleibt uns als wesentlichstes Merkmal, durch das sich der höhere Adel, der «Herrenstand», vom niederen abhob, das der wiederholten Bekleidung der Hofämter zurück. Sie brachte der Familie Reichthum und Ansehen und diese ließen sie immer wieder aufs neue zu jenen Ämtern gelangen. Versiegte aber der Reichthum, blieben die Ämter und mit ihnen das Ansehen aus, so sank auch die Herrenfamilie in den niederen Adel zurück, wie sich das im Hause der Riesenburge ereignete.¹⁾ Zahlreicher aber noch sind in der böhmischen Adelsgeschichte die Fälle, in denen Familien von dem untersten Dienstverhältnisse aufwärts bis in den jeweilig höchsten Adelsrang gelangten — aber selten anders als auf dem Wege lohnbringender Dienstverhältnisse.

6. Die Adelsunterthanen.

Wie in den oberen Classen die «Freiheit» ein sehr schwankender Begriff geworden ist, so ist es in den unteren die «Unfreiheit» in ihren vielen Formen und Abstufungen geblieben.

Zunächst besteht noch immer eine Classe wirklicher Knechte und Leibeigner, der Nachkommen des käuflichen, des Marktknechtes, des «servus emptitius». Die Slavenmärkte und der Handel im Lande haben aus den schon erwähnten Gründen allmählich aufgehört. Von dem einst schwunghaften Slavenhandel der Juden²⁾ geschieht keine Erwähnung mehr. Den Kriegsgefangenen im Inlande zum Slaven zu machen, hat sich schon lange nicht empfohlen; nur die Frauen

¹⁾ Vergl. Werunsky, Karl IV. B. III.

²⁾ cf. fontes r. b. I. p. 90, 244.

und Kinder bleiben länger diesem Schicksale ausgesetzt.¹⁾ Zu dem natürlichen Nachwuchse kommt nur noch ab und zu der verurtheilte Verbrecher. Von einer allgemeinen Befreiung der Knechte mit Einbruch des Christenthums weiss die Geschichte nichts. So wie sich dereinst christliche Geistliche persönlich ohne Widerstreben Knechte nicht zur Freilassung, sondern zur Dienstleistung — schenken ließen,²⁾ so liebten es nachmals die Klöster und Stifte. Der Loskauf, wie sich ihn einmal ein Menschenfreund wie Adalbert zur Aufgabe gesetzt, konnte an der Sache so wenig ändern, wie einzelne Fälle des Selbstloskaufs.³⁾ Doch hatte die Unverkäuflichkeit des Slaven im Lande bei dem Niedergang des Außenhandels den Erfolg, dass die Begriffe «Gefangener» und «Knecht» sich trennten, und diese Neuerung griff auch auf den Schuldgefangenen über. Auch im 14. Jahrhundert noch wurde der siegreiche Kläger gegen einen habelosen Schuldner auf dessen Person eingeführt, aber nicht mehr als Slaven, sondern als «Gefangenen» sollte er ihn halten.⁴⁾ Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts besteht auch noch gar keine Scheu, die Sache beim Namen zu nennen. Indem Bischof Heinrich die Schenkung Hroznatas auch bezüglich der Knechte und Mägde bestätigt, thut er das in folgender Reihe: «Auch die lebenden Thiere, nämlich die Pferde, Ochsen und Schafe und alle andern hat er der Kirche gegeben; die Knechte auch, so viele er hat.»⁵⁾

Schon die Art, wie solche Knechte erworben werden konnten, belehrt uns, dass wir sie nicht als einen Besitz der Genossen in der Hauscommunion, sondern nur bei den Herrschaften zu suchen haben, insbesondere in den fürstlichen Wirtschaften und in denen der Kirche, wohin sie geschenk- und stiftungsweise gelangt waren. Hier aber haben wir sie sowohl in Hofregie als auch auf Deputatgründen angetroffen.

Von dieser Classe weg wenden wir uns nun der ehemals freien zu. Bezüglich ihrer gilt der Grundsatz, dass unfreier — im Besitze irgend eines Anderen befindlicher — Boden den Nutznießer — zunächst und mindestens «dinglich» — unfrei mache. Solcher Grund war aber zunächst aller unmittelbar landesfürstliche und all derjenige,

¹⁾ Ib. 132.

²⁾ Ib. Wenzelslegende p. 215.

³⁾ Erb. I. p. 139.

⁴⁾ Freilich haben es tausende von Knechten besser als ein solcher Gefangener, der zwar am Leben unverletzt erhalten werden sollte, «doch nicht warm, nicht kalt, nicht satt nicht hungrig, bis zur Vereinbarung (um seine Lösung)». Fragmentum praxeos bei Jiřeček Cod. II. 299.

⁵⁾ Erb. I. (1197) p. 194 f.

welcher als solcher aus dem Besitze des Landesfürsten als Entlohnung in denjenigen des Adels übergegangen war. Solange nicht eine besondere Vertragsform gefunden war, begab sich jeder, der um zu Landnutzung zu gelangen, auf solchem Grunde sich niederließ, in ein Knechtsverhältnis zum Herrn. Dass diese Unfreiheit nur eine dingliche war, konnte praktisch sehr leicht wertlos bleiben. Indem dem Herrn das Recht verblieb, den Ansiedler jeder Zeit von seinem Grunde zu jagen, musste letzterer in einem solchen Falle sich genöthigt sehen, jeder anderweitigen Weisung des Herrn zu folgen, wenn sie ihm einen Ersatz für die entrissenen Subsistenzmittel bot. Wir werden aber noch eine Vertragsform kennen lernen, durch welche auch der slavische Colonist diesem Schicksale, das in der Praxis einem Verfall in persönliche Unfreiheit völlig gleichkam, wenigstens für eine Reihe von Jahren entging. Es ist das der Vertrag der «Lhota». Das Wesentliche dieses Vertrags lag nicht in der ausbedungenen Leistungsfreiheit, sondern in der bestimmten Frist, durch welche der Besitzer dem Colonisten den Genuss des gerodeten Landes gönnen musste, ohne ihn entfernen zu können. Häufiger aber geschah das Vordringen der Herrschaften in den ihnen überlassenen oder von ihren occupierten Markwald mit Verwendung eines Unterthanenüberschusses von den älteren Herrschaften, indem sie den Bestand im alten Lande nachahmend sowohl Regiehöfe — curiae — als auch Unterthanendörfer — villae — gründeten. Die letzteren bestanden aus Hütten für die Casaten und nach Pflugmaßen — araturae — zugetheiltem Grunde. Wegen der Entfernung von den Herrschaftssitzen scheinen erstere seltener gewesen zu sein, während für letztere aus demselben Grunde das System gemessener Leistungen sich empfahl. So scheint in den von den Rosenbergen — allerdings schon theilweise mit Hilfe bairischer Colonisten — angelegten Walddörfern eine Art Zehent-system die Leistungen für die Herrschaft bestimmt zu haben. Der «volle Zehent» — decimae integrales — bezog sich auf alle Feldfrüchte, Schafe, Schweine, Käse und «alle anderen Erträge».¹⁾ Dieser Zehent entthob aber den Unterthanen nicht der allgemeinen Knechtschaft, denn indem Frohndienste in der Urkunde nicht angegeben erscheinen, darf man schließen, dass sie auf jenen Gütern damals noch ungemessen waren. Dass neben alle dem den Herrn noch das Recht der beliebigen Entfernung des Bauers von seinen Gründen zustand, ist eigentlich selbstverständlich, ergibt sich aber besonders noch aus dem Gegensatze, den gerade hierin, und fast nur hierin,

¹⁾ Eml. II. (1259) p. 87.

das sogenannte «deutsche Recht» in Böhmen darstellte. Der Unterschied galt aber für so wesentlich, dass dieses dem «jus boemicum»¹⁾ gegenübergestellte deutsche, dem Inhalte nach emphiteutische Recht in Böhmen schlechtweg als Kaufrecht (zákup), als eine Überlassung zu ewigem Schalten und Walten — k věčnému wladnutí — bezeichnet wurde.²⁾ Auch die Herrschaft Ossegg betont gerade diesen Gegensatz und rühmt nicht ganz mit Unrecht, sie habe durch die neue Einführung ihre Unterthanen von «dem Joche der Knechtschaft, an das sie vordem gefesselt waren», befreit.³⁾ Es ist also auch theoretisch der Zustand des Bauers auf altem Marklande — dazu gehörte Osek — als der der Knechtschaft anerkannt worden. Eine intimere Beziehung der Herrschaft zu irgend einer Form von Genossenschaft hat auf diesem Boden nie bestanden. Das Herrenhaus entsteht hier nicht erst, indem es sich gegen die geringeren Genossen allmählich abschließt; die Herrschaft baut zu ihrem Wohnbedarf und zum Friedenschutze der Landschaft wie zur Sicherung ihres Geleit- und Straßeneinkommens Burgen und Schlösser auf Felsenriffe und in die Krümmungen der Flusstraßen: so Maidstein, Krummau, Rosenberg, Gratzen, Neuhaus, Landstein u. s. w. Dringt die Bodenerschließung weiter vor, so entstehen außer ihnen Meierhöfe mit schützenden Vorwerken und auf ihnen führt eine in Dienst genommene Ritterschaft die Verwaltung. Die aus den Deputatunterthanen der älteren Herrschaften herbeigeholten Besiedler haben auch nicht einmal der Erinnerung nach ein Anrecht an den Nutzgenuss des Landes über den Pflugtheil und den ihnen wie geschenkweise zugewiesenen Antheil an der Nutzung der Mark, meist den Viehaustrieb betreffend — drahy, průhon, Fiebich (Viehweg) — hinaus.

Alles andere, Wald und Weide, das Wasser mit den Fischen, die Luft mit den Vögeln, die Erde mit ihren Schätzen gehört der Herrschaft. Jeder Eingriff wird grausam gestraft. Es kommt hinzu, dass die Jagd als ritterliche Beschäftigung ihre Heiligung erhält. Unbefugtes Jagen wird sonach zum Frevel, der den Tod am Galgen nach sich zieht;⁴⁾ wir besitzen Zeugnisse, dass um eines Hasens willen der Kopf verwirkt wurde. Mit Abhauen von Händen und Füßen bedroht Wenzel II. alle, die auf den Gütern von Plaß auch nur vogelstellen würden.⁵⁾ Es ist nicht erst das 15. und 16. Jahr-

¹⁾ Eml. IV. (1341) p. 371.

²⁾ Archiv český IV. ad. a. 1503 st. 261.

³⁾ Eml. IV. (1340) p. 331, 333.

⁴⁾ Erb. I. (1045) p. 44. Eml. IV. (1341) p. 363.

⁵⁾ Erb. I. (1252) p. 596.

hundert gewesen, welches so grausame Gesetze erfand; nur das trat hinzu, dass die Herrschaften allenthalben immer mehr in jener Unbeschränktheit, wie sie für sie auf dem Markboden herrschte, Ideal und Norm erkannten. Hier aber hört jeder Mitanspruch des Bauers auf; hier ist Grund und Boden mit allem Zubehör thatsächlich schon ein unbeschränktes Eigen des Herrn gewesen, ehe es einen Bauer gegeben, wie das auf dem alten Hauscommuniionslande nicht der Fall gewesen. Dort ist dem Bauer alles versagt, was ihm die Herrschaft nicht ausdrücklich erlaubt. Das Wasser darf nur die Mühlräder der Herrschaft bewegen, nur die Fähre der Herrschaft tragen. Jagd- und Wasserrechte wurden übrigens vom Landesfürsten nicht immer mit dem Markgrunde an die neue Herrschaft mitverschenkt, häufig vielmehr der «Kammer» vorbehalten. So wurde einem Stifte das Jagdrecht nur insoweit mit überlassen, als das Wildpret für kranke Brüder, die Haut zum Bücherbinden benöthigt würde. Die Überlassung von Mühlen ist in der Regel nur als die Zuweisung einer Wehrkraft zu verstehen; den Aufbau musste der bestiftete Knecht besorgen. Daher gehört das Ausbessern der Mühl- und Wehranlagen zu den Landesbeziehungsweise Gaufröhen.¹⁾

Was die Besitznahme des Landes in der landesfürstlichen Mark betrifft, so unterschied sich diese wesentlich von dem Vorgange, den wir uns bei der Besitznahme des alten Gentillandes vorstellen müssen. Bei dieser lag die Bildung einer linearen Grenze in der Mark am Ende der Entwicklung; in jenem Falle pflegte die Ausscheidung mit einer solchen Feststellung zu beginnen. Es entstand der schon besprochene Circuitus, Ambitus oder Újezd — Mering — durch eine solche Feststellung im Wege des Umgehens oder Umreitens, wobei die Umreitenden zugleich als Zeugen und Gedenkmänner der Grenzbestimmung dienten.²⁾ Zur Bezeichnung der Grenzen dienten dann Bachläufe und Quellen; wo diese mangelten, aber schon nicht mehr die unbestimmte «Mitte des Waldes», sondern Holzstapel — hranice, ins Deutsche als Grenze übergegangen — Erdhügel und gezeichnete Bäume.³⁾ Mitunter knüpfte die Grenzbestimmung an uralte Grabhügel an;⁴⁾ seltener zog von Zeichen zu Zeichen der Pflug eine Furche.⁵⁾ Ein bestimmtes Ausmaß bildete

¹⁾ Arch. č. VIII. p. 379 ad 1477.

²⁾ Beispiele für den Vorgang Erb. I. (1165) 137; (1205), 220; II. (1244) 1220; (1260) 105.

³⁾ Erb. I. p. 240, 257, 261—264; II. p. 839, 261, 424, 429 et pass.

⁴⁾ Erb. I. (1241) 482 f.

⁵⁾ Erb. II. (1298) p. 782.

der Újezd nicht, vielmehr war seine Erstreckung ungemein verschieden. Er kann aus einer einzelnen Feldflur bestehen — wie der bei Leitmeritz — oder nur einer Ansiedlung Raum gewähren, wie deren in Böhmen noch mehr als 130 durch ihre Namen bezeugt sind. Andere Újezde boten ganzen Dörfergruppen Raum. So wurde das Braunauer Ländchen sammt Politz mit Recht ein circuitus genannt, ein Ausschnitt aus dem Markwalde. Ein «Újezd» westlich von Manetin nahm neun Dörfer auf,¹⁾ der circuitus von Přestic nebst diesem 15 Dörfer.²⁾

Der gewöhnlichste Zweck, zu welchem ein Újezd ausgeschieden wurde, war die Gewährung einer «Wysluha», Dienstentlohnung, oder die Schenkung zur Begründung eines Seelgeräths. Im ersteren Falle gieng gewöhnlich das volle dominium an den Beschenkten über; im letzteren Falle wenigstens nicht immer. Das Stiftungsgut galt ja auch noch immer als der fürstlichen Kammer unterstehend, und ein fürstlicher Vorbehalt bezüglich des Waldes und des Jagdrechtes lag schon deshalb nahe. Dasselbe gilt von der Schenkung an Städte.

Auch diese Wälder stehen dann, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgestellt wird, immer noch unter der Aufsicht landesfürstlicher Dienstleute oder Beamten — der Forestarii, Lowči, und die Holznutzung verpflichtet immer noch selbst diejenigen, denen sie infolge fürstlicher Verleihung zusteht, zu gewissen Abgaben zur Erhaltung jener Dienstleute, die schon von früher her gleichsam an den Wald gekettet erscheinen. Eine dieser Gebüren erscheint bald als cestné — Weggeld — bald als šestné — Sechspfenniggeld. Eine gleiche scheint der Jägerzoll — lowčí — gewesen zu sein,³⁾ obgleich er auch als eine Art Marktgebür erhoben wurde.⁴⁾ Es scheint besonders die Weidgerechtigkeit zu sein, welche mit einem Walde — ohne nähere Bestimmung — verschenkt wird, und ein Zuwachs von Nutzungsrechten ist es dann, wenn durch eine besondere Befreiung auch jene Gebüren entfallen. So beschränkt sie Wenzel I.⁵⁾ für Kloster Doxan auf den Fall, dass Holz aus des Königs eigenen, vorbehaltenen Wäldern — de nostra silva speciali — geholt wird. In Deutschland bestanden bestimmte «Bannforste» des Kaisers; in Böhmen, wo sich seit König Johann derselbe Name auch vorfindet,⁶⁾ ist eigentlich jeder einst landesfürstliche Forst solange auch Bann-

¹⁾ Erb. I. (1186) 177.

²⁾ Ib. I. (1245) 529; (1229) 453.

³⁾ Erb. I. p. 291, 573, 499.

⁴⁾ Ib. p. 705.

⁵⁾ Erb. I. (1249) 573.

⁶⁾ Eml. III. (1331) 649.

forst, als nicht die betreffenden Vorbehalte ausdrücklich aufgegeben sind. Solches Auflassen aber wird allmählich häufiger.¹⁾ Das Stift Ossegg erlangt von König Ottokar II. die Gnade, dass es die Forstleute vom Walde des Klosters fernhält²⁾ und Raimund von Lichtenburg, damals Schirmherr aller Wälder — custos silvarum per Boemiam et Moraviam — hält seine Untergebenen von den Wäldern des Klosters Welehrad fern, weil es dem Abte gestattet sei, die Klosterwälder selbst zu schirmen und zu verwalten.³⁾ Es war aber schwer, diese Dienstmannen an die Einengung ihres Wirkungs- und Erwerbskreises zu gewöhnen, denn derselbe Auftrag musste 1315 wiederholt und eingeschärft werden.

Unbefugte Waldnutzung strafte der Waldwächter durch Ausplünderung des Betroffenen — der Ursprung des nachmaligen Pfändungsrechtes.⁴⁾ Der Vorgang scheint der gewesen zu sein, dass der Forestarius von dem berechtigten Nutznießer die Jahresgebür erhob und durch ein Siegel quittierte, dessen Vorweisung dann vor Pfändung schützte. Ottokar II. ordnete bezüglich der Bürger von Brüx an, dass von ihnen dieses Zeichen — pečat — nicht verlangt werden dürfe, d. h. wohl, er befreite sie von jener Gebür.⁵⁾

Nach der Mejestas C. sind diese fürstlichen Waldhüter — silvani, hajni, lowči — auf Deputatgrund angesiedelte Unterthanen, die die Grenzen mit hohen Haufen zu zeichnen habe. Der Holzbezug beschränkt sich — von besonderen Aufträgen und Gestattungen abgesehen — aber auch für die königliche Kammer nur auf den Gewinn von Dürrholz und Windbruch — «sůš a vývratky» —. So viel die Wächter davon herausnehmen, haben sie für Rechnung der Kammer zu verkaufen. Übertreten sie diese Vorschrift, so büßen sie mit Verlust einer Hand und des Deputatgutes.⁶⁾ Dass es auch bei verschenkten Wäldern — abgesehen von der Entnahme von Bauholz für ganz bestimmte Zwecke — nur diese Dürrholznutzung ist, die dem Beschenkten zukommt, und dass er mitunter dafür sogar noch denselben Wald als «Jagdgrund» des Königs zu hüten und zu hegen verpflichtet wird, wird uns durch Urkunden bestätigt.⁷⁾ Das Recht, den Wald zu roden, bedarf der ausdrück-

¹⁾ Eml. II. (1259) 89; (1288) 623.

²⁾ Eml. II. (1272) 316.

³⁾ Eml. II. (1306) 900.

⁴⁾ Statuta Conradi. Erb. I. (1229) p. 349.

⁵⁾ Schlesinger, Stadtbuch von Brüx ad. à 1266.

⁶⁾ M. C. XLIX.

⁷⁾ Eml. II. (1288) 625. Schlesinger, Stadtb. v. Brüx. p. 27.

lichen Gewährung. Ein Rest des großen Markwaldes sollte noch nach der Majestas C. unantastbar bleiben. Im Ganzen aber bildeten alle noch bestehenden Markwälder, die verschenkt nicht ausgeschlossen, ein einziges großes Jagdgehege der Fürsten und sollten als solches erhalten werden. Privilegiumsweise gestattete Ausnahmen zeigen am besten durch ihre ängstliche Kargheit, welch hohen Wert man auf eine Unwirtschaft legte, die den armen in die Waldgegend vorgeschobenen Colonistenknechten zu unendlicher Plage werden musste. Wie ein Kloster auch auf seinem Waldgrunde das Jagdrecht nur für den Bedarf der Kranken erhielt, haben wir schon erwähnt. Die Burgleute von Pfraumberg durften aus ganz besonderer Gnade Hasen und noch kleinere Thiere jagen — aber nur außer den Banngründen des Fürsten.¹⁾ Den Bürgern des benachbarten Neustadt (Stráž) wurde die Gunst gewährt, innerhalb ihrer Schossgründe Hasen zu jagen und Wachteln zu fangen.²⁾ Größerer Gunst erfreuten sich die Bürger von Rakonitz: sie durften — natürlich auf ihren Gründen — nebst Hasen auch Füchse fangen, aber nur mit Hunden, nicht mit Netzen. Den Hasen aber auf dem Anstande aufzulauern³⁾ blieb streng verboten. Das waren aber Bürger — für die Unterthanen gab es kein Privilegium solcher Art. Es ist merkwürdig, wie in denselben Fürsten, die geängstigt über ihre Zukunft für ihrer Seele Sicherung nach und nach ihr halbes Land herzugeben nicht zögerten, die Weltlichkeit obsiegte, wenn sie mit dem Grunde auch ihr Jagdvergnügen dareingeben sollten!

Eine besondere Gruppe der Markbewohner bildeten die zu Grenz- und Straßenschutz wie zu Geleitzwecken im Grenzwalde angesiedelten Unterthanen. Sie gehören durchwegs dem Stande der Unfreien an und die täuschenden Nachrichten der Urkunden über ihre «Freiheiten» beziehen sich lediglich auf ihre Befreiung von den gewöhnlichen Landesfrohnen, weil ihnen eine besondere Kategorie solcher auferlegt war. Wenn wir nach den Tausser Choden, der bekanntesten Gruppe dieser Grenzwächter schließen dürfen, so bestand ihr colonisatorischer Erfolg nur zum geringsten Theil in der Erschließung des Waldes zu Landbauzwecken; vielmehr bildete der Betrieb einer Weideviehzucht, wie der Wald sie gestattete, ihre Unterhaltungsquelle. Um Tauss selbst bestand das Culturland nur aus Wiesen, und der Artikel, den die Bewohner in den Handel brachten, war

¹⁾ Eml. III. (1331) 699.

²⁾ Ib. p. 705.

³⁾ Auscultatio nocturna leporum. Eml. III. (1319) p. 211.

Schmalzbutter.¹⁾ Eine begrenzte Landanweisung zu Ackerbauzwecken werden wir daher in diesen Gegenden nicht durchwegs zu erwarten haben; doch kommt der bezeichnende Name Onjezd und Lhota auch auf Chodenboden vor. Häufiger wird hier noch eine wilde Besitzergreifung stattgefunden haben, wie wir ja auch noch in historischer Zeit in diesem Grenzwalde neue Dörfer entstehen sehen und die Klage darüber vernehmen, dass es den dazu bestellten Choden nicht gelungen sei, die Grenze derart zu bewachen, dass nicht in gleicher Weise auch von Baiern her Ansiedler vorgedrungen wären, Hütten gebaut und Teiche zu ihrem Nutzen angelegt hätten.²⁾ Čechischerseits hatte dasselbe Überschreiten der Grenze in entgegengesetzter Richtung schon frühzeitig stattgefunden. Auf gleiche Weise dürfte hier auch das deutsche Element ins Land gekommen sein, das wir im 14. und 15. Jahrhundert als Beimengung unter den slavischen Choden von Tauss und in der Nachbarschaft derjenigen von Pfraumberg-Neustadt antreffen.³⁾ Dahin sind wohl auch die deutschen «Freibauern» im Walde «Königreich» bei Neuern zu zählen.

Das Vorkommen von Grenzwächtern unter dem Namen Choden — Chodowé, Chodones — ist indes auch an anderen Pässen Böhmens nachweisbar oder angedeutet und dürfte wahrscheinlich für alle voraussetzen sein.⁴⁾ Dass aber gerade die Choden an der bairischen Grenze — Neuern, Pfraumberg, Tauss — besonders hervortreten, hat seinen Grund in der Bedeutung jener Verkehrsstraßen, sowie darin, dass sich nicht auch hier frühzeitig ein Adelsgeschlecht des Straßenzuges bemächtigt hat, sodass diese Waldbauern längere Jahrhunderte hindurch unmittelbar landesfürstliche Unterthanen bleiben konnten. Ihre Dörfer lagern sich um einzelne zum Schutze der Grenze errichtete Warten (stráže). Die Choden haben gleich den in späterer Zeit oft genannten «Straßenreitern» im offenen Lande die Grenze zu begehen und zu bewachen, und im Kriegsfall durch Verhaue ungangbar zu machen, wofür sie von allen anderen Lasten, in älterer Zeit auch vom Zinse, befreit sind. Dafür genießen sie ein Deputatland auf Fürstengrund, wodurch sie sich wesentlich von den Freisassen des Landes unterscheiden. In ihrem Dienste unterstehen sie unmittelbar dem landesfürstlichen Burggrafen von

¹⁾ Um 1568 konnten die Choden an das Proviantmeisteramt in Augsburg jährlich 30'000 Seidel «böhmisch Schmalz» liefern. S. Pargerl, Choden, «Mittheilungen», XIII. Urkunde VI. p. 249. Vergl. p. 244.

²⁾ Pargerl a. a. O.

³⁾ Emler. III. (1331.)

⁴⁾ Über Choden s. Pargerl a. O. . Mittheil. XIII. p. 144 ff. und 215 ff. Derselbe und Loserth, die Choden von Pfraumberg. Mittheil. XX. p. 105 ff.

Tauss und Pfraumberg. Nachmals wurden ihnen auch andere Frohndienste aufgezwungen, doch scheinen diese nur aus Holz-, Heu- und Grummetfahren bestanden zu haben; die Geringfügigkeit des Feldbaues der Choden bestätigt noch ein Hofkammerbericht von 1578; dennoch erfreuten sich einige nicht geringen Wohlstandes.¹⁾

Als Unterthanen auf Markboden konnten die Grenzwächter sammt diesem verschenkt oder verpfändet werden; letzteres widerfuhr später den Choden. Im mährisch-polnischen Grenzwalde wird ein Theil desselben sammt seinen Grenzwächtern, Jägern und Zeidlern als Zubehör verschenkt.²⁾ Ähnlich verschenkt Břetislaw den Binnenmarkwald an der Sazawamündung sammt den Forstleuten daselbst.³⁾ Nicht minder sind die als ztras — stráž, Wache — bezeichneten homines im böhmisch-mährischen Grenzwalde unfreie Kammerunterthanen. Solche homines sind dies- und jenseits des Waldes zur Bewachung des durchziehenden Weges bestellt, den niemand ohne Erlaubnis des Fürsten passieren darf. Damit sie sich ganz dem Einen Dienste widmen können, sind sie von den Frohnen des Burgbaues und der Kriegsrüstung befreit.⁴⁾ Ganz gleichgestellt erscheinen die homines, welche die Landespforte bei Tepl zu bewachen hatten.⁵⁾ Wie sich ihr Dienst auf den Burgwarten gestaltete, lehrt uns recht anschaulich die Instruction der Burgwächter von Glatz.⁶⁾ Der Name ist hier wohl abhanden gekommen, doch sind die Wächter auf der Hauptwarte am Wege nach Polen der Sache nach kaum etwas anderes gewesen. Im Namen der Grenzwarthe Nachod (na Chodech, Local) scheint jener erhalten zu sein. Glatz ist der Mittelpunkt eines ganzen Systems von Deputatländereien mit angesiedelten Grenz- und Straßenwächtern. Dort sitzen solche «pauperes vigiles», unterthanene Wächter, auch im Dorfe Piltsch⁷⁾ und genießen dortselbst einen Deputatgrund von vier Hufen. Dafür müssen von ihnen im Laufe des Jahres acht Personen auf dem Schlosse Glatz wachen. Der Burggraf soll jedem dieser Wachenden einen großen Krug Bier reichen lassen; anderer Beköstigung ist nicht gedacht. Trifft sie der Burgverwalter einmal schlafend, dann kann er sie pfänden, doch nur bis zum Werte von 6 kleinen Pfennigen. Von anderern Frohnen,

¹⁾ Ein Bauer als Besitzer des öden Dorfes Tannava hielt 1579 700 Schafe und viel Rosse und Rinder. Pargerl a. a. O. 243 f.

²⁾ Erb. I. (1033) 41.

³⁾ Ib. (1045) 45.

⁴⁾ Erb. I. (1144) 109.

⁵⁾ Ib. (1214) 256.

⁶⁾ Eml. III. (1331) 716.

⁷⁾ Eml. III. (1331) 716.

außer Malz mahlen und brauen, sind sie frei; Holz für ihren Hausbedarf können sie dem königlichen Walde entnehmen; das Gericht haben sie vor dem Burggrafen. Die Stadt Glatz dürfen sie ohne Gefahr der Plünderung mit Lanzen, Schwertern und Messern betreten; aus dem Burgvorrathe erhalten sie jährlich zwei Stücke grauen Tuches zu ihrer Bekleidung. Natürlich kann mit jener Burgwache ihre gesammte Wachdienstpflicht nicht erledigt, Straßen- und Waldwachen dürften hinzugekommen sein.

König Johann ertheilte den westlichen Choden «Tausser», d. i. Erbpachtrecht, sowie es auch den Glatzern zugesichert sein musste; dafür aber mag ihnen auch jener geringe Grundzins auferlegt worden sein, dessen Markgraf Karl gedenkt. Ähnliches verrichten die Choden von Neustadt.¹⁾

Die Bewegung und das Vorrücken der Bevölkerung in die Marken hinein können wir uns in historischer Zeit nicht mehr in den Formen des wandernden Nomadenthums vorstellen; was sich als Nachricht darüber brauchen lässt, deutet immer schon auf eine Landnahme für Zwecke eines mindestens subsidiären Ackerbaues hin; dennoch zeigt sich in manchen hierbei entstandenen Einrichtungen noch eine gewisse größere Beweglichkeit. Die Richtung derselben war, wie die Karte zeigt, mehr von alten Verkehrsstraßen als von den Lockungen des Bodens abhängig. In breiten Massen drang die innere Colonisation gerade in der Richtung auf den unwirthlichen Böhmerwald vor: in dieser Richtung bewegten sich die alten Salzwege, die schon die Bojer begangen hatten, in dieser Richtung muss das Vorrücken der Markomannen nach dem Südwesten seine Spuren hinterlassen haben. Dagegen übte die nähere Sprachverwandtschaft der Völker an und für sich keine bemerkbare Anziehungskraft: zwischen Čechen und Polen und Čechen und Wenden verblieb der breiteste Urwaldgürtel.

An der südlichen Handelsstraße des «goldenen Steiges» sehen wir die besonderen Verhältnisse der alten Markwärter schon frühzeitig dadurch verwischt, dass dieselben in das Erbeigen des Domcapitels von Wyschehrad übergingen. In den südlicheren und südöstlichen Gegenden aber setzte sich die Volksbewegung in besonderer Weise fort. Hier waren es die verschiedenen Zweige des Witigonengeschlechtes, welche als Hüter des Waldes seine und seiner Besiedler Herren wurden und die Besiedlung selbst fortsetzten. Von der alten Netolitz-Bechiner Binnenmark, den Wäldern beiderseits der

¹⁾ Pargerl a. a. O. Beilage Nr. 3, Eml. III. (1342) 247; (1325) 245. Pang. Loserth. p. 124 f.

Moldau an, suchen sie mit Erfolg das Moldauthal bis in den großen Wald hinauf für sich zu gewinnen. Frauenberg, die einst königliche Grenzfeste, haben sie zeitweilig in ihre Gewalt gebracht. Um das nahe Budweis — das alte — stehen sie mit dem Landesfürsten im Wettkampf. Der offene Flecken trägt einen im Hause der Witigonen heimischen Namen und die Zurückführung seiner Anlage auf dieses Haus entbehrt kaum der Begründung. Aber dicht daran baut König Ottokar II., dem es Ernst scheint, seinen Anspruch auf das ihm abhanden gekommene Markland neuerdings zu erheben, eine Stadt neuer Art, die den alten Platz der Rosenberge aufsaugt, wie sie den Markt vernichtet, den diese in dem nahen Rosenau (Rožnow, ehemals und jetzt wieder Strodenitz) begründet haben. Dauernd gelang es ihnen, die Einmündung der alten Pisek-Netolitzer Straße in das Moldauthal zu gewinnen und nachmals mit der Felsenburg Maidstein zu sichern. Wieder eine Strecke weiter hinter dem Plansker Walde entstand die Burg Krummenau (Krummau) scheinbar berufen, das offene Culturland am Südfuße jenes Waldberges zu decken.

Aber auch hier schob sich noch ein alter königlicher Besitz — Poletitz — dazwischen und selbst zwischen Maidstein und Krummau lag zu beiden Seiten der Moldau noch ein Stück Gut, das die Kammer des Königs zu reclamieren noch nicht vergessen hatte, der Standort des nachmaligen Stiftes Goldenkron. Weiter am Flusse hinauf entstand die Burg Rosenberg, die nachmals dem Hauptzweige der Witigonen den Namen lieh, noch höher das Familienseelgeräth Hohenfurt und westlich an der Wasserscheide selbst Wittinghausen. Dann vertrat der Ausbreitung nach Westen hin König Ottokar den Witigonen den Weg.

Ungestörter drangen die anderen Linien nach Südosten zu in den Richtungen auf Grätzen, Wittingau, Neuhaus und bis Landstein in den Wald vor. Natürlich folgte diesem Vordringen zumeist den alten Straßenzügen entlang eine Besiedlung nach, aber diese müssen wir uns — von den allmählich herbeigezogenen fremden Elementen noch absehend — ziemlich spärlich, weil aus den älteren Beständen der Herrschaft entnommen, vorstellen. Auch auf Gütern anderer Herren ergab der bäuerliche Zuwachs einen Überschuss, der die Wýhosterlaubnis um so leichter erhalten konnte, als die alte slavische Feldauftheilung irgend einmal an der Grenze des Möglichen anlangen musste. Aber ein neues Unterthanenverhältnis wurde damit nicht geschaffen. Nur traten Zinse verhältnismäßig frühzeitig hervor entsprechend dem größeren Raume, welcher in diesem Landstriche

Herrenhöfe und Unterthanendörfer trennte. Wo aber solche Leistungen auch als «gemessene» erscheinen, da bilden sie doch nicht den Gegenstand eines beiderseitigen Vertrages, sondern einer Auflage seitens der Herrschaft, deren Höhe schon der Einhebung wegen festgestellt werden mußte. Natürlich fielen bei solcher Herrschaftserweiterung auch viele verwaltende Stellen für den niederen dienenden Adel ab, und manche dieser Diener wurden die Ahnherrn neuer Adelsgeschlechter.¹⁾

Je eifriger diese Geschlechter das Besiedlungswerk betrieben, desto schneller musste sich ihr Unterthanenvorrath erschöpfen, und an diese innere Colonisation musste sich, wenn das begonnene Werk fortgesetzt werden sollte, eine solche mit von außen bezogenem Material anschließen; das gilt bezüglich der Witigonen wie aller noch in gleichem Zusammenhange zu nennenden Geschlechter. Diese jüngere Form der Colonisation aber wird erst später Gegenstand unserer Darstellung sein können.

Auch im Nordosten vom Witigonengebiete ist es dann wieder Kirchengut, das der Expansion jenes einen Damm entgegenstellt. Aber auch das hier angrenzende Bisthum betrieb das Vorrücken an die Grenze im Wege der inneren Colonisation und das allem Anscheine nach in derselben Weise wie die Rosenberge, insoweit es sich um heimisches Besiedlungsmaterial handelte. Aber auch freie Bauern, von denen auf Witigonenboden keine Spur erscheint, müssen hier schon früher in die Mark eingedrungen sein, wo die jüngere Colonisation — unter einem Herrn der Mark — auf sie traf.

Dann folgt die Gegend der drei großen östlichen Pässe von Habern (und Libitz), von Trstenice und Nachod. Für diese Gegend dürften schon für die slavische Zeit zwei Besiedlungsschichten zu unterscheiden sein: eine den Straßen entlang vordringende Besiedlung durch Choden, die theils dem Wesen nach urkundlich bezeugt, theils in den Namen Nachod und Glatz angedeutet ist, und eine zweite — im südlichsten und nördlichsten Theile des bezeichneten Gebietes —, die von den «Schirmherrn» dieses Grenzwaldes, den Hronen oder Lichtenburgen ausgieng und in derselben Art zu denken sein dürfte, wie die der Witigonen. Vielleicht hatte auch diese ursprünglich ein ähnliches Amt zuerst in die Mark geführt. In den so herbeigezogenen Unterthanen giengen die älteren Chodenbauern auf. Aber auch hier reichte der heimische Unterthanenüberschuss für die expansive Unternehmungslust der Herren nicht aus; ebenso wenig aber auch ihre Vorschulung,

¹⁾ Vergl.: Klimesch, die Harrache in Mitth., d. V. f. G. d. D. i. B.

als es ihr Bestreben wurde, den Erzgehalt des Bodens auszubeuten. Doch nur im südlichen Theile brachten sie diese neue Art der Colonisation zuwege. Während sie gleichsam ihre beiden Arme noch Nachod-Glatz und Deuschbrod-Iglau ausstreckten, blieb der ungeheure Waldgrund entlang der Sehne dieses Bogens ihren Mitteln nach unerfassbar. Auch hier war es deshalb Ottokar II., der dem Herrengeschlechte in den Arm fiel und die Erschließung dieses ungeheuren Waldraumes durch fremde Colonisten selbst in die Hand nahm. Wir wissen das von dem südlichen Theile, der kleinen «Provincia» von Polička, wie von dem nördlichen der Grafschaft Glatz und werden es von dem ganzen oberen Flussgebiete der beiden Adlerflüsse noch nachweisen können.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Gebirgswalde nordwestlich vom Nachoder Passe. Von Nachod an, die Mettau aufwärts gegen ein anderes Police — pole, poličko heißt «Feld», in beiden Fällen wohl eine Culturlichtung im Walde — mögen sich Chodenfamilien angesiedelt haben, die später die Mönche von Politz weiter zogen, ohne an ihnen ein ausreichendes Besiedlungsmaterial zu gewinnen. Eine andere Straße gieng vordem jenseits Jaroměř's vom Hauptwege ab und gewann, die Aupa überschreitend, den Pass von Liebau. Auch hier mag der Grundstock einer spärlichen Besiedlung in gleicher Weise gebildet worden sein; dann aber war es die mährische Familie von Šwabenic, die sich hier in der Aufgabe der Witigonen und Lichtenburge versuchte, die Übergangsstelle der Straße über die Aupa — Úpa, das nachmalige Trautenau — zum Stützpunkte auswählend. Aber trotzdem blieb auch dieser ganze große Wald der Unternehmung des Königsthums vorbehalten.

In gleicher aber erfolgreicherer Weise hielten sich die Markwardinge an das nördliche Ende derselben Durchzugsstraße, deren südlichen Theil die Lichtenburge in Beschlag genommen hatten — die ganze Straße führte von Iglau über Nimburg nach Zittau, von der Donau an die Spree. Von der mittleren Iser aus mögen Choden — sie erscheinen nachweislich bei Liebenau — der Straße gefolgt, Jabloné (Gabel) — die Gegend um den Apfelbaumhain — mag von ihnen besiedelt sein; aber sie verschwinden unter den Ansiedlungen der Markwardinge. Weiter nordwärts und westwärts herrscht, wie schon berührt, wieder dasselbe unternehmende Geschlecht der «waldhütenden» Hrone im Markwalde. Zittau und Rumburg, Leipa und das Polzenthal gegen Bensen zu, Dauba, Ronberg (Drum) und Libeschtitz und selbst jenseits der Elbe nach Lobositz zeigen seine Spuren; aber nur für jenen geringen Theil, etwa auf dem Streifen Dauba-Lobositz

mochte es ihnen gelingen, einheimisches Colonistenmaterial für ihre Unternehmungen zu gewinnen.

Im Zuge des Erzgebirges lernten wir die Riesenburge schon als solche kennen, welche in ähnlicher Weise den Weg von Osek (Ossegg) ausbeuteten. Im Gau Zedlitz zwischen Rodisfurt und Chodau drang Graf Hroznata mit einem geordneten Colonisationsunternehmen in den Wald ein — Hroznětín = Lichtenstadt — nicht ohne fremdes Colonisationsmaterial. Raum für die innere Colonisation boten auch noch die ausgedehnten Binnenmarken; aber neue Rechts- und Besitzverhältnisse schuf auch diese Colonisation in den «újezden» nicht.

Die Rodung zu Neuland auf gewesenen Waldboden ist eine so schwierige Arbeit, dass die dazu befohlenen Unterthanen bei derselben entweder unter einer sehr ausreichenden Aufsicht stehen mussten, um nicht lieber auf jede Gefahr hin zu entweichen, oder dass sich ihnen irgend eine besondere Lockung bieten musste. Eine solche lag unter gewöhnlichen Umständen in der Aussicht auf den Genuss eines in solcher Weise gewonnenen eigenen Landes nicht vor: das Land wurde weder ihr eigenes noch blieb ihnen der Genuss für ihre Mehrarbeit irgendwie gesichert, denn der Herr des Gaues konnte ihnen denselben jeden Augenblick wieder entziehen, um sie zu neuer Arbeit einzuspannen. Aus dem Zwange dieser Verhältnisse gieng die einzige Form eines Vertrages zwischen Grundherren und Unterthanen hervor, die wir in der slavischen Zeit kennen lernen, eines Vertrages, der im Grunde auch heute noch unter dem Landvolke üblich ist, wenn Neuland durch fremde Kraft gewonnen werden soll. Es ist der Vertrag der Lhota, ein Wort, das man wohl auch schlechtweg als Freiheit, Befreiung deutet, das aber im Anschlusse an lhůta, die Frist, das Wesen jenes Vertrages gut bezeichnet. Dem Unterthanen, der Neuroland schafft, wird dafür vom Herrn des Grundes eine bestimmt gemessene Frist zugestanden, binnen welcher er auch die Früchte des Bodens genießen soll, ohne dass ihn der Herr, wie ihm sonst zustände, von demselben wegnimmt oder mit anderen Lasten, als jener Rodearbeit, belegt. Ein «Freigut» ist demnach die Lhota nur in sehr bedingter Weise zu nennen, und ein neues Rechtsverhältnis schafft sie nur für eine bestimmte Zeit. Auch in Schlesien, Polen und Ungarn ist dieselbe Vertragsform vorfindlich.¹⁾

Ein Lhota in Böhmen als Ortsbezeichnung ist schon für 1199 beurkundet. Schriftliche Verträge sind darüber in älterer Zeit nicht

¹⁾ Jireček Recht I. 2, 17.

zu erwarten. Nach Ablauf der Frist konnte der Grund in jedes beliebige Verhältnis treten; er konnte vor allem als Hospitäsgrund vom Herrn beliebig besetzt und belastet werden. In dieser Weise war die Lhota noch im 14. Jahrhundert üblich. Ein Vertrag dieser Art hatte folgenden Inhalt:¹⁾ Der Probst von Chotěschau übergibt den Eheleuten Prostěj und Drahá einen Wald zur Anlage eines neuen Dorfes, das Lhota heißen soll. Vier Jahre sollen die Eheleute den neuen Grund ohne jede Abgabe und Leistung genießen und durch folgende zehn Jahre nur 2 Schock Groschen jährlichen Zins zahlen. Nach diesen zehn Freijahren aber haben die Eheleute das mit Unterthanen besetzte Dorf dem Probeste als Grundherrn zurückzugeben und nur noch für Lebenszeit den Nutzgenuss von zwei Höfen zu behalten; nach ihrem Tode fallen dann auch diese an den Grundherrn zurück. Es liegt auf der Hand, dass mit diesem Lhotavertrage die wichtige Erbrechtsfrage in keiner Weise tangiert wird. Das erscheint bei Jireček²⁾ durch die unglückliche Wahl der Musterurkunde³⁾ sehr verdunkelt; denn gerade diese Urkunde bildet schon eine Art Verknüpfung des überhand nehmenden Emphiteuten-systems mit der Lhota.

Im Wege des Lhota-Vertrages entstanden Unterthanendörfer, welche in der Regel von allem Anfange an weder Gutshof noch Dominicalland besaßen. Viele blieben durch den Namen Lhota — im Local Nalhotě, Welhotě, daraus Welhotte, Nalhütte, Allhütte, Mehlhütte etc. — gekennzeichnet, zu dem mitunter der Beiname des Unternehmers oder eine andere Bestimmung trat.

Wir betreten, nun nach dem inneren Lande zurückkehrend, wieder den Boden derjenigen alten Familiendörfer, deren Vorstandschaft sich zu einer erblichen Herrschaft emporgeschwungen hat, um die vollzogenen Änderungen kennen zu lernen. Im vornherein müssen wir vermuthen, dass das Überhandnehmen einer jüngeren Gesellschaftsform auf dem sich erschließenden Marklandsboden auf die Präntionen der Herrschaften, die vielfach mit einem Fuße im alten Stamm-lande und mit dem anderen auf dem Neulande der Mark standen, in einer für die zurückgestoßenen Genossen nicht günstigen Weise eingewirkt haben. Von den inneren Vorgängen jener Übergangszeit ist uns nichts beurkundet, desto bestimmter aber zeugt das vorliegende Ergebnis für die Art der Umwandlung. Die schon mehrmals berührte, allerwesentlichste lag darin, dass die Vorstands-

¹⁾ Eml. IV. (1346) 668.

²⁾ Recht. V. 2, 171.

³⁾ Erben. I. (1250) 585.

familie das Land, über das sie gewohnheitsmäßig disponierend verfügte, unbeschadet der verschiedenartigen Nutzungsansprüche der alten Genossen als ihr Eigenthum mit dem eingeschränkten Nutznießungsrechte dieser betrachtet. Ob wir für den Vollzug dieser Thatsache auch schon die Statuta Conradi¹⁾ sprechen lassen können, scheint uns allerdings nicht ausgemacht. Diese Statuta sind eine Art Friedensvertrag für Böhmen und Mähren, der viele obschwebende Streitigkeiten beilegen soll und ihr erster Satz sichert den Adeligen, sowohl den größeren wie den geringeren, aber auch nur diesen — von anderen Eigenthümern ist keine Rede — das Eigenthum an denjenigen Gütern, die sie zur Zeit Konrads als die ihrigen betrachten. Man kann hiebei allerdings auch an dereinst zwischen dem Landesfürsten und dem Adel strittigen Besitz denken; aber zulässig bleibt immerhin auch die Annahme, dass mit diesem Grundsatz des Statuts die Herrn — das sind eben die Adeligen — gegen immer noch erhobene Ansprüche der alten Genossen gesichert werden sollten — er wäre die jüngere Grundlage des socialen Friedens gewesen. Zeugend für das neue Verhältnis ist gewiss die Thatsache, dass Zeman, der gemeine Name des Adeligen in der čechischen Sprache, diesen gerade als den Grundherrn, den Landeigentümer kennzeichnet. Und in der That musste ein anderes Verhältnis wenigstens im 14. Jahrhundert schon gänzlich aus der Erinnerung geschwunden sein. Štitný, der Moralphilosoph jenes Jahrhunderts, versucht seine Theorie von der Freiheit des Menschen durch den Satz zu begründen: «Gehört auch das Gut dem Herrn, so gehört doch der Mensch Gott». Über den Gedanken also, dass das Eigen am Grunde nicht dem Bauer gehöre, kommt er schon nicht mehr hinaus. Und selbst Mag. Kuneš von Třebovel weiß die Meinung seines Gegners M. Rankonis, dass die böhmischen Bauern durchwegs Knechte seien, nur so weit zu entkräften, dass er sie für eine Art Emphiteuten erklärt — an dem Eigenthum der Herrn am Grunde wagt also auch er schon nicht mehr zu rütteln.²⁾ So fest steht also diese Ansicht, dass man nur annehmen kann, es müsse Jahrhunderte gebraucht haben, ehe sie zu so unerschütterlicher Festigung gelangen konnte. Wenn, wie wir annehmen können,

¹⁾ Erb. I. p. 348.

²⁾ Palacký, Děj. II. 2, 32. Vergl. Wocel, O staroč. dědičn. právu. Abhandlungen der b. Gesell. d. Wissenschaften. 1861. p. 515 ff. Für die Auftheilung können seinerzeit nach längeren Hausstreitigkeiten wohl auch die Genossen selbst sich in kurzsichtiger Weise gemüht haben. Ein sehr lehrreiches Beispiel scheint uns die Auftheilung im Wyschehrader Domcapitel, dessen ältere Verfassung mut. mut. vollkommen einer Hauscommunion glich. Vergl. Erb. I. (1130) p. 93.

unter jenen Dörfern, in denen uns die Urkunden schon seit dem 10. Jahrhundert die für hospites — Gäste — frei gewordenen Grundstücke nachweisen, sich auch alte Hauscommunionsdörfer befinden, so muss sich jener Process auch schon vor jener Zeit vollzogen haben. Gleichzeitig muss dann auch die Sonderung von Dominical- und Rusticalland vor sich gegangen sein. Im 15. Jahrhundert wird für das erstere der Ausdruck Dědina poplužní, für das letztere Dědina kmetci — Hofeland und Bauernland — gebraucht.¹⁾ Wenn man es nach dem Vorgange A. Meitzens auch in Böhmen als kennzeichnend für die slavische Dorfanlage erachtet hat, dass sie keine Mark, kein Gemeinland aufweist, so erklärt sich die Thatsache, insoweit sie wirklich vorhanden ist, daraus, dass die Mark eben der Regel nach der Herrschaft verblieb. Doch mangelt es gar nicht an Fällen, in denen dem aufgetheilten Rusticalgrunde zur Befriedigung eines altgewohnten Wirtschaftsbedürfnisses auch ein Stück unafgetheilter Weidemark zugewiesen wurde. Dieses einst als Viehweide benützte Land behielt den alten Namen Obec, Gemeinde.²⁾ Sowie die Auftheilung in der Wyschehrader Stiftsfamilie auf Andrängen der Canonici vor sich gieng und der größere Antheil für den Probst angesichts ausbedungener Gegenleistungen gern zugestanden wurde, so dürfen wir uns auch jene Theilung nicht immer als einen widerstrebend aufgenommenen Gewaltact der Herrschaft vorstellen; es scheint vielmehr, dass dieselbe zur Zeit ihrer Vornahme einer gewissen Billigkeit nicht widersprochen habe. Uns Heutigen ist der Wert nicht mehr verständlich, den jene Zeit auf den Schutz des Besitzes legen musste. Der Aufwand, den dieser Schutz an kostspieligen Rüstungen erforderte, die Gefahren, in die er den Schirmherrn stürzte, das Gesinde, das er für den Sicherheitszweck erhalten musste, und vieles andere mögen auch in den Augen der Genossen jene Vorzüge gerechtfertigt haben, deren sich in der Regel nach Umfang und Güte das der Herrenfamilie zufallende Land erfreute. Die Mark aber mochte man theils für wertlosen Boden erachten, theils dürfte sie nicht mit Einem Schlage den Bedürfnissen der Genossen sich verschlossen haben. Ähnliches mag ja auch von manchen früheren Leistungen des Vorstandshauses gegolten haben.³⁾ Die Verpflichtung zur Darbietung jährlich wiederkehrender Festessen jenes

¹⁾ Archiv česk. II. 189. ad a. 1436. Kmet als Bauer. Eml. IV. (1345) p. 620.

²⁾ Eml. IV. (1337) p. 170.

³⁾ So hat sich in einigen Gegenden Deutschlands die Verpflichtung der Herrschaft erhalten, für die ganze Gemeinde die männlichen Zuchtthiere zu stellen. Maurer Dorfverfassung. I. S. 259.

Probstes von Wyschehrad erinnert an die alten Festzeiten im Herd-
hause, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass ähnliche Leistungen
des Herrschaftshauses sich noch längere Zeit forterhielten. Alldem
gegenüber schien bei der Anspruchslosigkeit der Zeit durch ein
Pflugmaß Acker für die Sonderfamilie ausreichend gesorgt, und die
Wirtschaftsdienste auf dem Herrenhofe entsprachen alter Gewohnheit.
Nur lag es gleichwohl schon in den ursprünglichen Verhältnissen
begründet, dass die Schicksale beider Gruppen in entgegengesetzten
Richtungen verliefen. Vor allem ist es nach menschlicher Art nicht
zu verwundern, wenn die Evidenzhaltung, die auf seiten der Herr-
schaft stattfand, deren Rechte viel schärfer im Auge behielt als die
dereinst aus dem ganzen Verhältnisse sich ergebenden Pflichten.
Für diese schien mit dem Verhältnisse selbst der Rechtsgrund ver-
schwunden, jene entwickelten sich weiter wie ein lebendiger Baum.
Wo es aber gleichsam einer subsidiären Rechtsbelehrung bedurfte,
da schien jene im Herrschaftsrechte auf dem Markboden gefunden.

Vielleicht am ungünstigsten für die Entwicklung der Rechts-
verhältnisse des Bauers wirkte das oft genannte die Zeit beherrschende
Princip der sich gegenseitig ausschließenden Arbeitstheilung. Was
immer von Lasten auf die alte Gemeinschaft gewälzt wurde, fand
jetzt nach diesem Principe seine Vertheilung. Jeder Anspruch an
kriegerische Leistungen traf die Herrschaft, jede Frohne dagegen
die Bauernschaft. Aber auch jede Auflage auf die Wirtschaft
wälzte die Herrschaft unter demselben Titel auf die Bauernschaft ab,
und als sich solche Auflagen allmählich immer mehr in Geldleistungen
verwandelten, erschien auf derselben Grundlage die durch ihren
Waffendienst von jedem andern losgekaufte Herrschaft als steuerfrei,
die Bauern aber trugen auch diese Belastung, und sie wurden in
allem als die eigentlichen Erwerbseinheiten eines Gutes gezählt und
beschatzt.

So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, Herzog Břetislav dem
Kloster in Leitomischl auf das Gut Cheinov die jährliche Lieferung
von vier Ochsen, zwei Kühen und vier Schafen angewiesen; aus
einer jüngeren Urkunde aber ersehen wir, dass es die «Pauperes,»
die bestifteten Bauern jenes Gutes waren, welche für die Last auf-
kommen mussten.¹⁾ Die Herren sprachen in dem 1310 König Johann
unterbreiteten Entwurfe eines Freibriefes keinen neuen Grundsatz
aus, wenn sie dem Dominicalgrunde das Privilegium der Steuer-
freiheit zuerkannten. Sie griffen nur in der Definierung des Herren-
grundes etwas weiter aus, wenn sie auch allen denjenigen Grund

¹⁾ Erb. I (1167), p. 139.

auf dem sie eigene für ihren Dienst bestimmte Knechte angesetzt hatten, ihm zuzählten und die Steuer nur auf die zinsbaren Bauern überwälzten.

Wie schwer es aber schon vordem war, auf ein- und demselben Gute die verschiedenen Schattierungen unterthäniger Originarier, ehemaliger Hospites und bestifteter Knechte zu unterscheiden, mag ein zur Kennzeichnung ausführlicher mitgetheiltes Beispiel zeigen.¹⁾ Zbygniew nennt das Dorf Aunětic sein väterliches Erbgut — patrimonium — und verschenkt dasselbe als Seelgeräthsstiftung und mit ihm die «ganze familia»: Radota mit dem Weibe, drei Söhnen (Milhost, Bohdan und Radoš) und einer Tochter — Bratromila; dann Johannes mit Weib und Tochter, Srivek mit seinem Weibe Modlis und der Tochter Milshna. Der Bruder des Stifters Papousca soll für einen Acker 40, für einen andern 100 Denare (als Zins?) geben. Ostog zahlt jährlich 12 Denare Zins und soll mit soviel Sichelhelfen, als (Führer einer Sichel) im Hause sein werden, zwei Tage Gras mähen und Heu rechen und einen Tag im Hofe arbeiten. Mikug aus Jungbunzlau, der mit seinem Weibe und seinen Söhnen und Töchtern wie Ostog zum Seelgeräthe gestiftet — proanimatus — ist, zahlt 6 Denare; die Dienste erscheinen ihm nicht ausgemessen. Wenn die Nachkommen dieser beiden aussterben, so soll ihr Land der Stiftung zufallen; abstiften aber — destruere — soll sie niemand beim Fluche des Stifters. Einer der Knechte — servus Nesbeda — soll zum Studium geschickt und «wenn er lernt, frei werden, — liber sit, si non, servus»!

Das Gut besteht also aus einem Regiehofe und drei Bauerngründen. Der Regiehof hat eine «familia» von Knechten; sie haben weder Landdeputat noch Zins und bestimmte Leistungen, weil sie eben mit dem Dominicalgrunde als Hofknechte an den neuen Herrn übergehen sollen. Von den Bauern sind zwei Originarii; sie müssen das um so gewisser sein, als ja der Eine der Bruder des Gutsherrn ist; der dritte aber ist als ein Hospes — von Jungbunzlau — herbeigezogen. Alle drei Bauern — auch der Bruder — sind zinspflichtig; während aber der Bruder keine Robot — Frohndienst — zu leisten hat, ist dem ältern — indigenen — Bauer eine gemessene aufgetragen; indes der Hospes wie ein Kecht zu ungemessenen Diensten eingestellt ist. Außer der Mannigfaltigkeit in einanderfließender Kategorien auf einem so winzigen Gute zeugt diese Urkunde davon, wie schon im 12. Jahrhunderte die Sicherheit des Originariers, nicht wie ein Knecht von seinem Boden gerissen werden zu können,

¹⁾ Erb. I (1132), p. 99.

keineswegs mehr etwas Selbstverständliches war. Der Stifter musste diese Sicherheit erst als besondere Stipulation aussprechen und — auch einem Domcapitel gegenüber — mit einem bösen Fluche befestigen! Auffallen muss nebenbei die große Zahl der Knechte auf einem so kleinen Gute.

Auf Stiftsgütern pflegten auch die wirklichen Knechte, welche in Aunětic in Hofregie gehalten wurden, mit Land bestiftet zu werden, so dass zwischen ihren Nachkommen und denen der Bauern gar kein erkennbarer Unterschied mehr hervortritt. Břetislav hatte dem Kloster Břevnow¹⁾ sieben echte Slaven geschenkt — einer davon war es durch Todesurtheil geworden. Diesen Slaven — mancipia — wird — natürlich von einem Ackergrund — ein Jahreszins von 12 Denaren, die Lieferung je eines dreijährigen Schweines und die Pflicht der Beherbung und Weggeleitung vorgeschrieben. Kaum anders befanden sich die Bauern auf dem Gute Liquitz — Lubkowic — welches 1240²⁾ Stift Ossegg gekauft hatte. Jenes bestand aus einer curia — Meierhof mit Dominicalland, mit Forst, Weingarten und Teich — und einer villa — d. i. den Rusticalgründen mit angesessenen Bauern. Letztere leisteten der Herrschaft jährlich je eine halbe Mark Silber, je einen Metzen (modius) der vier Getreidearten. Dann ackert jeder der Herrschaft zweimal jährlich und stellt einen Schnitter für einen Tag. Zur Bestreitung der jeweilig ausgeschriebenen Landeshilfe (berna) werden die Bauern ausdrücklich verpflichtet und ebenso zur Beitragsleistung für Kriegsrüstungen, und über das alles lasten noch ungemessene Dienste auf ihnen — «alle anderen Dienste, welche jedem Adeligen des Laienstandes von seinen Unterthanen geleistet zu werden pflegen». Es ergibt sich, dass man schon im 11. Jahrhunderte — auf Stiftsgründen auch noch früher — neben jenen ungemessenen nach Gewohnheitsrecht auch gemessene Dienste der Bauern — sie mochten welcher Herkunft immer sein — kannte; aber auch diese waren noch wandelbar nach den Wünschen der Herrschaft. Im Dorfe Styrow³⁾ leisteten die Bauern außer Zins und Hühnern je drei Wochen lang Froharbeit. Als sie der Besitzer stiftungsweise verschenkte, musste er voraussetzen, dass man ihnen die Leistung dadurch verschärfen werde, dass man sie ihnen nicht mehr nach der Zeit, sondern nach einer bestimmten Stückzahl (der Garben etc.) auferlegen werde. Etwas fiel bei solchen frommen Schenkungen gewöhnlich auch für die Bauern ab, indem es der

¹⁾ Erb. I (1045).

²⁾ Erb. I. (1240) p. 471.

³⁾ Eml. IV. (1338) p. 203.

Stifter für verdienstlich hielt, auch ihrer zu gedenken und ein bestimmtes Maß von Leistungen zu stipulieren. Eine solche Beschränkung fand natürlich nicht statt, wenn das Stift — wie oben — ein Gut kaufte.¹⁾

Für die mehr academische Frage, ob auch der böhmische Bauer, insoweit er vom Originariier abstammte, der persönlichen oder ob bloß der dinglichen Unfreiheit verfallen sei, musste der Umstand als entscheidendes Kennzeichen gelten, ob es ihm — bei sonstiger Gleichheit der Stellung — gestattet war, nach eigenem Belieben das Joch der dinglichen Unfreiheit von sich zu werfen oder nicht. Thatächlich muss freilich, insofern von diesem Rechte nicht zahlreicher Gebrauch gemacht wurde, im 13. Jahrhunderte die Unterscheidung, ob ein Bauer von Originariern stammte oder von Unfreien so schwer gewesen sein, dass sie kaum noch angeregt wurde. Die Möglichkeit, die Frage selbst in Erinnerung zu halten, wäre praktisch nur dann gegeben gewesen, wenn sich für den Entweichenden auch immer ein Zufluchtsort geöffnet hätte. Dies war aber erst — und zunächst nur in sehr vereinzelter Weise — der Fall, seit es von Deutschen angelegte Bürgergemeinden in Böhmen gab; in ihnen allein fand der Anspruch der Freiheit auch thatsächlichen Schutz — weshalb sich aber auch gerade um dieses Aufnahme-recht im 15. Jahrhunderte der erbitterte Ständekampf drehte; der böhmische Adel bekämpfte und leugnet dieses Recht und den betreffenden Anspruch irgend einer Classe seiner Unterthanen.

Frühere Versuche, eine Entscheidung festzustellen, waren entweder nicht umfassend oder sie waren entschieden fallweise wieder nur in einem einseitigen Interesse. So befahl Ottokar II.²⁾ — aber nur im Interesse der Vermehrung der Bürgerschaft seiner Stadt Saaz — es möge kein Gutsherr Hindernisse oder verzögernde Erschwerungen seinem Unterthanen in den Weg legen, wenn ein solcher zum Zwecke dauernder Ansiedlung in jener Stadt das Gut verlassen will — freilich unter einer bemerkenswerten Voraussetzung, dass er nämlich «seinem Herrn jenes Recht, welches in der Gemeinsprache *wýhost* heißt, bezahlt hat». Aber gerade durch die Anerkennung dieser

¹⁾ Er ist gewiss interessant, dass — während in Böhmen all diese bunten Verhältnisse in ungeordneter Mannigfaltigkeit verbleiben — in Großserbien bereits Stephan Dušan, der Zeitgenosse Karls IV. den Versuch machte, sie gesetzlich und gleichmäßig zu ordnen. Darnach sollte auf dem Bauer die Carensteuer — unsere berna — und eine wöchentlich zweitägige Frohne lasten, überdies je ein Tag Heumahd und ein Tag Rodearbeit. Durch diese schwere Belastung aber sollte er sich alles Erworbene als wirkliches Eigenthum gesichert haben. Palacký Děj. I. 2, 340.

²⁾ Eml. II. (1266) p. 205.

— sicher also schon durchwegs eingeführten — *Wýhostgebür* in unterschiedloser Weise erscheint der Freiheitsanspruch auch des Originariers — Namen und Wesen sind hier längst unbekannt geworden — verurtheilt. Was soll diese *Wýhostgebür* — die Maj. Carol. (LXXIV) kennt den entsprechenden Terminus *wýhoštění* für die Unterthanentlassung — bedeuten? Was soll der Bauer von seinem Herrn noch abzulösen haben, wenn er ihm Grund und Boden und Alles, was darauf ist, zurücklässt und nur sich selbst, seine Person ihm entzieht? Es ist ein neues Zeugnis für die verallgemeinernde Ausgleichung, welche Begriff und Anspruch der ehemaligen Hausgenossen des adeligen Herrn völlig weggefegt hat. Der Begriff *Wýhost* erscheint als der klare Gegensatz zu der *pretio introductio*, dem alten Ankauf des Knechtes, dessen Freiheit von einer Rückerstattung jenes Preises als Hauptbedingung abhängt.

Von dieser, einen Rückkauf des Knechtes bezeichnenden Lösegebür glaubte also Ottokar II., obwohl es im Interesse seiner Kammer lag, doch nicht abgehen zu dürfen. Erst um ein Jahrhundert später versuchte es Karl IV. in seiner Majestas (LXXIV und LXXXII) wenigstens denjenigen Unterthanen, die auf Königsgut übertreten wollten, die Lösung ihres Knechtsverhältnisses zu erleichtern — der Widerstand des Adels aber ließ bekanntlich jenen Entwurf nicht zum Gesetze werden. Erst als die Herrschaften nach bis ins Extreme fortgeschrittenen Auftheilungen des Rusticalgrundes selbst ein Interesse daran hatten, sich eines Überschusses von Unterthanen zu entschlagen, letztere aber immer unfähiger geworden waren, einen wirklichen Knechtspreis für ihre Person zu erlegen, sank die *Wýhostgebür* allmählich zu einer Art Sportelbetrag herab, die «Losbriefe» wurden immer zahlreicher, die Befreiten aber verloren losgelöst vom Grunde ihrer Vorfahren den letzten Anhaltspunkt der Erinnerung an ihr ehemaliges Verhältnis zu Grund und Boden und Herrschaft. Die Verwandtschaftsbande waren in der That längst gelöst und vom Beginn des 15. Jahrhunderts taucht nur noch eine einzige Formel für das Verhältnis der Herrschaft zu den Unterthanen ohne Unterschied auf: «über die Unterthanen zu herrschen, sie zu nützen und die rechtmäßigen Zinsen einzuheben».¹⁾ Unterthanenverkäufe — eine der gewöhnlichsten Formen des Geschäftsverkehrs — pflegen stattzufinden mit und ohne Verkauf des dominiums, der Herrschaft. Im letzteren Falle, bei Verkauf der bloßen Zinsen pflegt sich der Verkäufer ausdrücklich «die volle Herrschaft, Gericht, Robot und

¹⁾ aby lidmi vládlí, jich poživali a úroky spravedlivě s lidí vybírali. Arch. č. I. 226 ad n. 1429.

Hühner» vorzubehalten.¹⁾ Wie schon erwähnt, wurden auch durch Abverkäufe von Unterthanen an fernwohnende Käufer die Bauern aufs neue beschwert. So haben Unterthanen von Melnik bei ihrem Übergange an die Herrschaft der Augustiner nach wie vor 14 Strich Getreide zu leisten, von jetzt ab aber bis nach Prag zuzuführen, was einer neuen Robotleistung gleich kam. Durch Theilverkäufe wurden die Dörfer zerstückelt und durch die Vertheilung der Bauern an verschiedene Besitzer die letzte Spur des alten Organismus eines Dorfes verwischt. Die Benützung der Obec, des der Bauernschaft überlassenen Antheils an der alten Gemeinmark wurde erschwert und führte zu endlosen Streitigkeiten, bis das Landrecht 1488 den Grundsatz aufstellte, dass ohne vorhergehende Übereinstimmung aller Besitzer von Bauernschaften eines Dorfes an Wegen und Gemeinmark nichts verändert werden dürfe.²⁾

Diese Verhältnisse machen es erklärlich, dass bis dahin in Böhmen aus selbständiger Wurzel eine eigentliche «Gemeinde»-Organisation und -Verfassung nicht entstanden ist; das Organisationsprincip blieb der Besitz, Gericht und Verwaltung eine patriarchalische.³⁾

7. Die Freisassen und ihre Belastung.

(Friedenstribut und Berna.)

Bei der außerordentlich weiten Ausdehnung des in gau- und landesfürstlichen Besitz übergegangenen Marklandes und der Um-

¹⁾ Arch. č. I, 301, 342.

²⁾ Wladislawsche Landesordnung 2, 448.

³⁾ Jener Mangel tritt am deutlichsten bei der Entlassung hervor, wobei einzig der Gutsherr und gar nicht die Gemeinschaft in Betracht kommt, im Vergleiche zu Lex salica LX. Ebenso bei der Aufnahme vergl. L. S. XLV de migrantibus. Da indes Thatsachen, für die wir nur negative Zeugnisse besitzen, eine Stütze, wie sie die Erfahrung eines Forschers wie W. W. Tomek bietet, nicht ablehnen dürfen, citieren wir hier noch dessen Worte: «Wie zur Zeit der patriarchalischen Einrichtungen, so finden wir auch in den Zeiten, da sich diese Arten der Unterthänigkeit entwickelten, in unseren historischen Denkmälern nicht sobald Spuren einer Gemeindeverfassung» . . . «Zur Erhaltung der Ordnung gab es, wie es scheint, keine eigentlichen Ortsgemeindevorsteher; wir finden nirgends eine Erwähnung von solchen und auch aus andern Umständen geht nicht hervor, dass sie eben frühzeitig bestanden hätten. Über die Ordnung . . . wachte wohl ursprünglich niemand anderer, als der Erbherr und seine dazu bestimmten Wirtschaftsverwalter (villici) . . . Ihm gehörte überhaupt alle Gewalt über seine Leute oder sein Gesinde (familia), wie jedem Starosten über seine Familie und ihr Vermögen, so weit er nicht durch das Rechtsverhältnis beschränkt war, welches er selbst zwischen sich und seinen Unterthanen bestimmt hatte. Die Gemeindeverfassung in den einzelnen Dörfern entstand wahrscheinlich erst im Laufe der Zeit durch die Einsetzung von Ortsvorstehern von Seiten der Obrigkeiten selbst, welche auf sie die Ausübung eines Theiles ihrer Gewalt übertrugen». Tomek, Gesch. d. St. Prag. 1856, C. I. p. 65.

bildung der alten Hauscommunien in Gutsherrschaften, bietet die Entwicklung einer herrenlos gebliebenen Bauernschaft eigentlich nur eine interessante Anomalie, der wir in größerer Zahl und dichter Anordnung nur in dem minder verlockenden Markgebiete zwischen Sazawa und Lužnic begegnen, auf welches sich nicht so bald die Hand eines wirklich an der Sazawa gebietenden Gauherrn gelegt haben muss, während die Bildung von Stämmen im Süden jenes Waldstriches überhaupt erst spät vor sich gieng. Hier also konnte colonisationsweise ein Markland occupiert werden, das in Wahrheit noch res nullius war, bis die nachfolgende Zeit, schon seit dem 12. Jahrhunderte auch den größten Theil dieser Bauern unter ihre Prätionen zwang.

Eine zweite Art der Entstehung solcher Freiwirtschaften, die in allen Gegenden Böhmens hervortreten konnte, war die, dass irgend ein Gut als Heimfall an den Fürsten gelangte und dieser dann mehrere Bauerngründe zusammenschlug, um damit einen seiner nicht ritterlichen Dienstleute — wie Köche, Ärzte u. dgl. — zu entlohnen, natürlich mit Auflassung des Unterthänigkeitsverbandes. Auch die Auflösung von Stiftsherrschaften durch den Husitenkrieg konnte zu ähnlichen Neubildungen führen.

So wie wir indes in jenem erstgenannten Gebiete eingestreut auch eine größere Zahl ausgedehnter Gutsherrschaften finden, so müssen wir annehmen, dass auch über diese hinaus im 14. und beginnenden 15. Jahrhunderte die Versuche nicht unterblieben, die bei den Herrschaften beliebte Gleichheit des Rechtes auch hier einzuführen. Das mag es erklären, dass gerade von hier aus der sociale Radicalismus der Taboriten seine gefürchtetsten Scharen recrutieren konnte, und allem Anscheine nach blieb er auch gerade hier nicht ohne Erfolg.

Es gibt in diesem Gebiete wie nirgends wieder in Böhmen eine Menge ganz kleiner und so dicht aneinander liegender Dörfchen, dass zwischen ihnen nur für eine sehr beschränkte Dorfmark Raum bleibt, während sie in oft wunderbar vollkommenen, weiten Kreisen je eine große Gutsortschaft — wie z. B. Prčic, Milčín, Jungwoschitz u. a. — umgeben, und gerade in diesen Miniaturdörfchen ohne Herrenhaus und Kirche saßen die meisten Reste der alten čechischen Freisassen. Wir finden für diese Erscheinung keine näher liegende Erklärung, als dass diese Dörfchen von oft nur wenigen Häusern aus Einzelhöfen sich entwickelten, welche als Colonien aus dem Stammdorf zu einer Zeit in der noch dichten Waldmark angelegt wurden, als die Vorstandschaft des Stammdorfes noch nicht die Macht besaß, ihre Ansprüche auf die Mark in so weiter Ausdehnung erfolgreich zu erheben, ein

Gaufürst aber auf diese Gegenden noch nicht seine Hand gelegt hatte. Während sich dann im Stammdorfe nach gewöhnlichem Hergange Curia und Villa entwickelten, zerlegten sich diese Neuansiedlungen allenfalls in einige Kleinhöfe, ohne der Entwicklung einer Curia Raum zu gestatten. Ihr Zuwachs aber sah sich bei der Raumbeschränkung gezwungen, immer wieder tiefer in den Wald vorzudringen und dort ähnliche Dörfchen zu gründen, bis sich diese den Ausstrahlungen eines zweiten Centrums gleicher Art näherten.

Wie oft täuscht uns die «Geschichte» mit Geschichten über das Wesentliche hinweg! Von der trunkenen Fahrlässigkeit eines Königs als dem Anlasse des Husitenkrieges weiß jedes Schulbuch; was aber vielleicht gerade hier als Quelle der großen socialen Revolution brodelte, hat sie mit undurchdringlichem Nebel bedeckt.

Twrdy¹⁾ kennt nach dem Urtheile seiner Zeit keine anderweitige Entstehungsart der Freisassen als den Weg der Belohnung oder der Bezahlung, indem einzelne leibeigene Bauern sich ihre Freilassung und die erbliche Zuweisung des betreffenden Grundes von ihrer Obrigkeit entweder durch besondere Verdienste oder durch Abkauf erwarben, und er weiß in der That für solche Vorkommnisse Belege aus dem Freisassenbuche der Landtafel — doch nur aus dem 16. Jahrhunderte zu erbringen. Unerklärlich bliebe es dabei, wie so ein ganzes Freisassengebiet entstehen konnte, während sonst dieselbe Erscheinung nur sporadisch auftritt. Auch ist eine gewisse Nothwendigkeit jener Voraussetzung für alle Fälle erst von dem Zeitpunkte an gegeben, in welchem auf Grund der Wladislawischen Landesordnung Alles, was nicht den bevorzugten Ständen angehörte, für leibeigen erklärt worden war.

Dass sich indes auch die einzelnen Hauscommunien der Freisassen ganz nach der alten Schablone zu Herrschaften aber nur in sehr kleinem Maße erhoben, bezeugt Twrdy: Noch im 16. und 17. Jahrhunderte «bestanden die freisasslichen Besitzungen in ihrer ursprünglichen ungetheilten Größe und ihre Besitzer übten die Jagd, Fischerei, Vogelfang unbehindert aus, hatten ihre eigenen Unterthanen, ihre Wirtschaftshäuser, Mühlen, zumtheil auch Bräuhäuser und andere sogenannte *Dominicalia*.»²⁾ Wenn sie trotz alledem den damals «privilegirten Ständen» nicht angehörten, so hatte das ursprünglich wohl nur in der geringfügigeren Ausdehnung ihres Besitzes seinen Grund; während sie sich damit dem Patriarchaladel nicht vergleichen konnten, haben sie es unterlassen, sich durch Dienststellungen über die Erwerbsweise

¹⁾ Pragmatische Geschichte der böhm. Freisassen. Prag 1804. p. 11.

²⁾ Twrdy a. a. O. p. 15.

des Bauers zu erheben. Das Privilegium der Steuerfreiheit aber, welches das Kriterium des Adelsstandes wurde, konnten sie wohl nur deshalb nicht erwerben, weil sie bei der Beschränktheit ihres Besitzes eine nicht genug große Zahl unterthäniger Bauern aufwiesen, auf welche die Steuer hätte mit einem Maße von Ergiebigkeit abgewälzt werden können. Dafür zahlten sie selbst jene Steuer, welche für den unmittelbaren Friedensschutz des Staates in seiner jüngeren Form erhoben wurde, die Friedenssteuer. Dass es diese Freisassen verabsäumten, dem sich abschließenden Wladykenstande sich durch Dienststellungen anzuschließen, mag zumtheil in ihrer Weltabgeschiedenheit ihren Grund gehabt haben.

Dass indes die Selbständigkeit dieser Kleinpatriarchen in dem unmittelbaren Schutze der landesfürstlichen Gewalt eine ausreichende Stütze nicht fand, beweisen die von Palacký in Urbarialbüchern des 16. Jahrhunderts constatirten Fälle, in welchen sich solche Freisassen «freiwillig» in die Unterthänigkeit größerer Herrengeschlechter begeben, und beweist das stetige Abnehmen ihrer Zahl, sodass Paul Stranský¹⁾ im 17. Jahrhunderte nur noch 340 solcher Familien in ganz Böhmen zählen konnte. Dass sie oft genug die Unterthänigkeit eines Gutsheeren ihrer Selbständigkeit vorziehen konnten, wird begreiflich, wenn man sieht, wie sie ihr Schutzbedürfnis in ein Verhältnis zur landesfürstlichen Gewalt führte, das von Unterthänigkeit so wenig zu unterscheiden war, dass diese Unterscheidung thatsächlich oft genug aufgegeben wurde — in älterer und jüngerer Zeit. Es bewährte sich an ihnen der mittelalterliche Grundsatz, dass nur Selbstschutz die Freiheit bedeute.

In Urkunden älterer Zeit wird diese Gruppe nur gerade so oft genannt, dass wir aus diesen Nennungen auf ihr Dasein schließen können. Der Name des Freisassen ist *Dědiník* — von *dědina*, das großväterliche Erbgut. Ihr Besitz ist erblich, allerdings nur so weit jeweilig die Grenzen des Erbrechtes gezogen sind, er ist es aber überhaupt im Gegensatze zu der Widerruflichkeit des Unterthanenbesitzes. Die lateinischen Urkunden suchen dieses Wesentliche hervorzuheben, indem sie das heimische Wort mit *Heredes* übersetzen. Die älteste Urkunde, welche von der Sache erklärend spricht, bezeichnet die Art dieses Eigens als ein «Erbrecht nach Art unseres Landes» — *more terrae nostrae duo rustici dedin jure possederant*.²⁾ Diese Sitte des Landes ist aber damals noch die, dass das Erbrecht nicht über die directe Descendenz hinausgeht, zum Unterschiede von

¹⁾ *Respublica Boh. c. XI.*

²⁾ *Erb. I. (1208) 232.*

dem damals schon nicht mehr unbekanntem deutschen, d. i. emphyteutischen «Kaufrechte». Aber auch jene Urkunde ist ein Zeugnis für den vor sich gehenden Schwund solcher Güter. Der Grund dieser zwei Freisassen ist eben an den König heimgefallen und wird an ein Kloster als Unterthanengrund verschenkt. Das «jus hereditarium», unter welchem Wenzel I. dem Kloster Břevnov 1229 ein Stück Markland schenkt, ist dasselbe aber eben darum auch dem Wesen nach kein anderes, als das der Gutsherrschaften überhaupt im Gegensatz zu dem Unterthanenbesitze.¹⁾

Wenn der König einzelne Heredes als «seine» bezeichnet,²⁾ so ließe sich das wohl noch so deuten, dass er sich als Schirmvogt aller Freien dieser Kategorie hinstellt, und in diesem Sinne sind in der That alle diese Heredes königlich zu nennen. Schwieriger aber wird die Erklärung, wenn sich³⁾ hiebei Grundbesitzer von Bubentsch als Heredes der Äbtissin von S. Georg bekennen. Man kann kaum anders annehmen, als dass das Freisassen sind, welche sich selbst — mit des Königs Erlaubnis — in ein bemessenes Unterthänigkeitsverhältnis zum Kloster versetzt haben. Da die Freisassen wegen der Landesfrohnen gerade in der Nähe der königlichen Beamten keinen glücklichen Sitz hatten und überdies sowohl Friedentribut als auch — gleich den Unterthanen — die Berna zahlen mussten, diese aber schon vielfach den Klosterunterthanen nachgesehen war, so mag der Wechsel nicht unter allen Umständen ungünstig gewesen sein. Wenn aber auch König Ottokar I. seine Heredes einfach verschenkt,⁴⁾ so setzt das wohl eine Umwandlung des ganzen Rechtsverhältnisses voraus, etwa in der Weise, dass der Friedentribut in einen Unterthänigkeitszins und die Landesfrohnen in gemessene Dienste verwandelt worden waren, wobei aber immer noch der Erbbesitz des Grundes den Anspruch auf jene besondere Bezeichnung gab.

Dass sich die Stellung der Dēdinici immer mehr mit einer gewissen Unterthänigkeit zu vertragen begann, bei welcher nur die Gemessenheit der Leistungen und die Unabstiftbarkeit vom Grunde die Unterscheidung bilden, geht am deutlichsten aus einer Urkunde von 1295 hervor,⁵⁾ in welcher sich ein Prager Probst beklagt, dass er das Dorf Třemošna zu keinem höhern Zins aussetzen könne, weil die Bewohner behaupten, heredes zu sein, was in der Landessprache

¹⁾ Erb. I. (1229) 354.

²⁾ Erb. I. (1228) 337.

³⁾ Ebend.

⁴⁾ Erb. I. (1205) 222 und (1226) 326.

⁵⁾ Eml. II. (1295) 719.

dēdic heiße. Man konnte ihnen also deshalb nicht, was sonst im 14. Jahrhunderte massenhaft geschah, die Gründe einfach wegnehmen, um sie neu und mit einer anzuhoffenden «Excrescenz» vermessen unter neuen Bedingungen wieder zu besetzen. Sicher war der Übergang eines Freisassengutes, wenn auch zunächst nur unter gemessenen und dem früheren Stande entsprechenden Leistungen an ein Stift der Übergang zur Unterthänigkeit, weil das nachmals aufgestellte Kriterium der Landtafelfähigkeit und des betreffenden Gerichtsstandes wegfiel, die Unabstiftbarkeit aber nach dem Eindringen des deutschen Erbpachtes keine Auszeichnung mehr bildete.

Die Gegenleistung der Dēdinici für den ihnen gewährten Friedensschutz besteht in einer jährlichen Abgabe an den Gau beziehungsweise Landesfürsten und in der Leistung der Landesfrohnen nach Bedarf. Der die Sache am besten bezeichnende Name der Abgabe ist *tributum pacis*, Friedentribut.¹⁾

Die entsprechende slavische Bezeichnung *mir*²⁾ finde ich nur in der Confirmationsurkunde Wenzels I. über das Privilegium der Deutschen in Prag — *tributum, quod mir vocatur*.³⁾ Seit Herzog Wratilaw für seine Person die Königskrone erlangt, finden wir diesen Tribut von ihm Königtribut, *tributum regis* genannt,⁴⁾ erinnernd an den deutschen «Königsfrieden». Dann heißt er wieder (1088) *tributum schlechtweg* und *tributum annuum*, der Jahrestribut⁵⁾ und endlich kehrt, da es wieder nur Herzöge in Böhmen gibt, die alte Bezeichnung *tributum pacis* wieder zurück.⁶⁾ Dass diese Friedenssteuer, wie Jireček⁷⁾ glaubt, in der nachmaligen Berna ihre Fortsetzung gehabt habe, ist entschieden unrichtig. Letztere ist noch Jahrhunderte lang eine Gelegenheitsexaction ohne bestimmten Turnus, jene aber eine regelmäßig wiederkehrende Steuer, welche diejenigen nicht erfasst, die den Hauptantheil der Berna zu leisten haben.

Die mehrfach citierte Urkunde Wratilaws von 1086 stellt klar den Gegensatz von Unterthänigkeit und Königtribut fest: Wer auf einem Gute des Klosters Opatowitz sich niederlässt, begibt sich in des Klosters Unterthänigkeit und — bleibt frei vom Königtribut. Die Einhebung erfolgte, wie aus den Andeutungen hervorgeht, gauweise und wurde wahrscheinlich durch herumreisende Dienstleute

¹⁾ Erb. I. (1052) 48.

²⁾ Jireček Cod. I. 79, S. Recht I, p. 81.

³⁾ Rössler, Altprager Stadtrecht, Prag 1845 p. 190.

⁴⁾ Erb. I. (1086) 72.

⁵⁾ Erb. I. (1130) 94.

⁶⁾ Erb. I. (1178) 162.

⁷⁾ Recht I. 81.

des Gau grafen besorgt, die während dieser Zeit natürlich Herberge und Kost von den Gaubewohnern forderten. Wie der Ertrag in der Zeit von Wratisslaw I. bis Soběslav ungefähr im Verhältnisse von 17 zu 1 herabgesunken war, haben wir schon angegeben.¹⁾ Diese Zeit des Rückganges ist der beginnende Aufschwung der landesfürstlichen Repräsentanz und der zunehmende Ritterdienst, das Aufrücken zu Adelsstellung neben andern wohl eine der Hauptursachen. Derselbe Soběslav, der jenen Rückgang constatiert, ist es auch, der die vor Prag, der Burg, angesiedelten Deutschen, deren in Böhmen bis dahin ungekannte Gemeindeverfassung ritterlichen Selbstschutz zu ersetzen vermag, von der Pflicht des Friedentributes losspricht. Wie dann die nachfolgend zahlreicher begründeten Städte ebenso von diesem Tribute fernblieben, dafür aber für ihren Grundbesitz einen Schoß- oder Kammerzins zahlen, so gewann auch der Rest des alten Friedentributes in Bezug auf andere Verpflichtete den Charakter einer Art von Grund- und Kammerzins der Freigesessenen. Wenigstens steht fest, dass die ehemalige «Kammerprocuratur» des 16. Jahrhunderts die Freisassengüter gerade so wie die städtischen Schoßgüter für Güter der königlichen «Kammer» hielt, und so konnte Rudolf II. dazu kommen, im Jahre 1579 eine Anzahl Freisassen mit ihren Gütern an das Haus Rosenberg zu verschenken.²⁾ Wir wagen nicht zu entscheiden, ob nicht auch schon jene Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen die Könige von «ihren heredes» sprechen, eine ähnliche Auffassung verrathen. Darum hatte im 16. Jahrhundert bereits der Rechtsgelehrte Victor von Věhrd³⁾ unter dem Ausdrucke «lidi chudé» (pauperes) sowohl Unterthanen als Freisassen (Dědiniky) zusammengefasst.

Da der Rest der Freisassen immer noch die Auszeichnung genoss, dass er Frieden tribut (bezw. Kammerzins) und Berna zu leisten hatte, so möge gleich hier über letztere das Nöthigste gesagt sein. Ihr Name tritt urkundlich das erste Mal 1208⁴⁾ als Berna oder Königsberna auf; sonst wird sie auch Steura, communis terrae collecta genannt. Das čechische Wort scheint einfach von bráti, nehmen, abzuleiten zu sein. Sie unterscheidet sich von allen Leistungen, die uns bisher begegnet sind, als eine Auflage von Fall zu Fall, zur Bestreitung eines außergewöhnlichen Bedarfes.

Die zahlreichen Urkunden, die von dieser Berna sprechen, beziehen sich zumeist auf einzelne Befreiungsfälle, lassen aber doch

¹⁾ Erb. I. (1178) 162.

²⁾ Tvrđy a. a. O. S. 14. Ebend. Freisassenbuch Nr. III., Fol. 737.

³⁾ Kn. VI. 32.

⁴⁾ Erb. I. (1208) p. 232.

deutlich genug erkennen, dass die Berna der Fürst selbst aus eigener Machtvollkommenheit ohne an irgend jemandes Zustimmung gebunden zu sein, dem Lande auferlegt und dass er selbst den Bedarfsfall bestimmte.¹⁾ «Für des Landes Nothdurft» heißt es einmal,²⁾ — nachmals aber, da diese Fälle deutlicher hervortreten, erscheinen sie keineswegs als Landes- sondern öfter als Bedürfnisse des königlichen Hauses oder Hofes. So oft an den König eine minder gewöhnliche Ausgabe herantritt, für welche die Finanzkunst jener Zeit die Mittel nicht bereit zu stellen weiß, greift der König ohne Umfrage in den allgemeinen Säckel des Landes. Die Beschatzung aber hielt die adeligen Besitzer frei und traf nur die auf Zins gesetzten Unterthanen; des Adels Äquivalent sollte seine Kriegsbereitschaft sein. Wie sich die Übung zur Zeit König Johanns darstellte und wie sie der Adel erhalten wünschte, wissen wir bereits. Dagegen traf die Berna ebenso die Gründe der Freibauern, die sich des adeligen Privilegs nicht erfreuten.

Das Bestreben der Herrschaften ging nachmals dahin, zur Schonung ihrer Unterthanschaft die Fälle bestimmt festzustellen, in denen es dem Könige zustehen sollte, eine Berna zu erheben und bei der Bestimmung ihrer Höhe mitzuwirken. Auch die bezüglichen Verhandlungen einer späteren Zeit weisen noch deutlich genug auf den patriarchalen Untergrund zurück, auf welchem die Übung der Bernaleistung erwuchs. Von den homerischen Kleinkönigen, die wir der Regel nach als Verbandsvorstände zu betrachten haben, wissen wir, dass sie ihren Reichthum den üblichen «Geschenken» der Verbandsgenossen zu verdanken hatten. In gleicher Weise müssen aber auch die Geschlechtsvorstände auf dergleichen «Ehregaben» gerechnet haben, und wir finden dieselben bei der slavischen Bevölkerung Böhmens unter der Bezeichnung «poklona» wieder. Dass dann aber solche «Verehrungen» und der Anspruch auf dieselben immer mehr an bestimmte Anlässe und Zeiten sich hefteten, können wir noch aus Colonisationsurkunden des 14. Jahrhunderts ersehen, nach welchen die Herrschaften bereits so vorsichtig waren, den neuen Unterthanen diese Leistungen vertragsmäßig aufzuerlegen. Als die gewöhnlichsten Anlässe erscheinen dann Hochzeiten im Herrenhause und bevorstehende Kriegsfahrten der Herrschaft.³⁾ Waren dann solche Verehrungen dem Geschlechtsvorstande gegenüber üblich, so forderte

¹⁾ Si quam collectam seu bernam generalem rex poneret in terra. Erb. I. (1291) 1195; quotiescunque ipsam rex ... duxerit imponendam. Ib. (1296) 742.

²⁾ Propter terrae necessitatem. Erb. I. (1235) 409.

³⁾ Vergl. Eml. III. (1327) p. 516.

sie natürlich auch der Gauvorstand für sich und von diesem war der Anspruch auf den Landesfürsten übergegangen.

Jenen Wunsch der Herrschaften hat uns wieder jener Entwurf eines Majestätsbriefes¹⁾ aufbewahrt. Nur zwei Ereignisse sollen als außerordentlicher Bedarfsfall gelten: die Krönung des Königs und die Verheiratung einer Königstochter. Dann soll jede Hufe und jedes Pflugmaß Landes und jede Mühle einen Vierding zahlen, sofern sie an Unterthanen ausgesetzt sind. Was aber immer dem Herrn dient, ist frei. Als König Johann ein Jahr später die Bestätigung der Privilegien versprach,²⁾ stellte er sich zwar mit dem Satze von einem Vierding zufrieden, nahm aber eine Erweiterung der Fälle in Aussicht, indem er außer der Königskrönung auch noch die Vermählung des Königs und außer derjenigen seiner Töchter auch noch die seiner Söhne einbezog. Es ist aber bekannt, wie zahlreiche andere Fälle gerade König Johann noch einzubeziehen wusste, wobei freilich ein Bewilligungsrecht des Adels erstarken musste. Karl IV. stellte sich wieder auf den von Johann 1311 eingenommenen Standpunkt.³⁾

Bei der Beurtheilung der materiellen Lage der Freisassen fallen allerdings auch die Landesfrohnen schwer ins Gewicht. Sie gründen sich auf dasselbe Princip und System wie die Herrschaftsfrohnen, nur dass sie nach Bedarf dem Landesfürsten und in dessen Vertretung den Gaubeamten zu leisten waren. Nun führen wir die urkundlich verzeichneten Lasten dieser Art an. So wie die Genossen einer Hauscommunion verpflichtet sind, das dereinst gemeinsame Herdhaus zu bauen und zu erhalten, so verlangt der Stammesfürst dieselbe Leistung von den Stammgenossen. Die Verpflichtung überträgt sich auf die Gauburg, auf die Fürstenburg und auf jede andere, die dem öffentlichen Interesse dient, wie die Burgen und Warten an den Landespforten und Geleitstraßen.⁴⁾ Daran schließt sich das Ausheben der Gräben,⁵⁾ dann der abwechselnde Bezug der Wachen auf den Schlossmauern, *custodia murorum*⁶⁾ und der Nachtwachen in den Schlössern. Zu den vielen Warten zu Landes- und Wegschutz kamen auch solche an den floßbaren Wässern zur Waldaufsicht, welche besonders den unbefugten Holzexport aus den königlichen

¹⁾ Eml. II. (1310) 973.

²⁾ Eml. III. (1311) 11 f.

³⁾ Huber Regesta Karls IV. (1348) 336.

⁴⁾ *Oppida aedificare, castrorum aedificatio* Eml. I. p. 34. 235, 256, 291, 300, 335 et. p. 30.

⁵⁾ Erb. I. (1227) 335.

⁶⁾ *Fossata, fossatorum cavatio* Ibid. p. 291, 300, 335 ab p.

Wäldern verhindern sollten.¹⁾ Daran schließt sich die Herstellung und Unterhaltung der Brücken,²⁾ womit in älterer Zeit auch die Knüppel- und Faschinendämme im Bruchlande bezeichnet wurden.³⁾ Im letzteren Falle bildeten sie nur einen Bestandtheil der Wege, deren Herstellung dann anspruchsvoller wurde.⁴⁾ Im Zusammenhange mit diesen Bauarbeiten steht wieder die Gewinnung des Holzes im Walde.⁵⁾ Bald kam auch noch die Verpflichtung der Teichgräberei hinzu.⁶⁾

Es ist natürlich, dass in ältester Zeit solche Verpflichtungen unterschiedslos auf allen Hauscommunionen lagen, so dass wohl in jedem Falle die dem betreffenden Bauobjecte näher wohnenden mit ihren Mannschaften herangezogen wurden. Das änderte sich aber allmählich mit der Scheidung knechtischer Arbeit von ritterlicher Beschäftigung. Der Begriff solcher Scheidung aber ist in Böhmen mindestens am Anfange des 13. Jahrhunderts schon nachweisbar; es gibt eine knechtische Arbeit — ein *servile officium* —, dessen Übung mit der Erhaltung der Freiheit unverträglich ist.⁷⁾ Seither lasteten auch diese Dienste nur auf Unterthanen und Freisassen, gewiss nicht ohne den Freiheitsanspruch der letzteren zu gefährden und sie vom Adel auszuschließen.

Eine andere Gruppe von Leistungen knüpfte sich an die Person des reisenden oder jagenden Fürsten, seines Gefolges und seiner Sendlinge, des Gaugrafen und seiner Leute. Es ist im allgemeinen Sache aller Gaugenossen, «die Jäger» — das Jagdgefolge des Fürsten — «und die Edelleute des Landes in Gastfreundschaft aufzunehmen.»⁸⁾ Diese Art «*publici oneris*» führt den Terminus *nařez* und *nocleh*.⁹⁾ Das letztere Wort bezeichnet das Nachtlager — *pernoctatio* — ersteres das Schlachtvieh, welches von den Officiariern des Fürsten für seine Tafel von den Gaubewohnern eingetrieben wurde.¹⁰⁾ Ging der fürstliche oder gräfliche Jagdzug durch ihr Gebiet, so mussten sie sich dazu verwenden lassen, die Jagdnetze zu schleppen und zu stellen, die Hunde mit Futter zu versehen und die Hundewärter —

¹⁾ Maj. Carol. LVII.

²⁾ *Pontes renovare, aedif. pontium* Erb. I. p. 34, 335.

³⁾ *Haf* Erb. I. (1183) 169.

⁴⁾ *Reparatio viarum* Erb. I. (1213) 256.

⁵⁾ *Přeseka, succisio silvae* Erb. I. Glossar 810.

⁶⁾ *Ib.* (1227) 335, (1220) 291.

⁷⁾ *Officium tale, «quod eis sit ad impedimentum libertatis suae.»* Erb. I. (1222) p. 397.

⁸⁾ *Venatores vel nobiles terrae hospicio recipere* Erb. I. (993) 34.

⁹⁾ *Ib.* Glossar p. 809.

¹⁰⁾ Erb. I. (1236) 419.

holoty, psáři zu beköstigen.¹⁾ Getreide mag als Proviant gedient haben und es wurde gelegentlich eine «Schüttung» desselben — osep — abverlangt.²⁾ Dann war zur Weiterbringung des Zuges Spanndienst zu leisten — powoz, vectura — oft waren Wagen mit Victualien beizustellen und ähnliche «vectigalia» zu leisten.³⁾ Zu anderer Zeit wird eine Geleitsmannschaft verlangt — prowod, conductus.⁴⁾ Alle diese Forderungen, für die Betroffenen lästig genug zur Friedenszeit, verschärften sich natürlich noch zu Zeiten der Kriegsrüstung — ingruenti expeditione. Und doch waren damit noch nicht alle Lasten der Landesfrohen erschöpft, die König Wenzel I. selbst ein jugum servitutis nennt.⁵⁾ Es kam noch die übelberüchtigte, aber unaufgeklärte pojizda hinzu, welche Ottokar II. eine mehr heidnische als christliche, schändliche Exaction nennt, welche der Burggraf auf den Dörfern übte. Indem er sie fortan verbietet, bestimmt er deren Ablösung durch die Leistung von je 12 Denaren für jede Wirtschaft in denjenigen Dörfern, in denen sie früher vorkam. Aus dieser Darstellung und der Etymologie des Namens — «Befahrung» — glaube ich schließen zu dürfen, dass diese übel gezeichnete Sitte der rudimentäre Rest jener Gaubereisungen war, durch welche in etwas zudringlicher Weise der alte Friedenstribut eingetrieben wurde. Ein vielleicht recht zahlreiches Gefolge mag diese «Landbefahrung» einem Plünderungszuge ähnlich gestaltet haben. Dieser erhielt sich wohl, was nicht ohne Beispiel wäre, länger selbst als die Tributpflicht und wurde endlich in angegebener Weise abgelöst. Wir können dann wohl auch jene Gebür, die uns in einer andern Urkunde als jus, pro quo dantur 14 nummi⁶⁾ entgentritt, auf die gleiche Sache beziehen.

Das Begrüßungsgeschenk — oblatio, quae dicitur poklona⁷⁾ gehörte zu den wesentlicheren Pflichten der Unterthanschaft. Dass solche mit Heimsuchungen obiger Art zusammenhiengen, besagt wohl der Name «visitationes», den eine Olmützer Urkunde von diesen «Präsenten» gebraucht. Eine solche «visitatio»⁸⁾ bestand für einen einfachen Bauernhof aus vier Hühnern zu Weihnachten, 40 Eiern zu Ostern und vier Kühen zu Pfingsten — «salvis collectis, abge-

¹⁾ Erb. I. (1230) 291; (1234) 396.

²⁾ Ib. (1220) 291.

³⁾ Ib. (1220) p. 291; (1227) 335.

⁴⁾ Ib. (1221) 300, (1227) 335 et p.

⁵⁾ Ib. (1249) 573.

⁶⁾ Eml. II. (1256) 36.

⁷⁾ Erb. I. (1088) 79; «dona» Eml. III. (1327) p. 517.

⁸⁾ Eml. II. (1267) p. 223.

sehen von den Giebigkeiten». Alle diese Lasten zusammen heißen onera terrestria, publica und — vom Standpunkte des Adels auch sordida, auch servitia terrestria vel publica.¹⁾

Die erste Gruppe der angeführten Leistungen, die eigentlichen Frohnarbeiten, führt den čechischen Namen robota, der auch ins Deutsche übergegangen ist. Doch ist uns das Wort urkundlich vor 1320²⁾ nicht vorgekommen.

Frägt man nach alldem nach dem Stande der sog. «Gemeinfreien» im slavischen Böhmen, so erscheint derselbe allerdings auch hier vertreten, und ein Rest der Gemeinfreien war auch im Mittelalter nicht ganz verschwunden; aber sie waren überhaupt nur im altbesiedelten Lande und darüber hinaus in jenem beschränkteren Gebiete vorhanden gewesen, das seine Besiedlung aufgenommen hatte, ehe noch ein landesfürstlicher Anspruch auf die unbebauten Binnen- und Landesmarken sich geltend machte. Hier aber, auf dem so begrenzten Boden, erscheint uns dann in jedem Dorfe und Weiler oder auch in der Gruppierung einzelner Dorftheile zunächst nur je eine Familie als die Erbin der Gemeinfreiheit. Diese große, über das ganze alte Culturland verbreitete Gruppe der Gemeinfreien war es, welcher zunächst der čechische Name Zemané zukam; sie sind, was der Name ausdrücken will, durch die geschilderten Vorgänge in der Altfamilie die Grundherren geworden. Sie sind es, welche direct und unmittelbar ihren Gerichtsstand vor dem Gau- und dem späteren Landesgerichte haben. Vor diesem werden sie mit ihrem Personennamen unter Zufügung ihrer Ansässigkeit — de Skalice, de Kamenice etc. — genannt. Damit will man aber nicht bloß seinen Wohnsitz, sondern seine Beziehung zum Grunde als das Kennzeichnende treffen. Ist diese Bezeichnung unbekannt, so heißt der Mann vor dem Gerichte «odtudž, kdež co má!» — der Hyněk «von da, wo er etwas hat». Besitzt er notorisch nichts, obwohl ihm seine Freiheitsqualität noch anhaftet, so heißt er «de nulliunde, odnykudž», von Nirgendheim.³⁾

Diese Familien zusammen, die der alten «Gemeinfreien», bilden nun aber in ihrer Gegensätzlichkeit zu den ihnen untergebenen ehemaligen Genossen zugleich den alten Patriarchal- und Grundadel des Landes; darum heißt zeman auch der «Edelmann».

Aus diesem Grundadel erhebt sich — gleichzeitig mit dem aus einem unfreien Dienerstande auf dem Fürstengrunde hervorgehenden

¹⁾ Eml. II. p. 2, 805, 788, 614, 805.

²⁾ Eml. III. 1320 p. 233.

³⁾ Belege siehe in Emler, Reliquiae tabulae terrae.

Dienstadel — je nach seiner Theilnahme an den Fördernissen des Reisigengewerbes und des Herren- und Hofdienstes in immer unterscheidbareren Stufen jener Adel, den die Reste an bezüglichen Urkunden alter Zeit in der Abfolge von páni, rytíři, panoši und zemané — Herren, Ritter, Junker und Edelleute — aufzuzählen pflegen. Aus dem Zeman im alten Sinne wird der Panoš, wenn er sich, die Grundbestellung seinen «Leuten» überlassend, zu Reisigendiensten verdingt. Der Panoš erhebt sich — ohne Rücksicht auf den Ordensgrad — zum Ritter, wenn er durch glückliche Unternehmungen den Besitz an Leuten und Land so gemehrt und bestellt hat, dass er in eigener Unternehmung dem Reisigengewerbe nachgehen kann, und die Ritterfamilie schwingt sich zur Herrenfamilie auf, wenn ihr Haupt eine höhere Stellung im landesfürstlichen Geleite oder Rathe gefunden hatte. Aus dem natürlichen Bestreben, den erworbenen Rang auf die Söhne zu vererben und diese vor dem Ansturm neuen Wettbewerbes im Besitze zu schützen, erwuchs das allmählich hervortretende Drängen nach einem «Abschlusse» dieser «Stände», der zunächst nicht anders gesichert werden konnte als durch die landesfürstliche Autorität.

Was aber in diesem socialen Gestaltungsprocesse als Mutterlauge zurückblieb, das ist die in dem Gebiete regeren Lebens kaum jemals besonders große Masse jener Dědinici oder Freisassen und Heredes. Zwar behielten sie als Kennzeichen ihrer Freiheit auch in spätere Jahrhunderte hinein ihren Gerichtsstand vor dem Gau- und Landesgerichte, was man nachmals ihre Landtafelfähigkeit nannte; aber ihr ritterlicher Erwerb war zu einer Zeit nicht als ein überkommenes «Geborenssein zu den Waffen» anerkannt worden, als jener Ständeabschluss vor sich gieng. Als gleichzeitig die ursprünglich nur gelegentlich geheischte Berna eine regelmäßige Auflage wurde, von der Rittermäßigkeit befreite, zog jene den Freisassen in den Bauernstand herab, in dem die größere Menge bis auf geringe Reste untergieng.

8. Heimfall, Erbrecht und Lohngut.

Der Bewegtheit der Grundbesitzverhältnisse und der Möglichkeit der Anhäufung zu Großgrundbesitzen kamen zwei aus dem alten Gewohnheitsrechte hervorgegangene Einrichtungen, die wir schon wiederholt streifen mussten, sehr zu Hilfe. Diese einander ergänzenden Einrichtungen sind das landesfürstliche Recht auf den Heimfall und die übliche Art der Entlohnung geleisteter Dienste

durch liegenden Grund.¹⁾ So lange das alte Naturalwirtschaftssystem bestand, gab es keine andere Art der Entlohnung unentbehrlicher Dienste; durch diese aber würde auch ein noch so großer Vorrath von Markländereien seiner endlichen Erschöpfung um so eher entgegengesehen haben, als nur große Flächen des wenig cultivierten Bodens einigen Wert darstellten, wenn nicht auch auf einer andern Seite immer wieder ein Zufluss von verwendbarem Grunde stattgefunden hätte. Diesen bot der «Heimfall» — aber mit Bezug auf die alten Familiengüter erst von der Zeit an, in welcher sich die Erbherrschaft festgesetzt hatte und den Boden der ganzen Gentilmark mit Einschluss der Bauerngründe für ihr Eigenthum in Anspruch nahm. Kein Wunder, wenn dann dieses neue Verhältnis, welches der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit den Stempel aufdrückte, sofort der eifrigsten Förderung und Sanction durch die Fürsten sich erfreute!

Phratrie oder Stamm — zwischen beiden lassen unsere Quellen nicht unterscheiden — betrachten ein ganzes Gebiet als in die gemeine Mark des Stammes zurückgefallen, wenn das Geschlecht, das es in Besitz gehabt, ausgestorben oder so reduciert ist, dass die gesonderte Ausnützung jenes Gebietes aufhört. Das ist ein ganz natürlicher Vorgang; das Gebiet ist an und für sich durch die Nichtbenützung wieder zur Mark geworden und über diese verfügt eben niemand anderer als das ganze bratstvo oder der ganze Stamm. Dieses natürliche Verhältnis ändert sich von beiden Seiten aus zu einem etwas künstlicheren um: oben verfügt nicht mehr die Stammesgemeinschaft, sondern der Stammesfürst, unten aber ist Eine Sonderfamilie zur Herrschaft über das ganze Gentilgebiet gelangt, und kaum wohl ist diese Neuerung auf beiden Seiten eingetreten, ohne dass ein Factor dem andern behilflich gewesen wäre. Nun bedarf es nicht mehr eines Aussterbens des ganzen Geschlechtes, sondern nur des Aussterbers jener Sonderfamilie, und das ganze Gentilland fällt an den Stammesfürsten, ohne dass irgend einer aus der alten Hausgenossenschaft an den Platz der Herrenfamilie nachrücken könnte; alle Genossen folgen vielmehr als ein Zugehör des erledigten Landes unter die neue Herrschaft. Wenn uns über die Vorgänge in der alten Hauscommunion auch von keiner andern Seite aus ein Einblick gestattet wäre, so müsste uns die unzweifel-

¹⁾ S. Čelakovský Heimfallsrecht; Tomaschek Heimfallsrecht; Turner, Slavisches Familienrecht in Pravník 1872 p. 297 ff.; Haněl Ebend. 1875 S. 505 ff.; Wocel o staro-českém dědičném právu in Abh. d. b. Gesellsch. der Wissensch. 1861 XI. Bd. p. 39—68.

hafte Existenz dieses Heimfallrechtes auf denselben Weg führen, den wir zur Erklärung aller Verhältnisse einzuschlagen nöthig fanden. Tritt dann nachmals ein Landesfürst in das Rechtserbe aller Stammesfürsten ein, so ist sein Heimfallsrecht begründet und erklärt. Damit war auch die in späteren Jahrhunderten noch nachweisbare Fiscalpolitik der Fürsten gegeben, die Auflösung der Hauscommunion in den Herrschaftsfamilien — denn auch diese organisierten sich wieder nach dem alten Modell — möglichst zu erleichtern, die Bildung neuer Hausgenossenschaften zu erschweren.

Von einem Erbrechte kann innerhalb der alten Hauscommunion vor Auftheilung der Gründe nicht die Rede sein; erst in der Herrenfamilie entwickelt sich ein solches, doch nicht außerhalb des Druckes jenes Fiscalinteresses; in der Bauernfamilie kann allenfalls die Form eines solchen hervortreten, gegeben durch Wunsch und Interesse der Herrschaft. Das sich bildende Erbrecht aber hängt wieder von den wechselnden Formen der Erbfolge ab, wie wir diese am besten in der Geschichte unseres landesfürstlichen Hauses wahrnehmen können. Das Endergebnis eines langen kampfreichen Entwicklungsprocesses ist der Übergang von der Wahl aus dem ganzen Herrschaftshause zur Nachfolge des allernächsten Verwandtschaftsgrades zum Vorgänger. In dieser Tendenz giengen die natürlichen Wünsche der Väter, dem eigenen Sohne die Nachfolge zu sichern und das Fiscalinteresse des Fürsten, die Ascendenz- und Lateralverwandtschaft auszuschließen, Hand in Hand.

Nachdem die Grundherren durch die Statuta Conradi schon einmal den Kampf um das Erbrecht in einer für sie günstigen Weise beendet glauben konnten, neigte sich nachmals der Sieg wieder so sehr auf die Seite des Landesfürsten, dass es fast zweifelhaft erscheint, ob auch nur der leibliche Sohn an und für sich ein Anrecht auf das Gut des Vaters habe, wenn es ihm nicht vom Landesfürsten gleichsam neu übertragen würde. Nur das kann der Sinn der von unbekannter Zeit bis zum Jahre 1348 aufrechterhaltenen Übung sein, dass überhaupt niemand, auch nicht der Sohn nach dem Vater ein Erbe antreten konnte, ohne dass er durch des Königs Kämmerling in die Herrschaft eingeführt würde. Das im schärfsten Sinne durchgeführte Heimfallsrecht gibt in der That dem Landesfürsten eine Anwartschaft auf alles Land, so dass er sich nur wenig vorausgreifend als den eigentlichen Herrn von allem Grund und Boden im Lande zu betrachten vermag. Jener Brauch, in dem eine Anerkennung dieser Auffassung lag, wurde erst im genannten Jahre

abgestellt und auf die Fälle einer Einweisung infolge Gerichtserkenntnisses beschränkt.¹⁾

Es ist verständlich, wenn geklagt wird, dass gerade zu Zeiten der Přemyslidenkönige das Heimfallsrecht auf das äußerste angespannt war; dass dagegen die Institution selbst, wie Palacký glaubt,²⁾ nur eine mißbräuchliche Übertragung von nicht erblich übertragenen Lohngütern auf freies Erbe sei, ist den Thatsachen gegenüber völlig unhaltbar. Mit jenem Anspruch aber, der in der Einweisung auch des Sohnes in das freie Erbe des Vaters durch des Königs Kämmerling einen symbolischen Ausdruck fand, hatte das patriarchale Element im Landesfürstenthum thatsächlich jenen Gipfel erklommen, von dem Cosmas zu «weissagen» vorgibt; es war damit — und das nicht ohne innere Consequenz — auch das freie Erbgut in Böhmen als ein Bestandtheil der ehemaligen gemeinen Mark des Landes aufgefasst und nur für den Fürsten den Grundherrn gegenüber jene Consequenz gezogen, die diese ihren Unterthanen gegenüber ins Leben eingeführt hatten. Der Kampf dieser beiden Richtungen und Gewalten um jenen Gedanken ist es, der unter verschiedenen Gestaltungen einen großen Theil der Socialgeschichte der kommenden Jahrhunderte ausfüllt.

Einige Erscheinungen bezeugen einen theilweisen Sieg des Gedankens des Allpatriarchats des böhmischen Landesfürsten. Einmal «abgetheilte» Verwandte, auch die allernächsten, scheiden aus dem Erbansprüche auf den Rest völlig aus. Aber auch der jeweilige Herr ist selbst bei Lebzeiten in seinen Verfügungen nicht ganz uneingeschränkt; schon König Ottokar I. bezeichnet es als eine heimische — also nicht neue — Sitte des Vaterlandes, das zu Weihende Gut Gott nur durch die Hände des Fürsten zu übergeben.³⁾ Der Grundgedanke ist: durch den Verzicht des Eigners auf ein Gut, fällt es an den Fürsten, und erst dieser kann es der Kirche schenken. In der That begegnen wir schon sehr frühzeitig in Schenkungsurkunden der Beibringung der landesfürstlichen Bestätigung. Für den Entgang der Anwartschaft auf den zu hoffenden Heimfall fand der Landesfürst seine Entschädigung darin, dass er das Gut der Seelgeräthstiftungen auch dann als Gut seiner «Kammer» betrachtete, wenn es nicht direct durch seine Hand geschenkt war. Es ist darum verständlich, dass für jeden Fall von Verkauf, Tausch, Schenkung oder andere Verwendung erbeigene

¹⁾ Entscheidung des Landrechts, Archiv. česk. II. 338. Iir. Cod. II. 2. p. 23.

²⁾ Dčj. I. r. 263.

³⁾ Erb. I. (1203) p. 214.

Gutes die landesfürstliche Genehmigung als Bedingung erscheint. Auch für den Todesfall darf darum nur derjenige über seine freien Güter verfügen, dem vom Landesfürsten ausdrücklich die Testierfähigkeit zuerkannt ist.¹⁾ Einzelne Adelsfamilien und Bürgerschaftsverbände erlangen erst im Verlaufe jüngerer Zeit dieses höchst wertvolle Privilegium, und dass überhaupt jede Standesperson Böhmens — vom Bauer immer noch abgesehen — ohne besonderen königlichen Machtbrief das unumschränkte Recht habe, ein Testament zu errichten, ist eine Neuerung relativ jüngster Zeit, — eine in anderer Weise compensierte Einführung Ferdinands II.²⁾ Und auch die testierfähig gewordenen Grundherren können ihr Testament immer wieder nur «vor dem Landrechte», also mit Einwilligung des Landesherrn errichten. Auf gleichem Untergrund der Rechtsanschauungen ruht die dem «göttlichen Rechte» sehr zuwider laufende böhmische Gepflogenheit, nach dem Tode eines Bischofs all seine Habe zu Gunsten des Landesfürsten zu verkaufen.³⁾ In ähnlicher Weise erscheint ein noch viel älteres Rudiment. Wiederholt gibt der Tod eines Fürsten der «Gemeinheit» — hier in wechselndem Sinn des Wortes — das Signal, über die Güter des Fürsten und seiner Kammer herzufallen; zur Kammer aber gehören — das weiß die Gemeinheit noch — auch die reichen Klöster. So bezeichnen den Tod Ottokars II., Wenzels III. und Wenzels IV. arge Plünderungsszenen.⁴⁾

Zunächst rang sich in Bezug auf den Heimfall bei adeligen Grundbesitzern die persönliche Habe des Verstorbenen von diesem Heimfallsrechte los; doch war sie dereinst ebenfalls eingeschlossen. Erst jenseits unserer Periode gelingt jene Losreißung. Erst der Herrenbund zur Zeit Poděbrads stellte im Kampfe um das Erbrecht die Theorie auf, dass der Heimfall bloß das Landgut angehe, die fahrende Habe aber nicht, wofür man sich zum Theil auch auf eine falche Übersetzung der Maj. Car. (XIII. und LVIII.)⁵⁾ berief. Es siegte denn auch das jüngere Princip.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Pelzel, Wenzel IV. p. 113. Maj. C. LIX. § 1, LX.

²⁾ Čelak. a. a. O. p. 16.

³⁾ Erb. I. (1207) 228.

⁴⁾ Franciscus (I, 3) berichtet von solchen nach Ottokars II. Tode, ehe noch fremde Schaaren ins Land einbrachen: spolia multa et innumerabiles excussiones ecclesiarum sunt perpetrata et monasteria diversorum ordinum sunt gravata et quaedam destructa.... Incendia etiam diversa per totam Boemiam et Moraviam sunt facta.

⁵⁾ Čelak. a. a. O. 10.

⁶⁾ Archiv III. 367.

In Bezug auf die Personen schließt das alte Erbrecht zunächst alle abgetheilten, d. h. nach Entnahme eines Antheils aus der Gütergemeinschaft der Hauscommunion vollständig aus, auch wenn sie sonst in den allernächsten Verwandtschaftsbeziehungen stünden. Dann aber ist der eigentliche Erbe immer nur der Sohn und des Sohnes Sohn — *dědic* (Erbe) heißt «Nachfolger des Großvaters». Vor der Tochter macht das älteste Erbrecht schon Halt. Richtig sagt Jireček (III, 85): Die Könige nehmen bis auf Johann alle Heimfälle an die Kammer, auch wenn Töchter als Erbinnen zurückgeblieben waren. Schief ist aber die Auffassung, dass das «geradeaus und in schlimmer Weise dem slavischen Ideal von dem Übergange der Güter von Geschlecht zu Geschlecht zuwiderliefe». Verletzt war damit die alte Form der Hauscommunion; die aber ist weder specifisch slavisch noch specifisch germanisch, und eingeführt war ein ganz neues Erbrecht auf Grund einer neuen Organisation, und die war auch weder specifisch deutsch, noch slavisch. Altslavisch ist die gleiche Nachfolge von Söhnen und Töchtern im Erbgute auch nicht; sie ist eine Consequenz der Form der Hauscommunion, in welcher das Gut an die Übrigbleibenden fällt, gleichviel wessen Geschlechtes sie waren. Erst aus dem Charakter des neuen Besitzers als Hausvorstand mit der Verpflichtung des Friedensschutzes ergibt sich die Ausschließung der Frau. Fortan aber zwingt auch wieder das Familieninteresse im Kampfe mit dem des Fiscus des Fürsten für das Recht der Frauen einzutreten, auch darin liegt wieder kein slavischer Zug. König Chilperich¹⁾ gewährt mut. m. schon 561 seinen Franken, was von König Johann 1310 die Mährer verlangen: dass beim Abgang von Söhnen das Landgut an die Töchter fallen könne. Den Bruder soll der Bruder, aber — bei dessen Abgang — auch die Schwester beerben können. Etwas Ähnliches hat nun in der That König Johann für Mähren zugestanden; für Böhmen aber blieb das ein frommer Wunsch der Stände.²⁾ Was die «abgetheilten» Söhne, Brüder und Verwandten betrifft, so bezeugen noch weit jüngere Rechtsentscheidungen, dass all diesen ein Erbrecht in Bezug auf das Gut der Stammfamilie nicht zusteht.³⁾

Auch dieses Moment war ein wichtiger socialer Gestaltungs-factor. Während früher ein ausgesprochener Zug dahin gehen mochte, die wirtschaftliche Einheit möglichst lange aufrecht zu erhalten —

¹⁾ Edictum regis Chilperici von 561 3 Pertz IV., 10.

²⁾ S. Eml. II. (1310) p. 974. Čelak. a. a. O. 5 ff.

³⁾ Emler, Reliquiae tabulae terrae I. p. 401 ad a. 1321. Vergl. Čelakovský a. a. O. Werunsky Karl IV. 86.

welcher Zug aus äußeren Anlässen bei den Slaven länger wirksam blieb als bei den Germanen —; musste jetzt in dieser Richtung ein völliger Umschwung eintreten. Da unabgetheilte Brüder auf dem Wege der Erbschaft nie mehr zu einem Antheile am Stammgute gelangen konnten, mussten sie frühzeitig, schon so lange sie als Söhne des noch lebenden Vaters einen Anspruch erheben konnten, wenigstens je einen Theil des Gutes für sich zu retten trachten. Der Landesfürst verlor umgekehrt auf diese Weise wohl die Aussicht auf einen Theil des Güterheimfalls, musste aber andererseits ein großes Interesse an diesen fortgesetzten Theilungen haben, da sie das Entstehen neuer Fürstenthümer im Lande immer wieder hintanhielten. Ein Haus wie das der Rosenberge theilte sich so in zahlreiche Linien, die nur soweit in einem Erbverbande standen, als es ihnen das vom Landesfürsten gewährte Testierrecht zuließ. Erst als es dem Adel wirklich gelungen war, das Erbrecht innerhalb der ungetheilten Familie wesentlich zu erweitern, da lebte aufs neue in den Herrenfamilien die alte Hauscommunion — unter dem Namen *spolek, hromada* — auf, und es traten selbst fremde Familien und nur fernverwandte Zweige vertragsweise in eine solche zusammen, natürlich wieder nur unter besonderer Genehmigung des Fürsten, dessen Heimfallsrecht dadurch tangiert wurde.

Nach Čelakovskýs Feststellung ist jener sogenannte Majestätsbrief Johanns, der niemals ertheilt wurde, für uns nur bezüglich der Wünsche des Adels belehrend. Soweit es sich dabei um das Erbrecht der Töchter handelt, setzten sie nichts desto weniger noch zur Regierungszeit Johanns diesen ihren Willen durch, indem die «Landesbarone» als Gerichtshof das Recht fanden, dass «jede Tochter nach dem Tode des ohne Hinterlassung von Söhnen verschiedenen Vaters sich derselben Nachfolge an allem Gute und Erbe erfreuen dürfe wie der Sohn», und indem der König dieser Rechtsfindung endlich auch seine Zustimmung gab.¹⁾ Doch auch nach dieser Genehmigung entschied der König über die Anwendung dieses Rechtssatzes immer noch von Fall zu Fall. Der erste scheint der der Margaretha, Tochter des Procek von Slavošow gewesen zu sein, welcher der König «aus Gnade den Gebrauch jenes Rechtes zugestand».

Auf die weiteren Verwandten aber bezog sich diese wichtige Neuerung immer noch nicht. So zeigt ein Fall, dass ein Diviš von Mančic dem Vetter seines Bruders sein Gut im Jahre 1316 für den Todesfall vor dem Landrechte übergab; das Landrecht von 1345

aber cassierte dieses Testament und erkannte auf Heimfall des Gutes.¹⁾ Der Entwurf der Maj. C. Karls IV. musste dem Adel auch wegen des Standpunktes abstoßend erscheinen, den er in der Erbfolgefrage einnahm. Zwar verbuchte sie hierin zweifellos nur altes, bestehendes Recht, aber die Ansprüche des Adels giengen auf Beseitigung, nicht auf Sanctionierung dieses Rechtes aus. Karl IV. hatte zwar die Concession Johanns bezüglich der Erbfähigkeit der Töchter beim Abgange von Söhnen aufgenommen, aber auch nichts weiter von all dem, was in jenem oft genannten Entwurfe sich vorfindet. Wenn jemand ohne leibliche und eheliche Kinder stirbt, «so fällt alles Gut und Erbe, die diesem Verstorbenen gehört haben, zur Gänze an unsere königliche Kammer oder unseren Fiscus» — (LVIII.) und das sei ein königliches Recht, welches im Brauche uralter Zeiten begründet sei. Die čechische Übersetzung nähert sich ein wenig den Wünschen des Adels, indem sie die Voraussetzung des Nichtgebrauchs eines etwa vorhandenen Testierrechtes vorausschickt und dann fortfährt: «dann sollen nur die leeren Gründe dem Könige zufallen, die Einrichtung eines jeden Edelmannes aber soll an den nächsten Schwertmagen — *přitele po meči* — fallen». Aber auch auf die Eltern geht die Erbfolge noch nicht zurück. Sterben abgetheilte Söhne oder Töchter vor den Eltern, «so fällt Erbe und Gut nicht an die Eltern, sondern nach dem Rechte des Landes und uralter Gewohnheit an die königliche Kammer». — (LXV). Verheirathete und verwitwete Töchter können das Gut der Eltern nicht mehr erben, da sie mit der Mitgift zufriedengestellt sein sollen, die sie aus jenem Erbe erhoben haben; (Eb. § 3) sie erscheinen also als durch die Mitgift «abgetheilt». — «Wie wir Verheirathete und Witwen in das Erbe der Eltern nicht folgen lassen, um so mehr sind sie selbstverständlich von der Nachfolge in das Erbe ihrer Brüder und Schwestern ausgeschlossen». (LXVII.)

In manchem weicht dieser Entwurf allerdings selbst von dem wieder zurück, was Karl IV. bald nach seinem Regierungsantritte für Böhmen in demselben Umfange zugestanden hatte, wie sein Vater 1311 bereits für Mähren, nämlich die Erbfolge der Verwandten bis zum vierten Grade.²⁾ Damit und mit der endgiltigen Abweisung der Maj. C. war in dem noch kaum annähernd geendigten socialen Kampfe den Landpatriarchen gegen das Landespatriarchat ein bedeutender Sieg der ersteren und damit eine Staffel gewonnen, von der

¹⁾ Archiv č. V. 337.

²⁾ Huber Reg. (1347) p. 336. Pelzel Karl IV. Urk. Nr. 192. Vergl. Čelakovský Heimf. 7.

¹⁾ Liber prim. Zdislav B. 47. Archiv čes. II. 334. Jireček cod. II. 2. 21.

aus sie bei geeigneter Gelegenheit den Sturm gegen den letzten Rest des ihren Verfügungskreis beschränkenden Königsrechtes versuchen konnten. Diese Gelegenheit kam mit der großen socialen Umwälzung des Husitenkrieges. Der Krieg diente dazu, ein Heimfallsrecht in gerade umgekehrter Richtung zu üben, und während dann die Herren die Waffen gegen die gleiche Forderung der Bauern führten, riefen sie ihrerseits dem neu anzunehmenden Fürsten als die erste Friedensbedingung zu: fort mit dem Heimfallsrecht!¹⁾

Aus zahlreich erhaltenen Verschreibungen gewinnen wir ungefähr einen Einblick in den außerordentlichen Umfang der durch den Heimfall an die königliche Kammer eintretenden Güterbewegung. Zeitweise dürfte der Heimfall die bedeutendste Einkommensquelle des Fürstenthums gewesen sein, der allerdings wieder ein gleich großer Verwendungsbedarf stetig gegenüberstand.

Als ein erster Gegenposten im Contobuche des Königthums ist die Verpflichtung des Landesfürsten zu betrachten, aller Witwen und Waisen oberster Vormund, ihr besonderer Schützer und Schirmer zu sein. Diese Vorstellung entsprang zur Gänze aus dem Bannkreise der Patriarchalidee. Der Fürst hat durch den Heimfall das Gut in seine eigene Regie zurück und damit die Verpflichtung auf sich genommen, diese vom Gute Entfernten von dessen Ertrag zu erhalten. Materiell gieng die Consequenz freilich so weit nicht. Insbesondere nachdem sich das Erbrecht erweitert hat, tritt in gleichem Maße die Vormundschaftspflicht näher an den Erben heran. Wer dann als entfernterer Verwandter das Erbe an sich nimmt, muss auch die Vormundschaft über die Witwen und Waisen übernehmen, die vordem dem Landesfürsten zufiel. Bezüglich der übrigen Waisen bestellt der König die Vormundschaft «als oberster Vormund aller Waisen».²⁾

Die gewöhnlichste Verwendung der Heimfallsgüter diente dem damaligen Entlohnungssysteme. Ein zunächst oft Jahre lang unentlohnter Dienst eröffnete die Aussicht auf den Erwerb eines Erbgutes, und die Anwärter auf solche Entlohnungen waren zweifellos schon in langer Reihe auf die zu erwartenden Heimfälle vorgemerkt. Neben dem Bestreben des Adels, die Heimfälle durch Erweiterung des Erbrechtes immer mehr zu vermindern, was endlich dem Abschlusse der Kaste der Grundbesitzer gleichkommen musste, gieng dann das andere einher, den immer noch bleibenden Rest des Fallgutes als eine Art Zweckvermögen, das immer wieder an

¹⁾ Archiv C. III. 420 (1435) 515 ff.

²⁾ Všeřrd o právích a súdch. Ed. Hanka et Palacký S. 257.

denselben Stand vergabt werden müsste, denselben Kaste zu erhalten und der freien Verfügung des Fürsten theilweise zu entziehen.

Der große Umfang dieser Güterbewegung, die Geneigtheit der Verwandten, das Recht des Fürsten zu bestreiten, sich zu widersetzen und damit zu bedenklichen Vorkommnissen Anlass zu geben, machte allmählich eine derartige Ordnung des Vorganges nothwendig, dass der Fürst für alle Fälle die nöthige Deckung für seine Ansprüche fand. Das war zweifellos der Hauptgrund, warum uns das ganze Verfahren zur Zeit der Luxemburger bereits als eine Gerichtsentscheidung entgegentritt, durch welche dem Könige in jedem einzelnen Falle das Gut in einer Weise zugesprochen wurde, dass gegen jede Weigerung die öffentliche Gewalt aufgerufen werden konnte. Das ganze Land war zu diesem Behufe unter den Luxemburgern in zehn Kreise eingetheilt, in deren jedem ein «Forum» bestimmt war, in welchem die durch Todesfälle erledigten Güter ausgerufen werden mussten, damit die Erbberechtigten ihre Ansprüche erweisen könnten. In ebenso viel Proclamationsbüchern wurden diese Verlautbarungen eingetragen; dann entschied das Hofgericht über jeden einzelnen Fall.

Dieser Entwicklung des grundherrlichen Erbrechtes konnte eine solche des bäuerlichen schon deshalb nicht entsprechen oder nachfolgen, weil für die Bauern ein Coalitionsrecht, wie das die Grundherren für sich zu üben wussten, nicht entstehen konnte. Dass es auf den Bauerngründen des Fürsten- und ehemaligen Markboden ein Erbrecht überhaupt, auch ein Erbrecht der leiblichen Kinder durchaus nicht gab, das bezeugen die Urkunden und Nachrichten, welche von dem «Entfernen», «Abwerfen» — de jicere — «fortjagen» — procul pellere, destruere etc. dieser Unterthanen sprechen. Am deutlichsten ist die schon angeführte Urkunde Ottokars II.,¹⁾ der dem Stifte Břevnow die Äcker einiger Unterthanen — homines — schenkt, mit der Freiheit, die letzteren «zu entfernen und fortzujagen» — amovendi et procul pellendi — wenn das Stift den Grund anderweitig besser verwerten wolle.

Wir haben aber soeben gesehen, wie zerfließend von der Höhe des Patriarchalfürstenthums aus die Unterscheidung zwischen Fürstenboden und Erbeigen war, und es ist gar keine unglaubliche Inconsequenz, dass die Landherrn, während sie bemüht waren, diesen Abstand zu erweitern, gleichzeitig dasjenige auf ihr Gebiet übertrugen, was ihrer Herrschaft zum Vortheil gereichen konnte. Das völlige Schweigen der älteren Quellen über die Frage eines Bauernerbrechtes

¹⁾ Eml. II. (1256) 37.

überhaupt ist am gewisesten dahin zu deuten, dass weder ein solches Erbrecht bestand noch in Frage kam. Wäre aber auch irgend eine wirtschaftliche Gewohnheit — nur von einer solchen kann allenfalls die Rede sein — zu einer Art Rechtsbrauch herangereift, — sicher konnte sie dem Grundherrn gegenüber nicht über das hinaus gehen, was ihm selbst dem Fürsten gegenüber zustand. Aber auch so weit muss der Rechtsbrauch nicht gereicht haben. Und auch hierin kommen wieder nur die auf Zins gesetzten Bauern in Betracht, denn in Betreff der zu Dienstleistungen bestimmten, ließ sich der Herr kaum jemals das Recht verkümmern, immer wieder dem Geeigneteren den Nutzgenuß zuzuweisen; nur bei der Zinsleistung handelte es sich weniger um irgend eine besondere Qualification. Die Unterthanen des Erzbisthums Prag dürften sich wohl am ehesten christlicher Milde der Grundherrn erfreut haben; sie genossen im 14. Jahrhundert wirklich eines Erbrechtes, wie die Herren, aber es erstreckte sich ausschließlich auf die Kinder, sodass bei dem Ableben kinderloser Bauern alles Gut, auch das persönliche und bewegliche an die Herrschaft heimfiel. Stiftungen für ihr Seelenheil durch Testament oder bei Lebenszeit zu errichten, war ihnen nicht gestattet.¹⁾

Später finden wir die Unterscheidung eines größeren und kleineren Heimfalls beim Unterthanen; der erstere ist wohl der des Grundes, der zweite der aller Habe. Während wir hie und da von Unterthanen erfahren, dass sie erst am Ende des 15. Jahrhunderts von ihrer Grundherrschaft ein Erbrecht zugestanden erhielten,²⁾ zeigt sich in noch späterer Zeit sogar ein Zug nach Verschärfung des Heimfallsrechtes, indem die Sittenpolizei, welche die Herrschaft als ehemaliger Patriarchalvorstand übte, dazu führt, neue Motive zur Verschärfung des Heimfallsrechtes einzuführen.

Auch hier tritt indes im Waisenrecht noch einmal die alte Gegenseitigkeit des ehemaligen Verhältnisses hervor — abgeschwächt in der Art, dass aus der Erhaltungspflicht der von ihrem Deputatlande genommenen Waisen eine Pflicht der «Vormundschaft» geworden ist. Diese tritt aber auch ein, solange das erbende Kind noch unmündig ist — und auch diese Pflicht verkehrt sich in der praktischen Übung in ein Recht der Verfügung. Mit dem sich erweiternden Erbrechte der Unterthanen sollte dann consequent auch dieses Erbrecht wieder eine Einschränkung erfahren. Bischof Johann III. von Leitomischl zieht diese Consequenz, wenn er 1383 seinen zur Bürgerschaft erhobenen Unterthanen gegenüber auf das «Recht»

¹⁾ Archiv č. V., 525; Tomek, Památky arch. II, 79.

²⁾ S. die in Reichenau 1487 Arch. č. V. 525; die in Freienberg 1496 Arch. č. V. 558.

verzichtet, Witwen, Jungfrauen und Waisen ohne Beirath der nächsten Angehörigen zu verheirathen.¹⁾ Wo aber ein solcher Verzicht nicht stattfand, da müssen wir die Übung dieses «Rechtes» voraussetzen.

Wie schon erwähnt, bilden die an den Landesfürsten heimfallenden Güter einen Hauptbestandtheil desjenigen Schatzes, aus welchem der Fürst seine Auslagen für Dienstleistungen deckte. Neben ihnen dienen noch die allerdings allmählich zusammenschmelzenden Markländereien demselben Zwecke. Dass sich aber dieser Vorrath damaliger Zahlungsmittel nicht gänzlich erschöpfte, das bewirkte die erörterte Caducität. Was schon einmal, wenngleich zu «Erbrecht» verschenkt wurde, kehrt dereinst als Heimfall zurück und wandert als výsluha, als bonum deservitum wieder hinaus, ohne als výprava, ein erbetenes Lohngut — Bittleihe — lange im Schatze der Kammer verweilen zu können. Die böhmische výsluha ist kein Lehen, sondern Erbeigen — nach Landesbrauch —; nicht der Nutzgenuss wird gegeben für Hand in Hand zu leistende Dienste, sondern das Eigen am Grunde selbst für in der Regel schon geleistete: der Ministeriale wird durch die Verleihung der výsluha ein Heres und je nach der Größe und Qualität des Dienstes und des Gutes ein Nobilis oder nicht.²⁾ Durch diese Art der Entlohnung gewann der auf Erwerb rechnende Hofdienst jeder Stufe etwas durch eine Art Hazard Anlockendes, Glücksritterliches. Der Wladyken- und Freisassensohn erlangte seine «Abtheilung» vom Hause, kaufte Ross und Waffen und musste sich — von bei Festanlässen geschenkten Kleidern abgesehen — selbst erhalten und auf seine Kosten allen geforderten Dienst thun. In Kriegszeiten lebte er von Plünderung in Feindesland, aber auch daheim that er nach den Zeugnissen der Chronisten nicht anders, und in Friedenszeiten quartierte er sich wohl selbst sammt seinem Rosse und Buben auf einem Klostergute ein oder ließ auch sein Ross daselbst füttern und weiden. Im minder günstigen Falle nahm er Quartier bei seines Herrn Bauern, und für diesen Einsatz seiner ganzen Existenz erwartete er einmal den großen Treffer zu machen: durch eine reiche Výsluha ein vornehmer Guts- herr zu werden.

Die relative Häufigkeit urkundlicher Belege solcher Entlohnungen mit Erbgütern schon in ältester Zeit beweist das Gewöhnliche solcher Fälle.³⁾ Der älteste beurkundete Fall ist eine im Jahre 1146 voll-

¹⁾ Jelinek, Historie města Litomyšle I. 193.

²⁾ Jireček, Recht I. 2. 164.

³⁾ Erben I. 118, 165, 168, 171, 192, 211, 223 f., 244, 251, 256, 294, 307, 333, 453, 457, 569 et p.

zogene Dorfschenkung des Bischofs Heinrich von Olmütz an zwei «homines» aus seiner «familia» — also Knechte, — die im Dienste ihr Leben in Gefahr gebracht hatten. Hundert Jahre später hätten sich diese homines wohl unbedenklich de Lubine geschrieben. Aber nicht bloß geringe Ministerialen, auch die Comites werden in gleicher Weise entlohnt.¹⁾ Auf diesem Wege ist die ursprünglich steirische Familie Liechtenstein in den Besitz ihres Hauptgutes in Mähren gelangt.²⁾ Auch giengen Regalien aller Art als Deservita an Einzelne über, wie Überfuhren, Getreideschüttung u. dgl.³⁾ Wiederholt wird die unbedingte Erbeigenschaft des so geschenkten Gutes hervorgehoben, nichts desto weniger wie selbstverständlich aber auch wieder die königliche Erlaubnis eingeholt, wenn ein solches verkauft werden soll.⁴⁾

9. Die Gerichtsverfassung und ihre Geschichte.

Klare Aufschlüsse über den Bestand der Rechtspflege in den ältesten Gesellschaftseinheiten unseres Landes bieten uns die Urkunden nicht; es sind nur matte Streiflichter, die sie auf eine ältere Zeit werfen und stumme Winke, die sie uns bieten. Auch die werden erst verständlich, wenn wir eine Reconstruction aus den erkannten Socialverhältnissen versuchen, um ihre Richtigkeit an jenen an sich bedeutungslosen Andeutungen zu messen. Die Gewissheit einer auf ausreichendem Urkundenmaterial aufgebauten Darstellung kann ein solcher Versuch nicht beanspruchen.

Der Boden, aus dem auf unterster Stufe alle Rechtspflege erwächst, ist das Bedürfnis der Friedenserhaltung. Nur in der Familie aber ist der Frieden die natürliche Erscheinung; er braucht nicht geschaffen, nur erhalten zu werden. Kann das nicht geschehen, dann zerfällt — vorübergehend oder dauernd — die Familie. Die primäre Organisation ist der Friede; mit ihm geht sie in Trümmer, und die Trümmer bilden neue Friedensorganisationen. Wem anders aber sollte dann die Wahrung des Friedens zufallen, als dem Ordner und Vorstand des Hauses!

Mit den Zeiten der Eigenthumslosigkeit haben wir es hier nicht mehr zu thun; aber noch erleichtert der gemeinsame Besitz von Grund und Boden die Erhaltung des Friedensstandes; der Vorstand wird Friedenswarter, indem er Antheil von Arbeit und Genuss

¹⁾ Erb. I. (1183) 168; (1196) 192; (1220) 294.

²⁾ Ibid. (1249) 569.

³⁾ Erb. I. (1205) 223.

⁴⁾ Erb. (1240) 457.

jedem Einzelnen nach hergebrachter Sitte und unter Wahrung Aller rechtszeitig zutheilt. Er wird damit zum Friedenswart in den Dingen, die nachmals als Objecte des Civilrechtes vor uns treten. Ob er dessen allein, ob mit Unterstützung Einzelner aus der Genossenschaft zu walten hat, das bestimmt noch kein Gesetz; erst die wiederkehrende Übung und Gewohnheit schafft ein solches.

Ist die Auftheilung des Nutzungsrechtes am Grunde unter kleineren Familiengruppen — mit Ahnschaften könnte man das *dědicitví* übersetzen — vor sich gegangen, dann hat sich auch die Hausvorstandschafft bereits zur Herrschaft ausgestaltet, und der Gutsherr ist zum Richter in Civilsachen geworden. Dürfte man aus einer künftigen Entwicklungsstufe zurückschließen, so müsste man ihm unbedingt auch die Strafgewalt zuerkennen; dennoch wird es sehr schwer, sich ein Bild der Strafübung in der Altfamilie zu machen. Doch muss wenigstens eine Erörterung der schwierigen Frage versucht werden. Anzunehmen, dass sich etwa aus der Übung erziehlicher Züchtigung die Strafgewalt in der Altfamilie entwickelt hätte, wäre im vornhinein abzulehnen. Der erziehliche Zweck der Strafpflege gehört vielmehr zu den jüngsten Momenten in der ganzen Entwicklung. Das zweifellos älteste aber ist auch in dieser Beziehung die Absicht der Erhaltung des Friedens, und die kann innerhalb der Familie eher auf einen entgegengesetzten Weg führen. Nach den Beobachtungen des einsichtsvollen Missionärs Loskiel¹⁾ war es bei den fortgeschrittenen Nordindianern nicht üblich, Kinder in vorgeschrittenem Alter zu züchtigen. Was im Wege stand, war die Erfahrung, dass auch ein für den Augenblick ohnmächtiges Rachegefühl später zurückkehre und den Frieden bedrohe. Die Rücksicht auf diesen aber, dessen Wahrung dem Hausvorstande zufiel, war stark genug, dem wilden Indianer eine Mäßigung aufzuerlegen, die sonst wenig in seiner Natur lag. Freilich bleibt aber hiebei zu erwägen, dass der braune Mann zum Unterschiede vom weißen den Begriff eines Eigenthums an Weib und Kind nicht kannte.

Näher liegt es für den Slaven in Böhmen, die Analogie beim benachbarten Germanen zu suchen, bei dem sich der Begriff der väterlichen Gewalt — aus dem *Besitztitel* — der Theorie nach wenigstens bis zu einer Strenge steigerte, die dem Manne das Recht über Leben und Tod der Seinen einräumte. Ob aber dieser selbe *Besitztitel* und mit ihm dasselbe Recht im ganzen Umfange auch auf

¹⁾ Loskiel, Missionsreisen.

den Vorstand des Gesamthauses übergieng? Wenn der Mann sein Weib und sein Kind strafweise, d. i. in Ausführung eines Rächungsgedankens tödtete, so war damit innerhalb der Gesamtfamilie der Frieden nicht gestört, denn er hatte sich nur an den Seinen vergriffen und die Bluträcher der Frau und ihrer Kinder standen — exogamische Ehen vorausgesetzt — außerhalb dieser Familie. In der Familie aber war kein bedrohter Frieden durch Besserung — «Buße» zu erhalten oder wiederherzustellen; die That also nicht Gegenstand irgend eines Gerichtes im Hause. Wir wissen bereits, in wie weitem Sinne der Eigenthumstitel bezüglich des ehemals gemeinsamen Hausbesitzes auf den Vorstand übergieng; wurden auch die Consequenzen in Bezug auf die Personen oder wenigstens in Hinsicht auf eine häusliche Gerichtspflege gezogen? Ein materieller Anlass, dem Vorstände eine Ingerenz zuzuerkennen, könnte darin erkannt werden, dass die unbeschränkte Verfügung des Vaters der Sonderfamilie auch nur über sein Weib und sein Kind doch auch einen Eingriff in die Arbeitskräfte und sohin in das Vermögen des Gesamthauses einschloss.

In der Adalbertslegende, die noch aus dem letzten Jahre des 10. Jahrhunderts stammt, wird erzählt, wie die Frau eines Vornehmen ihren Mann durch Ehebruch betrog, nach der Auffassung der Zeit damit an ihm ein Eigenthumsverbrechen begieng. Da sind es dann die Eltern dieses betrogenen Mannes, welche die Strafe der Enthauptung über die Verbrecherin verhängen.¹⁾ Als man sich ihrer wirklich bemächtigt, soll dann der Mann das Todesurtheil an ihr vollziehen und als er sich dessen weigert, wird ein käuflicher Diener dafür bestellt. Dieser Vorgang entspricht insoweit einem älteren deutschen Gerichtsvorgange, als das Urtheil nur die Ermächtigung für den Verletzten enthält, straflos und vor weiterer Rache geschützt, selbst Genugthuung und Rache zu nehmen; als der Urtheilende aber erscheint der Vater des Verletzten, d. i. wohl der Hausvorstand des noch unabgetheilten Sohnes.

Dürfte man den von Canaparius wahrscheinlich nach Mittheilungen Adalberts selbst wiedererzählten Fall für typisch annehmen, so wäre also in der Ausübung der väterlichen Gewalt innerhalb der Sonderfamilie eine Beschränkung durch den Hausvorstand eingetreten, welcher in jedem Falle, — ob mit oder ohne Beirath aus der Genossenschaft lässt sich nicht erkennen — entschied, ob jene zur Ausübung kommen dürfe oder nicht. Dieses Princip musste dann aber auch auf andere Fälle übertragbar sein. «Mord» und «Todschatz» unterschied

¹⁾ Font. rer. boh. I. p. 252.

jene Zeit nicht, weil beiderlei die Blutrache herausforderte und die Abwendung der daraus folgenden Friedensstörung Zweck des Eingreifens des «Gerichtes» war. Es muss also auch Sache des Vorstandes — allenfalls mit seinem Beirathe — gewesen sein, bei erfolgtem Todschatz innerhalb der Familie zu entscheiden, ob der Rache des Nächstbetroffenen freier Lauf gelassen werden solle oder nicht. In der Regel wird das Interesse der Gesamtheit das letztere gefordert haben, damit nicht an die Stelle eines Verlustes deren mehrere träten. Darum ist es gerade der Verwandtenmord nicht, welchem unnachsichtlich die Blutrache, beziehentlich die gerichtliche Entscheidung auf deren folgenlose Zulässigkeit nachfolgen muss; mit andern Worten: auf den Vaternmord im weiteren Sinne ist gerade in der primären Organisation keine Strafsanction gesetzt. Diese sociale Thatsache liegt wohl der griechischen Anekdote zu Grunde, dass ein alter Gesetzgeber die Srafandrohung für den Vaternmord unterlassen habe, — mit der jüngeren Erklärung, dass er den Fall angeblich für unmöglich gehalten hätte. Aber die böhmische Chronik bezeugt uns eine ähnliche Erscheinung, indem sie die Sache so darstellt, als sei die Bestrafung des Verwandtenmordes erst in christlicher Zeit eingeführt worden. Und in der That kann die Anzeigepflicht bei solchen Verbrechen erst durch das Christenthum hinzutreten sein. Als Bischof Severus im Jahr 1039 die sogenannten Břetislawischen Decrete verkündigte, stand obenan dasjenige, dass fortan Bruder- und Vater-, also überhaupt Verwandtenmorde durch den Erzpriester des Gaues dem betreffenden Grafen oder dem Herzoge angezeigt werden sollen, damit diese die Mörder durch Landesverbannung bestrafen.¹⁾ Es bleibt beachtenswert, dass man sonach zwar bei schweren Delikten innerhalb des Hauses über die Instanz desselben hinauszugehen, aber doch auch bei den schwersten noch kein Todesurtheil auszusprechen wagte.

Thatsache ist es, dass sich jene alte Familiengerichtsbarkeit in der gutsherrlichen in einer rein patriarchalen Form fortsetzte, wobei sich von einer ehemaligen Mitwirkung der Genossen keine Spuren mehr vorfinden, was bei der großen Entfremdung beider Theile nicht wundernehmen kann.

Beurkundungen alter Verhältnisse können wir nicht mehr erwarten, deren Begründung fällt für uns in eine vorgeschichtliche Zeit. Doch kommt anlässlich späterer Übertragungen manches zur Sprache, was auf dereinst allgemein geltende Normen einen Rückschluss gestattet. Ein kleines Bild eines solchen Hausgerichtsbestandes bietet

¹⁾ Cosmas, Script. I. p. 111.

das in der Urkunde des Abtes Johann¹⁾ beschriebene Gericht des Leutpriesters (plebanus) zu Kralowitz über die Unterthanen seiner Kirchenwidmut. Klagen die andern Unterthanen von Plass gegen die der Pfarrwidmut, so haben sie die Klage beim Pfarrer im Stiftshofe zu erheben und die Strafen, mit welchen dann jene für ihre Excesse belegt werden, sollen niemand anderem als dem Pfarrer selbst zufallen. Begehen dagegen die Widmutsleute eine Ausschreitung in der Stadt des Abtes — Kralowitz —, so sollen sie vor dem Beamten des Abtes als dessen Richter erscheinen, doch soll ihr Gutsherr, der Pfarrer, zugegen sein, und beide sollen sich über das Strafausmaß einigen, davon dann der Pfarrer zwei und der Beamte des Abtes einen Theil erhält.

Entflieht ein Widmutsunterthan, nachdem er irgendwo eine Ungebühr geübt, auf einen Ort der Widmut, so darf ihn kein Beamte des Abtes noch sonst ein Richter gefangen setzen, sondern nur sein Gutsherr, der Pfarrer, soll ihn, wo er ihn bequem fassen kann, festnehmen und den verletzten Leuten des Abtes Rechtsgenugthuung schaffen, indem er — und das ist ein fremdartiger Zug jüngerer Zeit — zu dieser Rechtssprechung einige «Geschworene» der Stadt hinzunimmt; alle Bußen aber, die daraus hervorgehen, sollen niemand anderem als dem Gutsherrn, dem Pfarrer, gebühren. Sollte aber ein Widmutsunterthan ein grobes Verbrechen begehen — das eine andere Instanz richtet — so soll sein ganzes bewegliches und unbewegliches Gut an den Pfarrer fallen. Dieses Alles, behauptet der Abt, habe er als Übung aus der Zeit seiner Vorfahren bereits vorgefunden.

Diese Versicherung berechtigt uns, einiges aus dieser Urkunde schon auf eine ältere Zeit zurückzubeziehen, und dahin gehört wohl auch der fiscalische Gedanke, der sie durchzieht. Recht zu sprechen über ihre Unterthanen ist nicht mehr die Pflicht, als zugleich das Recht der Gutsherrschaften, und die daraus hervorgehenden Einkünfte gehören zu den ordentlichen Erträgen des Gutes. Das Erträgnis oder der «Nutzen» — utilitas — des Gerichtes wird in zahlreichen Urkunden als Rente behandelt und vielfach als solche verschenkt.

Swatawa, die dritte Gemahlin Wladislaws I., des Stifters der Collegiatkirche von Wyschehrad hatte dieser Kirche einen gewissen Bezirk — circuitum — geschenkt, und eine Bestätigung Herzog Friedrichs²⁾ kennzeichnet die Gutsbesitzer zugleich als die Richter ihrer Unterthanen. Über alle Verschuldungen und Stritte, die in

¹⁾ Eml. IV. (1307. 764 f.

²⁾ Erb. I. (1187) 179.

diesem Bezirke vorkommen, soll der Probst mit dem Domdechant und Domcustos in dem Stiftscapitel zu Gericht sitzen und der «ganze Nutzen» der Bußen soll den Domherrn zukommen. Nur wenn jene in einigen Fällen, wie bei Mord und Todtschlag (— als Geistliche —) nicht richten wollten, dann soll der Hofrichter des Herzogs darüber richten, der «ganze Nutzen» aber auch dann den Domherrn zufallen. — Ebenso soll im Bezirke S. Martin — in der nachmaligen Altstadt Prag — aller Gerichtsnutzen den Kanonikern gehören. Zweifellos ist hier auch das Blutgericht über die Unterthanen dem Gutsherrn zugesprochen; allerdings waren diese Unterthanen wirkliche Knechte, wie deren in den Wyschehrader Urkunden¹⁾ eine Menge genannt werden. Als Richter werden lediglich die Herrschaftspersonen selbst genannt; von Urtheil findenden Personen des zu richtenden Standes war auch in der erstcitirten Urkunde keine Rede.

Dem Stifte Ossegg wird von Anfang an die Strafgerichtsbarkeit über seine Unterthanen in dem kennzeichnenden Umfange der Patriarchalgewalt eingeräumt, nämlich in soweit sie sich unter einander verwunden, tödten oder sonst schädigen. In dieser Einschränkung steht der Herrschaft also auch das Blutgericht zu. Die Art des Richtens aber bleibt ihr ganz überlassen, von einem Collegium der Urtheilfinder aus der Kategorie der zu Richtenden ist keine Rede, wohl aber von einem consilium fidelium des Abtes, einem Beirathe des Richters, dem jene zu Hilfe genommenen Geschworenen der Stadt entsprochen.²⁾ Diese Einrichtung, wornach ohne Urtheiler der vorsitzende Richter selbst —, wenn auch etwa mit einem Beirathe seiner Beamten oder seines Gleichen — das Urtheil findet und sich selbst den «Nutzen des Gerichtes» zuspricht, kennzeichnet die ausschließlich patriarchale Grundlage jener Gerichte.³⁾ Als die Unterthanen der geistlichen Herrschaften von allen Gerichten des Landes befreit werden, da wird für sie nicht etwa ein besonderes Gericht eingeführt, sondern ihr Gutsherr erhält damit die ganze Gerichtsbarkeit, auch über die schwersten Verbrechen zugewiesen, und es wird ihm völlig freigestellt, wie er sein patriarchales Gericht einrichten wolle.⁴⁾ Dann folgten auch weltliche Gutsherrn in der Erwerbung solcher Gerechtsame nach. Im 14. Jahrhundert sehen wir Landherrn ihre Gründe an Zinsbauern vergeben, über welche sie sich selbst das Blutgericht

¹⁾ Erb. I. p. 63, 77, 85, 99 f.

²⁾ Erb. I. (1203) 215.

³⁾ Gegensätzliches in Deutschland siehe bei Maurer, Einleitung 169 f. Vergl. auch Tomek, Prag I, 66.

⁴⁾ Erb. I. (1208) p. 232.

(Mord, Nothzucht, Brandlegung) vorbehalten.¹⁾ Zwischen Knechten und anderen Unterthanen wird keine Unterscheidung mehr gemacht und so werden zahllose «Originarier» ihrem früheren Gerichtsstande entzogen, und auch der Blutbann, soweit er Unterthanen betraf, den Herrschaften verliehen. Nur die 'offenkundigen Verbrecher, Diebe, Räuber und Brandstifter, sofern sie vom Unterthanenstand sind — status simplicis seu rusticalis —, werden von diesen Gerichten selbst gerichtet, nicht aber solche vom Herrn- und Wladykenstande. Diese mussten, auch wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, dem Gaugerichte gestellt werden.²⁾ Dass dereinst auch die Unterthanen der Klöster in Blutsachen vor das entsprechende Gaugericht gehörten, schließt Palacký³⁾ wohl richtig aus einer Stelle des lateinischen Textes des Ordo iudicii, doch kann sich das nach Obigem nur auf Fälle beziehen, in denen die Unterthanen nicht gleichsam in familia, sondern außerhalb derselben gesündigt haben. Aber auch bei Feststellung dieses Grundsatzes muss sich mit der Zusammenschweißung großer Güter die Blutgerichtsbarkeit der Grundherren in der Praxis derart ins Weite erstreckt haben, dass jener kaum noch erkennbar blieb. Vielleicht war es diese Erwägung, welche Karl IV. zu dem Versuche bewog, die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn ein wenig einzuengen. Er gesteht in der vergeblich entworfenen Maj. C. (LXXIX) den Gutsherrn alle Herr- und Richterautorität zu, mit Ausschluss des Strafrechtes an Leib und Leben, — die justitia personalis — die er in Übereinstimmung mit der deutschen Blutbanntheorie dem Könige allein vorbehalten wissen will, sich und — wie der čechische Text hinzusetzt — denjenigen, denen er sie durch besondere Verbriefung überlassen würde.

Welche Auffassung dagegen damals die Grundherren von ihrer Richteramtsgewalt thatsächlich zur Geltung bringen mochten, scheint uns Karl IV. damit anzudeuten, dass er dem Adel außer dem Rechte der Verhängung der Todesstrafe noch ausdrücklich dasjenige entzog, seinen Unterthanen die Augen ausstechen, die Nasen abschneiden und Arm oder Fuß abhacken zu lassen. Geringere, immerhin noch genug grausame Leibesstrafen blieben auch von Rechtswegen den Grundherren immer noch gestattet, und sie wurden gewiss in dem Maße häufiger angewendet, in welchem die Blutrache der Unterthanen durch die Organisation der allein wehrhaften Herrschaften erstickt worden war.

¹⁾ Vgl. Eml. III. (1333) p. 785.

²⁾ Eml. IV. (1338) 234.

³⁾ Dčj. I. 2, 317.

Der Entwurf wurde nicht Gesetz und je häufiger auch im Sinne Karls der Blutbann an die Großen vergeben wurde, desto allgemeiner musste sich die Theorie erhalten oder wiederbeleben, dass der adelige Gutsbesitzer Herr über Tod und Leben seiner Unterthanen sei. So schreibt der bekannte Gütercommassator Pernstein des 16. Jahrhunderts, wie er gegen einen Diener unverdiente Gnade geübt hätte. Wohl habe ihm sein Sohn gerathen, jenem den Kopf abschlagen zu lassen und — «hätte ich ihn köpfen lassen, so wäre das wohl gethan gewesen und auch gerecht gehandelt».¹⁾

Es erübrigt noch die Frage, ob der nach Gewohnheitsrecht ungerecht behandelte Unterthan gegen seinen Herrn bei dem höheren Gerichte des Gaus Recht suchen und finden konnte. In Bezug auf das letztere wird man erwägen müssen, dass er eine Vertretung seiner Interessen in diesem Gerichte nicht zu hoffen hatte. Ob er berechtigt war, daselbst Recht zu suchen, diese Frage wird allerdings von dem einzigen heimischen Gelehrten, der sie berührt hat, bejaht. Wir können ihm nur sehr bedingt folgen. Palacký²⁾ beruft sich allein auf den böhmischen Rechtsgelehrten Vic. v. Wšehrd³⁾ aus dem 15. Jahrhundert, welcher nach einer Aufzeichnung aus der Zeit Karls IV. mittheilt, es hätten die adeligen Herrn, wenn sie von armen Leuten, denen sie nicht vor Gericht folgen wollten, geklagt wurden, diese für ihre eigenen Unterthanen ausgegeben und sich so dem Gerichte entziehen wollen. Aber das hätte ihnen nicht geholfen; sie hätten ihnen vielmehr damals dennoch Rede stehen müssen. Einmal sind aber von diesen «armen Leuten» diejenigen Unterthanen auszuscheiden, die sich im wirklichen Knechtsstande befanden oder von ihren Herrn so rangiert wurden; sie konnten überhaupt nicht vor den Gerichten der Freien, also auch nicht vor dem Gaugerichte klagen. Dann bezeugt jene Stelle, dass zweifellos nach Ansicht der Herrn auch die Originarier ein Klag- oder Berufungsrecht gegen ihre Herrn durchaus nicht hatten und lässt sich endlich dahin deuten, dass «damals» zu Zeiten Karls IV. nur die Finte nicht verfieng, fremde Unterthanen für die eignen auszugeben. Überdies lässt die Stelle auch an arme Freisassen denken.

Nicht immer reichte die Gerichtshandlung durch den Hausvorstand zur Friedenserstellung aus, auch nicht abgesehen von jenen Fällen, in welchen die Friedensstörung von einem Hausvorstande selbst ausgegangen war. Verletzte auch nur der Unterthan

¹⁾ Archiv čes. I. 99.

²⁾ Gesch. II. 2, 346.

³⁾ hnihy desat. III. 22.

eine außerhalb des Hausverbandes stehende Person, so drohte ein weiterer Friedensbruch durch die Blutrache von seiten der Gentilgenossen des Verletzten, und die Fehde ganzer Geschlechter gegen einander steht in Aussicht, wenn nicht diese Geschlechter selbst untereinander die Veranstaltung getroffen haben, dass, was in Übereinstimmung beider Theile als gerechter Racheakt erklärt wurde, weitere Rache und Fehde nicht zur Folge haben, sondern als gerechte Buße ungeahndet bleiben solle. Diese Veranstaltung stellt der Phratrieverband mehrerer Geschlechter dar; jenen entscheidenden Ausspruch aber fällt das «Gericht» dieses Verbandes. Ihm fällt auch noch eine zweite Aufgabe in derselben Richtung zu. Selbst die auf einen einzigen Racheakt beschränkte That der Blutrache muss im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse möglichst vermieden werden. Dazu dient das von der Phratrie aufgestellte Schiedsgericht. Es hilft dem Verbrecher entweichen und schützt ihn vor dem ersten Anprall der Rache. Das Haus des Verbrechers bietet aus seiner Habe eine Lösung für ihn und das Phratriegericht wahrt als vermittelndes Schiedsgericht den Frieden. Solcher Schiedsgerichte weisen uns die Urkunden eine Menge auf, und das Princip erhält sich gerade in Böhmen bis in späte Zeiten; was wir aber nicht zu erweisen vermögen, ist, ob sich irgend eine Veranstaltung der Phratrie als ständige Schiedsgericht dieser Art aufgethan habe, mit anderen Worten: es fehlt uns der Nachweis des Vorhandenseins eines Phratriegerichtes.

Doch glauben wir in mancher Richtung in dem eigenthümlich gefassten Begriffe des Marktes — trh, forum — die restlichen Spuren eines ehemaligen volksthümlichen Gerichtes zu erkennen, das zwischen dem Haus- und Hofgerichte einerseits und dem Stammes- oder Gaugerichte andererseits sich einschob. Zu einer Reconstruction desselben reichen aber unsere Materialien nicht aus. In mehrfacher Weise werden die hier versammelten Leute gleichsam als Gedenkmänner für einzelne Vorgänge aufgerufen und sie mögen als solche dereinst bei Entscheidungen von Streitfällen mitgewirkt haben. Dass das auch in Böhmen einmal ungefähr so geschah, wie es Jireček¹⁾ darstellt, ist sehr glaublich; doch kann uns die Analogie der Pravda Ruska darin noch nicht als Beleg gelten. Doch wird der Markt auch noch in historischer Zeit zu aller Art Verlautbarungen benutzt,²⁾ und es gilt auch unter Umständen für möglich, das Zeugnis des Marktes z. B. für die formrichtig erfolgte Citation eines Geklagten anzurufen. Das «Buch des alten Rosenbergers» kennt noch diese

¹⁾ Slovanské právo I. 172.

²⁾ Erb. I. (1211) 243; Eml. III. 1313, p. 68.

Form des «pohnati trhem», des Citierens, wirklich «Jagens, Zutreibens» durch den Markt.¹⁾

a) Die Andeutung eines noch sehr formlosen Volksgerichtes des «Marktes» enthalten die oftgenannten Statuta Conradi. Wird ein Zauberer, der sich mit der Entdeckung von Dieben befasst — über denselben näheres unten — durch das Zeugnis des gemeinen Marktes (des Betrugers) überführt, so wird er gesteinigt. Von einem «Verfahren» ist dabei nicht die Rede. Der Betrug muss Allen auf der Marktversammlung offenkundig sein: dann folgt Urtheil und Vollstreckung durch Alle zugleich.

Dass dieser Rest von Volksgericht neben den zugleich aufstrebenden Patriarchalgerichten — auch das Gaugericht gestaltete sich in dieser Form aus — ausnahmsweise noch einmal auftauchen konnte, ist wohl der Stellungnahme der christlichen Geistlichen jenen Gerichtszauberern gegenüber zu danken, die durch jene in mancher Richtung abgelöst worden waren. In dem großen Privilegium, das König Ottokar I. der Kirche in Böhmen ausstellte,²⁾ erscheint der Rest desselben Volksgerichtes in Begleitung etwas modernisierter Formen. Auf den Kirchengründen können des Diebstahls und anderer Verbrechen Angeklagte durch das Zeugnis der «Nachbarschaft» — vicinatus testimonio — gereinigt werden und der «falsche Angeber» — dieser allgemeine Ausdruck ist an die Stelle jenes Zauberes (sok) getreten — soll nicht mehr zur Steinigung, sondern zur Buße von 300 Denaren an den Landesfürsten verurtheilt werden. Nach einer anderen Urkunde jener Zeit³⁾ kann die «Nachbarschaft» — die vicini — zwar nicht mehr eine Verurtheilung vornehmen, wohl aber noch den Beschuldigten durch ihr Zeugnis von der Verantwortung vor dem landesfürstlichen Hofgerichte befreien — also im Grunde doch eigentlich lossprechen.

Nach diesen Urkunden erscheinen sichtlich der Markt — als Versammlung — und die «Nachbarschaft» — vicinitas — einander gleich gestellt. Unter der vicinitas können also nicht die zerstreuten Güter ein und derselben Hauscommunion der alten Gens zu verstehen sein, weil es nicht im Sinne der Anordnung liegen kann, dass so eine Hauscommunion in eigener Sache entscheide; wir haben also wohl in der That in dieser «Nachbarschaft» einen freundschaftlichen Verband über die Gens hinaus, also Reste oder Spuren einer Phratrie zu erkennen, sie mögen in Böhmen welchen Namen immer geführt haben.

¹⁾ Cf. Jireček Codex II. 2, 99.

²⁾ Erb. I. (1222) p. 302.

³⁾ Erb. I. 1222, p. 307.

Auch wäre der wirtschaftliche Zweck eines Marktes innerhalb ein und derselben Hauscommunion nicht erfassbar.

Eine Urkunde¹⁾ spricht von mehreren Nobiles ein und desselben vicinatus, was nothwendig auf einen weiteren Kreis als den einer gewöhnlichen Dorfnachbarschaft bezogen werden muss. 1229 gibt ein vicinatus Zeugnis für eine stattgefundene Grenzerweiterung.²⁾ Im Jahre 1186 ist ein vicinatus bestehend aus fünf Dorfschaften bezw. Geschlechtern genannt.³⁾ Auch ist nicht zu verkennen, dass diese vicinatus und vicinia, die zeitweilig auf dem gemeinsamen Markte — ehemals mochte dies eine Mahlstätte sein — zusammenkamen, dieselbe Organisationsstufe darstellen, die anderwärts — in Polen — unter den Namen okolina, honitwa, opole vorkommen.⁴⁾ Der öechische Name dafür ist osada.

Uns scheint, dass es gerade das Gaugericht war, für welches der Gaufürst mit Erfolg die patriarchale Grundlage anstrebte, welches in dem Bestreben, den «Nutzen» des Gerichtes im ganzen Gaue an sich zu ziehen, die alten Volksgerichte der Phratrien zu jener Unbedeutenheit herabdrückte; damit scheint es uns erklärlich, dass sich die letzten kümmerlichen Reste gerade auf dem geistlichen, dem Gaugrafen entzogenen Gebiete vorfinden, freilich auch nur, um auch hier allmählich dem grundherrlichen oder landesfürstlichen Hofgerichte völlig zu weichen. Ebenso wich ja der Rest freier Bauern und Originarier der unterschiedlosen Unterthanschaft, während der Grundherr im Gaugerichte sein Genügen fand.

Dass hier ein — ehemals vielleicht lebenskräftigerer — Ansatz zu einem Gerichtswesen vorhanden war, wie es sich in deutschen Gebieten zu Schöffengerichten ausgebildet hat, ist nicht zu verkennen, dass sich aber ein solches Institut auch unter den Slaven Böhmens wirklich hätte ausbilden können, dafür ist uns nicht ein einziger Beleg oder auch nur eine Andeutung bekannt.⁵⁾

¹⁾ Erb. I. (1205) 224.

²⁾ Erb. I. p. 355.

³⁾ Erb. I. 176: Movrichani, Olesnichani, Borovani, Nichowani, Tornani.

⁴⁾ Vgl. Čelakovsky, p. 33.

⁵⁾ Wenn Palacký Děj. I. 2, 321 Beilage glaubt in einer porota — ein Geschworenengericht auch bei den alten Čechen nachweisen zu können, so stützt er sich dabei ausschließlich auf eine noch zu erweisende Analogie mit dem Gesetze des serbischen Zeitgenossen Karls IV. Aber dessen berühmtes Gesetzbuch selbst beweist in der Wahl der Worte: «Befehl des Car. Von jetzt an soll eine porota sein in großen und kleinen Angelegenheiten. Bei großen Dingen sollen 24 Geschworene» etc. deutlich genug die Neuheit der Einführung, die nach fremdem Muster zu einer Zeit stattfand, wo in Böhmen Ähnliches schon voraufgegangen war. Ob porota nicht am Ende selbst ein deutsches Wort ist, müssen wir der Entscheidung der Slavisten überlassen.

Wenn wir uns erinnern, welche Ansicht die Landesfürsten von ihrem Verhältnisse zum gesamten Grund und Boden des Landes festhielten, und wie sie hierin die Gerechsamkeit der einzelnen Hausvorstände bezüglich des ganzen Landes thatsächlich auf sich übertragen und im Heimfallsrechte factisch übten, und wenn wir annehmen, dass die alten selbständigen Gaufürsten in demselben Schlusse der Analogie ihnen die Wege gewiesen, so müssen wir es begreiflich finden, dass neben den Hofgerichten der Gaugrafen stationäre, an bestimmte Plätze und bestimmte urtheilende Personen gebundene Volksgerichte zu einer höheren Entwicklung nicht gelangen konnten. Dagegen vermochte sich in gewissen Streitsachen das Princip des Schiedsgerichtes in wechselnden Formen — in jüngerer Zeit vorzugsweise «Obermannsgericht» genannt, — von der ältesten Zeit bis ins späte Mittelalter neben den ordentlichen Gerichten zu erhalten.

Zur Zeit des Cosmas — Ende des 11. Jahrhunderts — scheint diese Form sehr gebräuchlich gewesen zu sein und in hohem Ansehen gestanden zu haben — ein Zeichen einer wenig gefestigten Organisation. Cosmas glaubt sich die erste Begründung einer ausgedehnteren Herrschergewalt durch Krok durch das Ansehen erklären zu können, das dieser als Schiedsrichter genoss. Zu ihm kamen — nach Cosmas — nicht nur Männer seiner eigenen Tribus, sondern auch solche aus den fremden Tribus, um seine Entscheidungen einzuholen, und so sei er zu Einfluss im ganzen Gau (provincia) gelangt. Ganz aus der Luft gegriffen mag die Vorstellung wenigstens insofern nicht sein, als sie sich an die Thatsache anschloss, dass zu jener Zeit solche Schiedsrichter gesucht und geehrt waren. Ansehen und Autorität des Mannes aber sind es nicht weniger als die Weisheit seines Spruches, die zum Zwecke — der Friedenserhaltung — führen. In ihm erscheint in Einer Person eingeschlossen, was Cosmas in den Persönlichkeiten seiner Töchter trennt: Zauberei, Priesterthum und Richteramt. So, in dieser Verbindung wird heute noch in Westafrika Gericht geübt, und die ersten beiden Functionen sind es, welche der dritten durch ihre Autorität den Gehorsam erzwingen. Wir werden noch sehen, wie sich die christlichen Ordale genug sprunglos an jene Zaubermittel anschließen und wie der christliche Priester in der Handhabung derselben den heidnischen Zauberpriester ablöst. Auch beim Ordal und dem eingeschlossenen Eid ist es der Glaube an die Sache, welcher dem Urtheile die Autorität der Gewißheit und Unterwerfung verbürgt. Jene Potenzen mussten ursprünglich hinzukommen, um dem Ausspruche eines solchen volkstüm-

lichen Schiedsrichters die Anerkennung der Allgemeinheit zu verschaffen, welche wieder die Bürgerschaft des Friedens wurde. Das Ansehen, das sein Ausspruch genoss, führten ihm die Parteien zahlreich zu — aber ohne Entgelt war seine Mühewaltung nicht zu verlangen. Wir werden später noch einen uralten Rest des Gerichtsvorganges erörtern, der nur hier seine Wurzel zu haben scheint.

Man verlangte zwar für die Sicherstellung des Richters nicht ein bestimmtes Vadium, aber jede Partei wies dem Richter aus dem Gute der andern, falls sie verlieren sollte, einen bestimmten Betrag, um den sich die Parteien gegenseitig zu steigern pflegten, an; man gelobte denselben, — ein Vorgang, der dem Gewette im germanischen Rechte der Sache nach gleich kam. Ich glaube von diesem «Geloben» oder «Versprechen» den Namen *slibný soud* (*slubný súd*) ableiten zu dürfen, welches uns als ein Rest solch alter Schiedsgerichte in spärlicher Beurkundung entgegentritt.¹⁾ Indem die oben genannten Statuta Conradi einen Ausgleich zu treffen suchen zwischen den Ansprüchen der Gaugrafen und den Beschwerden des Volkes, erwähnen sie an einer einzigen Stelle auch den neben dem Gaugerichte noch fortbestehenden «*slubný súd*».²⁾ Es werden die Fälle aufgeführt, die unbedingt dem «Hofe» d. i. dem betreffenden Gaugrafen angezeigt und zur Rechtsprechung zugeführt werden mussten; «aber, wenn gewisse Sachen, wie ein Mantel oder dergleichen gestohlen wird, da braucht es dem Hofe nicht angezeigt zu werden», und wie aus einer andern Handschrift stammend geht vorher der erklärende Satz: «Das aber, was man *slubný súd* nennt, sollen sie unter einander frei und unbeschränkt haben, nämlich um eine Ziege oder ein Schaf und ähnliches dergleichen — aber nicht um Kuh, Rind und Pferd und anderes Größeres.» Es war also — wenigstens im 12. Jahrhundert — dieses alte volkstümliche Gericht nur auf Diebstähle beschränkt, bei deren Entdeckung früher — wie später noch rudimentär — die Zauberkunst ein Wort mitspricht und sonach der «Sok» in Verwendung kam. Aber auch hievon hatte bereits alle Gegenstände vom Werte einer Kuh an das Hofgericht — *curia* — des Gaugrafen an sich gerissen. Aus dieser Bestimmung ist die Tendenz der patriarchalen Gaugrafengerichte, die alten Volksgerichte zu vernichten, nicht undeutlich zu ersehen.

Alle jene Gerichtsarten ließen zwar einige Spuren zurück, verschwanden aber vor der Concurrenz der Gaugerichte. Über diesen

¹⁾ Palacký Děj. I. 2, 278 schließt aus dem Worte *slibný* auf gewählte Richter als Geschworene, die durch Handschlag «gelobt» hätten.

²⁾ Erb. I. (1229) p. 349.

Process haben wir keine Zeugnisse. Es liegt nahe ein Gau- oder Stammesgericht in der Weise wie das Phratriegericht entstanden zu denken; aber was wir fertig vor uns sehen, entspricht wenig dieser Annahme. Eine Besitzkarte der vier alten Čechengau würde uns das völlige Überwiegen des Fürstenbodens über den der freien Besitzer aufweisen. Dazu kommt noch, dass die jüngeren Gauburgen nicht die Stellen der alten, verschollenen Volksmalstätten bezeichnen, sondern eben auch wieder auf Fürstengrund sich erhoben. Dies Alles musste zu irgend einer Zeit dem Hofgerichte des Gaufürsten vor dem etwa noch fortvegetierenden Stammesgerichte einen solchen Vorzug des Umfangs und der Bedeutung gewährt haben, dass letzteres in ihm vollends aufgehen konnte, was den Absichten der Gaufürsten keineswegs widersprochen haben wird. Doch blieb, wenn auch die «Gemeinfreien» völlig dahinschwanden, immer noch ein bedeutender Stamm von Adeligen, d. h. Grundherren zurück, die ihren Gerichtsstand vor jenem Gaugerichte hatten. Der Sieg der Gaufürsten muss — nach den später vorhandenen Verhältnissen zu urtheilen — darin bestanden haben, dass sie dieselben Beamten, die ihr Hofgericht, das Gericht über ihre Kammergüter und deren Nutznießer, bildeten, zugleich zu den Leitern des Gaugerichtes zu machen und so beides in der Art zu vereinigen wussten, dass thatsächlich das Gaugericht in dem Hofgerichte aufgieng.

Wenn man sich den — nicht beurkundeten — Vorgang allenfalls so zu erklären vermag, so vermisst man doch eine Erklärung dafür, weshalb doch nicht wenigstens, — wie bei deutschen Hofgerichten, — einzelne Formen, wie die Scheidung des Gerichtsleiters von den urtheilfindenden Genossen — in die böhmischen Hofgerichte Aufnahme gefunden haben. Die Thatsache, dass vielmehr aus allen Quellen auf das Gegentheil geschlossen werden muss, zwingt zu der Voraussetzung, dass zur Zeit jenes Wettkampfes und Überganges die Volksgerichte in Böhmen festere und dauerhaftere Formen noch nicht angenommen hatten. Wir dürfen sie uns vielmehr noch als wirkliche ungebundene Volksgerichte vorstellen, ungefähr wie sie uns noch aus den Balkanländern geschildert werden.¹⁾ Dort liegen die Entscheidungen noch in den wichtigsten Dingen in der Hand des Volkes, ohne dass sich aus der Gesamtheit der Betheiligten wie in Deutschland — gleichsam als versteinertes Sediment — ein Ausschuss von Urtheilenden und Gedenkmännern ausgesondert hätte, der dann in das Hofgericht hätte Eingang finden können, während die ganze Gerichtsgemeinde, der nachmalige deutsche «Um-

¹⁾ Krauss a a. O.

stand» ausgeschlossen wurde. Dass sich aber das Volk diese Ausschließung im 12. Jahrhundert noch immer nicht ganz unwidersprochen gefallen lassen wollte, dafür dürfte die Einschärfung in dem Statute Conrads sprechen, es dürfe niemand vor dem Gerichte erscheinen, außer den Vorgeladenen.¹⁾ Damit war der «Umstand» ausgeschlossen, ehe eine «Schöffenbank» gebildet war.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gaugerichte in Prag und denen in den alten Gauen des Landes war auch durch die Vereinigung der letzteren unter der Herrschaft Prags noch nicht begründet. Von Überordnung und Instanzenzug war nicht die Rede. Eine Scheidung bahnte sich erst dadurch an, dass häufiger in Prag als anderswo bei den andern Gaugurichten der Landesfürst selbst richtete, dass sein stellvertretender Beamte in Prag, der auch als Richter fungierte, einen höheren Rang beanspruchte als die Gaugrafen im Lande und — was nicht das unwesentlichste war, — dass sich die Competenz des Prager Gerichtes auch auf die entfernteren Markgebiete erstreckte, so wie auf die Gebiete der Geistlichkeit, sobald diese die Exemption von den Gaugurichten erlangt hatten. Gerade dieses Gebiet war es, auf welchem sich der alte Kampf gegen die Gaufürsten in anderer Form als Kampf gegen die Reste ihrer Macht, die nun in den Händen der Gaugrafen immer wieder aufzuleben drohten, fortsetzte, bis er unter Ottokar II. mit der Schaffung eines Landesgerichtes zu einem gewissen Abschlusse gelangte. Vor demselben aber stand das Prager mit den übrigen Gaugurichten in einer Linie und wir dürfen aus den Gerichtsformen des einen auf die der andern schließen.

Richter sind im 12. Jahrhundert außer dem Landesfürsten selbst seine stellvertretenden Hofbeamten auf den Gauburgen: der Castellan, Villicus und speciell der Richter mit den sonst noch auf der Burg anwesenden Adligen und der bediensteten Ritterschaft als consilium fidelium. Jene Beamten sind nicht «Richter» im deutschen Sinne, nicht Vorsitzende und Leiter eines urtheilenden Collegiums, sondern selbst Urtheilsfinder; wogegen die burgansässigen Beamten und Dienstmannen — die Castrenses — an den «Umstand» des alten Volksgerichtes erinnern können. In Wirklichkeit sind sie das Gefolge des Gaugrafen und eventuell zu Exectionsdiensten bestimmt.

So wie indes, wie wir noch sehen werden, der Fürst zu jeder Zeit und an jedem Orte mit dem eben anwesenden Gefolge Gericht zu halten pflegte, so müssen sich vordem auch die Beamten

¹⁾ Erb. I. (1229) 350.

der Gauburgen hierin der größten Freiheit erfreut haben, indem nur ein kleines Maß von Beschränkung zu jenen Zugeständnissen gehört, welche das Statut Conrads dem Volkswillen macht. Der Hofrichter soll hiernach niemals mehr allein richten, sondern immer nur in Gegenwart des Burggrafen — Castellani — oder einiger Adeliger — nobilium. In gleicher Weise kann sich der Villicus — der eigentliche Gutsverwalter, in dem hier der Kämmerer eingeschlossen ist — mit einigen Dienstmannen des Schlosses — cum militibus — zu Gericht setzen. Wenn es etwa dem Villicus nicht genehm wäre, zu Gericht zu kommen, wenn sonst schon alle versammelt sind, so soll der Richter — judex — für ihn eintreten und mit den Dienstmannen richten.

Es geht daraus hervor, dass vordem eventuell der Hofrichter der Burg als fürstlicher Beamter für dieses Fach — per nefas, wenn man will — gerade so wie der angestellte Richter bei dem Patriarchalgerichte eines Stiftsgutes ganz unbeschränkt über alle Gegenstände richtete, gleichviel ob sie freie Hausvorstände des Gaus oder Unterthanen des Fürsten angiengen. Hierin trat durch die Verfassung Conrads — in wie weit sie durchgeführt wurde, wissen wir nicht — eine Änderung ein, welche wahrscheinlich einen noch früheren Zustand theilweise wieder herstellte. Das Patriarchalgericht wurde wieder in zwei Gerichte zerlegt. Das eine bestand aus dem Richter und Burggrafen unter Beirath von Adligen, d. h. vornehmen Hausvorständen des Gaus, und dieses lediglich für die Angelegenheiten der freien Gutsbesitzer im Gau bestimmt, bildete sichtlich die Fortsetzung des alten Stammes- oder Gaugurichtes, nur dass in der Person des «Richters» ein maßgebender Functionär des Landesfürsten eingeschaltet war. Die Bestimmung einer Zahl der Adligen ist nicht getroffen; jedenfalls muss es — dem Sinne der ganzen Einrichtung entsprechend — ehemals jedem freien Grundbesitzer des Gaus gestattet gewesen sein, an dem Gerichte theilzunehmen. Ein ständiger Ausschuss aber, — etwa in Form der Schöffenbank — hatte sich noch ebenso wenig, wie bei den Balkan-slaven gebildet, und einem solchen fällt daher auch bei der Erneuerung keine Rolle zu; vielmehr erscheinen die adeligen Castrenses in der Rolle des allerdings reducierten Umstandes. Die Sachlage läßt vermuthen, dass sich gerade aus dieser Reduction und aus dem Momente der Ansässigkeit im Schlosse auch hier hätte eine Einrichtung heraus entwickeln können, wie das deutsche Schöffensystem. Unter den Factoren, welche dies vereitelten, dürfte nicht der unwesentlichste die größere Beweglichkeit jener Schlossinsassen ge-

wesen sein. Noch war der Genuss von Dienstlehen, der dieselben Familien an die Burg gefesselt hätte, eine Seltenheit, das System der *Výsluha* aber führte einen beständigen Wechsel der Personen und Familien herbei. Als sich nachmals in Prag eine solche Schöffenbank herausbildet, sind es bestimmte Familien, bei denen die Würde erblich verbleibt.

Das zweite Gericht ist das des *Villicus* mit dem Gefolge seiner Dienstmannen. Es ist das eigentliche patriarchale Hofgericht, der über alle in Unterthänigkeits- und minderen Dienstverhältnissen Stehenden im Gau. Seinen Richter, den *Villicus*, kann auch der Richter des Adels, der *judex* des Burggrafen ersetzen, aber nicht umgekehrt; der Adel will sich nicht mehr vom *Villicus* richten lassen.

Beide Gerichte sollen ausschließlich in den Morgenstunden, niemals nachmittags stattfinden — zweifellos mit Rücksicht auf die Nüchternheit der Richter. Das erstere Gericht, das des *Gaurichters*, tritt uns in späterer Zeit unter dem Namen *Cuda*, *Zaude* entgegen. Dieser Name ist aber in Böhmen vor dem 14. Jahrhundert durchaus ungebräuchlich — eine einzige Urkunde¹⁾ kennt ihn aus früherer Zeit und diese betrifft den nördlichen Theil von Mähren. Ursprünglich heimisch scheint der Name in Polen zu sein, von wo er wohl erst durch die Beziehungen Böhmens zu Schlesien über Mähren nach Böhmen kam; auf die volle Identität der Sache der polnisch-schlesischen *Cuda* und unseres *Gaugerichtes* kann daraus nicht geschlossen werden.

Durch die Betonung der Anwesenheit der *Castrenses* und Dienstmannen bei den beiden *Gaugerichten* gewinnen diese wohl eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit mit jenen deutschen Gerichten, die *Palacký*²⁾ ganz bezeichnend als *judicia parium* von den altheimischen unterscheidet. Wir müssen auf diese Unterscheidung als eine sehr wesentliche und doch ebenso leicht zu übersehende zurückkommen. Wenn *Conrads* Zugeständnisse wirklich, wie man annehmen muss, auf älteres zurückgreifen, das nur durch das Überhandnehmen des Patriarchalismus in der Gauverwaltung verkümmert worden war, so hätte sich allerdings auch die Bedeutung des älteren Stammgerichtes erneuern sollen, in welchem dereinst gewiss die einzelnen Hausvorstände — nachmaligen Adeligen — die Entscheidung sprachen. Ohne diese Annahme hätte überhaupt die Constatuierung eines solchen Gerichtes als der wesentlichsten Veran-

staltung des Friedensverbandes des Stammes keinen Sinn gehabt. Diese Bedeutung kehrte aber nicht mehr zurück, weil schon in uralter Zeit das Urtheilsfinden durch die große Menge in eine *Acclamation* zur Urtheilsfindung des Vorsitzenden — des *Gaufürsten* — übergegangen sein musste, ohne dass sich ein ständiger Ausschuss der Urtheilsfinder aus der Masse ausgesondert hätte. Indem nun dieser Umstand zwar wieder mehr hervortritt, gelangt er doch nicht über seine frühere Bedeutung hinaus, ja selbst diese dürfte nicht ganz ins Volksbewusstsein zurückgekehrt sein. Betrachten wir den Gerichtsvorgang bei den Gerichten des Fürsten zu damaliger Zeit, so zeigt sich, dass die böhmischen Beisitzer zu jener Zeit noch nicht Finder des Urtheils, sondern vielmehr als Zeugen desselben zugegen sind; Urtheilsfinder aber ist der Richter selbst.

Die Anwesenheit möglichst vieler solcher Beurkundungszeugen einer richterlichen Entscheidung war eine Sache der Nothwendigkeit zum Schutze der Parteien. Urkunden erzählen, wie sich jemand als Dienstlohn gewisse Besitzungen gerade während des Frühstücks des Fürsten von diesem erbat,¹⁾ um die zahlreich anwesenden, angesehenen Gäste als seine Zeugen führen zu können. Eine bestimmte Eigenschaft als Gerichtsbeisitzern — ihre Umstands-Qualität in deren Sinne hat die Zeit vergessen — kommt jenen Gerichtszeugen nicht zu. Sie wechseln vielmehr, wie das jeweilige Gefolge des Fürsten; dass aber dessen Hofbeamten immer gleichsam den Kern desselben bilden, liegt in der Natur der Sache. Auch bei der Jagdmahlzeit ist der Fürst bereit, einen Besitzstreit mit Urtheil zu entscheiden und die zufällig zahlreich Anwesenden, Beamte und Nichtbeamte werden zu Urtheilszeugen.²⁾

Wir wissen nicht einmal, inwieweit die Constitution *Konrads* mit der angegebenen Gerichtsreform auch einen thatsächlich hervortretenden Einfluss auf böhmische Verhältnisse hatte und ob die Reformen, die wir dargestellt haben, wirklich auch jemals in Böhmen Eingang fanden. So viel aber ist gewiss, dass wenn schon in den Gauen Böhmens wieder einer Scheidung von Gau- und Hofgericht hervorgetreten wäre, das gerade im Prager Gau nicht der Fall war. Hier, wo der Landesfürst selbst der oberste Richter war, blieb der Charakter des Hofgerichtes unberührt bestehen, und das ist aus dem Umstande völlig erklärlich, dass in diesen alten Gauen der Hofkammerbesitz jeden andern erdrückt und verdrängt hatte und die eben noch hier vorhandenen freien Grundherren mehr als

¹⁾ Eml. II. (1283) 556.

²⁾ Gesch. II. 2, 28.

¹⁾ Erb. I. (1194) 188.

²⁾ Erb. I. (1205) 224.

in anderen Gauen auf die Gelegenheit hingewiesen waren, in höfische Dienstverhältnisse zu treten.¹⁾

Jireček²⁾ muss zwar zugestehen, dass über die Art, «wie das gerichtliche Urtheil geschöpft wurde» die Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts uns nur sehr ungenau unterrichten, — hält es aber für ganz natürlich, dass das vormals wie nachmals im Wege der Urtheilsfrage — potaz — und der Urtheilsfindung — nález — geschehen sei. Wir müssen dem gegenüber zunächst feststellen, dass sich in allen betreffenden Quellen weder eine Spur dieser Bezeichnungen noch der Sache findet — die Grüneberger Handschrift ist für uns keine Quelle für jene Zeit. Dann müssen wir des Gegensatzes wegen hervorheben, dass in Deutschland unter der Einwirkung anderer Entwicklungsfactoren die gefestigten Formen des Volksgerichtes auch in das Hofgericht eingedrungen waren; auch der Grundherr war als Richter wie jeder andere nur «Frager des Rechtes», und «Finder des Urtheils» konnten selbst Hörige sein, entweder alle Hörigen eines Frohnhofes oder ein Schöffenausschuss derselben.³⁾ Der grelle Gegensatz leuchtet selbst aus der lückenhaften Darstellung der Chroniken überall hervor. Auch wo sie von Gewaltthaten der deutschen Könige berichten, wie sie z. B. Ludwig im Jahre 870 gegen Rostislav übte, und bei ähnlichen Anlässen, tritt in die Erzählung immer die Urtheilsfindung durch ein Gericht von dem Beschuldigten Gleichgestellten hervor.⁴⁾ Dagegen kann man aus unserem Cosmas keine andere Überzeugung gewinnen, als dass ihm, der dem betreffenden Kreise so nahe stand, eine ähnliche Art des richterlichen Vorgangs ganz unbekannt war. Nirgends berührt er

¹⁾ Sowohl Palacký als Jireček übersehen den Unterschied, der in Bezug auf die Rechtsfindung — bis auf die Zeit Ottokars II. — zwischen deutschen und böhmischen Gerichten bestand, oder vielmehr, sie nehmen eine Gleichheit an, indem sie dieselbe als selbstverständlich den Quellenangaben erklärend unterlegen. Zwei Momente sind es besonders, die sie hiebei zu leiten und zu verleiten scheinen. Fürs erste die bei Palacký so allgemein übliche Figur der Prolepsis, mit welcher er Grundverschiedenes in die Terminen einer jüngeren Zeit unkleidet — wie «Landtage», «Landrecht», «Verfassung» etc. — und dadurch unvermerkt auch sachlich zurückdatiert, und fürs Zweite die Geltung, welche Beide den berüchtigten «Handschriften» einräumen, die in gleich anachronistischer Weise das Späte in den Uranfang zurückversetzen.

²⁾ I. 2, 333.

³⁾ Vgl. Werunsky, Karl IV., II. 52. Von jenem Stützpunkte aus konnte die Entwicklung sich so sehr nach der einen Seite neigen, dass beispielsweise das Brünner Stadtrecht den Satz aufstellen durfte «der Richter soll in allen Sachen den Schöffen gehorsam sein». Rösler II. p. 394.

⁴⁾ Vgl. Annal. Fuld. und Hinkmar; Annal. Xanten., Palacký Děj. I. 1, 144; Arnoldi Chon. Slav. II. 24 ad a. 1197.

sie auch nur entfernt, nirgends lässt seine Darstellung auch nur eine künstliche Deutung nach dieser Richtung hin zu. Cosmas ist ein unmittelbarer Zeuge des erschütternden Zeitereignisses der Werschowetzen-Vernichtung und sie ist ihm die Execution eines fürstlichen Gerichtsspruches. Aber wie schildert er diesen in dem Gedächtnis der Zeitgenossen so tief eingepprägten Vorgang des Gerichtes? Fürst Swatopluk beruft auf der Burg Wratislaw für den kommenden Morgen alle Vornehmsten (proceres) seiner Begleitung in die große Herdhalle — stubam — seiner Burg. Er sitzt auf dem Herdklotze — trunco fornacis — und wirft den anwesenden Wršowecen in strafender Rede alle Verbrechen ihres Geschlechtes und eine angeblich jüngst begangene Untreue vor. «Es entsteht ein wirres Gemurmel und der Beifall entzündet mehr und mehr den glühenden Zorn des Herzogs. Da winkt derselbe dem bereitstehenden und im vorhinein unterrichteten Henker und tritt heraus.» In der Halle beginnt die Metzerei, die sich durch das ganze Land bis zur Vernichtung des gesammten Geschlechtes fortsetzt. Das der wörtliche Bericht des Zeitgenossen, dem Palacký¹⁾ ganz sinngemäß die Worte einschaltet: «Da wurden die Anwesenden auf der Stelle zum Tode verurtheilt». Aber diese so folgenschwere Verurtheilung bestand in der Willensäußerung des Fürsten — anderes weiß Cosmas, unsere einzige Quelle — nicht.

In einem zweiten Falle, welchen Jireček²⁾ als Beleg für den Gerichtsvorgang anführt, war unser Chronist und Gewährsmann Cosmas³⁾ selbst als klagführende Partei betheilig. Herzog Wladislav feierte 1110 das Osterfest im Dorfe Elbeteinitz und versöhnte sich mit seinem Bruder Otto. Gegen diesen hatte Cosmas eine Klage des Domcapitels beim Herzoge zu vertreten. «Von Seiten der Brüder entsandt, klagte ich vor dem Herzoge und seinen Grafen gegen Otto». Letzterer erklärt sich bereit, das strittige Gut dem Kläger zurückzustellen. «Otto kehrte, nachdem er uns so vor dem Herzoge und seinen Grafen — den Marktort zurückgestellt hatte, am andern Tage nach Mähren zurück». Für die Frage, ob diese Comites — Grafen oder Begleiter²⁾ — des Fürsten als Urtheilfinder fungierten, bleibt dieser Bericht gewiss unentscheidend; andere sprechen bestimmt dagegen.

Ein Gerichtsfall aus derselben Zeit wird uns von einem Augenzeugen⁴⁾ mit einer Genauigkeit beschrieben, die den Eindruck macht,

¹⁾ Děj. I. 1, 375.

²⁾ Recht I. 2, 116.

³⁾ Script. I. 244.

⁴⁾ Continuator Cosmae Script. I. 296 ff., Pertz XI. 136.

dass nichts Wesentliches übergangen ist. Herzog Soběslaw ist 1130 von einem Heerzuge heil auf den Wyschehrad zurückgekehrt, nachdem er einer Verschwörung glücklich entgangen. Für den nächsten Tag nach seiner Rückkehr versammelt er alles Volk um sich — «Edle und Unedle, auch die Prager Canonici und auch ich war dabei» — sagt der Chronist. Es konnten wohl bei dieser Versammlung — in concilio illo — an 3000 Personen sein. Der Fürst hält eine Ansprache an die Versammelten, in der er sich darüber beklagt, dass auch ihm einige vom Adel dieser Provinz nach dem Leben trachten und schließt: «Damit es aber nicht scheine, als ob ich sie aus Eifersucht oder Neid verurtheilen wollte, so mögt ihr die Rede ihres eigenen Mundes anhören». Darauf wurden die Gefangenen dem Fürsten und der Versammlung vorgeführt. Sie gestanden, wälzten aber alle Schuld von sich ab auf Mirosław, Sohn des Johann, als dessen Diener sie hätten handeln müssen. Da wurde dieser Mirosław herbeigeführt und einem der Hofbeamten (primates) befohlen, dass er ihn nach andern Mitschuldigen oder Anstiftern inquire. Mirosław nennt einen Bolesa als Urheber des Planes und einen Caplan des Herzogs namens Bozik. Letzterer habe mit ihm vor dem Bischofe auf dessen Gute Zirčinowes die Verschwörung angesponnen. Darauf fragte der Fürst selbst, und Mirosław ergeht sich in Anschuldigungen des Bischofs. Dann fährt der Bericht unmittelbar fort: «Nachdem Mirosław sich so mit anderen zugleich mit eigenem Munde angeklagt, wurde er mit den Genossen aus der Versammlung hinausgeführt und am andern Tage wurden ihm so wie seinem Bruder Strzezimir und einem gewissen Arzte alle Glieder abgehackt». Die beiden Knechte wurden mit «neuartigen Martern» hingerichtet. Noch andere, die Mirosław genannt, wurden später durch ein Ordal schuldig befunden und enthauptet, der Caplan Ozik gefangen gesetzt und Břetislav geblendet. — Aus allem geht hervor, dass die Verschwörer als auf handhafter That ergriffen behandelt und nur zum Zwecke weiterer Enthüllungen vor ihrer Hinrichtung vor einer Versammlung verhört wurden, die sich aus solchen zusammensetzte, die kommen wollten, — aus «Edlen und Unedlen».

Es muss irre führen, wenn wir eine solche, aus so besonderem Anlasse zusammengekommene Versammlungen von «Edlen und Unedlen» per prolepsin wie Palacký einen «Landtag» nennen. Nach dem zeitgenössischen Chronisten war Soběslaw heute zu großer Freude des Volkes in Prag—Wyschehrad angekommen, und schon am andern Tage — crastino die — kamen «wie die Bienen zu dem Weisel» die Primaten, von Gefahr und Rettung des Fürsten

benachrichtigt, nach Wyschehrad, und wieder um einen Tag später — sequenti die — versammelte er Edle und Unedle in seinem Palaste. Das kann doch nicht — im 12. Jahrhundert! — die Art der Einberufung eines «allgemeinen Landtages» gewesen sein, und auch wenn Palacký statt von zwei Tagen von «einigen Tagen später» spricht, behebt uns das nicht die Bedenken gegen eine solche Prolepsis. Wenn er aber ferner sagt, Soběslaw habe zum Schlusse seiner Rede verlangt, dass die «Landtagsmitglieder» — sněmovnici — selbst die Angeklagten richten möchten, so ist das etwas sehr ungenau: er verlangt vielmehr, dass die Anwesenden, bevor er urtheile, das Selbstbekenntnis der Beklagten hören möchten. Von einem Richten, Urtheilfinden dieses «Landtages», ist so wenig die Rede wie in dem vorangeführten Falle des Blutgerichtes in Wratislaw.

Die Nachricht des jüngeren Fortsetzers des Cosmas,¹⁾ der königliche Kämmerer Černin sei «aus dem Lande gejagt worden vom Könige und von allen Primaten» ist in dieser Unbestimmtheit gar kein Beleg. Aber gar nicht anders, vielmehr übereinstimmend zeigen die urkundlichen Belege die Sache. Von allen denjenigen aus der Zeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden, die Jireček anführt, ist es ein einziger, aus dem Jahre 1215 stammender,²⁾ der für sich hin den Schein erwecken könnte, als wäre damals ein Urtheilfinden seitens der Genossen des Fürsten im Gerichte üblich gewesen. Für uns ist daraus Folgendes von Belang. Es handelt sich zunächst gar nicht um ein Gericht in Böhmen, sondern um ein solches des Markgrafen Wladislaw von Mähren. Als dieser in Znaim einen Hoftag — curiam — feierte oder, was als gleichbedeutend angeführt wird, eine Besprechung — colloquium — mit «seinen Baronen» pflog und die betreffenden Parteien vorgeufen waren, verlangte der Abt von Hradischtě, dass ihm in Bezug auf strittige Güter der Rechtsausspruch gethan werde. «Endlich als vielfach zwischen den Parteien Worte hin und her gewechselt worden waren, entschied der gerechte Ausspruch unserer Barone» — judicavit justa sententia baronum nostrorum — «der Abt habe Zeugen zu führen. Als dann der Abt endlich bestimmt genannte Zeugen geführt, und als durch deren Zeugnis uns und unsern Baronen es genügend erwiesen schien, haben wir den oftgenannten Abt Bonifaz . . . Namens seines Klosters in allem Rechte zum Eigenthümer jenes Waldes und der angeführten Nutzungen gemacht». Dieses ist die einzige Urkunde, welche vor der Mitte des 13. Jahr-

¹⁾ Script. I. p. 368 ad a. 1212.

²⁾ Erb. I. (1215) p. 263.

hundreds von einer Art Urtheilsfindung durch die Barone spricht; aber sie handelt nicht von dem Verfahren beim Prager, sondern von dem bei einem mährischen Gerichte, die Urtheilsfindung durch die Barone bezieht sich auf eine Vorfrage, und die andere Partei, um derentwillen die Barone in den Vordergrund treten, ist die Gemahlin des Markgrafen selbst. Bei alldem aber braucht der Antheil der Barone als kein anderer, denn als der eines consilium fidelium, nicht nothwendig aber als der einer Schöffenbank gedacht zu werden. Welche Rolle den übrigen, beim Colloquium Anwesenden zudedacht ist, geht aus ihrer üblichen Bezeichnung als fide digni, glaubwürdige Männer, hervor; so können nicht Richter, wohl aber Gerichtszeugen charakterisiert werden.

Eine andere Urkunde ist von 1176.¹⁾ Eine Seelgeräthsstiftung — eleemosina — des Großherzogs Soběslaw für die Olmützer Kirche ist dieser entzogen worden. Als sich die Domherrn darüber bei dem gleichnamigen Sohne des Großherzogs beklagen, stellt er ihnen das Stiftungsobject «in Gegenwart vieler sowohl böhmischer als mährischer Barone in gerechter Weise zurück». Diese Anwesenheit ist kein Zeugnis für eine Urtheilsfindung. In einem andern Falle²⁾ war ein Streit «oft und wiederholt von dem Herzoge und seinen Primaten ventilirt — ventilata — aber nicht entschieden worden». Endlich kommt «auf Anregung des Herzogs selbst» — ipsius ducis consilio — ein Vergleich zustande, den die Primaten als Zeugen beurkunden. Diese Gerichtstheilnehmer stellen kein bestimmtes Collegium vor; sie sind vielmehr die gerade in des richtenden Fürsten Nähe befindlichen Gerichtszeugen, unter ihnen der ganze Hofstaat des Bischofs, dessen Kämmerer, Truchsess u. s. w. und einige mit Namen genannte «milites». Der Bischof selbst aber ist Partei. Die Gruppe des Fürsten besteht aus den Beamten seiner Hofhaltung, dann aber aus einer Anzahl Gaugrafen aus dem ganzen Lande, aus Archidiakonen u. a.

Fassen wir das Alles, und was uns sonst noch Chronisten und Diplomaten in dieser Richtung bieten, zusammen, so ergibt sich uns für gewiss, dass auch im 12. Jahrhundert von einer Organisation des Prager oder eines anderen Gaugerichtes als einem urtheilfindenden Collegium, als einer Schöffenbank nicht die Rede sein kann. Der Urtheilfinder ist der Richter selbst — der Fürst oder sein Beamte — die Mitbeamten bilden einen Beirath von noch nicht geschlossener

¹⁾ Erb. I. (1176) 157.

²⁾ Erb. I. (1177) 158.

Zahl, die sonstigen Anwesenden markieren den acclamierenden «Umstand» und dienen als Urtheilszeugen.

In der böhmischen Rechtsgeschichte finden wir die Anschauung vertreten, dass jener richtende Rath gleichsam als ein ständiger Gerichtsausschuss aus der Versammlung der selbständigen Häupter des Volkes, also aus dem sogenannten «Landtage» hervorgegangen sei, und dass ursprünglich das höchste Gericht des Landes dieser «Landtag» selbst gebildet habe. Ausreichende Beweise dafür finden sich nirgends. Schon in der Einführung des Begriffes «Landtag» in die Verhältnisse jener Zeit liegt eine weitgehende Prolepsis und nur in solcher Weise kann überhaupt der Name angeführt werden wie wir an anderer Stelle zeigen werden. Vorläufig können wir hier nur zugeben, dass es richtig ist, dass ab und zu aus besonderen Anlässen ein bald kleinerer bald größerer Theil der Hausvorstände — nur diese bilden in politischer Hinsicht das «Volk» — zusammenzukommen pflegte, um den Willen des Fürsten zu vernehmen und ihm zuzustimmen, was besonders dann natürlich und wichtig war, wenn dieses Volk der ausführende Factor eines vom Fürsten geplanten Unternehmens sein sollte. Wie viel dabei das Wort eines Einzelnen gelten konnte, das hieng natürlich von dem Gewichte ab, mit welchem die Macht desselben gewogen werden konnte. Voran standen hierin natürlich die Gauvorstände, ihnen schlossen sich diejenigen Hausvorstände an, die ein größeres Landgebiet beherrschten. Will man nun solche Versammlungen, wie diejenigen, welche aufgeboden wurden, um die Festfeiern und Festzeiten am landesfürstlichen Hofe zu verherrlichen — curiarum celebrationes — proleptisch Landtage nennen, so ist es ganz richtig, dass auch bei Gegenwart dieser «Landtage» und das mit besonderer Vorliebe des Landesfürsten Gericht gehalten wurde, aber doch nur in eben der Weise, wie wenn er nach urkundlichen Belegen nicht ganz selten die Versammlung an der fürstlichen Tafel oder das fürstliche Jagdfolge zu Zeugen einer Entscheidung zu machen liebte. Es gab keine gelegener Zeit, um eine Entscheidung durch die Menge angesehener Zeugen wirksam zu machen, als die einer solchen Versammlung. So wurde auch jene große Versammlung aus Anlass der Verschwörung gegen Soběslaw zum Zeugen des Urtheils und seiner Gerechtigkeit gemacht, so das Kriegsheer zum Zeugen der Verurtheilung der Wrschowetze — in all diesen Fällen kann man aber nicht von «richtenden Landtagen» sprechen.

Wie dies aber nicht der Fall ist, so kann man auch nicht das nachmalige «Landrecht» — Landesgericht — als einen recht-

sprechenden Ausschuss eines solchen «Landtages» bezeichnen. Was überdies unsere Auffassung in positiver Weise zu stützen vermag, ist die Zusammensetzung des nachmaligen «Landrechts» die auch noch am Schlusse des 13. Jahrhunderts einem deutschen Schöffengericht sehr unähnlich ist, vielmehr immer noch den aus Beamten und Vertrauten des Landesfürsten zusammengesetzten Rath desselben erkennen lässt. Diejenigen aber, auf welche die Durchführung der Entschlüsse fällt, auch vorher zu Rathe zu ziehen, ist nicht nur naturgemäß, sondern als damaliger Brauch der Zeit auch anderweit urkundlich nachweisbar. So pflegte jeder Stiftsvorstand, so beispielsweise auch der Probst von Wyschehrad, des Fürsten Kanzler, als Herr eines ausgedehnten Landbesitzes diejenigen, denen er als seinen Officialen zu befehlen in der Lage war, vor Entschlüssen ökonomischer Art mit «andern Getreuen» zugleich als einen Rath um sich zu versammeln und zu hören.¹⁾ Nicht die alte Vertretung eines Phratrieverbandes oder die analoge Composition einer Friedensveranstaltung, der einst thatsächlich nicht im Frieden, sondern, wie gezeigt, im Kriege vereinigten Gaue, vermögen wir in jenen älteren Ansätzen eines Prager Gau- als Landesgerichtes zu erkennen, sondern lediglich ein solches consilium fidelium als Hofgericht. In dieser Zusammensetzung zeigt sich uns jene Gesellschaft, welche wir laut zahlreicher Urkunden als mitunter auch in Streitsachen «ventilierenden» Beirath des Fürsten vorfinden, und dessen Hauptelemente wir auch in der ältesten Form des Landrechtes wiedererkennen.

Nach Jirečeks Auffassung,²⁾ die der Darstellung der «grüneberger Handschrift» folgt, fiel die Begründung dieses Fürstenrathes schon in die Urzeit und das Ganze trägt in seiner Vorstellung ein so modernes Gepräge wie die genannte «Handschrift» selbst. «Als ständiger Beirath galt der Rath der Kmeten oder Knezen, welcher die vornehmsten und weisesten Männer des Landes vereinigte, während in einzelnen Fällen zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten der Landtag (sněm), an welchem die Lechen und Wladyken in Vertretung des ganzen Volkes theil nahmen, berufen wurde.» Von der «Vertretung» überhaupt und von der «Vertretung des Volkes» können wir eben so absehen, wie von dem seither nicht mehr erreichten Idealzustande, dass gerade die «Weisesten» des Landes den Rath der Fürsten bildeten. Als «Lechen» bezeichnet Jireček den Stand des höheren Adels, der sich jedoch erst im

¹⁾ de nostrorum procuratorum, officialium et aliorum fidelium consilio. Eml. IV. (1343) 502.

²⁾ Recht I. 77.

14. Jahrhundert und nicht ohne maßgebenden Einfluss jenes näheren Verhältnisses zum Fürsten als der böhmische «Herrenstand» abzuschließen begann. Wirklich ältere Schriftsteller — im Gegensatze zu dem Verfasser der «grüneberger Handschrift» — wie Cosmas und seine Nachfolger kennen den Namen Lechen ebenso wenig, wie die gesammte böhmische Diplomatie. Erst die mit dem Namen Dalimils bezeichnete Tendenzchronik des 14. Jahrhunderts und jene «Handschrift» führten diesen Namen mit Erfolg ein.¹⁾

Der terminus «kněz» ist zwar, wie schon erwähnt, in der angegebenen Bedeutung ethymologisch zu erschließen, aber nicht urkundlich belegt. «Kmet» gehört in die große Sammlung jener slavischen Ausdrücke, welche den Hausvorstand bezeichnen und zeitweilig geradezu mit senior übersetzt werden. Darum bedeutet er auch «Bauer» im heutigen Sinne dieses Wortes, den Vorstand des Bauernhofes. Wenn aber Jireček und Palacký²⁾ die nachmaligen Landesherren als die «zwölf Landes kmeten» bezeichnen und unter diesem Namen in die Urzeit zurückversetzen, so folgen sie wieder nur dem Trugbilde des «Libušin súd», das im Gebrauche des Wortes kmet wieder mit Dalimil übereinstimmt. Die Urkunden früherer Zeit kennen das Wort in solcher Bedeutung nicht. Die ältesten³⁾ bezeichnen mit dem Ausdrucke lediglich Bauern mit der Voraussetzung der Hausvorstandschaft. Erst im Todesjahre Ottokars II. begegnet uns zum ersten Male⁴⁾ der Name kmet in Verbindung mit einer Stellung bei Gericht, und zwar für Mähren. Hier erscheint er als der Vulgaername eines Gerichtsbeisitzers und die Art des Gerichtsvorganges, wie er in dieser Urkunde im auffallendsten Gegensatze zu älteren Darstellungen vorgeführt wird, berechtigt uns vollauf, diese Beisitzer als Schöffen anzusprechen.

Ottokar II. hat besondere Richter in Brünn eingesetzt, und indem diese mit den übrigen «Baronen» die Parteien hören,

¹⁾ In der Zeit der Luxemburger Könige, in welcher der angebliche Dalimil ganz sichtlich in der Tendenz schrieb, den Hochadel in seinen Standesbestrebungen sowohl gegen die Landesfürsten wie gegen das mittlerweile emporgekommene Bürgerthum zu unterstützen, war bereits in Polen aus dem dortigen Volksnamen Lechen — schon im 13. Jahrhundert — ein Stammvater Lech substriert und dem Stammvater Čech als Bruder beigegeben worden, (Šafařík, Starožitnosti § 38, č 3) und es konnte einen jener Zeit recht verständlichen Sinn haben, wenn nun auch den böhmischen «Herren», die für eine Stellung mehr neben als unter dem damals fremdländischen Fürsten kämpften, eine Bezeichnung beigelegt wurde, die einen höheren Rang ihrer Herkunft bekunden sollte. In der Socialgeschichte hat diese Geschichtscorrectur keinen Platz.

²⁾ Děj. I. 2, 237.

³⁾ Erb. I. (1222) 621 und (1229) 348.

⁴⁾ Eml. II. (1278) 469.

tragen sie einem einzelnen von ihnen auf, «ein Urtheil zu finden» — ut ipse inveniret sententiam. Dieser ruft die anwesenden Barone zur Berathung zusammen und «findet und verkündet» dann das Urtheil.

Auch für Böhmen muß, wie wir sehen werden, für diese Zeit dieselbe Umbildung als abgeschlossen betrachtet werden, ohne dass uns auch schon aus derselben Zeit in gleicher Weise klar sprechende Urkunden erhalten wären. Aber mit dem Ende des 13. Jahrhunderts tritt auch für Böhmen eine urkundliche Bezeugung des Daseins von Landesschöffen, genannt kmetones regni oder terrae hervor,¹⁾ ein Name, dessen Gebrauch nachmals immer häufiger und gewöhnlicher wird. Im Jahre 1325 werden die kmeti²⁾ der Bedeutung des Wortes gemäß als die seniores terrae erklärt, in einer mährischen dieser Zeit aber wird³⁾ der Name Landeskmet ausdrücklich mit «scabinus et juratus terrae» — Landesschöffe — wiedergegeben. Noch bleibt aber die Nomenclatur schwankend. Bald werden im Gerichtsbestande die Beneficarii — Hof- und nachmals Landesbeamte — von den eigentlichen Landeskmeten unterschieden,⁴⁾ bald die ersteren, bald die letzteren allein als barones oder nobiles bezeichnet.⁵⁾ Dann aber heißen wieder ausdrücklich alle Gerichtsbeisitzer einschließlich der drei ältesten Beamten Schöffen.⁶⁾ Die Maj. C. stellt einmal den baro und kmet als gleichbedeutend hin (XLII), fasst aber dann doch wieder den letzteren (LIX) als den engeren Begriff, indem sie von Baronen spricht, welche das Amt der Kmeten innehaben, und das war erklärlich für eine Zeit, in welcher die Zahl der Landrechtsbeisitzer eine geschlossene geworden. Das neue Landesgericht, wie es uns seit Ottokar II. entgentritt, ist zwar seiner inneren Einrichtung nach von dem früheren Fürstenrathe verschieden, ging aber doch seinem Bestande nach aus dem früheren hervor.

Jener Rath, der vordem dem selbst oder durch einen Stellvertreter richtenden Fürsten zur Seite stand, setzte sich aus zwei Hauptgruppen zusammen: aus den für besondere Dienste angeordneten und mit Dienstehofbeamten ausgestatteteten Hofbeamten — und einer der Regel nach aus diesen Kreisen stammenden Gefolgschaft ohne andere als ritterliche Geleitsdienste. Die Mitglieder der

¹⁾ Eml. II. (1295) 727.

²⁾ Eml. III. (1325) 414.

³⁾ Eml. III. (1330) 257.

⁴⁾ Eml. III. (1306) 893.

⁵⁾ Archiv česk. II. 340.

⁶⁾ Arch. česk. II. 368.

ersteren Gruppe werden mit Bezug auf ihr Dienstgut und Einkommen als Beneficarii oder Inbeneficiati¹⁾ bezeichnet. Unter diesen, wie wir sie oben angeführt haben, treten auch in der Zeit vor Ottokar II. in ein besonders nahes Verhältnis zur Gerichtspflege der Kämmerer, der Richter und — in jüngerer Zeit — der Schreiber einerseits und der Burggraf andererseits.

Der Richter — oberster Richter, summus iudex — war der eigentliche, ad hoc bestellte Stellvertreter des Fürsten im Rechtssprechen. Er war auch in Anwesenheit des Fürsten der Leiter des Verfahrens. Cudarius — cudář — hieß er in Böhmen in frühesten Zeiten ebenso wenig, wie hier der Ausdruck cuda für Gericht heimisch war. — Indem die Gerichte den dazu Berechtigten eine sehr wesentliche Einnahmsquelle boten, die Vermögensverwaltung des Fürsten aber damals in den Händen des obersten Kämmerers lag, war auch dessen besonderes Zuthun bei allen Gerichtssachen unvermeidlich; den Burggrafen führte sein Amt als oberster Friedenswächter an Stelle des Fürsten herbei, er ist auch im Gerichte der Ordnungswächter.

Die zweite Gruppe des fürstlichen Beirathes und beziehweise des Gerichtsbestandes bildet die weitere Umgebung des Hofes. Wir sehen sie in vielen Urkunden als Zeugen versammelt und erkennen in ihnen theils nur aus bestimmten Anlässen anwesende Gaubeamte, theils solche, die wir als Anwärter für ähnliche Auszeichnungen betrachten können, wie wir sie denn in jüngeren Urkunden wiederholt thatsächlich in den Besitz solcher Ämter gelangt wiederfinden. Wie dieses Verhältnis zum Fürsten im Zusammenhange mit der materiellen Förderung die Grundlage der Nobilität bildet, so wird diese angeerbte Nobilität allmählich auch die Vorbedingung für eine solche Hofnähe, und jemehr Gewicht darauf fällt, desto mehr schließt sich diese Gruppe der Barone oder «Herren» im engern Sinne zum Stande ab. Ob sich unter denselben Reste alter Fürstenfamilien erhalten haben oder nicht, wird dem jeweiligen Bestande gegenüber belanglos. Fürstenamt und Fürstennähe nobilitieren, und diese Nobilität wird wieder zur Bedingung der Zuzüglichkeit — so muss über kurz oder lang der Kreis sich schließen. Auf dem Wege dahin wurde die Schaffung des Landrechtes mit ausschließlicher Zulassung dieser Gruppe ein nicht unwesentliches Fördernis. Auf solche Art schrittweise erworbene Privilegien, wie sie uns zufällig durch Urkunden bezeugt sind, erscheinen oft sehr unwesentlich ihrem Inhalte nach, kennzeichnen aber doch den Gang

¹⁾ Erb. I. (1252) 604.

der Entwicklung. So erkannten sich die Herren im Jahre 1383¹⁾ selbst zu Recht, dass die «Barone», welche dem böhmischen Landrechte vorsitzen, in keiner Sache an die «kleineren» Kreisgerichte citiert werden dürfen, aber nicht bloß diese «Barone» selbst, sondern auch alle jene *nobiles et domini*, welche von solchen Baronen oder deren Nachkommenschaft abstammen. In diesem Satze liegt — vom Privilegiumsinhalte ganz abgesehen — eine förmliche Beurkundung der Thatsache, dass die Nachkommen der Barone, d. i. der obersten Hofbeamten, den Titel «Herren» führten, auch wenn sie nicht selbst wieder Barone werden, d. h. in den Besitz ähnlicher Ämter gelangen konnten; mit anderen Worten, dass der sogenannte «Herrenstand» sich aus diesem höheren fürstlichen Dienstadel herausbildete.²⁾

Ebenso schützt die *Maj. C. (C.)* den *Baro* und den *terrae nobilis*, d. i. den «Herrn» vor der Ächtung durch die Kreisschöffen. Sie können den betreffenden Fall nur den höheren Gerichtsbeamten — *baronibus justiciariis* — melden, und diese haben ihn dann vor den König zu bringen. So nimmt also, was die Person anlangt, die *Maj. C.* schon einen besonderen Gerichtsstand für eine von Baronen abstammende Kaste in Anspruch.

Will man nun gerade diese Umgebung des Landesfürsten in ihrer relativen Vollzähligkeit, wie sie aus besonderen Anlässen eintreten konnte, einen Landtag nennen, dann darf man allerdings das neue Landesgericht — nach Palacký, Jireček oder Čelakowský — als eine Tochtergestaltung desselben bezeichnen, obgleich nach wie vor die Ein- und Absetzung der leitenden Beamten unbeschränkt in der Hand des Königs bleibt. Wie immer aber darüber die Meinungen auseinander gehen mögen, so erscheint doch wieder die böhmische Geschichtsschreibung darin einig, König Ottokar II. für den Schöpfer dieses «böhmischen Landrechtes» (d. i. Landgerichtes) mit seiner über das ganze Land erstreckten Kompetenz zu halten, und obwohl es an einer strikt beweisenden urkundlichen Angabe darüber fehlt, so vereinigen sich doch alle Umstände, um dieser Annahme den höchsten Grad von Gewissheit zu verleihen.

Die großen inneren Reformen dieses Königs sind bekannt genug und sein tragisches Ende nicht ohne Zusammenhang mit diesen. Sie lassen zugleich in ihrem Ineinandergreifen das Bestreben für alle Gerichtsbarkeit über freies Eigen im Lande, an

¹⁾ Arch. č. II. 344.

²⁾ *quod omnes illi nobiles et domini, qui descendunt et descenderunt a progenie baronum et specialiter ipsi barones etc. . .*

welchem das Königthum, wie wir sahen, ein so großes, sozusagen persönliches Interesse haben musste, einen Landesmittelpunkt zu schaffen, als eine natürliche Folge erscheinen. Und dass diese Consequenz gerade Ottokar II. zum Bewusstsein kam und durch ihn zur That wurde, das kann es ja nur sein, was der Chronist¹⁾ einleitend in die Worte fasst: «Er hat die Gesetze begründet und seinem Volke durch Regeln der Rechtspflege zu Ruhme verholfen» — *justiciae regulis illustravit*. Noch unzweideutiger erscheinen die Worte des «Minoriten Benesch», indem er zum Jahre 1272 die Bemühungen Ottokars II. anführt, «aus dem Magdeburger Rechte und dem Rechte anderer Länder und Gebiete das, was ihm und seinen Getreuen besser schien, zu entnehmen und in seinem Reiche dem Rechte Form und Kraft zu geben; schlechte und unersprießliche Rechtsordnungen auszurotten und schlechten Brauch in bessern zu verwandeln — zum Verdrusse seiner Barone». Zunächst haben allerdings die Barone, d. h. die in den höchsten Hofämtern sich Befindenden Grund zur Unzufriedenheit, wenn der König das Recht, Urtheile zu finden, nach dem Vorbilde des Magdeburger Rechtes von ihnen auf eine eigene Schöffenbank übertrug, wenn auch andererseits wieder dem Herrenstande im ganzen neuer Vortheil erwuchs.

Jireček glaubt dem fürstlichen Regimente mit seinen Hofämtern den Begriff einer «Landesgemeinde» entgegenstellen zu können, als deren Repräsentanz dann die «Landesämter» im Gegensatze zu den Hofämtern aufzufassen wären. Die theoretische Construction eines solchen Begriffes mag zulässig sein, aber für die factische Constituierung einer solchen «Gemeinde» zu jener Zeit fehlt es an jeder Bezeugung, und wenn man schon die zeitweiligen Zusammenkünfte von Herren und Rittern für eine solche Constituierung des gesammten Volkes ansehen wollte, dann fehlt jeder Nachweis eines Zusammenhanges zwischen diesen Versammlungen und den höchsten Beamten des Landrechtes, die nach wie vor der König in absoluter Weise ernennt und die fortan nur deshalb als Landesbeamte hervortreten, weil sich ihre Kompetenz — auch die richterliche — fortan über das ganze Land erstreckt. «Land» in diesem Zusammenhange bezeichnet den Gegensatz zum Gau, nicht aber zu dem Systeme der Hofbehörden; es gibt noch immer gegenüber denen des Hofes keine Beamten des Landes, wohl aber erstreckt sich jetzt die Kompetenz der Prager Hofämter auf das ganze Land auch in Sachen des Gerichtes.

¹⁾ Franciscus L. I. c. 2.

Es gibt noch keine constituirte Vertretung des gesammten Landes; zu constituieren beginnt sich zunächst die Gesammtheit der Barone und der von ihnen abstammenden Nobiles, d. i. der Thatsache nach der böhmische Herrenstand, welchem allein das neugeschaffene Landrecht sowohl in den Stellen der leitenden drei Beamten als in denen der Urtheiler oder Schöffen offen steht. So bildet sich aus den freien Hausvorständen — dem Adel — ein Ausschusstand der schöffenbar Freien, wollen wir vergleichsweise sagen und dieser Landesschöffen-Adel ist fortan der «Herrenstand».

Die Träger des neuen Amtes sind aber zunächst dieselben Personen, wie vordem, und in dem jetzigen Landrichter- und Landkämmereramte setzt sich ganz ununterbrochen das ältere Hofrichter- und Hofkämmereramte fort.¹⁾

Eines Oberstlandschreibers (*supremus notarius terrae*) geschieht zum Unterschiede von den bisherigen Hofnotaren zuerst im Jahre 1270 Erwähnung.²⁾ Da fortan die Führung von Registern hervortritt,³⁾ so wächst seinem Amte eine große Bedeutung zu; nichts destoweniger zählt er weder unter die Beamten, noch unter die Schöffen des Gerichtes und darum nicht zum Herrenstande; er ist ein Hilfsbeamter der Gerichtsleitung. Dass das neue «Landrecht» Ottokars II. nicht auf einem besonderen Boden erwachsen, sondern nur die Umgestaltung des bis dahin bestandenen Hofgerichtes ist, bezeugt nicht bloß die Identität derselben nur mit erweiterter Kompetenz fortamtierenden Personen, sondern auch der Umstand, dass mit dem Hervortreten der neuen Kompetenz das alte Hofgericht völlig verschwindet und ein neues, einer ganz anderen Kompetenz dienendes Gericht desselben alten Namens, das Hoflehen sgericht, erst wieder unter König Johann geschaffen wird.⁴⁾

¹⁾ Derselbe königliche Notar Wilhelm, welcher Čeč noch im Jahre 1256 (Eml. II. p. 37) als königlichen Hofrichter (*j. curiae regalis*) verzeichnet, nennt ihn im nächsten Jahre (ib. p. 81) Oberstrichter — *summus jud.* — und 1259 (ib. p. 90) ausdrücklich Landrichter, *judex terrae*. Ein anderer Notar Arnold bezeichnet ihn dagegen auch 1260 (ib. p. 95) noch als Hofrichter, verbessert sich aber noch in demselben Jahre und nennt ihn fortan mit Titeln, die alle den Landrichter bezeichnen. Im Jahre 1267 (ib. p. 208) spricht Ottokar II. von demselben gestorbenen Čeč als von seinem ehemaligem Oberstlandrichter — *summo iudice regni*. Es ist also der Hofrichter Čeč als derjenige anzusehen, zu dessen Zeiten sein Amt in das eines Landrichters übergieng, etwa im Jahre 1257. Der Prager Kämmerer konnte schon vordem ohne Rücksicht auf die Kompetenz seines Gerichtes als Kämmerer über das ganze Land bezeichnet werden, ohne dass über die Qualität seines Amtes als Hofamt ein Zweifel entstehen konnte. Wir finden den Titel *summus camerarius regni Boemiae* wenigstens schon im ersten Regierungsjahre Ottokars II.

²⁾ Jireček III., 137.

³⁾ S. Čelakowský's Werk über die Register.

⁴⁾ Palacký, Gesch. II., 152, Archiv č. I., 447.

Mit dem Momente der Erstreckung der Kompetenz des Gerichtes auf alle freien Liegenschaften des Landes war das lange Ringen der Přemyslidenpolitik nach Einheitlichkeit der Organisation des Landes in einem sehr wesentlichen Punkte abgeschlossen. Dieser Abschluss aber gelang demselben Könige, der, auch das Kleine nicht verkennend, sich um die Verwischung der Gau- und Stammesmerkmale innerhalb Böhmens durch die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes im ganzen Königreiche bemühte.¹⁾ Mit jener Erstreckung gieng eine Neuorganisation Hand in Hand. Die drei höchsten Beamten, der Oberstburggraf, Oberstlandrichter und Oberstlandkämmerer treten jetzt insgesamt — vergleichsweise gesprochen — in die Stellung eines deutschen Richters: sie werden Leiter und Ordner des Gerichtes, während der Beirath der Nobiles dadurch zu einem Schöffencollegium wird, dass er fortan das «Urtheil zu finden» hat. Diese innere Umwandlung scheint jedoch der Zeit so wenig aufgefallen zu sein, dass kein Chronist ihrer Erwähnung thut. Dass dies so sein konnte, erklärt der Umstand, dass zu jener Zeit bereits in einer großen Anzahl von Städten, vor allem seit längerer Zeit in Prag selbst, Gerichtshöfe mit jener fremdländischen Einrichtung bestanden, die für das neueingerichtete Landesgericht zum Vorbilde dienten. Unter dem Walle der Burg selbst war an der Stelle des unterthänigen Burgfleckens eine Stadt mit einem Schöffenstuhle nach dem Muster des Magdeburgers entstanden, und selbst in nahe Dörfern war mit dem Magdeburger Rechte eine ähnliche Einrichtung gedungen; wie hätte es also der Zeit auffallen sollen, wenn auch oben in der Burg die Formen des Fortschrittes Einlass fanden! Dazu kam, dass sich gerade unter demselben Könige in einzelnen Gebieten des Marklandes Lehensverbände mit Gerichtsveranstaltungen auf derselben Grundlage des in Böhmen nicht heimischen »*judicium parium*« entwickelt hatten.

Dass in der Neueinführung eine große Concession an die vornehmsten Adelsfamilien lag, dessen scheint sich Ottokar II. wohl bewusst gewesen zu sein; er konnte sie aber wohl zugestehen gegen den erwarteten Zuwachs eigener Sicherung. Wir wissen, welchen Anlass zu immer wiederkehrendem Ringen der beiden Gewalten — der des Königs und des Adels — die Heimfälle boten; in der neuen Schöffeneinrichtung gewann nun zwar der Adel einen erweiterten Einfluss auf die Entscheidung in jedem einzelnen Falle; dafür aber verband sich der König für jeden entschiedenen Falle den höheren Adel zum Schutze seines Interesses. In der That wurden jetzt ge-

¹⁾ Cosm. Cont. Script. I., p. 410 ad. a. 1268, Neplach b. Dobner IV., 114.

rade diese heiklen Prozesse vor das Landrecht gewiesen, bis sie erst später wieder eine jüngere Form des Hofrechtes an sich riss.

Genauere Daten über die Personen und die Zahl der ersten Landesschöffen besitzen wir nicht. Nach allem scheint es, dass die Zahl vorläufig noch eine offene blieb, und dass zunächst die Schöffeneigenschaft, wie die ganze Folgezeit und die Kämpfe derselben um diese Sitze zeigen, an die Nobilität im strengeren Sinne, d. i. an die Abstammung von «Baronen» gebunden war. Doch stand der Eintritt in das Schöffencolleg nicht formlos frei; vielmehr wurden die einzelnen Personen für das Amt in einen besonderen Eid genommen, der dann ein für allemal als Amtseid galt — so bezeugen wenigstens spätere Urkunden. Andererseits nahmen auch viele Barone, die nicht vom Prager Hofe waren, z. B. Gaubeamte, wenn sie in Prag weilten wie vordem, jetzt aber als Schöffen an den Gerichtssitzungen theil; es scheint also immer noch an einer festen Constituierung zu fehlen. So bildeten 1295 in einer Landesverrathssitzung unter dem Vorsitze des Königs selbst das Richtercollegium nebst dem Oberstkämmerer, Oberstlandrichter und Landschreiber die Burggrafen von Glatz, Bechin und Pfraumberg nebst «vielen anderen Kmetonen dieses Reiches»,¹⁾ ferner scheint auch immer noch an großen Hoftagen die ganze Versammlung des Hofadels zur Gerichtsverhandlung zugezogen worden zu sein, ohne dass wir wissen, in welcher Weise sie dann an der Urtheilsfindung theilhaftig war.

Diese unbefestigten und unbestimmten Verhältnisse der ersten Zeit waren wohl schuld daran, dass sich das nachfolgende 14. Jahrhundert über die richtige Zahl der Schöffen und den Personalbestand des Collegiums den Kopf zu zerbrechen begann, ohne auf historischem Wege zu einer rechten Entscheidung gelangen zu können. So wie die Rückdatierung der Kmeteninstitution in die graue Vorzeit überhaupt nur in den «Handschriften» eine Stütze findet, so ist auch die Ansicht, dass es von jeher gerade zwölf Landeskmeten gegeben habe, nach dem Bekenntnisse Palackýs für die rein slavische Epoche der böhmischen Geschichte nicht nachweisbar.²⁾ Auch aus den ältesten Resten der Landtafel³⁾ lässt sich aus der wechselnden Zahl der Anwesenden auf eine bestimmte Begrenzung des Collegiums nicht schließen.⁴⁾

¹⁾ et alios quam plures kmetones ejusdem regni. Erb. II. (1295) 727.

²⁾ Palacký, Děj. I. 2. 440.

³⁾ Emler, Reliquiae, Archiv č. II., 332.

⁴⁾ Wir zählen zum Jahre 1287 mit Einschluss der Beamten 11, im Jahre 1291 ebenso 18, im Jahre 1292 dagegen ohne die Beamten 25, im Jahre 1297 15 anwesende Richter u. s. f.

In dem jüngeren Officium circa tabulas terrae¹⁾ ist von zwölf geschworenen Kmeten die Rede, als ob sich daneben noch eine offene Zahl nicht eingeschworener Barone denken ließe. Eine Glosse des Ordo iudicii²⁾ spricht von «sieben oder mehr Landesbaronen», wobei aber nur an die zur Beschlussfähigkeit nöthigen zu denken ist, was dann wieder auf die Vollzahl zwölf schließen ließe. Karl IV. scheint nicht abgeneigt, das ganze Landesgericht unter Umständen wieder auf ein Hofbeamtengericht zu reduciren, für den Fall wenigstens, als sich die Barone ihres Rechtes nicht zugleich als ihrer Pflicht bewusst sein sollten. Von einer Landtagsingerenz ist dabei noch immer keine Rede. Er, der König selbst, verordnet — ordinavit, disposuit et mandavit — im Jahre 1378, dass es zwar³⁾ bezüglich der Barone beim Landrecht beim alten Brauche verbleiben solle; könnten oder wollten aber einige Barone den Sitzungen nicht beiwohnen, dann sollen die Beamten mit den eben anwesenden (also ohne Beschränkung der Beschlussfähigkeit) richten; wären aber gar keine Beisitzer anwesend, so sollen die Beamten nichts desto weniger allein richten.

Wie es dem Principe dieses Hochadels entsprechen musste, hielten fester als die Individuen an der Ausübung die Familien an dem Anspruche einer erblichen Schöffbarkeit, wodurch von beiden Seiten her die Evidenzhaltung des ganzen Bestandes leicht so erschwert werden konnte, dass die Schöffenschaft der Einzelnen eine Streitfrage wurde. So hören wir am Ende des 14. Jahrhunderts einen Kläger bestreiten, dass der Angeklagte, der sich auf seine Schöffenschaft beruft, ein Schöffe sei.⁴⁾ Die Unsicherheit ist um so erklärlicher, als nach den Andeutungen des Andreas von Dubá das engere und eigentliche Schöffencollegium zeitweilig immer noch zusammen tagte mit jenem weiteren Rathe aller Barone, jenen angeblichen «Landtagen». Hiernach unterscheidet er auch eigentliche Gerichtsverhandlungen — «Klagesachen» — und Erörterungen über das allgemeine Landeswohl. Wie viel, fragt er, bedarf es nun der «Herren» — von Wladyken, Rittern und anderen Personen ist für diese ganze Zeit bezüglich jener Verhandlungen überhaupt gar nicht die Rede — zu einer Entscheidung der ersten Art? Er antwortet:⁵⁾ Je mehr, desto besser! Nach altem Rechte seien außer den Beamten noch

¹⁾ Jireček, Bd. IV., 2, 90.

²⁾ siehe Werunsky, Ord. jud.

³⁾ Arch. č. II., 340.

⁴⁾ Arch. č. IV., 528.

⁵⁾ Oldřich z Dubé, Wyklad 62; Arch. č. II., 503.

12 oder mindestens 7 für nothwendig erachtet worden. Was aber das zweite anlangt, die Berathung über Angelegenheiten des allgemeinen Landeswohls, so sollten eigentlich nach altem Rechte alle Herrengeschlechter erscheinen. Die Frage aber, wer eigentlich zu seiner Zeit die Schöffengerechtigkeit habe, umgeht er mit der Wendung: «Schöffe soll einer sein schon von seinen Vorfahren her, und was das ist ein Schöffe, das wissen die Herren.»

Das öfter wiederkehrende Herausgreifen der Zahl 12 aus dem Unbestimmten dürfte vielleicht ebenso durch die Erinnerung an städtische Gerichtsverfassungen wie an die zwölf Kreise des Landes hervorgerufen sein, welche gleichzeitig und im Zuge dieser Reform an die Stelle der alten Gaue getreten waren.¹⁾

Bei all dem stand die neue Einrichtung dem Charakter einer «ständischen», zu der sie sich nachmals emporzurigen suchte, noch sehr fern. Die absolute Unbeschränktheit des Königs bei Ernennung der obersten Beamten jenes Gerichtes betont noch die Majestas Carolina.²⁾ Wie es sich aber mit den Schöffen verhielt, das geht aus der Geschichte der nachfolgenden Kämpfe um das Landrecht hervor. Erst als sich unter Wenzel IV. im Jahre 1395 die Barone im «Herrenbunde» zur Erringung eines wirklichen ständischen Regiments, oder vielmehr eines ausschließlichen Regimentes ihres Standes verbunden hatten, da fiel es ihnen zum ersten Male ein, das Begehren zu stellen, es sollten nicht bloß die Oberbeamten, sondern auch die Landesschöffen nicht nach dem Willen des Königs allein, sondern auch nach dem Rechte der Herren eingesetzt werden.³⁾ Und selbst als nach einem hundertjährigen Streite um den Beisitz im Landrechte endlich im Jahre 1487 durch die Nachgiebigkeit Wladislaws eine Neuordnung mit Zugeständnissen an den neuauftretenden Stand der Wladyken zustande kam und die Zahl der beiden Kategorien des Adels zu entnehmenden Landesschöffen festgestellt wurde, da blieb es wiederum dem Könige überlassen, die Personen auszuwählen.⁴⁾ Selbst 1515 ist es nur eine einseitige Forderung in diesem großen Ständestreite, der sich seitens der Herren gegen die patriarchale Allgewalt des Fürsten und seitens der Ritter wieder gegen das ausschließliche Privilegium der Herren erhebt, dass es nicht dem Könige allein freistehen solle, die Landesbeamten

¹⁾ Siehe Maj. Carol.

²⁾ XXV: per majestatem regiam solo ipsius voluntatis arbitrio libero — soll die Ernennung erfolgen.

³⁾ Vg. Tomek Praha, VII., 391 f.

⁴⁾ Arch. č. IV. 518.

nach Belieben zu entlassen, sondern dass das nur in Übereinstimmung mit seinem «Rathe» geschehen könne.¹⁾

Aus all diesen Forderungen, die zum Theil selbst in einer Zeit größter Ohnmacht des Königthums unerfüllt bleiben, leuchtet die Thatsache hervor, dass vordem der König ganz nach eigener Entschliebung das ganze Landrecht, Beamte und Schöffen, einsetzte und in seinen Eid nahm, und dass sich erst allmählich den Thatsachen folgend der Grundsatz herausbildete, dass bei der Auswahl für das Amt die Schöffenqualität der Ahnen in Betracht komme, so dass sich dann einzelne Familienhäupter für erbberechtigte Landeschöffen ausgeben konnten, wie das im 14. Jahrhundert hervortritt. Alles das aber zeigt wieder, wie unbegründet die Annahme von einer «Landesgemeinde» uralter Organisation sei.

Das deutsche Muster der neuen Einrichtung Ottokars II. dürfte auch noch an einigen nachmals völlig eingebürgerten Formen und Formeln zu erkennen sein. Das Verfahren beim böhmischen Landrechte²⁾ zeigt überhaupt eine Menge auffallende Parallelen zum deutschen; aber es ist nicht sofort jede dieser Parallelen ein Beweis der Entlehnung, denn auch die innere Gleichheit zusammenwirkender Faktoren schafft im Wesen gleiche Formen, wie wir an einzelnen Zügen noch erkennen werden. Es ist, so weit wir übersehen können, eine eigene heimische Ausdrucksweise, dass der Oberstburggraf³⁾ «den Stab über dem ganzen Lande hält» und «die Macht hat, nach allen Bösen zu greifen», womit der deutsche «Blutbann» angedeutet wird. Dagegen ist wohl aus dem deutschen «Einhegen» des Gerichtes das čechische zahajiti entstanden, das jetzt «eröffnen» heißt. Zur Zeit des von Dubá hatte es noch einen sehr materiellen Sinn: der Oberstburggraf musste vor Beginn des Gerichtes die Schranken — mit seiner Mannschaft — besetzen, «damit nicht hineingehe, wer kein Herr ist». Unverkennbar deutsch sind Ortl und Nález, die Urtheilsfindung.⁴⁾ Sachlich gehört hierher die Arbeittheilung zwischen Richter und Schöffen. Die drei Beamten des Gerichtes dürfen an der Berathung der Schöffen nicht theilnehmen, wenn sie nicht dazu aufgefordert werden. Die «Umfrage» heißt potaz, die »Umfrage halten» potaz wynesti. Der Oberstlandrichter bestimmt den Schöffen, der das thun soll — podá na něho. Der Schöffe hält dann die Umfrage einzeln und zählt die Stimmen; der Schreiber schreibt die Zustimmenden auf; die Mehrheit entscheidet. Der Oberstrichter ist — gleich dem deutschen

¹⁾ Čelakovsky, Unterkämmerer, in Časopis č. mus., 1877 p. 250.

²⁾ So Wermský Ordo jud. und Majestas Carol.

³⁾ Ond. z Dubé Wyklad, Arch. č. VI 484.

⁴⁾ Beide in Maj. C. XLII.

Richter — der eigentliche Leiter des Prozesses, während sich der Oberstburggraf von diesem gleichsam loslöst als Schirmer des Gerichtsfriedens und Vollstrecker der Urtheile. Der Oberstkämmerer «soll mit Richten die königlichen Rechte wahren». Er hört die Antworten der Parteien, verhört die Zeugen, nimmt die Eide ab und die «Gedächtnispfennige» in Empfang. Der Oberstlandschreiber zählt weder zu den Richtern noch zu den Schöffen, sondern ist der ersten Hilfsorgan.¹⁾

Dieses so aus den genannten Beneficiaten und Landesschöffen bestehende Gericht hieß das «große» zum Unterschiede von dem fortbestehenden «kleinen» Gerichte, das entweder von den genannten Beamten doch ohne die Schöffen, oder von den Unterbeamten, dem Vicekämmerer, Vicerichter und Vicenotar in alter Weise abgehalten wurde. Die Hilfsorgane des Kämmerers hießen Kämmerlinge (komornici).

Das «große» Gericht tagte regelmäßig während der vier Quatemberzeiten, in die schon vordem die größeren Hofstage gefallen waren, mit denen sich die Gerichtspflege von selbst verbunden hatte. Die kleinen Gerichte konnten nach Bedarf tagen.

Gleichzeitig mit der Schaffung des Landesgerichtes und Hand in Hand mit diesem muss auch die Begründung der Landtafel vor sich gegangen sein, eines für jene Zeit großartig gedachten und durchgeführten Apparates zur Beurkundung aller Gerichtsvorgänge und insonderheit der Entscheidungen. Man hat auch diese selbst für das 13. Jahrhundert immerhin bewunderungswürdige Einrichtung mitsamt der «Grüneberger Handschrift» als der einzigen Quelle hiefür in's neunte Jahrhundert zurückversetzt — darüber bedarf es indes heute keiner Worte mehr.²⁾ Dass es nach Palacký³⁾ «ältere Keime» geben konnte, aus denen die Einrichtung hervorzog, seit ein einziges Gericht das ganze Land — mit Ausschluss der Pilsener Gaugruppe — umschloss, ist gewiss vorauszusetzen;⁴⁾ aber die ersten sicheren Spuren reichen, wie es der Sache selbst entspricht, gerade auf Ottokar II., beziehungsweise seinen nächsten Nachfolger zurück. Dass noch König Ottokar I. ein Register der Evidenzhaltung seiner Kanzleiausgänge nicht besaß, mag man daraus schließen, dass er eine erfolgte Gutsübergabe aus «der Erinnerung» bestätigte.⁵⁾ Die erste

¹⁾ Z¹ Dubé, I. c. 503.

²⁾ Vgl. Čelakovský Register; Jireček Cod. II. 2. insb. Čelakovský, O deskách krajských a zemských in Otto's Slovnik. Sonderabdruck, Prag 1893.

³⁾ Gesch. II. 153.

⁴⁾ Vgl. Rösler, Brünner Recht LX.

⁵⁾ Erb. I. (1214) 256.

bestimmte Nachricht, welche von der Führung von Registern beim Landrechte spricht, geht auf das Jahr 1287 zurück.¹⁾ Als die ältesten der geführten Bücher glaubte das 15. Jahrhundert²⁾ die des Vicelandschreibers Zdislav bezeichnen zu können, welche mit 1320 begannen.

Alle Zwecke der Rechtspflege ältester Zeit liefen in dem einen Hauptziele zusammen, innerhalb des Verbandes von «Genossen» den Frieden als den Hauptzweck desselben zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Civilrechtspflege dient dieser Absicht, indem sie den Nutzungsantheil und das Eigen der Einzelnen, — so weit es sich entwickelt hat — unter Anerkennung und Schutz aller Genossen stellt und diese Thatsache irgend wie im Gedächtnisse so befestigt, dass sie, zweifelhaft geworden, immer wieder festgestellt werden kann. — Die Strafrechtspflege kennt zunächst weder Abschreckungs- noch Besserungstheorien; auch die Wiedervergeltung ist nicht ihr Ziel, sondern die Feststellung des Maßes ihrer Zulässigkeit mit Rücksicht auf den allgemeinen Frieden ist es. Dass den Friedensstörer die Rache treffe, dazu bedarf es keiner Veranstaltung der Gesellschaft, ihre primärsten Organisationen sind Träger und Vollstrecker der Rache. Aber den Gang der Rache, die wieder Rache weckt, nach einem von der jeweiligen Sitte zugemessenen Maße abzuschneiden, das ist der Zweck der ältesten Veranstaltungen des Strafgerichts, und im böhmischen Verfahren hat sich noch mancher interessante Rest ältester Zeit erhalten, wie wir im einzelnen noch sehen werden.

Jene Grundabsicht des Strafverfahrens ist es, die zunächst eine Grundverschiedenheit der Behandlung, wie sie uns jetzt ganz fremdartig erscheint, veranlasst, je nachdem der Beschuldigte ohne Sippenverband und Eigenthumsbeziehung, ohne Freunde und Bürgen als Fremdling und «Ungenosse» dasteht, dessen Anklage durch die «Genossen» in den Augen dieser schon einem Urtheile gleicht, — oder ob der Mann mit Haus und Eigen innerhalb des Friedensverbandes gesessen ist und in Gesippen und Freunden seine Bürgen hat. In jedem Falle folgt das Verfahren einer verschiedenen, aber aus dem gemeinsamen Grunde wohl erklärlichen Absicht. Des störenden Ungenossen will man so schnell als möglich habhaft und — ledig werden, und man kann es, denn ihm folgt keine Blutrache. Im zweiten Falle aber gilt es, ein der Blutrache verfallenes Genossenleben wo möglich zu retten um des ferneren Friedens willen. Es

¹⁾ Genaueres bei Čelasovský a. a. O. und Emler, Reliquiae etc.

²⁾ Všeřd, knihy desatery VI. 34.

entspricht dem Zwecke, das bedrohte Haupt dem ersten Aufwallen an sich berechtigter Rachsucht zu entziehen, es auf Zeit zu «verbannen» — die zurückgelassene Habe, die Freunde und Bürgen gewähren die Hoffnung auf einen den Frieden auf's neue sichernden Ausgleich.

Der ersten Gruppe reihen sich noch an die durch Gerichtsspruch zu «Ungenossen» gewordenen ehemaligen Genossen, deren verübter Friedensbruch offenkundig ist, die sich dem Gerichte ohne genügend befundene Bürgschaften entzogen haben. Es sind die »Geächteten«, im čechischen — gewiss nicht seit ältester Zeit — *psanci, proscripti* genannt. Sie sind fortan als rechte Ungenossen vogelfrei, genießen keinen Friedensschutz und die Genossenschaft, die sie in diesen Stand versetzt, tritt dafür ein, dass ihrem Tödter kein Bluträcher folgt. In ältester Zeit, so lange die Verbände noch auf einen geringen Umfang beschränkt sind und in wüsten Marken von weiter Ausdehnung ihren Schutz suchen, genügt es, den Friedensstörer als Ungenossen auszustoßen, um seiner ledig zu sein: in der Mark ohne Feuer und Menschenbeistand erwartet ihn der Untergang. Sind aber die Verbände aneinander- und zusammengewachsen, haben die Marken ihre völlige Unwirtlichkeit verloren, dann entschließt sich die Gesellschaft, den Ungenossen in ihrem Gebiete zu jagen bis zu seiner Vernichtung, die die Friedensbedrohung beseitigt. Sie thut dies zunächst in ihrer nachbarlichen Gesamtheit, allmählich durch betreffende Instanzen besonderer Friedensschutzorgane.

Dieser ganzen Gruppe der Ungenossen oder zu Ungenossen Gewordenen gegenüber ist nun aus demselben inneren Grunde das Verfahren ein im Sinne objektiver Gerechtigkeit — eben so gefährlich abgekürztes, wie der anderen gegenüber in ganz entgegengesetzter Weise ein durch alle möglichen Fristen und Inzidenzen hingezogenes. Bei ersterem Verfahren ist ein Bloturtheil ebenso gewöhnlich, wie bei dem zweiten selten, wenn nicht das Verbrechen gegen die Gesamtheit oder gegen diese in einer bestimmten Repräsentanz begangen wurde, die keine Sühneverhandlung mit dem Einzelnen eingehen will.

Von ähnlichem Einflusse ist die Unterscheidung nach Art des Beweises für ein begangenes Verbrechen. Wo gleichsam keiner nöthig ist, wo die That offenkundig vor den Augen der Genossen geschah, da erinnert die Schnelligkeit des Verfahres an die Zeit, in welcher noch die Zeugenschaft dieser Genossen selbst den Bestand des Gerichtes bildete. Nicht so im anderen Falle. In diesem erscheint vielmehr die erhobene Anklage mit ihrer zunächst unerwiesenen

und durch menschlichen Scharfsinn oft unerweisbaren Aussage als die erste Friedensstörung, so dass es förmlich Aufgabe des Gerichtes zu sein scheint, die Gesellschaft nach Möglichkeit auch vor solchen Bedrohungen des Friedens zu schützen. Abwehrend wird sofort durch die Furcht des Eides auf den Kläger gewirkt und der Beweis der Unschuld dem Geklagten — so weit er ein Genosse ist — auf jede Weise leichter gemacht als dem Kläger der gegentheilige Nachweis. Das Bewusstsein der Hilflosigkeit in der Erforschung der sich verborgenden Wahrheit, das Bewusstsein, hierbei auf unsichtbare, unerkannte Mächte angewiesen zu sein, hat dabei gewiss in einer Weise mitgewirkt, die trotz der uns fremdartig erscheinenden Handlungsweise den Gerichten jener Zeit kein schlechtes Zeugnis ausstellt.

Diese ganze Grundlage der Rechtspflege ältester Zeit schließt die Gleichwertigkeit der Personen im Gerichtsverfahren ebenso sehr aus, als wir sie heute zum Grundsatz machen. Der freie «Herr» setzt seinen Stolz in die Selbsthilfe und compromittiert, wenn der Fehdestand unleidlich geworden, am liebsten auf schiedsrichterlichen Vergleich; er kann es, weil er weit und breit im Lande seine Bürgen findet. Der Bauer steht schon im nächsten Dorfe bürgenlos da wie ein Ungenosse. Die zu erwähnenden Verleihungen des Blutbannes geben dieser Unterscheidung gesetzmäßigen Ausdruck, indem sie sich nur auf das gemeine Volk der «pauperes», keineswegs auf die Herren beziehen.

Die fortschreitende Zersetzung der alten Gauverfassung scheint auch durch die Concurrenz vieler neuer Burgen zum Landesschutze befördert worden zu sein, deren Grafenämter mit ähnlichen Gewalten ausgestattet wurden, wie die alten Gaugrafenämter. Alte Stammesämter, wie die von Sedlitz, Tetin, Teindles, Netolitz, erlagen solcher Concurrenz, andere Gaue mögen auf diese Weise in kleinere Burggrafschaften zerfallen sein. Diese Verhältnisse, die seit Jahrhunderten beklagte Eigenmächtigkeit der Gaugrafen, mögen Ottokar II., dem diese Reform mit allem Rechte zugeschrieben wird, veranlasst haben, mit einer ähnlichen Umgestaltung der Gaugerichte vorzugehen, wie er sie beim Landgerichte durchgeführt hat. Noch besondere Ursachen mussten nach dieser Richtung hin wirken. Insbesondere zur Zeit des Vaters Ottokars II. muss sich der Widerspruch der Machtlosigkeit der Gaugerichte gegenüber der zunehmenden Macht der Herren und Ritter und deren fiskalisch ausgenützter Machtfülle nach unten hin so auffallend bemerkbar gemacht haben, dass der König selbst von diesen seinen Richtern mitunter voll Bitterkeit sich vernehmen lässt. Einen besonderen Anlass dazu

gab die noch zu erörternde Gemeinbürgerschaft, durch welche der Bauer gleichzeitig zu doppeltem Schaden — an Leib und Gut — kommen konnte. Sporteln und Urtheile wurden eine Plünderung — auch persönlich schuldloser Bauern, während diesen die Gerichte selbst der Willkür fremder Herrn und Ritter gegenüber keinen Schutz zu gewähren vermochten. König Wenzel I. spricht selbst von «bösen und schlechten Menschen», welche die Unterthanen (des Klosters Plass) vor die Gaugerichte schleppen, um sie daselbst «durch ungerechte Urtheile ihrer Habe zu berauben». Dagegen gab es kein Gericht und kein Ordnungsorgan, welches den Herren und Rittern gewehrt hätte, bei den Unterthanen jenes Stiftes Pferde und Rinder zum Füttern, anderes Vieh zum Mästen einzustellen und selbst nach Willkür zu hausen.¹⁾ Gleichzeitig müssen die alten Gaugebiete als Gerichtsbezirke durch die verschiedenartigen Exemptionen von so unverhältnismäßiger Gestaltung geworden sein, dass sich eine Zusammenlegung und Neuauftheilung empfehlen musste. So lässt uns auch der Grundgedanke der Reform und der nachmals erwiesene Bestand schließen, dass es Ottokar II. war, welcher an Stelle der alten Gaue die zwölf Kreise schuf, die nachmals für lange Zeit die Grundlage der Eintheilung Böhmens blieben. Die neuen Kreisgerichte wurden zugleich großentheils aus den verlassenen alten Gauburgen in neu aufblühende Städte verlegt und als Kreisschöffenstühle ähnlich eingerichtet wie das Landrecht und jene zahlreichen «judicia parium», die in den vielen Lehensgebieten — Bösig, Pürglitz, Brüx, Dobřisch, Elbogen, Klingenberg u. a. — in Thätigkeit standen. Mit Recht macht Palacký²⁾ darauf aufmerksam, dass der König ohne jede Mitwirkung eines Landtages damals berechtigt war, so tiefeinschneidende Neuerungen ganz nach seinem Geschmacke durchzuführen, weil ja vor wie nach «diese Ämter königlich waren». Ämter der «Landesgemeinde» waren es nach unserer Ansicht freilich schon deshalb nicht, weil es eine solche noch nicht gab.

Wesentlich neu bei dieser Organisation ist das Institut einer Art Gerichtspolizei mit ausgedehnten, in jener Zeit nothwendigen Vollmachten, wir meinen die Einführung der Kreisrechtspflege oder Poprawa. Urkundlich finden wir sie für das 13. Jahrhundert noch nicht bezeugt, müssen aber ihre Anfänge dennoch dahin versetzen.

Wie das niederdeutsche «böten» in innerem Zusammenhange zugleich «bessern» und «büßen» bedeutet, so bezeichnet das čechische poprawa zugleich die «Besserung» und — die «Hinrichtung». Wir

¹⁾ Erb. I. (1252) 595 und die folgende Urkunde.

²⁾ Gesch. II. I, 155.

übersetzen es mit «Blutgericht», das Wort poprawce, das zugleich auch Scharfrichter bedeutet, mit Blutrichter; minder bezeichnend ist der gebräuchliche Ausdruck «Rechtspfleger». Solche Blutrichter bestanden seit der Reform in jedem der neuen Kreise zwei, nach Karls IV. Maj. C. jedoch drei,¹⁾ die damals vom Könige aus dem Herrenstande ernannt wurden. Sie waren zugleich nach Analogie der Landrechtseinrichtung die vorsitzenden Beamten des neuen Schöffengerichtes und durch ihre Dienstleute die Vollzugsorgane jener, aber auch selbständige Richter allen Ungenossen und den auf handhafter That ergriffenen Verbrechern gegenüber. Hier erscheint jene oben angeführte Zweitheilung von gestaltender Wirksamkeit gegenüber der ganzen Organisation. Diese «Poprawcones» erscheinen wieder als die alten Patriarchalrichter gegenüber auf der That ergriffenen Verbrechern aus den unterthänigen Volksklassen und gegenüber Übelthätern fremder Herkunft, sowie als Gerichtsvollstrecker gegenüber den von den Gerichten Geächteten.

In den Kreisgerichten aber, welche außerdem noch aus je neun Kreisschöffen — scabini, consules, daher das čechische konšele — bestanden, treten sie zugleich an die Stelle der großen Beamten des Landrechtes. Als solche heißen sie auch die «größeren Schöffen» — majores scabini oder justiciarii. Daneben bestehen die alten Würden der Beneficiarii oder Uřednicones (uřednici, Beamte) fort; wir hören nach wie vor von einem Burggrafen, Kämmerer, Richter, Schreiber und Villicus, und diese müssen auch nach wie vor ein Hofgericht in dem Kreise gebildet haben, nur dass diesem der Blutbann entzogen war.

Auf diesem Wege mochten schon die Könige vor Karl IV. glauben, wieder in den alleinigen Besitz des Blutbannes zu gelangen, den bis dahin der Thatsache nach mehr oder weniger unbeschränkt die Landherrn geübt hatten.²⁾

Karl IV. glaubte durch seine Majestas auch diesen Process zum Abschluss bringen zu können, indem er in derselben das unbedingte Princip aufstellte, dass der Blutbann und die gesammte «peinliche Strafgewalt», die justicia personalis, lediglich ein Ausfluss der königlichen Gewalt sei und ohne besondere Übertragung dem Grund-

¹⁾ Vgl. Jireček, Cod. III. 167.

²⁾ Jireček Cod. III. 149. Dieser Absicht würde die Überlassung des Blutbannes an Mitglieder des «Herrenstandes» in den Kreisen nicht widersprechen. Einmal konnte der König damit am ehesten die allgemeine Einlösung gleichsam erkaufen und für's andere besetzte er zunächst diese wichtigen Stellen und erst aus deren erblich werdendem Besitze erwuchs ein Faktor der Constituierung und Abschließung des «Herrenstandes».

herren über seine Unterthanen nicht zustehe¹⁾ und dass niemand seinen Hintersassen die Augen ausstechen und die Glieder verstümmeln dürfe. Dieses Princip ist nach Werunsky der Grund, warum Karl IV. auch bei seinem eigenen Gerichte zu Prag die peinlichen Klagen dem Landrechte entziehen und an sein Hofrecht verweisen kann und deshalb auch die peinlichen Klagen in der Maj. C. nicht abhandelt. Wenn sich dabei Karl auf «altes Herkommen» entgegen dem zu seiner Zeit üblichen Rechte beruft, so hat er insofern recht, als bis auf Ottokar II. überhaupt nur ein Hofrecht bestand. Das nach der Umbildung zum Landrechte von Karls Vater Johann neu geschaffene Hofrecht war ein wesentlich anderes. Es bildete vorzugsweise ein Lehensgericht, aber durch die Hofbediensteten, die nicht gerade im Lehensverband standen, erstreckte es sich bald über alle Bediensteten, über die Dorfrichter deutscher Art und die Juden als Kammerknechte und wusste dann nach Karls IV. Intention nicht bloß die Fälle von Friedensstörung und Raub, sondern auch die Fragen der Heimfälle wieder an sich zu ziehen. Im Jahre 1365 genehmigte Karl IV. den vom Landrechte ausgesprochenen Grundsatz, dass bei Klagen um Mord ein Herr vor dem Landrechte, ein Vasall vor dem Lehenrechte und ein Bürger vor dem Stadtrecht gerichtet werden sollte.²⁾

Karl IV. setzte seine Absicht, jenes wohl aus deutschen Anschauungen übernommene Blutbannprincip zum anerkannten Gesetze zu erheben, zwar nicht durch, aber der Zug gieng doch dahin, die in den Kreisgerichten eingesetzten Blutrichter als die eigentlichen Träger des Blutbannes zu betrachten und dadurch die Zahl der herrschaftlichen Hofgerichte, die auch in peinlichen Klagen richteten, zu verringern. Umgekehrt aber strebten nun wieder die Herrenfamilien, die einmal zu Blutrichtern in einem Kreise ernannt worden waren, das Privilegium des Blutbannes als ein ihnen erblich zukommendes zu betrachten. Dem Hause Rosenberg schien ein solcher Besitz so wichtig, dass es sich ihn auf dem Wege einer Urkundenunterschlebung zu sichern suchte.³⁾ Nach der Ansicht des Fälschers konnte ein solches Amt auch ein sehr lukratives werden. In der That bildete die von den Hingerichteten oder im Kampfe Erschlagenen hinterlassene Habe eine Entschädigung für den Aufwand, den der Poprawce zunächst aus Eigenem bestreiten musste. Von einer Entschädigung seitens des Königs, doch nur wenn die gesammte Kreisbewohner-

¹⁾ Maj. C. LXXIX. Vgl. Wernusky 77.

²⁾ Arch. č. II, 340.

³⁾ Eml. II, (1264) 177.

schaft zur Räuberjagd aufgeboten werden muss, spricht das Buch des Andreas von Dubá.

Nachdem die Zügel der Regierung aus den Händen Karls in die seiner Söhne gefallen waren, scheinen die «Herren» dem Ziele ihrer Wünsche näher gekommen zu sein, so dass wir im 15. Jahrhundert der unter den Herren wenigstens feststehenden Meinung begegnen, dass jedes Mitglied des Herrenstandes geborener Blutrichter im Lande Böhmen ist. Ein Sternberg fragt¹⁾ Ulrich von Rosenberg, ob er ihm das Recht der Poprawa «über nichtsnutzes Volk im Lande» bestreite, worauf ihm dieser antwortet: Meines Wissens sind die Sternberge von altersher «Herren» in Böhmen «und so haben auch sie nach Landrecht das Recht der Poprawa wie andere Herren».

Ungewollter Weise musste dahin schließlich auch die Art führen, wie die Könige auch wieder die Kompetenz der Kreisgerichte zu Gunsten ihres Hofgerichtes zu schmälern fortfuhren. Auf diesem Wege erhielten allmählich alle größeren geistlichen Stifte und alle königlichen Städte, aber auch schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts genug unbedeutende Marktorte,²⁾ das Blutgericht durch königliche Verleihung, d. h. sie wurden nicht bloß ermächtigt, Räuber, Diebe und sonstige Unholde in ihrem Bereiche einzufangen, sondern auch selbst zu richten und das Urtheil ohne weitere Bestätigung zu vollstrecken, während sie vordem die Eingefangenen auf eigene Kosten und Gefahr an das betreffende Kreisgericht einliefern mussten, wenn sie sich derselben entledigen wollten. Bei solcher Erstreckung des Privilegs war es wohl schwer möglich, den Ansprüchen der «Herren» für die Dauer zu widerstehen.³⁾

Bereits durch richterlichen Spruch Geächteten — proscriptis, psancum — gegenüber bedurfte es natürlich keines weiteren Verfahrens; sie waren, wenn gefangen, dem Blutgerichte zu Gnade und Ungnade in die Hand gegeben. Auch meuterischen und auf der That ergriffenen Friedensbrechern gegenüber galt dasselbe kurze Verfahren.

Für die Erhaltung des öffentlichen Friedens bildete dieses System der Poprawa eine wesentliche Ergänzung zu dem Gange der

¹⁾ 1449, Jireček, Cod. III, 148.

²⁾ z. B. Politz, Eml. II, (1295) 730.

³⁾ Die letztgenannte Urkunde Wenzels II. nennt diese Gerichtsbarkeit *judicium sanguinis* — Blutgericht; die nachmalige «Landesordnung» bezeichnet sie als *jurisdictio capitalis*, während die zahlreichen jüngeren Privilegien gleichen Inhalts zumeist von dem Rechte zu «Stock und Galgen» — *cippi et furcae* oder *patibuli* — sprechen.

ordentlichen Gerichte, deren Verfahren auf der Anklage der Partei beruhte, der es freistand, sich auch bei schweren Verbrechen auf den Civilrechtsweg und die materielle Entschädigung zu beschränken. Doch erreichte jenes Ergänzungsverfahren wieder jene Kreise nicht, von denen wohl nicht die häufigsten, aber die größten Störungen des Friedens ausgingen. Auch die von den Gerichten ausgesprochene Proscription blieb erfolglos, wenn sich der Geächtete auf die Schlösser mächtiger Verwandten und Gönner stützen konnte, und es kam vor, dass Einzelne um des Antheils an der Beute willen ihre Schlösser als Stützpunkte ganzen Banden von Proscribierten hergaben. Nach dem Zeugnisse des Benesch von Weitmil¹⁾ zogen zu seiner Zeit bewaffnete Banden bis zu 60 und 100 Köpfen im Lande raubend herum, und in solchen Diebsfehden blühte immer noch der Menschenraub, wenn man es auch nicht mehr auf den Verkauf, sondern auf Erpressung von Lösegeld abgesehen hatte. Aber auch zu dem Zwecke verhandelte man die Gefangenen an Geschäftsfreunde in Baiern, Meißen, Polen und Österreich, von wo aus die Erpressung ungestraft erfolgen konnte. Die tüchtigsten Fürsten, wie Wenzel II.²⁾ und Karl IV.³⁾ unternahmen förmliche Feldzüge durch das Land, um die gastfreundlichen Burgen zu brechen und die gefangenen Proscribierten oder die auf der That ergriffenen Räuber aus dem Leben zu schaffen. Karl IV. nahm auch die Gesetzgebung zu Hilfe, indem er 1356 das Gesetz erließ, dass jeder Proscribierte, der sich nicht nach der Ordnung des Gerichtes herauszieht oder jeder auf der That Ergriffene, welchen Standes immer er sei, zeitlebens mit Infamie behaftet und für jedes öffentliche Amt unfähig bleibe, auch dann, wenn der König ihn in anderer Richtung begnadigen sollte. Das war also vordem nicht so gewesen — und auch nachmals unter Wenzel IV. nicht so. Selbst bei offenen Fehden gegen Krone und Land, wie sie nachmals Erhard von Kunstadt, Hanusch und Hynek von Leipa, Jeschek von Waldstein u. a. führten, drang das Landrecht keineswegs durch. Karl IV. sah sich auch in dem genannten Jahre genöthigt, neuerdings feststellen zu lassen, was eigentlich schon galt, aber nicht zur Thatsache geworden war, dass auch die «Armen», d. h. die freien Grundbesitzer, die sich nicht in den Adelstand emporgeschwungen hatten, und «denen bisher vor dem Landrechte in geringem oder gar keinem Maße Gerechtigkeit zutheil wurde», selbst gegen Barone ihr Recht finden sollten. Und er ist damit — für

¹⁾ Script. r. b. II. ad a. 1356, p. 367.

²⁾ Chron. Aul. Reg. XXII.

³⁾ Seine vita und Beneš a. a. O.

seine Zeit — durchgedrungen: selbst Barone und Edelleute folgten damals der Citation der Ärmeren vor das Landrecht. Im Jahre 1404 stellten aber die Herren durch Urtheil fest, dass darunter nur ein mit Erbgut im Lande Gesessener zu verstehen sei. Wer solches Erbgut — hereditas — nicht besitze, könne nicht um Schaden über 10 Mark, also überhaupt nicht vor dem Landrechte klagen. Die Erstreckung bezog sich also wieder nur auf die Freisassen.¹⁾

Erst diese neuen, nach Schöffensbankart eingerichteten Kreisgerichte sind es, auf welche vom 14. Jahrhundert an häufiger der Name *Cuda* angewendet wird. Weder die Rechtspfleger als Leiter noch die Schöffen hatten der Regel nach ihren Wohnsitz am Orte des Gerichtes; nur die sogenannten drei «jüngeren Schöffen» sollten, wenn wir die Maj. C. (XX.) recht zu deuten vermögen, für die einzelnen Kreisgerichtsorte so ernannt werden, dass sie wie die «kleineren» Beamten am Orte wohnten, um die geringfügigen Gerichtssachen laufend zu besorgen. Daraus ergab sich seither die Nothwendigkeit, die eigentlichen Kreisgerichte ebenfalls zu bestimmten Zeiten abzuhalten. Diese periodischen Zusammenkünfte der adeligen Rechtspfleger und Kreisschöffen mit ihren Dienstmännern und einem Theil der kreisansässigen Gutsbesitzer als Parteien bildeten den Keim der späteren Kreistage, die im 14. Jahrhundert noch bedeutungslos und nur bei besonderen Anlässen zahlreicher besucht, in den friedlosen Zeiten der nachfolgenden Jahrhunderte als erneuerte Friedensverbände zu größerer Bedeutung gelangten. König Johann nennt diese »Kreistage« Gerichtsgespräche und Gespräche des Adels des Kreises — *czudana et colloquia nobilium provinciae* — oder Einberufungen — *convocationes* des Adels und bezeugt, dass Verlegungen der alten Gaugerichte in die neuen Städte schon vor seiner Zeit — olim — stattgefunden hatten.²⁾ Dass neben dem Adel der Freisassen nicht gedacht wird, entspricht ihrer relativen Bedeutungslosigkeit. Der sogenannte deutsche Dalemil bezeichnet alle diese Zusammenkünfte einschließlich des «Landtages» als «Morgensprachen».

10. Rückstände alter Zeit im Gerichtsverfahren.

Das Recht und sein Verfahren nach allen Richtungen und Gebieten hin darzustellen, dazu ist hier nicht der Platz. Wir wollen vielmehr vorzugsweise jene rudimentären Erscheinungen auf dem

¹⁾ Archiv č. II. 362.

²⁾ Eml. III. (1328) 550.

Rechtsgebiete in's Auge fassen, von denen wir ihrer Alterthümlichkeit wegen annehmen können, dass sie aus dem Gemische von deutschem und slavischem Brauch, welcher die zuletzt erwähnten Erscheinungen kennzeichnet, auszulösen und in die rein slavische Zeit zurückzudatieren seien. Dass wir indes auch auf diesem Wege nicht immer specifisch Slavisches, sondern ebenso viel Internationales antreffen werden, liegt in der Natur der Sache selbst. Ja vielfach dürfte die Übereinstimmung im Uralten mehr überraschen als die Absonderlichkeit.

Wir müssen zunächst wieder anknüpfen an die so wesentliche Unterscheidung von Friedensstörungen, in Bezug auf welche Thatbestand und Thäter notorisch sind, und solchen, bei denen eines oder das andere ungewiss ist. Im ersteren Falle ist es vor allem die Sache desjenigen, den wir — allerdings nur proleptisch — als Kläger bezeichnen würden, die That durch das Zeugnis seiner «Genossen» als notorisch festzustellen und den Thäter mit Hilfe der letzteren gestellig zu machen: er erhebt das Nothgeschrei, und es beginnt die Jagd nach dem Thäter.

Diese ersten Akte des Processes hat gerade die čechische Gerichtsterminologie bis in späte Jahrhunderte unverkennbar deutlich festgehalten. Alle Ausdrücke, die wir auf Citation und Klage beziehen, sind von Worten wie «jagen» und «treiben» hergenommen, so dass ein und derselbe čechische Satz¹⁾ folgende zwei Übersetzungen zulässt, je nachdem wir die Worte als Gerichtsterminen oder in ihrem ursprünglichen Sinne wiedergeben: «Wer gegen jemand eine Klage anmeldet, soll angeben, in welcher Sache er ihn belangen will; und sobald er die Klage anmeldet, soll er die Vorladung bis zu den nächst kommenden Quatembertagen zu Ende gebracht haben,» — oder wörtlich: »Wer gegen jemand einen Angriff anmeldet, soll angeben, weshalb er ihn zutreiben will, und sobald er den Angriff angemeldet hat, soll er ihn vor sich hertreiben und das bis zu den nächsten Quatembertagen beendigen.» Die eigentliche Klage — accusatio — heißt nárok, d. i. der «Anspruch». Pohon, die Vorladung, ist ursprünglich die Zutreibung, wörtlich die lateinische actio. Der Kläger, pohonce, ist wie der actor der «Treiber».

An dem wirklichen «Treiben» der Urzeit müssen sich auf das erhobene Gerüft alle Friedensgenossen des Verbandes beteiligen.

¹⁾ Kdož na koho útok wloží... ma jmenovati..., z čehož chce pohnat; a jakž útok wloží, aby před se dohnal konečně do suchých dní najprve přístích. Arch. č. III. 312 f. ad a. 1454.

Der deutsche Jo-Ruf (mord — io!) lautet im Altčechischen nastojte! helft!¹⁾ Die Pflicht der Genossen, ihm zu folgen, gieng aus der ältesten Familienverfassung hervor. Als «Genossen» aber erscheinen im einfachsten Falle die Mitglieder einer Hauscommunion bzw. Gens; sie alle sind in dem Angriff auf den Einen von ihnen und sein Gut mitbetroffen. Bei vorgeschrittener Organisation bilden die «Genossen» die Mitglieder des Friedensverbandes mehrerer Hauscommunionen, wie wir sie als Phratrien (bratstva) bezeichnet haben. Wir erkannten ihre dürftigen Reste unter dem Namen des vicinatus, dem der Sache nach der čechische Ausdruck osada — eigentlich «Besiedlung» — entspricht. Heute hat das Wort in der Verwaltungssprache die sehr beschränkte Bedeutung «Ortschaft», früher bezeichnet es viel zutreffender auch das Kirchspiel, das, mehrere Gemeinden mit einem gemeinschaftlichen Kirchplatze umfassend, ganz dem Verbands der Phratrie entspricht. Palacký²⁾ hat für einen solchen Verband aus einer anderen slavischen Sprache die Bezeichnung honítwo herübergenommen, die sich sehr charakteristisch gerade an die Hauptpflicht der Genossen, gemeinsam den Störenfried zu «jagen», anschließt.

Was geschieht nun, wenn auf das Nastojte = Geschrei bei handhafter That die Genossen herbeigeeilt sind und die «Vorladung vollzogen», d. h. im Ursinne den erjagten Frevler vor sich gestellt haben? Auf der untersten Organisationsstufe, d. h. also auf einer, bei welcher noch jedermann außer der Gens oder etwas höher jeder außerhalb der Osada ein «Ungenosse» im schlimmsten Sinne, ein «Barbar» war, und wenn der Frevler geeignet war, einen höheren Grad von Erbitterung und Rachsucht hervorzurufen, hat man den Erfassten einfach «gelyncht» — das war das Volksgericht. Dies wird weiterhin auch dann noch geschehen sein, wenn bei einer bis zur Stammesbildung erweiterten Organisation in dem Frevler ein keiner Verbandsgruppe angehöriger Fremdling, ein Ungenosse erkannt wurde — daraus entwickelte sich das spätere summarische Verfahren gegen Geächtete und Unholde.

Ist der Gestellte nicht völlig fremd, sondern als Mitglied einer Phratrie erkannt, die mit der ergreifenden in irgend welchem Friedensverkehr steht, so erheischt die Erfahrung einen anderen Vorgang. Ließe sich jene zu demselben Racheakt hinreißen wie oben, so müsste sie darauf gefasst sein, die Blutrache der ganzen Phratrie des so «Gerichteten» und mit ihr eine allmählich Alle auf beiden

¹⁾ Erben I, (1222) 349.

²⁾ Děj. I, 2, 279.

Seiten ergreifende Fehde auf sich zu ziehen. Zweifellos haben dereinst viele kleine Verbände in diesem Zustande gelebt und unter seinen Folgen gelitten, bis die bittere Erfahrung auf den Weg führte, nicht durch einseitiges Richten wie einem völlig fremden Ungenossen gegenüber jene Folgen heraufzubeschwören, sondern vorher durch einen Vergleich beider Phratrien festzustellen, bis zu welchem Maße dem Frevler die Rache folgen dürfe, ohne die Blutrachepflicht der anderen Phratrie auszulösen. Diese Verständigung kann durch Wiederholung und Gewöhnung zu festgestellten Formen des Verfahrens und zu bestimmten Ausgleichsmaßen für einzelne Typen der Fälle führen, wie wir es auf germanischem Gebiete als Verfassung ständiger Verbandsgerichte und Compositionssysteme vorfinden, sie kann sich auch in ungebundenen Formen mit immer nur fallweisen Bestimmungen bewegen; und das letztere glauben wir für die alttschechischen Phratrie- und Stammesgerichte annehmen zu müssen; wenigstens führen uns keinerlei Spuren auf einen anderen Weg.

Auch die Analogie der südslavischen Rechtsbräuche, wie sie sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, weist dahin.¹⁾ In Bosnien pflegte dem Gange vor das ordentliche Gericht immer noch das alte Verfahren eines Schiedsgerichtes vorauszugehen, und das Gericht selbst vermehrte die Parteien zunächst zu dreimalen: «Geht, schließt Frieden! Diese Leute sollen Euch ausgleichen!» Solche fallweise constituirte Schiedsgerichte scheinen auch das Wesen der ältesten Rechtsverfassung in Böhmen gekennzeichnet zu haben. Den oft schwierigen Dienst dieses Richtens erweist aber der Schiedsrichter den Parteien nicht umsonst, und um so weniger ist er dazu geneigt, für je gesuchter seines Ansehens und Einflusses wegen er sich hält. Jede Partei — so müssen wir zur Erklärung der überlieferten Rechtsrudimente annehmen, — sucht ihn im vorhinein für sich günstig zu stimmen, indem sie ihm beim Erliegen der anderen Partei — aus dem ihr dann zufallenden Gewinne — einen möglichst großen Antheil verspricht. Das ist als die Wurzel des Institutes der Gerichtswette zu betrachten, welches in Böhmen unter dem Namen vdanie — Dahingabe — eine kennzeichnende Ausbildung erlangt hat.²⁾ Der böhmische *Ordo iudicii* (58) und die *Majestas Car.* (CVII.) kennen und schildern auch diesen Vorgang; letztere fügt hinzu, dass derselbe früher «unter Privaten» gebräuchlich war, womit wohl das Vorherrschen jener fallweise eintretenden Schiedsgerichte bezeugt werden soll. Er beginnt mit der vom Geklagten gesprochenen Formel:

¹⁾ Vgl. Krauss, a. a. O. Derselbe in «Urquell», B. III. H. 12, p. 341.

²⁾ S. Jireček, *Recht* I. 60 f.

«Diesen Kläger überliefere ich dem Prager Gerichte zu 300 Denaren». Dann folgt ein Überbieten von Seiten des Klägers und ein solches setzt sich fort bis zu einer mit «ohřeb» bezeichneten Hingabe aller Habe, die der Gegner an sich hat, also bis zur völligen Ausplünderung desselben, womit die Institution auf Zeiten zurückweist, in denen in Böhmen das Ansammeln von Münzen noch nicht bekannt war, vielmehr der Einzelne als *Peculium* all seine Habe in Form von Schmuck und Waffen an sich trug.¹⁾ Bei dieser Wette nahm es jede Partei auf sich, im Falle sie selbst sachfällig erklärt würde, den Richter mit derselben Summe schadlos zu halten, bis zu welcher sie ihm den Gegner ausgeliefert hatte, und so glauben wir, dass es diese Übung ist, aus welcher der nachmals im böhmischen Rechte gültige Grundsatz hervorgieng, dass niemand einen Andern auf eine höhere Summe belangen kann, als er selbst nachweisbar besitzt. Dieser harte Grundsatz, den noch ein Landrechtserkenntnis von 1397 unbedingt anerkannte, wird allmählich durch die Praxis gemildert, zunächst dadurch, dass der Kläger die ihm mangelnde Summe durch Bürgschaften ergänzen darf.²⁾

Folgen wir nun dem Geschädigten und dem «erjagten» Frevler vor jene Art Gericht, so ist es dessen Aufgabe, irgend ein Ausmaß von Leistungen des Frevlers festzustellen, welches der Geschädigte, beziehungsweise dessen Gentilgenossen als Bluträcher mit der verbindlichen Erklärung annehmen, hiefür von Blutrache und Selbsthilfe abzustehen. Dieser Ausgleich und die betreffende Leistung selbst führen im deutschen Rechte den Namen der *Composition*, die Ausgleichsleistung für Tödtung eines Menschen heißt überdies *Wergeld*, d. i. «Manngeld». Palacký³⁾ glaubt, dass von einem Wergeldsystem in Böhmen und Mähren keine Spur vorhanden gewesen sei, — wenn der Begriff nicht alzu eng gefasst wird, eine ganz irrige Meinung.⁴⁾ Dass vielmehr das ganze Gerichtsverfahren — abgesehen von dem gegen Ungenossen — von altersher auf dem Compositionssysteme beruhte, in Böhmen so gut wie irgend sonst wo in der Welt, bedarf gar keines besonderen Beweises. Was Palacký vermissen konnte, das ist nur die gewohnheitsrechtlich erfolgte Feststellung eines

¹⁾ Das Wort *ohřeb* scheint Werunsky am richtigsten erklärt zu haben, indem er es von *ohrabati*, der Wurzel nach unserem «ab-grabpisen», ausplündern, ableitet. Der verurtheilte Verbrecher wurde in der That geplündert: *si quis alium ... occidit, omnibus spoliatur*. *Teinurkunde* bei Rösler, XVI.

²⁾ Wlad., *Landesordn.* 44.

³⁾ *Děj.* I. 2, 273.

⁴⁾ An das Compositionssystem bei den Nordslaven erinnert *Arnoldi Chronic. Slav.* ad a. 1178. Über das gleiche bei den Irokesen siehe *Morgan, Urgesellschaft*, 66, 80.

bestimmten Tarifes für Sühnleistungen, welche für jeden einzelnen Fall als ausreichend angenommen werden konnten und nachmals mussten. Die Sache selbst wird in Böhmen unter dem Gesamtnamen *Venditiones* zusammengefasst,¹⁾ welches auf das Beischaffen der nöthigen Geldbuße durch den Verkauf des Verurtheilten hindeutet, welche stattfinden musste, wenn nicht die Hauscommunion imstande war, den Betrag auf eine andere Weise herbeizuschaffen. Diese in den Urkunden oft erwähnten Verkäufe in die Knechtschaft sind nach Idee und Tendenz wesentlich verschieden von jenen Strafen, die heute dem Verurtheilten auferlegt werden. Die Hauscommunion wäre an sich ganz wohl berechtigt gewesen, auch irgend ein anderes Mitglied als den Verbrecher zur Beschaffung der Compositionssumme zu verkaufen, wenn ihr die Erhaltung dieses wertvoller geschienen hätte. Der *Ordo iudicii* (23) kennt dieses Wergeld als die «*capitalis pecunia*», *penize hlavní*, auf welche — aus dem oben angeführten Grunde — auch ein anderer als der Mörder beklagt werden kann.²⁾ Die *compositio* selbst heißt *smlúva*, *concordia amicabile*. Das jüngere Landrecht hat dieses Compositionssystem im Wesentlichen in sich aufgenommen. Dem um Mord oder Todschatz Geklagten stand es frei, ob er im Bewusstsein seiner Schuldlosigkeit erscheinen und sich durch den Zweikampf reinigen oder aber zum Zwecke der durchzuführenden Composition sich *contumacieren* lassen wolle. Gelingt ihm aber dieser Ausgleich binnen dreimal 6 Wochen nicht, so erscheint er als *contumaciert* schuldig und dem Kläger wird das Recht zugesprochen, ihn straflos zu erschlagen.³⁾ Dass bei all dem die sich entwickelnden Stände bedeutsam hervortreten müssen, liegt in dem ganzen Systeme und seiner Grundlage. Ist der wegen Mord Geklagte höheren Standes als der Kläger, so kann er seine Reinigung durch einen Eid versuchen; misslingt ihm dieser aber, so dass er als schuldig erkannt werden muss, so wird er nicht dem Niederen zur Tödtung preisgegeben, sondern das Gericht selbst nimmt nun einen Ausgleich vor, zu dessen Annahme es den Kläger zwingt, nachdem die Gerichtsbeamten nach eigener Schätzung den Compositionsbeitrag bestimmt haben.⁴⁾ Einem Knechte gegenüber spricht dagegen das Gericht dem Adligen schon wegen eines erhaltenen Schlags das Recht zu, mit diesem Knechte straffrei zu machen, was ihm beliebt. Noch in der Landesordnung von 1500 (§ 13) wird

dem Könige, sobald er den Vorsitz im Gerichte führt, das Recht zuerkannend, jeden Streitfall an eine «freundschaftliche Vermittlung» zu weisen, den richterlichen Beamten aber steht das nur in Blutgerichtssachen zu.¹⁾

Das System der Wette «*na ohřeb*» hatte es zur Folge, dass der verlierende Theil dem Richter zur Plünderung übergeben wurde. Der Brauch fußte, wie angedeutet, auf den Verhältnissen einer Zeit, in welcher der Einzelne nur über sein *Peculium* verfügte, dessen Hauptschatz er an sich trug. Als aber mit der Auflösung der Hauscommunionen dem Einzelnen auch Eigen am Grunde zufallen konnte, gewann der Richter auch auf diesen ein Anrecht, es folgte die Confiscation des Gutes des Verurtheilten zu Gunsten des Richters; diese Confiscation behielt im Čechischen immer noch den Namen *plen*,²⁾ das ursprünglich Plünderung oder Beute bedeutet.

Das Amt eines vielgesuchten Schiedsrichters musste demnach von jeher sehr begehrt gewesen sein, und obwohl es ursprünglich an keine öffentliche Würde geknüpft sein konnte, so mussten sich doch naturgemäß Einschränkungen ergeben. Wir werden bald sehen, dass namentlich in den Fällen, in welchen der Thäter oder der Zusammenhang der That erst festzustellen oder zu entdecken war, das Richten nicht ohne Hinzutritt cultlicher Handlungen denkbar war. Es musste sich also in der Hand des Richters auch eine bis zu einem Grade anerkannte und angesehene Cultpflege befinden. Die befand sich damals nur bei der Hausvorstandschaft oder bei einem gewerbsmäßig hiefür ausgebildeten Zauberpriestertum. Aber auch der durch die Vorkommnisse in verschiedener Weise bei verschiedenen Cultstätten bewährte Ruf derselben konnte nicht ohne Einfluss auf die Wahl der Richter bleiben. Dieses und andere Momente mochten dahin wirken, dass sich häufig das Richteramt an die Vororte und Vorstandschaften der Verbände knüpfte, auch wenn das an und für sich nicht im Systeme gelegen wäre. Mit der Einführung des Christenthums schien zwar auf der einen Seite ein Theil des Einflusses jenen benommen zu werden; es wuchs ihnen aber auf der andern Seite eine neue Machtfülle zu. Wie bei noch festzustellender Thäterschaft die Procedur zunächst an die christlichen Geistlichen übergieng, werden wir noch sehen, aber auch bei der Vermittlung der Composition dürften sie vielfach das Amt des Schiedsrichters durch ihre Autorität an sich gerissen haben, wie das bei den Nordslaven sicher der Fall war. Vom Ratzeburger Bischofe

¹⁾ Jireček I. 2, 138.

²⁾ Vergl. Werunsky, *Ordo* 165.

³⁾ *Ordo iud.* 22.

⁴⁾ *Ib.* 34.

¹⁾ Beispiele des Compositionsverfahrens bei Tomek I. 564, II. 336, Eml. (1334) 14.

²⁾ *Erb.* I. (1227) 336.

Evermod erfahren wir, dass er hierin besonders erfolgreich war. Er pflegte die Ausgleichsversuche, «wie es Sitte ist, inmitten der heiligen Meßhandlung vorzunehmen». Als sich hierbei einmal ein Dietmarse besonders widerspenstig zeigte, stieg der Bischof «mit den Reliquien der Heiligen» vom Ambon der Kirche herab und als auch dann noch der Verhärtete das Gegentheil von Versöhnung beschwor, schlug ihm jener eine schallende Ohrfeige ins Gesicht. Das wirkte wie ein Wunder, der betroffene Mann gab nach und nahm die Sühne an.¹⁾ Der Chronist fügt die Erklärung bei, es habe wie in vielen Fällen dieser Schlag den Dämon des Widerspruchs, der den Dietmarsen befangen hielt, ausgetrieben.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch in Böhmen bei der hervorgerufenen Theilung der Gewalten irgend ein Antheil auf die Seite der neuen Priester fiel; nichts desto weniger war auch ein Überschuss von Gewinn für die kleineren und größeren Fürsten vorhanden, wenn sie mit diesen Priestern einträchtig Hand in Hand giengen; und gerade bei Germanen und Slaven drang das Christenthum von oben herab in das Volk. Diese Eintracht zwischen Priester und Fürst hat gewiss dahin gewirkt, in dem noch freien Concurrenz-kampfe den Fürstengerichten immer ausschließlicher zum Siege zu verhelfen.

Einen tief eingreifenden Einfluss solcher Art lassen uns zuerst die sogenannten břetislavischen Statuten erkennen, die wohl nur einen feierlichen Moment benutzten, um längst Angestrebtes als Gesetz des Fürsten und dieses als Gesetz Gottes einzuprägen. Wären diese Statuten²⁾ zu unbedingter Geltung gelangt, so wäre fortan mindestens jeder Todschlagsfall unbedingt vor das Gaugrafengericht gezogen worden und an die Stelle des ausschließlich geltenden Anklage-Verfahrens eine ganz neue Art patriarchalen Polizeistrafrechtes getreten, in das sich Priester und Fürst theilten. Dass aber in der That dieses ganz fremde Element der Strafrechtspflege Eingang gefunden, beweist die Art wie nachmals die Gemeinbürgerschaft der Hauscommunien — als Gemeinden — von den Gaubehörden in Anspruch genommen wurde. Dass die ganze Gens, beziehungsweise die Hauscommunion in ihrer Gesamtheit für die Beschaffung der Composition aufkommen musste, das entspricht dem alten Rechtsprincipe; dass eine solche Buße aber auch im Falle als jemand im Dorfe von unbekannter Hand ermordet wurde, erlegt werden musste, möchte auch noch damit in Einklang zu

¹⁾ Arnoldi Chron. Slavorum II. c. 21 ad a 1178.

²⁾ Bei Cosmas ad a. 1039, Scripst. I. p. 110 ff.

bringen sein, dass sie aber als Strafe für das Verbrechen an sich, auch wenn der Ermordete ein Fremdling war, dem kein Bluträcher folgte, von dem Gaufürsten dem ganzen Dorfe auferlegt, und von ihm für sich beansprucht wurde, das entspricht jenem fremden Einschusse, der mit dem Christenthume in das altslavische Rechtswesen eindrang.

Eine erste Spur dieser Wendung glauben wir in den genannten Statuten zu erkennen, die unter Sanction des Bischofs am Grabe Adalberts erlassen wurden; jedenfalls aber legte sie das früher freie Gerichtsverfahren in die Hand des Gaugrafen, beziehungsweise Fürsten. Der betreffende Artikel schreibt vor, dass — ohne Rücksicht auf die Privatanklage — der Erzpriester eines jeden Gaues die Namen derer aufzeichnen soll, die einen Mord oder Todtschlag begangen haben, um sie dem Gaugrafen anzuzeigen; dieser sollte dann den Versuch machen, eine Sühne herbeizuführen und wenn sie sich dem widersetzen, sollte er sie in den Kerker werfen, bis sie bußfertiger geworden sind. Im Zusammenhange damit steht die Neuerung des Strafeinschreitens des Fürsten oder Grafen gegen Verwandtenmord, der ebenfalls vom Erzpriester anzuzeigen ist. Noch war in diesem Falle eine Composition sachgemäß nicht möglich, weil diejenigen, welchen die Blutrache durch ein Sühngeld abgelöst werden sollte, identisch waren mit denen, welche dasselbe hätten leisten müssen. Diese Frevler sollten also kraft landesfürstlichen Urtheils aus dem Lande verbannt werden; ein directes Todesurtheil zu verlangen, gestattete also das Volksbewusstsein noch immer nicht. Doch sehen wir recht deutlich aus der Darstellung des Chronisten, wie eigentlich das Begehren des Bischofs, der dem Fürsten jene Erlässe suggerierte über das, was dem Fürsten erreichbar schien, hinausgieng. Indem der Bischof jedem einzelnen Artikel die Sanction des Anathems zufügt, ergänzt er die Strafandrohung, die sich mit Verbannung begnügt mit den Worten: «denn dazu hängt Euch Fürsten das Schwert an der Seite, dass ihr Eure Hände recht oft im Blute der Sünder badet», eine Theorie, die gegenüber dem alten Gerichtsprincipe völlig unverständlich sein musste.

Die Aufnahme solch fremdartiger Principien wurde damals und vielleicht auch früher schon wenigstens versucht, und im Zusammenhange damit standen andere Neuerungen, die alle darauf hienzielten, die Volkswillkür und die Volkstheilnahme bezüglich der Gerichtspflege zu beschränken und das Gericht zu einem fürstlichen Regale zu machen, Bestrebungen, welche so gut gediehen, dass nachmals in den sogenannten Conradschen Statuten — für Mähren wenigstens —

ein förmlicher Ausgleich zwischen der Allgewalt der Gaugrafen und dem Unwillen des Volkes getroffen werden musste. Abgesehen von dem rein fiscalischen Interesse der Grafen, das vorzugsweise die in den Urkunden so oft genannte «Utilität» der Gerichte im Auge hatte, wirkte dahin wohl auch ein in der Sache selbst gelegener Fortschrittsdrang. So mag es als im beiderseitigen Interesse liegend erschienen sein, wenn zunächst die active Rolle, die vordem bei der Gestellung des Geklagten dem Kläger und seinen Genossen — der *osada* — zugefallen war, jetzt die öffentliche Gewalt als die bestellte Friedenswahrerin im Stamme und Lande selbst auf sich nahm. Erst so wurde der Actor zum bloßen Kläger und das Zutreiben zur — fristmäßig wiederholten Vorladung.

Fortan lag es folgerichtig dem Fürsten und beziehungsweise seinen Beamten ob, die Gestellung des Beschuldigten zu vollziehen. Der Geschädigte hatte sich bei ihm durch die Anzeige jene zu erbitten, und der Graf oder Fürst vollzog sie durch seine Diener, die *Bedelli*, *Büttel* oder *Kämmerlinge* — *exactores*, *pohonči*. Als Vertreter des Fürsten trugen sie — wie jetzt noch bei Völkern entsprechender Culturstufe — bestimmte Stäbe als dessen Leibzeichen in der Hand, die sie zugleich beglaubigten und schützten. Später kam zu diesem Beglaubigungszeichen noch das minder leicht zu fälschende Amtssiegel, und es galt als berechtigter Einwand gegen die Rechtskraft einer Vorladung, wenn der *Bedell* nicht den bestimmten Stab in der Hand getragen und das Siegel vorgewiesen.¹⁾

Diese *Kämmerlinge* hatten kein unbedeutendes Einkommen. Es waren ihnen Zinsdörfer zugewiesen und sie erhoben für jeden Act ihrer Thätigkeit von den Parteien Gebühren. Aus diesem Grunde wurde bald die Verpachtung dieser Ämter üblich und die ärmeren Parteien fühlten sich nach des v. *Dubá* Zeugnis (§ 95) durch die Kostspieligkeit der Citation sehr bedrückt. Nichts desto weniger lässt derselbe Zeuge den Fortschritt erkennen, der darin lag, dass jetzt jedweder gegen ein Geldopfer seinen Feind stellen kann, während er das vordem mit seinen Genossen selbst vollbringen musste. Zu den ungebührlich eingetriebenen Sporteln, welche sie dem freigesprochenen Beklagten abnahmen, müssen die unter dem Namen *wřez* und *pohonči* bezeichneten gezählt werden, welche die Statuta *Conradi* abstellten. Ersteres bezeichnete zunächst wahrscheinlich den Einschnitt am Kerbholz als Zeugnis der geschehenen Vorladung und die dafür beanspruchte Gebühr, letzteres die Citations- — «Zutrieb-» — Gebühr im allgemeinen. Nach *Conrads* Willen sollte in den zwei

¹⁾ Maj. c. c. II. 6.

Pfennigen, welche als *pomocné*, «Hilfsgebür», entrichtet wurden, alles in allem enthalten sein.

Von den ehemaligen Geschreileuten — der *osada* —, welche die Gestellung vorgenommen und den Vorgang und die Person bezeugen konnten, blieb neben diesen Bütteln nur noch ein rudimentärer Rest zurück. Die Pflicht, dem Gerüft zu folgen, hörte auf; die oftgenannten Statuten überlassen es dem guten Willen des Einzelnen zu folgen. Übrig geblieben ist nur die Verpflichtung, dass dem citierenden Kämmerling zwei ehrbare Männer aus den nahen Dörfern folgen müssen. Sie mögen Zeugen und Geleit zugleich gewesen sein, denn die Heiligkeit der Stäbe und des Siegels vermochte den heischenden Kämmerling doch nicht immer zu schützen. Deshalb bestimmen dieselben Statuten: Jeder Kämmerling muss bei seinem Vorladungsgange je einen Boten des Grafen und des Gaurichters und überdies jene zwei Nachbarn bei sich haben. Geht er selbender oder zu dritt vor und wird er dabei erschlagen, so trifft niemand eine Verantwortung. Die beiden Männer der *Osada* nehmen auch dann theil, wenn durch die Boten des Grafen, Richters, *Villicus* und *Kämmeres* des Gaus nach dem Diebe gesucht wird, aus dessen Händen ein gestohlenes Pferd verkaufsweise in andere übergegangen ist.

Diese zwei Geleitszeugen erscheinen nun als der Rest der ehemaligen Theilnahme der ganzen Phratric an den Gerichtsvorgängen, und an die unter den jüngeren Verhältnissen zur Gemeinlast gewordene Pflicht, sie beizustellen, hat sich dann der alte Namen *osada* gehängt — neben den Kirchspielen (in einzelnen Fällen) und der Zuziehung des *vicinatus* zu Zeugenschaften die letzte Erinnerung an die älteste Organisationsform über die Hauscommunion hinaus, wie sie bei den Balkanslaven noch lebenskräftig besteht. Als eine Gemeinlast empfunden wurde die *Osada*-Pflicht bald Gegenstand des Strebens nach Befreiungen, die folgerichtig zunächst auf den von der Gaugerichtsbarkeit eximierten Stiftungsgütern erreicht wurden. Allmählich fand man auch andere Mittel des Nachweises der wirklich vollzogenen Ladung, und es hörte die Nothwendigkeit der *osada*, so weit sie zugleich diese Zeugenschaft erbringen sollte, von selbst auf. Die erste Befreiung erhielt Stift *Břevnow* 1220, wenn die gefälschte Urkunde soweit den Inhalt richtig trifft.¹⁾ In der echten Urkunde von 1234 erscheint die Befreiung nicht ganz so bedingungslos, sondern der Unterthan ist nur nicht verpflichtet, dem Büttel

¹⁾ Erb. I. (1220) 291; (1234) 395.

weiter als bis in das nächste Dorf, das zur Gauburg gehört, zu folgen.¹⁾ Wie die Last dieser Ladungszeugenschaft immer drückender empfunden wird, zeigen die Ausdrücke der Urkunden, welche sich von einem Führen bis zu einem «Schleppen» dieser Zeugen steigern. Endlich geht der Namen osada auf einen Zeugen solcher Art selbst über;²⁾ im 14. Jahrhundert hat sich die Bezeichnung überhaupt aus den Urkunden verloren. Außerdem trat die verschollene Organisation der osada noch bei der Zeugenschaft für einen des Diebstahls Geziehenen und bei der Begleichung von Grenzstreitigkeiten hervor.³⁾

Gieng nachmals die Ladung vom Landrechte aus, so musste der Landeskämmerling den des betreffenden Kreisgerichtes mitnehmen. Mit den oben genannten Burggenossen und den Geleitszeugen der betreffenden Osada begibt sich der Pohonči in den eigentlichen Wohnsitz des zu Ladenden; als solcher gilt bei mehreren Sitzen derjenige, an welchem dessen Gemahlin wohnt. Hier wird die Citation unter bestimmten Förmlichkeiten vorgenommen und dann noch auf zwei Märkten wiederholt, auf dem der Gauburg oder dem Kreisgerichtssitze und demjenigen, welcher dem Wohnsitz des Geladenen zunächst liegt. Die Ladung galt als ungiltig, wenn der Kämmerling die Frau im Hause nicht auffand und die Bezeugung in der Gerichtsstadt unterließ, auch dann, wenn er die Ladung mit umgürtetem Schwerte vorgenommen und sich nicht durch Stab und Siegel ausgewiesen hatte. Seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden über die Vorladungen schriftliche Register geführt, wodurch die Zeugenschaft der osada entbehrlich wurde. Das vielgenannte Verbrechen des Odboj⁴⁾ scheint in der Widersetzlichkeit gegen den Kämmerling bestanden zu haben.

Bei der Feststellung des tatsächlichen Momentes vor Gericht ersetzt die Zeugenschaft des Kämmerlings, der seinerzeit herbeigeholt worden war, um die Verwundungen, die Spuren des Einbruchs u. dgl. in Augenschein zu nehmen, und der Vorweis etwaiger Leibzeichen jene Notorietät, welche ehemals in dem Zeugnisse der ganzen Osada lag. Wie die Anwesenheit des Leichnams so sollte auch die Vorweisung der Leibzeichen — signa funestria⁵⁾ — den Richtern die Gewissheit, dass sich das Verbrechen ereignet hat, in solcher Weise beibringen, als ob sie selbst als Gerüftsleute anwesend gewesen wären. Es tritt dabei deutlich der Grundsatz hervor, dass die

¹⁾ Vgl. Erb. I. (1249) 573.

²⁾ Eml. II. (1272) 309; (1285) 565; (1291) 666; (1292) 671.

³⁾ Eml. II. (1269) 262; Erb. I. p. 291, 302, 355, 224.

⁴⁾ Erb. I. p. 336.

⁵⁾ Vgl. Eml. IV. (1339) W. 691.

Thatsache selbst, welche den Gegenstand einer Klage bildet, zweifellos erwiesen sein muss, ehe das Gericht in die Untersuchung eintritt, da ja sonst gerade durch Missbrauch des Gerichtes Friedensstörungen hervorgerufen würden, die dieses hintanzuhalten berufen ist. So darf nach den Statuten Conrads der Anspruch — nárok wegen Raubes vor dem Gerichte gar nicht erhoben werden, wenn nicht zuvor durch ein sicheres Zeugnis der Verlust des Gutes festgestellt ist. Der Kämmerling oder die Osada muss also beispielsweise die erbrochenen und ausgeleerten Truhen selbst gesehen, aber auch ein Wissen davon haben, dass sie vordem mit Schätzen gefüllt waren. In alldem ist also jetzt der Kämmerling ganz an die Stelle der vormaligen Gerüftsleute oder der Osada getreten. Dieser Theil des Verfahrens einschließlich der formulierten Anklage bildet die «Darstellung» — líčení.¹⁾

Dann zweigt sich dasselbe, je nachdem auch der Thäter offenkundig und geständig ist oder nicht. Auf den letzteren Fall kommen wir erst später zurück; er gehört einer ganz besonderen — doch keineswegs specifisch slavischen — Anschauungswelt an. Wir müssen nochmals erinnern, dass das Verfahren gegen Ungenossen und Unholde überhaupt ein anderes ist als gegen Genossen. Bei ersterem fällt der Friedenszweck der öffentlichen Gewalt im alten Sinne mit der jüngeren christlichreligiösen Forderung, dass das Fürstengericht das Verbrechen als solches zu verfolgen und zu strafen verpflichtet sei, weil es in jedem Falle eine «Beleidigung Gottes», der Fürst aber, was die Executive anlangt, der Anwalt Gottes auf Erden ist, — hier fällt der alte Friedenszweck mit der neuen Forderung der Sache noch in Eins zusammen. Bei dem Verfahren gegen Genossen aber ist der neue Gedanke nicht sofort imstande, sich siegreich gegen alte, ausgestaltete und tiefeingewurzelte Gebräuche zu behaupten. So erscheint — in diesem Falle — selbst in der Maj. Ca. (C. II.) die Entscheidung der Frage, ob Raub und Diebstahl vor der Gemeinheit das Verbrechen der Friedensstörung bilden, allein von der Auffassung und dem Willen des Geschädigten abhängig. Stellt er sich selbst mit einer Entschädigung zufrieden, ohne in eine Rachefehde einzutreten — nimmt er also die angebotene Composition an —, so erscheint der Friede nicht weiter gestört und das alte Gericht hatte gar keinen Anlass, sich weiter damit zu beschäftigen. Jetzt — in jüngerer Zeit —, da die Composition vorzugsweise dem Einen Gerichte zugewiesen ist, kann eben dieses zur Beitreibung einer solchen Entschädigung aufgerufen werden, ohne, wenn sie ge-

¹⁾ Näheres bei Jireček Recht I. 62 ff.

leistet wurde, ein Strafrecht zu üben, d. h. der so Geschädigte konnte sich auf den Civilrechtsweg beschränken.¹⁾ Bei manifestem Diebstahl tritt sogar in den Statuten Conrads noch das alte Volksgericht mit seinem sehr summarischen Verfahren deutlich hervor. Diese setzen den möglichen Fall voraus, dass ein Edelmann beim Diebstahl gefangen und sofort aufgehängt wird; ist er kinderlos, so soll sein Gut an den Fürsten fallen.²⁾

Einen Rest der zugrunde liegenden Anschauung sahen wir aber auch noch bei Mord und Todtschlag hervortreten. Den einfachsten Ausdruck müssen wir aus dem Statute Conrads wiederholen: «Wenn ein Edelmann oder Landmann» — für den Ungenossen und Besitzlosen gilt der Grundsatz nicht — «jemanden erschlagen hat, so zahle er an das Amt (curiae) 200 Denare und entweiche wo anders hin und suche Verzeihung zu erlangen; sein Weib aber bleibe in Frieden und ungeschädigt». Der erstgenannte Grundsatz ist natürlich keine Neuerung, sondern stellt nur den Gebrauch dar; dagegen dürfte die Sicherung der Frau einer gegentheiligen Übung gegenüber verordnet worden sein.

Spricht erst das Gericht den Geklagten des Frevels schuldig; so tritt immer noch die Bedeutung des Schuldspruches hervor, dass nunmehr dem Kläger und seinen Leuten die Tödtung jenes zusteht, ohne dass für diese Vergeltung die Blutrache zulässig wäre. Würde, wie schon erwähnt, jener in solcher Weise verurtheilt, der sich dem Gerichte nicht gestellt und gelang kein Vergleich, so erhielt der Kläger das Recht, «wo er ihn finde, ihn zu fangen oder zu erschlagen und an einen Pferdeschwanz gebunden unter den Galgen zu schleifen»³⁾ — eine Verschmelzung alter und jüngerer Vollstreckungsformen.

Dabei tritt die Heiligkeit und daraus fließend das Asylrecht des Herdes noch einmal in alter Weise hervor. Die rechte Herdstätte bezeichnet, wie wir schon zeigten, der Wohnsitz der Frau. An diesem Hauptherde, den das nachmalige Herrenhaus umgibt, wohnen die Gottheiten des Geschlechtes, die frevelndes Nahen mit unsichtbarer Gewalt rächen. Darum gilt die Frau als des Verurtheilten Asyl — und vielleicht dankt sie dieses Hervortreten schon christlichem Einflusse, der zunächst nur den bedenklichen Hausaltar des Herdes zu eliminieren suchte. «Würde er bei seiner ehelichen Frau angetroffen und hätte die ihn mit ihren Armen umfangen oder mit ihrem Gewande bedeckt, so darf er weder gefangen, noch getödtet,

¹⁾ Ordo jud. 46.

²⁾ Nach einem kaum gleichzeitigen Nachsatze aber soll ein Drittel der Frau bleiben.

³⁾ Ordo jud. 22.

noch sonstwie verletzt werden, weder durch den Kläger noch durch irgend einen Andern.»¹⁾ Der čechische Text²⁾ spinnt den christlichen Einschlag schon weiter: «Und auch wenn er beim Grabe des heiligen Wenzel in der Prager Kirche oder vor der böhmischen Königin wäre, auch da darf er nicht erfasst werden, sondern soll des Friedens genießen». Es ist daraus deutlich zu ersehen, wie die Cultstätte des Hauses auch im Rechtswesen der Kirche wich, ganz wie das alte Herdhaus der Idee nach in ein Gottes- und Herrenhaus sich theilte. Wie aber wieder alte Grundsätze überhaupt ins Schwanken kamen, bezeugt die lateinische Übersetzung, die dann schon die vorsichtigen Worte vorausschickt: «Einige aber sagen, dass . . .». Das Recht der Execution liegt immer noch in der Hand des Klägers, wenn er durch das Ordal des Zweikampfes seinen Gegner in die Schuld versetzt hat: er köpft den Unterlegenen und legt ihm den Kopf zwischen die Beine. Das aber muss ungerächt bleiben; wer das rächte, verliert selbst das Leben und seine Kinder verlieren das «Landrecht».³⁾

Dieses alte Rudiment der Selbstexecution tritt, vielleicht nicht mehr in der Übung, aber doch in den überlieferten Grundsätzen des Landrechtes noch ein zweites Mal hervor. Wenn jemand seine Tochter entführt und ein nachträglicher Vergleich nicht erzielt worden, so waren in Bezug auf die Tochter zwei Fälle möglich: entweder erklärte sie, dass der Raub nicht ohne ihre Einwilligung geschehen sei oder dass sie in der That Gewalt erduldet habe. Im ersten Falle sollte der Vater eigenhändig Tochter und Eidam, im zweiten sollte die Tochter ihren Mann enthaupten. Dass diese Rechtstradition als solche richtig ist, verbürgt uns der Geschichtswert des ordo judicii (§ 84); dass aber die Überlieferung kein historisches Factum solcher Art festgehalten hat, ist ebenfalls kennzeichnend. Es entspricht nicht einer richtigen Zeitauffassung, das entsetzlich Barbarische dieses Rechtsgrundsatzes hervorzuheben; er gehört vielmehr zu jenen, welche bestimmt sind — gleich jenem Eingreifen des Ratzeburger Bischofs — auch mit gewaltsamen Mitteln den Frieden zu fördern. Der Grundsatz bezeugt uns, dass wie bei den Südslaven noch lange auch bei den Čechen die Raubehe nicht außer Übung war, und das aus dem Friedensbedürfnis entstandene Bestreben, sie durch nachfolgenden Vergleich in eine Vertragsehe zu verwandeln. Es lässt sich denken, dass diesem Vergleiche der unbeugsame Wille des

¹⁾ Ord. j. § 30 latein. Text.

²⁾ Ib. § 22.

³⁾ Jbid. 21.

beleidigten Vaters oft genug im Wege stand; da sollte der Rechtsbrauch ihn brechen helfen. Es stand zur Wahl eine Fehde zwischen zwei vordem befreundeten Phratrien oder ein Verzicht auf das unbeschränkte Vaterrecht eines Einzelnen. Die Gesamtheit aber bezeugte durch jenen Grundsatz, dass ihr der Frieden Aller über dem Rechte des Einzelnen stehe, indem sie jenen durch letzterem auferlegte, kaum erfüllbare Bedingungen schützte.

Dass auch alte Volksvorstellungen in den jüngeren Rechtsaufzeichnungen noch ihre Aufbewahrung finden konnten, dazu drängte das Leben selbst, das immer wieder zu den Zeiten zurückkehrte, da die in jüngerer Zeit geschaffenen Gerichte «nicht giengen» und Selbsthilfe und im besseren Falle freies Schiedsrichteramt immer wieder zur Geltung gelangten. Solche Zeiten traten gleich nach dem Tode des Schöpfers der neuen Gerichtsordnungen ein und sie beherrschten in langer Ausdehnung das 15. Jahrhundert. Auch dieser wilde Zustand des Rechtes der Selbsthilfe und der Fehde findet nothgedrungen für seine Zeit seine Anerkennung im öffentlichen Rechte und die älteste Landesordnung — von 1500 — erklärt seine bedingte Zulässigkeit in Zeiten, in welchen «die Rechte nicht gehn» — an práva nejdú. — Sie begnügt sich nur, auch in diesen Zustand bestimmtere Normen und Einschränkungen einzuführen. Will jemand in solcher Zeit zur Selbststrache schreiten, so soll er das dem zu Befehdenden drei Tage vorher in sein Haus, da wo er wohnt, ansagen und bis zum Sonnenuntergang des dritten Tages nichts unternehmen. Der jüngere lateinische Text erstreckt diese Ansagefrist auf 28 Tage und Nächte und will sichtlich den armen, außer dem festen Hause des Herrn wohnenden Unterthanen, die bei jeder Herrenfehde die schuldlosen Opfer sind, zuhilfe kommen, wenn er bestimmt, dass diese, falls sich die Befehdung auch auf sie erstrecken soll, ausdrücklich in die Ansage einbezogen werden sollen. Diese Ansagefrist entspricht im alten Volksrechtsverfahren jener Zeit, binnen welcher der Geklagte sich fern halten musste, um den Rüstungen zum Ausgleich oder zur Fehde Raum zu geben. Wer in solcher Weise den Frieden kündigt oder «absagt», der «hat seine Ehre gewahrt», wie die in solchen Absagebriefen wiederkehrende Formel lautet; was er dann begeht, kann die Widerrache des Gegners hervorrufen, aber nicht die Ächtung vor der Allgemeinheit. Dieser Zustand war in den Husitenkriegen wieder der normale geworden und um aus ihm herauszukommen, musste sich die Folgezeit zunächst genügen lassen, wieder kreisweise sogenannte «Kreisfrieden» aufzurichten, — ein Vorgang, der — mutatis mutandis — gleichsam

die Bildung der alten Stammesverbände der Gaue noch einmal wiederholte.

Neben diesen aus einer älteren Zeit herübertagenden Wahrzeichen zeigt sich der fortschreitende Einfluss des jüngeren, vom Christenthum genährten Gedankens der öffentlichen Strafpflege. Ein directes Todesurtheil fällt die ältere Zeit eigentlich gar nicht, und wenn man ihre Urtheilssprüche schon so nennen will, so hat ein solches dann nur den Sinn: dieser Verurtheilte darf ungerächt getödtet werden, und wenn man von einer Pflicht sprechen könnte, diesen Spruch zu vollstrecken, so ist es nur der Bluträcher, dem ein Motiv religiöser Färbung eine solche Pflicht dictiert. In der Praxis treibt ein solches Urtheil den Geächteten aus der Gesellschaft und deren Friedenskreis in irgend ein Versteck oder in den Schutz der unbewohnten Mark. Wie es aber auf einer höheren Stufe eine herrenlose Mark überhaupt nicht mehr gibt, so entgeht der Geächtete auch hier nicht der Hand des Fürsten, der als Friedensschützer die Gesellschaft vor den Anfeindungen der Ungenossen, wenn nöthig, durch die Vernichtung dieser zu schützen die Pflicht hat. In den břetislavischen Bestimmungen tritt noch an die Stelle der Mark das über das mit Böhmen vereinigte Mähren hinausliegende fremde Ungarland; in den Statuten Konrads aber taucht schon der Grundsatz auf, dass die Person eines Geächteten dem Landesfürsten anheimfällt. «Wenn ein Adeliger oder ein anderer Dorfherr einen Dieb dem Hofgerichte (curiae) überliefert, so gehört ihm alles Gut des Diebes, dessen Hals aber fällt in die Gewalt des Fürsten.» Dieser Grundsatz findet sich fortan häufig in Urkunden ausgedrückt.

Dass aber damit schon bestätigt wäre, dass in solchen Fällen ein Todesurtheil zur Vollstreckung gelangte, ist zu bestreiten. Einem Vorwurfe der päpstlichen Curie gegenüber antwortete König Ottokar I., es sei weder seine noch seiner Vorfahren Sitte gewesen, ein Todesurtheil vollstrecken zu lassen. Wenn wir, wie nothwendig, hierbei von allem absehen, was etwa durch unmittelbare Volksjustiz vom Leben zum Tode befördert wurde, so braucht uns jene Behauptung nicht allzu ungenau zu erscheinen; vielmehr beweisen viele Urkunden, dass die Fürsten jener Zeit mit den ihnen zugesprochenen Verurtheilten in anderer Weise verfahren, indem sie sie häufig sogar unter Beigabe von Grundstücken als Knechte verschenkten, in anderen Fällen wahrscheinlich ihren eigenen Beständen zuwiesen oder vielleicht auch verkauften. Diese scheinbare Milde ergänzt aber wieder die große Härte der Urtheile, durch die leidlich rechtschaffene Freie ihren freien Stand einbüßen mussten. Wenn solche verschenkte Ver-

brecher mit Grundstücken ausgestattet ihrer neuen Herrschaft gegenüber die Pflichten der Beherbergung und des Geleites zugemessen erhalten konnten, so muss ihr Verbrechen wenig Abschreckendes und Furchterregendes an sich gehabt haben. Noch kamen zur Qualifizierung des Frevels Vorsatz und Absicht nicht in Betracht. Andererseits führen auch Geldschulden zur Unfreiheit. «Wird jemand wegen Schuld geladen und stellt er sich im ersten Termin nicht dem Gerichte, so wird er verkauft.»¹⁾

Führt die Verhandlung während der Zeit der Voracht — des «alias recedat» — zu einem Vergleich, dann setzt sich die Leistung des Schuldigen immer mindestens aus zwei Theilen zusammen: 1. aus der an den Fürsten oder Richter in jedem Falle und nach den Statuten Konrads im vorhinein zu entrichtenden Buße für den Friedensbruch im Betrage von 200 Denaren und 2. aus der von Fall zu Fall vereinbarten Vergleichssumme oder compositio und der entsprechenden Entschädigung — satisfactio.²⁾

Dieses System besteht noch zur Zeit Konrads und ist gewiss aus einer früheren Zeit herübergenommen, in welcher noch die Hauscommunion in Blüthe stand. Diese ist es also auch, auf welche, wie schon erwähnt, die Kosten fallen. Bei den Franken hatte die so herbeigeführte Belastung persönlich Schuldloser die frühe Auflösung der Hauscommunion zur Folge. Bei den Südslaven muss derselbe Druck empfunden worden sein, man suchte ihm aber in umgekehrter Weise dadurch entgegen zu arbeiten, dass man die Last auf noch mehrere Schultern vertheilte, so dass nach Zeugnis des Gesetzbuches des Stephan Dušan in vielen Fällen nicht die Hauscommunion, sondern die ganze Phratric — Okolina — herangezogen wurde.³⁾ Deutliche Spuren eines ähnlichen Vorganges finden sich auch in Polen (Schlesien).⁴⁾ Für Böhmen ist uns ein ähnlicher Fall nicht bekannt. Bei der Auflösung der Hauscommunion in Herrschaft und Bauernschaften entwickelten sich diesbezüglich neue Verhältnisse, die auf die beiden Bußgeldkategorien sehr verschieden wirkten. Eine Composition für den Kopf eines Bauern anzubieten, war wohl nur noch in seltenen Fällen jemand erbötig. Er musste ihn — und auch dadurch trat ein neuer Scheidungsgrund der socialen Schichten hinzu — entweder hingeben, oder, wenn das angenommen

¹⁾ Stat. Conr. Erb. I. 350.

²⁾ Ersteres entspricht dem deutschen «Königsbann» oder dem fränkischen fredus, letzteres dem fränkischen Wergeld und Capitale.

³⁾ Dušan §. 64 und 99, 125. Palacký, Děj. I. 2, 304.

⁴⁾ Tschóppé und Stenzel, Urkundensammlung, 1832 p. 332.

wurde, sich mit seinem Leibe lösen. Anders stand es mit der Friedensbuße des Fürsten — denn der war nun der alleinige oberste Richter —, in welcher die alte Wattung eingeschlossen werden muss. Sie war nun für jeden Fall für ihn verfallen und lastete, wie wir schon gestreift haben, auf der ganzen Hauscommunion auch dann, als sie sich bereits zur Dorfgemeinde aufgelöst hatte. Darin beruht die später sogenannte «Gemeinbürgschaft» oder poruka, die ihre Entstehung socialen Factoren verdankt, die nicht specifisch slavisch genannt werden können. Aus der Formulierung, mit welcher diese Gemeinbuße im Kirchenprivileg Ottokars I.¹⁾ — 1222 — angeführt wird, geht deutlich hervor, dass damals die Dorfgenossen diese Buße keineswegs mehr willig trugen; sie überließen es vielmehr dem ergriffenen Verbrecher, zunächst mit seinem ganzen Gute, und wenn dies nicht reichte, mit dem Verkaufe seines Leibes für den Anspruch der Kammer aufzukommen. Dagegen blieben sie alle insgesamt noch der Kammer haftbar, wenn ein im Dorfe verübtes Verbrechen,²⁾ aber nicht der betreffende Verbrecher erwiesen war. Entsprechend schon diese Verfolgung eines Verbrechers an sich nicht im mindesten altslavischer Rechtstradition, wohl aber dem fiscalischen Interesse der Gaugrafen, so beutete dieses den Gegenstand noch weiter in der von den Fürsten selbst oft beklagten ungerechten Weise aus, indem die Grafen in jenen Fällen die Friedensbuße von 200 Denaren auf jeden Bauer des ganzen Dorfes legten. Durch diese grausame Praxis wird es begreiflich, dass diese Gemeinbußen ganz allgemein unter die Bezeichnung venditiones, Verkäufe, venditiones hominum, Leutverkäufe, fielen,³⁾ indem in den meisten Fällen nur der Verkauf der Personen die Forderung des Grafen zu befriedigen vermochte, wodurch jene oft beklagte Entvölkerung der Dörfer eintreten konnte. Es ist daher wohl nur die Wiederherstellung des älteren Gebrauches, wenn Ottokar I. in jenem Privileg verspricht, er werde fortan eine mildere Praxis einführen und nur je ein ganzes Dorf mit jener Buße von 200 Denaren belegen lassen. Auffallend erscheint, dass gleichzeitig die höhere Gemeinbuße von 300 Denaren für die in einem Dorfe aufgefundenen Diebssachen festgehalten wird; doch scheint es, dass hierin eine Ablösung von einer vordem üblichen Plünderung des ganzen Dorfes eingeschlossen ist, denn so lautet der Satz: «Wenn in einem Dorfe ein Dieb ergriffen wird, so soll nur das Haus, in welchem sich die Diebssachen gefunden haben,

¹⁾ Erb. I. p. 303.

²⁾ Siehe oben S. ...

³⁾ Jireček, Recht I. 2, 89.

angegeben, die Nachbarhäuser aber sollen in Frieden gelassen werden, wohl aber die Buße, d. i. 300 Denare, mit den andern zahlen.» Voraussetzung des Falles ist, dass in irgend einem Dorfe A. ein Diebstahl verübt und der Dieb als der Insasse eines zweiten Dorfes B. entdeckt würde.

Diese Gemeinbußen — ein nicht unwesentliches Einkommen der Grafenämter — führten in der Rechtssprache je nach dem veranlassenden Verbrechen verschiedene Namen. Hlawa — caput — heißt die Gemeinbuße aus Anlass eines Mordes, viselec für den durch Aufhängen vollzogenen, rannik bei schwerer Verwundung, svod für Diebstahl, narok wegen Raub und hrdost wegen «Heimsuche», Einbruch. Nedoperné dürfte mit rannik gleichbedeutend sein.¹⁾ Die fiscale Richtung der Institution und ihrer Anwendung bezeugt die angegebene Thatsache,²⁾ dass Böswilligkeit ein schuldloses Dorf verderben konnte, indem irgend ein Leichnam auf der Gemarkung eines solchen niedergelegt und daselbst aufgefunden wurde.

Jenes svod — deductio — ist das deutsche «Schieben»³⁾ der Schuld von einem zum anderen, wenn jemand das ihm gestohlene Pferd im Besitze eines zweiten findet. Der rechte Eigenthümer sucht bei diesem Process die Assistenz des Gerichtes und begibt sich dann mit dem derzeitigen Besitzer des Pferdes zu demjenigen, von dem es letzterer erworben zu haben angibt. Kann jemand in dieser Weise seinen Vorbesitzer nicht weiter beistellen, so bleibt die Diebstahlschuld auf ihm. Führt aber die Spur bis in ein Dorf und dann nicht weiter, so kann die Buße als Gemeinbuße auf das Dorf fallen; sie besteht auch in diesem Falle aus jenem Betrage von 200 Denaren. Dem Vorgange mussten Zeugen aus der Osada beiwohnen. Wohl um die damit verbundene Last zu erleichtern, bestimmen die Konrad'schen Statuten, dass das Schieben beim dritten Vorbesitzer eingestellt werden soll. Weisen diese drei den rechtmäßigen Erwerb nach, so bleibt dem letzten Besitzer das Pferd als Eigenthum, findet sich aber unter ihnen der Dieb, so hat er dem klägerischen Eigenthümer Ersatz zu leisten und an den Kämmerer die genannte Buße zu zahlen. Die Dörfer Mährens erhielten durch jenes Statut die große Erleichterung, dass sie von der Gemeinbuße frei bleiben, wenn sich die Spuren einer Diebssache zwar bis in ein Dorf verfolgen ließen, in diesem aber verloren. Die Betonung, welche gerade dem Rossdiebstahle zu theil wird, rührt wohl daher, dass damals noch

¹⁾ Erb. I. (1057) p. 52.

²⁾ Erb. I. (1220) 291.

³⁾ So genannt im D. Broder, Rechte; Rossanvengung bei Rösler II. 397.

Herden von Rossen in halbwildem Zustande gehalten wurden, die dann das Material für zweifelhafte Erwerbsarten lieferten.

Es bedarf kaum eines Beweises, dass, solange das Damoklesschwert dieser Gemeinbuße über den böhmischen Gemeinden schwebte und der rein fiskalische Standpunkt, der immer nur eine kurze Zeit des Genusses sich erfreuenden Gaugrafen vorherrschte, an ein gesichertes Gedeihen jener nicht zu denken war. Eine Beschränkung dieses Fiskalismus zu Gunsten einer umsichtigeren Ökonomie wurde durch die geistlichen Besitzungen angebahnt. Ehe es noch zu einer allgemeinen Gerichtsexemption derselben kam, wurde einzelnen dadurch die Möglichkeit und Verbesserung geboten, dass der Landesfürst den Ertrag der Gemeinbußen ihnen als den neuen Grundherren schenkte. Das Stift konnte kein Interesse daran haben, dem eigenen Dorfe als Gemeinbuße mehr abzunehmen, als was allenfalls das Peculium der Einzelnen bestreiten konnte. Allmählich muss man aber auch diesen Vorgang als Raubbau erkannt und einer besseren Wirtschaft, wie sie in der Tradition einzelner Orden lag, geopfert haben, so dass es dann dem Landesfürsten nahezu gleichgiltig scheinen konnte, die Gemeinbußen den Stiften zu schenken oder sie aufzuheben. Die ersten Überlassungen jener Art fanden statt an das Stift Wyschehrad (1187), an das Domstift Prag (1204), die Kirche zu Olmütz (1207) und in beschränkter Weise an das Kloster Ostrow (1205).⁴⁾ Die erste Befreiung wurde ausgesprochen bezüglich der Dörfer der Maltheser in Mähren (1213) und für das Kloster Plass (1220).⁵⁾ Fortan herrscht, doch nicht ganz ohne Ausnahme, das letztere System vor und das steht wohl kaum außer Zusammenhang mit der principiellen Befreiung alles Kirchengutes von der Gaugerichtbarkeit, die in jener Zeit sich anbahnte. Wenn sich dem entgegen 1220 das Stift Břevnow⁶⁾ noch einmal diese Bußen für den «Bedarf der Kirche» bestätigen lässt, so geschieht dies in einer fast zweifellos gefälschten Urkunde. Vielmehr scheint von jener Zeit ab König Ottokar I. für die völlige Abschaffung dieser Bußen förmlich zu eifern, indem er sie «mit anderen Ungerechtigkeiten» — aliis injuriis — auf eine Stufe stellt.⁴⁾ Wenzel I. fährt in gleicher Weise fort — auch die Unterthanen von Břevnow werden jetzt ausdrücklich befreit⁶⁾ — und unter ihm tritt der erste Fall hervor,⁶⁾ in welchem

¹⁾ Erb. I. p. 179, 218, 228, 222.

²⁾ Erb. I. p. 254, 288.

³⁾ Erb. I. (1220) 291.

⁴⁾ Erb. I. (1227) 335.

⁵⁾ Erb. I. (1234) 395.

⁶⁾ Erb. I. (1238) 443.

auch einem Laien Güter mit ausdrücklich ausgesprochener Befreiung von Gemeinbußen vom Könige geschenkt werden. Dagegen nahm unter Ottokar II. den Klöstern gegenüber wieder die Praxis überhand, den alten hohen Satz an Gemeinbußen zwar aufzuheben, den Äbten es aber freizustellen, zu ihren Gunsten eine entsprechende Strafe zu verfügen.¹⁾

Mittlerweile war ein großer Theil des ehemaligen Marklandes mit Dorfschaften neuartiger Anlage besetzt worden, in welchen die Gemeinbuße weder dem Herkommen noch der ganzen Verfassungsgrundlage nach Geltung haben konnte und thatsächlich keine hatte. Im 14. Jahrhundert aber vollzog sich eine Umgestaltung der alten bäuerlichen Besitzverhältnisse auch in einem großen Theile des Binnenlandes nach dem Muster jener Gemeinden auf Markland, und da diese so umgestalteten Gemeinden als nach dem «neuen Rechte» ausgesetzt betrachtet wurden, so gewannen sie den Anspruch auf Befreiung, und so verschwindet denn um diese Zeit überhaupt der Grundsatz der Gemeinbürgerschaft aus den Dorfgemeinden. Eine letzte Spur scheint die von Karl IV. 1235 für das mährische Stift Welehrad²⁾ ausgestellte Urkunde zu bezeichnen, welche entscheidet, dass der Abt nicht verpflichtet sei, die auf seinen Gütern vorkommenden Verbrechen dem Provinzialgerichte anzuzeigen. Jene bereits strittig gewordene Anzeigepflicht hatte ehemals zweifellos die Exsequierung der Gemeindebußen zur Folge gehabt.

II. Ordal und Eid.

Bisher war von Friedensstörungen die Rede, bei denen That und Thäter nicht zweifelhaft waren. blieb der Thäter erst zu erforschen, Beschuldigung und Verdacht erst zu erweisen, so überließ dies jene alte Zeit ganz ausnahmslos jenen unsichtbaren Mächten, die sie sich durch Kultbeziehungen verbunden glaubte. Geeignete Mittelspersonen und Veranstaltungen bewogen jene Mächte, den Schuldigen zu bezeichnen; der an der Grenze seines Wissens angekommene Mensch gibt ihnen den Verdächtigen preis.

Die Vorstellung, welche den bei allen Völkern der Erde in irgend einer Form wiederkehrenden Vorgängen zugrunde liegt, wurde von dem Christenthum zwar modificiert und nach ihren Äußerungen umgestaltet, aber keineswegs aufgehoben; im Gegentheil hat die gehobenere Anschauung von der Allmacht, Allwissenheit und All-

¹⁾ Eml. II. p. 89, 132, 300.

²⁾ Eml. IV. p. 73.

gegenwart des einen Gottwesens den Glauben an die Unentbehrlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Äußerungen erhöhen müssen.

Ein Namen für die Vermittler zwischen jenen Geistwesen und den Objecten, auf die man ihre Äußerungen lenken will, ist für jene vorchristliche Zeit schwer zu finden. In Anbetracht der Formen, in denen der Schamane und Mediziner jene Vermittlung unterhält, scheint uns der Name Priester zu voraussetzungsvoll; jene Namen aber sind von zu engem Umfange. Gewiss aber gab es auch in Böhmen, abgesehen von den Hausvorständen als Kultpflegern, solche Personen, und auch diese wurden nachmals von den christlichen Priestern in diesen Verrichtungen abgelöst, bis sich allmählich die Kirche von diesem Felde zurückzog. Dass außer den Kultpflegern des Hauses und der Verbandsmalstätten auch sozusagen Spezialisten erstanden, das scheint durch die Specialität einer Gruppe von Friedensstörungen bedingt zu sein, die gerade in der Heimlichkeit der Ausführung liegt, wie z. B. die des Diebstahls. Fast ebenso oft als er wiederkehrte, schien es einer Erforschung des unbekanntes Täters zu bedürfen, und so konnte es sich verlohnen, sich diesem Specialfach zu widmen. Durch eine Art Ordal sucht man auch heute noch in den entlegensten Gegenden der Erde den Entwender eines vermissten Gegenstandes zu entdecken,¹⁾ so verschieden auch die Formen sein mögen. In Westafrika, auf Madagaskar und anderwärts sind es Gifttränke, die zur Erprobung von Schuld und Unschuld der verdächtigen Person dienen; in Indien und Ostasien herrscht das Reiskauen zu gleichen Zwecken vor. Überall treten dann Spezialisten hervor, die sich mit der richtigen Leitung der Sache beschäftigen. Ist in Südrussland ein das Hausgesinde verdächtigender Diebstahl vorgekommen, so ruft heute noch wie ehemals der Hausherr eine «Zauberin», die aus dem Verhalten von Brodkügelchen in einem Wassergefäß den Thäter unter dem anwesenden Gesinde herausfindet. In Norddeutschland herrscht im Volke noch ziemlich verbreitet der Zauber mit dem Erbschlüssel oder der Erbbibel.²⁾ Anderswo besorgt das sog. «Siebdrehen» dieselbe Sache. In Prag, und gewiss nicht da allein, sucht das bestohlene Dienstmädchen die Kartenschlägerin auf, um auf die Spur des Diebes zu kommen. So verschieden die Formen sind: überall ist es ein der Sache kundiger Vermittler, dessen man sich bedient, und überall besitzt dieser die Eigenschaft, seine Kunst nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern für ein gutes Entgelt zu üben. Wenn uns nun das fränkische Rechtsbuch der

¹⁾ Vergl. J. Lippert, Geschichte des Priesterthums.

²⁾ Vergl. Urquell, II. B., 12. Heft, p. 203, IV. B., 3. Heft, p. 75.

Lex Salica noch den Namen dieses Entgeltes als «delatura» deutlich erkennbar erhalten hat, so ist kaum noch ein Zweifel gestattet, dass zur Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuches noch ein «Delator», ein zu entlohnender Entdecker des Raubes in Verwendung stand. «Wenn jemand ein einjähriges Schwein stiehlt und dessen überwiesen wird, so ist er zu 120 Pfennigen oder 3 Schillingen außer capitale und delatura zu verurtheilen.»¹⁾ Das erste ist die Buße an den Richter, das zweite der Ersatz an den Geschädigten und das dritte der Ersatz der Auslagen für den Delator.²⁾

Das Wort ist uns ein Beweis, dass auch die christlich gewordenen Franken jenen weltverbreiteten Vorgang nicht bloß noch kannten, sondern ihn auch als völlig gerichtsfähig in Ehren hielten. Aber das Thatsächliche, das jenes Rechtsbuch zusammenfasst, gehört sehr auseinanderliegenden Zeiten an, und so sagt uns denn auch dasselbe Rechtsbuch wieder, dass zu einer jüngeren Zeit der für Geld aufgenommene Delator keineswegs mehr zu den Respectpersonen der Gesellschaft gehört, sein Name vielmehr im Gegentheil zum Schimpfworte geworden war. In dem Verzeichnisse strafbarer Schimpfworte, die das Capitel XXX. enthält, steht der Delator neben dem Fälscher — falsator — unter einer Buße von 15 Schillingen.

Ganz in derselben Stellung wie diesen fränkischen Delator finden wir nun auch noch in der christlichen Zeit einen čechischen Gerichtszauberer, der uns unter dem Namen «Sok» in den Urkunden vorgestellt wird.³⁾

¹⁾ Lex. Sal. c. II. 4.

²⁾ Diese Bedeutung erscheint mir durch die Art, wie der Zusatz delatura vorkommt und nicht vorkommt, außer jeden Zweifel gestellt. Er kommt vor in allen Diebstahls-capiteln von II. bis VIII. incl., in c. IX., der vom Schaden an der Ernte und an eingeschlossenen Gegenständen handelt, in XI. und XII. und in XXVII., die alle von einzelnen Diebstahlsarten handeln; bei allen anderen Verbrechen aber ist von der Delatura nicht die Rede. Überdies werden in c. IX. alle Fälle, in denen sich der Schädiger fremden Eigenthums selbst stellt, nicht zugleich mit der Delaturgebühr belegt, ebensowenig die, bei denen es sich um offene Gewalt handelt, wohl aber jedesmal dann, wenn der Schädiger erst entdeckt werden musste. Ebensowenig kommt die Delatur in c. XXVIII. da vor, wo angenommen wird, dass jemand bei der That betroffen worden sei. Wir müssen demgemäß Kurt Clement (Forschungen über das Recht der salischen Franken, Berlin 1879) beipflichten, wenn er Grimms Deutung der Delatura (Dilatura) als eine Verzögerungsbuße ablehnt, wenn wir ihn auch sonst wieder nicht auf die naheliegende Fährte gelangen sehen.

³⁾ Wir pflichten Jireček, s. Recht 59, vollkommen bei, wenn er das slavische Wort Sočbina, Angeberlohn, jenem fränkischen delatura gleichstellt; die Etymologie (s. Miklosich, Etym. Wörterbuch) spricht ganz dafür. Im Čechischen heißt sok heute «Verleumder»; das serbische sok dagegen «Ausfinder», posoka ein Wunderzeichen — Bedeutungen, die uns das Bild des alten Zauberkünstlers oder Zauberpriesters wieder herstellen.

Unsere Urkunden bezeugen uns nun nicht nur noch die Anwesenheit dieses Sok in Verbindung mit dem gerichtlichen Verfahren gegen des Diebstahls Verdächtige, sondern auch die schon beginnende Missachtung, in die er neben einer jüngeren Concurrenz gesunken, und das Bestreben, den Beschuldigten gegen den Volksglauben an die Künste des Sok in Schutz zu nehmen und letzterem allmählich das Handwerk zu legen, kurz mit einer mittelalterlichen Bezeichnung: «die schwarze Zauberei» durch die «weiße» zu verdrängen. Es sind die oftgenannten Statuten Konrads, welche bezeugen, dass der Sok noch im 12. Jahrhundert nicht ganz zu verdrängen gewesen ist;¹⁾ der Tendenz der Rechtspflege jener Zeit aber, die lediglich die Friedensgewähr im Auge hat, entspricht es, dass der Sok sich nicht vernehmen lassen soll, wenn nicht zuvor der objective Thatbestand eines vorgefallenen Diebstahls festgestellt ist. Man kann sich die Anlässe, die zu dieser Bestimmung führten, leicht vorstellen. Aber dem gesuchten und doch verachteten Gewerbe stand noch schlimmeres bevor. Ehedem muss sein Ausspruch an sich schon ein Urtheil gewesen sein, das das Volksgericht sofort vollstreckte. Gewiss geschah dies aber nicht mehr in dieser Weise seit das Gericht an den Gaufürsten und Gaugrafen gelangt war. Hier fand dann wohl noch eine Überprüfung des Angezeigten in jüngerer Erprobungsweise statt. Fiel dann der letztere, so folgte Urtheil und Vollzug und es stieg das Ansehen des Sok. Bestand jener, so wurde er frei — und das persönliche Ansehen des Sok erlitt einen Stoß, kaum mehr. Nun aber sollen ihm nach Konrads Statut ein einziger missglückter Fall — ihm und nach und nach seiner Kunst das Lebenslicht ausblasen. Ein auf der That ergriffener Dieb wurde nach demselben Statut entweder dem Hofgerichte ausgeliefert oder sofort gehängt; der nicht ertappte, sondern bloß vom Sok beinichtigte aber kann, ohne dem Hofgerichte eingeliefert zu werden, durch das Zeugnis des Marktes — d. i. der Nachbarschaft oder Phratrie — freigesprochen werden; der so selbst verurtheilte Sok aber soll gesteinigt werden.

In Böhmen hat diese Bestimmung nicht nach ihrer ganzen Strenge Eingang gefunden. Eine unechte břevnower Urkunde²⁾ drückt es als das Begehren des Klosters aus, es sollten seine Unterthanen von der Inzucht des «falsus accusator» — d. i. des Sok — durch das Zeugnis des vicinatus allein sich reinigen können und der Angeber in einem solchen Falle zu 300 Denaren zu Gunsten der Klosterkasse

¹⁾ Erb. I. (1229) 348 und 621.

²⁾ Erb. I. (1220) 291.

verurtheilt werden. Das aber ist in der That der Inhalt der Bestimmung, welche das Ottokar'sche Concordat¹⁾ bezüglich der Freiheiten der Kirchengüter zwei Jahre später in sich aufgenommen hat, — nur dass die 300 Denare in gegebenem Falle in die Casse des Königs zu fließen haben. Man könnte verleitet sein, in den letzteren Fällen den «falsus accusator» als den mit dem Beweise nicht durchdringenden Kläger zu deuten, wenn nicht das Strafausmaß des Conradschen Statuts, das zweifellos dieselbe Sache im Auge hat, dem entschieden widerspräche. Wenn auf diese Weise allmählich der volksthümliche Sok als Factor des alten, freien Volksgerichtes aus diesem verschwand und das zunächst von kirchlichen Factoren geleitete Ordal an seine Stelle trat, so erkennen wir in diesem Umschwunge wieder einen Einfluss, welcher das alte Volksgericht auf dem Markte der Phratrie veröden und nach jenen Sitzen übersiedeln machte, in dem sich die kirchlichen und weltlichen Potenzen zusammenfanden.

Dass sich nun aber im Ordal mit dem Principe nach das alte Sokwesen fortsetzte, bezeugen äußere und innere Merkmale. Der Zusammenhang mit den kirchlichen Functionen war durch den dem Ordal organisch innewohnenden Eidcharakter gegeben; Eide aber werden zunächst nur in materieller Berührung jener Kultobjecte geleistet, die jetzt in der Verwahrung der christlichen Priester standen. Die alte delatura oder sobčina wurde gerade so wie ehemals, nur unter verändertem Namen als Ordalgebür eingehoben und muss ein nicht unansehnliches Einkommen der Bezugsberechtigten gebildet haben. Die betreffenden Bezüge — nach den Namen der wichtigsten Ordalmittel kyje, meč, woda, železo, Keule, Schwert, Wasser, Eisen genannt bestehen fort — im Gebiete von Cheinow schenkt König Wenzel I. dem Prager Bisthum und sein Sohn Ottokar II. befreit das Stift Wilhelmszell — bezw. dessen Unterthanen — von allen «Executionen» unter diesen Namen.²⁾

Eid und Ordal fallen in Wirklichkeit keineswegs so auseinander wie in unseren Schulbegriffen. Das Ordal engeren Sinnes ist nur die Erweiterung eines Eidesapparates, und der Eid an und für sich ist seiner ältesten Form und Absicht nach ein Ordal. Dieses alte Verhältnis ist in dem altöechischen Rechtsverfahren noch sehr deutlich wahrzunehmen.

Dass dieses Ordal aus den Händen vorchristlicher Kultpfleger an die christlichen Priester übergieng, leidet angesichts der Urkunden-

¹⁾ Erb. I. (1222) 302.

²⁾ Eml. II. (1250) 1163; (1253) p. 2.

zeugnisse keinen Zweifel. Im Principe erhob die christliche Kirche des 12. Jahrhunderts gegen das Orakel, das mit dem Ordal in innigstem Zusammenhange stand, keine Einwendung, und wir wissen von hochgestellten Kirchenfürsten, dass sie davon Gebrauch machten.¹⁾ Den Übergang im vorchristlichen Brauche zu christlichem im Slavenlande bezeichnet der Augenzeuge Helmsold mit folgenden Zügen:²⁾ «Dann wurde den Slaven verboten, fernerhin ihre Eide auf Bäume, Quellen und Steine zu leisten; sie mussten dagegen die wegen Verbrechen Verfolgten dem Priester überliefern, damit er sie mit dem (glühenden) Eisen oder den Pflugscharen prüfe.» Damit stimmen im Wesentlichen noch die Břetislawschen Verordnungen überein. Der Erzpriester soll die Verbrecher in Evidenz halten und mit dem Grafen zum Zwecke ihrer Bestrafung sich verständigen. Wenn aber die des Todtschlags oder Mordes Bezichtigten leugneten, «so sollen sie mit glühendem Eisen oder beschworenem Wasser geprüft werden, ob sie schuldig sind». Das «beschworene» Wasser und überdies die ein und ein halb Jahrhundert jüngeren Statuten Konrads lassen keinen Zweifel darüber, wem diese Aufgabe zufällt. «Wenn sich jemand dem Gerichte des Wassers unterziehen soll, so lasse ihn niemand in das Wasser hinab außer dem Priester und dessen Gehilfen. Wenn Gott ihm beisteht — er also gewinnt —, so zahlt er dem Richter zwei Denare — die pomocne, Wissepfennige — und dem Priester vierzehn. Wenn er sich aber bereits ausgezogen hat, dann aber von der Probe des Gerichtes absteht — also sachfällig wird — so zahlt er dem Kaplan sieben Pfennige und dem alten Weibe zwei.»³⁾ Mit dieser ganzen Behandlung und Auffassung übereinstimmend wird ein in der Ordalprobe Gefallener als «von Gott verurtheilt» — omnipotente deo damnatus — bezeichnet.⁴⁾

An der Grundanschauung änderte das Christenthum auch in der Folgezeit nichts; wohl aber scheint die Erfahrung gegen einzelne Formen misstrauisch gemacht zu haben. So hat schon Karl d. Gr. das Ordal des kalten Wassers aus irgend einem rationellen Grunde aus den zulässigen Ordalsformen ausgeschieden⁵⁾ und Karl IV. und der erste Erzbischof Ernest von Pardubitz erwarben sich das Verdienst der Beseitigung der übrigen Formen und bezw. der Theilnahme der Geistlichkeit an der Übung derselben. Der letztere war es, der

¹⁾ S. Arnolds Chronica Slavorum II. c. 13, b.

²⁾ Helmsoldi Chron. Slav. I. 83, 17 ff.

³⁾ Erb. I. p. 349.

⁴⁾ Cosm. Cont. ad 1130, Scpt. I. p. 301.

⁵⁾ Constitut. Caroli M. c. 25.

dadurch mit wirksamem Beispiele vorangien, dass er, noch Bischof, schon im Jahre 1343 in Durchführung eines kirchlichen Canons¹⁾ den Priestern bei Verlust ihres Amtes verbot, — was also bis dahin Übung sein musste — das glühende Eisen oder das kalte Wasser zu weihen oder der Weihe jener beizuwohnen. Nach Benesch von Weitmil (ad a. 1364) war es denn auch der Einfluss dieses Kirchenfürsten, der auch Karl IV. bewog, dem Widerstreben und der Unbotmäßigkeit der böhmischen Barone zum Trotz alle Ordale mit Zuhilfenahme anderer Gegenstände als der Heiligthümer der Kirche abzuschaffen.²⁾ Nicht gegen das Wesen, dem sie früher zugestimmt, wandte sich jetzt die Kirche, sondern gegen jene Formen, welche allzu leicht der Weltlichkeit verfallen konnten und bereits verfallen sein mochten.

Die gerichtlichen Formen verschwinden seither — nicht ohne bald noch barbarischeren und unheiligeren Formen der «Prüfung» Platz zu machen — und nur der Zweikampf wucherte, vom Gerichtsplatze verdrängt, in einer Art Verwilderung weiter, aus der sich mit dem Grundgedanken fast jeder andere vernünftige verlor.

Von allen Ordalen blieb dem Gerichte seither nur noch als einziges der Eid. Er ist in seiner damaligen Form — das specifisch christliche Ordal geworden, dem die Kirche die anderen Formen als Dämonenordale — «Teufelserfindung» — entgegenstellte. Vordem hatte die Kirche allerdings in der Verdrängung dieser Dämonen aus Wasser, Eisen und Waffen durch die Weihe eine andere und, wie wir annehmen müssen, nicht bewährte Taktik verfolgt. Jetzt entschloss sie sich, jene Gegenstände lieber ganz zu entfernen und die Berührung specifisch christlicher Heiligthümer — wie Reliquien, Reliquienschreine, Crucifixe, Altartheile u. dgl. — allein als Ordalprüfung zu gestatten.

Es kann angesichts der Urkunden gar kein Zweifel bestehen, dass man diesen Heiligthümern eine gleiche Wirkung auf den Berührenden zuschrieb, und gerade die Art derselben war es, welche dazu führte, die anderen Formen als zu unsicheren und zu unreinen Beobachtungsergebnissen führend auszuschließen. Der Glaube, dass aus dem Ordalkörper der durch seinen Inhalt oder seine besondere Weihe ihm verbundene Geist eine Wirkung ausströme, stand völlig fest und unerschüttert, und gerade indem er es bleiben sollte, mussten die Gegenstände weichen, welche erfahrungsgemäß durch Ausströmung einer physischen Wirkung irreführen konnten.

¹⁾ Statuta synodalia Pragensia 1343, Eml. IV. p. 542.

²⁾ Cf. Maj. C. XXXIX. und Ond. z. Dubé, Interpretatio 1.

Aber gerade diese physische Wirkung hatte vordem ihre Stelle im Systeme. Es muss zunächst im Auge behalten werden, dass kein Ordal angetreten werden kann ohne vorhergehenden Schwur. Was unserem heutigen Bewusstsein im alten Rechtsverfahren am meisten widerstrebt, ist die Zulassung sich widersprechender Gegeneide, ja die Nöthigung zu solchen. Sie tritt in bekanntester Weise bei dem Ordal des Zweikampfes hervor, vor dessen Beginn beide Theile, jeder vorläufig das Gegentheil, schwören, so im deutschen, so im böhmischen Rechtsverfahren.⁴⁾ Die üblichen Schulterminen erklären die Sache zum geringsten Theile. Ist nach böhmischem Verfahren auf eine andere Weise — durch das Misslingen des einfachen Eides — Schuld und Unschuld erkennbar, so kommt es²⁾ gar nicht zum Zweikampfe; es hat dieses Ordal keinen Zweck mehr. Versagt aber jedes andere Mittel, so muss durch den Meineid auf der einen Seite die Beleidigung Gottes stattfinden, wenn durch das Eingreifen der Gottheit selbst der Fall entschieden werden soll. Der Schwur ist eine bedingte Herausforderung Gottes zur Rache, und dass diese Rache, wenn die Bedingung, d. i. die Unwahrheit der Aussage gegeben ist, wirklich erfolgt, ist unerschütterter Glaube — Erfahrung aber scheint es zugleich zu sein, dass die Bestimmung der Frist für diese Rache sich die Gottheit selbst vorbehält. Sollte aber dem Zwecke des irdischen Gerichtes mitgedient sein, so musste der Mensch auf Mittel sinnen, diese Frist abzukürzen und zuzumessen. Man versuchte das auf zwei Wegen, wie die gewöhnlichsten Formen des Eides sie andeuten. Die Menschen schwören nicht bloß «bei Gott», sie schwören auch bei ihrem Haupt, ihrer Seele, ihrem Barte und bei allem, was «ihnen lieb ist», bei jedem Gut, «als lieb ihnen das ist».³⁾ Zu den liebsten Gütern gehören Angehörige, Kinder und Freunde. Je mehr der Gegenstände oder Häupter, die ihm lieb sind, jemand in seinen Schwur einbeziehen kann, indem sie sich ihm im Glauben an ihn dazu darbieten, je weiter dadurch gleichsam das Feld der göttlichen Rache ausgesteckt ist, desto schneller lässt sich erwarten, dass irgend wo an den vielen Gegenständen das Unglück sich zeige, welches als Gottes Rache ein sichtbares Zeugnis der Schuld ist. Darum bringt der Inder Weib und Kinder mit zur Schwurleistung und verstrickt sie durch Berührung in die Folgen seines Eides. Auf demselben Principe beruht das missverständene Institut der germanischen Eideshelfer, das wir im altböhmischen

¹⁾ Maj. C. 4 XXX., Ordo jud. 18.

²⁾ Ordo jud. 18.

³⁾ S. Schöffensatzungen, Rössler, Stadtrecht von Brünn, p. 388.

Verfahren in ähnlicher Weise vorfinden, ohne dass sich genau erkennen lässt, ob in Folge einer Beeinflussung von dorthier. Ohne dadurch etwas entscheiden zu wollen, möchten wir den germanischen Boden für die Entwicklung dieses Instituts deshalb für geeigneter halten, weil derselbe eine frühere Auflösung der Hauscommunion vorauszusetzen scheint. Wo diese nicht stattfand, da war ja ohnehin der ganze Bestand des Hauses in die Folgen eines Eides einbezogen und ein freiwilliges Aufgebot von Eideshelfern kaum benöthigt. Dagegen ist doch wieder die Möglichkeit nicht abzuweisen, dass auch bei den Slaven dieses Eideshelferinstitut auf dem Boden des mehrfach erwähnten Zeugnisses der Phratriegenossen — *testimonium vicinatus* — erwachsen konnte.

Der andere Weg führte zu dem genug naheliegenden Gedanken, die für das menschliche Urtheil entscheidende Äußerung der Gottheit im Schwörenden selbst in beschleunigter Weise herbeizuführen. Noch heute hört man bei leichtfertigem Schwören des Volkes sehr verschiedene Fristen in Bezug auf die Gottesäußerung in Aussicht stellen. Bei Seele und Seelenheil schwört man mit einem sehr weit — über das Leben hinaus — erstreckten Ziel, daher wohl auch am häufigsten und leichtfertigsten. Den Gegensatz bilden Eide, die die Entscheidung des Augenblicks herbeirufen. Die letzteren sind die ausdrucksvolleren und sie werden es sichtlich in dem Maße mehr, in welchem die «heraufbeschworene» Gefahr thatsächlich näher ist. Eine solche Gefahrlage und somit die sofortige Entscheidung herbeizuführen ist der Zweck der Erweiterung des Eides zum Ordal engeren Sinnes. Der vorangehende Schwur ist deshalb ein ganz unerlässlicher Bestandtheil desselben, und die Worte des Eides verweisen auf die nachfolgende Prüfung. Die bekannten deutschen Formeln sind: so wahr mir Gott helfe zu diesem Kampfe, wenn es sich um das Zweikampfsordal handelt, oder wie König Marke Isolden schwören lassen will vor der Probe des heißen Eisens:

«Nun nehmt das Eisen in die Hand,
Und wie Ihr Wahrheit habt bekannt, —
So helf Euch Gott in dieser Noth!»¹⁾

Die böhmische Feuerprobe, wie sie der *Ordo iudicii* (§ 3) darstellt, war an sich selbst ein wiederholter Eid, der unter diesen erschwerten Umständen stattfand, wenn sowohl dem wegen «Heimsuche» Klagenden als auch dem Geklagten der erste gegensätzliche Eid gelungen war; dann wurde dem Geklagten oder dessen Stellvertreter der zweite Eid auf das lichtglühende Eisen auferlegt. Ein

¹⁾ Tristan, Simrock II., S. 238.

solches wurde vor ihm niedergelegt und er musste, während und so lange er den Eid sprach, zwei Finger auf dem Eisen halten. Zog er sie vor Beendigung der Eidesformel ab, so «verlor er den Stritt und den Hals». In diesem Falle war also der erste wie der zweite Eid ein Meineid, aber nur im letzteren als solcher sofort erkennbar gewesen.

Ebenso geht der böhmischen Wasserprobe ein mehrfaltiger Gegeneid voran. Sie kommt jedoch im Beginn des 14. Jahrhunderts nur noch bei Klagen um Gut vor. Kläger und Geklagter können beide zur Beweisführung zugelassen werden, wo dann jeder mit seinen Zeugen — die aber der Sache nach vielmehr Eideshelfer sind, weil sie um den Sachverhalt nicht nothwendig zu wissen brauchen — zu schwören hat. Leidet einer der vielen Eide ein Gebrechen, so ist dem Richter die Entscheidung gegeben. Leisten aber alle den Eid ohne Gebrechen, so findet in jüngerer Zeit das Wasserordal in folgender Weise statt: Der Kläger wadet zuerst ins Wasser und drei Schritte hinter ihm der Geklagte. Sinkt und ertrinkt der Kläger, so kann der Geklagte hinter ihm umkehren und gilt für schuldlos. Sinkt aber der Kläger nicht, so soll der Geklagte ihm nachwaten. Thut er das und sinkt er gleichfalls nicht unter, so hat er ebenfalls gewonnen. Ertrinkt er aber, oder — wie wir wohl einschalten müssen — wagt er sich dem Schwimmenden nicht in die Tiefe nach, so hat er das strittige Erbe verloren.¹⁾ Wenn nach einer Bemerkung unserer Quelle die Anwendung dieser Ordalsform als eine äußerst seltene betrachtet werden muss, so lag das sichtlich in den für den Kläger erschwerenden Umständen; diese aber hatten ihren Grund in der Tendenz, dem jeweiligen Besitze den Vortheil des höheren Schutzes angedeihen zu lassen.

Mit der Abschaffung der Ordale engsten Sinnes war das Gerichtsverfahren von Ordalen weiteren Sinnes und ordalartigen Zügen keineswegs befreit, beruhte vielmehr immer noch zur Gänze auf dieser alten Grundlage. So haben im letztangeführten Klagfalle Kläger und Geklagter ihre je neun Zeugen — bzw. Eideshelfer — am bestimmten Tage den Beamten vor der Schwurkapelle vorzustellen, während zur Prime geläutet wird und bevor dieses Läuten aufhört.²⁾ Kommt auch nur ein Zeuge erst nach Beendigung des Läutens an, so hat damit allein schon ein Ordal gesprochen: sein Theil den Process verloren.

¹⁾ *Ordo iud.*, § 68, čech.

²⁾ *Ordo iud.*, § 67.

Eine ähnliche der Form nach harmlose Ordalart geht dem eigentlichen Kampfodal voran, die wir nach Ursprung und Sinn nicht zu erklären vermögen, aber wohl für specifisch böhmisch halten dürfen. Ist der Thäter eines vollbrachten Mordes nicht auf der That ergriffen oder sonst festgestellt, so ist die Richtigkeit der Anklage wie der Beweis der Unschuld des Geklagten nur durch das Ordal des Zweikampfes festzustellen. Ist das Beweisurtheil dahin ergangen, sind beiden Theilen Herren des Gerichtes als Vorsprecher beigegeben und haben die sie über das Vorzunehmende belehrt, so tritt nach ertheilter Erlaubnis zuerst der Kläger, dann der Beklagte, jener zuerst mit dem rechten, dieser mit dem linken Fuße in die Schranken. Immer wieder nach gewährter Bitte um Urtheil kniet der Kläger auf das rechte, der Beklagte auf das linke Knie nieder; dann fasst jener einen Zipfel seines Gewandes auf der rechten Seite mit der rechten Hand, dieser einen solchen auf der linken Seite mit der linken Hand zusammen, und der Kläger hat zu sprechen: «Du, Peter, höre! Ich sage Dir, dass Du mein Feind bist, denn Du hast Johann, einen lieben Bruder von . . . auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen, und das will ich mit meinem Leben gegen Dein Leben beweisen, wie es das Landrecht und die Herren lehren werden.» Darauf gegebenen Falls der Beklagte: «Höre, Jacob! Wessen Du mich beschuldigst, dass ich Deinen Bruder Johann von . . . auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe, dessen bin ich Dir nicht schuldig, und das will ich mit meinem Leben gegen Dein Leben beweisen, wie es das Landrecht und die Herren lehren werden.» Darauf schlagen die Nebeneinanderknienenden dreimal mit den gefassten Gewandzipfeln zusammen. Die Herren des Gerichtes achten nun darauf, dass jeder von beiden wirklich schlägt und den anderen nicht verfehlt. Begeht einer von beiden bei dieser Ceremonie einen Fehler, so hat er den Process verloren, ohne dass es zum Kampfe kommt. Im anderen Falle wird ein Termin zum Kampfbeweise angesetzt. Erscheint dieser, so haben beide Parteien den nothwendig voranzuhenden Gegeneid zu leisten, der eine die Richtigkeit der Klage, der andere ihre Nichtigkeit und seine Schuldlosigkeit beschwörend. Nur wenn wieder diese beiden Eide «gelingen», gelangt man thatsächlich zum Kampfe; im anderen Falle entscheidet ein Misslingen zu Ungunsten des Betreffenden den Streitfall. Die Kämpfenden treten ohne Rüstung nur mit Rock und Stiefeln, Schwert und Schild an. Aber auch jetzt kann noch einer von beiden zurücktreten — und dann folgt auffälliger Weise nicht seine Verurtheilung mit Vollstreckung, sondern es tritt die uralte Übung wieder hervor, wie wir

sie bei dem Falle kennen lernten, in welchem der Thäter nicht unbekannt ist. Der Theil, der sich durch diesen Rücktritt für schuldig bekennt, — in dem einen Falle als schuldig der falschen Anklage — stellt sich unter den Schutz des Prager Burggrafen, der ihm das Geleite drei Meilen weit vom Prager Schlosse geben soll, so dass er der nachfolgenden Rache entfliehen und durch seine Gesippen eine Aussöhnung anbahnen kann. Gelingt die nicht, so erscheint er als geächtet. Drei Meilen von Prag begann also dereinst schon die Mark!

Im andern Falle beginnt der Kampf bis zur völligen Überwindung des einen Theils. Wegen Ermüdung eines derselben darf er dreimal je eine Stunde unterbrochen werden. Für diesen Fall haben der Unterkämmerer und Unterrichter einen «Baum» oder eine Stange (sochor) bereitzuhalten, die sie für die Zeit des Stillstandes zwischen die Kämpfenden setzen. Dem Überwundenen hat der Sieger, wie schon erwähnt, den Kopf abzuschlagen und zwischen die Füße zu legen, auf die Leiche die zwei üblichen Gedächtnispfennige — die *memoriales*, *památné*. Doch ist auch vordem noch eine andere Strafleistung nicht ganz ausgeschlossen; sie kann aber nur noch eintreten — mit Bewilligung des Königs. Zuletzt tritt wieder der alte Grundgedanke des Gerichtes hervor: die Thatsache des abgewonnenen Rechtes wird in die Landtafel eingetragen, damit niemand den Getödteten räche. Würde ihn aber jemand rächen, so würde der Gut und Leben an den König verlieren und seine Kinder wären des Landrechtes baar.¹⁾

Grundsätzlich können nur Gleichgestellte einander zum Kampfe ansprechen, und in der Regel sollen sie persönlich kämpfen. Aber schon die Statuten Conrads durchbrechen das letztere Princip: sie gestatten dem Nobilis, aber nicht dem Ministerialen oder Ritter sich durch einen Knappen im Ordal vertreten zu lassen.

In Bezug auf die Waffen gab es einen Zweikampf mit Knütteln und einen solchen mit Schwertern — *kyje* und *meč*. Selbstverständlich ist der Knüttel zwar nicht vornehmer aber älter als das Schwert und war eben deshalb einmal auch die allgemeinere Waffe. Als sich später, nicht zum geringsten Theile gerade auch durch die Art der Bewaffnung, deren sie sich rühmen konnten, die Schichten unterschieden, blieb das Knüttelduell nur noch für den Nichtadeligen übrig und nahm einen gemeineren Charakter an. Nach den genannten Statuten sollte es dann auch überhaupt nicht mehr vorgenommen werden, außer gegen Nichtlandesgenossen. Wenn noch der ältere Text des *Ordo iudicii* in Bezug auf den Waffengebrauch

¹⁾ Ord. j. §. 21.

den Städter — městěnin — dem Bauer gleichstellt, so sieht er von seinem Adelsstandpunkte aus in den Bürgern die Nachkommen jener alten Burgbesiedler, die allerdings alle Unfreie und pauperes waren. Zur Zeit als die lateinische Glosse geschrieben wurde, kämpften auch die Bürger längst schon mit dem Schwerte — innerhalb ihres Rechtes überhaupt seit ihrem Eintritte nach Böhmen.

Karl IV. beschränkte auch das Ordal des Zweikampfs (sědání, duellum) auf das Maß seltener Fälle, ohne es doch gleich den übrigen Formen ganz auszuschließen. Es sollte nur noch Platz haben, wenn es sich um die Beschuldigung wegen Hochverrath, um Verletzung des königlichen Gutes oder der königlichen Ehre handelte.¹⁾ Den Gegeneid aber, der nothwendig auf der einen Seite den Meineid einschloss, musste auch er beibehalten als vom Wesen dieser Ordalsform untrennbar.

So blieb schließlich als alleinige Form des Ordals nur der Eid zurück, aus dem jene anderen derzeit gleichsam als Erweiterungen herausgewachsen waren. Man bewundert nicht ohne Grund im Charakter Karls IV. die seltsame Mischung von tiefer Religiosität und fast unheimlicher Weltklugheit. Sie tritt auch bei diesem Gegenstande hervor. Karl gehörte wohl zu den frömmsten Männern seiner Zeit im Sinne kirchlicher Cultfrömmigkeit, und sein Reliquien-glauben trat in Äußerungen hervor, die wie die Burg Karlstein heute noch als bombenfeste Zeugnisse desselben dastehen, und dennoch hegte er, wie wir noch sehen werden, selbst gegen das einzig übrigbleibende Ordal, der Reliquieneid und die bei demselben unterlaufenden Täuschungen weltkluge Zweifel und folgte im Widerstreite der Meinungen oft humanen Regungen. Nach dem alten Rechtsbrauche wurde der wegen Todschlag oder Mord Beklagte schon vor dem Kampfordal durch ein Misslingen seines Eides sachfällig; seine Schuld war auch dadurch schon geoffenbart und die Folge musste ihn treffen: sofortige Tödtung durch den Kläger. — Aber Karl IV. stellte in diesem Falle das Todesurtheil ein, lieferte den so Verurtheilten dem Burggrafen zur Verwahrung aus, bis entweder in anderer Weise Schuld oder Unschuld erkannt oder ein Gnadenweg für ihn gefunden würde.²⁾

Wir mussten schon wiederholt von dem nun allein zurückbleibenden Eide einen Ausdruck gebrauchen, der ein mögliches «Gelingen» und «Nichtgelingen» desselben anzeigte. Dieser uns jetzt fremd gewordene Begriff vermag schon für sich allein den Ordal-

¹⁾ Maj. C. LXXX.

²⁾ Ordo j. § 19 lat.

charakter des Eides zu bezeichnen. Man muss dabei ein — im Sinne der Zeit — objectives Moment und ein subjectives im Auge behalten. In ersterer Hinsicht besteht der Eid nicht nur in der Versicherungsformel, sondern auch in der gleichzeitigen Berührung eines Gegenstandes, dem etwas Göttliches und Heiliges innewohnt. Von diesem Inwohnenden erwartet man jene Äußerung, welche bei der Berührung selbst den Frevelnden vom Schuldlosen unterscheidet. Das ist das objective Moment. Subjectiver Weise aber liegt die Möglichkeit des Misslingens d. h. die Möglichkeit, dass eine an sich ziemlich einfache Handlung so oft nicht ohne Verstoß vollzogen werden konnte, in der Beängstigung, welche die ins Christenthum recipierten Vorstellungen bei der Berührung eines Göttlichen oder Heiligen überhaupt selbst ohne Rücksicht auf den Eidesinhalt hervorriefen, eine Beängstigung, die von Generation zu Generation vererbt worden war. Diese Thatsache wird uns ebenso auf slavischer wie auf germanischer Seite bestätigt. Helmold¹⁾ berichtet uns von den Nordslaven, dass es äußerst schwer sei, sie zu einer Eidesleistung zu bewegen, «denn den Slaven gilt schwören fast als dasselbe wie falsch schwören aus Furcht vor den rächenden Göttern». Und diese Scheu und Furcht musste mit dem Christenthum in dem Maße zunehmen, in welchem die Gottheit schon durch die Thatsache der umfassenderen Zahl ihrer Verehrer an Ansehen gewachsen und ihr Cult in prunkendere und geheimnisvollere Formen gekleidet worden war.

Dieselbe Furcht vor dem Eide im allgemeinen, — den metus juramenti — kennt auch noch das Brünner Schöffebuch,²⁾ indem es sagt, wenn man nicht Hochzeits-, Testaments- und ähnlichen Zeugen vor Gericht ohne ihre Beeidigung Glauben schenken würde, so würden sich für diese Zeugenschaften überhaupt keine achtbaren Männer mehr bereit finden lassen wegen jener «Furcht vor dem Eide».

Der Grund wieder liegt in der Vorstellung von der besonderen und näheren Gegenwart Gottes oder eines seiner Heiligen in dem zu berührenden Gegenstande, wie sich dieselbe aus den vorchristlichen Begriffen von der Anwesenheit einer bestimmten Gottheit auf dem Gerichtsplatze, der deutschen Malstätte, heraus entwickelt hat. Ja, es fand ehemals vielmehr das umgekehrte Verhältniß statt: weil an einer bestimmten Stelle aus irgend einem geschichtlichen Anlasse — wie etwa einer Grabanlage — ein bestimmtes Göttliches anwesend gedacht wurde, begab man sich gerade zu dieser Stätte, um die

¹⁾ Helmoldi Chr. S. I., 83.

²⁾ Rösler II. p. 315.

Gottheit über menschlichen Sinnen Verborgenes urtheilen zu lassen; deshalb war gerade die Cultstätte mit ihrem Mal zur Malstätte im Sinne eines Gerichtsplatzes geworden.

Daraus entsteht dann auf christlichem Boden wieder — in einer nicht seltenen Compatibilität mit dem Begriffe der Allgegenwart des Einen Gottes — die Wendung der Vorstellung, dass, wie mittelalterliche Rechtsbücher es aussprechen «Gott gegenwärtig ist bei jedem Gerichte». ¹⁾ Wurde nun auch Gerichts- und Cultstätte im Laufe der Zeit und durch den Einfluss des Christenthums vielfach auseinander gerissen, so blieb ein neuer Weg der Verbindung beider in der Beweglichkeit und Tragbarkeit jener Gegenstände, an welche die besondere Gegenwart des Göttlichen oder Heiligen gebunden gedacht wurde. Es waren dies Reliquien und Bildnisse und häufig die Vereinigung beider. Allerdings hat die kirchliche Definition einer späteren Zeit die alte Vorstellungsweise corrigiert, aber noch in der Husitenzeit galt von Heiligenbildern der Glaube, dass eine besondere Kraft — durch Zulassung Gottes — von ihnen ausgehe. ²⁾

Galt dies schon mit Bezug auf Bilder, so waren natürlich Reliquien und Bilder, die solche enthalten, um so gewisser eingeschlossen. Das Göttliche oder Heilige in diesen Reliquien und Bildern nun musste unter herausfordernden Worten körperlich angefasst werden, und das im Zusammenhange mit der Annahme, dass in der Aussprache einer bestimmten Formel und in der Vornahme ganz bestimmter Bewegungen eine Verwirrung eintreten könnte, welche die Folge einer unwilligen Äußerung des Göttlichen sein könnte, machte den Eid für sich selbst zum Ordal.

Wie sehr aber diese körperliche Berührung das Wesentliche an diesem Eidordale ist, darüber hat uns die čechische Sprache selbst ein Zeugnis aufbewahrt: der Eid heißt čechisch *přísáha*, d. i. das Heranlangen, Berühren, und worauf sich diese Berührung bezieht, das sagen uns Formeln der Urkunden wie «*reliquiis tactis, sacrosanctis tactis, jurare super caput sancti Wenceslai, cruce tacta*» — und auf

¹⁾ «*Deus, qui praesens est in omni iudicio.*» «*Falsus testis . . . obnoxius Deo, cuius praesentiam contemnit; Deus enim omni iudicio praesens adest.*» Pr. Schöffeb. Rösler 187 f.

²⁾ Die Prager Synode von 1388 stellte gegen die Neuerer fest: *quod sint imagines depraeandae a má věřeno býti, že jest v nich moc božská a svatých jeho, a že zázraky, které se při nich spatřují neb o kterých bývá powěst, působí Bůh skrz ty obrazy a pro ně.* (und es ist zu glauben, dass in ihnen (den Bildern) eine Kraft Gottes und seiner Heiligen ist, und dass die Wunder, welche man bei ihnen wahrnimmt oder von denen die Überlieferung geht, Gott wirke durch diese Bilder und wegen ihrer.)

letzteres bezieht sich die Schwurformel: «so helfe mit Gott und dieses Kreuz». ¹⁾

Beim Prager Landrechte war es eine bestimmte Kapelle bei der alten Königsburg, in welcher die Eide geleistet werden mussten, und das Heiligthum, auf das sie geleistet wurden, ein Kreuz mit einem geschnitzten Christus und wahrscheinlich mit Reliquieneinlagen. Zur Durchführung des Eides mit seinen ins Kleinste genau bestimmten Ceremonien wurden den Parteien Herren vom Gerichte als belehrende Beistände beigegeben, und diese können — einzelne Fälle ausgeschlossen — der Partei eine dreimalige Ausbesserung des misslungenen Eidversuches — die «holunge» des deutschen Verfahrens — ausbedingen. In der Schwurkapelle selbst sind besondere *Capellani* zur Assistenz bei der Eidesleistung bestellt. ²⁾ Schon vor der Eidesleistung können Verstöße gegen die Art des Eintretens in die Schwurkapelle und Ähnl. einen *zmatek* (Misserfolg) nach sich ziehen. Beim Eide muss der Schwörende nach der Belehrung des ihn begleitenden Herrn mit zwei bestimmten Fingern derart das Kreuz berühren, dass sie genau zwischen das Knie des Gekreuzigten und den Nagel (der durch die Füße geht) zu liegen kommen, und er darf diese Finger von da nicht früher heben, bis es ihn nach gelungener Formelsprechung der Beamte heißt; thut er es früher, so ist der Eid misslungen und — von jenen bestimmten Fällen abgesehen — nach dreimal missglücktem Versuche der Process verloren. Ebenso entstand das Misslingen — *zmatek* — durch ein unrichtiges Anlegen der Finger, ³⁾ und wenn die Angst dem Schwörenden die Stimme verschlug, so dass er schwieg, statt die Formel laut zu sprechen.

Am häufigsten mochte bis auf Karls IV. Zeit die Eidesformel selbst Anlass zum Misslingen bieten. Allerdings lag die Gefahr nicht minder auch auf Seiten des Klägers und drohte ihm schon, bevor er zum Eide gelangte. Die Klagformel war nicht eben wortreich, musste aber von dem Vorsprecher des Klägers so vorgetragen werden, dass sie wörtlich mit der in der Landtafel eingetragenen Klaganzeige übereinstimmte. War das nicht der Fall, so war der Process verloren. Dasselbe war der Fall, wenn er im Vortrag der Klage stockte oder irrte. ⁴⁾ Deshalb pflegte nach dem Zeugnisse des *Štítný* ⁵⁾ der Kläger oder sein Vorsprecher einige Wochen lang die

¹⁾ Erb. I. (1143) Nr. 238; Voigt Formelbuch ad. 1279, p. 7; Franciscus I, 17, Rösler Pr. Schffb. p. 212.

²⁾ Maj. Car. CIII.

³⁾ Ord. z. Dubé, Wyklad, Arch. č. II. 498.

⁴⁾ Officium cr. tabul. terr. 157.

⁵⁾ Štítný o obecn. věc. křest.

Anklage auswendig zu lernen, um sie dann ohne Stocken und Irrung vorzutragen. Diese ganze Anklage aber, die der Geklagte — insoweit nicht die Formel bekannt genug war — nur dreimal anhören konnte, musste dieser dann wortwörtlich in seinen Eid aufnehmen, und irrte er nur mit einem einzigen Worte, so verlor er nach dreimaliger oprava — «Holung» — den Process und, war es eine Anklage pro capite, bis zur Reform Karls IV. den Kopf.

Nur wenn der Eid «gelungen» ist, gelangen — in den Fällen, für welche dies überhaupt gilt, — die Eideshelfer — očistníci, «Reiniger», expiatores — zum Schwure. Ihr Eid ist leichter, indem er nur lautet: «Alles, was dieser Beklagte geschworen, das ist ein wahrer Eid».¹⁾ Auch in diesem Falle — bei vernachteter Klage um Raub, Diebstahl und Einbruch — steht Eid gegen Eid, und die Entscheidung liegt für den irdischen Richter, wenn kein Ordal engeren Sinnes nachfolgt, darin, dass sich für den Beschuldigten, der nicht auf der That ergriffen wurde, die nöthige Anzahl von Männern bereit findet, die sich mit ihm in die Gefahr des Eides stürzen und dass es die Gottheit zugelassen, dass deren Eide «gelingen» konnten. Doch war dieses Gelingen auch nicht immer leicht. Für einzelne Fälle waren 6 bis 7 Eideshelfer erforderlich, und das Versprechen eines Einzigen von ihnen verlor den Process. Man begreift darnach, warum schon die Conrad'schen Statuten in Übereinstimmung mit allen anderen Rechtssatzungen den nüchternen Vormittag zur Gerichtszeit wählten und wie vortheilhaft die Einrichtung der Kirche war, die vielleicht uralten Fristen der Volksvereinigungen, die zugleich den Gang der Gerichte eröffneten, in Zeiten der entsagenden Selbsteinkkehr umzugestalten oder — von der anderen Seite betrachtet — wie gut es war, dass trotz dieser Abdämpfung der Zeiten ehemaliger Volksfreude die Gerichtstermine in dieser Verbindung belassen wurden.

Wir haben schon oben angedeutet, wie in Karl IV. der ausgebildetste Reliquienglaube den erleuchteten Blick in die Welt des Irdischen nicht zu trüben vermochte. Er glaubte gewiss mit seiner Zeit an die Untrüglichkeit dessen, was er als die Äußerungen des Göttlichen im Ordale betrachtete, verkannte aber doch nicht die große Gefahr, mit welcher größere Erfahrung und Übung die mindere, Geübtheit die Einfalt bedrohen konnte, und wenn wir den Worten seines Zeitgenossen²⁾ in allem glauben dürfen, so war er nicht einmal von der Lauterkeit der «Vorsprecher» in dem Maße überzeugt, dass er

¹⁾ Maj. C. CIII.

²⁾ Ben. v. Weitmil ad 1368. Script. II. p. 398.

nicht eine absichtliche Correctur der Ordalwirkung des Eides für möglich gehalten hätte. Er, der bereits die roheren Formen des Ordals abgeschafft, habe, sagt dieser Gewährsmann, 1368 auch bezüglich der Eidesformel die Beobachtung gemacht und in seiner Weisheit wahrgenommen, dass die gefährliche Länge dieser Formel zu «Bosheit und Betrug» die Handhabe biete. Er habe aber solcher Bosheit und Betrügerei der Schlechten ein Ende machen wollen und deshalb in diesem Falle der Zustimmung der Barone, Adeligen und Ritter sich erfreuend diese Formel abgekürzt und den ausschließlichen Gebrauch dieser gekürzten Formel angeordnet. Aus derselben fiel die Einschaltung der Anklage heraus und sie lautete ein für allemal: «dessen mich dieser beschuldigt, dessen bin ich schuldlos. So helfe mir Gott und seine Heiligen». Wie dieser Fürst so seltener Art auch dann noch dem humanen Zweifel Raum gab und den lediglich durch Misslingen des Eides Verurtheilten vor dem sofortigen Tode schützte, haben wir schon erwähnt. In dieser Anerkennung der Berechtigung menschlichen Zweifels bei felsenfester Glaubensüberzeugung und in dem Entschlusse, inmitten solcher Ungewissheit ein unwiederbringliches Menschenleben nicht der voreiligen Entscheidung zu opfern, muss man einen ungewöhnlich edlen Zug in dem Charakter dieses in so widerspruchsvoller Weise beurtheilten Geistes erkennen.

Die Nachwelt hielt an dieser Besserung fest, — doch mag es an Versuchen, sie zu beseitigen nicht gefehlt haben. Wir wüssten sonst nicht die Beschlüsse zu erklären, die sie immer wieder neuerdings zu sanctionieren suchten. Im Jahre 1414 fand das Landrecht neuerdings zu Recht,¹⁾ der Eid solle lauten: «darauf rühre ich an — i. e. schwöre ich —; dessen mich N. beschuldigt in dieser Klage, dessen bin ich ihm in keiner Weise schuldig. So helfe mir Gott und alle Heiligen». «Und» — setzt der Beschluss hiezu, — «verwirrt er, verliere er, wenn nicht, so hat Gott ihm geholfen».²⁾ Dieser Ausdruck lässt den Gedanken des Zweifels nach einer anderen Richtung zu: es ist — dahin schienen Erfahrung und Glauben im 15. Jahrhundert vorgeschritten zu sein — nicht unbedingt nothwendig, dass durch das Eidesordal die objective Wahrheit dem menschlichen Richter entdeckt werde; immer aber offenbart es den Willen Gottes — Strafe und Gnade sich selbst vorzubehalten. Und hierin stimmt die Tendenz des deutschen Strafrechtswesens, wie es sich z. B. im Brünner Schöffebuche¹⁾ ausgedrückt findet, durchaus überein:

¹⁾ Archiv č. II. 379.

²⁾ Eine fernere Bestätigung dieser Formel erfolgte 1437. Arch. č. II. 381.

Den Menschensinnen offenkundigen Verbrechen folgt kurz und streng aus Menschenmunde das Urtheil, aber wo menschliche Wahrnehmung nicht vorhanden ist, da gewährt jenes alte Recht dem Angeschuldigten gern das Mittel, sich durch den Eid menschlicher Ahndung zu entziehen, indem es ihn durch denselben Eid dem Gerichte Gottes überliefert. So bedeutet der Eid auf alle Fälle ein Gottesgericht. So empfindet es die Zeit nicht als Unvollkommenheit, wenn ein Ordalhaft-Zufälliges das ganze Wesen des altöechischen Processes durchzieht und erfüllt. Es hängt damit innig zusammen, dass dieses ganze Princip des ältesten Rechtes der Erforschung strittiger Wahrheit durch Mittel menschlichen Scharfsinns völlig fremd ist, wie ihm ja selbst die Anzeigepflicht des begangenen Verbrechens erst durch das Christenthum aufgedrängt wurde; es hängt damit zusammen, dass es gleich willfährig sich zeigt bei handhafter That und gleich ablehnend, fast feindselig gegen die unsichere Anklage: aber das alles ist auch nur erklärlich aus der historischen Entwicklung der ganzen Institution, nicht zwar gerade wie Palacký glaubt¹⁾, aus einer vorbedachten Absicht der Hintanhaltung der Processucht, wohl aber, was schließlich darauf hinauslief, aus der Tendenz, auch die Störung des Friedens durch mit menschlichen Sinnen unentscheidbare Klagen hintanzuhalten. Der Kläger, der seiner Sache nicht ganz gewiss ist, wird durch den metus iuramenti abgeschreckt; dem Verdächtigten, dem ja auch nichts als der Eid zu Gebote steht, werden durch die Eideshelfer goldene Brücken gebaut — selbst auf die Gefahr hin, dass die Rache der Gottheit allein vorbehalten bleiben müsste. In dieses System passt der zögernde, schleppende Gang des Processes um vernachtete That mit seinen vielen, langgestreckten Fristen, die theils der gütlichen Begleichung theils aber auch Ereignissen Raum zu geben geeignet sind, die anderweitig Licht in die Dunkelheit bringen.

Einestheils mit der Art der Prüfung, andernteils mit der strengsten Wahrung des Friedens gerade an der Stätte des Gerichtes hängt die eigenthümliche Stellung der Parteien dem letzteren gegenüber zusammen. Sie erscheinen wie Gegenstände, die sich mit dem Eintritte in die Schranken ihres Willens vollkommen begeben haben, wie leblose Objecte der Prüfung, in Bewegung gesetzt lediglich durch den Mechanismus der Vorsprecher und der ihnen zur Rechtswahrung beigegebenen Beamten. Jeder Bewegung, jeder Äußerung muss ein Gesuch um Urlaub seitens der «Herren» vorausgehen; eine Regung ohne deren Geheiß verdirbt den Process; der

¹⁾ Rösler, 170, 172.

²⁾ Däj. I. 2, 179.

Richter aber lauert wie der Vogelsteller auf die Bewegungen seines Wildes, um beim ersten Anlasse dem Spiele ein Ziel zu setzen.

Dieser Zug ist jedoch ebenfalls nicht specifisch öechisch oder slavisch im allgemeinen; wir können ihm vielmehr nicht einmal entnehmen, wie viel ihm von außen her beigemischt ist. Er hat sich überall an der Gerichtsstätte unter gleichen Voraussetzungen entwickelt, und sie sind als die typischen Formen der Bewegungen in einer geordneten unter dem Schutze höchsten Friedens stehenden Gesellschaft auf verschiedene Kreise übertragen worden. So finden wir sie gleich einem knarrenden Mechanismus als ein unendlich breitspuriges, die inhaltlosesten Dinge in langweiligster Wiederkehr beherrschendes Ceremoniell in allen mittelalterlichen Orden, Innungen und Vereinigungen aller Art. In diese starren Formen einen Reformgedanken zu gießen, das war zu allerletzt von denen zu erwarten, die sie in bequemer Wiederkehr ewig gleicher Handgriffe übten. Es bedurfte wenig mehr, als der Kenntnis dieser in ihrer ewigen Gleichheit leicht eingepprägten Formen, um Richter oder Schöffe zu sein — so weit es sich nicht um Gegenstände des Civilrechtes handelte. Durch die Entwicklung solcher Formen, auf welche besonders die Einführung des geschlossenen Schöffensystems hinführen musste, war das freie Volk von dem Absolutismus patriarchal-persönlicher Gerichtspflege befreit, um dem Mechanismus dieser Formen unterworfen zu werden.

Zudem boten all diese Gerichte in ihren verschiedenen Gestalten und Competenzen dem Herrn derselben — der oberste und eigentliche war der Landesfürst — ein außerordentlich reichliches Einkommen. Von Anfang an fielen die «Bußen», d. i. die Sühngelder für den gestörten Frieden gleichsam als Entgelt für die Wiederherstellung desselben, — in welches das alte «Gewette» mitaufgegangen war — dem Gerichtsherrn zu. Der gewinnende Theil zahlte demselben — an die bestellten Beamten — überdies einen kleinen Betrag als památné oder memoriales, zuweilen auch pomocné, den deutschen «Wissepfennigen» entsprechend. Diese Gebür stammt jedenfalls noch aus der Zeit vor jeder schriftlichen Beurkundung ähnlicher Vorgänge und sie ist jenen Muschelschnüren zu vergleichen, welche die Altindianer einander zur Erinnerung an bestimmte Abmachungen und zum Ersatze neuer Urkunden über dieselben überreichten. Der Anblick solcher Denkzeichen — in unserem Falle Denkmünzen — sollte die Beamten erinnern, dass sie Zeugen einer bestimmten Rechtsprechung gewesen seien. «Pomocné» erinnert an das Entgelt für die vom Gerichte dem Kläger abgenommene Selbstleistung.

Es kam hinzu der Heimfall des Gutes der Verurtheilten oder in irgend einer Weise Hingerichteten entsprechend dem Grundgedanken, dass vom Verurtheilten aller Friede genommen sei. Mit dem Frieden aber entfällt jedes Eigenthumsrecht und der Besitz geht zurück an jene Gemeinschaft, aus der er stammt. Wie aber der Fürst Herr und Eigner alles Markgrundes geworden, erhebt er den Anspruch der früheren Gemeinheit. Aber auch der Verurtheilte selbst verfällt seiner Person nach dem Fürsten, wenn ihn nicht die Volksjustiz gelyncht hat. Diese Personen stellen zu jener Zeit, gleichviel ob sie in die Knechtschaft verschenkt oder verkauft werden, immer ein Capital vor. Menschenverkäufe — venditiones hominum — finden überdies für Rechnung der Kammer in den Dörfern statt, wenn diese die Gemeinbußen nicht bestreiten können. Einen andern Zufluss gewährte die für gewisse Fälle noch zurückgebliebene «Wettung» alter Art; doch scheinen sich mehr Formenfragmente als die Sache selbst erhalten zu haben. Nur bei einer Art Grenzgericht kam diese noch vor, und von daher stammte die Sitte, dass die Partei bei diesem Gerichte nach Thunlichkeit entkleidet antrat, um als verlierende Partei dem «ohřeb», der Plünderung möglichst wenig Stoff zu bieten. An Ähnliches erinnert vielleicht die Sitte, dass der — freie — Bauer nur mit abgelegtem Mantel vor die Richter kam, wenn er in eigener Sache daselbst zu thun hatte. Vielleicht diente einst der Mantel als Pfand für das Gewette. So ließe sich wenigstens der Satz der Conrad'schen Statuten erklären: Wenn einer von den Ärmeren kommt, um in eigener Sache zu klagen, so soll ihm der Mantel keineswegs abgenommen werden. Überdies war es den Beamten zur Gewohnheit geworden, Güter, über welche ein Process schwebte, für die oft sehr lange Dauer desselben in Besitz zu nehmen, was dieselben Statuten abzustellen suchten.

Je mehr von der ehemaligen Selbsthilfe in Verfolgung des Rechts auf die erweiterte Organisation der Gerichte übergegangen war, wie z. B. die Citation, die Einlieferung des Geklagten u. s. w. nicht mehr durch den Kläger und seine Gesippen, sondern durch Organe des Gerichtsherrn erfolgte, desto mehr vermehrte sich auch die Zahl der ablösenden Sporteln. Als sich die Landtafel¹⁾ herausbildete, und eine Reihe von Schreibgeschäften in den Process sich einführte, wuchsen jene Sporteln immer mehr. Dass auch die Beihilfe bei den Ordalien nicht umsonst geleistet wurde, haben wir schon angeführt. So konnte das bei der fiscalischen Tendenz, mit welcher

¹⁾ Über diese s. Hasner, Geschichte der böhmischen Landtafel, Prag 1824; Emler Reliquiae; und Čelakovský a. a. O.

der ganze Gerichtsmechanismus geheizt wurde, kaum fehlen, dass sich aus diesem Sportelwesen ein System der Ausbeutung entwickelte, über das im 14. Jahrhundert so schwere Klage geführt wurde, wie im 12. und 13. über den räuberischen Fiscalismus der untern Gerichtsherren, namentlich der Gaugrafen.

Die obersten Gerichtsbeamten erhielten einen bestimmten Antheil an der gesammten «Utilitaet» des Gerichtes abgesehen von den mit ihren Hofbedienstungen verbundenen Genüssen von Deputatländereien, und die Hilfsbeamten lebten von den Sporteln; nur die Kämmerlinge besaßen außerdem feste Einnahmen in Dorfzinsungen.¹⁾

12. Die Entstehung des Adelsregimentes im Lande.

Der «Landtag».

Es ist sehr fraglich, ob man in Anbetracht der nachmaligen Begriffsunterscheidungen gut daran thut, den Namen «Landtag», welcher dormalen den Gedanken an ganz bestimmte gesetzgeberische Befugnisse einschließt, für jene Versammlungen ältester Zeit anzuwenden, welche zu wiederkehrenden Fristen oder auf besonderen Anlass und Befehl in der Nähe des landesfürstlichen Hofes oder um die Person des Landesfürsten stattfanden. Cosmas (ad 1055) spricht im elften Jahrhunderte von einem commune consilium, das beginnende 13. Jahrhundert²⁾ nennt es commune colloquium, com. coll. Boemorum, und abwechselnd ein consilium suppanorum.³⁾ Der «Deutsche Dalemil» übersetzt das Colloquium mit «Morgensprache».

Es wird nöthig sein uns durch die Vorführung einzelner Fälle ein Bild von der Wesenheit jener Versammlungen zu machen, da es unmöglich ist, in der Entwicklung begriffene Institutionen in einer einzigen Definition festzuhalten. Wenn aber Palacký⁴⁾ dem «Landtage» die Definition gibt, dass aus seinem gemeinsamen Beschlusse alle öffentlichen Institutionen ihren Ausgang nehmen, so ist es entschieden unzulässig, das Wort »Landtag« in diesem Sinne für jene Zusammenkünfte ältester Zeit zu gebrauchen. Wiederum

¹⁾ Siehe noch die eingehenden Studien von Emil Werunsky, Ordo iudicii terrae Boemiae in Zeitschrift für Rechtsgeschichte X. Germ. Abth. — Derselbe, Majestas Carolina, ebend. v. Czychlarz, Eheliches Güterrecht.

²⁾ Erb. I. (1213), Nr. 548; (1214), p. 256, p. 288, 303.

³⁾ Erb. I. (1222) 302.

⁴⁾ Däj. I. 187.

findet die Auffassung Palacký's ihre einzige Stütze in einer jener «Handschriften», die für die böhmische Socialgeschichte von einem so unheilvollen Einflusse gewesen sind. Einzig und allein Libušin súd ist es, der uns schon für die älteste Zeit einen Landtag unter dem Namen sněm vorführt, zu dem es Kmeten, Lechen und Wladkyken eilen lässt — eine zum Theil erst von Dalimil eingeführte Nomenklatur der «Stände». In der Färbung dieses gefälschten Lichtes erscheint dann Palacký nothwendig die gesammte Vorgeschichte in anderer Darstellung¹⁾, und wie die Suggestion der falschen Quelle sich dann zu Thatsachen ausgestaltet, das zeigt die Differenz der Erzählung von Břetislavs Erbfolgesetz bei Palacký und bei Cosmas. Jener²⁾ gibt letztere — mit der Correctur aus dem Libušin súd — also wieder: «Zur Befestigung des innern Friedens im Volke berief er die Böhmen und Mährer zu einem allgemeinen Landtage». Hier gab er nun — Palacký gebraucht den Ausdruck «vynesl», der das nachmals übliche Austragen eines «gefundenen Urtheils» bezeichnet — das bekannte «pragmatische Gesetz» und traf die Bestimmungen über die Theilfürstenthümer. «Diese Anordnungen ließ Břetislav vom Landtage im allgemeinen bestätigen und von jedem einzelnen Landtagsmitgliede einzeln beschwören.» Für die Thatsache gibt es in aller Welt keine andere Quelle als Cosmas; dessen Erzählung aber lautet wörtlich: Als Břetislav auf einem Heerzuge nach Ungarn begriffen «vorausgehend in Chrudim sein Heer erwartete, wurde er daselbst von einer heftigen Krankheit überfallen. Und als er diese zunehmen, seine Körperkräfte aber schwinden sah, rief er seine Primaten zusammen, die gerade gegenwärtig waren, und sprach die Umstehenden folgendermaßen an.» Und nun trug er ihnen die gedachte Erbfolgeordnung auf — und starb.³⁾ Nur durch die Brille des Libušin súd konnte in diesen «adstantibus» ein «Landtag» erkannt werden; dann aber musste das, weil sich die Anordnungen auf Böhmen und Mähren bezogen, auch ein Generallandtag sein. So wächst die Substruction!

Ein besonderer Umstand, warum Břetislav seine wichtige Anordnung zwar auf einem Heerzuge, aber doch nicht vor dem Heere, sondern vor seinem engeren Gefolge machte, war jedenfalls der, dass er von Krankheit überfallen worden war. Im anderen Falle hätte man weit eher noch das gesammte Heer, das seinen Anordnungen als Zeuge gedient hätte, einem Urlandtage vergleichen können, wie

¹⁾ Vgl. Palacký, Děj. I. 202.

²⁾ Děj I. 1. 311 f.

³⁾ Cosmas Script. I. 128.

beispielsweise jenes Heer, welches die bekannten Erlässe Břetislavs zu Gnesen entgegennahm, oder jenes, in dessen Mitte Lanzo zum Bischofe gewählt werden sollte. So konnte man auch die Heerschauen, welche im Reiche Karls des Großen als sogenanntes Maifeld gehalten wurden, der Urform eines Reichstages vergleichen. Aber solche regelmäßig wiederkehrende Heerschauen gab es in Böhmen niemals und die Heeresaufgebote waren bei weitem weniger häufig und regelmäßig wiederkehrend als andere Anlässe zur Vereinigung einer größeren Schaar von Vornehmen um den Fürsten.

Wenn wir alle unsere Quellen überblicken — jene Gedichte zählen wir natürlich nicht dazu — so scheint uns die oft wiederkehrende Bezeichnung des «celebrare», des «feierns» eines colloquium oder einer curia den richtigen Weg zu weisen in Bezug auf die regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen, aus denen sich allmählich, aber keineswegs als Vertretung einer angeblich vorhandenen «Landesgemeinde», unsere Landtage herausgestalteten. Es waren gewisse durch wirtschaftliche Verhältnisse bestimmte Zeiten, welche der Hof des Landesfürsten mit den Großen des Landes feierte, und wenn wir diese nachmals mit den sogenannten Quatemberfasten belegt sehen, so können wir sie ungefähr noch wiedererkennen. Auf die Monate März, Juni, September und December fallend, mögen ursprünglich und in vorchristlichen Zeiten diese Feiern in wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund gehabt haben. Und so wie bei den Südslaven heute noch die auseinander gesprengten Geschlechter zu bestimmten Tagen sich wiedervereinen und wie die Phratrien gleiche Feste begiengen, die sich oft heute noch an irgend eine alte Cultstätte knüpfen, wie sich dann das alte, den Genossen längst verschlossene Herrenhaus diesen noch einmal öffnen mochte; ebenso öffnete sich zu Festzeiten der Hof des Gau-, dann Landesfürsten nicht zwar den Genossenschaften des ganzen Volkes, wohl aber den ihm näher stehenden Häuptern desselben.

Und viele erschienen nicht lediglich als Gäste des Fürsten; ihr Erscheinen war vielmehr eine wirtschaftliche Bedingung und vordem vielleicht eine der Anlässe der Festfeier, denn sie brachten die fälligen und aufgesparten Erträge von den in ihrer Verwaltung stehenden Gütern und Ämtern. Wen wir da zunächst und am gewissensten zu erwarten haben werden, sind jedenfalls außer den Prager höchsten Beamten und den Genossen des Fürsten, die Grafen der Gaue, dann etwa diejenigen, denen Schutz und Ausnutzung der Markländereien anvertraut war und größere Hausvorstände, die irgend

ein Interesse herbeiführte. Ohne ritterliches Gefolge aber reisten alle diese nicht.

Es ist natürlich, dass man Geschäfte aller Art, die ein Zusammensein entfernter Wohnender voraussetzten, auf die Zeit verschob, in der sich dieses von selbst ergab. Insbesondere Rechtssachen, die der Fürst selbst oder seine Beamten zu schlichten hatten, konnten bei keiner besseren Gelegenheit vorgenommen werden, und dieser Anlass zog immer wieder neue Kreise von Bewohnern herbei, so dass man wohl mit einem Körnchen Wahrheit von einem «colloquium der Böhmen» sprechen konnte. Näher noch kam der Ausdruck der Wahrheit, wenn in angesagter Weise dieselben Grafen und Herren zugleich mit dem Aufgebote des Gaues entboten wurden, indem sich, wie öfter geschah, an die berathende Zusammenkunft ein Feldzug — reysa — schließen sollte, oder wenn umgekehrt der Fürst eine solche Heeresconcentrierung benutzte, um einer wichtigen Entscheidung oder Veranstaltung in der Zustimmung oder Verpflichtung des ganzen Volkes die Bürgschaft ihres Bestandes zu sichern.

Der Patriarchalismus, wie er nach dem Abbilde der Vorstanderschaft in der Hauscommunion nicht ohne begehrliehen Hinblick auf die im Eigenthumsbegriffe fundierte väterliche Gewalt entstanden ist, schließt ein Princip des Absolutismus ein, das seinem Ansprüche nach schrankenlos, seine Grenzen dennoch gesetzt sieht in der Zulänglichkeit des Könnens und Wissens. Schon in der Hauscommunion gesellen sich zu dem aufstrebenden Absolutismus des Vorstandes die berathenden Elemente der älteren Genossen, und wenn diese aus dem Kreise der Vorstanderschaft ausgeschieden sind, die Rücksichten auf die Angehörigen der engeren Vorstandsfamilie, denen einzelne Zweige der Wirtschaft anvertraut werden mussten. Ähnlich wird es sich am Hofe des Gaufürsten gestalten, diesem aber wird in seinem kleinen Gebiete ein absolutes Schalten relativ leichter möglich sein, als dem Fürsten eines aus vielen Gauen zusammengesetzten Landes. Wo der Fürst des Gaues überall noch mit eigenen Augen sehen und den Effect seiner Entwürfe bemessen kann, ist der Landesfürst vielfach schon auf die Wahrnehmungen und Vermittlungen des Gau grafen angewiesen und sein Absolutismus erfährt sonach eine nothwendige Einschränkung. Diese aber bestimmt — und das unterscheidet denn doch den Beirath all dieser Notabilitäten von einem Landtage engeren Sinnes — kein Gesetz und kein Vertrag, nicht einmal die Nothwendigkeit an sich, sondern nur deren jeweilige Anerkennung durch den Fürsten. In verschiedener Erstreckung konnte die Frage des Bedarfes auftreten, so oft es sich beispielsweise um eine geplante

Kriegsunternehmung handelte. Ohne den Rath der Grafen, die allein eine mögliche Schätzung ihrer Contingente hatten, empfahl es sich wohl auch einem absolut waltenden Fürsten nicht, eine solche Unternehmung zu beschließen.

Die Anlässe zu solchen Berathungen nahmen mit dem Fortschritte der Zeit stetig zu, während sie für die älteste Zeit reducirter erscheinen. Für den Inlandkrieg konnte gewohnheitsgemäß das Heer ohne mögliche Gegenvorstellung der Betroffenen aufgeboten werden; Folge zu leisten war Pflicht der Gaugenossen. In dem Maße aber, in welchem Böhmen in äußere Beziehungen zu den Nachbarstaaten trat, wurde die Nothwendigkeit von Verhandlungen häufiger. Ebenso bildete vordem die Friedenssteuer der Freien einen Tribut, der regelmäßig ohne erneute Auflage und ohne erst einzuholende Zustimmung eingehoben wurde. Als diese Quelle aber, wie wir oben sahen, versiegte, und die Fürsten von Fall zu Fall des Bedarfes eine außerordentliche Aushilfe — die berna — einheben mussten, da war die Leistung wenigstens nicht in jenem Ausmaße selbstverständlich. Zwar kann man nicht annehmen, dass die nachmalige Beschränkung auf ganz bestimmte Fälle das Ergebnis einer Abmachung zwischen Fürst und Volk gewesen sei; vielmehr mag die Erhebung eher thatsächlich mit solchen Fällen begonnen und dann gewohnheitsmäßig sich auf solche beschränkt haben, bis die Neuwahl eines Fürstenhauses Anlass gab, jene Gewohnheit als ein Recht feststellen zu lassen. So oft aber über jene gewohnheitsmäßigen Fälle hinaus das Bedürfnis auftrat, war irgend eine Form von Verhandlung geboten.

Eine wirkliche Wahl eines neuen Fürsten erfolgte nur so lange, als sich eine bestimmte Erbfolge im Fürstenhause nicht ausgebildet hatte; aber auch dann fiel dieselbe strenggenommen nur den Mitgliedern des Fürstenhauses zu, während die Großen und Vornehmen des Volkes mit einer unbestimmten Abschließung nach unten hin durch ihre Acclamation einen Akt der Anerkennung übten, wie er in der unter der Herrschaft einer Sonderfamilie stehenden Hauscommunion sein Vorbild haben mochte. Der hinzutretenden Wahl eines Bischofs kam sachlich wohl kaum eine andere Bedeutung bei, immerhin aber bildete auch diese Form eine Verstärkung der Volksansprüche auf Berücksichtigung und eines wenn auch geringen Grades von Mitwirkung. In Fällen, in welchen der Fürst einen an seiner Person begangenen Verrath richtet, sahen wir es ihm selbst erwünscht erscheinen, dass das Schuldbekennnis vor «allem Volke» geschehe, ohne dass aber dieser Versammlung alles Volkes irgend eine Rechtshandlung zu üben zukäme; sie hat dann

nicht einmal die historische Bedeutung des «Umstandes». Wenn sich die Unzufriedenheit des Volkes gegen Beamtenwillkür aufbäumt, suchen sie die Fürsten durch bestimmte Normen, mit denen sie ihre Beamten binden, zu besänftigen und auch das geschieht vor einer großen Versammlung, — freilich nicht, als sollte diese jene Normen vereinbaren; dennoch aber setzt der Inhalt gepflogene Verhandlungen voraus. Also mehrt die Zeit die Anlässe zur Beiziehung engerer und weiterer Kreise in den Rath des Fürsten, und damit gewiss auch das Bestreben, dem beratenden Worte ein Maß von Geltung und Einfluss zu verschaffen.

Alle Fortschritte dieser Art kommen zunächst nur den höchsten Beamten selbst, dann denjenigen Familien zu gute, welche durch solche Stellungen emporgehoben, Ansprüche auf dieselben erworben zu haben wännen, und dem auf diese Art sich allmählich abschließenden Herrenstande. Dass es gerade der Dienst ist, der auch diesen Adel emporgehoben, kennzeichnet sich in der Thatsache, dass ihm in zweiter Reihe dann nicht etwa die übrigen von Alters freien Landsassen nachfolgen, sondern außer ehemaligen Unfreien von jenen nur diejenigen, welche dem Adel selbst im Dienste näher getreten sind, der sich allmählich abschließende Wladyken- oder Ritterstand.

Geistlichkeit und Bürgerthum, ursprünglich in der böhmischen Gesellschaft fremde Elemente, von denen nachmals die Rede sein wird, treten nach und nach ebenfalls hervor. Die erstere gelangte frühzeitig auf zwei ganz verschiedenen Wegen in die Hofnähe. Zunächst bestand die landesfürstliche «Capella» aus Geistlichen, und der Oberste Kanzler war stets diesem Stande entnommen, ein vertrauter Rathgeber des Fürsten. In anderer Hinsicht aber war der Fürst der unmittelbare Richter in allen die Geistlichen als Landgutsbesitzer betreffenden Angelegenheiten, und so gut wie zu den genannten Zeiten aus dem ganzen Lande der Ordnung von Besitzangelegenheiten wegen Laien dem Hofe zuströmten, so thaten dies auch die Geistlichen. Einen wirklichen Einfluss aber gewann ein Theil der reichen Geistlichkeit, seit es vorzugsweise die Cistercienseräbte mit Glück in die Hand genommen, Böhmen in den Luxemburgern eine neue Dynastie zuzuführen. Bei jener Gelegenheit war es auch, dass die Bürgerschaft der königlichen Städte insbesondere aber Prags nicht ohne Erfolg nach politischer Geltung zu ringen begann. Alldas waren Elemente einer landständischen Organisation, der es aber noch an allen festen Formen und vor allem an einer definierten Competenz gebrach. Eine solche

zu gewinnen und sie zu erweitern, musste dagegen das natürliche Bestreben derjenigen Volksschichten werden, die überhaupt zur Theilnahme und allmählich zur Anerkennung als «Stände» gelangten.

Dass die «Mater verborum» die Ausdrücke der Berichte wie *conventus*, *colloquium*, *curia* mit *sněm* übersetzt, was heute allerdings «Landtag» heißt, kann für die Definition jenes Namens für die älteste Zeit gar nichts entscheiden, und der Hinweis Jirečecks¹⁾ auf den großen «Gesetzgebungslandtag» zu *Sadska* im Jahre 1189, der zugleich die frühe Existenz von gemeinsamen oder *General-landtagen* für Böhmen und Mähren bezeugen soll, thut bei genauerem Zusehen keinen dieser Dienste. Wir stellen ihn aber immerhin seiner Wichtigkeit wegen voran. Wir geben zu, dass die oft genannten Statuten des Herzogs Conrad (Otto) insofern das Ergebnis von Rücksprachen sein mussten, als sie bestimmt sind, schwere Klagen des Volkes gegen das Ausbeutungssystem der Grafen und Gerichtsbeamten abzustellen, und die Urkunden belehren uns, dass jene Bestimmungen bei einer Zusammenkunft in dem landesfürstlichen Hofe *Sadska* im Jahre 1189 promulgiert wurden in Anwesenheit von Grafen, Adeligen, Rittern, Äbten und Mönchen aus Mähren und Böhmen; aber dass sie das Ergebnis einer Beschlussfassung dieser Versammlung wären, das ist schon ihrem Inhalte nach undenkbar, da der größere Theil desselben aus sehr recriminierenden Beschränkungen der Beamten Gewalt besteht, wie sie nur auf eigener Wahrnehmung oder auf Klagen hin, die gewiss nicht aus dieser Gesellschaft kamen, der Herzog in landesfürstlicher Machtvollkommenheit dictieren konnte.

Dass dies der Vorgang und die Auffassung des Herzogs war, bezeugt urkundlich niemand anderer als Conrad Otto selbst, indem er in einer bei jener Gelegenheit für die Maltheser ausgefertigten Urkunde²⁾ der Zeugenreihe die Bemerkung zufügen lässt: «und viele andere Äbte, Cleriker, Mönche, Ritter sowohl aus Mähren als aus Böhmen, welche in *Sadska* zusammengekommen waren, zur Anhörung der Statuten des Herzogs Otto.» Auch diese Statuten selbst, die uns in mehreren Confirmationen erhalten sind³⁾ deuten in keiner Weise auf einen Beschluss der Versammlung, wenn sie anführen, dass ihrer Abfassung eine Verhandlung mit den «Herren» — die ja der Inhalt zumeist betraf, — vorangiang: «zu wissen, dass wir nach vorangegangener Verhandlung mit unseren treuen Županen

¹⁾ Recht. I a, 66 und I, 272.

²⁾ Erb. I. p. 183.

³⁾ Erb. V. p. 348, 428, 621.

Böhmens und Mährens die unverbrüchlich für ewig zu haltenden Rechte wie folgt feststellen». — Aus der hervorstechenden Be-theiligung der Geistlichkeit bei jener Versammlung darf man vielmehr schließen, dass es gerade diese war, welche die schweren Klagen des Volkes, unter denen sie selbst durch ihre Unterthanen litt, formulierte und die Abstellung eines Theils derselben beim Fürsten erwirkte. Die ungewöhnliche Versammlung aber war gerade für diesen Fall nothwendig, um sie zu allgemeiner Kenntnis zu bringen und ihrer Verlautbarung den wünschenswerten Nachdruck zu geben.

Als 1237 Ulrich als Herr von Lundenburg¹⁾ den «Županen, Rittern und dem ganzen Vulgus der Provinz Lundenburg» dieselben Rechte verlieh, berief er sich auf seinen Onkel, den böhmischen König, der es aus seiner königlichen Machtvollkommenheit seinem Ermessen freigestellt habe, «diese Rechte zu erweitern und zu vermehren» — eine Ansicht über das Gesetzgebungsrecht in Böhmen, die uns als zu Recht geltend Wenzel II. auf das Entschiedenste bestätigen wird.

Über von Jireček angeführte drei andere Fälle von Landtagsbeurkundungen des 11. Jahrhunderts geht aus der einzigen Quelle — Cosmas — folgendes hervor:²⁾ Der zum Jahre 1037 angeführte «Landtag» ist ein sog. «Wahltag» — aber wie denkt sich Cosmas noch am Beginne des 12. Jahrhunderts einen solchen? Herzog Ulrich ist in Prag gestorben. In Lissa, wo der geblendete Bruder Jaromir lebte, konnte man die Nachricht noch an demselben Tage haben. Jaromir eilt nach Prag und findet den Bruder schon bei S. Georg aufgebahrt. Es findet das Begräbnis statt und sofort nach demselben dasjenige, was Cosmas mit einem fast schon rudimentär gewordenen Terminus allerdings noch immer die «Wahl» — electio — eines neuen Herzogs nennt. Sie besteht darin, dass Jaromir — als der oberste des Hauses — seinen Neffen Břetislav, des Vorangegangenen Sohn, an der Hand zum Fürstensitze führt, — während man das Volk nach alter Gewohnheit durch Geldstreuen auf einen anderen Punkt des Platzes lockt, damit es den Fürsten nicht erdrücke, — und zum Volke spricht: «Siehe dein Herzog!» — «und diese rufen dreimal Krleš, d. i. Kyrie eleyson.» Dann wendet sich Jaromir so wie an das Volk so an den neuen Fürsten, indem er letzterem die bewährten Geschlechter der Muncia und Tepca empfiehlt und ihn vor den Wřšovecen warnt.

¹⁾ Breczlava, Erb. I. p. 428.

²⁾ Cosmas Script. I. p. 88.

Aus der Darstellung geht hervor, dass Vertreter hervorragender Geschlechter gegenwärtig waren, wie deren gewiss zu einem Fürstengräbnis herbeigeeilt ist, was nach damaliger Communication binnen so wenigen Tagen den Bericht erhalten und die Reise vollbracht haben konnte; dass das aber die Art der Einberufung eines «Wahltag» wäre, ist doch nicht denkbar. Wenn Cosmas' Anwendung des Wortes Wahl mehr als eine rudimentäre Redensart ist, so bezieht sie sich doch sichtlich nur auf die Wahl innerhalb der Fürstenfamilie, die in diesem Falle freilich einfach war, indem der blinde ältere Competent zu Gunsten des jüngeren verzichtete. Diese Wahl fand ihren Ausdruck in der sofortigen Inthronisation auf dem alten Felsenstuhl der Prager Burg, und das «Volk» beteiligte sich durch Acclamation.

Den zweiten zum Jahre 1039 beurkundeten Landtag Jirečeks können wir überhaupt nicht entdecken. Der obgenannte Břetislav beschließt,¹⁾ «nach vorangegangener Berathung mit den Seinen» — inito consilio cum suis — den Krieg mit Polen. «Und er verkündet sofort den erschreckenden Beschluss durch das ganze Land Böhmen, indem er als Zeichen seines Befehls einen aus Bast gedrehten Strick herumschickte, damit jeder, der nach gegebenem Zeichen zu spät ins Lager kommen sollte, wisse, dass er ohne Zweifel mit einem solchen Stricke an den Galgen gehängt werden würde. So scharten sie sich in einem Momente, in einem Augenblicke bis zum letzten zusammen und der Herzog betrat mit ihnen Polen.» — Die «Seinen», mit welchen sich hier der Fürst vor dem Aufgebot des Volksheeres berieth und letzteres selbst sind hier auf das deutlichste auseinander gehalten. Wohl aber könnte man dieses Volksheer, wie es in Gnesen beim Altare des böhmischen Märtyrers Adalbert seinen Fürsten umsteht und von diesem einen Act zum Theil tiefeinschneidender Gesetzgebung empfängt, einem Landtage vergleichen. Dieser aber zeigt dann ganz denselben Aufbau und Mechanismus, wie der schon erwähnte zu Sadska.

Es sind hochwichtige Neuerungen, die hier Herzog Břetislav in die Form von Gesetzen kleidet. Er schafft die immer noch vorwaltende Polygamie ab, er erzwingt die Anzeige von Verbrechen, deren Verfolgung vordem dem Einzelnen anheim gegeben war, er begründet damit das Gerichtsmonopol des Fürsten; er befestigt sein landesfürstliches Monopol der Propination, ändert im kirchlichen Sinne die Marktgepflogenheiten um und erzwingt an Stelle der gentilen die Feier der christlichen Feste u. a. m. — aber bei Vollzug

¹⁾ Cosmas I. c. 106.

dieser ganzen socialen Revolution ist von einer landtäglichen Berathung oder Beschlussfassung nicht im entferntesten die Rede. Vielmehr ist ganz ersichtlich, dass ihm als Berather und Leiter in diesem Falle nur der Bischof Severus von Prag zur Seite gestanden; der Antheil des Volkes aber ist der: die Dictate des Fürsten, die mit uralter Vätersitte aufräumen, zu hören, ihre Einhaltung auf sein Geheiß zu beschwören und absatzweise den einschüchternden Bannfluch des Bischofs gegen Zuwiderhandelnde zu vernehmen.

Ein dritter in Jirečeks slavischem Rechtsbuche verzeichneter Landtag könnte wieder ein Wahltag genannt werden. Es war der von 1055 nach Břetislaws Tode,¹⁾ dessen der Chronist mit folgenden Worten gedenkt: «Nach dem Tode (Břetislaws) erwählen alle die Großen und Kleinen des böhmischen Volkes mit gemeinsamem Beschlusse — *communi consilio* — und gleichem Willen seinen erstgeborenen Sohn Spytihněw sich zum Herzog, indem sie den lieblichen Gesang *Kyrie eleyson* anstimmen.» Dass wir auch hier wieder einen in rudimentärer Weise als Wahlact bezeichneten Huldigungsact vor uns haben, ist, abgesehen von der Andeutung im Wortlaute, um so klarer, als eben Herzog Břetislaw auf seinem Todtbede selbst die Nachfolge bestimmt hatte. Den «Wahlact» des nächstfolgenden Herzogs Wratislaw bekundet Cosmas²⁾ mit den vielleicht zutreffenden Worten: «Nach seinem (Spytihněws) Tode wird sein Bruder Wratislaw allen Böhmen willkommen — *omnibus Bohemis faventibus* — auf den Thron erhoben.»

Dagegen gelangte mit der Bischofswahl, wie sie damals noch üblich war, ein wirkliches Wahlprincip nach Böhmen, und es wären nach der Anschauung des Herzogs Wratislaw — beziehungsweise seines Chronisten³⁾ — alle Hausväter Böhmens und die geistlichen Vorstände gewesen, welche an dieser Wahl theilzunehmen berechtigt waren. Darin sind dann die Vornehmsten und Grafen mit eingeschlossen. Wratislaw konnte also wohl sagen, dass sein zum Feldzuge ausgerücktes Heer die vollständige Wahlmannschaft für eine Bischofswahl vorstelle. «Da sind die Hausvorstände — *natu majores* — dieses Volkes, da die Großen — *proceres* — und Grafen und die Vornehmen des Clerus, deren Ermessen die Wahl eines Bischofs zusteht.» Freilich kam gerade damals eine solche Erstreckung des Wahlrechtes seinen besonderen Plänen sehr zustatten, und es ist fraglich, ob er über die Bischofswahl immer so gedacht hätte.

¹⁾ Cosmas l. c. p. 129.

²⁾ ad a. 1061 p. 136.

³⁾ Cosm. l. c. p. 142 ad a. 1067.

Von seinem Vater wissen wir das Gegentheil. Als dieser seinem jüngsten Sohne Jaromir das Bisthum zugedacht hatte, hielt er es für ausreichend, die Grafen für eine solche Wahl in Eid zu nehmen. Und dieser Umstand lässt uns einmal ausnahmsweise das Bild eines Wahlvorganges erblicken, wenn der üblichen Bezeichnung durch den Fürsten die gewöhnliche und erwartete Zustimmung des Volkes nicht folgte. Břetislaws zweiter Nachfolger, Wratislaw, unter dessen Regierung sich die erwartete Vacanz auf dem Prager Bisthumssitze eben erst ereignet hatte, glaubte guten Grund zu haben, des Vaters Willen trotz der Verwendung der in Eid genommenen Grafen nicht zu erfüllen und das Bisthum in Hände zu legen, die er für verlässlichere hielt. Die beiden älteren Brüder Jaromirs, Konrad und Otto, aber nahmen sich des jüngsten eifrig an und baten Wratislaw, Jaromir auf den eben erledigten Bischofssitz zu erheben. Wratislaw, anderer Meinung, verwies sie auf das Heerlager, das er eben an der polnischen Grenze — bei Dobenin, unweit Nachod — zusammengezogen hatte: da biete sich die beste Gelegenheit, die vorgeschriebene Wahl vorzunehmen. Für die Genauigkeit der nun folgenden Wahlvorgänge ist uns Cosmas, der in sehr nahen Beziehungen zu dem Bisthums-candidaten stand, ein ganz classischer Zeuge. Das Volk war als Heer versammelt. In der Mitte sitzt der Herzog, links und rechts von ihm stehen seine Brüder, die Fürsten; die Cleriker und Grafen sitzen in einem weiten Kreise und hinter diesem steht das bewaffnete Volk. Und so beginnt die Wahl: Wratislaw ruft seinen Candidaten Lanzo herbei, stellt ihn den Anwesenden vor und empfiehlt ihn in einer Lobrede, die zugleich den Vollzug der Wahl — was wohl das gewöhnliche sein mochte — in den Schlussworten vorausnimmt: «Nimm Ring und Stab, sei der Bräutigam der Prager Kirche und der Hirt ihrer Schafe!» Nun wurde die beglückwünschende Acclamation des Volkes erwartet, «wie es immer zu geschehen pflegte zur Zeit der Wahl eines Bischofs». Aber diesmal ließ sich statt dessen ein Murren im Volke hören. Der Prager Burggraf Kojata, welcher dem Fürsten Otto zunächst stand, stieß diesen in die Seite und raunte ihm zu: Was stehst Du denn? Was hilfst Du Deinem Bruder nicht? Wir und unsere Väter haben ja einen Eid geschworen!

Ihm tritt Smil, der Saazer Burggraf, bei; beide fassen die drei fürstlichen Brüder Konrad, Otto und Jaromir bei den Händen mit der Aufforderung: Gehen wir fort und sehen wir, wem der größere Theil des Heeres folgen wird! — Und in der That ist es der größere Theil, welcher lärmend den Abziehenden folgt und bei Opočno ein Lager bezieht. Wratislaw aber sah sich nun um so bedenklicher

verlassen, als ein anderer Theil des Heeres schon durch den Grenzwald vorausgezogen war. Durch einen schnellen Rückzug sucht er sich Prag und Wyschehrad zu sichern und lässt den Brüdern durch Boten seine Willfährigkeit bedeuten, nicht zwar jenen widerspenstigen Grafen wohl aber dem Andenken seines Vaters zulieb ihnen nachzugeben. Sie nähern sich ihm mit ihrem Anhang bis Hostivař unweit Prag und wiederholen von da aus durch Boten ihre Bitte. Darauf «wählt er» — d. i. Wratislaw allein oder mit seinem Hofe — «seinen Bruder Jaromir zum Bischofe». Konrad und Otto sichern sich durch Eid Indemnität, jene beiden Grafen aber sehen sich genöthigt, sich durch die Flucht zu retten — «sonst hätte sie der Herzog ungehört als Landesverräther gestraft.»¹⁾ Wratislaw aber schickt nun eine Gesandtschaft an Kaiser Heinrich II., welche diesen «im Namen des Herzogs und des ganzen Volkes» bitten soll, ihre «Wahl» zu bestätigen. Einen Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit und Giltigkeit hegt Cosmas nicht.

Obwohl fortan Cosmas die Ereignisse seiner eigenen Zeit verzeichnet, so taucht doch bei ihm lange keine Nachricht über eine Versammlung auf, die wir auch nur entfernt einer «Landgemeinde» vergleichen könnten. Erst bei der Feststellung der Nachfolge Konrads im Jahre 1091 versammelt Wratislaw «die Hausvorstände des Landes — terrae majores natu — und sichert es durch einen Eid aller Grafen, dass nach seinem Tode sein Bruder Konrad den Thron und das Herzogthum Böhmen erhalten solle». Von etwas wie einer Wahl ist keine Rede, vielmehr tritt wieder nur der Wille des Fürsten hervor, der sich seiner Grafen beizeiten versichert. Man kann daraus — beiläufig bemerkt — auf die Art schließen, auf welche dereinst auch bei den einzelnen Hauscommunien mit Fortfall der Wahl selbst als Rudiment die Herrschaft an eine Sonderfamilie fallen, und das Erbrecht innerhalb derselben ein Gegenstand werden konnte, der sich der Ingerenz der Genossen völlig entzogen hatte. Dem Fürsten kam natürlich noch der Umstand zustatten, dass er die Grafen ab- und einsetzen und so sich bei Zeiten für den gegebenen Fall ein gefügiges Werkzeug schaffen konnte. Aber auch in der größeren Hauscommunion wird sich der kluge Hausvater in der Besetzung der leitenden Stellen nach diesen seinen Hausinteressen zu richten gelernt haben.

Břetislav II. folgte abermals ohne Wahl oder Wahllandtag, oder vielmehr Cosmas²⁾ nennt hier richtiger eine Inthronisation, was

¹⁾ Cosmas l. c. p. 145.

²⁾ ad a. 1092 p. 192.

er vordem ab und zu eine Wahl genannt hatte. «Cosmas, der gewählte Bischof . . . führte ihn zum Throne, und hier wurde er nach dem Ritus dieses Landes von den gesammten Grafen und Satrapen inthronisiert.» Wir glauben nicht, dass, wie es scheinen könnte, die wirklichen Wahlacte erst zur Zeit des Cosmas aufgehört oder sich in rudimentäre Ceremonien verwandelt hätten; vielmehr scheint Cosmas frühere Thronbesteigungen vor seinen Lebzeiten mit jenem Namen zu nennen, unter welchem ihm noch darüber berichtet worden war; was er aber dann mit eigenem Auge sah, dafür sucht er nach dem bezeichnenden Ausdrucke.

Erst wieder zum Jahre 1098 erfahren wir von einem zum Zwecke einer Bischofswahl einberufenen «placitum», das sich entfernt einem Landtage vergleichen ließe. Břetislav II. kommt in Berathung mit seinen Verwandten zu dem Entschlusse, seinen Capellan Hermann zum Bischof zu wählen «und unverweilt berief er die Primaten des Landes und die Vorstände der Kirchen zum fürstlichen Placitum nach Bunzlau, und hier wird Hermann . . . zur Bischofswürde erhoben unter Zustimmung des ganzen Clerus und mit Gunst des ganzen Volkes — collaudante clero cunctoque populo favente.» — Dieser cunctus populus war natürlich der gerade in Bunzlau anwesende.

Bei der Nachfolge Bořivojs, der schon vordem die Belehnung des deutschen Kaisers empfangen hatte, die nun eine größere Gewähr zu bieten schien als der Eid der Grafen, ist überhaupt nur noch von einer Thronbesteigung die Rede — omnibus insimul faventibus.¹⁾ Swatopluk bemächtigt sich des Thrones mit Gewalt. Des angeblichen Landtagsgerichtes, das er 1108 über das ganze Wršowecengeschlecht gehalten haben soll, geschah schon an anderer Stelle Erwähnung. Von einem Landtage ist überhaupt nicht die Rede; wir stehen vielmehr vor einem Heere, das der Herzog aus Ungarn zurückbrachte, und aus diesem Heere rief er eines Morgens früh die Vordersten (proceres) zusammen. Vor deren Auge vollzieht sich das Strafgericht, das lediglich aus zwei Acten besteht: der Herzog wirft dem Geschlechte seine Verbrechen vor und winkt abtretend dem Henker. Der weiß bereits, was er zu thun hat. Wenn bei der Thronbesteigung Swatopluks²⁾ «alle Böhmen» ihm geschworen haben sollen, nach seinem Tode Wladislaw als Nachfolger anzuerkennen, so können darunter der Sachlage nach — Bořivoj lebte ja noch — nur seine Parteigänger verstanden werden. Dies zeigte sich bei seinem jähen Tode, den die Blutrache der Wršowece herbei-

¹⁾ Cosm. ad a. 1100 p. 215.

²⁾ Cos. p. 237.

führte. Es war im Feldlager in Schlesien, wo der Graf Wacek den anwesenden deutschen Kaiser, der den Böhmen die Wahl eines Herzogs freistellte, sofort bat, er möge Otto, den Bruder des Ermordeten, als Herzog bestimmen. «Und das sinnlose Volk schrie dreimal Kyrie durch das Lager.» Damit war also wieder die «Wahl» vollzogen — ohne Rücksicht auf die Eide der andern. Dem gegenüber bewerkstelligten der Bischof Hermann und Fabian, der Burggraf von Wyschehrad, unter gleicher Volkszustimmung die Wahl Wladislaws, dem der Thron auch zufiel.

Ferner spricht Cosmas¹⁾ von einer «generalis synodus», welche Wladislaw allen Fürsten — cunctis principibus — des Landes Böhmen nach seinem Hofe Sadska «ansagen» ließ, bei der unter anderen auch Fürst Otto aus Mähren erschien. Die Zusammenkunft währte drei Tage. — Im Jahre 1117²⁾ schenkte Wladislaw, ohne dass einer Umfrage oder Zustimmung auch nur seitens der Großen gedacht wurde, das Land Böhmen seinem einst durch Swatopluk vertriebenen älteren Bruder Bořivoj; ohne Umfrage und Zustimmung theilt es dieser in zwei Theile und schenkt den einen an Wladislaw zurück. Ebenso vollzog sich 1120 neuerdings der Umschwung: Wladislaw alleiniger Herrscher, Bořivoj wieder verjagt. Aber durch die Zeit hindurch, in welcher so Gewalt und Kriegslos entscheidet, erhält sich der Gedanke einer Wahl der Fürsten. In der historisch richtigen Weise scheint ihn Herzog Soběslaw wiederzugeben, wenn er gegenüber der kaiserlichen Forderung behauptet,³⁾ dass in Böhmen die Wahl des Herzogs immer den Fürsten, also dem fürstlichen Hause, zugestanden habe, dem Kaiser aber die Bestätigung.

In der böhmischen Geschichte und Rechtsgeschichte — bei Tomek, Jireček, Čelakovský u. a. — wiederholt sich immer wieder die Angabe, die böhmischen «Landtage» jener Zeit wären mitunter von bis zu 3000 Personen besucht gewesen; man müsste daraus auf eine sehr breite Grundlage des damaligen Verfassungsrechtes schließen. Die Zahl «3000» hat aber nur eine einzige Stütze und diese ausschliesslich in dem Berichte über jenes schon erwähnte Blutgericht Soběslaws, das mit seinem Publikum am allerwenigsten als ein Landtag betrachtet werden kann. Wir wiederholen nur das Wesentlichste. Die Thatsache ist zum Jahre 1130 von dem Fortsetzer des Cosmas berichtet,⁴⁾ der sich als Augenzeuge bekennt — atque nos ibidem fuimus. Soběslaw war mit vieler Begleitung —

¹⁾ l. c. p. 245.

²⁾ Cosmas l. c. p. 258.

³⁾ Nach der Chronik von Sazawa, Script. ad 1126 p. 290.

⁴⁾ Scr. l. c. p. 298.

cum multo comitatu — nach Glatz gekommen, um von dort nach Mähren zu reisen. Da entdeckt er die Spuren einer Verschwörung gegen sein Leben; es gelingt ihm, zwei gedungene Werkzeuge einzufangen; er gibt die Reise auf, kehrt schleunigst nach Prag zurück und lässt jene Gefangenen gleichzeitig nach dem Wyschehrad abführen. In Prag angekommen, verrichtet er erst seine Andacht bei S. Veit und begibt sich dann sofort auf den Wyschehrad. Schon des «andern Tages» strömen die Primaten dahin, die von Gefahr und Rettung gehört haben. Den «folgenden Tag» aber — also längstens am dritten Tage — versammelt der Fürst hier «Adelige und Unadelige» . . . «und es war in diesem Concilium eine große Menge von Männern, fast drei tausend». Dass es dabei dem Fürsten lediglich darauf ankam, das Zeugnis der Schuld vor möglichst vielem Volke zu erbringen, und dass das Volk — Edle und Uedle — dabei keine andere Rolle spielte, haben wir schon oben gezeigt. Einen «Landtag» kann man eine so zusammengewürfelte Menge weder nach Bestimmung und Thätigkeit, noch nach der Art ihrer Zusammensetzung und Einberufung nennen; ein solcher hätte nach den damaligen Verhältnissen unmöglich in einer Frist von drei Tagen angesagt und durchgeführt werden können.

Etwas geordneter und ebenfalls zahlreich besucht scheint jenes «Concilium» gewesen zu sein, welches derselbe Herzog Soběslaw im Jahre 1134 zur Wahl eines Bischofs einberief. Es vereinigte angeblich alle «Optimaten» Böhmens, sowohl des Laien- wie des geistlichen Standes, — «denn sie waren zufällig gerade zum Feste des Landespatrons S. Wenzel hier zusammengekommen.» Dieses Zusammentreffen führt uns zu einer zweiten Art von Zusammenkünften hinüber.

Verbunden mit einer solchen, aber doch zum erstenmale etwas umgrenzter und einer ständischen Anordnung ähnlicher erscheint die Tagung zu Sadska im Jahre 1138, — doch schwindet jeder Schein eines Wahlactes. Soběslaw hat vom neuen Könige Konrad in Bamberg für seinen Sohn Wladislaw die Lehensfahne erlangt und die mitanwesenden böhmischen Großen — proceres — leisten darauf vor dem Könige einen Eid auf die Reliquien der Heiligen. Als Soběslaw hierauf nach Hause zurückkehrt, befiehlt er zur Feier S. Petri und Pauli seine «Ritter erster und zweiter Ordnung» zu sich nach Sadska, «und als dies geschehen, beginnt der Herzog theils sie zu bitten, theils ihnen zu befehlen, in seiner Gegenwart die seinem Sohne schuldige Treue zu beschwören, was auch geschehen ist.» Hier ist vom Volke oder seiner Vertretung nicht die Rede;

nur den in seinem Dienstverhältnisse unmittelbar und mittelbar Stehenden wird der Nachfolger empfohlen.

Noch hatte aber Soběslaw, der in seiner neuen Grenzburg Arnau erkrankt war, nicht ausgehaucht, da hielten die «Primaten» Böhmens schon auf dem Wyschehrad neue «Wahlbesprechungen», und in der That erlangte diesmal der Candidat dieses Conventikels, Wladislaw, der Sohn des ersten Wladislaw, den Thron.

Es folgt eine Zeit, in der Ränke und Kämpfe über den Thronbesitz entscheiden; erst von Ottokars II. Thronbesteigung meldet uns wieder der Chronist¹⁾ die nüchternen Worte: «Er wurde ehrenvoll aufgenommen im Sitze seines Reiches von den Prälaten der Kirchen und dem Clerus.»

Nicht durch ein Landesgesetz war eine Art pragmatischer Sanction, sondern durch Anlehnung an eine mächtige Stütze von außen war es wiederholt dem natürlichen Wunsche der Väter gelungen, ihr eigenes Blut, den Erstgeborenen auf ihren Sitz zu setzen. Der Anschluss an die deutschen Könige hatte erzielt, dass auch das letzte Rudiment einer Wahlceremonie als wesenlos wegfallen konnte.

Wenn der Absolutismus der patriarchalen Herrschergewalt der Theilnahme anderer Factoren am Regimente wenig Raum ließ, so musste eine solche umgekehrt am ehesten dann hervortreten, wenn in jenem eine Unterbrechung, eine Lücke eintrat. So sehen wir nach Zeugnis der uns erhaltenen Quellen zum erstenmale eine Art selbständiger Thätigkeit der Landherren hervortreten, als²⁾ 1282 der junge Erbe des Königreiches mit seiner Mutter durch den Willen seines Vormundes Otto von Brandenburg auf dem Schlosse Bösig festgehalten wurde. Damals hielten die «Barone und Hausvorstände Böhmens», von Otto dazu einberufen, eine «allgemeine Besprechung» — *generale colloquium* —, die zunächst freilich nur bestimmt war, sie für die Vormundschaft in Eid zu nehmen, führten aber auch darüber hinaus Verhandlungen über die Freilassung des jungen Königs, aus welchen als Beschluss die Bitte an den Markgrafen hervorgieng, König und Königin-Mutter wieder nach Prag als dem Sitze der Regierung zurückzuführen. Der Regent lehnt nicht ab, ohne auch zu willfahren. In einem zweiten Colloquium desselben Jahres nennt uns der Chronist³⁾ versammelt den Erzbischof, die Adeligen des Landes, die Ritter und Barone und zum erstenmale auch Bürger der

¹⁾ Cont. l. c. ad a. 1253 p. 384.

²⁾ C. Cont. l. c. p. 444.

³⁾ Jbid. p. 451.

befestigten Städte. Hier handelt es sich um die Einführung eines provisorischen Regimentes vorzugsweise zu dem Zwecke, die Rechtspflege jener Art, wie wir sie als die gegen Ungenossen und Unholde bezeichneten, in Gang zu setzen — gerade in den Zeiten der Herrenlosigkeit wird die Herrschaft als Schützerin des Friedens vermisst. Indem bei diesem einem «Landtage» bereits vergleichbaren Colloquium der Adel Böhmens dem Markgrafen Otto Gehorsam versprach, erbat und erlangte er zugleich von ihm als Gegenleistung die Entfernung der fremden Eindringlinge, welche angelockt von den Beuteaussichten in einem herrenlosen Lande nach Böhmen gekommen waren. Als eine Art Vertrag oder Bündnis zwischen dem Adel und dem Landesverweser bezeichnet es der Chronist, dass ihm ersterer 15.000 Mark Landescollecte bewilligte, wofür er ihm den Prinzen herauszugeben versprach, für den ein Vormundschaftsrath eingesetzt werden sollte. Hier erscheint zum erstenmale die Landessteuer von den Grundherren bewilligt und an Bedingungen geknüpft, die auch den anderen Theil, den Regenten, binden sollten. Es ist aber auch der erste Fall, dass es thatsächlich an einem regierenden Fürsten mit angestammter Patriarchalgewalt in Böhmen fehlt, und auf dieser Abnormalität beruhen die nun allmählich hervortretenden Gerechtsame der bis dahin dem Willen des Fürsten unterworfenen Landherren.

Wir stehen nun an der Schwelle der Zeit, in welcher sich ein wirklicher Landtag mit einer bestimmten Summe von Rechten herauszubilden begann, — haben aber bisher in formeller Hinsicht gleichsam nur die eine von zwei Wurzeln der Institution ins Auge gefasst und dem Zeitenfortschritte nach verfolgt: das waren jene der eigentlichen Landtagsentwicklung vorangehenden Versammlungen, welche aus besonderen, nicht regelrecht wiederkehrenden Anlässen, wie Heeresconcentrungen, Huldigungen, Bischofswahlen u. dgl. hervorgiengen.

Außerdem boten, wie schon eingangs erwähnt, die regelmäßig wiederkehrenden Festzeiten, sowohl die vorchristlichen, in das christliche System umdeutungsweise eingefügten, wie die originell christlichen einen Anlass zu ähnlichen, wenn auch minder zahlreich besuchten Zusammenkünften. Das gemeinsame Zusammensein sonst getrennter Mitglieder eines gesellschaftlichen Verbandes ist von dem Begriffe der Festfeier ganz unzertrennlich. Gemeinsame Zusammenkünfte zu ganz bestimmten Zeiten hat jetzt noch jede der restlich bestehenden Hauscommunions, ebensolche hat und hatte jede Phratrie, und wie bei uns die Phratrie ihre kennbarsten Spuren

noch im Fortbestehen des Kirchspiels erhalten hat, so erscheinen auch die gemeinsamen Kirchspielfeste — verchristlicht als Kirchweihen, Kirmessen, Kirchenfeste u. dgl. noch als die Rudimente jener Phratrienfeste. Sehr kennzeichnend bedeutet im Čechischen das Wort pouť heute noch das Fest und die Wanderung zugleich: die Reise, das Zuwandern zu dem gemeinsamen Festplatze gehört wesentlich und nothwendig zur Festfeier. Der Fortsetzer des Cosmas¹⁾ bezeugt, dass es zu seiner Zeit Sitte seines Volkes gewesen sei, auch zu Weihnachten gemeinsame Mahlzeiten und Zusammenkünfte der «Nachbarschaften» — vicinia — zu halten und führt uns durch eine besondere Erzählung sehr anschaulich diese Sitte vor.

Ganz in der nämlichen Weise wurden natürlich auch am fürstlichen Hofe die christlichen und ehemals vorchristlichen Festzeiten begangen, — es begeht sie der Hof mit seiner Familie im weitesten Sinne: mit den Mitgliedern des fürstlichen Hauses, den Hofbeamten und Hofchargen und dem Volke des betreffenden Kirchspiels. Es kommen zugereist alle oder viele fürstliche Beamte vom Lande, — die nahenden Festtage heischen ihre Darbringungen — und schließlich vom Lande auch alle diejenigen, welche dem Fürsten bei solchem Anlasse huldigend nahen wollen oder ein Anliegen an denselben haben, das sie bei dieser Gelegenheit am sichersten anzubringen hoffen dürfen. Deshalb erhält sich noch weit ins 13. Jahrhundert hinein der kennzeichnende Terminus colloquium celebrare — eine Besprechung feiern²⁾ und zur Erklärung werden die Begriffe curia und colloquium, Hoftag und Besprechung wieder gleichgesetzt.³⁾ So erzählt der Chronist⁴⁾, wie der junge Břetislav nach Landesbrauch das Fest des Landespatrons Wenzel damit gefeiert, dass er allen Grafen und «Satrapen» durch drei Tage lang ein großes Gelage gab, bei welchem er zugleich die Gelegenheit wahrnahm, Anordnungen in Betreff der Kirche und des Landesbedarfes zu treffen. Ein neuer Krieg gegen die Reste des Heidenthums im Lande nahm von diesen Anordnungen seinen Ausgang. Das Weihnachtsfest 1099 feierte derselbe Břetislav in Saaz mit einem großen Gelage, bei welchem er «unter Zustimmung aller Grafen Böhmens» dem geladenen Polenprinzen Boleslaw das Amt eines «Schwertträgers» übertrug⁵⁾ — unter Anweisung eines Theiles des polnischen Tributes. — Es

¹⁾ l. c. ad a. 1136, p. 321.

²⁾ Erb. I. (1222) p. 302.

³⁾ nobis celebrantibus curiam nostram sive colloquium. Erb. I. (1215) p. 263.

⁴⁾ Cosmas, l. c. ad a. 1092, p. 197.

⁵⁾ Cosmas, l. c. p. 210.

waren also recht wichtige Staatsangelegenheiten, welche hier bei der Festfeier mit dem Rathe der Grafen behandelt wurden, und die curia war in der That zugleich ein consilium des Fürsten.

Als Cosmas selbst¹⁾ gegen den Fürsten Otto bei Herzog Wladislaw Klage erheben soll, thut er das bei Gelegenheit der Osterfeier, und viele Urkunden bezeugen uns, dass so mancher Vergleich und manches Urtheil bei gleicher Gelegenheit zustande kam. Wenn also Cosmas bei solcher die Klage coram duce et ejus comitibus, von dem Fürsten und seinen Grafen vorbrachte, so lässt sich daraus doch nicht ableiten, dass ein solches Convivium ein «Landtag» und dieser Landtag das eigentliche alte Landgericht gewesen sei. Die eben Anwesenden können als Rätthe und Zeugen dienen, aber sie sind als Rechtssprecher keineswegs nöthig. Eine Urkunde²⁾ beruft sich darauf, dass eine bestimmte Abtretung «vor den Adeligen Böhmens» — coram . . . nobilibus Boemiae — stattgefunden habe, denkt aber dabei, wie sie uns selbst bezeugt, durchaus an keinen «Landtag», denn diese nobiles Boemiae waren zu jener Zeugenschaft gekommen, als sie sich eben auf der Reise zu einem Hoftage in Regensburg befanden. — In dem großen Privileg für die Kirche von 1222 erhält die Geistlichkeit die Zusicherung, der König, der sie bei jedem «General-Colloquium» an irgend einem Tage, sei es vor, bei oder nach oder während des Colloquiums zu hören verspricht, werde ihre Angelegenheiten dann nur in Anwesenheit weniger Böhmen, dafür aber mit dem Kanzler erledigen.³⁾ Hätten die beim Colloquium Anwesenden einen Anspruch gehabt, als Rechtsfinder oder Stimmberechtigte aufzutreten, so hätte der Fürst wohl kaum in solcher Weise ihr Recht beschränken können. Wohl aber werden diese Anwesenden auf vielen Urkunden als Zeugen des Vorganges aufgeführt. Als solche erscheinen aber dann beispielsweise neben den Prager Hofbeamten auch der Bischof von Olmütz, der Probst von ebenda, ein Canonicus von Wyschegrad, ein solcher von Prag, die «alle damals in dem Colloquium, das wir in Strahow gefeiert haben, persönlich gegenwärtig waren», — aber doch sicherlich nicht als böhmische «Landstände» angesehen werden konnten.⁴⁾ Vielmehr sind auch diese regelmäßig wiederkehrenden Hoftage weit entfernt, «Landtage» in unserem oder einem ständischen Sinne darzustellen. Hätte es solche ehemals gegeben, so hätte doch

¹⁾ Cosmas, l. c. 249.

²⁾ Erb. I. (1213) p. 251.

³⁾ Erb. I. p. 303.

⁴⁾ Eml. II. (1255) p. 23.

Papst Honorius in dem großen Kampfe, dessen Abschluss das genannte Privileg bezeichnet, zur Sicherung des Versprochenen sich ganz zweifellos an den Landtag gewendet und diesen neben dem Fürsten zu verpflichten gesucht; statt dessen aber weist er seine Legaten an, die «größeren Barone» persönlich in Eid zu nehmen.¹⁾ Ein Hauptgewicht legt Jireček²⁾ auf eine nach dem Formelbuche des Henricus Italicus unter dem Titel «Decretum comitorum regni Bohemiae» angeführte Urkunde. Sie enthält statutarische Feststellungen über die Behandlung der Falschmünzer, Plünderer, Hehler von Proscribireten u. a. vor Gericht. Von Comitien, also dem «Landtage» spricht aber nur der Titel und der ist falsch. Ottokar sagt ganz klar und unzweideutig,³⁾ er habe, um jene Maßnahmen und Grundsätze festzustellen, die Barone vor seine Gegenwart gerufen — regni nostri barones ad nostram convocari praesentiam fecimus —; diese barones aber sind nicht der Adel im allgemeinen, sondern die Hofbeamten und die Beisitzer des eben ausgestalteten Landrechts, und diese — nicht ein Landtag — haben in vollendeter Analogie mit den Schöffen deutscher Gerichte diesen ersten Ansatz zu einem Statutarrechte des Landrechts auf königliche Anregung geschaffen.

Wenn Jireček⁴⁾ unter den Kompetenzen des angeblichen Landtags der Přemyslidenzeit auch ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht anführt, so ist uns keine einzige beurkundete oder auch nur chronistisch belegte Thatsache bekannt, die für eine positive Auslegung dieses Rechtes Zeugnis ablegte, und wenn sich Jireček auf die negativen Resultate bezieht, auf die Thatsache, dass der Adel wiederholt vom Fürsten beabsichtigte Gesetzescodificationen hintertrieben habe, so besitzen wir über die Art dieser Hintertreibungen entweder überhaupt keine genug eingehenden Nachrichten oder solche sprechen ganz entschieden gegen die Annahme einer landtäglichen Opposition.

Als Wenzel II. durch Mag. Gozzio ein Gesetzbuch für Böhmen niederschreiben lassen wollte, das uns allerdings kaum eine Quelle böhmischen Rechtes geworden wäre, da waren es nach dem zeitgenössischen Chronisten Franciscus⁵⁾ «einige Adelige», welche «davon hörten» und in der Befürchtung, dass damit die «Utilitäten»

¹⁾ Erb. I. (1221) p. 298.

²⁾ Cod. j. R. I. 156.

³⁾ Eml. II. (1266) 205.

⁴⁾ Cod. j. B. III. 120.

⁵⁾ l. c. I. 9 in Script. II. p. 43 f.

der von ihnen besetzten Gerichte betroffen werden könnten, den König bewogen, die Ausführung seiner Absicht zu verschieben. — Das Buch war also nach dieser Angabe noch gar nicht geschrieben, ist auch keinem Landtage vorgelegt und auch von keinem solchen verworfen worden. Das aber waren dieselben Personen, welche ihn «zum zweitenmale» von dem Plane einer Universitätsstiftung abbrachten und die in diesem Falle der Chronist als «die Seinen» — sui — bezeichnet, — also nicht ein «Landtag», sondern der Rath der Adelligen seiner Umgebung, am wahrscheinlichsten die Beamten des Landrechtes.

In dem auf seine Veranlassung codificierten Bergrechte lässt Wenzel II. über den Gesetzgebungsfactor in Böhmen eine wahrlich anders klingende Ansicht aussprechen, eine Enunciation, die als der blanke Staatsstreich hätte aufgefasst und bekämpft werden müssen, wenn es damals ein «Gesetzgebungsrecht» des Landtags gegeben hätte. Dass aber eben damals sich ein wirklicher Landtag herauszubilden begonnen hatte und dass demselben ein Ausgreifen in die Gesetzgebungssphäre zuzumuthen war, das war vielleicht der Anlass zu jener scharfen und nicht misszuverstehenden Enunciation. «Wer anders,» lautet dieselbe, «sollte dazu geeignet sein, als derjenige, dem allein nächst der Autorität des Kaisers zukommt, in unserem Reiche Gesetzgeber zu sein? (I, § 10.) Sind aber derart lächerliche Ambiguitäten bei Seite geworfen, so kommt es uns allein zu, uns, die wir das lebendige Gesetz — *lex animata* — sind, in unserem Reiche Gesetze zu begründen und die durch uns begründeten zu deklarieren.»

Neuartig mochte allerdings auch ohne den Gegensatz eines anderen Gesetzgebungsfactors diese Theorie anmuthen. Bisher war das Meiste des geltenden Rechtes aus der Übung und Gewohnheit, gleichsam inductiv aus der Häufung der concreten Fälle entstanden; wo eine Art Gesetzgebung ausnahmsweise eingegriffen, da handelte es sich entweder, wie in den Conrad'schen Statuten, um die Wiederherstellung alter guter Gewohnheit gegenüber missbräuchlicher, oder es war ein ganz neuer, fremder Factor gesetzbildend eingetreten, wie die kirchliche Herrschaft in den břetislawischen Erlässen.

Die allmählich zu einem Statutarrecht sich entwickelnden Rechtsfindungen des Landrechts und ihre Aufzeichnung in der Landtafel konnten sehr wohl das Vorbild für die Ausführung dem patriarchalen Absolutismus entgegenstrebender Tendenzen werden, wie ja auch in der That die erste «Landesordnung» Böhmens zum großen Theil aus solchen Rechtsfindungen hervorging. Aber dazu bedurfte es erst

noch der Arbeit mehrerer Jahrhunderte, wiederholter Zeiten der Herrenlosigkeit und der Möglichkeit, neuen Herren Bedingungen des «Landes» zu stellen. Die Přemyslidenzeit kannte keine Beschränkung.

War das Landrecht ein sněm pohonný — eine Zusammenkunft der Klagparteien — genannt worden, so konnte nach dessen Muster ein für alle dringenden Fragen erweiterter Verkehrstag, ein Landtag, sněm, entstehen, der einer jener besonders einberufenen größeren Versammlungen glich. Wer daran theilzunehmen, wie viel der Gerechtere er zu üben hatte, das waren Fragen, die zunächst nur von Fall zu Fall die Lage und der Bedarf lösen konnten.

Eine für diese immer deutlicher herantretende Strömung günstige Zeit war zuerst mit der Minderjährigkeit des zweiten Wenzel und in noch höherem Maße mit dem Aussterben der Přemysliden eingetreten, als in der kurzen Zeit von 1306 bis 1310, von anderen Prätendenten abgesehen, rasch vier Regenten verschiedener Häuser aufeinanderfolgten und schließlich wieder mehr die Wahl als das Erbrecht entscheidend blieb. Dabei aber griffen in dem erschöpften und zerrütteten Lande Factoren ein, die sich ihr Recht erst durch ihre Erfolge erwarben: es waren vorzugsweise die Cisterzienseräbte, welche die Dynastie der Luxemburger für Böhmen gleichsam erfanden, es waren die Bürger von Prag, die die Mittel aufbrachten, den Plan durchzuführen. Von allen den «Rechten», von denen nachmals so geläufig gesprochen werden konnte, hatte noch keines den Sieg errungen. Das Recht des deutschen Kaisers auf das erledigte Lehen wurde angerufen und angefochten; nicht anders das Erbrecht der weiblichen Erben und desgleichen das wieder auftauchende Wahlrecht, und selbst diejenigen, die für das eine oder andere eintreten, nehmen gern wieder das bekämpfte Recht als subsidiäre Stütze in Anspruch. So trat Rudolf von Habsburg auf Grund der Belehnung durch den deutschen Kaiser den Besitz des Landes an, ließ sich aber dennoch gerne die Wahl durch eine Partei der Herren und der Bürger gefallen, ohne es zu verschmähen, seinen Anspruch noch durch die Heirat der Witwe des Přemysliden zu verstärken.

Damals konnten sich die obersten Hofbeamten in der That als Landesbeamte betrachten, sahen sich aber genöthigt, die Frage der Regierungsnachfolge in die Hände der gesammten Herrn, Ritter und Prager Bürger zu legen und die damals im Jahre 1306 zum Zwecke der Entscheidung einberufene Tagung — generalis convocatio nennt sie der Chronist¹⁾ — konnte mit Fug und Recht ein

¹⁾ Chron. Anl. R. LXXXV.

erster Landtag genannt werden. Und solche Landtage wiederholten sich nun nach dem Bedarfe der Umstände.

Nach der Wahl Rudolfs traten vorzugsweise der Bischof von Prag, die obersten Landesbeamten und daneben auch schon der Richter im Namen der Bürgerschaft Prags handelnd auf. Sie erscheinen — während der Ritterschaft hiebei nicht Erwähnung geschieht — als die Verwahrer der alten Privilegien des Landes und erbitten und erlangen deren Bestätigung durch Kaiser Albrecht. Indem sie¹⁾ erklären, dass sie außer bestimmt genannten Bestätigungen weder andere erhalten noch auch erbeten hätten, bezeugen sie uns damit, dass es ständische Privilegien und Rechte, die in diesem Falle des Herrschaftswechsels gewiss vor allem einer Bestätigung bedurft hätten, noch gar nicht gab. Eines der bestätigten Privilegien ist das Kaiser Friedrichs II.²⁾, welches das Königreich Böhmen von jeder Tributleistung an das Reich befreit, in einer ganz unbestimmten Weise von der «Wahl» des Königs spricht und den Gewählten anweist, die Regalien vom Kaiser einzuholen. Es gibt dem Könige das Recht, den Bischof zu investieren, beschränkt die Hofpflicht des Königs auf die Fälle der Tagungen zu Bamberg, Nürnberg und Merseburg, legt ihm die Geleitspflicht für den Polenherzog auf, so oft dieser zum Hoflager gerufen wird und lässt ihm die Wahl, zum Römerzuge des Kaisers 300 Mann zu stellen oder 300 Mark beizusteuern. — Die andere Urkunde nennt die «Universitas» der Magnaten und Adeligen Böhmens, welche einmüthig und mit Zustimmung Odakers (Ottokars I.) dessen Sohn Wenzel zum Könige gewählt hätte und bestätigt diese Wahl.³⁾ Dass aber in diesem Falle, und das in beiden Privilegien, ein gewisses der thatsächlichen Bedeutung des Vorganges, wie wir ihn kennen lernten, kaum entsprechendes Gewicht auf die Wahl des Nachfolgers durch die Adeligen gelegt wird, erklärt sich aus dem Umstande, dass es galt, das alte Senioratsrecht zu Gunsten des Erstgeburtsrechtes zu brechen und es für diese Ausnahmsfolge einer sichernden Sanction bedurfte, für welche man auf jene Wahl zurückgriff. Immerhin aber verdanken jetzt die «Stände» diesem Umstande und dem Bestreben des Kaisers, der zuletzt thatsächlich vollzogenen Wahl einen festen Rechtsboden zu sichern, eine wertvolle Anerkennung ihres Wahlrechtes, das sie nun wirklich wiederholt auszuüben in der Lage waren. Von anderen Rechten aber, die sie sich bei einer so günstigen Gelegenheit hätten

¹⁾ Eml. II. (1306) p. 910.

²⁾ Erb. (1212) 247.

³⁾ Erb. I. (1216) p. 267.

bestätigen lassen können, erklärten diese Stände selbst nichts zu wissen. Schon 1307 starb Rudolf und nach den eben geschlossenen Verträgen musste sein Bruder Friedrich von Österreich folgen. Doch führten die Parteiungen im Adel und in der Bürgerschaft dahin, dass man wieder an das Wahlrecht appellierte. Aber als einen nach festen Formen geregelten Wahltag wird man die Versammlung im bischöflichen Hofe auch noch nicht bezeichnen können. Morde in der Versammlung, Fehden und Morde auf der Straße, welche die Wahl Heinrichs von Kärnten begleiteten,¹⁾ zeugen nicht für eingelebte Formen solcher Übung.

Noch weniger lässt sich der Vorgang, durch welchen Johann von Luxemburg auf den Thron gelangte, als eine ordentliche oder nur leidlich geordnete «Ständewahl» bezeichnen; umso klarer aber erscheint es, dass fortan durch das Vorangegangene günstig vorbereitet die Zeit einer wirklichen Bedeutung der «Landtage» anhebt.

Mit Recht scheint der Chronist des 14. Jahrhunderts²⁾ den ersten Hofstag, den König Johann auf Weihnachten 1310 ausschrieb, als einen in seiner Art «neuen» und «ersten» zu bezeichnen. Es muss vordem nicht üblich gewesen sein, dass man durch «Boten und Schreiben» alle «Barone, Adeligen, Magnaten, Wladyken, Bürger und Bewohner des Reiches» besonders zitierte.³⁾ In der That war dieser Landtag, den beide Chronisten immer noch als Hofstag, curia, bezeichnen, ungewöhnlich zahlreich besucht. Als Inhalt seiner Verhandlungen führt der ihm näherstehende Chronist Franciscus an: «Sie nahmen den König dienstwillig auf, bewiesen ihm ihre Ehrfurcht, leisteten ihm ergebenst ihre Dienste, schwuren ihm den Huldigungseid und versprachen ihm, Frieden im Lande herzustellen und zu halten.»

Ein bereitgehaltener und in einem Formelbuche uns aufbewahrter Entwurf einer Art von Wahlcapitulation beweist uns wohl, dass die «Stände» gewillt waren, die neue Gelegenheit zu einer Erwerbung ihres ersten Privilegiums, einer ersten Beurkundung bestimmter Gerechtsame und zur Einschränkung der königlichen Gewalt zu benutzen; wir wissen aber bereits, dass dieser Entwurf damals die Sanction des neuen Königs nicht erhalten hat. Die Wünsche bezogen sich auf eine Beschränkung der allgemeinen Kriegsdienstplicht auf den Krieg im Lande, auf eine Einschränkung der Er-

¹⁾ Chron. Aul. R. LXXXVI.

²⁾ Beneš v. Weitmil ad a. 1310.

³⁾ Franciscus. I. 25.

hebung der Berna auf bestimmt angegebene Fälle und einen bestimmten Geldansatz, auf eine Beschränkung des königlichen Heimfallsrechtes zu Gunsten einer erweiterten Erbfolge der freien Güter und — was die neuen Verhältnisse in Anregung gebracht haben mochten — auf die Sicherung der Einheimischen vor der Concurrenz der Fremden im Besitze von Ämtern und Gütern. — Von einem Verlangen nach einem Gesetzgebungsrechte der Stände war noch nicht die Rede.

Wir sehen nun auch sofort Johann die ganze Verwaltung des Landes ganz nach seinem eigenen absoluten Willen und zum Theil ganz gegen die geäußerten Wünsche der Herren ordnen. Nichtsdestoweniger war seine Regierungszeit bei seiner langen Abwesenheit vom Lande und seine Verschleuderung der Krongüter den Bestrebungen der «Herren» äußerst günstig, und selbst die Steuerplage wirkte mittelbar einschränkend auf die absolute Freiheit des Fürsten. Eigentliche Hof- oder Landtage fanden nun oft jahrelang nicht statt, dagegen organisierte sich immer fester der «Herrenstand» als solcher in eigenen Zusammenkünften.

Als dann auf den 23. April 1318 ein wirklicher Tag vom Könige nach Taus einberufen wurde, nahm er den Charakter einer Ausgleichsverhandlung zwischen den streitenden Parteien der Herren und des Königs an, und da er für erstere glücklich endete, hob sich nicht nur ihre materielle Macht, indem sie im Besitze vieler Krongüter und der Ämter blieben, sondern auch die Idee der ständischen Gerechtsame, — wobei aber eigentlich wieder nur an Einen Stand, an den der Herren zu denken war. Worum sich aber materiell der ganze Streit immer wieder gedreht hatte und lange Zeit noch drehte, das war der ausschließliche Besitz der ehemaligen alten Hof- und Gauämter mit Einschluss der jüngeren Schöffenämter; und wenn sich auch die königliche Gewalt ein solches Monopol oder ein Einsetzungsrecht durch den Herrenstand noch immer nicht abtrotzen ließ, so wurden diese Ämter doch durch den thatsächlichen Besitz immer mehr zu Herrenämtern, d. h. zu solchen, welche nicht mehr wie früher durch ihre Bedeutung dem Träger einen hohen Adel verliehen, sondern welche immer ausschließlicher nur diesem in sich abgeschlossenen Adelsstande zugänglich waren.

Von einem Steuerbewilligungsrechte des Landtages war in Böhmen noch keine Rede. Die Chroniken verzeichnen die häufige Einhebung der Berna ohne eines Landtagsapparates zu gedenken.¹⁾

¹⁾ bernam receipt 1323, 1325, 1327, Franciscus p. 135 ff.; bernas saepius recipiendo a suis Boemis, B. v. Weitmil, ad 1336.

Indem aber Johann in einem Privilegium für Mähren genau die Fälle bezeichnet hatte, in denen allein er eine Berna einheben wolle und ihm versprochen, die Einhebung der Gebüren und Erträge in den Gauämtern — das officium suppae — nur an Inländer zu übertragen, war mit ersterem zwar ausgeschlossen, dass er eine Bewilligung der Herren in jenen regulären Fällen bedurfte, anderseits aber ließ sich gerade davon die Forderung ableiten, dass damit für andere Fälle ein Bewilligungsrecht begründet sei.

Für Böhmen sieht sich Johann, nachdem der Born der Berna zu versiegen droht, im Jahre 1323 zu einem ähnlichen Zugeständnisse gezwungen, indem er bekennt, dass er die gewohnheitsmäßig erhobene Berna schon erschöpft habe. Er bekennt, um doch noch einen Bernavorschuss zu erhalten, dass er fortan kein weiteres Recht eine Berna zu fordern habe, außer es würden ihm neuerdings Töchter geboren und diese verheiratet. Für diesen Fall aber haben ihm die Herren auch bereits das Versprechen abgerungen, über einen bestimmten Tarif nicht hinausgehen zu wollen. Ebenso gibt er nun auch den böhmischen Herren das Versprechen, kein königliches Schloss mit dem Anspruche auf gewisse Erträge — unter dem Namen suppa, Župa — einem Ausländer zu übergeben. Von da an können sich nun die freien böhmischen Grundbesitzer in der That auf ein Recht berufen, außer jenen Fällen eine Landsteuer — berna — nicht einreiben zu lassen ohne besondere Bewilligung, die ausgesprochen aber nach der bisherigen Art zu verhandeln noch in die Hände der «Herren» gelegt war.

Öftere Übung aber sollte dieses Recht bald erweitern. Schon im Jahre 1325 hatte das einberufene colloquium generale¹⁾ zu Prag den Zweck, eine neue Steuer zu bewilligen, in welchem Falle in der That schon von einer Steuerbewilligung durch den Landtag gesprochen werden kann. Man bewilligte sie aber nur gegen Wiederholung der obigen Zusicherung, dass damit das Land alle seine Steuerpflicht erfüllt habe, wenn nicht etwa dem Könige noch eine Tochter geboren würde. Ein Jahr nach deren — der noch ungeborenen — Verheiratung sollte dann eine fernere Steuer von selbst fällig werden. Im Jahre 1327 wiederholt sich dasselbe Vorgehen den Mähren gegenüber, bei welcher Gelegenheit Johann sich nun wiederum dazu bekannte, dass er auf die letzte Bewilligung schon kein Recht mehr gehabt habe, sondern deren Gewährung nur als einen Akt des Wohlwollens bezeichnete,²⁾ dagegen unter die noch ausstehenden

¹⁾ Eml. III. p. 403.

²⁾ Eml. III. (1327) 492.

Verpflichtungen auch die einreichte, dass er etwa seinen Sohn krönen lassen würde. Dieselbe Vorsicht übt er dann im Jahre 1331 Böhmen gegenüber.¹⁾ Er bestätigt neuerdings alles an Steuern schon erhoben zu haben, wozu das Volk von Böhmen verpflichtet war und dass es ihm darüber hinaus schon in offenkundigen Nothlagen ausgeholfen habe. Nur für jene zwei Fälle — Verhehlung einer Tochter und Krönung eines Sohnes — schulde ihm das Land noch eine Pflichtsteuer bis zu bestimmter Höhe. Als neues Moment aber fügt er hinzu, dass er in Zukunft bei Erhebung einer solchen Pflichtsteuer den Clerus und die Bürger von den Baronen und Adeligen oder umgekehrt diese von jenen nicht trennen, sondern nur eine gemeinschaftliche Steuer erheben wollte. Geschehe aber jemals das Gegentheil, so sollten ipso facto die Einwohner Böhmens, d. i. Bischof, Clerus, Klöster, Edle, Barone und Bürger, Arme und Reiche das Recht haben, die Steuer zu verweigern und zum Widerstande sich zu verbinden.

Diese Steuerprivilegien Johanns bilden die Grundlage des böhmischen Verfassungsrechtes. In der älteren Zeit kann von einem solchen nicht gesprochen werden. Der patriarchalen Regierung gieng dereinst aller Bedarf im Wege der Naturalwirtschaft zu. Die alten Gauburgen waren ihre Wirtschaftscentren geworden, deren Erträge ihnen zuflossen, das erschlossene Markland bot ein erhöhtes Einkommen. Der Bedarf an Bauten und Anlagen wurde durch persönliche Leistungen gedeckt, zu denen der Landbewohner bedingungslos verpflichtet war; das Gerichtsmonopol warf ein reiches Einkommen ab, und die Landesvertheidigung leistete der großen Masse nach soldlos die Bewohnerschaft. Trat dann ein besonderer Bedarfsfall ein, als welchen man gewohnheitsmäßig die kostspieligen Hoffeste zu betrachten gelernt hatte, dann griff der Fürst — und dies ebenfalls von rechtswegen — in das Peculium seiner und aller Unterthanen im Lande. Die Anlässe hatte die Sitte festgestellt, und so hieng alles nur von dem Geheiß des Fürsten ab. Mit all dem wurde in der Zeit der excentrischen Regierung König Johann gebrochen. Die Naturalleistungen hatten für einen Fürsten keinen Wert, der die Kriege von halb Europa führend, sein Land oft jahrelang gar nicht oder nur auf Augenblicke sah, die genügen sollten, die Umsetzung der Realkräfte des Landes in flüssiges, überall hin leitbares Capital zu bewerkstelligen. Diese Umsetzung gestaltete sich zunächst als eine Verpfändung und beziehungsweise Entäußerung der wirtschaftlichen und Gerichtserträge, der «Župa» der Gau- und sonstigen

¹⁾ Eml. III. (1331) 703.

Burggrafschaften. Jetzt eben kam das System in Schwang, diese Ämter «suppe nomine», d. h. als Ertragsobjecte gegen Capitalsbetrags- oder sonstige Leistung zu vergeben, und die Herren halfen diesem System gern in die Bahn.

Ein Wahlrecht innerhalb der Dynastie gesteht Johann dem so zu Bedeutung gelangten generale colloquium nicht zu; dennoch aber vermehrt es sein Gewicht, dass sich der König, dessen Haus nicht im Lande wurzelt, frühzeitig der Zustimmung dieses Landtages zur Nachfolge seines Erstgeborenen versichert. Zu diesem Zwecke versammelte König Johann am 11. Juni 1341 zu Prag «die Prälaten, Fürsten, Barone, Edelleute, die Schöffen der Stadt Prag und Bürger der übrigen Städte Böhmens» und ließ von ihnen verordnen, dass nach seinem Tode sein Sohn Karl in der Regierung nachfolge.

Auch ein Truppenbewilligungsrecht zu erreichen, gelang den Herren unter Johans kriegerischer Regierung noch keineswegs. Es musste ihnen genügen, die angeblich — aber nicht wirklich alte Gewohnheit zunächst stillschweigend anerkannt zu sehen, der gemäß das allgemeine Aufgebot oder ein Theil desselben nur im Inlande auf bloßen Befehl des Fürsten erfolgen konnte; dagegen erweiterte Johann durch seine Erwerbungen diesen Begriff des Inlandes. Es ist wohl nicht uninteressant, die Art des Vorgehens auf einem jener Landtage zu verfolgen, wie sie sein Sohn Karl selbst uns aufgezeichnet hat.¹⁾

Troppau, das an Böhmen zu Lehen gegangen war, wird von Polen angegriffen. Johann beruft die «Barone» nach Kuttenberg, erzählt ihnen den Fall und schließt: «wir wünschen und befehlen Euch zusammen und allen einzeln, sofort die Waffen zu ergreifen und uns kriegsgerüstet unverzüglich zu folgen.» Darauf erhoben die Barone ihre Einwendung: sie seien nach alter Gewohnheit zu keinem Feldzuge außerhalb des Landes verpflichtet, worauf der König: Auch Troppau gehöre jetzt zu Böhmen; «ich werde vorausgehen und sehen, wer von Euch die Kühnheit haben und wagen wird, hinter mir zurückzubleiben!» Dann zog er mit den Kriegsleuten der Stadt Kuttenberg ab — und langsam «folgten alle Barone und Edelleute des Landes».

Als Karl IV. zunächst vertretungsweise die Verwaltung Böhmens übernahm, war König Johann bis auf die Bürgerzinsungen mit allen stationären Einkunftsquellen im Lande fertig geworden. «Wir fanden das Land in einem so herabgekommenen Zustande, dass wir nicht eine einzige Burg frei wiederfanden, sodass sie nicht mit allen köng-

¹⁾ Vita Caroli XVIII ad a. 1345.

lichen Gütern und Bezügen verpfändet gewesen wäre, sodass wir für uns selbst keinen Aufenthalt hatten, als wie ein anderer Bürger in den Häusern derselben.»¹⁾ Karl widmet sich mit Erfolg der wirtschaftlichen Aufgabe, das Verlorene durch Pfandauslösungen wieder zu gewinnen, und dadurch hätte das Landtagsrecht der Herren in seiner Hauptgrundlage wieder geschmälert werden können. Aber auf der anderen Seite führte gerade die Sorge um die künftige Verhütung einer solchen Misswirtschaft zu einer neuen Kräftigung jenes Rechtes. Wenn auch schon in Bezug auf die vorangegangene Zeit von Krongütern oder selbst von Landesvermögen gesprochen wird, so geschieht das nur in der üblichen proleptischen Figur. Wohl spricht auch hie und da ein älterer König aus einer Urkunde von seiner «Krone» und ihren Gütern, aber er denkt dabei nicht im mindesten an ein von seiner Person getrenntes Zweckvermögen; alle diese Güter sind vielmehr unterschiedslos das Domanium des jeweiligen Fürsten. Erst durch die Maßnahmen, die Karl IV., geschreckt durch die Consequenzen eines ungebundenen Schaltens, wie es sein Vater geübt hatte, zu treffen suchte, und die ihrem Geiste nach doch in das Staatsleben Eingang fanden, obwohl der Gesetzentwurf der Majestas Carolina,²⁾ in dem er ihnen festen Ausdruck gab, nicht zum Gesetze wurde, — erst durch diese wurde der Begriff eines böhmischen Kronvermögens in das Staatsrecht eingeleitet und nach Karls Absicht wenigstens dadurch dem Adels- und dem Bürgerstande eine Art Aufsichtsrecht zuerkannt, dem freilich im Verletzungsfalle jede Executive fehlte.

Nachdem nämlich Karl IV. eine große Zahl der von Johann verschleuderten Burgämter, die jetzt zum größeren Theil örtlich mit den neuerlich begründeten Städten verbunden waren, wieder an sich zurückgebracht hatte, wollte er dieselben in zwei Gruppen getheilt wissen. Der eine kleinere Theil blieb wie bisher zur freien Disposition des Fürsten; er konnte auch weiterhin vertauscht oder — doch nicht über zehn Jahre hinaus — verpfändet werden oder in der Weise dem Hofhalte dienen, dass einzelne Ämter — denn um diese als die Geldquellen handelte es sich — den Gemahlinnen, Schwestern, Töchtern und Witwen der Fürsten auf Lebenszeit angewiesen werden konnten.³⁾

¹⁾ Vita Car. VIII.

²⁾ S. Werunsky, Majest. Car. in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, z. B. S. 64 ff.

³⁾ Dies waren die Städte und Burgen: Jaroměř, Trautenau, Königinhof, Melnik, Aussig, Laun, Schlan, Schlaggenwald, Mies, Klattau, Beraun, Schüttenhofen, Kolin; Kostelec a. d. Sazawa, Stegreif (bei Adersbach), Ebersbach, Oybin, Bettlern (Žebrak), Angerbach (bei Kralowitz), Misenburg (Nischburg bei Pürlitz), Netschitz, Müncheleins (Mníšek), Protivin, Frauenberg, Woschitz, Bernarts und Hassenstein.

Die andere Gruppe von Städten und Burgen aber sollte niemals in dieser Weise verwendet, nie verpfändet oder veräußert werden dürfen, also nur dem eigentlichen Zwecke der Herrschaft dienen.¹⁾ Auf diese Anordnung sollte jeder neue König binnen Monatsfrist und nochmals bei seiner Krönung den Eid auf das Evangelium leisten, die Krönung aber längstens binnen 6 Monaten nach der Thronbesteigung erfolgen. Bevor der neue König diese Eide geschworen, ist ihm der Adel mit seinen Hintersassen keinen Gehorsam schuldig und die Städte Prag und Kuttenberg und die damals hinzugekommenen Bautzen und Breslau sollten ihm nicht früher die Schlüssel ihrer Thore reichen. Ein zweiter Eid betraf die Verhinderung der Lostrennung von Landestheilen, ein dritter den Schutz der Landesprivilegien und ein vierter die Anstellung der Beamten, die keine lebenslängliche sein sollte. Die drei erstgenannten Eide sollten jährlich auf einem der Quatemberlandtage vorgelesen werden.

Obwohl nun von einer Theilung des Gesetzgebungsrechtes noch immer keine Rede war, so genügte doch der Unwille und Widerstand des Adels, auch Karl IV., wie dereinst Ottokar und Wenzel II. zu bewegen, von der Promulgierung eines umfassenden Gesetzbuches Abstand zu nehmen, und obgleich seither der Begriff eines «Kron-gutes» auch ohne gesetzliche Basis dennoch in das Rechtsbewusstsein eindrang, mussten jene Widerstandserfolge des Adels doch geeignet sein, zur Erstrebung positiver anzuspornen, die im Laufe des 15. Jahrhunderts erreicht und am Schlusse desselben endlich codificiert wurden. Hätte sich damals der Herrenstand, wie behauptet wird, als die Vertretung einer «Landesgemeinde» im Gegensatze zur Hofgemeinde gefühlt, so hätte er mit Eifer auf eine angebahnte Trennung von Hof- und Kronvermögen eingehen müssen.

Noch in einer anderen Weise war Karl IV. die Aufgabe vorbehalten, das Land neu zu constituieren, wobei er der Mitthätigkeit des Adels oder doch der Zustimmung desselben bedurfte. Diese bestand in der Wiederherstellung des völlig aufgelösten Landfriedens. In Böhmen hatte nach Zeugnis der Majestas Carolina die Übung, welche die Schweizer seinerzeit als «Reislaufen» bezeichneten und über die schon die fränkischen Chronisten gelegentlich berichteten,

¹⁾ Folgende Städte: Prag, Königgrätz, Albrechtitz, Chrudim, Pilsen, Habelschwerd, Nimburg, Zittau, Leitmeritz, Saaz, Pirna, Brüx, Kaaden, Tachau, Tauss, Pisek, Budweis, Časlau, Kuttenberg, Kouřim; die Burgen: Glatz, Fürstenberg, Lichtenburg (bei Ronow), Bösig, Königstein, Elbogen, Pfraumberg, Breitenstein (bei Goldenkron), Burgleins (Pürglitz), Karlstein, Klingenberg. Von der Entstehung jener Städte auf Fürstenboden soll der zweite Band dieses Buches handeln.

keineswegs aufgehört. Die Ritterbürtigen, die in den Verwaltungsstellen des reicheren Adels nicht entsprechend unterkamen, suchten ihr Fortkommen im Waffenhandwerke im Auslande, wenn daheim Frieden herrschte, betheiligten sich aber lieber noch an den zahlreichen Fehden daheim, welche sofort entstanden, wenn «die Gerichte nicht giengen» oder nicht respectiert wurden. Dann erblühte wieder das handwerksmäßige Raubwesen so, wie wir das aus den Schilderungen Karls IV. und seiner Zeitgenossen kennen lernten. Karl IV. zog selbst wiederholt mit seinen Dienstmannen zu Felde, um Hehlerburgen zu brechen, und übte, wo er der Herrn derselben habhaft wurde, strenges Gericht. Solche Streifzüge genügten aber nicht; es bedurfte erst einer Art Bündnisses der großen Grundherrschaften zur wirklichen Anerkennung der Gerichte und ihrer Aussprüche, und ein solches schloss der König mit denselben auf dem großen Landtage des Jahres 1356.¹⁾

Dieses «große concilium» vereinigte damals die Fürsten, Barone, Adligen, Wladyken und Bürger aller «zur Krone des Reiches Böhmen» gehörenden Länder, kann also mit mehr Recht als irgend eine frühere Zusammenkunft ähnlicher Art ein General-Landtag genannt werden. Über die Art der Beschlussfassung auf diesem Landtage äußert sich der zeitgenössische Chronist mit einer das damalige Entwicklungsstadium der Formen und Kompetenzen gut kennzeichnenden Unsicherheit. Natürlich erscheint der König als der eigentliche Gesetzgeber, aber er hat das neue Friedensgesetz der Berathschlagung der Versammlung unterbreitet und deren Zustimmung verlangt. Dieser Vorgang, der im gegebenen Falle allerdings unausweichlich war, scheint auf den Chronisten doch den Eindruck des Ungewöhnlichen zu machen, denn, um ihn richtig und gemeinverständlich zu bezeichnen, vergleicht er ihn mit dem Vorgange der Rechtsfindung beim Landrechte. Es habe hier der König, um es verständlich auszudrücken, «zu Recht gefunden», (eigentlich zu Recht finden lassen), dass eine wegen Raubsachen proscribierte oder verurtheilte Person, wessen Standes immer, auch durch die Gnade des Königs, die sie wohl vom Tode zu retten vermöge, nicht mehr in den Landrechtsstand aufgenommen werden könne. Dieser Beschluss habe das Raubwesen wirksam eingedämmt, ein Zeugnis dafür, dass ihm Personen gehuldigt haben müssen, die hauptsächlich den Verlust der Aussicht auf lohnende Ämter für sich und ihre Nachkommen zu befürchten hatten.

Ein zweiter Beschluss jenes Landtags stand in innerem Zusammenhange mit jenem. Er betraf die thatsächliche Erstreckung

¹⁾ Beneš von Weitmil p. 365 ff.

der Landesgerichtswirksamkeit. Bis dahin sei den «Armen», d. i. den kleinen freien Grundbesitzern, wenig oder gar kein Recht geworden; von jetzt an soll auch ihnen Recht gesprochen werden. — Auch im Jahre 1368 beschäftigte sich der Landtag mit Reformen der Rechtspflege.

Es ist also die Störung und die Wiederherstellung des Friedensstandes, welche den Verhandlungen der alten Hof- und Gerichtstage eine Erstreckung ihrer Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten zuführten. Beide Arten der Verhandlungen, die wir kennen lernten, verschmolzen sonach unter dem Einflusse neuer Anlässe und Bedürfnisse zu einem Landtage mit wesentlich erweiterten Competenzen. Aber noch schwebt dem 14. Jahrhunderte der Zusammenhang dieser Landtage mit den alten Gerichtstagen vor. Auch Andreas v. Dubá (§ 62) stellt sich die Sache noch so vor, dass sich der Landtag von dem Gerichtstage nur dadurch unterscheidet, dass er nicht bloß Klagen einzelner Parteien, sondern auch die Fragen des allgemeinen Landeswohls in Berathung zieht. Dennoch erscheint ihm dann allerdings ein verschiedener Umfang der Betheiligung wünschenswert. Für die Privatsachen — die Gerichtszusammenkünfte — genügen ihm außer den Beamten zwölf Personen — als Schöffen — von denen die größere Hälfte — sieben — die Beschlussfähigkeit bedingen sollen. Nach Dubás Wunsche, dem zweifellos Normen der deutschen Schöffenstühle vorschweben, müssten diese Schöffen zum wirklichen Besuche des Gerichtes oder zur Entschuldigung durch ehehafte Noth verhalten sein, — was aber der Thatsache nach nicht der Fall war. Wenn aber jemand längere Zeit ganz fern bliebe, so müsste er seines Sitzes unwürdig erklärt und zum Austragen der «Umfrage der Herrn» nicht mehr zugelassen werden.

Noch weniger besteht damals in Bezug auf die erweiterten Gerichtstage irgend eine bestimmte Form oder Ordnung. Dubá drückt den Wunsch aus, es möchten bei Berathungen über das allgemeine Landeswohl alle Geschlechter vertreten sein, außer denen, die freiwillig verzichteten. Es muss also in der That damals auch Adelige — von andern ist gar nicht zu reden — gegeben haben, die nicht freiwillig auf einen Sitz im Landtage verzichteten, sondern gewohnheitsmäßig als ausgeschlossen betrachtet wurden, und da Dubá unter seinen zwölf Beisitzern sich nur «Herren» denkt, so hat er wohl auch unter «allen Geschlechtern» nur die Herrengeschlechter verstanden.

Dieser Zusammenhang von Gericht und Landtag blieb in der That nicht nur bestehen, sondern übertrug sich auch auf jene Zu-

sammenkünfte, welche nicht durch die Gerichtsverhandlungen veranlasst, sondern für Augenblickszwecke berufen waren. So gelangte man in Analogie der deutscher Unterscheidung von «gebotenen und ungebötenen Dingen» zu der gleichen eines gebötenen — zapovädny — und eines ordentlichen — řádný — Landtags. Die letzten fallen in die vier Quatemberzeiten, «an welchen alle Barone in der Stadt Prag sich wechselseitig treffen».¹⁾ In dieser Zeit ist die Anwesenheit der Landesschöffen in Prag zu erwarten, die die übrige Zeit hindurch auf ihren Gütern leben, und in dieser Zeit ist die sonst das ganze Jahr unter strengen Verschluss gelegte Landtafel offen — das Gericht also im Gange. Aber auch mit jedem gebötenen Landtage öffnet sich zugleich das Gericht. Wenigstens konnte man nach Zeugnis des Buches des Rosenbergers auch an einem solchen Landtage jede Citation eines Edelmannes anbringen, wenn auch schon die Verhandlungen, die mit der Landtafel zusammenhiengen, nur für den Fall möglich sein konnten, dass dieser Landtag in Prag tagte.

Dieselben Anlässe, die im 14. Jahrhunderte zu der Ausstattung des Landtages mit den ersten bestimmten Competenzen führten, wiederholten sich im 15. Jahrhunderte mit aufdringlichen Erscheinungsformen: die offene Greuelthat und Rebellion des Herrenstandes, die Gefangennahme Wenzels IV., die große sociale Revolution, die von Huss den Namen trägt, das Interregnum während derselben, die völlige Neuconstituierung des Landfriedens auf Grund erst zu schaffender Kreisfrieden. In dieser Zeit treten die Landtage als ein rechtsbildender Factor bedeutend hervor, und wenn sich ihre Thätigkeit hauptsächlich gegen die Ansprüche und Rechte des Bürgerthumes wendet, so ist das nur eine besondere Form des Ansturmes gegen die Macht des Königthumes, das zu seinem eigenen Schutze letzterem Rechte und Privilegien ertheilt hat. Mit dem Kampfe der Herren gegen die Prägogative der Krone giengen gesetzgeberische Bestrebungen Hand in Hand, welche die Befestigung der Unterthanschaft und ihre unterschiedlose Überführung zur Leibeigenschaft zum Zwecke haben. Der innere Zusammenhang beider Bestrebungen ist nicht zu verkennen.

Zu den anzustrebenden Beschränkungen des Fürstenthums musste auch die Erweiterung des Erbrechtes und das unbedingte Eigenthumsrecht am Grunde und seinen Besiedlern gehören. Fälschlich hat man diesem Kampfe die Einführung des Principes der Leibeigenschaft im allgemeinen zugeschrieben; in Wirklichkeit sind zwei Dinge als Ergebnis jenes Kampfes zu betrachten: einmal endete er damit, dass alle Unterthanenverhältnisse, so verschieden sie in ihrer ursprünglichen

¹⁾ Formelb. II. 318.

Begründung sein mochten, über Einen Kamm geschoren wurden. Dieser allgemeine neue Maßstab musste für zahlreiche Schichten eine Versetzung in eine schlechtere Lage zur Folge haben, für niemand aber eine Erleichterung, — ein Erfolg, der als ganz natürlich angesehen werden muss, wenn man bedenkt, dass die Unterthanschaft nicht einmal als eine der streitenden Parteien erscheinen konnte, und weder Anwalt noch Fürsprecher besaß. Der zweite Erfolg war, dass diese in zahlreichen Landtagsbeschlüssen so aufs neue und allgemein als Leibeigenschaft definierte Unterthänigkeit in einem Landesgesetzbuche, dem ersten, das in Böhmen zustande kam, codificiert wurde. So lange es dem Könige darum zu thun war, durch eine ähnliche Codification seine Rechte sich verbürgen zu lassen, widerstrebten die Herren mit Erfolg; jetzt aber, da sie als Landtag ein gesetzgebender Factor geworden waren und auf diesem Wege ein für sie günstiges Recht geschaffen haben, suchten sie dasselbe mit allem Eifer auf dem vordem bekämpften Wege in Sicherheit zu bringen. So besiegelte die Wladislawische Landesverordnung die socialen Errungenschaften des Ständestreites.

Zu seiner Verschärfung haben außer der Schwäche des Königthumes noch zwei Factoren besonders beigetragen. Ohne geistliche Stifte und Bürgergemeinden — beides ursprünglich fremde Factoren, — hätten sich allerdings die Unterthanenverhältnisse keineswegs günstiger, vielmehr entschieden noch hoffnungsloser gestaltet, aber auf eine Codification seiner erworbenen Rechte und eine Verschärfung ihrer Definierung mit solchem Eifer hinzuarbeiten, hätte der Adel kaum einen gleichen Anlass gehabt. Solange außer dem Fürstenlande alles andere Land Adelsland war, konnte der Adel ein zeitweiliges Abströmen eines Überschusses an Unterthanen, denen er ausreichendes Deputatland nicht mehr zu bieten vermochte, selbst willkommen heißen. Die geistlichen Stifte zogen aber weit mehr an sich, indem sie die neuen Unterthanen auf bestimmte Contracte zu setzen pflegten, was diese lockte, dann aber vorzugsweise deshalb, weil die ihnen geschenkten Markländereien eine ungeheure Aufnahmefähigkeit auswiesen. Die neu eingeführten königlichen Städte aber bildeten ein noch erwünschteres Ziel der ausströmenden Unterthanschaft, indem sie den von ihnen Aufgenommenen nicht nur Erwerb Gelegenheit, sondern vor allem auch persönliche Freiheit verbürgten. Doch aber ist in den vorhussitischen Zeiten diese Aufnahme eine thatsächlich viel beschränktere gewesen als nachmals. Hierin bewirkte die hussitische Revolution eine große Änderung. Jetzt standen fertige Häuser und bestellte Äcker dem Zuziehenden offen und die Schranke der

Sprach- und Nationalitätsverschiedenheit war weggefallen. In kürzester Zeit erstehen in ausgebrannten Städten wieder neue volkreiche Gemeinden und üben für lange hinaus eine mächtige Anziehung auf ihre Connationalen, die massenhaft den Unterthansverband verlassend, sich ihnen zuwenden. Dadurch wurde es im 15. Jahrhunderte dem Adel dringlich, sich vom Staate den Besitz seiner Unterthanen garantieren zu lassen. Außerdem hatte der lange Krieg viele Elemente vom Pfluge gerissen, die auch nach Beendigung desselben nicht aufhörten, eine Gefahr für den Frieden zu bilden. So galt es denn als eine der Maßnahmen zur Sicherung des Friedens, dass der Unterthan fester an die Scholle gebunden und der Patriarchalgewalt des Herrn bedingungslos ausgeliefert wurde.

Neben dem Kampfe des Adels gegen die Privilegien der Bürgerschaft gieng gleichzeitig der Kampf der Wladyken oder Ritterschaft um einen Antheil an dem Errungenen, um größere Gleichstellung mit dem Herrenstande einher, ein Kampf, dessen Ziel vorzugsweise mit dem Ausdrücke des Ringens «um das Sitzen in den Bänken», d. i. die Zulassung der Ritterschaft zu den Stellen der Landeschöffen und Landesämter gekennzeichnet wurde und mit Schluss des 15. Jahrhunderts zu einem halben Siege der Ritterschaft führte.

Eine festere Form unter Einbeziehung und Wahrung all dieser Erfolge gewann dann das Landtagswesen vorzugsweise durch die den langen Kampf abschließenden Pressburger Verträge vom Jahre 1499. Es wird nun ausdrücklich anerkannt, dass zur Theilnahme an der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten Alle vom Adel berechtigt sind, die Armen so gut wie die Reichen; die Beschlüsse aber sollen ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer für Alle bindend sein.¹⁾ Das wichtigste Ergebnis des Ringens um die Landtagscompetenz aber war das Zugeständnis des Königs, dass «Herrn und Ritter» fortan selbst nach eigenem Belieben ihren Rechten zuthun und von ihnen ablassen können sollten: ein freies Gesetzgebungsrecht.

13. Kriegsverfassung und Kriegführung.

Obgleich für den Zweck dieses Buches nur die Wehrverfassung von einigem Belang ist, scheint es doch nothwendig, einige materielle Factoren der Kriegführung wenigstens zu prüfen. Dabei fallen uns zunächst die Vorkehrungen zum Schutz des Eigens ins Auge.

¹⁾ Wlad. L.-O. § 472.

Nach den Angaben der fränkischen Chronisten suchten die Čechen des 9. und der folgenden Jahrhunderte ihr Heil am liebsten in dem Schutze ihrer Wälder. Dahin trieb sie nicht bloß die geringere Organisation ihrer Massen, sondern auch die Zuversicht, die ihre Befestigungen daselbst boten. Die Reste solcher von primitiver Anlage einem der Völker zuzuweisen, die auf diesem Boden eine ähnliche Lebensweise geführt, — dafür fehlt es an Unterscheidungs-malen. Am wenigsten ist das nach dem Vorkommen an Ort und Stelle gewählte Material entscheidend. In Norddeutschland spricht man einen bestimmten Typus von Erdwällen den Slaven zu. In der That sah der arabische Reisende Ibrahim ibn Jakub¹⁾ dortselbst gegen Ende des 10. Jahrhunderts charakteristische Hochwälle aus gestampfter Erde inmitten von Morästen und Seen. Wie aber derselbe Reisende das dormalen deutsche Mittelgebirgsland betritt, bemerkt er — bei dem heutigen Münch-Nienburg an der Saale²⁾ — den Unterschied, dass hier die Burg — grad — aus Stein und Mörtel gebaut sei und ebenso hebt er an der Burg Prag das Kalkmauerwerk hervor. Das Auffallende ist ihm die Verwendung von Kalk, die sonach anderwärts — und das hängt eben hauptsächlich von Naturbedingungen ab — noch ungewöhnlich sein musste. Für den gewöhnlichen Bedarf mochte das alte Rundlingsdorf der Hauscommunion selbst eine Schutzstätte vorstellen. Später sehen wir in demselben an Stelle des Herrenhauses oder neben diesem noch eine besondere Befestigung — tvrz — entstehen, die ursprünglich allen Bewohnern zur Bergung ihrer Habe dienen sollte.³⁾

Indem auch die Phratrien und Stämme ihrer gemeinsamen Cult- und Verkehrsplätze bedurften, müssen auch diese mit Bedacht auf ihre Sicherheit angelegt und ausgestaltet worden sein, umsomehr, als die betreffenden Vorstände hier ihren Sitz hatten. Ihr Hof, oft erst von ihnen selbst an einen geeigneten Platz in der Mark verlegt — Beispiele haben wir oben angeführt — wurde durch seine Befestigung und Bestimmung zur Gauburg. Ein Hauptmoment der Sicherung bildete schon die Wahl des Platzes. Am häufigsten fiel diese bei der Bodenbeschaffenheit Böhmens, wie sich aus den vorhandenen Resten schließen lässt, auf nicht allzuhohe, aber ziemlich steil in die Erosionsthäler der Flüsse und Bäche, vorspringende Hügel mit ge-

¹⁾ Übersetzung nach de Goeje bei Wigger, Jahrbuch für Mecklenburgische Geschichte, 1880. Für den böhmischen Theil W. Schulte, im Archiv für Landeskunde der Provinz Sachsen, Halle 1892, p. 71 ff.

²⁾ Nach Schulte a. a. O.

³⁾ Eml. IV. 1334 p. 8.

räumiger Rückenfläche. Besonders bevorzugt erscheinen solche Hügel, die von einander im spitzen Winkel zulaufenden Erosionsfurchen oder Thälern begrenzt werden; ihr Rücken wurde dann durch einen quergezogenen Damm von Thal zu Thal durchschnitten und über diesen Graben führte eine leicht abwerfbare Brücke; jenseits derselben ist der Haupteingang zu suchen. In dieser Anordnung stimmen die nord-slavischen Wallburgen nach Ibrahims Angabe mit unseren überein. Die Zäunung über den steilen Wänden ist auch in späteren Jahrhunderten noch von Holz, oft aber auch durch bis an die Kante vorgeückte Gebäude ersetzt. So reichte noch in späterer Zeit das S. Georgskloster auf der Burg Prag mit seinem Gemäuer bis an jene heran.¹⁾ An solchen Gebäuden mochte Ibrahim die ihm auffälligen Mauern «aus Stein und Kalk» erblickt haben, und dass es damals daselbst schon solche gab, bestätigen auch heimische Quellen. Schon Wenzel d. H. hatte ein romanisches Rundkirchlein daselbst erbaut,²⁾ das von Kalk und Stein blinken mochte und der Biograph Adalberts rühmt³⁾ die Mauern des vorgenannten Klosters. Wie eine vollständigere Einschließung des Platzes erst Břetislaw um 1050 versuchte und Soběslaw 1135 diese Mauern «nach Art lateinischer Städte» erneuerte, haben wir gelegentlich schon erwähnt. Wie wir uns im Dorfe der Hauscommunion außer dem gemeinsamen Herde des nachmaligen Herrenhauses noch irgend ein Mal als Cultzeichen etwa im Mittelpunkt des von den Hütten umschlossenen Raumes denken müssen, so musste auch die Gauburg ein solches dem ganzen Stamme heiliges Mal aufweisen können. Die Burg Prag bewahrte ein solches Malzeichen in einem inmitten des Burgplatzes aufragenden Steine, auf dem noch in historischer Zeit der neue Fürst inthronisiert wurde.⁴⁾

Wie der Bau, die Instandhaltung, Bewachung und Vertheidigung solcher Burgen und alle nothwendigen Dienstleistungen auf denselben zunächst Gegenstand der Landesfrohen der Gaubewohner war, wissen wir bereits. Erst allmählich traten Sonderverpflichtungen Einzelner an ihre Stelle. In beiden Fällen aber waren es nicht bloß Burgbewohner, auf denen die Dienstpflicht ruhte.

Im Felde bildete auch noch nach der Schaffung des Einheitsstaates der Stamm, beziehungsweise die waffen- und dienstfähige Bevölkerung des Gaus die größeren Einheiten des Heeres, die Hausvorstände und

¹⁾ Cosmas a. a. 1055 l. c. p. 130.

²⁾ Cosmas l. c. p. 135.

³⁾ Vita Adalberti, Pertz VI. p. 589.

⁴⁾ Principali throno, quodam saxo, quod et nunc in medio civitatis. Vincentius l. c. p. 34.

beziehungsweise Landherren die kleineren. Der Burggraf der betreffenden Gauburg war der Anführer seines Gaucontingentes. So wurden noch im 12. Jahrhunderte die einzelnen Heerestheile nach den Gaunamen bezeichnet. Wurde, was häufiger der Fall war, nicht das ganze Land, sondern nur ein dem Feinde näher liegender Theil vom Fürsten unter die Waffen gerufen, so geschah auch dies immer noch gauweise. So unter Soběslaw im Jahre 1134; nur die Grätzer, Chrudimer, Bunzlauer, Časlauer und Glatzer brachen in Polen ein.¹⁾ So auch noch im 13. Jahrhunderte²⁾. Die Lučanensage spricht von einem Feldherrn neben dem Fürsten, in jüngerer Zeit konnte diese Stelle nur dem Oberstburggrafen zufallen; doch sehen wir häufiger den Fürsten selbst an der Spitze des Heeres. Dann ist er es, welcher den Grafen als den Führern der Gaucontingente die Plätze des Lagers und sonach die Aufstellung anwies.³⁾

So allgemein als ursprünglich die Gaufrohen auf allen Einzelnen lasteten, ebenso muss auch die Pflicht, dem Heere zu folgen, jedem Waffenfähigen ohne Ausnahme obgelegen haben. Aber gerade der Krieg und die Art seines Betriebes, die Art der Bewaffnung und Ausrüstung trugen recht wesentlich zur Differenzierung der Menschen selbst in ein und derselben Hausgemeinschaft bei. Sie führte, wie wir sahen so weit, dass schließlich die Hausvorstandschafft der größeren Genossenschaften das Kriegshandwerk für sich allein in Anspruch nahm und dafür alle anderen Lasten und Frohnen einschließlich der Geldzinsungen den Genossen allein aufbürdete, indem sie sich selbst durch den ritterlichen Dienst von allem «knechtischen» Dienste vollkommen losgekauft erachtete. So waren es denn nur die Hausvorstände, beziehungsweise die waffentüchtigen Mitglieder der Hausvorstandsfamilien und das je nach dem sich hebenden Anspruche auch nur die der wohlhabenderen Familien, welche unmittelbar als «*milites primi ordinis*» den eigentlichen Heerbann bildeten. Aber nichtsdestoweniger blieben die kleineren Familien und die Genossen der alten Hauscommunien von den Kriegslasten keineswegs ganz verschont. So wie sie die Berna bezahlen mussten, so fielen allmählich auch die Kosten der Kriegsrüstungen auf sie; sie mussten dasjenige aufbringen, was ihre *milites primi ordinis* sich vorschrieben, und außerdem sehen wir die kriegstüchtigen aus den Genossen als Waffenmannschaft dem Herren folgen. Sie bildeten als seine Schildträger und in anderen Dienstleistungen sein Gefolge und sowohl

¹⁾ Cosmas Cont. l. c. p. 310.

²⁾ Ibid. ad a. 1251 p. 380.

³⁾ Cosmas ad a. 1091 p. 182.

den dienenden Tross des Heeres, wie die «*milites secundi ordinis*». Wir haben schon gezeigt, wie die *milites primi ordinis* nicht gleichbedeutend sind mit den nachmaligen «Herren», diese vielmehr eine durch das Glück der Hofämter gehobene Auslese aus jenen vorstellen. Ebenso sind auch die *milites secundi ordinis* nicht gleichbedeutend mit der später zum Stande abgeschlossenen Ritterschaft; doch ist die letztere aus ihnen hervorgegangen, insofern sie diejenigen einschloss, welche immer ausschließlicher und mit glücklichem Erfolge sich im Waffendienste bewegen konnten.

Dass sich die Pflicht der Heeresfolge schon von altersher nur auf den Kriegsdienst innerhalb der Landesgrenzen beschränkt hätte, wie es später als ständisches Privilegium hervortritt, ist durchaus nicht glaublich. Abgesehen davon, dass die Chronisten von den Unternehmungen nach Polen in einer Weise erzählen, die jener Annahme direct widerspricht, scheint dagegen auch der Umstand zu sprechen, dass der unterhalb Prags angesiedelten deutschen Gemeinde noch im 12. Jahrhunderte diese Einschränkung mehr als eine besondere Vergünstigung ertheilt wird,¹⁾ was unnöthig gewesen wäre, wenn überhaupt das ganze Volk im Lande sich dieser Gunst erfreut hätte. Dafür sollte jene deutsche Gemeinde für den Fall, als das Volksheer außer Landes zog, «zwölf Schilde» zur Bewachung jedes der beiden Thore der Prager Burg stellen.

Die Bewaffnung war natürlich dem Vermögen eines jeden Einzelnen anheimgegeben; doch lässt sich annehmen, dass ein gewisses Maß des Wohlstandes sich auch in der Waffe zeigen musste, wenn ein Hausvorstand thatsächlich als ein *miles primi ordinis* erscheinen wollte. Ibrahim hebt die Lederarbeiten in Böhmen hervor und spricht von Sätteln und Schilden, wie sie in diesem Lande gebraucht wurden. Die Nordslaven nennt er dagegen «gut bewaffnet» . . . «mit Panzern, Helmen und Schwertern». Dass ähnliche Waffen früher durch fränkische Händler eingeführt wurden, wissen wir aus den Capitularien Karls d. Gr. Aber auch Cosmas deutet einen gewissen Unterschied in der Ausrüstung an, indem er aus einem Anlasse den mit den Böhmen kämpfenden Sachsen das Epitheton der «eisernen Legion» beilegt.²⁾ Damals — 1087 — trugen die böhmischen Krieger erster Ordnung Lanzen und Schwerter. Die der zweiten Ordnung werden wir uns kaum ebenso ausgerüstet denken dürfen, da sich ja auch im Gerichtsduell noch lange die Tradition des Knüttels als

¹⁾ Erb. I. (1178) p. 161.

²⁾ Cosmas l. c. p. 174.

einer Waffe erhielt; dass auch diese nicht zu verachten war, haben die Hussiten gezeigt.

Wie sich der Rossdienst zum Fußdienste verhielt, darüber geben uns die Quellen keine Andeutung. Es hieng einzig von den wirtschaftlichen Kräften des Einzelnen ab, ob er mit einem oder mehreren oder keinem Rosse ins Feld ziehen konnte. Bei den Kriegern erster Ordnung werden wir wohl bei dem Reichthum an Rossen, dessen sich Böhmen auch nach dem Zeugnisse Ibrahims erfreute, den Rossdienst vorwaltend denken müssen. Aber auch die «Genossen» werden nicht ausschließlich zu Fuß gedient haben. Ob überhaupt eine Formierung nach Fuß- und Reiterscharen im Größeren stattfand, scheint uns zweifelhaft.

Was die Verpflegung des Heeres anlangt, so war ursprünglich natürlich jeder auf sich selbst angewiesen — der Krieg musste den Krieger nähren. Der Angriffskrieg wurde ja selten anders als aus Erwerbsabsicht geführt. Man erwartete fremdes Vieh heimzuholen und Menschen für den Markt zu erbeuten oder für Lösung, von anderen erhofften Glücksgütern abgesehen. Die Frage der Erhaltung des Heeres im eigenen Lande kam weniger in Betracht, solange die Gaue oder allenfalls Gaugruppen die kriegsführenden Einheiten bildeten; man konnte dann hoffen, nach kürzester Zeit der Sammlung, nach kaum mehr als ein bis zwei Tagereisen in Feindesland zu sein und auf Feindeskosten zu leben.

Es entspricht nur vielen bekannten Analogien, wenn, wie wir aus einheimischen Quellen nachweisen werden, die alte Gewöhnung und Übung aufrecht erhalten blieb, auch wenn sich die begründenden Verhältnisse völlig verschoben hatten. In unserem Falle nahm das Verpflegswesen des Heeres wenig oder keine Rücksicht darauf, dass die Gaue fortan in einem gemeinsamen Friedensbunde geeinigt waren. Nicht nur die Gaugenossen, wohl schon die einzelnen Landherrschaften fühlten sich als kriegführende Partei, sobald sie nur ihr eigenes Gebiet verlassen hatten.

Trotz aller Gegenmaßnahmen der Fürsten begann sofort nach dem Ausmarsche ein rücksichtsloses Feld- und Heerleben. Einen ersten Versuch zu einer Regelung machte, soviel uns bekannt, Ottokar II., indem er um 1266¹⁾ im Einverständnisse mit den Baronen gewisse Grundsätze feststellte, unter denen besonders derjenige als neu zu betrachten sein möchte, dass unter gewissen Voraussetzungen die Gerichte verhalten wurden, dem Beraubten Recht zu sprechen. Allerdings musste der energische Fürst seine reformierende Ab-

sicht auf einen unansehnlich engen Kreis beschränken. Futter für die Pferde auf eine andere Weise als durch directe Requisition, die natürlich keine Einlösung fand, zu beschaffen, war überhaupt nicht denkbar, auch nicht im Gebiete des eignen Gaues. Darüber hinaus aber sollte der ausrückende Krieger wenigstens auf der ersten Tagreise nichts fordern dürfen, vielmehr also den nöthigen Proviant für diese Zeit mit sich nehmen. Die Strecke dieser ersten Tagreise aber sollte mindestens zwei Meilen betragen. Was er dann requirieren durfte oder zu nehmen gewohnt war, das ersehen wir aus dem Verbote dessen, das ihn innerhalb jener ganz bescheidenen Strecke beschränkte: Unter zwei Meilen Entfernung von seinem Hause sollte er kein Recht haben ein Nachtlager zu fordern, noch Hühner, Gänse, Vorspannpferde, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen oder anderes Vieh oder Kleider oder andere Gegenstände von den am Wege Wohnenden nehmen. Auf solche Weise innerhalb der ersten Tagreise entwendetes Gut sollte beim nächsten Gaugerichte, wenn es mehr als zehn Mark wert war, beim Landrechte klagbar sein, und diese Gerichte sollten dem Geschädigten mit einmaliger Ladung des Geklagten Recht schaffen, der Verurtheilte den Schaden ersetzen, den Gerichtsbeamten die Friedensbuße erlegen, und der König wollte ihm überdies für acht Wochen einen Ort der Haft anweisen.

Über die zwei Meilen der ersten Tagreise hinaus blieb der Krieger nicht nur auf die Requisition angewiesen, sondern diese auch völlig unbeschränkt; für ihn begann also schon zwei Meilen vom Aufenthaltsorte an der offene Krieg auch im eigenen Lande als Erwerbszweig, und es sind uns Klagen aufbewahrt, wonach die eigenen Landsleute als Krieger nicht nur richtig für ihren persönlichen Bedacht sorgten, sondern ganze Wagenladungen des Raubes in ihre Heimat schickten.

Unter Karl IV. machte die Wehrverfassung einen Fortschritt im Sinne der ständischen Freiheit, indem dieser Fürst nach seinem Regierungsantritte den Ständen das gewünschte Versprechen gab, dass er sie nicht ohne ihre eigene Einwilligung zur Unterwerfung eines anderen Landes über die Grenze seines Reiches führen werde.¹⁾ Wir halten dafür, dass das die erste Gewährung dieser Art ist; die Regierung Johanns war gewiss sehr geeignet dazu gewesen, den Anlass zu bieten. Dafür gedachte Karl IV. in seiner «Majestas» die Dienstpflicht im Lande um so fester zu betonen und die Verpflegung in einer gegen die Ottokar'sche Verordnung weit fort-

¹⁾ Eml. II., 1266, p. 205.

¹⁾ Huber R. K. (1347) 346.

geschrittenen Weise zu ordnen. Fällt ein Feind in das Land ein, dann sollte alles Volk bewaffnet an die Grenze zu eilen verpflichtet sein, niemand während der Dauer eines Krieges bei Verlust alles Vermögens das Land und insbesondere kein in besonderer Dienstpflicht Stehender — wohl miles secundi ordinis — den Dienst seines Herrn verlassen oder von diesem Urlaub nehmen dürfen.¹⁾ Was die Verpflegung anlangt, so sollte jedermann verpflichtet sein, eine Woche lang auf eigene Kosten sich zu erhalten, darüber hinaus aber die Erlaubnis haben, von den königlichen Gütern und Einnahmen so viel, aber auch keinesfalls mehr zu verwenden, als zur Deckung der Ausgabe für ihn und seine Pferde ausreicht.

In der Befreiung der Herrngüter und dem Hinweise auf die Königsgüter, welche den Schaden allein tragen sollten, musste eine besondere Gefährdung der bürgerlichen und geistlichen Güter, die beide der königlichen Kammer zugezählt wurden, erkannt werden. Die Bürger konnten sich allenfalls durch das ihnen von Fall zu Fall verliehene Recht der Ummauerung und Befestigung theilweise schützen; auf den geistlichen Gütern aber war die schlimme Gewohnheit längst schon geübt worden.

In dem unseres Wissens in der Maj. C. zuerst ausgesprochenen Grundsätze, dass die Kosten des Krieges über eine bestimmte Zeit hinaus eigentlich die Königskassen zu tragen hatten, müssen wir zugleich die Anbahnung des Überganges zum Soldprincip im Großen erkennen, wie es sich im Kleinen schon längst Bahn gebrochen hatte. In gewissem Sinne war das Soldsystem schon recht alt. Wir wissen aus den fränkischen Chronisten, dass die aufständischen Wenden im Norden des Erzgebirges tschechische Hilfstruppen besoldeten, und jeder Fürst und größere Landherr pflegte ein ständiges Waffengefolge um sich zu haben, das er nicht bloß erhielt, sondern zeitweilig auch beschenkte. Allerdings pflegte dieser Sold noch die Formen der *wýsluha*, der Überlassung von Land für durch viele Jahre hindurch geleisteten Dienst dieser Art anzunehmen. Ein Geschenk — *donationem* — für die jungen Krieger, welche außer Landes, z. B. zu einem Römerzuge ausziehen sollten, bei den Zurückbleibenden zu erheben, ist mindestens schon im 12. Jahrh. üblich gewesen. Damals — um 1136 — gieng der Prinz Wladislaw mit diesem Ehrensold durch.²⁾ Diese Art erinnert an die Auftheilungsform der Kriegslast, wie sie Karl der Große und seine Nachfolger übten, wonach in einzelnen Fällen je eine Haushaltung den Kriegs-

¹⁾ M. C. XLV., XLVI., XLVII.

²⁾ Cont. Cosm. ad 1136 p. 320.

mann und mehren andere den sachlichen Bedarf stellten. Dass wir auf diese Form in Böhmen sonst nicht stoßen, mag in dem längeren Fortbestande der Hausgemeinschaften seinen Grund haben, die eine solche Auftheilung innerhalb jedes Hauses voraussetzen ließ.

König Johann konnte seine vielen kriegerischen Privatunternehmungen nur zum geringsten Theile auf die Gaumilizen stützen; vielmehr bestehen seine Truppen zum guten Theil aus «*Stipendiariis*» und in dem Maße als diese gegenüber den Gautruppen hervortreten, desto gewöhnlicher wird die Erhebung und die Erpressung der allgemeinen Landessteuer, die vordem nur zu außerordentlichen Zwecken eingehoben wurde — so sank auch auf diesem Wege ein Theil der Last vom Herrn auf den Unterthan, dem die Geldleistung oblag. Indem derselbe König dann einen Theil des Ertrages der Berna aber auch unter die Pflichttruppen — «*die für die Vertheidigung des Landes Arbeitenden*»¹⁾ — vertheilte, gewöhnte er auch diese an das Soldsystem. Der Ausdruck «*besolden*» — *solidare*, von *solidus*, Schilling — mit Bezug auf Truppen und davon «*solidatus*» kommt schon im 13. Jahrhundert vor.²⁾ Nachmals griffen auch die städtischen Gemeinden, mit deren Wesen sich das eigentliche Kriegshandwerk als solches weniger vertrug, häufig zu dem Soldsysteme. Ursprünglich aber ruhte auch in diesen Gemeinwesen die Kriegspflicht auch über die Vertheidigung des Platzes hinaus auf den Personen selbst; durch jene Vertheilung der Lasten zwischen Ausziehenden und Zurückbleibenden aber wurde der Weg zu einem Soldsystem gebahnt. — So war die Stadt Prag unter Karl IV. in Bezug auf die Kriegsleistung in vier Viertel eingetheilt, in deren jedem jeder Waffenfähige auch kriegspflichtig war. Galt es aber außer Landes zu ziehen, so zogen abwechselnd nur je zwei Viertel aus, die sich auf eigene Kosten bewaffneten und verpflegten, dafür aber von den nächsten zwei Einhebungen der Stadtsteuer befreit blieben. Auch ihre Führer, die je einer aus dem Rathe und einer aus der Gemeinde entnommen waren, sollten dem Grundsätze nach sich auf eigene Kosten verpflegen, erhielten aber damals bereits von der Gemeinde einen monatlichen Zuschuss von 50 Schock.³⁾ So lag ein Ersatz durch Soldtruppen schon recht nahe und in der That wurde deren Stellung immer gebräuchlicher.

Ritterbürtige und rittermäßige Knechte oder Junker — *panoši* — traten nun in die verschiedenartigsten Dienst- und Vertragsverhältnisse, die sich mit dem Waffenhandwerk verbinden ließen. In Zeiten

¹⁾ B. v. Weitmit ad a. 1334 p. 262.

²⁾ Erb I. (1240) p. 467.

³⁾ Tomek Praha II. 368 f.

aufgelöster Ordnung übten sie das letztere immer wieder in eigener Unternehmung — als Raubritterthum —, um sich in Friedenszeiten wieder um Soldverhältnisse, aber nicht mehr um «knechtische» Arbeit umzusehen, wenn sie auch ursprünglich der arbeitenden Genossenschaft entstammt waren. Die Verträge und Entlohnungen blieben in Böhmen äußerst mannigfaltig. Man verdingte sich bald auf kurze bald auf lange Zeit, erhielt den Sold in barem Gelde oder in Deputatland, bald in angewiesenen Bauernzinsen, bald als «Jahrgelder» in irgend einer andern Form. Nur eine nach besonderen und ausgebildeteren Normen gefestigten Art dieser Vertragsverhältnisse — mit nachmals hinzugetretener Erblichkeit — bezeichnet das westeuropäische Lebenswesen, das mit anderen fremden Institutionen nach Böhmen eindrang, ohne aber jemals alle andern Formen in einem ähnlichen Maße verdrängen zu können, wie das im Westen der Fall war. Dieser ritterliche Dienst hieng, wie er denn seinem Wesen nach nichts anderes als ein Erwerbszweig war, mit den natürlichen Pflichten gegen den heimischen Staat nur so weit zusammen, als es entweder die allgemeine Staatsangehörigkeit oder besondere Verträge heischten; im übrigen reichten diese Art Geschäftsverbindungen frühzeitig über alle Grenzen von Vaterland und Dynastienbereich hinaus, und gerade die Dienstverbindungen mit Herren benachbarter oder ganz fremder Länder scheinen um mancher Vortheile willen recht gesucht gewesen zu sein. Insbesondere mag die Nothwendigkeit des Geleitsdienstes für solche, die öfters selbst oder durch ihre Gesandtschaften in fremden Ländern zu verkehren hatten, zu Verbindungen geführt haben, wie sie böhmische Adelige mit dem Auslande und ebenso wieder ausländische mit böhmischen Fürsten und Herren eingiengen. So zahlte beispielsweise um 1073 der Prager Bischof Gebhard-Jaromir, Bruder des Herzogs, einem in Regensburg Ansäßigen namens Rombold als seinem Ritter (miles) ein Jahrgeld von 30 Mark.¹⁾ In welcher Weise er dafür seinem Herrn diente, erzählt uns der kundige Cosmas. Als Herzog Wratisslaw einen Gesandten mit Klagen gegen den genannten Bischof nach Rom schickte, kehrte dieser, wie vielleicht Böhmen überhaupt zu thun pflegten, im Hause jenes Rombold ein. Dieser erkundschaftete den Zweck der Reise und schickte dem Gesandten im Sinne, seinem Herrn zu dienen, seine Spießgesellen nach, die ihm den Papstzins abnahmen und die Nase abschnitten.

Auch ein Pfalzgraf bei Rhein verschmähte es durchaus nicht, seine Geleitsgelegenheit dadurch auszunützen, dass er sich dem

böhmischen Herzoge, der häufiger mit dem Kaiserhofe in Rom zu verkehren hatte, als Geleitgeber gegen ein Jahrgeld zur Verfügung stellte. Er betrieb die Sache dann aber im Großen wie irgend eine moderne Unternehmung dieser Art. Der Pfalzgraf Radbot besaß auf der ganzen Strecke bis Rom theils Güter, theils Dienstmännern in den Befestigungen und ließ sich für die Inanspruchnahme derselben von dem Betreffenden Jahrgelder zahlen, so vom Herzog von Böhmen 40 Mark Silber jährlich.¹⁾

Es ist natürlich, dass die Herren und Ritter Böhmens umgekehrt dieselbe Gelegenheit wahrnahmen, um, wie sie noch später als ihr altes Recht in Anspruch nahmen, zu dienen, wem immer sie wollten, auch außerhalb des Landes, wenn schon auch nicht gegen das Land.²⁾

Dass sich der Fürst bei seinen Kriegsführungen in mannigfacher Weise insbesondere auf die Güter der Geistlichkeit stützte, obwohl gerade deren Unterthanen vielfach von directer Theilnahme am Heerbanne und seiner Ausrüstung befreit waren, gründete sich, wie erwähnt, auf die damals noch festgehaltene Qualität des Kirchenvermögens als Kammergut.³⁾ Von jener nahm er überdies besondere Leistungen als Geschenke — Xenia — im Bedarfsfalle entgegen. Der Bischof in Prag hatte sogar im 11. Jahrhundert einen ganzen Stab einer ritterlichen «Clientel» um sich, wie ein weltlicher Fürst; dass er aber damit selbst sich dem Aufgebote angeschlossen hätte, das scheint in der That erst eine Einführung des 13. Jahrhunderts gewesen zu sein.⁴⁾ Nach des Chronisten Nachricht wäre der Bischof Thobias von Bechyn — 1278—1296 — der erste der Prager Bischöfe gewesen, der zum Könige Wenzel II. in das Verhältnis ritterlicher Dienstpflicht getreten wäre. Durch ihn hätte dann die Pflicht der Bischöfe — als bedeutenderer Landesherren — angehoben, dem Könige bei dessen Kriegsunternehmungen mit Waffenmannschaft zu dienen, was vordem unter den Vorgängern dieses Bischofs nicht Sitte gewesen sei.

Die Hussitenzeit gab dieser ganzen Entwicklung einen neuen Anstoß. Nach Wenzels IV. Tode kam die Friedlosigkeit des Landes in ungebändigter Zügellosigkeit zum grellsten Ausdrucke. Die erfolgreiche Abwehr des Thronwerbers verlängerte diesen Zustand; er wurde, da «die Gerichte nicht giengen», zum normalen und die Bahn für jede Art ritterlichen Erwerbes eigener Unternehmung

¹⁾ Jbd. p. 155.

²⁾ Forderungen an Kaiser Siegmund, Arch. česk. III. 455.

³⁾ Vgl. Cosm. Cont. ad 1249 p. 374.

⁴⁾ Franciscus I. e. I. P., Script. II. p. 66.

¹⁾ Habens annuatim ab eo XXX marcas argenti Cosmas I. c. p. 154.

wurde wieder frei. Eine Art idealer Einheit gewannen indes alle diese selbständigen Reisingenunternehmungen in der Richtung auf das Kirchen- und Bürgergut. Die Enunciation von Theorien, die diese Bewegung begleiteten und ihr zum idealen Substrate dienten, musste diese Zieleinheit entfesselter freier Bewegung möglichst fördern. — Ein zweites Moment war die Durchbrechung der Scheidewand zwischen dem bäuerlichen und ritterlichen Erwerb, zwischen dem Bauern- und Reisingenstande. Wo die Beute so reichlich lockte, da trat auch der Bauer, wenngleich mit ungeschulten Kräften und ungehobelten Waffen an den Versuch heran, eines Antheils theilhaftig zu werden, und ganze Heere bewaffneten sich mit den unritterlichen Waffen der Vorzeit und mit Kriegswerkzeugen, die den wirtschaftlichen nicht ungleich waren. Indem in einigen Gegenden wenigstens der Abzug der rüstigen Bauern zu dieser Erwerbsform ein sehr großer, durch den Erfolg stets gesteigerter gewesen sein muss, andererseits aber durch jene Unternehmungen auch der nicht waffenführende Theil vielfach nachgezogen wurde, verkehrte sich nothwendig das alte Verhältnis nahezu in das umgekehrte: der Erwerb im Felde nährte die Daheimgelassenen. Jeder Verband, — so wenigstens bei den Taboriten und Waisen¹⁾ — besaß seine besondere Abtheilung, welche die «im Felde arbeitende Gemeinde» hieß und die durch ihren Kriegserwerb die Ernährerin der Zurückgebliebenen wurde. Und der Krieg nährte die Unternehmung reichlich — solange die aufgestapelten Güter ausreichten; neue zu schaffen, war diese Art Erwerbsform allerdings nicht geeignet.

Als Kirchengut und bürgerliche Besitzungen ihre neuen Herrn hatten und diese nun den neuen Besitz mit Erfolg vertheidigten, musste die «im Felde arbeitende Gemeinde» — ähnlich wie einst in gleicher Lage der Islam — die Fehde in die Nachbarländer tragen: der Krieg trat wieder in seine Urform. Aber der kleine Krieg, der dabei immer wieder im Lande selbst nebenher gieng, erweckte das Friedensbedürfnis der Eroberer selbst, und es zieht der Landtag von 1432 die Frage in Berathung, wie neuerdings durch Einführung von «Hauptleuten» mit der Aufgabe der früheren Rechtspfleger und eine geordnete Verprovisionierung ein Friedensstand im Lande eingeführt werden könnte. Das Bedürfnis eines solchen war es schließlich, das zur Nachgiebigkeit stimmte.

Der Frieden nährte und freute aber nur die im Erwerb bereits Gesättigten, unterband dagegen denen eine erfolgreiche Thätigkeit, die auf diesem Wege ihr Glück zu suchen erst begonnen hatten.

¹⁾ Vergl. Tomek, Praha IV. 371.

Diese Gewerbsreisingen sahen sich um Unternehmungen und Soldverhältnisse im Auslande um. Es entstand in Böhmen dauernd eine Volksbewegung des Reislaufens und dass ihm diese Freiheit des Reislaufens nicht geschmälert werde, war eine der ersten Sorgen des böhmischen Adels nach der Rückkehr König Siegmunds. In seinen «Forderungen» behauptete jetzt jener, dass er ohne Entgelt keinem Kaiser oder Könige zu dienen verpflichtet sei — und darum könne er seine Dienste verkaufen, wem er wolle.¹⁾ In Ungarn standen damals ganze Heere böhmischer Reisinger im Solde. Als 1447 Markgraf Wilhelm von Sachsen mit dem Kurfürsten Friedrich Krieg führte, hatte er 9000 Čechen unter der Führung eines Peter von Sternberg in seinem Solde, die vor Lippstadt und Soest in Westphalen kämpften.²⁾

Als am Schlusse des Jahrhunderts die «Stände» ihren Frieden mit dem Könige anbahnten, war es noch immer ihre Sorge festzustellen, dass der Bezug von Jahrgeldern — jorgelty — wieder gestattet sein müsse, und dass auch jetzt und später noch selbst Adelige aus dem Herrenstande in einträgliche Dienstverhältnisse zu anderen Herren zu treten bereit waren, bezeugt Wilhelm von Pernstein, indem er sich rühmt, dass in Böhmen und Mähren viele Personen des Herren- und Ritterstandes in seinem Dienste sich befanden und ihn als ihren Herrn anerkannten.³⁾

Was dem angeblich husitischen Adel vorschwebte, hatte er erreicht: die reichen Seelgeräthstiftungen früherer Jahrhunderte waren reich mit Unterthanen besetzt in seinen Besitz gelangt; die Gefahr der Mittel, deren er sich zu diesem Erwerbe bedient, schwebt ihm nun, da es sich um die Sicherung des Erworbenen handelte, in greller Klarheit vor dem Auge. Wie er nun die Leibeigenschaft aller Bauern decretierte und sanctionieren ließ, haben wir bereits gesehen; gleichzeitig damit erfolgte auch die völlige Entwaffnung des Bauernstandes. Sie erfolgte im wörtlichsten Sinne und in der allgemein ausgesprochenen Aberkennung aller jener Ansprüche — wie der Jagd, des Vogelfangs, der Holzungs- und Waldrechte u. dgl. — die wenigstens theoretisch noch aus dem alten System der Hausgenossenschaft hätten abgeleitet werden können.

Welchen Anlass der Krieg immer haben mochte, sein Hauptabsehen musste immer darauf gerichtet sein, dem Gegner, dem man

¹⁾ Arch. česk. III. p. 455 ad a. 1437.

²⁾ Vergl. Tomek VI. 147 f.

³⁾ Arch. česk. II. 163.

in der Regel an seinem Leibe nicht beikommen konnte, seine Machtquellen abzuschneiden. Je ausschließlicher aber alles Einkommen schließlich doch wieder nur auf dem Betriebe der Landwirtschaft und dem damaligen Zinsbauernsysteme beruhte, desto mehr entsprach die Kriegführung der Erwerbslust des Einzelnen und desto härter traf jedesmal das Kriegsdrangsal den Bauer. Es ist nicht bloß der Roheit des Zeitalters zuzuschreiben, sondern in der eigentlichen *ratio belli* begründet, dass die Herren oft mit absichtlicher Meidung des Gegners auf die Verwüstung der Dörfer losgingen und in ihrem Niederbrennen und in dem Wegschleppen der gefangenen Bauern den abwesenden Herrn am schwersten zu treffen suchten. Je fester nachmals der Bau der Zufluchtsburgen der Herren sich gestaltete, desto ausschließlicher wurde dieses «Heeren» der eigentliche Inhalt der Kriegführung. Dabei bedurfte es nicht gerade sorgfältiger Pläne und vieler Instructionen; jeder Einzelne diente auch mit seinem einseitigem Vorgehen dem Zwecke des Ganzen. So durfte aber auch jeder, der auf dem Wege war, zum Heere zu stoßen, glauben, in den Krieg eingetreten zu sein und diesen auf seine Art führen zu können. Daher blieben denn auch die Bestimmungen Ottokars II. und Karls IV. sogut wie unbeachtet und jeder Truppeneinzug nahm, gleichviel ob in Freundes- oder Feindesland den Charakter des «Heer»- oder Raubzuges an. Palacký findet es einmal¹⁾ «unköniglich» von König Johann, dass er in der Fehde mit dem Landsteiner dessen und somit eigentlich seine Dörfer zerstören ließ; aber das war nur die normale Art der Kriegführung. Ebenso fanden auch die Eroberungen statt, deren die Čechen sich anderwärts z. B. in Polen-Schlesien rühmen konnten. So bestand der große Sieg Břetislavs II. gegen Polen nach Zeugnis des Augenzeugen Cosmas²⁾ darin, dass der genannte Herzog die Einfälle nach Schlesien so lange wiederholte, bis in der ganzen Strecke diesseits der Oder vom Grenzschlosse Recen (Reichenstein?) bis Glogau hinab außer dem befestigten Platze Nimptsch kein Mensch mehr wohnte. Die weitere Fortsetzung dieser Heerungen hatte dann wirklich die Folge, dass der Polenherzog Wladislaw ohneweiters «den gewährten Frieden» mit einem Jahrestribute erkaufte.

Auch der Siegeszug Soběslavs vom Jahre 1132 verlief ganz ebenso. Er betrat mit seinem Heere Polen, «und vernichtete durch Feuer gänzlich den ganzen Theil jenes Gebietes, der Slezko heißt. Er brachte von da viele Gefangene mit abgezähltem Gelde und

¹⁾ Gesch. II. 2 126.

²⁾ Cosm. I. c. und 1093 p. 198.

viele Herden ungezähmter Stuten mit sich.»¹⁾ Das Jahr darauf wiederholte er denselben Zug mit gleichem Erfolge. Der brennenden Dörfer soll es an 300 gegeben haben.

Gerade die Čechen standen in Bezug auf die Kriegführung in einem Rufe, der sich nicht erst seit der Husitenzeit verbreitet hatte. Schon Arnolds Slavenchronik²⁾ behauptet von den Čechen, dass sie «niemals einen Heerzug unternehmen wollen, wenn ihnen nicht die Freiheit zugesichert wird, Heiliges und Unheiliges vernichten zu dürfen». Und was dieselbe Chronik in einem bestimmten Falle von der Verwüstung der thüringischen Klöster und Kirchen durch die čechischen Hilfstruppen erzählt und wie sie dann die Kirchengewänder aller Art an ihrem Leibe getragen und zu Pferddecke verwendet, das erinnert lebhaft an Scenen des 15. Jahrhunderts. Wenn der čechische Philosoph Štítný (im 14. Jahrhundert) sein eigenes Volk durch das besondere Merkmal gekennzeichnet glaubt, dass es friedliche Herren geringachtet, rauflustige aber lobt und schätzt, so ist damit im Grunde wohl auch nur die Vorliebe für das Kriegshandwerk gekennzeichnet, wie sie in allen Schichten des Volkes schlummerte. Dabei waren von jeher die geistlichen Güter diesem Zuge besonders ausgesetzt.

Wir wissen aus Urkunden, wie gern es sich selbst in Friedenszeiten die Adeligen gefallen ließen, auf den Klostergütern tractiert zu werden, wie sie ihr Gesinde dort einlagerten, Pferde zur Fütterung, Rinder und Schweine zur Mästung einstellten u. dgl.³⁾ Manche ähnliche Leistungen gehörten zu den «Vectigalien», deren Stellung den Klostergütern oblag. Nun wurden diese durch das Concordat von 1220 von jenen befreit, dem Adel wiederholt jede Inanspruchnahme verboten, was kaum geschehen konnte, ohne die natürliche Schelsucht des Volkes zu erhöhen. So oft das darbenende Volk des Friedenszügels entledigt wurde, warf es sich mit besonderer Hast auf die angesammelten Vorräthe der Stiftsgüter. Schon zur Zeit Ottokars II. mehren sich die Klagen über diesen Vorgang. So warfen sich die Truppen der Witigonen, als diese 1276 vom Könige abfielen, verheerend auf die Bauern und Klosterunterthanen, in denen die Heere natürlich die «Kammer» des Königs zu treffen glaubten.⁴⁾ Nach dem Falle des genannten Königs im Jahre 1278 warfen sich wieder die zügellosen Horden des geschlagenen wie des siegreichen

¹⁾ Cosm. Cont. I. c. p. 307.

²⁾ I. VL. c. 5, 4.

³⁾ cf. Erb. I, (1252) Nr. 1290.

⁴⁾ Cos. Cont. I. p. 422.

Heeres in gleicher Art ganz vorzugsweise auf Kirchen und Klöster. So sollen die Sieger aus dem Kloster Goldenkron alle Mönche vertrieben und 6 Wochen unter den Vorräthen gehaust haben, bis kein Körnchen mehr übrig war.¹⁾ Ossegg, Břevnov, Teplitz, Schwatz, Wilimow u. a. Klöster hatten Gleiches gelitten. In auffallendster Übereinstimmung wiederholte sich dasselbe im Jahre 1282. «Zu der Zeit wurden alle Klöster der Mönche, Cisterzienser, der grauen, schwarzen Kreuzherren, der Nonnen und Canoniker und anderer Cleriker im ganzen Königreiche Böhmen beraubt, die Besitzungen der armen Bauern, nicht nur einmal, sondern oft, ja unzählige Mal an Pferden, Rindern und allen Dingen, die sich finden ließen, beraubt und in Asche verwandelt. Kein Tag vergieng ohne Raub.»²⁾

Die Klagen heimischer Schriftsteller über das Benehmen der reisigen Herren im eigenen Lande begleiten die ganze Geschichte des Mittelalters, und wenn dieselben fast gleichzeitig mit den Bemühungen der Fürsten, eine gewisse gesetzliche Ordnung in die heimische Heeresverfassung zu bringen, besonders hervortreten, so kann man wohl annehmen, dass vordem zwar das Unglück, aber weniger das Unrecht des bestehenden Zustandes empfunden wurde. Als König Wenzel I. im Jahre 1249 ein in seiner Stadt Leitmeritz gesammeltes Heer persönlich nach seinem Gute Sadska führte und auf diesem Marsche mit dem Heere mehreremale Nachtlager nehmen musste, «wurde den Bauern sehr viel Übles zugefügt, in mehreren Dörfern alle Habe geraubt, und verschiedene unerhörte Gräueltaten wurden begangen».³⁾ Als zwei Jahre später der König selbst mit einem aus Böhmen und Mähren bestehenden Heere gegen Baiern zog, wurden von diesem «in Böhmen selbst viele Übelthaten, Räubereien, Brandstiftungen und andere zahllose Schäden verursacht».⁴⁾ Dass dann das Heer, welches wirklich fortplündernd in Baiern eingerückt war, eine Menge Vieh als Beute zurückbrachte, ist gar nicht erwähnenswert. Ganz dasselbe wird nachmals von den Heeren Ottokars II. erzählt, auch sie machten keinen Unterschied zwischen Freundes- und Feindesland.

Die großen Gräueltaten, welche nach dem Tode dieses Königs in Böhmen verübt wurden, haben nicht nur das feindliche, sondern zualler nächst das eigene Heer und Volk zu Urhebern. Peter von Zittau⁵⁾ sagt

¹⁾ Cos. Cont. l. c. p. 426.

²⁾ Ib. 446.

³⁾ Cont. ibid. p. 375.

⁴⁾ Jbid. 379.

⁵⁾ Chron. Aul. Reg. IX.

«Es ist dieses unseres Volkes schlechteste Gewohnheit und Verderbnis, dass es, so oft es gegen einen Feind auszieht, oder vor diesem zurückflieht, das eigene Land wüthender als der Feind verwüstet.»

Wiewohl die Majestas C. selbst davon Zeugnis gibt, wie sehr sich Karl IV. den Schutz des eigenen Landes und dessen Frieden im Inneren angelegen sein ließ, so müssen doch auch die Verehrer unter seinen Zeitgenossen bekennen, dass seine Bestrebungen ihr Ziel sehr wenig erreichten. Ein ums andere Mal kommt Benesch von Weitmil auf diese Klagen zurück. «Und doch», bemerkt er zum Jahre 1356, in welchem sich Karl viel zur Festigung des inneren Friedens bemüht hatte, «obwohl dieser Fürst an sich so trefflich war, wie gesagt wurde: so oft er das böhmische Volk zu irgend einem Kriegszuge sammelte, so verübte dieses sowohl im Einrücken wie im Heimkehren auf den Gründen der Cleriker und Klöster viele Räubereien, indem es dann die Bauern ihrer Habe und ihres Viehes beraubte. Es pflegte dann diese Unterthanen zum Zwecke der Gelderpressung zu martern, den Frauen ruchlos ihre Kleider vom Leibe zu reißen, den Jungfrauen Gewalt anzuthun und unzählige Unthaten zu verüben.»¹⁾ Im Jahre 1371 aber, als Karl IV. ein Heer gegen Otto von Brandenburg in Bewegung setzte, ergeht sich derselbe Chronist in folgender Wehklage: «Die damals zu diesem Heere einrückten, schädigten die armen Unterthanen in einer unerhörten und ungewöhnlichen Weise. Niemals hätten Fremde und Ausländer, wenn sie dieses Land betreten hätten, solchen Schaden den Armen zufügen können. Hatten die Unterthanen ihre Habseligkeiten in die Kirchen Christi gerettet, so stürmten sie diese, und wenn sie sie nicht erbrechen konnten, so zündeten sie dieselben an und raubten, was sie konnten. Frauen und Witwen nahmen sie die Kleider, die Bauern marterten sie, um Geld zu erhalten. Auf den Höfen der Kirchen und Klöster droschen sie das Getreide und schickten es sammt den (weggenommenen) Wägen, Pferden und Rindern auf die eigenen Güter. So trieben sie sich im Lande herum, brandschatzten die Dörfer und richteten bei den armen Bauern unschätzbaren und unwiderbringlichen Schaden an. So wurden dann zahllose Menschen, die vordem ihr gutes Auskommen hatten, gezwungen, ihr Brod zu erbetteln Ja, was soll ich sagen? Ich lobe mir mein Volk, aber darin kann ich es nicht loben, dass es, wie dereinst die Väter zum Schlechten geneigt, solche Unmenschlichkeiten an den Armen Christi begeht.» Ein großes Volkssterben folgte auch diesmal wie häufig solchen Verheerungszügen.

¹⁾ Weitmil l. c. p. 368.

Angesichts dieser attavistischen Gewohnheit, unter den Waffen Freund und Feind nicht zu unterscheiden, dürfte das alte Kaiserprivilegium, welches die Aufwartungen der böhmischen Fürsten beim Hoflager auf einige wenige der Grenze näher gelegene Orte beschränkt, nicht mit Unrecht mit jener wilden Sitte in Zusammenhang zu bringen und daraus die seltsame Auszeichnung der böhmischen Fürsten zu erklären sein, die nach der Versicherung desselben Benesch von Weitmil¹⁾ von altersher, so oft sie an den Hof des Kaisers gerufen wurden, wie der Ausdruck lautet, «in Feuer und Flammen» — in flamma et igne — erscheinen durften. Wie so oft kann ja wohl eine unabwendbare Gewohnheit als ein Recht aufgefasst worden sein. In Ausdeutung dieses Privilegs wäre denn auch nach Weitmils Versicherung das alte Landeswappen Böhmens ein schwarzer Adler in der Feuerflamme und in weißem Felde gewesen. Wenn in der That bei der Reise des jungen Königs Wenzels IV. nach Nürnberg an verschiedenen Punkten große Feuer angelegt wurden, die diesmal keine Schadenfeuer waren, so ist das wohl ein Übergang alter Gepflogenheit zum Symbol, der Karls IV. Fürsorge zu danken sein dürfte.

Eine Art rationell geregelten Erwerbes jener Kriegführung stellen die «Schatzungen» oder «Brandschatzungen» dar. Sie fallen im Principe ziemlich mit dem System der Tribute zusammen, die vordem benachbarte Stämme je nach dem Waffenglück als Ablösung erneuter Heimsuchung von einander erzwangen. Sie unterscheiden sich als ein wirtschaftlicheres und rationelles Princip von der wilden Plünderung. Schon der genannte Weitmil gebraucht zum Jahre 1371 die Bezeichnung *depactare villas*, wo wir ein gewöhnlicheres *spoliare* erwarten möchten, um damit anzudeuten, dass schon zu seiner Zeit die Kriegsleute sich herbeiließen, einem Dorfe gegen eine «freiwilligere» Leistung den Frieden zu schenken. Es kannte also auch schon das 14. Jahrhundert neben der wüsten Plünderung eine Form des Schatzens im eigenen Lande.

Als im nachfolgenden Hussitenkriege das Land selbst das Kriegsgewerbe nicht mehr zu ernähren vermochte und letzteres in das Ausland hineingreifen musste, gelangte die Methode des Brandschatzens zu großer Entwicklung, indem die Sieger nicht hoffen durften, sich dauernd in den Besitz erobeter Städte — wie in der Heimat selbst — setzen zu können, durch ihre Zerstörung aber ihr Erwerbsleben selbst mitvernichtet worden wäre. Der Heerzug der Hussiten nach der Lausitz im Jahre 1429 hatte einen sehr günstigen

¹⁾ l. c. p. 407 ad a. 1370.

Geschäftserfolg. Die «im Felde arbeitende Gemeinde» brachte an 100.000 Stück Vieh, viele Wagen mit unterschiedlicher Beute und Gefangene mit, für die man Lösegeld erwartete; von der Belagerung festerer Plätze aber, wie Kalau und Drebkow, hatte man gegen ein Brandschatzgeld — *wypalné* — Abstand genommen.¹⁾ Bei dem Feldzuge nach Schlesien im folgenden Jahre spielte das Brandschatzgeld bereits eine viel größere Rolle. Für *wypalné* finden wir auch den recipierten Terminus «Holde» und eine schriftliche Brandschatzforderung hieß «*list holdovní*». Mit dem *wypalné* aber erkaufte man sich grundsätzlich nur die Verschonung mit Feueranlegung, während Vieh- und anderer Raub durch Erlag der Holde nicht ausgeschlossen wurde.²⁾

Dasselbe System, sich Lebensmittel und Geld durch bloße Androhung des Kriegsfalles zu verschaffen, wurde von gefürchteten Nachbarn auch im Lande selbst geübt und dies noch lange über den formellen Friedensschluss hinaus, der dem eigentlichen Hussitenkriege ein Ende machte. Einige Beispiele von solchen Schatzungsbriefen — *listy holdovní* —³⁾ werden den Geist der Zeit selbst sprechen lassen. So richtete die Hussitengemeinde Tabor 1438 an die Stadt Mühlhausen folgendes Holdungsschreiben: «Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Berg Tabor entbieten Euch Richter, Schöffen und ganzer Gemeinde der Stadt Mühlhausen unsere Gunst und befehlen Euch strengstens, dass Ihr uns bis längstens kommenden Sonntag dreihundert Viertel Korn und 50 Schock Groschen ohne Ausrede liefert. Wenn Ihr es nicht thut, so werden wir Euch mit Gottes Hilfe auf mannigfache Weise und überdies mit Feuer dazu verhalten, dass Ihr unseren Befehlen nachkommen müsst.»

Bauern lud man zur «Holde» nach folgendem Muster: «Von mir, Burian dem Jüngeren von Gutstein und auf Wscherub, dir Richter und der ganzen Gemeinde in Šlowic: ich befehle Euch, dass Ihr sofort diesen nächstkommenden Donnerstag zur Holde kommt, so lieb es Euch ist, Schaden zu entgehen. Wenn Ihr das aber nicht thut, so wisset, dass ich Euch dazu verhalten werde mit Brennen und anderem Schaden, so dass Ihr werdet holden müssen.»

Das war Sitte und Kriegsrecht in einem Lande, in welchem sich der Mensch gegen den Menschen durch das Band derselben Cultgemeinschaft doch einigermaßen beschränkt fühlte; man fühlte mit Bedrückung des Gemüthes, dass dem Kriege doch seine rechte,

¹⁾ Tomek, Prag IV. 442.

²⁾ Arch. č. VII. 262.

³⁾ Im Urtext abgedruckt in Arch. č. IV. 163.

frische Freiheit abhanden gekommen war. Nur in dem Hussitenkriege hatte man sich von diesen Fesseln wieder frei gefühlt. Es war doch ein denkwürdiger Zug der Zeit auch vorher schon, welcher die kriegslustigsten Schaaren immer wieder antrieb, irgendwo in der Ferne ein Land zu suchen, das noch außer jedem Menschlichkeitsverbände stand; da erst konnte sich der Glaube genügen, der Glaube an die Verdienstlichkeit eines Thuns, für das auch die Kirche, die in dieser Hinsicht lästige Predigerin und Anklägerin, keine Missbilligung hatte. Im 13. Jahrhundert bildeten Preußen und Lithauen das gelobte Land dieser Züge, die in ihrer kurzen Dauer und desto häufigeren Wiederkehr eher einem höheren Jagdsport als zielbewusster Kriegführung an die Seite zu stellen sind. Das besonders Verlockende, das jenes unglückliche Volk bot, lag außer in seiner christlich-völkerrechtlichen Außenstellung noch ganz besonders in seiner Organisationslosigkeit, die ihm eine erfolgreiche Kriegführung zur Gegenwehr nicht gestattete. «Kommt ein feindliches Heer in ihr Land, so warten sie nicht aufeinander, bis sie vereinigt sind, sondern jeder stürmt auf den Feind los, ohne sich um jemand zu kümmern.» Diese Bemerkung des öfter citierten Reisenden Ibrahim scheint noch durch viele Jahrhunderte hindurch zutreffend geblieben zu sein. Nur die unnütze Tapferkeit scheint ihnen abgewöhnt worden zu sein, und wir sehen sie im 13. Jahrhundert ungefähr in der Weise sich vertheidigen, wie es die Čechen im neunten gegenüber den fränkischen Heeren thaten: sie suchen ihren Schutz hinter den Gewässern des Landes, so lange nicht der Frost zu ihrem Verräther wird. Dieser Kriegssport wurde deshalb im Winter betrieben. Ein kurzer, aber vielsagender Bericht des Continuator¹⁾ kann als typisch für viele hier stehen: «Der böhmische König und der Markgraf von Brandenburg betraten Preußen und verwüsteten es durch Plünderung, Brandlegung und Raub und brachten Leute durch die verschiedensten Todesarten um, keines Geschlechts und Alters schonend.» —

Während so bei dieser Kriegführung, gleichviel ob der Feind im Lande war oder der Freund dasselbe durchzog, der Gutsherr in den meisten Fällen nur mittelbar in seinen Bauern betroffen wurde, lag alle Last und alles Elend und Verderben unmittelbar auf diesen selbst. Dass diese dann gezwungen waren, ihre niedergebrannten Hütten und verödeten Äcker zu verlassen und als Bettler im Lande herumzuziehen, bestätigen mehrfach die Berichte. Als — was noch zu betrachten sein wird — im Laufe des 14. Jahrhunderts viele Unterthänigkeitsverhältnisse auf Grund von Verträgen umgeordnet

¹⁾ Cont. l. c. I. ad (1255) p. 386.

wurden, finden wir hie und da auch die Bestimmung aufgenommen, durch welche dem Bauer für den Fall, dass der Feind sein Gut verwüstet hat, mindestens Zinsbefreiung im vorhinein zugesichert wird.¹⁾

Andererseits fiel aber doch wieder jede weitere Anspannung der Kriegsdienstpflcht der Herren auf den armen Bauer zurück. Eine im Jahre 1470 beschlossene allgemeine Landesbereitschaft besoldeter Truppen kann in Böhmen als der erste Versuch eines stehenden Soldheeres angesehen werden.²⁾ Aber die neue Mehrbelastung fiel wieder in doppelter Weise auf die Bauern, denn einmal konnte der Soldbedarf nur durch eine Auflage auf die Zinsbauern und Freibauern aufgebracht werden und dann waren die Grundherren angewiesen, das Truppenmaterial aus ihren Unterthanen zu stellen; so begannen jetzt die Bauern auch noch direct die Blutsteuer zu tragen. Indem dieses System nachmals weiter entwickelt wurde, fielen noch lange immer wieder die Mehrkosten auf die Unterthanen, bis sich die Herrschaften herbeiließen, einen Theil des Steuerbeitrages — das nachmalige Extraordinarium — auf ihr Dominicalgut zu übernehmen. So wurden 1512 auch die Klöster³⁾ in der Weise zur Landesvertheidigung herangezogen, dass sie eine bestimmte Zahl Leute nicht nur stellen, sondern auch ausrüsten mussten, wobei den Äbten zugleich nahegelegt wurde, den hiefür gemachten Aufwand wieder auf die Bauern aufzulegen und so zu gelegener Zeit wieder hereinzubringen. — —

Die Gepflogenheit, außer den Reitpferden auch Wägen, und zwar nicht bloß zum Provianttransport auf Kriegszügen zu verwenden, stammt keineswegs erst aus den Hussitenzeiten, wenn sie auch in diesen eine besondere Bedeutung gewann. Von Wägen zum Beutetransport war überhaupt schon die Rede, aber auch zum Transport der Mannschaften und des schweren Rüstzeuges benutzte man sie schon in vorhussitischen Zeiten. Schon im Jahre 1328 schickte die Stadt Prag dem König Johann ein Hilfscorps von 10.000 Kämpfern «theils in Wägen, theils zu Pferde» nach Österreich.⁴⁾ Als Johann im Jahre 1345 mit seinem Sohne Karl, dem Könige von Ungarn, u. a. einen jener Sportzüge über die gefrorenen Flächen nach Preußen unternahm, — bei dem die Herrschaften nach dem Berichte eines Augenzeugen⁵⁾ einen ganzen Tag und zwei Nächte auf preußischem

¹⁾ Bsp. Eml. IV. (1339) p. 289.

²⁾ Arch. č. IV. 442.

³⁾ Arch. č. IV. 57.

⁴⁾ Franciscus l. c. II. p. 157.

⁵⁾ Relatio Joannis de Vivario in Eml. IV. (1345) 614.

Boden verweilten — und als auf dem Heimwege Markgraf Karl in der Stadt Kalisch gleichsam gefangen gehalten wurde, kam ihm ein mährisches Ersatzheer zu Hilfe, welches aus «reichlich 600 Wagen» bestand. Jeder Wagen — plaustrum — hatte eine Bespannung von vier Pferden und trug sechs Bewaffnete. Dieses Wagenheer nahm den bedrohten Markgrafen auf und rettete ihn in die Heimat.

Dass diese längst gebräuchlichen Kriegswagen, die gegebenen Falles von selbst zur «Wagenburg» werden mussten, gerade in den Hussitenkriegen besonders hervortraten, mag darin seine Erklärung finden, dass in den Hussitenheeren die nicht rittermäßigen Kämpfer die größere Menge bildeten. Die eigentlich rittermäßigen Waffen blieben immer noch Speer und Schwert, und mit diesen kämpfte man vom Pferde aus. Zu jenen aber war der Bogen und in seiner Vervollkommnung die Armbrust hinzugetreten. Für diese Waffengattung war der Wagen nicht bloß als Vehikel, sondern auch als Schutzwehr mit Vortheil verwendbar. Zu diesen Waffengattungen gehörten als Standgeschütze jener Zeit die Ballisten, Wurfmaschinen u. dgl. Noch zur Zeit Karls IV. bildeten diese die eigentlichen Vertheidigungswaffen eines festen Platzes, sowie die Angriffswaffen gegen einen solchen. Um das Jahr 1348, in welchem Karl IV. die neue Befestigung Prags mit diesen Waffen armierte, scheint eine andere Art in Böhmen noch nicht in Gebrauch gewesen zu sein. Die erste Andeutung einer Neuerung findet sich — nach Tomek — in der Zeit zwischen 1383 und 1386. In dieser Zeit erscheint in den Urkunden ein «Büchsenmeister des Königs» — magister pixidum, pixidarius domini regis, čechisch puškář — als der für Böhmen älteste Nachweis für die Bekanntschaft mit einer Feuerwaffe. Zum Jahre 1401 und darüber hinaus begegnet dieser Nachweis noch häufiger, so dass man im allgemeinen wohl sagen kann, dass die Regierungszeit Wenzels IV. für Böhmen den Übergang zu der neuen Waffengattung bezeichnet. In der Hussitenzeit steht sie, wie bekannt, bereits in starker Verwendung.

Am Schlusse sei nur noch in jener Kürze, die die Quellen vorschreiben, der Frage der alten Heerzeichen in Böhmen Erwähnung gethan. Nach Analogien ist gar nicht zu bezweifeln, dass vordem jeder Stamm, wie er sich ja noch lange unter der Führung der betreffenden Burggrafen als Heeresabtheilung erhielt, auch sein besonderes Heerzeichen besaß; ja noch weiter hinab wird man solche allen denen haben zugestehen müssen, die eine Schaar ehemaliger Gentilgenossen, ihre nachmaligen Dienstmännern in's Feld führten.

Die nachmaligen Familienwappen sind zwar nicht identisch mit jenen noch lange nicht unwandelbaren Zeichen, aber immerhin stehen sie zu einander nicht immer außer Zusammenhang. In Bezug auf die Feldzeichen der Stammescontingente aber bietet sich uns gar keine Spur und keine Nachricht dar.

Von den alten Wenden im Norden wird erzählt, dass ihre Priester die Kultgegenstände des Stammes ihnen in den Kampf vorangetragen, dass sie sich um diese geschaart und geballt hätten und so in unwiderstehlichen Massen vorgedrungen wären.

Das Christenthum hat die alten Volksanschauungen nicht sofort nach den Subtilitäten seiner Dogmen umzugestalten vermocht, und wie immer es die Lehre von der Verehrung der Reliquien und Bilder vortrug, so blieben dem Volke zunächst beide ein Ersatz für seine alten Kultobjecte von wesentlich ähnlicher Qualität. In diesem Zusammenhange erscheinen denn auch die historischen Feldzeichen der Čechen in historischer Zeit. Am consequentesten blieben die Taboriten am alten Gedanken hängen, indem sie ihre Priester im Felde das Sakrament, — beziehungsweise also die körperlich anwesende Gottheit selbst — an aufwärts gehaltenen Stäben befestigt vorantragen ließen. Sie standen aber in dieser Übung nicht allein da; vielmehr kennen wir Fälle, dass bei verschiedenen Völkern die Gottheit selbst, u. zw. zumeist in der Sakramentsform, als Mitstreiterin in den Kampf geführt wurde.

Wir würden demnach wohl nicht irre gehen, wenn wir annehmen wollten, dass auch bei den alten Čechen die Feldzeichen der Stämme zugleich ihre Kultzeichen oder doch die tragbaren unter diesen waren; aber über beider Art fehlt uns jede Nachricht. In vorhussitisch-christlicher Zeit sind es Reliquien in Form von Leibzeichen der einheimischen Heiligen und Schutzpatrone S. Wenzel und S. Adalbert, aus denen im Kriegsfall das vornehmste Feldzeichen des Heeres gebildet wird, und ihre Geleitung durch Angehörige des geistlichen Standes erinnert noch recht sehr an die Erzählung von den alten Wenden.

Seit unbestimmter Zeit bis auf die des Herzogs Soběslaw, der die Sachsen vor dem Landesthore bei Kulm schlug, bildete die Lanze des heiligen Wenzel für sich allein das Heerzeichen. Soběslaw ließ aus der Kirche des Dorfes Wrbčan die dort in einer Mauer verborgene «Fahne» des heil. Adalbert von einem der Sache kundigen Kapellane holen und dieses Tuch an die genannte heilige Lanze anheften. Das war dann das Heerzeichen in der Kulmer Schlacht. Dasselbe trug ein adeliger junger Geistlicher aus der Capelle des

Fürsten, mit Helm und Panzer angethan, und an hundert Primaten, Pröbste und Capellane umgaben dasselbe als Ehrenwache.¹⁾ Ob das erst im Jahre 1143 aufgefundene härene Hemd — cilicium — des heil. Wenzels²⁾ eine gleiche Verwendung fand, wissen wir nicht; doch wird im 13. Jahrhundert³⁾ eine «Fahne» des heil. Wenzel genannt, die unter dem Speereisen herabhieng. Diesem Heerzeichen folgten die Böhmen unter König Ottokar II. in der Schlacht bei Kressenbrunn.⁴⁾ Welche Bedeutung die Zeit jenem Heerzeichen beilegte, bezeugen die wiederholten Angaben, denen nach der Heilige selbst, Einzelnen oder Vielen sichtbar, sein Heerzeichen, über demselben schwebend, begleitet hätte zum Schrecken und Verderben der Feinde. Wenn man aus Erzählungen gleichen Wertes auf die Vorstellung schließen wollte, die sich im Volke von dem Bestande noch älterer vorchristlicher oder doch vorwenzeslaiser Heerzeichen erhalten hatte, so wird man auf das Bild eines Adlers geführt, wie das schon den Römern und vielen Völkern in gleicher Weise diente. Während aber die Tradition das Bild eines schwarzen Adlers in der «Fahne des heil. Wenzel» selbst festgehalten und auch Benesch von Weitmil noch den schwarzen Adler im Flammenkreise und im weißen Felde als das Wappenzeichen des Landes Böhmen bezeichnet, ist es in den betreffenden Fahnenlegenden wiederholt ein weißer Adler, welcher die Wenzelsfahne überschwebt, in einem Falle ein weißer Adler mit goldenem Kopfe, der an Weitmils sonst verschollenen Flammenadler erinnert.

¹⁾ Cont. Cos. l. c. ad 1126 p. 286 s.

²⁾ Jbid. 342.

³⁾ Jbid. 404.

⁴⁾ Annales Otakariani ad a. 1260.

Sach- und Namen-Register.

- «Abgetheilte» Verwandte 301, 303.
 Abmarkung 24.
 Abschreckungstheorie 347.
 Absolutismus 400, 412.
 Acclamation 405, 407.
 Ächtung 370.
 Ackerbau 6 f., 61, 95.
 Ackerer 228.
 Ackerknechte 226.
 Ackermaß 256.
 Ackerwirtschaft 106.
 Adalbert Sct. 96, 178, 180, 264, 405, 433.
 Adalberts Brüder 179.
 Adalbertslegende 203, 312.
 Adel 251 ff., 249 ff., 255, 293, 295.
 Adelige 279, 419.
 Adel, niederer 254.
 Adelsfamilien 341.
 Adelsgeschlechter 275.
 Adelsgruppen 251 ff.
 Adelsregiment 397 ff.
 Adelsstand 289.
 Adelsunterthanen 263.
 Adler, Flammen- 454.
 „ weißer 454.
 Adler, Fluss 17, 259, 261.
 Adlergebirge 74.
 Adlerkosteletz 17, 43.
 advocatus 92 (s. Vogt).
 Agara (Eger) 135.
 Agazo 243 (s. auch Marschall).
 Aicha, Böhm- 38.
 Aigen 78.
 Aist 23.
 Albis (Elbe) 124.
 Albertus, Hofrichter 241.
 Alemannen 137.
 Allhütte 278.
 Allpatriarchat des Landesfürsten 301.
 Altbunzlau 38 (s. auch Bunzlau).
 „ Stift 228.
 Alte, die Schloss- 227, 245 (s. auch avia).
 Altfamilien 197.
 Altperstein 37.
 Altpilsen 49 (s. auch Pilsen).
 Altsattel 50.
 altserbisches Reich 106.
 altslavisch 303.
 ambitus 269 (s. auch újezd).
 Ämterbesitz 421.
 Ämtererblichkeit 251.
 Angel, Fluss 31.
 Anklage 348, 393 (s. auch Klage).
 Ansiedler 208.
 Ansiedlung aus wilder Wurzel 10.
 Anten 127.
 Anzeigepflicht 313.
 Apostolorum porta 69.
 aratores 226.
 aratura 265.
 Arber 66.
 Arbeitsdifferenzierung 249.
 Arbeitsleistungen 226.
 Arbeitsmägde 228.
 Arbeitsteilung 250, 281.
 Argentaria (s. Mies) 33.
 Arnau (Hostin-Hradec) 43, 88, 412.
 Arnold, Chronist 445.
 Arnulf 148 f., 152, 160, 177.
 Arut, Bischof 150.
 Asico 172.
 asscriptitii 231.
 Asylrecht 368 f.
 Atilla 123 f.
 Aufgebot 424.
 Auflagen 281.
 Auflösung der Hauscommunion (s. diese) 300.
 Aufsaugung (des freien Grundes) 221.
 Auftheilung 279 f.
 Augustiner 286.
 Auholitz (Ouholic) 81.
 Aunětitz (Ounětice) 282 f.
 Aupa (Úpa) 16 f., 72, 276.
 Ausländer 97.
 Ausgangszoll 80.
 Auslandshandel 81, 84, 98, 225.

Auslandsverkehr 63, 65.
 Auspicher 220.
 Aussig (Ústí n. L.) 59, 70 f., 78, 89, 93.
 Avaren 105, 125 ff., 128 f.
 avia (s. Alte) 227.

Babina 9.

Bäcker 226 f., 228, 230.
 Baemanni 127.
 Baia 127.
 Baiern 11, 32, 78, 86, 99, 135, 137, 141, 145, 148, 152, 167, 170, 354.
 Baiovarii 127.
 Bairischer Wald 223.
 Bakofen 38.
 Balkanslaven 131, 218, 365 (s. a. Südslaven).
 Ballisten 452.
 Bamberg 137, 419.
 Bankrecht 214.
 Bannfluch 406.
 Bannforst 268.
 Baro 255.
 Barone 331, 335 f., 337 f., 342, 354, 412, 416.
 barones justiciarii 338.
 Bauart «latein. Städte» 433.
 Bauern 75, 208, 284, 348 f., 388, 450.
 Bauernerbrecht 307 f.
 Bauern, grundeigenlos 279.
 Bauernland 280.
 Bauernschaft 208.
 Bauhandwerk 229.
 Bauholz 269.
 Baumaterial 79.
 Baumbeschneider 226.
 Bauten 229.
 Bautzen 79, 261 f.
 Beamte (an Stelle der Gaufürsten) 186.
 Beamte, kleinere 355.
 Beamtenanstellung 426.
 Bechermacher 229.
 Becherholz 79.
 Bechin (Bechyn) 50, 54, 59, 178, 342.
 Bechynsko 58.
 Becho dux 136.
 Bedelli 364.
 Befestigungen 432.
 Beheim 137.
 Beheimi 135, 138.

Behemiten-Herzoge 152.
 Beherbergung 372.
 Beinkleider 227.
 Beirath des Richters 315.
 Bekehrung 131.
 Běla 260 (s. a. Biela).
 Belehrung 409.
 Bělsko 40 (s. a. Bilin).
 Benedictiner 73.
 beneficiarii (Beneficiaten) 246, 336, 346, 351.
 beneficium 246.
 Beneš v. Weitmil (s. a. Weitmil) 255, 354, 382.
 Beneschau (Benešow) 77.
 Benešow 55, 58.
 Beňow 50.
 Bensen 261, 276.
 Beraun 53, 67 f., 108, 110 f.
 „ Fluss 66 (s. a. Mies).
 „ (Verona, Bern) 54.
 Berauner Gebiet 61.
 Bergbau 76, 87, 214, 417.
 Bergreichenstein 52, 66.
 Berna 283, 290, 291 ff., 421.
 Bernstein 63, 74.
 Berührung (beim Eide) 389.
 Beschällknechte 233.
 Besenbinder 233.
 Besserungstheorie 347.
 Besiedlung (Böhmens) 3 ff., 59, 124.
 Besiedlungsgebiete 4.
 Besiedlungsgrenze 3, 8.
 Bettlern (Burg Žebrák) 54.
 Bewaffnung 435.
 Beweisführung 385.
 Bezeichnungen, topische 9.
 Biarmafahrten 90.
 Biberfelle 64.
 Biela 35, 44, 70, 80, 111.
 Bier 245.
 Bierbereitung 234.
 Bierschenker 238.
 Bifang 218 (s. a. oujezd, meringe).
 bifulci 126.
 Bigelopavličí 103.
 Bildnisse 390.
 Bilin (provincia Belinensis) 35, 59, 70, 88 f., 92, 108, 111, 116, 257.
 Binnenmarken 41, 53, 59, 273.

Bischof 190, 363.
 Bischofs Hof 240.
 Bischofssitz 179.
 Bischofteinitz 22, 31, 67.
 Bischofs Tod 302.
 Bischofswahl 254, 401, 406, 409, 411.
 Bischofszehent 37.
 Bistum 31, 56, 175, 178, 407.
 Bistumsbrief 22, 30, 37, 39, 40.
 Bistumsgründung 178.
 Blanitz 51, 107.
 Blei 76, 79.
 Blutbann 316 f., 345, 351 f.
 Blutgericht (poprava, s. d.) 315, 351, 353.
 Blutrache 313, 357, 363.
 Bluträcher 359, 371.
 Blutrichter (popravce s. d.) 351, 352 f.
 Blutsgemeinschaft 85, 192.
 Bluturtheil 348.
 Blutsverwandschaft 206.
 Bober 39.
 Boborané 29.
 Boemani 137, 138, 151.
 Boemanen-Herzoge 151.
 Boemi 108, 117.
 Boier 273.
 Bohemus 122.
 Böhmen 152.
 Böhmen als Staat 180 f.
 „ als Lehen 182.
 «Böhmen» des Cosmas 161.
 Böhmen, Gesandte der 148.
 Böhmerwald 49, 71, 91, 223, 273.
 Böhm. Brod 47.
 Böhm. Röhren 65.
 Boleslav I. 155, 168, 171 ff., 174, 178, 186.
 Boleslav II. 89, 179, 181, 252.
 Boleslav III. 180 ff.
 Boleslave, die 252.
 Boleslav (Altbunzlau s. d.) 139.
 Boleslav von Polen 183, 234, 414.
 Boleslavsko (Bunzlau s. d.) 40.
 Bonifaz 203.
 bonum deservitum 309 f. (s. a. vysluha).
 Boreš 257.
 Bořivoj 145 ff., 151, 154 f., 158 f., 160 ff., 165 f., 409 f.
 Bořivoj II. 16, 188.
 Bořivojsage 131, 147, 153 ff.

Bořivojtaufe 147, 154, 161.
 Boruta 262.
 Bösig 14, 38, 40.
 „ -Burg 88.
 „ -Bezirk 37.
 Bosnien 357.
 Bosnisches Reich 106.
 Böttcher 233.
 Bozeň 59, 107 f.
 Bozensko 52, 58.
 Božena 205.
 Bozik 330.
 Brandeis (Brandýs) 46, 58, 83, 108, 111, 168, 176.
 Brandenburg 170.
 „ Otto von 412 f.
 Brandschatzung 448 f.
 Branka bei Nachod 73.
 Bratomila 282.
 bratstvo (č. bratřstvo, Bruderschaft, Phratrie s. d.) 30, 102, 193, 198, 218, 299.
 brauen 273.
 Brauküche 245.
 Brauknechte 227.
 Braurecht s. Propination.
 Braunau 268.
 „ Feste 256.
 Brennholz 76, 96.
 Břetislav 29, 50, 53, 116, 138, 183, 185 f., 190, 204 ff., 238, 244, 253, 272, 283, 330, 404 f., 406, 414.
 Břetislav II. 408 f., 444.
 Břetislavs Decrete 313, 362, 371, 381.
 Břetislavs Erbfolgeordnung 398.
 Breslau 72.
 Breslauer Straße 73.
 Břevnow 37, 73, 87, 89, 206 f., 227, 231, 256, 283, 290, 307, 365, 375, 379, 446.
 Březnic 52.
 „ Zollstätte 66.
 brody (Furthen) 80, 96, 75.
 Brod, Böhm.- 75.
 Brote als Ware 91, 227.
 Brücke in den langen Wiesen 75.
 „ lange 69.
 „ Knüppel- 69.
 Brücken 295.
 Brückenerhaltung 62.

Brüder 197 f., 303.
 Brünn 47, 72, 74 f., 186, 338.
 Bruno, Biograph 177, 179 f., 205.
 Brusnice 9.
 Brüx (Pons, Most) 35, 69 f., 72, 80, 88,
 93, 257, 269.
 Bubenč 290.
 Bubna 237.
 „ Furth daselbst 80.
 bubulcus 290.
 Buchau 22.
 Bücher der Landtafel 347.
 Büchsenmeister 452.
 Budeč 164.
 Budin (Budyn) 70, 262.
 Budivoj 258.
 Budorgis 74.
 Budweis 51, 77, 258, 274.
 Bulgaren 127.
 Bundesopfermahl 117.
 Bunzlau (Boleslav) 58, 87, 93, 168, 171,
 173, 409, 434.
 Burgämter 425.
 Burgen 225, 230, 239, 266, 347.
 Burgenbau 260.
 Burgdienste 91.
 Burgflecken (suburbium s. d.) 91.
 Burggraf 236 ff., 240, 337, 342, 351,
 434.
 Burggraf, Prager 387 f.
 Burggrafenämter 237.
 Burgplätze 112.
 Bürgstein 260.
 Burgunder 137.
 Burgwachen 294.
 Bürger 412, 423.
 Bürgergemeinden 284, 430.
 Bürgerthum 402, 429.
 Bürgerstand 425.
 Bußen 315.
 Buttergewinnung 91.
 Bystrice 9.
 Camerarius 238 ff., 235.
 „ curiae 239.
 „ regni 239.
 „ summus 239.
 Canaparius 312.
 Canburg 135.

Cancellarius 245 f.
 Canoniker 446.
 Capella 402.
 Capellani 391.
 Capellenwächter 226.
 capitale 378.
 capitalis pecunia 360.
 Capitalsanlage 213.
 Capitalsverzinsung 213.
 Casaten (servi cas.) 225, 227, 229 f., 238.
 Časlau 47, 18, 76, 93, 106, 110, 177, 245,
 434.
 Časlavsko 58.
 Castellan 235 ff., 324.
 Castrum 92.
 Castrenses 324, 326.
 Čeč 242, 340.
 Čech 111, 122, 201, 335.
 Čechen 78, 110, 108, 116 ff., 167, 140,
 134, 173, 175, 273, 445.
 Čecheneinwanderung 122 f.
 Čechenland 139.
 Čechenstaat 170.
 Čechenstämme 146.
 Čechien des Cosmas (a. d. Moldau) 111,
 113, 176.
 Čechoslaven 123.
 Čelakovský 191, 211, 216, 299, 304, 338,
 410.
 Centralgewalt 182.
 Ceremoniell 395.
 Čeřeniště 9.
 Cernagora 198.
 Černin Wald 54.
 Černin Kämmerer 331.
 Čestibor 144.
 cestné, Weggeld 268.
 Charwaten (Chorwaten, Chorvati) 40, 42,
 58, 29, 37 f., 109, 134, 168 f., 171,
 261.
 Cham (Chub, Fluss) 32, 67.
 Cheinow (Cheynow) 24, 55, 93, 281, 380.
 Chemnitz 69.
 Chilperich, König 303.
 Chlomin 46, 70, 83, 106, 111.
 Chlumec (Kulm, s. d.) 70.
 Choden 32, 34, 67, 223, 270, 272 f., 275 f.
 Chodau (Chodow) 34, 277.
 Chotěschau 31, 278.

Chrasteň (Wyšhrad) 46, 111, 221.
 Christenthum 32, 129, 131 ff., 161, 163,
 167, 213, 260, 313, 361 f., 376, 370.
 Christian (Christan) der Fälscher 155.
 Chroustnik 262.
 Chrudim 18, 48, 67, 89, 93, 110, 177, 186, 434.
 Chrudimka 16, 47 f.
 Chrudimsko 58.
 Chuni 127.
 Chub (Cham) 32, 67.
 Cidlina (Cydlina) 38, 42, 59, 109 f.
 Čihadlo 9.
 Cimba 79.
 Cinu-Vidines 135.
 Ciphusmacher 226.
 circuitus (s. a. ambitus, oujezd) 218, 267.
 Cistercienser 446.
 Cistercienseräbte 402.
 Citation 356, 366, 396.
 Citationskosten 364.
 Civilrecht 311.
 Civilrechtspflege 347.
 Civilrechtsweg 354, 368.
 Civitas (Gauburg) 49, 92, 230.
 St. Clemenscult 155.
 Clerus 132, 406, 423.
 clientes 254.
 colloquia cudana 355.
 „ nobilium provinciae 355.
 colloquium celebrare 399, 414.
 colloquium commune 397.
 Colloquium der Böhmen 400.
 colloquium generale 412, 422, 424.
 Colonien 195, 287.
 Colonisation 16, 48, 56, 92.
 „ deutsche, 19, 22, 54, 71 f.,
 76, 192 f.
 „ sogen. «fränkische», 11, 13,
 17, 22.
 „ innere (slavische) 8, 13, 22,
 32 f., 36, 41, 50, 55, 58,
 107 f., 273 ff.
 „ jüngere, 55, 73, 260, 275.
 Colonisationsgebiet 188.
 Colonisationsfeld 109.
 Colonisierung 107.
 Colonisten 265.
 Colonistendorf 11.
 Colonistengebiet, deutsches 19.

comites 133, 175, 184, 236, 250,
 comitatus 236, 246.
 Comitien 416.
 Complexion 5, 125.
 Composition 362 f., 367, 372.
 Compositionssystem 358, 360 ff.
 Concilium 411.
 concordia amicabile 360.
 consilium commune 397, 406.
 „ cum suis 405.
 „ suppanorum 397.
 Connubialverband 115 f.
 Conradus s. Konrad.
 conductus 296.
 confiscatio (plen) 361.
 Constantius Porphyrog. 120.
 consules 351.
 convivium 415.
 convocatio generalis 418.
 Cosmas, Chronist, 18, 21, 24 f., 30, 32 f.,
 36, 39, 51, 53 ff., 63, 69, 73, 84,
 88 f., 92 f., 107 f., 109, 111 ff., 120 f.,
 122, 138, 159, 161 ff., 166, 168, 175,
 187 f., 201, 204 f., 221, 230, 233,
 236, 246, 250, 257, 301, 321, 331,
 328 f., 404 f., 408 ff., 415.
 Ctibor 186.
 Cuda 326, 355.
 cudář, cudarius 337.
 Cult 114, 376.
 Culte, gentile 102.
 Cultbund 130, 213.
 Cultfeste 192.
 Cultobjecte 197.
 Cultpflege 361.
 Cultpfleger 196, 377.
 Cultstätten 112, 178, 399, 432.
 curia, Herrenhof 102, 288, 265.
 curia, Hoftag 331.
 curiam celebrare 399.
 Curie, römische 371.
 custos silvarum 269.
 Cyrill 101, 132, 153, 155.
 „ und Methud 158.
 Czychlarz v. 191.
 Dačané (Tetschen) 29, 58, 36, 109.
 Dalemancier 134 f., 142 f., 145, 148, 150,
 170, 198.

Dalimil (Dalemil) 112, 122, 206, 335, 397.
 Damast 74.
 Dänen 148.
 dapifer 243.
 Dauba (Dubá) 38, 276.
 „ Andreas von (Ondřej z Dubé) 343,
 345, 353, 364, 428.
 „ Heinemann, v. 261.
 „ Hinko, v. 260.
 Decanate 28 f.
 decanus 29.
 decimae integrales 265.
 Decrete v. Gnesen (s. břetislavische Decrete)
 190.
 Děd (Großvater) 199, 201.
 dědina 199, 289.
 „ kmetci 280.
 „ poplužní 280.
 dědic 199, 291.
 «dedin jure» 289.
 dědinik, dědinici (s. a. Freisassen) 212, 231,
 289, 290 f., 298.
 Dehnic 236.
 dejicere, destruere (rusticos) 232, 307.
 denarius forensis 91.
 delator (s. a. Sok) 378.
 delatura 378.
 Demelchion 134.
 depactare (villas) 448.
 Deputatgrund 91, 225 f.
 Deschna 20.
 Deutschbrod 18 f., 47, 55, 76, 260, 276.
 Deutsche 97 f., 284, 292.
 deutsche Könige 169.
 Deutschland 171.
 deutsche Rechte 266.
 deutsches Reich 167, 183.
 Děwin 111, 221.
 „ (Deben) 144.
 Djado 201.
 Dieb 353, 373.
 Diebsentdeckung 377.
 Diebssachen 373.
 Diebstahl 367, 392.
 Dienstadel 252, 298.
 Dienstgut 223.
 Dienstmann 256.
 Dienststellungen 224.
 dingliche Unfreiheit 264.

Diviš von Mančic 304.
 Dobenin 73, 407.
 Dobruška 17, 74.
 Dohna 70.
 Domačin 197, 201.
 Domanium 425.
 Domažlici (Tauss) 32 f.
 dominica aratra 208.
 dominicalia 288.
 Dominicaland 209, 222, 278, 280, 451.
 Domkirche 97.
 donatio beim Ausmarsch 438.
 Donau 65, 77, 127.
 Donnersberg 109.
 Dorfrichter 352.
 Dorfried (Dorfreite) 10, 218.
 Doubrava 9, 48.
 Doubravka 76.
 Doudleby 24, 42, 50, 58 f., 61, 77, 176,
 235, 259.
 Doxan 232, 268.
 Drahá 278.
 Drahomira 171.
 Drahuš 92, 119, 130, 172.
 drahy 266.
 Drebkow 449.
 Drechsler 229 f.
 Dreisesselberg 65, 72.
 Dresden 79.
 Dřevič 6, 45, 87, 111, 104, 116, 220, 227.
 Dřevičsko 45, 58, 113.
 druho (druh) 254 f.
 Drum 260, 276.
 Dubina 9.
 Dubravka 205.
 duellum 388.
 Duppaü 22, 34.
 During 119.
 Dürnholz 262.
 dux (duces) 14, 132 f., 166, 175.
 „ principalis 185.
 dym (Herdhaus) 200.
 Edelmetalle 79, 83, 87.
 Edelleute 298 (s. Adel).
 Eger 22, 34, 44, 59, 68 f., 72, 81, 93,
 126, 134 f., 262.
 Egerland 22.
 Egerstämme 134.

Ehe 202.
 Ehebruch 204.
 Eheform 204.
 „ exogamische 116.
 Ehelosigkeit 204.
 Eid 360, 380 ff., 382, 388 f.
 Eidesbesserung (Holunge) 391.
 Eidesformel 385, 391, 393.
 Eidesfurcht 348, 389.
 Eideshelfer 383, 385, 392.
 Eidesordal 381, 393.
 Eidgebrechen 385.
 Eidgelingen 388.
 Eidmisslingen 388, 391.
 Eidsprechen 385.
 Eier 296.
 Eigen am Grunde 210.
 Eigenlosigkeit des Bauers 307.
 Eigentumsrecht 429.
 Einbaum (Kahn) 79, 392.
 Einführung in das Erbe 300 f.
 Einhard, Chron. 136.
 Einheitsstaat 182 ff., 187.
 Einsalzer 228.
 Einsiedler 155 f.
 Eisen 75.
 Eisenordal 382.
 Eisenstein 66.
 Eisenwaffen 435.
 Einwanderungszeit der Čechen 122.
 Einzelehe 204.
 Einzelfamilie 191.
 Elbe 14, 16, 27, 35, 42, 44, 48, 50, 59,
 70 f., 78, 82 f., 88, 108 f., 126, 135 f.,
 141, 150, 168 f., 176.
 Elbekosteletz 81.
 Elbehandel 79.
 Elbeschiffe 135.
 Elbestaat 177.
 Elbestraße 80.
 Elbeteinitz 329.
 Elbogen, Burg 34, 88.
 „ Lehensgebiet 23.
 Elblaven 124.
 Emler 154, 163.
 S. Emmeram 23.
 Enns 127.
 Entführung 369.
 Entlohnungssystem 295 ff., 306.

Entwaffnung der Bauern 443.
 Erben — Emler Regesten pass.
 Erbbibel 372.
 Erbe 199.
 Erbeigen 290.
 Erbfolge 197, 250.
 Erbrecht 151, 300, 307, 418, 421.
 Erbrechtserstreckung 303 f., 429.
 Erbrichter 256.
 Erbpachtrecht 273.
 Erbschlüssel 377.
 Erbsen 96.
 Erbvorstandschaft 210.
 Erdwälle 230, 432.
 Erfurt 68.
 Ernst Herzog 141 f.
 „ von Pardubitz 381.
 Erstgeburtfolge 412.
 Erstgeburtsrecht 197, 419.
 Ertragslieferungen 399.
 Erzgebirge 29, 34, 69, 71, 82, 117, 135,
 170, 172.
 Erzgräber 229.
 Erzpriester 363, 381.
 Eschelkamm 67.
 Ethnologie 5.
 Eulengebirge 73.
 Evermod, Bischof 362.
 Execution 369.
 Exemption 350.
 exitus terrae 68.
 Exogamie 116.
 expiatores 392.
 Exporthandel 83.
 Fabian, Burggraf 410.
 Fahne d. h. Wenzel 454.
 „ „ „ Adalbert 453.
 Fahren 80 f.
 Fahrzeuge 83.
 Falschschwören 389.
 familia (Gesinde) 282.
 Familienbezeichnungen 248.
 Familiendörfer 278.
 Familienform 191 ff. 193, 204.
 Familiengerichtsbarkeit 313.
 Familiengut 10.
 Faschinenbrücken 80.
 Fehde 357, 370.

Fehdeansage 370.
 Feinbäcker 228.
 Feldherr 434.
 Felsenthron 405.
 Ferdinand II. 302.
 Fergunna 135.
 Festessen 280.
 Festzeiten 413.
 Feudalismus 218.
 Feuerprobe 384.
 Feuerstätte 200.
 Feuerwaffe 452.
 Fiebich 260.
 Fiscalismus 201, 204, 375, 396.
 Fische 71, 75, 80, 86, 225, 266.
 Fischer 226, 228.
 Fischerei 111, 214, 288.
 Flachs 75.
 Flachsbauer 233.
 Flachsbrecher 233.
 Flachsröster 233.
 Flammenadler 448, 454.
 Flöha 69.
 Flöße 79, 83.
 Flurnamen 6, 8 f., 10, 65.
 „ deutsche 55.
 Flurtheilung 10.
 „ slavische 234.
 Forchheim 137, 148.
 forestarii 268.
 Forstamt 248.
 Forstleute 269.
 forum 91 f., 307, 318.
 „ als Zoll 91.
 Franciscus, Chronist 234.
 Franken 67, 89, 127 ff., 131, 133 f., 140,
 146, 153, 166, 200, 222, 372, 378.
 Frankenheer 136.
 Frankenkönige 130.
 Frankfurt a. M. 139.
 Frau, die 166.
 Frau als Eigen 203.
 Frauenentführung 116.
 Frauengrabfolge 203.
 Frauenhandel 205.
 Frauenberg 51, 259, 274.
 Fredegar Scholasticus 81, 105, 125 ff., 160.
 Freibauern 67, 195, 223, 237, 271.
 Freie 209, 232.

Freilassung 230.
 Freimärkte 94.
 Freisassen (dědinici, svobodnici, s. a. Frei-
 bauern) 286 ff., 293, 295, 298, 317,
 355.
 Freisassengebiet 287 f.
 Freisassengut 291.
 Freirei in Baiern 65 f.
 Fremdenverkehr 88.
 Frieden 90, 192, 202, 236, 249, 342.
 Friedensabsage 370.
 Friedensbuße 373.
 Friedensentgelt 89.
 Friedensförderung 369.
 Friedensgebiet 23.
 Friedensgenossenschaft 192.
 Friedensschutz 67, 85, 92 f., 95, 98, 183,
 220, 250.
 Friedensschutzgeld 89, 214.
 Friedenssteuer (Tribut) 140, 209, 232,
 236 f., 250, 289, 291 f., 296, 401.
 Friedensstörungen 348, 356, 394.
 Friedensverbände 182.
 Friedland 15, 73.
 „ in Schlesien 93, 260.
 Friedrich, Bischof 49.
 Friedrich Herzog 21, 34, 185, 314.
 Friedrich I., Kaiser 24.
 „ II., „ 419.
 „ Kurfürst 443.
 „ von Österreich 420.
 Fristen 348.
 Frohnarbeiten 297.
 Frohndienste 168, 265, 282.
 Frohnen 283.
 Frohnenbefreiung 237.
 Frohnhof 96.
 Fuchsefangen 270.
 Fulda 133.
 Fuldaer Jahrbücher 158.
 Fuldaha 146.
 Fürstenämter 254.
 Fürstenburg 233.
 Fürstengericht 362.
 Fürstenhaushalt 227.
 Fürstenfamilie 337, 405.
 Fürstenland 218 ff., 220 f.
 Fürsten, Prager 167, 176.
 Fürstenrath 334.

Fürstenthum 105, 175.
 Fürstenthumsbildungen 167.
 Fürstenwahl 401, 410, 418.
 Fußsteige 62.
 Furth 67.
 Furthen 80. (s. Brod.)
 Gabel (Jabloné) 38, 72, 261, 276.
 Gabelsdorf 55.
 Gablonz 38.
 Garn 79.
 Gäste (hospites) 208 f.
 Gastgeschenke 61, 196.
 Gastland 209.
 Gastorf 37.
 Gau 7, 27 ff., 103, 111.
 Gauauftheilung 199.
 Gaubeamte 294.
 Gaubegrenzung 30.
 Gaubildung 29.
 Gauburg 16, 18, 91, 93, 87, 189, 220,
 224, 232 f., 238, 247, 366.
 Gaucontingente 434.
 Gaudentius (Radim) 179 f.
 Gaueintheilung 28, 184.
 Gaufrohnen 434.
 Gaufürst 173, 186 f., 209, 211, 220, 237 f.,
 247, 288, 320 f. 323, 400.
 Gaugerichte 316, 318, 320, 322, 325.
 Gaugerichte, Prager 324.
 Gaugerichtsumgestaltung 348.
 Gaugrafen 29, 186, 247, 257, 237, 292,
 324, 363.
 Gaugrafenämter 188.
 Gaugrafengericht 362.
 Gaulasten 213.
 Gaumarken 30, 189, 214.
 Gaurichter 241.
 Gauverfassung 348.
 Gauvorort 219 (s. Gauburg).
 Gauvorstand (s. a. Gaufürst u. Gaugraf) 87,
 166, 235, 294, 434.
 Geächtete (psanci, proscripti) 348, 353.
 Gebhardt (-Jaromir) 41, 440.
 Gedächtnispfennige 346, 387.
 Gefangene 64, 186, 203, 227 f., 260 f.
 Gefäßpicher 228.
 Gefolge 400.
 Gegeneid 386, 388.

Geistliche 319, 402, 404, 441.
 Geldzahlung 76.
 Geleit 62, 66, 81, 85, 95, 207, 221, 372.
 Geleit des Burggrafen 387.
 Geleitgeld 67, 196.
 Geleitgeschenke 61.
 Geleitsdienst 196, 261, 440 f.
 Geleitsentnahmen 237.
 Geleitslohn 81.
 Geleitspflicht 73.
 Geleitschutz 81.
 Geleitszeugen 365.
 Gemeinbürgerschaft 350, 362, 372 f.
 Gemeinbuße 374 f.
 „ , Abschaffung ders. 375.
 Gemeinde «im Felde» 441, 449.
 „ -Organisation 286.
 Gemeinfreie 297, 323.
 Gemengelage 199.
 Gemessene Dienste 213.
 Genecium (Gynaikaion) 226 f., 229.
 Generalcolloquium 415 (s. a. colloquium).
 generalis synodus 410.
 Generallandtag 398, 403, 427.
 Genossen 202, 208, 347, 357.
 Genossenschaftsprincip 183.
 Gens, gentes 27, 101, 103, 133, 187, 191 ff.,
 193, 196, 198 f., 203, 210 f., 220,
 247, 319.
 Gentilangehörigkeit 102.
 Gentilcult 102, 213.
 Gentilfeste 192.
 Gentilgenossen 220.
 Gentilhäupter 121.
 Gentilverfassung 193.
 Gentilvorstand 120, 210, 220, 254.
 S. Georg (Kloster) 42, 164, 290, 404, 433.
 Gepiden 124,
 Gerichtsbarkeit 93.
 Gerichtsbeisitzer 336.
 Gerichtsbußen 235.
 Gerichtseinkünfte 237 (s. a. utilitas).
 Gerichtsfrieden 394.
 Gerichtsform 327.
 Gerichtsgespräche 355.
 Gerichtsmissbrauch 367.
 Gerichtsmonopol 325 f., 405.
 Gerichtstage, erweiterte 428.
 Gerichtsverfahren gegen Genossen 367.

Gerichtsverfassung 310 ff.
 Gerichtszeit 392.
 Gerichtswette 358.
 Gericht und Landtag 428.
 Gerlach 56.
 Germanen 85, 96, 204.
 Gerüftsfolge 365.
 Gerungsdorf 35.
 Geschlechter s. gentes.
 Geschlechtsverkehr 204.
 Geschlechtsverbände 27.
 Geschreileute 365.
 Gesellschaftsorganisation 220.
 Gesetzbuch, Gozzio's 416.
 Gesetzgeber 427.
 Gesetzgebung 190, 397.
 Gesetzgebungslandtag 403.
 Gesetzgebungsrecht 404, 416 f., 421, 426,
 436.
 Getränke 68.
 Getreide 70 f., 75, 80, 83, 227.
 Gewerbsreise 443.
 Gewette 395.
 Gewürz 74.
 Glatz (Kladsko) 16, 58, 72, 74, 93, 109,
 176, 259, 275 f., 272 f., 342, 411, 434.
 Glatzer Burgwächter 272.
 „ Pass 89.
 „ Pforte 177.
 Glawar 201.
 Glöckner 227 f.
 Glogau 444.
 Giftkocher 233.
 Gmünd 55, 77, 122.
 Gnesen 74, 180, 190.
 Gold 227.
 Goldenkron 51 f., 65, 256, 258 f., 273 f.
 Goldfäden 227.
 Goldschmiede 228, 233.
 Goldwäscher 63, 233.
 Gospodar 201.
 Gothland 130.
 Gott bei Gericht 390.
 Gottesgericht 394.
 Gozzio Mag. 416.
 Graber 37.
 Gräbenbau 294.
 Grabhügel 267.
 Grad (Burg) 432.

Grafen 130, 175, 184 f., 236, 408.
 „ , Tyrannie der 188.
 Grafenstand 25.
 Grafschaften 237.
 Graslitz 69.
 Grätz (Königgrätz) 9, 16, 58, 72 f., 88,
 93, 109, 434.
 Grätz (Hradiště) 258.
 Gratzen 20 f., 24, 77, 132, 258, 274, 266.
 Grenzbezeichnung 267.
 Grenze 3, 23 f.
 Grenzgericht 396.
 Grenzpässe 89.
 Grenzwächter 32, 47, 73, 81, 91, 272.
 Grenzwachstationen 91.
 Grenzwald 24, 37, 43 f., 59, 73, 81, 223.
 Grenzwaldwege 62.
 Grenzzollstätten 89.
 Griechen 71.
 Grimm 378.
 Großserbien 217.
 Großskal 38.
 Großvater 199 (s. děd).
 Grundadel 297.
 Grundanweisung 9.
 Grundaufteilung 193.
 Grundherrn 217, 297.
 Grundherrschaft 207.
 Grundkauf als Capitalsanlage 213.
 Grüneberger Handschrift 328, 334 f., 346.
 Gumpolds (Humpolec) 19, 55 f., 93, 165.
 Gumpoldus, Bischof 163 f.
 Günther Einsiedler 66.
 Günthersteig 67.
 Gürtel 227.
 Gutsherrn 211.
 Gutshof 278.
 Guttstein, Burian v. 449.
Habe persönliche 302.
 Habern 18, 76, 110, 275.
 Habstein (Jestřebí) 37, 260.
 Hajek 114.
 hajni 223, 269.
 Halbstadt 73.
 Halle 64, 69.
 Handel 81, 84, 90.
 Handelsartikel 79.
 Handelsgesellschaften 81.

Handelshof 96.
 Handelsleute 67, 84, 227.
 Handelsstraßen 43, 62, 91.
 Handelswege 56, 60, 62 ff., 76.
 «Handschriften» V f., 342.
 Handschuhe 83, 97.
 Handtücher 227.
 Hanf 75.
 Häringe 75 f., 79, 83.
 Hartmanitz 66 f.
 Hasenburg 36, 262.
 Hasenanstand 270.
 Hasenjagen 270.
 Haslach 78.
 Haufendörfer 195, 200.
 Hauptleute 442.
 Haus 200.
 Haus, langes (s. a. kuća) 200.
 Hauschka 37.
 Hauscommunio 190 ff., 196, 203 ff., 212,
 209, 217, 224, 233, 247, 250, 360,
 365, 372, 408.
 Hauscommunions-Auflösung 199 f.
 Hauscommunions-Disciplin 202.
 Hauscommunionsdörfer 225.
 Hauscommunio 195 f.
 Hausen 75, 83.
 Hausfest 102.
 Hausfrau 203, 366, 368.
 Hausgemeinschaft 101, 185.
 Hausgesetz 185.
 Hausierer 76.
 Hauskasse 194.
 Hausrath 230.
 Haussklaven 201.
 Hausvater 211 (s. Hausvorstand).
 Hausvorstand 120, 194, 205, 252, 412, 434.
 Häute 68, 79, 83.
 Havran 41 f.
 Havransko 168.
 Hechte 83.
 Heer 398, 406.
 Heerdienst 196.
 heeren 175, 444.
 Heerescontingente 401.
 Heereseinheiten 433.
 Heeresfolge 435.
 Heeresverpflegung 436 f.
 Heerlager 407.

Heer stehendes 451.
 Heerungen im Inland 152, 446 ff.
 Heerzeichen 452 ff.
 Hegen des Gerichtes 345.
 Heilige 197.
 Heiligthümer 342.
 Heimfall 208, 209, 220, 252, 298 ff., 305 f.,
 308, 341, 352, 396.
 Heimfallsbeschränkung 302.
 Heimfallsgüter 224.
 Heimfallsrecht 193, 210 ff., 301, 306, 321,
 Heinrich, Bischof 310, 264.
 „ der Löwe 86.
 „ Herzog 177.
 „ I., Kaiser 170.
 „ II., „ 177, 182 f., 408.
 „ IV., „ 14, 70, 77.
 „ Münzmeister 19.
 Heizer 227.
 Helmold, Chron. 84, 86, 381, 389.
 Hemden 227.
 Heralds 56.
 Herzegowina 198.
 Hercynischer Wald 135.
 Herd 194, 368.
 Herdhaus 194, 200, 214, 281.
 Herdklotz (truncus fornacis) 329.
 heredes (dědinici) 199, 212, 231 f., 289,
 290, 298.
 Heriman 147.
 Hermann Bischof 166, 409 f.
 Herren 254, 298, 337 f., 343, 403, 421.
 Herrenbund 344.
 Herrenerwerb 250.
 Herrenfamilien 253.
 Herrengrund 281.
 Herrenhaus (s. a. Herdhaus) 214, 225, 266,
 287.
 Herrenhof 225, 275.
 Herrensitze 225.
 Herrenstand 252, 256 f., 262 f., 338, 340,
 402, 429.
 Herrschaft 208, 212, 249, 264, 285.
 Herrschaftsbetriebe 214.
 Herrschaftsbildung 207 ff.
 Herrschaftsfamilie 211.
 Herrschaftsfolge 114.
 Herrschaftsküche 214.
 Herrschaftswechsel 213.

Heruler 124.
 Herzoge 117, 133, 143, 149, 175, 146,
 128, 166 f.
 Herzogsamt 166.
 Herzogserblichkeit 166.
 Herzogsfamilien 173.
 Herzogswahl (s. a. Wahlen) 404.
 Herzogthum 105.
 Heumähder 233.
 Hidčic 53.
 Hilfsgebür (pomocné) 365.
 Hilfstruppen, čech. 438.
 Hingerichtete 352, 396.
 Hirschberg 37.
 Hirse 96.
 Hirzo (Hrz) 78, 52.
 hlava 374.
 Hochadel 343, 257 ff.
 Hochsitz 225.
 Hochverrath 388.
 Hochzeitsbeitrag 293.
 Hohenfurt 274.
 Hohenmaut 48, 58, 65, 74 f., 110, 188.
 Hofämter 239, 240, 255, 339.
 Hofbeamte 189, 237 ff., 234 ff., 245 ff.,
 324, 326, 415, 418.
 Hofbedienstete 188.
 Hofdienst 225, 233, 257, 263.
 Hofeland 280.
 Hoffeste 399.
 Hofgericht 174, 307, 320, 322 f., 326 f.,
 340, 352.
 Hofgesinde 227, 229.
 Hofkämmerer 340.
 Hofknechte 226.
 Hofköche 244.
 Hofküche 234.
 Hoflehenrichter 240, 340.
 Hofmarschall 242.
 Hofnotare 340.
 Hofpflicht 419.
 Hofregie 233 f., 283.
 Hofrecht 342, 352.
 Hofrichter 235, 240, 242, 325, 340.
 Hoftage 228, 331, 342, 346, 414 f., 420.
 Hofwirtschaft 221, 225, 245.
 Holdung 449.
 holoty 229, 296.
 Holunge 391 f.

Holz 75, 79.
 Holzbereitung 295.
 Holzbesorger 233.
 Holzbezug 269.
 Holzdreher 226.
 Holzexport 294.
 Holzgebäude 230.
 Holzgefäße 230.
 Holzkohlen 76.
 Holzspalter 227.
 Holztriften 83.
 Holzung 214.
 homines 224, 272.
 Honig 71, 75, 79, 226 f.
 Honigzinsler 228, 233.
 honitvo 320, 357.
 Honorius, Papst 416.
 Hopfen 75, 79, 83, 86, 229.
 Hopfengärten 229.
 Höritz 78.
 Horažďovic 52.
 Hosen 83, 86, 227.
 Hospites (zugezogene Unterthanen) 72, 209,
 213, 282.
 Hospites censuales 209.
 Hospitalitätsorden 72.
 hospodář 201.
 Hostin Hradec (Arnaud) 43.
 Hostivit 151.
 Hostomitz 54, 237.
 Hostoun 236.
 Houška (s. a. Hauschka) 260.
 Howora (? Dowora) 248.
 Hrabiše 257.
 Hrabišín 93.
 Hradec (Grätz, Königin-) 43.
 „ Jindřichův (Neuhaus) 258.
 Hradecko 43.
 Hradiště 351.
 Hranice 267.
 Hraše, Zemské stezky 61.
 Hrdlořezy 233.
 Hrdly, Sümpfe daselbst 35.
 hrdost 374.
 hromada (Union) 191, 304.
 Hrone (Lichtenburge) 76, 189, 242, 259 ff.,
 260, 262 f., 275 f.
 Hronow 260.
 Hroznata 187, 255, 262, 264, 277.

Hroznětín (Lichtenstadt) 93, 277.
 Hrutov 74, 93, 186.
 Hruschenstein 55.
 Hufen 192 f., 294.
 Hufschmiede 229.
 Hühner 83, 283, 286, 296.
 Huldigung 406.
 Hundewärter (holoty, psáři s. d.) 229,
 232, 295.
 Hünengrab 112, 117.
 Hunnen 123 f.
 Husiten (Hussiten) 436.
 Husitenkriege 306, 448, 450.
 Husitenzeit 390, 441.
 Hutmacher 233.
 Jagd 83, 214, 266, 288, 443.
 „ nach dem Verbrecher 356.
 Jagdbetrieb 244.
 Jäger 233, 245, 247.
 Jägersel 111.
 Jägerzoll (lovčí) 268.
 Jagdfrohne 295.
 Jagdgründe 269.
 Jagdnetzeziehen 295.
 Jagdrecht 267, 270.
 Jabloné (Gabel) 276.
 Jahrestribut 291.
 Jahrgelder (jorgelty) 440 f., 443.
 Jahrmarkt 94.
 Jaroměř 15 f., 18, 43, 72, 181, 276.
 Jaromir 181, 183, 187, 404, 407 f.
 „ Bischof 31, 41 (s. a. Gebhard).
 Ibrahim ibn Jakúb 5, 64, 69, 83 f., 125,
 229, 432 f., 435.
 Jeschken 14 f., 38, 175.
 Iglau 19, 55, 59, 72, 74, 76, 276.
 Jireček 278, 291, 303, 318, 328 f., 334 f.,
 338, 404 f., 406, 410, 416.
 Jičín 43.
 Jivany (Gibian) 50.
 Jizer 124 (s. Iser).
 Ilstadt 95.
 Ilz 65.
 Indianer 395.
 Infamie 354.
 In flamma et igne 448.
 Inlandshandel 91.

Inlandwaren 83.
 Inlandkrieg 401.
 Interregnum 429.
 Inthronisation 405, 408.
 Johann, König 16, 53, 244, 255, 268, 273,
 281, 293, 294, 314, 340, 355, 363 f.,
 420 ff., 424, 439, 444.
 Johann III., Bischof 308.
 Jochmacher 233.
 Jorandes 127.
 Iser 15, 38, 71, 82, 109, 169, 177, 261, 276.
 Isergebirge 39, 71.
 Iserland 168.
 Iserpass 37.
 Italiener 97 f.
 Juden 65, 71, 77, 78, 84, 97 f., 223,
 263, 352.
 judex 240 ff.
 „ curiae 240.
 „ pragensis 241.
 „ provincialis 241.
 „ summus 241 f., 337.
 „ terrae 242.
 judicia parium 326.
 Jungbunzlau 14, 40, 72, 181, 262, 282.
 Jungmarschall 96.
 Jungwoschitz 287.
 Junker 298, 439 (s. a. panoš).
 jurare cruce tacta etc. 390.
 jus hereditarium 290.
 „ pro quo dantur 12 nummi 296.
 justitia personalis 316.
 Ivanslegende 159, 165.
 Kaaden (Kadaň) 34 f., 37, 59, 88, 135.
 Kähne 79.
 Kaiser, deutsch. 174, 409 f.,
 Kaiserrechte 418 f.
 Kalau 449.
 Kalisch 452.
 Kamenic 47, 58, 93, 259.
 Kamenecko 40, 168.
 Kammer 51, 292, 301, 305, 373, 445.
 Kämmerer 238, 258, 337, 351, 374, s. a.
 Camerarius.
 Kammerdiener 226.
 Kammergut 189, 220, 223 f.
 Kämmerlinge (komorníci) 346, 364 ff. 397.
 Kammerprocuratur 292.

Kammerzins 292.
 Kamnitz 14.
 Kampfordal 386.
 Kamýk 53.
 Kanzler 245 f., 402.
 Kardaš-Řečic 20.
 Karl 135.
 „ d. Dicke 149.
 „ d. Große 129, 135, 137, 399.
 „ IV. 14, 23, 69, 77, 270, 285, 294,
 316 f., 343, 351, 358, 376, 381,
 382, 388, 391 f., 424, 437, 444, 452.
 Karlmann 145, 148.
 Karlsbad 22.
 Karlsberg (Kašperk) 53.
 Karlstein 384.
 Kärnten 148 f.
 Karpfen 83.
 Karren (currus) 76.
 Käse 227.
 Kaufehe 116, 202 f.
 Kaufhof 96.
 Kaufmann 86.
 Kaufrecht 266, 290.
 Kaufslaven 247.
 Kaunitz 262.
 Kaza 113.
 kazda 201.
 Kazin 6, 111 f., 114.
 Kellermeister 227, 245.
 Kelterknechte 228.
 Kesselmacher 229.
 Kinder 204.
 „ als Eigen 202.
 Kindesdorf 43.
 Kirchengut 224, 375, 442.
 Kirchenprivileg 373.
 Kirchenwächter 228.
 Kirchspiel 357, 365.
 Kirchspielfeste 414.
 Kirchweihen 414.
 Kirmessen 192, 414.
 Kladno 112.
 Kladrau 22, 31, 74, 93 f., 232, 326.
 Kladsko (Glatz) 30, 44, 73.
 Klaganzeige 391.
 Klage 356.
 „ um Gut 385.
 Kläger 348, 364, 368, 369, 394, 396.

Klage lernen 392.
 Klagformel 391.
 Klappai 262.
 Klattau 22, 49, 50, 58, 66, 72, 88, 107.
 Kleiderspende 234.
 Klentsch 67.
 Kletečna 56.
 kleti 204.
 Kleiderwäscher 226.
 Kleingrundbesitzer 57.
 Kleinhandel 91.
 Kleinkönige 121, 293.
 Klingenberg 176.
 Klobuky 232.
 Klokot 258.
 Klöster 93, 264, 446, 451.
 Klosterherrschaften 240.
 Klösterle 34.
 Klosterwälder 269.
 Kmeten 334, 336, 342 f., 398.
 Knappe 387.
 Knechte (Sclaven) 208, 213, 227 f., 233,
 263, 282, 360, 371.
 knechtische Arbeit 250, 295.
 Knechtsbefreiung 264.
 Knechtschaft 217, 221, 223, 225, 266, 366.
 Knechtsfreilassung 282.
 Knechtsleistung 283.
 Knechtsloskauf 230.
 Knechtspreis 285.
 kněz (kniže) 196, 334.
 Kněžmost 245.
 Knochenhauer 233.
 Knüppeldämme (Faschinendämme) 62.
 Knüttelkampf (kyje) 387, 435 f.
 Köche 226, 228, 233.
 Kojata 257, 407.
 Kolin 42, 47.
 komornici (s. a. Kämmerlinge) 238, 346.
 Komotau 14, 69, 106, 170.
 Könige 168, 248, 344, 360.
 Königin 369.
 Königgrätz (Königgrätz, s. a. Grätz,
 Hradec.) 16 f.
 Königreich (Wald) 15, 271.
 Königsberna (s. Berna) 292.
 Königseid 426.
 Königsfrieden 89.
 Königsforst 16.

Königsgut 285.
 Königshain 15, 43.
 Königsaal 112, 256, 261.
 Königstein 14, 261.
 Königstribut 223, 251, 291.
 Königsstraße 69, 74.
 Königswahl 419.
 Königswart 68.
 Konrad 187, 407 f.
 Konrad, König 411.
 Konrads Statuten (statuta, jura Conradi)
 190, 251, 279, 300, 319, 322, 324 f.,
 327, 363 f., 365, 367 f., 372, 374,
 379 f., 392, 403.
 konšele (Schöffen) 351.
 Kopfschlagen 387.
 Kopiz 70.
 Korkonten 122.
 Kosteletz 74.
 Košťal 262.
 Kouřim 47, 93, 176 ff.
 Krak 113.
 Krakau 72, 84.
 Krakow 6, 111 f.
 Kralowitz 68, 314.
 Kralup 69, 89.
 Krauss 103, 197.
 Kreise, zwölf 344, 350.
 Kreiseintheilung 28.
 Kreisgerichte 252, 350, 355, 383.
 „ kleinere 338.
 Kreisschöffen 338, 350, 351.
 Kreistage 355.
 Kreisfrieden 370.
 Kreisrechtspflege (poprava) 350.
 Kressensammler 233.
 Kreuz 391.
 Kreuzbrüder 72.
 Kreuzhern 72, 93.
 Kreuzzüge 98.
 Krezina 205.
 Krieg 25.
 Kriegführung 152, 431 ff., 445.
 Kriegshandwerk 434.
 Kriegslasten 217, 434.
 Kriegsrecht 449.
 Kriegspflicht 439.
 Kriegskosten 438.
 Kriegsverfassung 431 ff.

Kriegswagen 451.
 Křižanowic 48.
 Krkonoše 122.
 Krok 113.
 Krönungseid 425 f.
 Kronvermögen 425.
 Kroatisches Reich 106.
 krsno ime 102.
 Krummaw (Krummenau) 21, 62, 78, 80,
 259, 266, 274.
 kuća mala 200.
 „ velika 200.
 Küchenmeister 244, 245, 247.
 Kulm 70, 89, 93 (s. a. Chlumeč).
 Kulmer Straße 82.
 Kummerer See 69.
 Kunststadt, Erhard v. 354.
 Künste 228.
 Kupfer 79.
 Kuttenberg 47, 424.
 kyje (Keule, Knüttel) 380, 387.
 Kyrie (Kriš) 406.
 Labe (s. Elbe) 124.
 Ladung 365 f.
 Ladungsrecht 79.
 laeta curia (Frohnhof, Teynhof) 97.
 Lager 250.
 Lainsitz (Lužnic) 20.
 Langendorf 19.
 Landesabspernung 63.
 Landesämter 241 f., 339.
 Landesbeamte 336, 418 f.
 Landesbefahrung 296.
 Landesbeamtenernennung 344.
 Landescollecte 413
 Landesfrohen 189, 214, 232, 237, 290,
 294 ff., 296, 433.
 Landesfürst 188, 211, 220, 223, 301, 324.
 Landsgemeinde 339, 345, 399, 408, 426.
 Landesgericht 174, 343 (s. a. Landrecht).
 Landesgerichtswirksamkeit 428.
 Landesgrenze 24.
 Landeshut 72.
 Landeskmeten 335 (s. Landesschöffen).
 Landesmark 8, 25, 27, 58, 189, 220,
 252.
 Landesordnung 183, 203, 208, 360, 370,
 417, 430.

Landesorganisation 189.
 Landesschöffen 336, 342 ff., 346, 416.
 „ , Zahl der 342.
 Landesschöffennadel 340.
 Landessteige 71.
 Landessteuer 413.
 Landesthore 73, 77, 92 f.
 Landesvertheidigung 451.
 Landesverbannung 313.
 Landeswart 69.
 Landeswappen 454.
 Landeswehr 9.
 Landesvollstätten 87.
 Landfrieden 426;
 Landgericht, d. große 346.
 „ d. kleine 346.
 Landherren 412.
 Landnahme 273.
 Landrecht (Landesgericht) 333, 337 f.,
 342, 355.
 Landrechtsbeamte 416.
 Landrechtsverlust 369.
 Landrichter 242, 340.
 Landsberg 259.
 Landskron 74, 259.
 Landstein 259, 266, 274.
 Landstraße 72, 78.
 Landschreiber 342.
 Landstände 415.
 Landtafel 342, 346, 429.
 Landtafelfähigkeit 298.
 Landtag 185, 186, 328, 330 f., 333 f., 338,
 350, 397 f., 400, 404 f., 409, 410,
 411, 413, 415 ff., 420 ff., 427 f., 442.
 Landtag, allgemeiner 398 (s. a. General-
 u. Wahllandtag).
 Landtag, ordentlicher (řadný) 429.
 „ gebotener (zapovědný) 429.
 Landtagsgericht 409.
 Landtagsingerenz 343.
 Landtagsmitglieder (sněmovnici) 331, 398.
 Landtagsrecht 425.
 Langobarden 124.
 Lanzen 435.
 Lanzo, Propst 407.
 Lastträger 75.
 «lateinische Burgen» 230.
 Lateinpriester 157.
 Latifundienbildung 263.

Laun 34, 81.
 Lausitz 448.
 Lebensmittel 83.
 Lech 335.
 Lechen 334.
 Lederarbeiten 83, 228, 435.
 Lederkleider 229.
 Ledernäher 228.
 Legende, mährische 158, 160.
 „ wälsche 158.
 Lehen, deutsches 418.
 Lehenseinrichtung 246.
 Lehensfahne 411.
 Lehensgebiete 350.
 Lehenswesen 188, 440.
 Lehenssystem 263.
 Lehmgräber 233.
 Leibeigenschaft 288, 429 f., 443.
 Leibzeichen 364, 366.
 Leinwand 75, 86.
 Leinwandstreifen 83.
 Leipa, Böhm.- 14.
 „ Hanusch u. Hynek v. 354.
 Leipzig 70.
 Leitmeritz (Liutoměřici, Litoměřice) 14, 29,
 35 f., 58, 71, 78, 80, 87, 88 f., 93 f.,
 108, 116, 189, 219, 222, 228, 237,
 247, 262.
 Lemberg 261.
 Lemuzi 35, 58, 80, 108 f.
 Leutpriester 132.
 Leuchtenberg 68.
 Levýhradek 45 f., 87, 93, 118, 155, 160.
 Lex salica 378.
 Leitomischel 16, 18, 24, 74 f., 80, 93, 176,
 229, 230, 232, 281, 308.
 Lhota 13, 17 f., 53, 218, 265, 271.
 Lhotavertrag 277 ff.
 Liban 38.
 Libitz (Libic) 41 f., 58, 72 f., 87, 89, 93,
 110, 175, 177 ff., 180 f., 183, 188,
 219, 253.
 Libitz, Eroberung 180.
 „ (Lubac) 47.
 „ Pass von 275.
 Libeschtz (Liběšice) 262, 276, 260.
 Liboch 38.
 Libošin 6, 93, 111 f., 116.
 Libuscha (Libuša) 112 ff., 120.

«Libuschas Gericht» (Libušin súd) 119,
 122, 253, 335, 398.
 Lichtenburg 76, 275, 260 ff.
 „ Heinrich v. 48.
 „ Smil 260.
 „ Raimund 269.
 Lichtenfeld 19.
 Lichtenstadt (Hroznětín) 93, 277.
 ličení 367.
 Liebenau 37, 276.
 Liebau 276.
 Liechtenstein 310.
 Liutbert, Erzbischof 145.
 Lieferungen 226.
 Linnen 84.
 Linz 89.
 Lipá (Leipa), 9. Čenko v. 242, 260.
 Lipsko 30, 37.
 Lipanský Wald 42.
 Lippstadt 443.
 Liquitz (Lubkovic) 283.
 Litol 81.
 Litthauen 450.
 Liturgie, lateinische 154.
 „ slavische 154 f., 157.
 „ methodische 161.
 Liutitzen 121.
 Lobositz 70, 80, 260, 276.
 locus forensis 92.
 Lodenitzbach 47.
 Lohngüter 301, 306 ff., 309.
 Lomnitz 259.
 Lösegebür 285.
 Lösegeld 203, 228.
 Lösegelderpressung 354.
 Lorch 137.
 Loskauf 231, 264.
 Loket (Elbogen) 34.
 Losbriefe 285.
 Loučna 74.
 lovčí (Jägerzoll) 223, 268 f.
 Löwenberg 261.
 Lubna 26.
 luh, luk, Loh 34 f.
 Lučanen 29, 33 f., 35, 44 f., 58, 88 f.,
 108, 109, 117 ff., 134, 136 ff., 139 f.,
 172, 253, 454.
 Luditz 45, 108.
 Ludmilla (Ludmila) 158, 160, 162, 164, 166.

Ludmillalegende 165, 168.
 Ludwig 23, 130, 139, 140 f., 142 f., 145,
 147 f., 328.
 Lužan 15, 72.
 Lusen 65.
 lusy 229.
 Lužnic 20, 54, 57, 81, 143, 258, 287.
 Lundenburg 404.
 Lupanar 205.
 Luta 186.
 Luxemburger 258 402, 418.
 Lykanthropie 117.
 Lyssa 41 f., 73, 81, 404.
Machtmittel 196.
 Madagaskar 377.
 Magdeburg 79, 135, 150.
 Magdeburger Recht 339, 341.
 magister coquinae 244.
 „ pixidum 452.
 Mägde (Sclavinnen) 227.
 Mağyaren 31, 150, 153, 167, 169 f., 175.
 Magyarenschlacht 173.
 Mahlknechte 228.
 Mähren 11, 19, 25, 31, 74, 48, 121, 129,
 130 f., 140, 143, 145, 148, 151, 152,
 153, 157, 167, 183, 185, 186, 187,
 238, 239, 303, 335, 403, 411, 422.
 mährische Legende 132.
 Majestas Carolina 16, 223, 256, 269 f., 285,
 305, 316, 336, 338, 344, 351, 355,
 358, 367, 425 f., 437, 447.
 Maidstein 266, 274.
 Main 68, 73.
 Mainz 140.
 majores natu 408 (s. a. natu majores, seniores).
 Malin 93.
 Malstätten 112, 320, 390.
 Maltheser 375, 403.
 Maltsch 21.
 Malz 100.
 Malz mahlen 273.
 Malzeichen 433.
 Manetin 69, 93, 268.
 mansio 214.
 Mantel als Pfand 396.
 Mark 7, 12, 23, 25 f., 36, 48, 195, 210,
 214, 221, 245, 280, 299, 301, 348,
 371.

Markauftheilung 24.
 Markbewohner 270, 281.
 Markersdorf 261.
 Markgebiet 21.
 Markgrund 396.
 Markland 16, 44, 57, 174, 214, 220, 222,
 257 ff., 260, 266, 278, 299, 376, 430.
 Markmannen, Merseburger 172.
 Marknutzung 60.
 Markomannen 123, 273.
 Markwächter 67, 270.
 Markwald 7 f., 14, 17, 18, 26, 32, 41,
 51, 56, 66, 71 ff., 136, 187, 263,
 265, 270.
 Markwarde, Markwardinge (Markwartici)
 88, 261 ff., 276.
 Marquardus Teutonicus 261.
 Markt (trh, forum) 75, 80, 85, 91, 318 f.
 274, 366, 379.
 Marktfreiheit 92, 94.
 Marktfrieden 89, 91 f., 95.
 Marktgerechtigkeit 73, 93.
 Marktorte 91 ff., 353.
 Marktplätze 65, 71, 73, 95.
 Marktstätten 68.
 Markttag 95.
 Marktwaren 76.
 Marktzoll 78, 86, 87, 89 ff., 96.
 Marderfänger 233.
 Marderpelznäher 228.
 Marienkirche 163, 164.
 Marienburg 69.
 Martin, St. bei Prag, 315.
 marscalcus summus 283.
 Marschall 240, 242 ff., 258.
 masnik 229, 244.
 Maß und Gewicht 75, 341.
 Maulwurfsfänger 233.
 Maurer 229.
 Mauritius, Kaiser 121.
 Maut, Ortschaft 54, 66.
 Mautcontrolstätten 75.
 Mauteinnahmen 237.
 Mautstadt 78.
 Mautstätten 67.
 Mautquittung 75.
 meč 380, 387.
 Megenfried 129.
 Mehlhütte 278.
 Meierhöfe 266.
 Meineid 383.
 Meissen 11, 69, 79, 70, 135, 354.
 Melnik 37 f., 80, 87, 93.
 Menschenverkäufe 396 (s. venditiones).
 Meringe 267, 218 (s. újezd).
 Merseburg 172, 419.
 Messer 79, 227.
 Mešek 262.
 Metalle 69, 79.
 Methbereitung 234.
 Methschenker 234.
 Mettau 276.
 Methud 131, 153, 156 f., 160 ff.
 Meziříč 220, 234.
 Meziříčsko (Gau Chlomin) 46, 58.
 Měžsko (Miesagau) 33.
 mezny silva 15.
 Michelsberg 261 f.
 Mies (Miesa, Mže, Gau u. Fluss) 33, 44,
 48 f., 54, 58, 72, 108, 112, 205.
 Mietrosse 99.
 Mikug 282.
 Milčanen 39, 134.
 Milčín 287.
 Milevsko 54.
 miles, milites 236, 246, 251, 254, 255.
 „ des Bischofs 240.
 „ primi ordinis 253 f., 434.
 „ secundi ordinis 253 f., 434.
 Milin 52.
 Militärgrenze 198.
 Milshna (Mlsna) 282.
 Ministerialen 224, 234 f., 246, 255.
 Miriquidi 59, 68.
 Miroslav 330.
 Mirowitz 52.
 Mitgift 305.
 Mittelgebirge 14, 37, 136.
 Mittelgebirgsgaue 138.
 Mníšek 53.
 Mogolzen 50.
 Mohelkabach 38.
 Mohn 75.
 Mojmir 130 ff., 140.
 Mojslav 147.
 Moldau 18, 20, 50, 54, 57, 80, 110, 146,
 176, 274.
 Moldauäechen 170.

Moldaustaat 177.
 Moldaustämme 151, 155, 169.
 Moldaustraße 83.
 Mönche 446.
 Monte-Cassino 164.
 Montenegro 103.
 Mord 312, 388.
 Morgensprache 355, 397.
 Moosrupfer 233.
 Moslem 84.
 Mrlina 41, 59.
 Mstidruh 231.
 Mugrau 51.
 Mühlen 228, 267.
 Mühlhausen 54, 449.
 Mühlrecht 214.
 Mühlsteinschläger 233.
 Mulde (Fluß) 70, 134, 150.
 Müller 228.
 Muncia, gens 187, 404.
 Münchengrätz 38.
 Münch-Nienburg 432.
 Mundschenk 240, 243 f.
 Münzen 83 f.
 „ römische 74.
 Münschatz 213.
 Münzwirtschaft 238.
 Muschelschnüre 395.
 Mutina 186.
 Nachbarschaft (s. a. vicinatus, vicinitas und
 osada) 379.
 Nachfolgerecht 197.
 Náchod 16 f., 72 f., 89, 260, 272, 275 f.
 Nachtlager 437.
 Nachtwachen 294.
 nález (Urtheilsfindung) 328, 345.
 Na Ihotě 278.
 Nalhütte 278.
 nařez 295.
 nárok 356, 367, 374.
 Naarn 50.
 Namen patronymische 10.
 Naser (Nežarka) 56.
 Nassaberg 48.
 nastojte 356.
 natu majores 120, 201, 250 f., 254, 406.
 nationes 27.
 Naturalleistungen 423.
 Naturalwirtschaft 225, 238.
 Nebowid 231.
 nedoperné 374.
 Neißer, Glatzer 176.
 Neißer (Niza) 15, 39, 73.
 Némčice 50.
 Nesbeda 282.
 Netolitz (Netolice) 21, 24, 42, 50 f., 59,
 65 f., 77, 92, 176, 235, 259, 274,
 348.
 Netolicsko 58.
 Netzstricker 233.
 Neubistritz 19.
 Neubydžow 42, 58.
 Neudorf 53.
 Neuern 22, 50, 66 f.
 Neuhaus (Jindřichův Hradec) 19, 77, 258,
 266, 274.
 Neumark 67.
 Neuland 277.
 «Neue Stadt» (Bunzlau?) 173.
 Neustadt a. d. Mettau 17.
 Neustadt (Stráž) 78, 270, 273.
 Neuwelt 38.
 Nežarka 56.
 Niederlagsrecht 76, 79.
 Niederlagszwang 90.
 «Niederland», böhm. 39.
 Niklas St. in Prag 98.
 Nimburg (Nymburg) 42, 72 f., 276.
 Nimpsch 74, 444.
 Niza (Neißer) 15.
 Nižané 29, 39.
 nocleh 295.
 nobiles 246, 253 ff., 259 f., 320, 336.
 „ majores 253.
 „ minores 253.
 Nonnen 446.
 Nordindianer 200.
 Nordslaven 121, 167, 170, 174, 180, 203,
 361, 389, 435.
 Nordgau 142.
 Nordwald 23, 71.
 Normannen 90, 148.
 notarius 245.
 „ terrae supremus 340.
 Nothgeschrei 356.
 Novakovic 50.
 Nové hrady (s. Gratzen) 21.

Nürnberg 67, 419.
 Nüssesammler 233.
 Nutzgenuss 208.

Obec 286.
 Oberhoheit d. Prag. Fürsten 184 f.
 Obermannsgericht 321.
 Oberlausitz 249.
 Oberstburggraf 341, 345 f., 434.
 Oberstkämmerer 342, 346.
 Oberstlandkämmerer 341.
 Oberstlandmarschall 243.
 Oberstlandschreiber 340, 346.
 Oberstlandrichter 337, 341 f., 345.
 Oberstrichter 380.
 Obytec 50.
 očistníci (s. Eideshelfer) 392.
 odboj 366.
 odnykudž 297.
 Oder 39, 444.
 officiales 246.
 officium circa tabulas terrae 343.
 officium suppae 422.
 ognjište 200.
 ohřeb 359, 361, 396.
 okolina 320, 372.
 Oldřiš 42 f., 90, 181.
 Olešnice 9.
 Olmütz 186, 260, 375.
 „ Bischof v. 415.
 onera terrestria, publica, sordida 297.
 Opatovic 223, 291.
 Opočno 17, 34, 43, 58, 72, 93.
 opole 320.
 Optimaten 133, 251, 411.
 oppida forensia 91 f.
 oppidum 92.
 Ordal 321, 352, 369, 376 ff., 380, 385,
 390, 392 f.
 Ordalsporteln 396.
 Ordalswesen 114.
 Ordo iudicii 256, 343, 358, 360, 384, 387.
 Ořech (Ořechow) 46, 82, 85, 108, 111,
 113, 220 f., 224.
 Organisation 174, 182, 183, 432.
 „ äußere 3 ff.
 „ innere 191 ff.
 „ landständische 402.
 Organisationslosigkeit 128, 130.

Originarier 209, 212, 213, 231, 282, 284,
 310, 317.
 ortl 345.
 Ortsbezeichnungen 11.
 Ortsnamen 8, 10, 30.
 osada 108, 320, 357, 364 ff., 367, 374.
 Osadapflicht 365.
 osep (Schüttung) 296.
 Oseč (Osěk), Berg, 46, 53, 155, 176.
 Oslava, Fluss 59.
 Ossegg (Osek) 14, 67, 70, 266, 269, 277,
 283, 315, 446.
 Osegger Steig 70, 257.
 Osser 31.
 Osterfeier 415.
 Österreich 11, 24 f., 74, 77, 143, 354.
 Ostfranken 135.
 Ostoj 282.
 Ostrow 256, 375.
 Otto 187, 329, 407 f., 410, 415.
 Otto I., Kaiser, 172.
 „ II. 163.
 „ III. 180.
 „ von Bamberg 74.
 Ottokar I. 93, 94, 190, 231, 236, 239,
 290, 301, 319, 346, 371, 373, 375, 380.
 Ottokar II. 24, 51, 69, 75, 76, 189, 228,
 232, 234, 239, 241 f., 258, 259, 260,
 262, 263, 269, 276, 274, 284 f., 296,
 307, 324, 335, 336, 338, 339, 340,
 341, 344, 346, 348, 352, 376, 412,
 436, 444 f., 446.
 Ottawa 81.
 Oujezd (újezd) 13, 18, 36, 53, 271, 277.
 Ovenec 236.
 Oybin, Čenka auf 260.

Packsattel 62.
 pagi 27, 111.
 pagelli 27.
 Pairkammer 252.
 Palacký 27, 119, 122, 123 f., 130, 134 f.,
 136, 138, 141, 147, 149 f., 152, 162 f.,
 183, 185, 215 f., 239, 252, 257, 289,
 301, 316 f., 320, 326, 328 ff., 335, 338,
 342, 346, 350, 357, 359, 397 f., 444.
 Pallisadenzäune 230.
 páni (Herren) 298.
 panoš (Junker) 255 f., 298, 439.

Pannonien 148 f.
 pannum nobile 79.
 „ poprense 79.
 „ rhenense 79.
 Papouška 282.
 Papst 130, 179.
 Paragium 184 f.
 Pardubitz 48, 75.
 Passau 65, 66, 69, 89, 95, 146, 259.
 Passauer Weg 51, 77, 99, 164.
 Patek 93.
 Patriarchaladel 252, 258, 297.
 Patriarchalgerichte 240, 314, 395.
 Patriarchalherrn 220.
 Patriarchalherrschaft 185.
 Patriarchalismus 214, 400.
 Patriarchalregierung 423.
 Patriarchalzustand 214.
 Patronymische Namen 29.
 pauperes (insb. Grundbesitzlose, Unter-
 thanen) 202, 212, 281, 292, 354, 428.
 pauperes vigiles (unterthane Wächter) 272.
 pečat (Petschaft als Zollquittung) 269.
 Pechschaber 233.
 Pechsieder 233.
 Peculium (der Unterthanen) 88, 194, 196,
 201, 206 f., 213, 230, 423.
 Peisker 191, 193, 199.
 Pelze 227.
 Pelzwerk 64.
 Pelznäher 226.
 penize hlavní 360.
 Personennamen 248.
 persönliche Unfreiheit 265.
 Perm 90.
 pernoctatio 295.
 Pernstein 317.
 Peruc 262.
 Peter Sct. (Pořic) 98.
 Peter v. Zittau 251, 446.
 Petřin 188.
 Pfandauslösungen 425.
 Pfändungsrecht 269.
 Pfeffer 69, 83, 97.
 Pferdezucht 126.
 Pferdezüchter 228, 233.
 Pflug 193, 196.
 Pflugarbeit 206.
 Pflugmaß 265, 294.

Pflugschar 79.
 Pfraumberg 22, 31, 50, 68, 93, 270 ff., 342.
 Pfraumberger Pass 33, 74, 138.
 Phratrie (südslav. bratstvo) 30, 49, 101,
 102 ff., 107, 112, 121, 133, 168, 174,
 193, 198, 201, 204, 218, 249, 299,
 319, 357, 365, 372, 379, 432.
 Phratrienfeste 399, 413 f.
 Phratriengericht 318, 323, 358.
 Phyle 103.
 Pilgram 19, 56.
 Pilsen 32, 33, 49, 50, 58, 59, 65 ff., 67,
 87 f., 88, 92, 96, 107, 111, 139.
 Pilsenec 82.
 Pincerna (s. Mundschenk) 243.
 Pipin 138.
 Pirna 14, 70, 78 f.,
 Pisek 66, 274.
 placitum 409.
 Plansker 51, 274.
 Plass 93, 266, 350.
 Platte (blata) 37.
 Platz (Stráž) 77, 259.
 Plauen 68.
 plebani (s. Leutpriester) 132.
 pleme (Stamm s. d.) 103.
 plen (Confiscation) 361.
 Plöckenstein 175.
 Ploschkowitz 262.
 Plünderung 360, 373, 448.
 Poděbrad, Georg v. 302.
 Podol 80.
 pohnatí trhem 319.
 pohoň 356.
 pohonči 364, 366.
 pojízda 296.
 poklona 293, 296.
 Polabanen 121.
 Polen 15, 43, 59, 72, 74, 82, 110, 180,
 216, 254, 272, 273, 277, 326, 354,
 434, 444.
 Polenstraße 73, 169, 177.
 Poletitz 21, 26, 51, 274.
 Polic 73, 93, 268, 276.
 Polička 26, 75, 259, 276.
 Polizeistrafrecht 362.
 Polna 19.
 Polygamie 204 f., 405.
 Polzen 14, 276.

Pömmelerle 262.
 Pomněn 241.
 pomocné 364, 381.
 Ponětic 50.
 Poppo Herzog 148.
 poprava 350, 353.
 popravce 351 f.
 Porešín 21, 26.
 Pořic (Prag) 72, 98.
 porota 320.
 porta terrae 68, 74.
 poruka 372 f.
 Postelberg 69, 119, 172.
 potaz 328, 345.
 potaz vynesť 348.
 Poywa 55.
 Prachin (Pracheň) 52, 62, 88, 107, 108, 193, 259.
 Prachatitz 50, 51, 52 f., 65, 67, 89, 100, 258.
 Prachatitzer Straße (s. goldener Steig) 87.
 praefectus (s. Burggraf) 236.
 Praehistorie 4.
 Prag (Burg) 9, 17, 40, 42, 46, 53, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73 f., 87, 88, 91, 107, 111, 116 f., 118, 154, 161 f., 163, 165, 170, 171 ff., 178 f., 189, 219, 221, 229, 240, 245, 258, 292, 404, 408, 411, 412, 418, 422, 424.
 Prag, Einführung des Christenthums 167.
 „ Markt 95 ff.
 „ suburbium 227, 232.
 „ deutsche Gemeinde 419, 435, 439.
 „ Domstift 375.
 Prager 36, 46, 180.
 Prager Gau 327.
 „ Fürsten 151, 157, 167.
 „ Frieden vom J. 950 . . . 178.
 „ Stämme 147.
 Prahm 79, 81.
 Prausnitz 10.
 Pravda ruska 318.
 Prčic 258, 287.
 Přemysl 113, 115, 206.
 Přemysliden 220, 251, 301, 418.
 Přemyslidenzeit 416.
 Prerau 41, 186.
 Pressburger Verträge 431.
 Přestic 50, 268.
 Preußenkriege 450 f.

Přibram 53, 66.
 Přibenic 258.
 Přibislau 360.
 primates 133, 246 f., 398, 409, 412.
 Primgeläute 385.
 Prinzenkrönung 423.
 Prinzessinverheiratung 423.
 Priester 132, 156, 301, 321, 362, 377, 382.
 přítele po meči 305.
 Privilegien Böhmens 419.
 Privilegiensystem 92.
 Proboscht 14, 262.
 proceres 246, 250, 409.
 Procek v. Slavošow 304.
 Process 392, 394.
 Procopius Caes. 121.
 „ St. 232.
 Productionsmittel 192.
 Propinationsrechte 214, 405.
 Proscribierte 348, 354, 427.
 Proscribiertenbanden 354.
 Proselyten 188, 248.
 Prostěj 278.
 provincia 27, 108.
 provod (Geleit) 296.
 Provodow 73 f., 93.
 průhon 260.
 psanci (Geächtete) 348, 353.
 psáři 296.
 Pšovnanen 29, 37, 39 f., 58, 109, 168, 260.
 Ptenin 50.
 Ptolemäus 122.
 publica onera 295.
 Pürglitz 54, 111.
 puškář 452.
 Pustoměj 186.
 Quatember 346.
 Quitkau 37.
 Raabs 123.
 Racheverbot 287.
 Radbuza 31.
 Radim 186.
 Radla 179.
 Radmacher 226, 233.
 Radota 252.
 Rakaten 122.
 Rakonitz 270.

Rakownicko 45.
 Rakousy 122.
 Ralsko (s. a. Rollberg) 261.
 Ranen 84.
 Ranconis 279.
 rannik 374.
 Ratbot, Pfalzgraf 441.
 Ratzeburg 361.
 Raub 25, 367, 392.
 Raubehe 116, 202, 369.
 Räuber 353 f.
 Räubereien 447.
 Raubritterthum 440.
 Raubwesen 437.
 Recen (Reichenstein?) 444.
 Rechtsbegriffe, deutsche 211.
 Rechtsbildung 57.
 Rechtsbräuche, südslav. 358.
 Rechtsfindung 328, 417, 427.
 Rechtsfrager 328.
 Rechtspflege 348.
 „ Regeln der 339.
 „ patriarchale 216.
 „ Zweck der 347.
 Rechtspfleger (popravci) 348, 351, 442 (s. a. Kreisrechtspfleger).
 Rechtsverhältnisse der Bauern 281.
 Rechtswesen 202.
 Řečic 55 f., 58, 178.
 reges 168, 171.
 Regiehöfe (curiae) 265.
 Regiewirtschaft 229, 238.
 Regino 150.
 regiones 108.
 Register 340, 346 f., 366.
 Regner, Abt 74.
 reguli 121 (s. a. Kleinkönige).
 Reichenau 262.
 Reichensteiner Gebirge 73.
 Reichsmarschall 243.
 Reinard Abt 56.
 Reiniger 392.
 Reise (Heerzug) 85.
 Reisingenunternehmung 441.
 Reislauen 426 f.
 Reliquien 155 f., 390.
 Reliquieneid 388.
 Reliquienglaube 388, 392.
 Rentherren 213.
 Repine 232.
 Requisition 437.
 Revolution sociale 429.
 Regen 66, 67, 127.
 Regensburg 32, 65, 77, 129, 137, 139 f., 146, 151, 152 f., 154, 157, 161, 163, 166, 182, 440.
 Regensburger Diöcese 139.
 Rhein 73.
 Řičán 46 f., 58, 83, 108, 113, 176, 220 f.
 Richter 97, 192, 240 ff., 324, 345, 351, 395.
 Richteramt 321, 361.
 Ried 65.
 Riesenburge 189, 249, 257, 263, 277.
 Riesengebirge 71 f., 153.
 Rindenhacker 233.
 Rindenschleißer 233.
 Rinder 75, 83, 227.
 Ringdörfer 200.
 Řip 106, 111, 124.
 Řipsko 45 f., 58, 83.
 Ritter 254 f., 298, 343, 404.
 Ritterbürtige 427.
 ritterlicher Erwerb 298.
 Ritterschaft 419, 431, 435.
 Ritterstand 252.
 Robot (robota) 282, 297.
 Rösche 227.
 Rodisfurt 22, 34, 69, 80, 86, 277.
 Rodungen 218.
 Röhrbach 65.
 Röhren als Ortsbezeichnung 65.
 Röhrenberg 65.
 Rohrhäuser 65.
 Rokycan 9, 49, 58, 67, 88, 107.
 Rokyteň 49, 58.
 Rokytanabach 46.
 Rokytensko 45, 58, 108.
 Rollberg (s. a. Ralsko) 14, 38, 261.
 Rom 129.
 Romani 97.
 Rombort 440.
 Rongstock 262.
 Rosenau (Rožnow, Strodenitz) 274.
 Ronburg 262, 276.
 Rosenberg 22, 62, 80, 249, 259 f., 266, 274.
 Rosenberge 242, 257 ff., 263, 292, 352.
 „ Testierrecht derselben 304.
 Rosenberg Ulrich v. 353.

- Rosenbergers (des Alten) Buch 318.
 Rosse (insb. halbwilde) 64, 75, 78, 83, 242.
 Rossdiebstahl 374.
 Rossdienst 255 f., 436.
 Rostislav 132, 140, 143 f., 152, 328.
 Rotthal 65.
 Rötz 67.
 Rozwadow 50.
 Rübengräber 233.
 Rudolf v. Habsburg 418 f., 420.
 Rugen 77, 124.
 Rugener 84.
 Rumburg 15, 260.
 Russen 84.
 Rusticalgrundauftheilung 285.
 Rusticalgut 224.
 Rusticalland 209, 222, 280.
 rytíř (s. Ritter) 298.
- Saale 141, 148, 432.
 Saalhaus 200.
 Saar 47, 76, 122.
 Saaz 9, 34, 56, 69, 87, 88, 92, 107, 135, 189, 237, 284, 407, 414.
 Saazerland (s. a. Lučanen) 181.
 Sachsen 135, 144 f., 148, 172, 253, 435.
 Sadska 41, 47, 73 f., 254, 410.
 Safran 69.
 Sagengeschichte 151.
 Sagma 62, 78.
 Salz 64, 70 f., 75, 79, 80, 83, 86, 96, 99, 225 f.
 Salz Stück- 75.
 „ ungarisches 75.
 Salzhandel 65, 77, 127.
 Salzkammergut 64.
 Salztausch 78.
 Salzweg 77, 273.
 Samo 58, 105, f., 125 f., 128 f.,
 Sammt 74.
 Sandau 68, 88.
 satisfactio 372.
 Sattel 83, 435.
 Satrapen 246.
 Saum 62.
 Säumer 75, 81.
 Säumerdienst 99.
 Saumthiere 65, 78.
 Saumwege 62, 76 f.,
- Sazawa 18 f., 45, 47, 48, 54, 57, 76, 110, 176, 195, 231, 287.
 scabini (s. a. Schöffen) 351.
 „ justiciarii 351.
 „ majores 351.
 „ terrae 336.
 Schaden über 10 Mark 355.
 Schafe 75.
 Schäfer 233.
 Schafweg (recte Schaffweg?) 77.
 Scharfenstein 261.
 Schatzungen 448 f.
 Schenkeisdorf 55.
 Schenker 244.
 Schieben (svod) 374.
 Schiedsgerichte 318, 321, 358.
 Schiedsrichter 113, 321, 361.
 „ -amt 370.
 „ -entgelt 322.
 „ -tum 348.
 Schiedssprüche 113.
 Schießpulver 452.
 Schifffahrt 78.
 Schiffe 79.
 Schilde 83, 435.
 Schildmacher 228.
 Schildträger 253, 434.
 Schinken 75.
 Schirmvogt 249, 256.
 Schlachtrecht 214.
 Schlachtstätten 244.
 Schlag als Ortsbezeichnung 11, 20.
 Schlaggenwald 257.
 Schlaggenwert (Slavkenwerder) 257.
 Schlan (Slané) 6, 45, 69, 93, 116, 234.
 Schlapanz 260.
 Schleichwege 63.
 Schleier (šlojř) 83, 86.
 Schleierweberei 83.
 Schlesien 11, 39, 277, 410.
 Schlesinger L. 69, 70.
 Schmiede 226 ff., 233.
 Schmuck 194 f., 196.
 Schmuckstoffe 225.
 Schneeberg, Grulicher 74.
 Schnell (Střela) 33.
 Schnitter 75.
 Schöffen 192, 335, 345, 395, 428.
 „ größere 351.

- Schöffen jüngere 355.
 Schöffenbank 324, 332, 339.
 Schöffenbarkeit 343.
 Schöffenbuch, Brünner 394.
 Schöffencolleg 341.
 Schöffeneid 345.
 Schöffengerechtigkeit 344.
 Schöffengerichte 320.
 Schöffenqualität 345.
 Schöffenstuhl 341.
 Schöffensystem 341.
 Schömberg 43, 73.
 Schönborn 10.
 Schönfeld 19.
 Schosszins 292.
 Schreiber 245, 351.
 Schreckenstein 80.
 Schuhe 83, 97.
 Schuldgefängene 264.
 Schüsseldreher 228.
 Schüttenhofen (Sušice) 22, 52, 62, 66.
 Schüttung (osep) 296.
 Schutz 62.
 Schutzheiliger 102.
 Schutzvögte 289.
 Schutzvogtei 260.
 Schwaben 127.
 Schwaden 262.
 Schwarzbach 51.
 Schwatz 446.
 Schweine 75.
 Schweinemäster 233.
 Schweinezüchter 233.
 Schweinitz 259.
 Schwellen 79.
 Schwert 196, 387, 435.
 Schwerträger 414.
 Schwur 383 f.
 Schwurkapelle 391.
 Slaven (s. Sklaven).
 Sclavi Maharenses 145.
 Scolaren 77.
 scutarii 253.
 Sedlčané (Sedlci, Sedlic, Zettlitz) 22, 29, 33, 58, 93, 108, 257, 277, 348, 388.
 See 90.
 Seeberg, Albert v. 243.
 Seelgeräth 51, 87, 156, 214, 237, 259, 332,
 Seelgeräthsbestätigung 301.
- Seelgeräthsstiftung 224, 443.
 Seeplatte 259.
 Seeräuber 90.
 Selau (Seelau, Siloe) 19, 56.
 Selauer Bach (Želivka) 19.
 Selbsthilfe 370, 396.
 Selbstschutz 292.
 Semela 134 f.
 Senftenberg 74.
 Seniorat 250.
 Senioratserbfolge 190, 197.
 Senioratsrecht 419.
 Seniores 120, 168, 201, 250.
 seniores terrae 336.
 „ populi 251 f.
 Serben 29, 38, 121, 134.
 Serbenland (Meissen) 22.
 Serbensteig 70.
 servi 212 f., 224.
 „ casati 206 f., 221 f.
 „ curiales 225 f.
 „ emittii 247, 263.
 „ glebae 231.
 „ originarii 231.
 „ ratione fundi 231.
 servilia opera 206.
 servitia terrestria 297
 servitus dextrarii 255.
 šestné 268.
 Severus Bischof 204, 244, 313, 406.
 Siebdrehen 377.
 Siegel 360, 364.
 signa funestria 366.
 „ mutae 75.
 Siegmund St. 156.
 Silinger 122.
 silvani 223, 269.
 Sippe 101, 203.
 Sippenfeste 102.
 Sippenheiliger 192.
 Sippenverband 347.
 Skandinavien 90.
 Sklaven 64, 71, 78, 80, 83, 171, 206 f., 283.
 Sklavenhandel 84, 205, 227.
 Sklavenmärkte 263.
 Sklavenware 203.
 Skřínice 9.
 Slansko 45 (s. a. Schlan und Dřevičsko).
 Slaven 63, 65, 77 f., 84.

- Slaven freie 222 f.
 „ und Avaren 126.
 Slavenapostel 156, 158.
 Slavenpriester 157.
 Slavítah 144.
 Slavek 257.
 Slavník 42, 89, 153, 158, 175, 177, 178 f.,
 205, 253.
 Slavnikreich 21 (s. a. Libic).
 Slezky, Slezsko (Schlesien) 122, 444.
 slibný soud 322.
 Slivno 249.
 Šlovic 449.
 Smečna 112.
 Smil, Burggraf 260, 407.
 smlúva 360.
 sněm (Landtag s. d.) 398, 403.
 „ pohonný 418.
 „ řadný 429.
 „ zapovědný 429.
 sněmovnici 331.
 sobčina 380 (s. delatura).
 Sobenitz 245.
 Soběbor 180, 183.
 Soběslav 77.
 Soběslav 18, 33, 43, 214, 254, 292, 330,
 332, 410 ff., 434, 444.
 Soběslav II. 214.
 Socken 227.
 Söhne 197 f., 303.
 Sohors (Zahoř) 77.
 Sok 113 f., 319, 322, 378 f.
 „ Steinigung des 379.
 Sold 175.
 solidatus 439.
 Soldsystem 438 f.
 Soldtruppen 144 f., 439, 451.
 Sonderfamilie 192 f., 197 f., 205, 211, 404.
 Sorben 137, 141 f., 144 f., 148.
 Sorbenland 158.
 Sorbenmark 148.
 Sparren 79.
 Spanndienst 296.
 spolek 191, 304.
 Sporteln 396.
 Spracheinheit 104.
 Sprachgrenze 4, 8.
 Spytinněw 48, 151, 158 f., 160 ff., 164 ff.,
 166, 247, 406.
 Spytinněw II. 186 f.
 Spytimir 147.
 Srivek 282.
 Staaten 105.
 Staatengebilde 104.
 Staatscomposition 252.
 Stab 67.
 Stäbe 364, 366.
 Staditz 111 ff., 115, 117, 206, 232.
 Städte königl. 430.
 Städter 388.
 Stammdörfer 196, 287.
 Stämme 29, 30, 33, 57, 103, 105 f., 198,
 204, 219, 249, 299, 432.
 Stammesvorstand 198.
 Stammgeist 192.
 Standesbegriffe 247.
 Ständewahl 420.
 Stange halten 387.
 Stapelrecht 76.
 starešin 201.
 starosta 201.
 Statuta Conradi (s. Konrads Statuten.)
 Staudenz 10.
 Stefan Dušan 217.
 Stefanović 194, 197.
 Steinbau 230.
 Steinefluß 79.
 Steinbrecher 233.
 Steinmauern 229.
 Steinmetz 230.
 Steiermark 258.
 Steinthron 433.
 Sternberg 249, 353.
 „ Peter von 443.
 Stěpanovic 50.
 Steuerbewilligungsrecht 421 f.
 Steuerfreiheit 289.
 Steuerverweigerungsrecht 423.
 Stiefeln 227.
 Stift als Ortsbezeichnung 11.
 Stifte 237, 430.
 Stiftungsgüter 256, 365, 445.
 stipendiarii 439.
 Štitný 279, 391, 445.
 Strafgerichtsbarkeit 315.
 Strafgewalt 204.
 „ peinliche 351.
 Strafrecht 190.
 Strafrecht patriarchales 235.
 Strafrechtspflege 347, 370.
 Strakonitz 249.
 Stranský P. 289.
 Straßen 59, 77, 271.
 Straßennetz 81 f.
 Straßenreiter 271.
 Straßenwächter 272.
 Straßenzüge 60, 55, 65.
 Straßenzwang 90.
 strata trans nemus 69.
 stráž (Warte) 47.
 Stráž 9, 15, 68, 77 (s. a. Neustadt!).
 Strážiště 9.
 Strážovici 10.
 Střela (Schnella) 33, 45.
 Střezimír 330.
 Střítež 9.
 Strobnitzbach 20.
 Strodenitz (Rosenau, Rožnow) 274.
 Strunkowitz 51.
 Stubenheizer 226, 228.
 Stubica 198.
 Stuckschindeln 79.
 Studenec 9.
 Stutenhüter 233.
 Styrow 283.
 subcamerarius 240.
 subreguli 171 f.
 Subtalarienmacher 226.
 suburbium 91, 225, 239.
 Südslaven 116, 202, 369, 372.
 Sühnleistungen 360.
 Sühnverfahren 363.
 Suisler 145, 150.
 Sulz Konr. v. 256.
 Sušice 52 (s. Schüttenhofen).
 Šwabenic 276.
 Swatawa (Svatava) 314.
 Swatawa-Bezirk 19, 55, 314.
 Swatopluk 147 ff., 151 ff., 160 ff., 167,
 188, 236, 253, 329, 409.
 Swatopluk's Heirat 145.
 Swatoslaw 147.
 Svičín 43, 15.
 Svecar 112, 182.
 svod 374 f.
 Synagoge 98.

- Tabernen 234, 244 f.
 Tabor 258, 449.
 Taboriten 287, 441.
 Tachau 18, 33, 50, 68, 93, 227.
 Tachauer Pass 50.
 Tafelgut 189, 219.
 Talmberk 262.
 Taufe der 14 Herzöge 139, 154.
 Taus (Taus, Domažlice) 22, 31 f., 67,
 88, 89, 93, 107, 135, 271 f., 421.
 Tausser Burggrafen 271.
 „ Pass 31.
 „ Provinzialgericht 50.
 „ Recht 273.
 Taz, Graf 186, 254.
 Teichgräberei 295.
 Teindles (Doudleby) 21, 51, 348.
 Teinhof (týn, laeta curia = Frónhof s. d.)
 96 f., 98.
 teloneum fori 91.
 Tennenschläger 233.
 Tepka, gens 187, 404.
 Tepl 22, 33, 68, 93, 255.
 „ Landesporforte 272.
 Teplitz 441.
 terra hospitalis 209.
 „ servorum 206.
 Testierrecht 304 f.
 Testierfähigkeit 302.
 Teutonicí 99.
 Teta 113 f.
 Tetin 6, 14, 53 f., 58, 87, 159, 165 f.,
 171, 219, 253, 258, 262, 348.
 Tetinsage 165 f.
 Tetinsko 53 f., 159.
 Tetschen (Dačané) 14, 36 f., 79, 80, 93,
 108, 116, 261.
 Thakulf 141 f., 148.
 Thaya 122.
 Theilfürstentümer 18, 110, 181, 184, 186,
 238.
 Theobalde 18, 76.
 Theodorich 129.
 Thietmar von Merseburg 68, 71, 121, 150.
 Thobias Bischof 441.
 Thongeschirre 80.
 Thore des Landes 68, 73 (s. a. Landes-
 thore).
 Thorzoll 68.

Thronbesteigung 409.
 Thüringer (und Thüringen) 34, 127, 142,
 144 f., 148, 152, 172.
 Tischlaken 227.
 Tischler 230.
 Tichlowitz 14.
 Točnik 54.
 Töchter 303.
 Töchtererbrecht 305.
 Todesurtheil 371, 388.
 Todesstrafe 316.
 Tod eines Fürsten 302.
 Todschatz 312, 363, 388.
 Tomek 27 f., 30, 32, 38, 42, 119, 159,
 172, 176, 181, 216, 286, 410.
 Töpfe 71.
 Töpfer 226, 233.
 Toužim 81.
 Traglast 62.
 Träume 79.
 Tränkstätten 65.
 trapezita 227, 245.
 Trautenau 43, 72, 276.
 Trautliebendorf 43.
 Travnik 227.
 Trebnitz 36, 108.
 Třebovel 279.
 Treiben, des Verbrechers 356.
 Třemošna 290.
 Třemšín 53, 107.
 trh 318 (s. Markt und forum).
 tribus 103.
 Tribut 137 f., 147 f., 151, 153, 169 ff.,
 173, 414.
 Tribut Böhmens 419.
 tributum pacis 291.
 Trinker 244.
 Triftplätze 96.
 Trnawa 54, 56.
 Troppau 424.
 Trstenice (Třenice) 74, 89, 177, 275.
 Truchsess 240, 243, 257.
 Truppenbewilligungsrecht 424.
 tržné 91.
 Tschernoschin 22.
 Tuchbereitung 229.
 Tuche 68 ff., 76, 225.
 „ Dresdner 79.
 „ Edel- 75, 79.

Tuche graue 75, 273.
 „ vom Rhein 79.
 Tuhan 262.
 „ Smil von 260.
 Tuhošť (Tauss. s. d.) 31, 49 f., 58.
 Turnau 38, 261.
 Tursko 46, 58, 117 f.
 tvrz 432.
 Twrdý 288.
 Überschargebirge 72.
 újezd (s. a. oujezd, circuitus, ambitus,
 Bifang und Meringe) 109, 218, 267 f.
 Ulrich 181, 183, 231, 244, 404.
 „ von Lundenburg 404.
 Umfrage (potaz) 345.
 Umfrage halten (potaz vynesiti) 345.
 Ummauerung Prags (Burg) 230.
 Umschlagplatz 71.
 Unfreiheit 222, 284.
 „ dingliche 222.
 Ungarn 82, 121, 124, 129, 183, 227, 371,
 409.
 Ungenossen 85, 347 f., 357.
 Unholde 353.
 unio (spolek, hromada) 191.
 Universitätsstiftung 417.
 Unterämter 248.
 Unterkämmerer 248.
 Unterkleider 227.
 Untermundschenk 248.
 Unterthanen 295.
 Unterthanendörfer (villae) 265.
 Unterthänigkeit 212.
 Untertruchsess 248.
 Unterwulldau 78, 248.
 Úpa (Aupa) 72.
 Úpsko (Decanat) 30, 43.
 urbes terminales 21.
 urbs 92, 230.
 uřednicones 351.
 Uřetov 55, 58, 178.
 Ursache 100 ff., 110.
 Urstämme 57 f., 109.
 Urtheilsfinder und Urtheilsfindung (nalež)
 315, 327 f., 336, 341, 342, 345.
 Urtheilsfrage (potaz) 328.
 Ústi n. L. (Aussig s. d.) 70 f., 80.
 Utěšínovič 194.

utilitas (der Gerichte und Ämter) 189, 235,
 236, 240, 314 f., 364, 397, 416.
 Vadium 322 (s. a. Wettung).
 Vasojevič 104.
 Vatermord 313.
 Väterliche Gewalt 192, 202.
 Vaterrecht 204, 370.
 Vectigalia 445.
 Veit St. 156.
 Verbandesgerichte 358.
 Verbannung 363.
 Verbrechen 263, 207, 372 f.
 „ innerhalb der Gens 313.
 Venditiones hominum 360, 372 f., 396.
 Verhaue 271.
 Verfassung 183, 328, 423.
 Verkauf Verurtheilter 360.
 Verkehrswege 16, 88.
 Verona (Beraun) 54.
 Verschwörung 411.
 Versöhnung 362.
 Vertragsehe 202 f.
 Verwandtenmord 313, 363.
 Vizekämmerer 346.
 Vicenotar 346.
 Vicerichter 346.
 vicinatus 357, 414.
 vicini 319.
 vicinitas 365, 219 f.
 vicinitatis testimonium 319, 384.
 vicus teutonicus 98.
 Viehzucht 83, 95.
 villa (Unterthanendorf) 92, 288.
 villici der Gaue 239.
 villicus 226, 227, 228, 231, 234 ff., 238,
 243, 256, 324, 326, 351.
 villicus pragensis 235, 238.
 Virchow 5.
 viselec 374.
 visitationes 296.
 vladař 256.
 Vltavsko 54.
 Vogelfang 233, 266, 288, 443.
 Vogt 92.
 Voigtland 34.
 Volksetymologie 10.
 Volksgericht 130, 174, 319, 321, 323,
 357, 368, 396.

Volksland 220.
 „ Aufsaugung desselben 223 f.
 Volksheer 405.
 Volksorganisation 174.
 Volksvertreter 201.
 Vollstreckungsformen 368.
 Voracht 348, 368, 372.
 Vorladung 368.
 Vormundschaft 308, 306.
 Vorräthe 227.
 Vorsprecher 391 f.
 Vorstand der Hauscommunion 201.
 Vorstandschaft 191 ff., 208, 250, 400.
 „ Erblichkeit derselben 198.
 Vorstandsfamilie 196, 207, 209, 278 f.
 Vorverbannung 348 (s. Voracht).
 Vorwerke 266.
 vřez 364.
 Všehrd Vict. v. 292, 317.
 Vtelno 38.
 Vukalovič bratstvo 198.
 výhost 274, 284.
 výhoštění 285.
 výhoštgebür 285.
 vypalné 449.
 vysluha (Lohngut) 252, 257 f., 259, 263,
 309, 326, 438.
 Wacek, Graf 188, 248, 410.
 Wachdienste 225.
 Wächter 91, 227.
 Wachtelnfangen 273.
 Wacktkorn 249.
 Wackstättē 9.
 Wachs 64, 78, 83, 86, 227.
 Wagen (plaustra) 75 f.
 Wagenbauer 229.
 Wagenburg 425.
 Wagenheer 452.
 Waffen 137, 194, 196.
 Waffenausfuhrverbot 137.
 Waffendienst 281.
 Waffeneinfuhr 63.
 Waffenknechte 434.
 Wahlbesprechung 412.
 Wahl des Vorstandes 195, 197.
 Wahlen 401, 408 f.
 Wahlbetheiligung (im Deutschen Reiche)
 183.

Wahlcapitulationsentwurf 420.
 Wahllandtag 404 f., 406, 408, 420.
 Wahlprincip 406.
 Wahlrecht 424.
 Waidhaus 68.
 Waisen (Husiten) 441.
 Waldaufsicht 294.
 Wälder 12.
 Walddörfer 255.
 Waldecke 249, 262.
 Waldhüter 67, 100.
 Waldmark 6, 23 f., 37 f., 82, III, 117, 287.
 Waldmünchen 67.
 Waldnutzung 269.
 Waldsteine 261 f., 354.
 Waldrechte 443.
 Waldrodung 269.
 Wald und Weide 266.
 Waldwächter 269.
 Waldschirmherrn 275.
 Wallburgen 433.
 Wallern 51, 65.
 wälsche Legende 131.
 Warenverkehr 72.
 Warten 9, 58, 74, 237, 271.
 Wartha (Brdo) 16, 70, 73, 74.
 Warte (Fluss) 72.
 Wartenberg und von 72, 189, 219, 261, 294.
 Wasserordal (Wasserprobe) 381 f., 385.
 Wasserrechte 267.
 Wasserstraße 78.
 Wasserweg 71.
 Watislaw (Wlastislaw) 36.
 Wattenbach 158.
 Weberei 229.
 Weckersdorf 10.
 Wegerhaltung 62.
 Weggeld (cestné) 268.
 Wegrechte 63.
 Wegstädtl 37.
 Wegzoll 86.
 Wehranlagen 267.
 Wehrkraft 236.
 Wehrverfassung 431, 437 f.
 Wehrwald 23, 25.
 Weiden 25.
 Weiderecht 268.

Weideviehzucht 6, 218, 270.
 Weidewirtschaft III.
 Weihnachten 414.
 Wein 71, 75, 83.
 „ böhmischer 79.
 „ französischer 69.
 Weiner 206.
 Weingärtner 226, 228, 233.
 Weinhandel 244.
 Weißwasser 14.
 Weitmil Beneš v. 447 f.
 Weitra 20, 77, 123, 143.
 Wenzel St. 156 f., 163 f., 170, 171 f., 176, 368, 433.
 Wenzels Haus 253.
 „ Lanze 453.
 Wenzel I. 51, 206, 231, 241, 248, 268, 275, 290, 296, 329, 350, 446.
 Wenzel II. 239, 243, 259, 260, 264, 354, 416 f., 441.
 Wenzel III. 261.
 „ IV. 344, 354, 429, 452.
 St. Wenzelsfest 411, 414.
 Welehrad 269, 376.
 Welemin 108.
 Weleschin 21, 51, 263.
 Welíš 186.
 Welhote 278.
 Weltfrieden 130.
 Weltreligion 130.
 Wenden 22, 119, 121, 170, 273.
 Wergeldsystem 359.
 Werunsky 352.
 Westafrika 177.
 Weststämme 157, 167, 169, 170.
 Wessels 55.
 Wetzung 359 ff., 396.
 Widukind 69, 121, 168, 170 ff.
 Wiedervergeltung 347.
 Wilhelm v. Sachsen 443.
 Wilhelmszell 380.
 Wildfelle 68.
 Wildschütz 10.
 Wilimow 47, 56, 76, 446.
 Wiligo Propst 179.
 Winidi 125.
 Windspielzüchter 233.
 Winterberg 22, 52, 249.
 Wirtschaftsämter 243.

Wirtschaftsbetrieb 229.
 Wirtschaftshof 226.
 Wirtschaftsweise 59.
 Wirtschaftsverhältnisse 132.
 Wislica 217.
 Wissepfennige 395.
 Witek 258.
 Witigo, Witigonen (Rosenberge s. a. d.), 21, 77, 88, 189, 257 f., 273 ff., 445.
 Witsla, Witislaw 147, 151, 153, 163, 167.
 Witoraz 143.
 Wittingau 20 f., 77, 259, 274.
 Wiztrach 143.
 Wladislaw 226, 232, 243, 331, 410 ff., 415, 438.
 Wladislaw I. 21, 239, 248, 344.
 „ II. 33.
 Wladívoj v. Polen 182.
 Wladyken 255, 256, 334, 343 f., 431.
 Wlastislaw 36, 108, 118.
 Wlčici 10.
 Wltawa 124.
 Wochenmarkt 99.
 Wocken 37.
 woda (Wasserprobe) 380.
 Wodnian 66.
 Wok v. Rosenberg 258 f.
 Wojtěch (Adalbert) 179.
 Wojtěšice 50.
 Wolle 75, 79.
 Wollwaren 69.
 Wolfgang St. 32, 175.
 Wolfram 19.
 Wolfsberge 42.
 Wolfreiben 226.
 Wolin 50 f., 107.
 Wolinka 51, 107.
 Worlik 80.
 Wotitz 77.
 Wotawa 107.
 Wratislaw 31, 58, 95, 153, 163 f., 187, 254, 261, 291, 292, 329, 406, 407, 440.
 Wratislaw II. 70.
 „ Burg 18, 75 f., 188.
 „ Gau 18, 48, 110.
 Wršowce 42, 180 f., 182, 187, 193, 253, 329, 404, 409.
 Wšebor 257.
 Wšetat 38.

Wurfmaschine 452.
 Wyšhrad 46, 80, 95 f., 112, 120, 214, 221, 228, 330, 408, 410 f.
 Wyšhrad Capitel 51, 273, 279, 280, 314, 375, 415.
 Wyšhrad Propst 87, 245, 281, 315, 334.
 Wyskytna 56.

Xenien 441.

Zahajit 345.
 Zahlmittel 84.
 Záhoř (Sohors) 21, 26, 51, 77.
 Záhošť 15, 39, 175.
 Zalesl 262.
 Zaošecí 53, 58, 176.
 Zatoň 227.
 Zatec (Žatec, Saaz s. d.) 35.
 Zauberei 321, 377.
 Zauberkünstler 113.
 Zauberpriesterthum 361.
 Zaude (cúda s. d.) 326.
 Zäume 83.
 Zawiš von Falkenstein 258 f., 261.
 Žbanberg 34, 53, 136.
 Zbečno 6, 18, 45, 47, 53, 54, 107, 111 f., 116 f., 248.
 Zbirow 54.
 Zbislaw 241.
 Zbygniew 282.
 Žďákow 80.
 Zdikau 52.
 Žebrák (Bettlern) 54, 66, 262.
 Zehentsystem 265.
 Zeidler 53, 214, 228, 233, 272.
 Zeil 19.
 Železnice 43.
 Železnisko 43.
 Želivka (Selauerbach) 19, 56.
 Zemané 279, 297 f.
 Žerčic 41.
 Zerčíněwes 41, 58, 330.
 Zerčinsko 41.
 Zettlitz (s. a. Sedlčané) 34.
 Zeugnis des Marktes 319.
 Zeuss 127.
 Zeyza (s. Mies.)
 Ziegen 75.
 Zimmerleute 226, 230.

Žinkowic 50.	Zollbefreiung 77, 79.
Zinn 79.	„ -einnahmen 245.
Zinnober 69.	„ Salz- 80.
Zins 283, 285, 308.	„ -stätten 67, 69, 72, 76, 78, 80, 87, 88.
Zinsbauern 282, 315.	„ -umgebung 75.
Zinsenerwerb 213.	„ -wächter 75
Zipfelschlagen 386.	Zugpferde 71, 80.
Zittau 15, 72, 260 f., 276.	Župa, suppa 422 f.
Zittauer Weg 82, 177.	Župane 120, 246, 251, 403 f.
Zlicko 47, 58.	Zupci 198.
Žlutici (Luditzer) 45.	Zweikampf 360, 369, 382, 386, 388.
zmatek 391.	Zwěst 186.
Znaim 74, 260, 331.	Zwettel 21, 26.
Zobeipelze 74.	Zwiřetic 261.
Zobten 39, 123.	Zwittau 74 f., 122.
Zoll 66, 85, f., 88 f.	Zwittauer Weg 73, 93.
„ böhmischer 79.	Zwittawa 24, 59.
„ Magdeburger 79.	železo (Eisenprobe) 380.

INHALT.

Vorwort	V
-------------------	---

I. THEIL.

Die äußere Organisation und ihre Fortschritte.

1. Die Besiedlungsverhältnisse. Die Landesmark	Seite 3
2. Die Stämme und Gaue	27
3. Die Handelswege	60
4. Die Marktzölle	89
5. Das Organisationsschema und der Urbestand der Ursage.	100
6. Anfänge der Geschichte und der Organisation	119
7. Die Bořivojsage	153
8. Weitere Fürstenthumbildungen	167
9. Die Einheit und der «böhmische» Staat.	180

II. THEIL.

Die innere Organisation.

1. Die älteste Familienform	191
2. Die Herrschaftsbildung	207
3. Das Fürstenland	218
4. Die Hofbeamten.	234
5. Der Adel.	249
6. Die Adelsunterthanen.	263
7. Die Freisassen und ihre Belastung	286
8. Heimfall, Erbrecht und Lohngut	298
9. Die Gerichtsverfassung und ihre Geschichte	310
10. Rückstände alter Zeit im Gerichtsverfahren	355
11. Ordal und Eid	376
12. Die Entstehung des Adelsregimentes im Lande (Die «Landtage»)	397
13. Kriegsverfassung und Kriegführung.	431
Sach- und Namenregister	455

Corrigenda.

Seite	21	Zeile	13	von	oben	lies	Zwettl	statt	Wettel.
„	58	„	18	„	„	„	Rokycan	„	Rokyteň (Rakonitz).
„	158	„	3	„	unten	„	gelebt	„	regierte.
„	260	„	4	„	„	„	Rumburg	„	Dramburg.



Platz Plauen - Eger

Platz Chemnitz

Platz Dömitz - Dresden

Regensburg

Rinnach

Passau

